H. J. Schliewert

Münster 1977

Fachgebiet: Pädagogik

„Streik" als Gegenstand schulischer Arbeit

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu
Münster (Westf.)

vorgelegt von
Hans-Jürgen Schliewert
aus Berlin
1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 17.2.1977
Dekan: Prof. Dr. L. Budde
Referent: Prof. Dr. J. Henningsen
Korreferent: Prof. Dr. D. Benner

INHALT

Einleitung 4

A. Schulbuchuntersuchung

Geschichtsbücher

Streiks in der Antike und im Mittelalter 12
Die „Soziale Frage des 19. Jahrhunderts 15
Maßnahmen zur Lösung der „Sozialen Frage" 19
Die Entstehung der Gewerkschaften 24
Das Kampfmittel des Streiks 28
Kampfmittel der Unternehmer 33
Der Tarifvertrag 35
Streikunterstützung, Urabstimmung und Institutionalisierung 37
Zur Erläuterung des Wortes „Streik" 39
Verschiedene Ausprägungen von Gewerkschaften 39
Gewerkschaften und Sozialistengesetz 40
Nach dem Fall des Sozialistengesetzes 42
Staat und Gewerkschaften 43
Unternehmer und Gewerkschaften 45
Die Ereignisse in Rußland 47
Im I. Weltkrieg 50
Nach Kriegsende 52
Politische Unruhen in der Weimarer Republik - Kapp-Putsch 53
Sozialer Fortschritt und Reaktion 56
Das Ende der Weimarer Republik 58
Die Zerschlagung der Gewerkschaften 60
Soziale Unruhen und Konflikte in anderen Staaten 62
Die Entwicklung in der Bundesrepublik nach 1945 65
Streiks und Streikrecht in der DDR 72
Gegenüberstellung BRD - DDR 74
Streikbewegungen in anderen sozialistischen Staaten 76
Arbeitsaufgaben, Zusammenfassungen, Fragen 76
Zusammenfassung der Ergebnisse 80

Sozialkundebücher

Historische Entwicklung 85
Der Deutsche Gewerkschaftsbund und andere Gewerkschaftsorganisationen 87
Gewerkschaftliche Aufgaben 89
Die Koalitionsfreiheit nach dem Grundgesetz 90
Arbeitgeberverbände 92
Sozialpartnerschaft 94
Tarifautonomie, Tarifvertrag und Tarifverhandlungen 95
Arbeitskampf 99
Grundgesetz, Länderverfassungen und Streikrecht 101
Urabstimmung 103

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547208_0003

Klassifizierung von Streiks 107
Überlegungen vor Streikbeginn 117
Streikverlauf 119
Streikunterstützung 120
Beendigung eines Streiks 122
Internationaler Vergleich 122
Die Aussperrung 127
Verbot der Aussperrung 132
Der Boykott 134
Auswirkungen von Arbeitskämpfen 135
Harmonievorstellungen 137
Die Rolle des Staates 139
Fragen und Aufgaben 142
Zusammenfassung der Ergebnisse 143

Deutschbücher 150

B. Expertenbefragung 155

Begründungen für die Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht 157
Unterrichtsziele 168
Unterrichtsinhalte 171
Kriterien zur unterrichtlichen Behandlung von Streik 180
Zeitpunkt der Behandlung 184
Das Medium Schulbuch 188
Der Lehrer als Mittler 195
Negative Stellungnahme zur Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht 198
Zusammenfassung 199

C. Unterrichtsversuche und -beobachtungen 201

Vorüberlegungen 202
Bemerkungen zu den Klassen 208
Unterrichtsverlauf
a) Fragebogen (Vorwissen der Schüler) 210
b) Einstieg 211
c) Historischer Abriß 223
d) Grundgesetz und Länderverfassungen 232
e) Tarifpolitik und -recht 237
f) Entstehung und Ablauf eines Arbeitskampfes 245
g) Internationaler Vergleich 248
h) Der Streik im öffentlichen Dienst 1974 250
i) Versuch von Schülern, ein Meinungsbild zu erstellen 253
k) Abschlußtest 257
l) Meinungsbild
Fazit 263

Anmerkungen 267
Anlagen 279
Literaturverzeichnis 323

Verzeichnis der in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen:

A. Schulbuchunteruntersuchung:

GS - Geschichtsbuch
SK - Sozialkundebuch
D - Deutschbuch
Die Zahlen geben die Nummer des jeweiligen Schulbuches im Literaturverzeichnis wieder.
k - im Original kursiv gedruckt
f - im Original fett gedruckt
g - im Original gesperrt gedruckt

B. Expertenbefragung:

Die Zahlen in Klammern geben die Nummer des jeweiligen Antwortschreibens im Literaturverzeichnis wieder.

C. Schulversuche und -beobachtungen:

L - Lehrerin oder Lehrer
S - Schüler

Einleitung

In den ersten beiden Jahrzehnten ihres Bestehens bot sich die Bundesrepublik dar als ein - im Vergleich mit anderen westlichen Industriestaaten - relativ streikarmes Land, als ein Hort sozialen Friedens. Nicht nur durch die Septemberstreiks 1969[1] und die spontanen Streiks des Jahres 1973[2], sondern auch durch die Intensivierung der Arbeitskämpfe, d.h. Streik und Aussperrung, in den letzten Jahren ist der Streik als legitimes Kampfmittel der abhängig Beschäftigten einer breiten Öffentlichkeit wieder nachhaltig ins Bewußtsein gerückt worden.

Gleichzeitig wurde dem Phänomen des Streiks und damit der Frage der Vertretung und Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmer sowohl in der wissenschaftlichen als auch in der innergewerkschaftlichen Diskussion wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet, wobei die Bandbreite der Ansichten über „Streik" vom Gedanken des Klassenkampfes bis hin zur Partnerschaftsideologie reicht.

Im Rahmen dieser Arbeit wird der Streik als eine „gemeinsame und planmäßig durchgeführte Arbeitseinstellung einer größeren Anzahl Arbeitnehmer innerhalb eines Berufes oder Betriebes zu einem Kampfzweck mit dem Willen zur Fortsetzung der Arbeit nach Erreichung des Kampfzieles oder Beendigung des Arbeitskampfes" definiert[3], obwohl Rüthers diese Definition für eine rechtliche Bewertung als unzureichend ansieht, da weder das Kampfziel inhaltlich bestimmt noch der Adressat, der das Kampfziel herbeiführen soll, benannt werden.[4] Für diese Arbeit bietet sich die obige Definition jedoch an, da sie sowohl den politischen als auch den spontanen Streik einschließt und andererseits die Widerstandsaktionen einzelner Arbeitnehmer, die vom inner- oder zwischenbetrieblichen Arbeitsplatzwechsel über das Krankfeiern bis hin zur Sabotage reichen können, ausschließt.[5]

Dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend habe ich die - irreführenden - Begriffe „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" beibehalten; irreführend, da der Arbeitnehmer seine Arbeit (ver-) gibt, während der Arbeitgeber diese Arbeit nimmt. Somit werden die beiden Begriffe auf den Kopf gestellt: „Es konnte mir nicht in den Sinn kommen, in das ‚Kapital' den landläufigen Jargon

einzuführen, in welchem deutsche Ökonomen sich auszudrücken pflegen, jenes Kauderwelsch, worin z.B. derjenige, der sich für bare Zahlung von andern ihre Arbeit geben läßt, der Arbeitgeber (im Original kursiv, H.J.S.) heißt, und Arbeitnehmer (im Original kursiv, H.J.S.) derjenige, dessen Arbeit ihm für Lohn abgenommen wird. Auch im Französischen wird travail im gewöhnlichen Leben im Sinn von ‚Beschäftigung' gebraucht. Mit Recht aber würden die Franzosen den Ökonomen für verrückt halten, der den Kapitalisten donneur de travail und den Arbeiter receveur de travail nennen wollte."[6)]

Desgleichen habe ich auf eine Differenzierung des Begriffs Arbeitnehmer in Arbeiter, Angestellte und Beamte verzichtet, da sie unter dem Kriterium der Lohnabhängigkeit zusammengefaßt werden können. Ihnen ist gemeinsam, daß sie „keine eigenen Produktionsmittel besitzen und gezwungen sind, ihre Arbeitskraft gegen Lohn oder Gehalt an kapitalistische Unternehmen oder den Staat zu verkaufen ..."[7)]

Aus Gründen der Vereinfachung habe ich auch die Begriffe Arbeitgeber und Unternehmer synonym gesetzt, da eine Differenzierung in wirtschaftliches und rechtliches Eigentum an den Produktionsmitteln für den einzelnen Arbeitnehmer unerheblich ist und hier vernachlässigt werden kann.

Wenn nun mit Blick auf die Durchsetzung der Arbeitnehmerinteressen der Streik vor dem Hintergrund des Grundgesetzes als legitimes Druck- und Kampfmittel gesehen wird, um Konflikte, die aus der Sphäre der Arbeitswelt und deren Machtverhältnissen sowie Abhängigkeiten resultieren, auf demokratischem Wege rational zu regeln, dann stellt sich die Frage, ob und wie derartige Konflikte nebst möglichen Konfliktlösungsmustern in der Schule als gesellschaftlicher Institution zur Vorbereitung der Heranwachsenden auf ihre künftige Teilnahme am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben behandelt und dargestellt werden.

So zeigt die Geschichte der Entwicklung der politischen Bildung seit Kriegsende, daß seit den frühen 60er Jahren ein Wandel in den Zielvorstellungen eingetreten ist. Wallraven und Dietrich unterscheiden fünf wesentliche Zielkonzeptionen in

der politischen Nachkriegspädagogik:[8]

1. Die Erziehung zu Gemeinschaft und Partnerschaft seit 1945/1949;
2. Die Erziehung zu fundamentalen Bekenntnissen ab 1953;
3. Die Erziehung zu politischer Aktivität ab 1956;
4. Die Erziehung zu kritischem Denken seit 1962;
5. Die Erziehung zu Konfliktbewußtsein ab 1965.

Eine andere Einteilung nimmt Felix Messerschmid vor, der drei Phasen in der politischen Bildung der Nachkriegszeit unterscheidet.[9] Von einer Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Kommunismus gelangt er über eine kritiklose Institutionenkunde hin zu einer in den Jahren 1962/1963 einsetzenden kritischen Auseinandersetzung mit demokratischen Entscheidungsprozessen.

Für den Gegenstand des Streiks gewinnen die letzteren Phasen, in denen unter dem Einfluß der von Dahrendorf rezipierten Ergebnisse der amerikanischen Politikwissenschaft die Existenz von gesellschaftlichen und sozialen Konflikten betont und eine Auseinandersetzung mit ihnen gefordert wird, an Bedeutung, da in ihnen in Abkehr vom partnerschaftlichen und harmonistischen Denken die Austragung von Konflikten proklamiert wird.

So wird der Streik als kollektive Arbeitsverweigerung in der einschlägigen Literatur zwar als konsequente Form der Austragung des fundamentalen Gegensatzes und Interessenkonfliktes zwischen Kapital und Arbeit gesehen und herausgestellt.[11] Gleichzeitig wird konstatiert, kritisiert und beklagt, daß dieses Thema sowohl im Schulbuch als auch im Unterricht kaum oder ansonsten unter harmonisierenden, den Interessengegensatz negierenden oder beschönigenden Aspekten beschrieben und dargestellt wird.

Die hier angeführten kritischen Untersuchungen tangieren das Thema „Streik" jedoch nur und stellen an seinem Beispiel dar, welche Sichtweise die Gewerkschaften als Interessenvertretung der Lohnabhängigen und deren Kampfmittel, zu denen auch der Streik zählt, in einigen wenigen, ausgesuchten und weit ver-

breiteten Schulbüchern erfahren, um somit das Vorherrschen von Gemeinwohlideologien, Harmonievorstellungen, Ein- und Unterordnungs- sowie kritiklosen Anpassungstendenzen in den Schulbüchern und damit letztlich auch in der politischen Bildung nachzuweisen.

Da eine umfassende Darstellung zum Thema „Streik" bisher noch nicht vorliegt, soll es nun Gegenstand dieser Untersuchung sein, aufzuzeigen, inwieweit der Streik als Instrument zur Regelung sozialer Interessenkonflikte seinen Niederschlag in der schulischen, insbesondere der politischen Bildungsarbeit findet, finden soll und kann.

Den Ausgangspunkt bildet eine Untersuchung der Darstellung des Streiks - eingebettet in den Themenkreis „Gewerkschaften" - in Schulbüchern für die Bereiche Geschichte, Sozialkunde und Deutsch.

Die Bezeichnung „Sozialkunde" wurde beibehalten, obwohl in den letzten Jahren eine Abkehr von diesem Begriff hin zu dem der „Politischen Bildung" festzustellen ist, die sich auch in den offiziellen Verlautbarungen widerspiegelt.[12] Um jedoch eine Begriffsverwirrung zu vermeiden, wurden unter dem Begriff „Sozialkunde" solche Unterrichtsfächer wie Gesellschaftslehre, Gemeinschaftskunde, politischer Unterricht, politische Bildung etc. subsumiert.

Die Grundlage der Untersuchung bildet eine Durchsicht der seit den frühen 60er Jahren erschienenen Schulbücher für die genannten Bereiche, die im Internationalen Schulbuchinstitut Braunschweig bis zu Beginn des Jahres 1975 vorhanden waren, auf Fundstellen zum Thema „Streik". Durchgesehen und ausgewertet wurden über dreihundertzwanzig Bücher.

Wenn der Bestand des Internationalen Schulbuchinstitutes auch nicht alle in der Bundesrepublik lieferbaren Titel umfaßt, so kann er dennoch als repräsentativ für die Schulbuchproduktion in der Bundesrepublik angesehen werden, da insbesondere die Schulbücher der großen Verlage zur Verfügung stehen. Über die entsprechend hohen Auflage- und Verbreitungszahlen ist jedoch keinerlei Zahlenmaterial zu erhalten, wie auch Freiwald u.a. in ihrer Untersuchung zum Deutschlandproblem bestätigen.[13] Eine Durchsicht und Beschaffung aller lieferbaren Titel scheiter-

te nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch an der Unmöglichkeit, die Schulbuchproduktion aller in Frage kommenden Verlage vollständig zu erfassen.

Eine Durchsicht lediglich der in den [illegible] genehmigten Bücher hätte, worauf schon [illegible] nicht alle in schulischer Benutzung befindlichen Bücher – und [illegible] es nur für die Vorbereitung des Lehrers – berücksichtigt.[1]

Es erwies sich als nicht sachgerecht, die untersuchten Schulbücher nach verschiedenen Schultypen zu unterscheiden, da in vielen Büchern nicht angegeben ist, für welche Schulform sie konzipiert worden sind, und bei Schulbüchern, die über differenzierte Ausgaben für einzelne Schultypen verfügen, keine beachtenswerten Unterschiede bei der Behandlung des Themas „Streik" festgestellt werden konnten. Hinzu kommt, daß neuere Schulbuchkonzeptionen dem Trend auf Integration der verschiedenen Schulformen folgen und nur noch eine Schulstufe, in diesem Fall die Sekundarstufe I, berücksichtigen.

Ich habe mich auf die Sekundarstufe I beschränkt, da die Schüler dieser Stufe, insbesondere Haupt- und Realschüler, nach Abschluß der Schule in der Regel als Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis eintreten werden.

Auf die Untersuchung und Einbeziehung der vielfältigen Materialien, die sich mit politik- und sozialwissenschaftlichen Sachverhalten befassen und die im Schulunterricht Verwendung finden, wurde verzichtet, da es unmöglich ist, die Vielzahl dieser Materialien zu erfassen.

Als Beispiele für derartige Materialien seien angeführt:

a) Audio-visuelle Medien wie Schulfunk und -fernsehen, Unterrichtsfilme, Bilder und Bildreihen, Diapositive sowie Tonträger (Platte, Band etc.);
b) Broschüren, Karten, Zeitschriften und Zeitungen etc.;
c) Materialien, die von offiziellen und halboffiziellen Stellen für die politische Bildungsarbeit herausgegeben werden (Ministerien, Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung etc.);
d) Materialien, die von Akademien, Instituten oder Arbeitgeber- bzw. Gewerkschaftsinstitutionen für schulische Zwecke verfaßt werden.

Viele der hier angeführten Materialien werden lediglich für die Vorbereitung des Lehrers genutzt, wohingegen das Schulbuch in erster Linie für die Hand des Schülers verfaßt wird. Doch die Bedeutung des Lehrbuchs auch für den Lehrer unterstreicht Roloff: „Tatsächlich erfüllen Lehrbücher für den Sozialkundeunterricht weitgehend die Funktion des Informationsträgers für den Lehrer, der also sein Wissen und seine politischen wie didaktischen Kategorien aus denselben Quellen wie seine Schüler bezieht."[15)]

Dies trifft umso mehr zu, wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil des Sozialkundeunterrichts an Real- und Hauptschulen von nicht sozialwissenschaftlich vor- und ausgebildeten Lehrern erteilt wird.

Den Zugang zur Unterrichtswirklichkeit über die Schulbücher habe ich gewählt, da sich Unterrichtswirklichkeit aus mancherlei Gründen der empirischen Beobachtung entzieht und Schulbücher einen Filter darstellen, durch den den Schülern Informationen didaktisch und methodisch aufbereitet vermittelt werden. Es kann weiterhin mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß Schulbücher einen großen Einfluß auf die konkrete Unterrichtsgestaltung ausüben. So heben Hoffacker und Hildebrandt, zwar begrenzt auf den Geschichtsunterricht, hervor: „Kaum ein Geschichtslehrer dürfte - aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, in der Lage sein, den Unterricht aus eigener wissenschaftlicher Kompetenz von der Antike bis zur Gegenwart zu bestreiten."[16)] Da der Sozialkundeunterricht über eine ähnliche Vielzahl von Inhalten verfügt, dürfte darin auch ein Grund zu suchen sein, daß sich viele Lehrer bei der Unterrichtsplanung und -gestaltung der Führung eines Lehrbuches anvertrauen.

Die Frage des formalen Aufbaus der Schulbücher sowie die unterschiedlichen Darstellungsformen und -weisen (Arbeits- oder Lernbücher, Leitfadenbücher, Chronologien etc.) habe ich vernachlässigt, da es mir primär um die Darstellung eines einzelnen Themas, nämlich des Streiks, ging.

Bei der Durchsicht der Schulbücher wurden entlang einer Zeitleiste - analog der chronologischen Darstellungsweise in Geschichtsbüchern und einigen Sozialkundebüchern - die Textstel-

len herausgesucht, die die Themenbereiche Gewerkschaften und Streik in ihrer Entstehung und ihrer historischen Entwicklung zum Inhalt haben bzw. Aussagen über die heutige Situation machen, insbesondere über die Verhältnisse in der Arbeitswelt.

An diese Textstellen wurde als erstes das Kriterium der sachlichen Richtigkeit angelegt, wobei sachliche Richtigkeit neben der Frage, inwieweit die Aussagen sich in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der jeweiligen Fachwissenschaft befinden, „im weiteren Sinne meint den richtigen Stellenwert einer Information im Gesamtprozeß des Lernens, bezogen auf den in Frage stehenden Entscheidungsbereich."[17] Als nächstes ergab sich die Aufgabe, aufzuzeigen, welche Sichtweisen gegenüber den Gewerkschaften und dem Streik vorherrschen bzw. welcher Stellenwert ihnen zugemessen wird. Von hier aus war zu untersuchen, ob und welche Irrtümer, einseitige Darstellungen oder Verzerrungen vorzufinden sind, ob und welche Wertungen vorgenommen oder ob Tatsachen mit Wertungen vermischt werden und ob letztlich Ideologien aufzuspüren sind.[18] Im Rahmen dieser Arbeit soll im Anschluß an Werner Hofmann unter Ideologie verstanden werden eine „gesellschaftliche Rechtfertigungslehre. Ideologische Urteile wollen soziale Gegebenheiten absichern, legitimieren, aufwerten. Sie sind von konservierender Natur."[19]

In einem folgenden zweiten Schritt wurden die Befunde dieser Schulbuchuntersuchung in äußerst komprimierter Form an ca. 120 Organisationen und Institutionen herangetragen, die entweder durch einen Streik direkt betroffen sein können, die von Amts wegen Einfluß auf Schule und Schulwirklichkeit haben oder die versuchen, ihre spezifischen Interessen auf vielerlei Wegen in die schulische Bildungsarbeit einzubringen und dort ihren Einfluß geltend machen.[20] Dieses gilt ebenfalls für Schulbücher. Die Auswertung dieser Expertenbefragung gab ein Meinungsbild, ob eine Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht nach Ansicht der Befragten wünschenswert, notwendig, unabdingbar oder unwichtig und nebensächlich sei. Die hohe Rücklaufquote von rd. 70 Prozent, wobei die Antworten z.T. sehr detailliert und ausführlich waren, beweist, auf welches außerordentliche Interesse diese Thematik bei den befragten Instanzen stieß.

In einem weiteren dritten Schritt wurden die Ergebnisse sowohl der Schulbuchuntersuchung als auch der Befragung der Experten der gesellschaftlichen Interessengruppen in Kooperation mit interessierten Lehrern aus dem Bereich der Sekundarstufe I zu mehreren curricularen Sequenzen ausgearbeitet, die an verschiedenen Schulen durchgeführt, festgehalten und ausgewertet wurden.

A. Schulbuchuntersuchung

Geschichtsbücher

Streiks in der Antike und im Mittelalter

Das Vorkommen von Streiks und streikähnlichen Bewegungen ist bereits aus dem Altertum überliefert. Trotz aller gebotenen Vorsicht bei der Feststellung historischer Parallelen ist die Ähnlichkeit dieser Vorgänge mit den modernen Streiks des Industriezeitalters aufgrund der Tatsache, daß das Kampfmittel in jenen Tagen schon auf der kollektiven Verweigerung einer zu erbringenden Leistung beruhte, unübersehbar.

So berichtet ein Papyrus, daß im Jahr 1155 v.Chr., d.h. im 29. Regierungsjahr Ramses' III., die Nekropolenarbeiter in Dêr el-Medina bei Theben die Arbeit wegen Verzögerungen der Lebensmittellieferungen niederlegten: „Hunger und Durst wurden zu Peitschen des Widerstands. Als die Löhne, d.s. die Naturallieferungen, zu lange auf sich warten ließen, so daß die Arbeiter buchstäblich am Verhungern waren, da taten sie, was keiner zuvor getan hatte: Sie streikten."[1] Im Verlauf der Auseinandersetzungen zogen die Arbeiter zum Ramsestempel und trugen dort ihre Forderungen vor: „Wir sind hierhergekommen aus Hunger und von Durst getrieben. Es gibt keine Kleidung, keine Salben, keine Fische und kein Gemüse. Meldet es dem Pharao, unserem guten Herrn und schickt zum Wesir, unserem Vorgesetzten, daß uns unser Lebensunterhalt gegeben werde."[2] Diese Aktion führte letztlich auch zum Erfolg und mit über einmonatiger Verspätung erhielten die Arbeiter die ihnen zustehenden Rationen.

Den sagenhaften Auszug der Plebejer aus Rom, die sog. „secessio in montem sacrum", im Jahre 494 v.Chr. hält Eduard Bernstein für einen der großen Streiks der Weltgeschichte.[3]

Auch aus dem Mittelalter hören wir immer wieder von Streiks und Ausständen. Der älteste bekannte Streik in Deutschland datiert aus dem Jahr 1329, als in Breslau die Gürtlergesellen (Messingschlosser) ein Jahr lang streikten.[4] Elf Jahre lang, von 1351 bis 1362, kämpften die Weberknechte in Speyer, bis ihre Meister sich zu Lohnzugeständnissen bereitfanden, ein Beweis für die Härte, Unnachgiebigkeit und Ausdauer, mit der die so-

zialen Auseinandersetzungen bereits in jenen Zeiten geführt wurden.[5] Auch schreckte man seitens der Obrigkeit und der Arbeitgeber vor drakonischen Strafen nicht zurück, in Danzig wurden im Jahre 1385 streikenden Knechten die Ohren abgeschnitten.

Diesen Vorfall erwähnen Hug und Rumpf (GS 23) in einem Kapitel unter der Überschrift „Unternehmer und Lohnarbeiter", in dem sie die Genese dieser beiden sozialen Gruppen anhand des sich entfaltenden Verlags- und Manufakturwesens, insbesondere in der Textilherstellung in Flandern und Florenz, aufzeigen. Gleichzeitig stellen sie mit Blick auf das Zunftwesen die wachsende Zahl der Gesellen heraus,

„die ohne Aussicht auf eine Meisterstelle blieben. Die Zünfte begrenzten die Aufstiegsmöglichkeiten. Neue Meisterbetriebe wurden nicht zugelassen, um eine zu große Konkurrenz zu verhindern. Die Gesellen konnten sich gegen den Zwang der Zünfte nicht wehren. Sie waren abhängige, unselbständige Lohnarbeiter geworden. Da ihre Löhne oftmals gesenkt wurden, legten sie an manchen Orten die Arbeit nieder und wollten streiken. Doch die Zünfte und Stadträte gingen mit harten Strafen dagegen vor. In Danzig z.B. wurden allen Gesellen, die sich an einem Streik beteiligt hatten, zur Strafe die Ohren abgeschnitten."
(GS 23, S. 107)

Zutreffend ist, daß sich dem Zusammenschluß der Handwerksmeister in Gilden, Zünften und Innungen neben der Aufgabe des gegenseitigen Schutzes und der gegenseitigen Hilfe in Not- und Unglücksfällen bald die ökonomische Hauptaufgabe stellte, den Markt zu monopolisieren, indem sowohl die Konkurrenz der Zunftmitglieder untereinander aufgehoben als auch die Konkurrenz von außerhalb ausgeschaltet wurde.[6] Gleichzeitig mußte es in ihrem Interesse liegen, die Zahl der Nutznießer aus diesen Monopolen zu begrenzen; dieses geschah durch Beschränkung der Mitgliederzahl. Hinzu kam, daß die Meister danach trachteten, ihre Privilegien dadurch auszubauen, daß „sie die Meisterwürde allein auf ihre Söhne und Schwiegersöhne zu vererben begannen"[7] und Lehr- und Gesellenzeiten einführten, von denen ihre Söhne und Schwiegersöhne mehr oder minder ausgenommen und befreit wurden.

Diesen Zusammenschlüssen der Meister standen die Knechte oder Gesellen nun aber nicht so hilf- und wehrlos gegenüber, wie es im obigen Schulbuchtext geschildert wird. Auch sie erkannten

die Macht der Koalition, schlossen sich in Gesellenorganisationen zusammen und nahmen den Kampf gegen die Meister auf. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen standen Fragen der Entlohnung, der Arbeitszeit, insbesondere der Beibehaltung des „Blauen Montags", d.h. einiger freier Stunden, in denen die Gesellen ihre persönlichen Geschäfte erledigen oder ein Badehaus aufsuchen konnten, und der kirchlichen Feiertage, sowie der Arbeitsvermittlung und des Arbeitsnachweises.[8)]

Insbesondere die Konzentration des Arbeitsnachweises in den Händen der Gesellen erwies sich als schlagkräftige Waffe, konnte hierdurch doch der Zuzug von Arbeitskräften jäh unterbrochen werden. In der Schenke, d.h. in der Gesellenherberge, wurde den zugewanderten oder reisenden Handwerkergesellen, die für zünftig und ehrlich befunden wurden, das Wandergeschenk ausgezahlt und Arbeit zugewiesen, gleichzeitig wurden Nachrichten und Neuigkeiten aus dem gesamten Reich ausgetauscht.

Aufgrund dieses Kommunikationsnetzes konnten die Gesellenorganisationen ihre schärfste Waffe, den Schimpf oder Verruf, anwenden, der in den betroffenen Städten das gewerbliche Leben fast völlig zum Erliegen brachte. Die Gesellenorganisationen lösten sich auf, ihre Mitglieder wanderten fort und verkündeten den Verruf im ganzen Reich und verhinderten somit die Zuwanderung neuer Arbeitskräfte, denn kein ehrlicher Geselle hätte es auf sich genommen, Arbeit in einer verrufenen Stadt anzunehmen. Auch modern anmutende Kampfmaßnahmen waren den Gesellen nicht fremd: „Es gab damals nicht nur Streiks, sondern auch Streikposten, Schildwachen zum Abhalten fremder Knechte, die nicht wußten, daß derjenige für einen Schelm gehalten würde, der in einer gesperrten Stadt arbeitete."[9)]

Neben den reinen Arbeitskämpfen stritten die Gesellen auch um ihren Rang in der Kirche und bei Prozessionen. So verließen im Jahre 1495 die Colmarer Bäckergesellen ihre Arbeit und die Stadt, „weil der Rat ihnen ihren herkömmlichen Platz bei der Fronleichnamsprozession verweigert hat. Nach 10 Jahren wird der Streit durch Schiedsspruch zugunsten der Gesellen entschieden."[10)]

Trotz vielfacher staatlicher Interventionen und Koalitionsverbote gelang es den Gesellenorganisation jedoch, ihre Kampfkraft

aufrechtzuerhalten. So versuchte z.B. das Reichsgewerbegesetz (Reichszunftordnung) von 1731, den Schimpf und die Streiks unter Androhung harter Strafen abzuschaffen, doch blieb diesem Gesetz wie so manchem anderen der volle Erfolg versagt. Bis in das 19. Jahrhundert hinein wendeten die Gesellenorganisationen in einzelnen Fällen den Schimpf erfolgreich an.[11] Erst gegenüber der Industriearbeiterschaft gelang es, Koalitionsverbote wirkungsvoll durchzusetzen.

Streiks oder - im Sprachgebrauch der Obrigkeit - Aufstände erwiesen sich bis in diese Zeit hinein als nicht mehr fortzudenkende Kampfmittel in der permanenten Auseinandersetzung mit den sozialen Gegenspielern.

Die „Soziale Frage" des 19. Jahrhunderts

In den Geschichtsbüchern erscheint der Streik erst wieder im Zusammenhang mit der Entstehung der „Sozialen Frage" zu Beginn des 19. Jahrhunderts sowie der Herausbildung des „Vierten Standes".

Unter den Begriff „Soziale Frage" subsumieren die Schulbücher durchgängig die Probleme, die sich mit der Ausweitung der kapitalistischen Produktionsweise und der zunehmenden Industrialisierung für die Arbeiterschaft, d.h. die Fabrikarbeiter und die abhängigen Handwerker, ergaben.

Diese Entwicklung läßt sich wie folgt skizzieren: Wie in anderen Staaten Westeuropas stieg auch in Deutschland die Bevölkerungszahl stark an (von 24,5 Millionen im Jahre 1814 auf 67,8 Millionen im Jahre 1914)[12], was sich besonders in den östlichen Agrargebieten Preußens auswirkte. Obwohl die Stein-Hardenbergschen Reformen, nämlich das Edikt zur Bauernbefreiung aus dem Jahr 1807 und das 1811 erlassene Regulierungsedikt, die politische Gleichstellung und die wirtschaftliche sowie die soziale Sicherung der Bauern zum Ziel hatten, wurde dies infolge der Entschädigungspflicht (Landabgabe oder finanzielle Leistungen an den Gutsherrn) nicht erreicht: „Die Bauern werden nicht frei, sie tauschen nur die Abhängigkeit vom Gutsherrn mit der Abhängigkeit vom Gläubiger. Statt frei werden sie vogelfrei."[13] Das Resultat war eine ländliche Unterschicht, die bis in die 50er

Jahre des 19. Jahrhunderts am Rande des Existenzminimums dahinvegetierte.

Abhilfe brachte erst die in den 50er und 60er Jahren einsetzende Industrialisierung mit ihrem enormen Arbeitskräftebedarf, die bewirkte, daß die Landarbeiter und Tagelöhner, insbesondere aus dem agrarischen Osten, in die Industriezentren des Westens abwanderten. Die in Preußen im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erlassene Gewerbefreiheit führte zur Aufhebung des Zunftzwanges und löste die jahrhundertalte Geschlossenheit des Handwerksstandes auf. Im Konkurrenzkampf gegen die Industrie konnte das Handwerk nicht bestehen; viele Handwerkszweige waren infolge der Gewerbefreiheit überbesetzt, so daß ein Großteil der Gesellen und Meister in die Industrie überwechselte, deren Aufnahmekapazität aufgrund der im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Staaten nur langsam einsetzenden industriellen Entwicklung begrenzt war. Grebing macht hierfür die großen „Kapitalverluste durch Krieg, Plünderung und Kontributionen" sowie den traditionsbedingten Widerstand gegen neue Produktionsformen und -methoden verantwortlich.[14] Hieraus resultierte eine ungeheure Verelendung der Arbeitermassen, auf die die gesamten Belastungen abgewälzt wurden: „Arbeitszeiten bis zu 13, 14, ja in den vierziger Jahren bis zu 17 Stunden unter schlechtesten Bedingungen; sinkende Löhne, die durch billige Frauen- und Kinderarbeit ausgeglichen werden mußten, was wiederum den Lohn drückte; unglaubliche Wohnverhältnisse und unzureichende Versorgung für Krankheit, Alter, Unfall."[15]

Die hier in knapper Form beschriebene Situation der Arbeiter in jener Zeit, deren herausragende Merkmale soziale Not und Elend sowie politische und gesellschaftliche Rechtlosigkeit waren, wird in den Schulbüchern mehr oder minder eindringlich beschrieben und moralisch wertend dargestellt. So stellen die Autoren neben den niedrigen Löhnen, der langen Arbeitszeit, der Wohnungsnot, der schlechten und schwierigen Ernährungslage, der Unsicherheit im Krankheits- und Unglücksfall vor allem die Kinder- und Frauenarbeit heraus.

Die Kinderarbeit wird im allgemeinen anhand einer Beschreibung der Zustände in englischen Bergwerken oder Textilfabriken geschildert, wozu sich in fünf Büchern ein Text von Friedrich

Engels' „Zur Lage der arbeitenden Klasse in England" findet (GS 8, GS 13, GS 25, GS 40, GS 43). Zur Illustration dienen zeitgenössische Stiche, die arbeitende Kinder in einem Bergwerksschacht oder in einer Webmaschinenhalle zeigen.

Riedmüller und Lachner (GS 3) erklären die Notwendigkeit, die soziale Frage zu lösen, folgendermaßen:

„Sozial kommt vom lateinischen sozius = Genosse und heißt gemeinschaftsverbunden. Mit der Auflösung der alten Ständeordnung war es notwendig, die Kluft zwischen Reichen und Armen, Besitzenden und Besitzlosen zu überbrücken, für Arbeitsunfähige, alte Leute, Kranke und Waisen mit öffentlichen Mitteln und Einrichtungen zu sorgen und das Zusammenleben der Menschen in Staat und Gesellschaft durch Gesetze zu ordnen." (S. 130)

Epp (GS 27) schreibt hierzu:

„Der soziale Gedanke leitete alle Bestrebungen zugunsten des vierten Standes. Nicht der einzelne Mensch, sondern das Wohl der Gemeinschaft (k) sollte für das Handeln und für das Zusammenleben aller Staatsbürger maßgebend sein. Deshalb waren auch die Proletarier in geeigneter Weise gegen Not und Ausbeutung zu schützen, vor allem durch Gesetze." (S. 193)

Ebenhöch und Seitz (GS 2) sprechen zusätzlich das Problem der Entfremdung der Produzenten von ihrem Produkt an:

„Die stumpfsinnige Maschinenarbeit erschien dem Arbeiter sinnlos, entseelt, er verlor den Glauben an die Gerechtigkeit, an Volk und Vaterland und auch an Gott ... So entstand aus dem Kapitalismus sehr bald die soziale Frage, die sich damit beschäftigt, wie man die Notlage des Arbeiters bessern und diesen in die staatliche und nationale Lebensgemeinschaft einordnen könne, ..." (S. 90)

Indem diese Schulbuchautoren die soziale Lage der Arbeiterschaft mit moralischen Kategorien werten, gelingt es ihnen, den durch die kapitalistische Produktionsweise bedingten Interessenantagonismus zwischen Kapitalisten und Arbeitern in ein karitatives Problem umzuwandeln, das durch entsprechende Gesetze und Reformen gelöst werden kann.[16)]

Bemerkenswert ist der Hinweis auf das Wohl der Gemeinschaft, dem alles Handeln untergeordnet sein solle. Diese Tendenz, ein vorgebliches Allgemeinwohl in den Vordergrund zu stellen, läßt sich, wie wir sehen werden, bis heute in den Schulbüchern, und nicht nur dort, feststellen.

Als Ziel der Lösungsversuche der „Sozialen Frage" läßt sich in diesen Schulbuchdarstellungen die Integration der Arbeiter in das bestehende System feststellen, das nicht hinterfragt

und als prinzipiell verbesserungswürdig und -fähig angesehen wird, wie aus der Betonung des Wandels durch Reformen und Gesetze deutlich wird.

Bedenklich erscheint allerdings, wenn die gesellschaftlich und ökonomisch bedingten Verhältnisse auf bloße moralische und individuelle Unzulänglichkeiten zurückgeführt werden:

„An diesem Elend war nicht immer nur böser Wille schuld. Die Menschen mußten erst lernen, mit der ungeheuren Umwälzung der Lebensverhältnisse fertig zu werden." (GS 10, S. 215 - Kaiser)

Erste Protestbewegungen der Arbeiter richteten sich zunächst gegen die Maschinen, die sie verdrängten und sie in das Heer der industriellen Reservearmee einreihten. So kam es im 18. Jahrhundert in England zu Maschinenzerstörungen, die dazu führten, daß 1769 ein Gesetz erlassen wurde, das für die Zerstörung von Maschinen und Fabriken die Todesstrafe vorsah.[17] Auch im frühen 19. Jahrhundert gab es in England erneut Massenbewegungen gegen die Maschinenarbeit. Mit einer zeitlichen Verzögerung, bedingt durch die später einsetzende Industrialisierung, setzten in Deutschland ebenfalls Aktionen gegen die Maschinen ein, aus aus denen der Weberaufstand in Schlesien im Jahr 1844 herausragt.

Diese Unruhen, die Gerhard Hauptmann seinem Drama „Die Weber" zugrundelegte, werden in mehreren Schulbüchern erwähnt; einige weisen auch auf dieses Drama hin, sei es in einer Notiz oder Randbemerkung oder in einer Arbeitsanweisung: „Lies ...!", wobei zu bezweifeln ist, daß hierin genügend Motivation für den Schüler liegt, sich mit Hauptmanns Drama zu beschäftigen und auseinanderzusetzen. Mager (GS 8) zieht zwei Karikaturen aus den „Fliegenden Blättern" zur Illustration heran. Die erste zeigt unter dem Titel „Hunger und Verzweiflung" die Not der schlesischen Weber, während die zweite, benannt „Offizielle Abhülfe", eine Reihe Soldaten zeigt, die mit aufgepflanztem Bajonett gegen einen unsichtbaren Feind vorgehen. Vier Bücher (GS 23, GS 29, GS 36, GS 40) verwenden eine Radierung von Käthe Kollwitz, die darstellt, wie

„die hungernden Weber ... das Haus eines Fabrikbesitzers (stürmen)." (GS 29, S. 189 - Lehmann u.a.)

Mager (GS 8) versucht, folgendermaßen dem Aufstand der schle-

sischen Weber gerecht zu werden:

„An manchen Orten griffen Arbeiter, von Not und Verzweiflung getrieben, zur blinden Gewalt. In Schlesien (k) erhoben sich die Weber gegen besonders ausbeuterische ‚Fabrikherren'. Sie zerstörten die neuen Maschinen, weil sie darin die Ursache ihres Elends sahen. Im Zorn verwüsteten sie auch die Villen der Unternehmer. Die preußische Regierung erfaßte nicht den berechtigten Grund des Weberaufstands; sie schickte Soldaten, um die Ordnung wieder herzustellen. So brach der Aufstand blutig zusammen. Der Staat schützte mit Bajonetten die Interessen der Besitzenden. Die Arbeiterschaft mußte nicht nur im wohlhabenden Bürgertum, sondern gleichzeitig im Staat den Gegner sehen." (S. 168/169)

Den Militäreinsatz betont auch Döhn (GS 43):

„Die Regierung ließ durch Militär den Aufstand blutig niederschlagen, an der Lage der Weber aber änderte sich nichts. Um die soziale Frage, das heißt um die Frage, wie die Arbeiterschaft ein menschenwürdiges Dasein erhalten könnte, kümmerte sich der Staat nicht." (S. 110)

In diesen beiden Textstellen werden die unterschiedlichen Interessenlagen deutlich: auf der einen Seite die unterdrückten, rechtlosen Heimarbeiter, auf der anderen Seite die reichen Fabrikherren, die in

„ihren Luxusvillen ... selbst ein Prasserdasein führen" (GS 27, S. 193 - Epp)

und die ihre privilegierte Position durch die bewaffnete Staatsmacht geschützt wissen, die die berechtigte Empörung mit brutalem Terror und Gewalt unterdrückt.

Sichtbar wird hier bereits die Interessenidentität und -verquickung von Staat und Unternehmertum, die uns noch mehrmals begegnen wird.

Maßnahmen zur Lösung der „Sozialen Frage"

Folgende Möglichkeiten zur Beantwortung der „Sozialen Frage" werden in den Schulbüchern dargestellt.

Zunächst geht die Initiative von sozial denkenden und handelnden Unternehmern, personifiziert durch den englischen Sozialpionier Robert Owen, aus, der

„die Arbeitszeit in seinem Betrieb auf 10 1/2 Stunden herab(setzte), für freundliche Wohnungen sowie saubere Arbeitsräume und für eine Alters- und Krankenversicherung (sorgte)." (GS 2, S. 90 - Ebenhöch und Seitz)

Mager (GS 8) unterstreicht, daß Owen es nicht nur unternahm, „menschenwürdige Zustände zu schaffen", sondern „er versuchte auch, seine Arbeiter am Gewinn zu beteiligen." (S. 168)

Owens Maßnahmen stellten jedoch einen Ausnahmefall dar. Völlig zu Recht betont Nitzschke (GS 6), daß

„sein Musterbetrieb viel Neugier (erweckt); aber unter den Fabrikherren findet sich kaum einer, der gewillt ist, seinem Beispiel zu folgen." (S. 10)

Forster u.a. (GS 13) sehen Owen als Vorbild für deutsche Unternehmer:

„In ähnlicher Weise sorgten deutsche Unternehmer für ihre Arbeiterschaft. Krupp gründete schon 1836 eine Betriebskrankenkasse. Beispielhaft waren die Arbeitersiedlungen der Firma. Durch Werksläden, in denen die Arbeiter preiswerter einkaufen konnten, durch Krankenhäuser, Badeanstalten und Schulen sorgte Krupp für die Belegschaft und ihre Familien." (S. 134)

Nach Reichwein haben die freiwilligen Sozialleistungen ihren Ursprung weniger in der Sozialen Frage, sondern sie gehen „zu einem sehr wesentlichen Teil auf sehr viel ältere, über Jahrhunderte tradierte soziale Einrichtungen und auf ganz andere als die sozialhumanitären und sozialreformerischen Antriebe und Einstellungen des 19. Jahrhunderts zurück."[18] Die betrieblichen Kassen zur Sicherung gegen Arbeits- und Lebensrisiken lassen sich in ihren Ursprüngen bis ins hohe Mittelalter zurückverfolgen, wo sie sich im 14. und 15. Jahrhundert vorwiegend in den Bereichen Handwerk, Schiffahrt, Bergbau und Hüttenwesen nachweisen lassen. Ihr hervorstechendes Merkmal war die auf freiwilligem Zusammenschluß beruhende genossenschaftliche Selbstverwaltung.[19]

Lehmann u.a. (GS 29) beschreiben ebenfalls Alfred Krupps Maßnahmen wie Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Erholungsstätten für Arbeiter und Betriebskrankenkassen, erweitern den Kreis sozialgesinnter Unternehmer aber noch um Ernst Abbe:

„Der Gründer der Zeisswerke beteiligte seine Arbeiter sogar am Reingewinn." (S. 188)

Hinter diesen zweifellos segensreichen Wohlfahrtseinrichtungen standen allerdings auch handfeste wirtschaftliche Interessen, denn sie erhöhten die Abhängigkeiten der Arbeiter von den Unternehmern. Durch die Koppelung von Arbeitsverträgen an die Mietverträge von Werkswohnungen sowie die Zahlung von Werks-

renten besaßen die Unternehmer ein wirksames Instrument, um die Arbeiter zu disziplinieren und den gewerkschaftlichen Einfluß auf diese abzuwehren bzw. einzudämmen. Durch die Gewährung materieller Zulagen gelang es auch, dem Unternehmen einen Stamm von Facharbeitern zu sichern, neue qualifizierte Arbeitskräfte anzuwerben, die Arbeitsleistung zu erhöhen und die Bindung der Arbeiter an „ihr" Werk zu festigen; alles Punkte, die sich in der Rentabilitätsberechnung positiv bemerkbar machten und auszahlten und den Gewinn des Unternehmers erhöhten.

Verschwiegen wird in den erwähnten Darstellungen der patriarchalisch-autoritäre „Herr-im Haus"-Standpunkt, als dessen Exponenten Krupp, v. Stumm-Halberg und v. Siemens zu benennen sind. Dieser Standpunkt äußerte sich dahingehend, daß die Unternehmer jeglichen Eingriff in ihr Eigentumsrecht an ihrem Unternehmen, sei es durch staatliche Maßnahmen oder durch Selbstbestimmungsrechte der Arbeiter, auf das schärfste ablehnten. Sie sorgten für „die Arbeiter wie ein Vater für die unmündigen Kinder, wie ein Familienoberhaupt, das sich seiner Verantwortung bewußt ist, aber für seine Maßnahmen den Kindern keine Rechenschaft abzulegen braucht."[20)]

Auch die Gewinnbeteiligung in den Zeiss-Werken hatte letztlich die Funktion, „ein Produzenteninteresse im Arbeiter wachzurufen und rege zu erhalten."[21)] Die Mitglieder eines der ersten Arbeiterausschüsse - nämlich im Zeiss-Werk - durften zwar Einsicht in die Geschäftsbücher und Jahresbilanzen nehmen, die Höhe der Gewinnausschüttung wurde mit ihnen besprochen, eine gleichberechtigte Mitentscheidung wurde ihnen jedoch verwehrt.

Zu beachten ist noch, daß der Arbeiterausschuß erst im Jahr 1896 ins Leben gerufen wurde, zu einer Zeit also, in der die Schulbücher die Soziale Frage als im allgemeinen gelöst ansehen.

Breiten Raum nimmt die Darstellung kirchlicher Bestrebungen zur Linderung des sozialen Elends ein.

Für Steinbügl (GS 14/GS 49) stehen christliche Nächstenliebe und christliches Ethos im Vordergrund:

„Dem vielfachen Elend des Vierten Standes konnten die christlichen Kirchen nicht tatenlos gegenüberstehen. In Deutschland

traten verantwortungsbewußte Männer beider Konfessionen für einen wahren Sozialismus der Tat (sic!), für helfende Nächstenliebe ein. Sie appellierten an die Verantwortung der Unternehmer, rüttelten das Gewissen der Gläubigen wach und gründeten Hilfsorganisationen zur Unterstützung notleidender Arbeiter. (Sie hatten es oft nicht leicht, sich gegen die Gleichgültigkeit und Ichsucht der Menschen durchzusetzen, aber unverdrossen gingen sie ans Werk.)" (GS 14, S. 138; fast gleichlautend GS 49, S. 134 - Der Satz in Klammern fehlt dort.)

In dieser Darstellung werden die Verhältnisse wiederum auf menschliche Unzulänglichkeiten und Schwächen - Gleichgültigkeit, Ichsucht, mangelnde Verantwortung, saturiertes Gewissen usw. - zurückgeführt, ihre ökonomische Bedingtheit wird unterschlagen. Christliche Bemühungen im aufgezeigten Sinn konnten zwar das Pauperismusproblem lindern, aber die spezifischen Probleme der Arbeiterschaft nicht lösen.

Kritischer heben zwei Autorengespanne die staatstragenden Elemente der Kirchen hervor:

„Die Kirchen und das christliche Bürgertum dachten zwar konservativ und verhielten sich monarchisch-staatstreu, doch einzelne Männer versuchten aus christlicher Haltung tatkräftig zu handeln." (GS 22, S. 224 - Busley und Mager)

Oder noch pointierter:

„Wegen des verhängnisvollen Bündnisses von ‚Thron und Altar' zeigten die Kirchen beider Konfessionen wenig Verständnis für die Probleme des Arbeiterstandes. Erst als der Sozialismus die Mehrheit der Arbeiter hinter sich hatte, bemühten sich einzelne christliche Persönlichkeiten um die Lösung der sozialen Frage aus ihrer Sicht." (GS 3, S. 131 - Riedmiller und Lachner)

Die Kirchen, insbesondere in der lutherischen und calvinistischen Ausprägung, erwiesen sich in der überwiegenden Mehrheit als Verbündete der Mächtigen und Reichen; ihre Grundhaltung zu sozio-ökonomischen Fragen beschreibt Duverger wie folgt: „Katholizismus wie Protestantismus finden sich in einer gemeinsamen Verteidigung des Privateigentums, des freien Unternehmertums, der Autorität des Unternehmers, die von ihnen als eine Art Naturrecht angesehen werden, das heißt der Ordnung der Vorsehung entsprechen."[22]

Als einzelne herausragende Persönlichkeiten finden auf protestantischer Seite Erwähnung: Johann Hinrich Wichern, der 1833 das „Rauhe Haus" eingerichtet hatte, eine Heimstatt für arme und verwaiste Kinder, aus der später als Zusammenschluß der karitativen Institutionen des deutschen Protestantismus die

Innere Mission entstand, des weiteren Theodor Fliedner, der 1836 die erste Diakonissenanstalt ins Leben rief, und schließlich Friedrich von Bodelschwingh, der 1872 die Bethelschen Anstalten gründete.

Auf katholischer Seite werden genannt: Adolf Kolping, der im Jahr 1846 den ersten katholischen Gesellenverein begündete, dessen Aufgaben er jedoch vorrangig in der religiösen Belehrung und beruflichen Fortbildung der Gesellen sah, der Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler und Papst Leo XIII., der 1891 die Enzyklika „Rerum Novarum" veröffentlichte und damit der christlich (katholisch) sozialen Bewegung neuen Auftrieb gab, die durch den Kulturkampf an Wirkung eingebüßt hatte.

In dieser Enzyklika sprach sich Papst Leo zwar für das Koalitionsrecht, aber gegen den Streik aus: „Den Streik (im Original kursiv, H.J.S.) hatte er als ein großes Übel bezeichnet und dringend empfohlen, bestehende Übelstände abzustellen, um so die Ursachen, die zum Streik führen, auszuräumen; die Frage, ob die Arbeiter, wenn ihren berechtigten Beschwerden keine Rechnung getragen werde, versuchen dürften, durch Selbsthilfe in Gestalt gemeinsamer Niederlegung der Arbeit ihre Forderungen durchzusetzen, hatte er weder gestellt noch beantwortet."[23)]

Deermann u.a. (GS 25) zeigen Ketteler als Wegbereiter der christlichen Gewerkschaften:

„Im Gegensatz zu den Anschauungen weiter Kreise, auch des christlichen Bürgertums, billigte Bischof Ketteler dem Arbeiter das Recht zu, um einen ausreichenden Lohn und die Anerkennung seiner menschlichen Würde zu kämpfen, wenn die bestehende Gesellschaftsordnung ihm beides freiwillig nicht gewähre." (S. 157)

Die christlichen Gewerkschaften gründete er allerdings nicht, wie es Riedmiller und Lachner (GS 3, S. 131) behaupten.

Lehmann u.a. (GS 29) erwähnen im Zusammenhang mit der Sozialen Frage sogar William Booth, den Begründer der Heilsarmee, und bezeichnen diese als

„eine religiöse Bewegung, die durch ihr umfangreiches Sozialwerk in der ganzen Welt viel Not linderte." (S. 188)

Auch von anderer Seite traten Menschen für eine Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiterschaft ein, nämlich Schriftstel-

ler. Genannt werden Dickens (1 x) und Carlyle (2x) als

„verantwortungsbewußte Männer, die bereits eindringlich staatlichen Schutz forderten." (GS 2, S. 90 - Ebenhöch und Seitz)

Hinzu treten die „sozialistischen Theoretiker" Graf Saint-Simon und Proudhon. Proudhons Ausspruch „Eigentum ist Diebstahl" soll illustrieren, daß

„das Eigentum, jahrtausendelang geheiligt,... in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung um soziale Probleme (rückte)." (GS 8, S. 168 - Mager)

Die Entstehung der Gewerkschaften

Nach diesem Exkurs über mehrere, in verschiedenen Schulbuchdarstellungen angesprochenen Lösungsmöglichkeiten der Sozialen Frage soll nun eine weitere, nämlich die Bildung von Arbeiterkoalitionen oder Gewerkschaften und hierbei der Hauptgegenstand dieser Untersuchung - das Kampfmittel des Streiks - in den Blickpunkt gerückt werden.

Den Ausgangspunkt der Darstellung bildet in zwölf Schulbüchern das Beispiel Englands, des Landes, in dem sich der Kapitalismus am stärksten entwickelt hatte und in dem die ersten gewerkschaftlichen Organisationen entstanden.

Burckhard u.a. (GS 51) schildern die Hindernisse, die sich den Arbeitern in der damaligen Zeit in den Weg stellten:

„Schon im 18. Jahrhundert hatten sich in England Arbeiter in Klubs zusammengeschlossen, um gemeinsam ihre Probleme zu besprechen und sich gegenseitig zu unterstützen. Das wurde von der englischen Regierung im Jahre 1799 verboten. Dieses Koalitionsverbot wurde 1824 wieder aufgehoben, und nun verbanden sich die Arbeiter in den verschiedenen Industrien zu Gruppen, um ihre Forderungen gemeinsam durchzusetzen." (S. 224)

Ähnlich äußern sich Busley und Mager (GS 22):

„In England und Deutschland durften sich Arbeiter jahrzehntelang nicht zu Vereinigungen zusammenschließen. Erst nach harten Auseinandersetzungen mit dem Staat erreichten Arbeitervereine, daß man sie duldete." (S. 224)

Geduldet wurden sie allerdings nur solange, wie sie sich mit unpolitischen Themen befaßten. Vordringliches Ziel mußte also für die Arbeiterzusammenschlüsse die Streichung jener Gesetze sein, die ihre Tätigkeit behinderten oder einschränkten, wie Deermann u.a. (GS 25) herausstellen:

„Wichtigste Voraussetzung einer erfolgreichen Gewerkschaftsar-

beit war die Zulassung solcher Zusammenschlüsse, die Aufhebung der Koalitionsverbote durch den Staat. Diese Koalitionsfreiheit wurde in England 1824 durch politische und wirtschaftliche Spannungen innerhalb der herrschenden Gesellschaftsschicht erreicht." (S. 135)

Nitzschke (GS 6) betont zwar, daß die ersten Koalitionsgründungen als illegal angesehen und dementsprechend verfolgt wurden:

„Anfangs werden diese Zusammenschlüsse als ‚gesetzeswidrige Zusammenrottungen' unterdrückt",

fährt dann jedoch fort:

„allmählich aber sieht die alte Herrenschicht des Landes ein, daß die neue Zeit Verständnis für die sich wandelnde Gesellschaft und Opferbereitschaft gebieterisch verlangt." (S. 10)

Sidney und Beatrice Webb stellen demgegenüber fest, daß die englische Regierung Anfang der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts „keine Gelegenheit vorübergehen (ließ), ohne ihre Feindseligkeit gegenüber den Arbeiterverbindungen zu offenbaren."[24] Der Staatssekretär des Inneren äußerte sich in einem Artikel der „Times" wie folgt: Nicht nur die Unternehmer, sondern auch die „Minister seiner Majestät" seien „von dem verbrecherischen Charakter und den üblen Wirkungen von Unionen" entschieden überzeugt und hielten diese „Verbindungen ... (für) gesetzeswidrige Verschwörungen und als solche der Verfolgung auf Grund des gemeinen Rechts unterworfen."[25]

Von Verständnis oder gar Opferbereitschaft ist in diesem Zitat wenig zu spüren, vielmehr zeigt es die in den herrschenden Kreisen der damaligen Zeit gehegten Auffassungen.

Trade Unions, d.h. Gewerkschaften, waren in England zudem bereits vorher entstanden; ihre Entstehung war nicht an die Ausbreitung der Maschinen und Fabriken gebunden: „Wäre dies der Fall gewesen, so dürften wir nicht erwarten, Trade Unions vor der Zeit der Fabriken oder in Industrien zu finden, die von der Maschine unberührt geblieben sind."[26] Die ersten Gewerkschaften gingen dem Fabriksystem ein halbes Jahrhundert voraus und kamen in „Gewerben vor, die ausschließlich durch Handarbeit betrieben wurden."[27]

Der „General Combination Act" aus dem Jahr 1799 verbot Verbindungen von Arbeitern, aber auch von Unternehmern, die dieses Gesetz jedoch unterliefen. Erst der „Combination Laws Repeal Act" aus dem Jahr 1824 führte zur Aufhebung der Koalitionsverbote.

Wenn Steinbügl (GS 14) allerdings hierzu schreibt:

„Ebenfalls um die Mitte des 19. Jahrhunderts kam es in England zur Gründung von ersten Gewerkschaften",

verrät dies einen äußerst großzügigen Umgang mit Geschichtsdaten.

Die durch das Gesetz von 1824 entstandenen sozialen Unruhen wurden nur ein Jahr später auf Betreiben der Unternehmer durch den „Combinations Repeal Act Amendment Act" beantwortet, der gewerkschaftliche Organisationen nur erlaubte, wenn sie sich auf die Forderung nach höheren Löhnen, niedrigeren Preisen und Kürzerer Arbeitszeit beschränkten.[28] Streiks sowie Bemühungen, andere Personen vom Arbeitsplatz fernzuhalten, waren nicht mehr ausdrücklich legalisiert. Die völlige Legalität erlangten die englischen Gewerkschaften erst in den Jahren 1871 durch den „Trade Union Act" und 1875 durch den „Conspiracy and Protection of Property Act", der auch als die Magna Charta der Gewerkschaften bezeichnet wird: „Damit genossen die Streikenden Schutz gegen strafrechtliche Verfolgung von Handlungen ‚in contemplation or furtherance of a trade dispute', zur Vorbereitung oder Durchführung eines Arbeitskonflikts."[29]

Riemeck (GS 42) bemerkt, daß die englischen Gewerkschaften

„auch das Wahlrecht für die Arbeiter (forderten), die bisher von den Wahlen ausgeschlossen waren." (S. 37)

Mager (GS 8) bringt ebenfalls zum Ausdruck, daß die Arbeiterschaft in England in langwierigen Auseinandersetzungen das Wahlrecht und eine Vertretung im Parlament erkämpfen mußte, die schließlich zu einer Stärkung der Gewerkschaftsbewegung führte:

„1875 hatten sie erreicht, daß in einer Gesetzesvorlage zum erstenmal in Europa von ‚Arbeitgeber und Arbeiter' gesprochen wurde. Bisher war in den Fabriken immer von ‚Herr und Diener' gesprochen worden. Auch der Streik wurde nicht mehr als Rechtsbruch betrachtet, sondern als Mittel des modernen Arbeitskampfes anerkannt." (S. 202)

Die Kämpfe der englischen Gewerkschaftsbewegungen, die zu diesen Gesetzen führten, entwickelten sich zum Vorbild für die Arbeiterbewegungen des europäischen Kontinents, hatten sie doch „durch ihre Erfolge den konkreten Beweis für die Möglichkeit erbracht, die öffentliche Gewalt durch die Aktionen des Proletariats zu sozialpolitischen Eingriffen zu veranlassen, durch unmittelbaren gewerkschaftlichen Kampf lohnpolitische Konzessionen

zu erzwingen und Lebensstandard und Bildungsniveau der Arbeiterklasse zu heben, ..."[30]

Den Kristallisationspunkt derartiger Bestrebungen bildeten in Deutschland diejenigen Zunft- und Handwerkereinrichtungen sowie -zusammenschlüsse, die sich trotz Verbot und Verfolgung bis in das 19. Jahrhundert erhalten hatten, und denen die anwachsende Industriearbeiterschaft zunächst fremd gegenüberstand. Es waren gerade nicht die proletarischen Massen der Fabrik- und Industriearbeiter, die den Grundstock zur Arbeiterbewegung legten, sondern Handwerker und Facharbeiter, die sich im Revolutionsjahr 1848 in der von Stefan Born gegründeten „Allgemeinen deutschen Arbeiterverbrüderung" zusammenfanden. Im gleichen Jahr entstanden zwei weitere Verbände, die gewerkschaftliche Tendenzen aufwiesen, der Gutenbergbund, ein nationaler, zentralisierter Buchdruckerverein, und die Assoziation der Zigarrenarbeiter, ebenfalls auf nationaler Ebene. Zwei Schulbücher (GS 34, GS 42) weisen auf diese Verbände hin, die sich ebenfalls aus hochqualifizierten Facharbeitern rekrutierten, ungelernte Fabrikarbeiter jedoch nicht erfaßten.

Auch richteten sich „die neuen Arbeiterorganisationen ... nur vereinzelt gegen die Arbeitgeber und im wesentlichen auf die Hebung des Standes durch die Gesetzgebung und staatliche und gemeindliche Maßnahmen."[31]

Die Arbeiter in diesen Verbänden und Vereinen identifizierten sich mit den Zielen der bürgerlichen Revolution von 1848, mit dem „Aufstand der Bürger", sie orientierten sich an bürgerlichen Idealen, ihr hauptsächliches Verlangen galt dem ihnen solange „vorenthaltenen, heiligen Menschenrecht"[32], sie machten sich die Forderungen des Bürgertums nach politischen Reformen zu eigen. Diesen frühen Zusammenschlüssen war jedoch kein langes Leben beschieden, nach dem Zusammenbruch der Revolution und im Zuge der erstarkenden Restauration wurden sie in den Jahren 1850/51 verboten. Den endgültigen Todesstoß erhielten sie durch einen Ratsbeschluß des Deutschen Bundes im Juli 1854, der das Vereinswesen neu regelte und gebot, alle „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen unter Strafe zu verbieten."[33]

Der all diesen frühen Gewerkschaftsgründungen zugrundeliegende Gedanke der Selbsthilfe durch Zusammenschluß, um hierdurch die Atomisierung der Arbeiterschaft in eine Vielzahl von Individuen zu überwinden und durch solidarische Aktionen ihre sozialen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Herrschenden, speziell den Unternehmern, durchzusetzen, wird in 24 Schulbüchern aufgegriffen. Unterstrichen wird der doppelte Zweck dieser Koalitionen, deren Ziel es einerseits war, die Konkurrenz der einzelnen Arbeiter untereinander auszuschalten, um nun andererseits als Verkäufer der Ware Arbeitskraft dem Unternehmer eine allgemeine Konkurrenz zu machen:

„Die Arbeiter des gleichen Gewerbezweigs schlossen sich zu Gewerkschaften (Trade Unions) zusammen, um gegenüber dem Unternehmer gemeinsam aufzutreten und bessere Arbeitsbedingungen durchzusetzen." (GS 2, S. 90 - Ebenhöch und Seitz)

Das Kampfmittel des Streiks

Um ihre Forderungen nun wirkungsvoll vertreten zu können, benötigten die Arbeiter Droh-, Druck- und Kampfmittel, die diesen Forderungen den notwendigen Nachdruck verleihen konnten. Hier stellen die Schulbücher vor allem den Streik als Kampfmaßnahme heraus:

„Wenn die Verhandlungen der Arbeiterführer mit den Unternehmern keinen Erfolg hatten, dann rief die Gewerkschaft ihre Mitglieder auf, die Arbeit niederzulegen. Der Streik wurde ihre stärkste Waffe im Kampf gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft." (GS 42, S. 37 - Riemeck)

„Zur Unterstreichung von Forderungen oder zur Abwehr von Ungerechtigkeiten benutzten die Arbeiter die Arbeitsniederlegung, den Streik." (GS 16, S. 60 - Graff und Kunz)

„Als Kampfmittel zur Durchsetzung ihrer Ziele benutzten sie den Streik, d.h. die geschlossene Verweigerung der Arbeit." (GS 49, S. 134 - Steinbügl)

Döhn (GS 43) verweist in seiner ausführlicheren Darstellung noch einmal auf das englische Vorbild:

„England hatte sich früher als andere Länder zum Industriestaat entwickelt. Die englischen Arbeiter waren es auch, die als erste versuchten, sich selber zu helfen. Sie schlossen sich zu Gewerkschaften zusammen. In den Gewerkschaftshäusern berieten sie über des Arbeiters Wohl und Fortkommen. Drückten Not und Teuerung, so verhandelte nicht mehr der einzelne mit dem Fabrikanten, sondern die Gewerkschaft förderte höhere Löhne. Konnten sich Arbeitgeber und die in der Gewerkschaft Zu-

sammengeschlossenen nicht einigen, so wurde der Streik ausgerufen. Die Maschinen liefen dann leer oder sie standen still. Bis die Lohnfrage gelöst war, erhielten die Arbeiter aus der Gewerkschaftskasse Streikgelder. Damit konnten sie die Zeit des Streiks wenigstens notdürftig überbrücken." (S. 110)

Die hier in den Schulbuchdarstellungen verbreitete These vom Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerkschaften, die bei Auseinandersetzungen zum Streik aufriefen, mag in Deutschland für diejenigen Berufszweige, in denen sich traditionelle Gesellenorganisationen gehalten hatten, einige Berechtigung haben. Organisationen dieser Art besaßen z.B. die Hutzurichter, Maurer und Zimmerer, die „noch in den fünfziger Jahren das von den Unternehmern und Städten gefürchtete Instrument des Verrufs oder Schwarzmachens (handhabten). Oft brauchte eine Gesellenschaft nur mit diesem Schritt zu drohen, um ihre Gegenspieler zum Nachgeben zu veranlassen."[34)]

Maßnahmen dieser Art setzten nun aber ein gut funktionierendes Kommunikationsnetz, hohe Flexibilität der einzelnen Gesellen und ein großes Maß an Solidarität voraus; diese Grundlagen waren im Industrieproletariat nicht vorhanden, bei dem schließlich auch noch die „industrielle Reservearmee", die sich auf dem Arbeitsmarkt ständig bemerkbar machte, bedeutsam ins Gewicht fiel. Die Industriearbeiter mußten erst lernen, die Waffe des Streiks sinnvoll und erfolgversprechend einzusetzen.

Streiks waren in jenen Tagen in der Mehrzahl auf einen Betrieb oder ein Gewerbe innerhalb enger Grenzen beschränkt. In ihnen entluden sich eruptiv die angehäuften Spannungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Aufgrund mangelhafter Organisation brachen viele dieser Streiks schnell zusammen, nur wenigen war Erfolg beschieden, weitreichende Wirkungen besaßen sie nicht.

Schneider klassifiziert fünf Grundtypen von Arbeiterkoalitionen, die für jeweils einen bestimmten Entwicklungsstand repräsentativ sind:[35)]

a) Der tumultuarische Streik, der dem beschriebenen Protest, oft dumpf und blind, gegen soziale Ungerechtigkeiten und Ausweglosigkeit entspricht.

b) Der Lohnkampf, dem bereits geheime oder auch offene Agitation vorhergingen; es existierte ein gewähltes Streikkomitee, das in Verhandlungen mit dem Unternehmer eintrat oder einzu-

treten sich bemühte und Sammlungen von Streikgeldern durchführte. Diese Koalitionen traten auch schon aus den engen Grenzen des Betriebes, des Gewerbes oder der Stadt heraus, indem sie Verbindung mit Arbeitern der entsprechenden Sparte in benachbarten Gemeinden und Städten aufnahmen, um so die Sperren aufrechtzuerhalten und den Zuzug fremder Arbeitskräfte zu verhindern.

c) Grundformen gewerkschaftlicher Organisation zeigten sich in der Gründung von Streikkassen, aus denen die Beitragszahler während des Kampfes unterstützt wurden. Diese Kassen traten sporadisch, oft nur für einen Streik, auf, häufig lösten sie sich danach wieder auf.

d) In einzelnen Gewerben bildeten sich Koalitionen auf örtlicher Ebene, die Bestand hatten. Ihre Aufgaben sahen sie vor allem in der Sicherung errungener Erfolge.

e) Die auf einzelne Orte beschränkten gewerkschaftlichen Gruppierungen organisierten sich in Berufsverbänden auf nationaler Ebene, die versuchten, wichtige Kompetenzen an sich zu ziehen wie z.B. die Entscheidung über Kampfmaßnahmen, um diese in den Rahmen einer übergreifenden Strategie einzuordnen.

Schneiders Klassifikation macht deutlich, daß sich aus einzelnen, isolierten Lohnkämpfen, von denen zudem noch viele verloren gingen, erst langsam die Überzeugung von der Notwendigkeit eines organisatorischen Zusammenschlusses entwickelte. Diese Zusammenschlüsse waren zudem noch beschränkt auf einzelne Berufe und hier wieder auf Handwerker und Facharbeiter, getrennt von den ungelernten Arbeitern des Industrieproletariats, die erst Jahre später aufgenommen wurden.

Entgegen der in den vorgefundenen Schulbuchdarstellungen einhellig verbreiteten Meinung stellte der Streik im vorigen Jahrhundert nicht die 'ultima ratio' dar, die erst nach Scheitern von Verhandlungen eingesetzt wurde.

Die Arbeiter mußten erst lernen, die organisatorischen Probleme eines Streiks zu verstehen und zu bewältigen, was auch noch für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts Gültigkeit besaß: „Als 1895 die Streiklust erneut begann, war die Organisation der Streiks noch immer mangelhaft, und in den Verbänden entstanden Schwierigkeiten. Noch vollzogen sich die Streiks

nicht in der vom Statut vorgesehenen geordneten Form. Noch legten die Arbeiter häufig die Arbeit nieder, wenn Maßregelungen oder plötzliche Lohnkürzungen vorkamen, ohne sich darum zu kümmern, ob die in der Gewerkschaftskasse vorhandenen Mittel genügten, den Kampf siegreich zu bestehen. Die Arbeiter konnten sich auch nicht daran gewöhnen, zunächst mit den Arbeitgebern zu verhandeln. Oft wollten sie sie überrumpeln, damit sie nicht die Zeit fanden, Streikbrecher heranzuziehen."[36]

Die Bedeutung insbesondere der drei erstgenannten Koalitionstypen lag vor allem darin, daß durch gemeinsames, solidarisches Handeln die Arbeiter erst unbewußt, dann jedoch immer klarer ihre gemeinsamen Interessen, ihre Klassenlage und den Interessengegensatz zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern erkannten. Erst aus dieser Einsicht heraus konnte der Wunsch nach dauerhaften Organisationen entstehen, gleichzeitig mit der Einsicht in ihre Erfordernis und Notwendigkeit.

Zwei Aufgaben stellten sich diesen Arbeiterkoalitionen vorrangig, nämlich die Anerkennung als Verhandlungspartner durch den sozialen Kontrahenten, die Unternehmer, einerseits und die Legalisierung dieser Zusammenschlüsse durch den Staat andererseits zu erlangen. Wie bisher stellten Staatsmacht und Unternehmer eine Interessenkoalition dar, immer noch wurden Arbeiterkoalitionen als Verschwörungen und Aufruhr angesehen und Verstöße gegen das Koalitionsrecht unter dem Vorwand, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, als Verstöße gegen das Vereinsgesetz verfolgt und mit drakonischen Strafen geahndet. Deermann u.a. (GS 25) machen deutlich, daß den Arbeiterzusammenschlüssen der Ruch der Illegalität genommen werden mußte:

„Wichtigste Voraussetzung einer erfolgreichen Gewerkschaftsarbeit war die Zulassung solcher Zusammenschlüsse, die Aufhebung des Koalitionsverbots durch den Staat ... Erst 1864 fiel das Koalitionsverbot in Frankreich, 1869 in Preußen." (S. 139)

Die gleichen Autoren heben auch hervor, daß die ersten Anerkennungen der Arbeitervertretungen kein wohlwollendes Entgegenkommen der Unternehmer und der Obrigkeit darstellten, sondern vielmehr das Ergebnis zähen und beharrlichen Ringens und Kämpfens darstellten:

„Überall, wo Gewerkschaften entstanden, errangen die Arbeiter in oft schweren Auseinandersetzungen mit den Unternehmern zu-

nächst bessere Arbeitsbedingungen und allmählich auch politische Rechte." (a.a.O.)

In elf Schulbüchern wird angesprochen, daß sich die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland erst mit der Aufhebung der Koalitionsverbote nach 1860 entwickeln konnte.

1861 fielen die Koalitionsverbote in Sachsen, 1869 für den Norddeutschen Bund. Das Koalitionsrecht wurde als Teil der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund verkündet, die 1872 Reichsgesetz wurde. Die Streik- und Koalitionsfreiheit wurde zwar gewährleistet, nämlich für Fabrikarbeiter, Gewerbetreibende und Handwerksgesellen, galt jedoch nicht für alle Gewerbe. Die Ausnahme bildeten Landarbeiter, Gesinde und Dienstboten. Gleichzeitig wurde die Streik- und Koalitionsfreiheit dadurch eingeschränkt, daß die Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern freiwilligen Charakter besaßen und der Rücktritt von diesen Vereinbarungen gestattet wurde, ein Rechtsschutz also nicht bestand. Zudem sah der § 153 einen besonderen Schutz für Streikbrecher vor und beschränkte die Streikagitation in starkem Maße.[37)]

Das Koalitionsrecht wurde nicht von der zu diesem Zeitpunkt noch schwachen Arbeiterbewegung erkämpft, sondern ihr gewährt als eine Art „Streikversicherung", von der man sich einen dämpfenden, disziplinierenden Einfluß auf die Arbeiterschaft versprach. Bismarck hatte schon 1865 erklärt, er lege Wert darauf, „den Arbeitern das Koalitionsrecht zu gewähren, daß sie mit dem beruhigenden, loyale Gesinnung nährenden Bewußtsein erfülle, daß der gerechte Staat über sie walte. Die Arbeiter würden mit vorsichtiger und ernster Erwägung daran gehen, ihre Fonds an einen Streik zu setzen und eine Waffe in die Hand nehmen, welche die größten Dinge leiste, solange sie in der Scheide ruhe."[38)]

Gedanken dieser Art wurden auch von weiten Kreisen des liberalen Bürgertums geteilt.[39)]

Trotz dieser Einschränkungen ist es berechtigt, in der Aufhebung der Koalitionsverbote die Voraussetzung für das Entstehen der Arbeiterbewegung sowohl in gewerkschaftlicher als auch in politischer Hinsicht zu sehen.

Im Rahmen dieser Arbeit werde ich mich auf die gewerkschaft-

liche Richtung der Arbeiterbewegung beschränken. Eine Auseinandersetzung mit der Dartsellung der politischen Arbeiterbewegung in den Schulbüchern, insbesondere in ihrer sozialistischen und marxistischen Ausprägung, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.[40)]

Neben dem Motto „Selbsthilfe durch Zusammenschluß" finden der Gedanke des gemeinsamen Auftretens der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer 6mal und der der Koalition zur Durchsetzung besserer Arbeitsbedingungen 14mal in den untersuchten Schulbüchern Erwähnung. 15mal erscheint der Hinweis auf eine Vereinigung zur Organisierung gemeinsamer Arbeitsniederlegung, ebenso oft wird auf Verhandlungen mit dem Unternehmer verwiesen, wobei elf Schulbücher betonen, daß beim Scheitern eben dieser Verhandlungen die Arbeiter als letztes Druckmittel den Streik einsetzten. Drei Bücher erläutern diesen Zusammenhang mit Georg Herweghs für den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein gedichteten Bundeslied:

„Mann der Arbeit, aufgewacht!
Und erkenne Deine Macht!
Alle Räder stehen still,
wenn Dein starker Arm es will."

Kampfmittel der Unternehmer

Ein Großteil der in den Schulbüchern vorgefundenen Darstellungen erweckt den Anschein, die Arbeiter hätten durch den Zusammenschluß und die Möglichkeit, durch Arbeitsniederlegungen Druck auf den sozialen Kontrahenten auszuüben, ein Kampfmittel in der Hand gehabt, dem dieser Kontrahent, also der Unternehmer, hilflos gegenüberstand, so daß allein schon die Drohung mit dem Streik bzw. seine Anwendung den Erfolg garantierten.

Deermann u.a. (GS 25) verweisen zwar auf die sozialen Forderungen der Arbeiter, unterstreichen dann jedoch den Kampfcharakter der Auseinandersetzungen zwischen Arbeitern und Unternehmern:

„Herabsetzung und Begrenzung der Arbeitszeit, bessere und der Arbeitsleistung angemessene Löhne waren die wirtschaftlichen Forderungen, die die organisierten Arbeiter durchzusetzen suchten. Häufig kam es zu hart geführten Arbeitskämpfen. Energische

Gegenmaßnahmen der Unternehmer drängten die Arbeiter zu engem Zusammenschluß." (S. 139)

Hier ist also von Gegenmaßnahmen der Unternehmer die Rede, von denen eine dann beim Namen genannt wird:

„In ihrem Kampf um ein menschenwürdiges Dasein mit politischen Rechten wurde der Streik zur schärfsten Waffe der Arbeiter; die Unternehmer antworteten oft mit ‚Aussperrung' von der Arbeit." (a.a.O.)

Nun waren die ausgesperrten Arbeiter und ihre Familien nicht nur durch den Fortfall der Mittel für den Lebensunterhalt gefährdet, es drohte ihnen zusätzlich der Entzug der Existenzgrundlage durch den Verlust des Arbeitsplatzes, nämlich dadurch, daß der Unternehmer die Arbeitsplätze aus dem Reservoir der „industriellen Reservearmee" neu besetzte:

„Der Unternehmer sperrte dann oft die streikenden Arbeiter aus und holte Arbeitslose in die Fabrik. Diese arbeiteten auch für niedrigere Löhne. Sie wurden als Streikbrecher beschimpft." (GS 46, S. 67/68 - Simonsen und Sieloff)

Lasius und Recker (GS 32) beschreiben ebenfalls Gegenmaßnahmen der Unternehmer:

„Als letztes Mittel wandten die Gewerkschaften den Streik (k) an: Die Gewerkschaftsmitglieder legten ihre Arbeit nieder. Die Unternehmer antworteten mit Entlassungen. Als aber immer mehr Arbeiter den Streikaufrufen der Gewerkschaften folgten, mußten sich auch die hartnäckigsten Fabrikherren beugen." (S. 19)

Der Ausdruck „beugen" stellt sich in diesem Zusammenhang sicherlich als Übertreibung dar, denn mit der Aussperrung, die als Kampfmittel bereits aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist,[41)] besaßen die Unternehmer eine Waffe von hoher Kampf- und Durchschlagskraft, von der sie oft Gebrauch machten, um den „Herr-im-Haus-Standpunkt" zu untermauern.

Auf die in den Schulbuchdarstellungen vorgefundene Gleichsetzung von Streik und Aussperrung werde ich später eingehen. Hier ist jedoch von besonderem Interesse, daß lediglich vier Schulbücher Kampfmaßnahmen der Unternehmerseite, von denen die Aussperrung die gravierendste darstellt, beschreiben.

Die Unternehmer förderten jedoch nicht nur das Streikbrecherwesen durch den Ersatz von Streikenden durch Nichtorganisierte, denen sie oftmals die Löhne zahlten, die sie den Streikenden verweigerten, sie unterliefen die Streiks auch, indem sie - unter teilweise hohen Kosten - die Produktion verlagerten bzw.

an anderen Orten durchführten, sogar außerhalb der Landesgrenzen.

Gleichzeitig schlossen sich die Unternehmer in formellen und informellen Verbänden zusammen, sie lehnten Forderungen der Gewerkschaften einheitlich und geschlossen ab und verpflichteten sich untereinander, die Gewerkschaften zu bekämpfen, wo immer sich eine Möglichkeit bot. Neben den offiziellen existierte eine Vielzahl von inoffiziellen Unternehmerkoalitionen, deren Nachweis jedoch schwer zu führen ist. Durch die Führung von „schwarzen Listen" suchten die Unternehmer, die Betriebe vor gewerkschaftlicher Agitation abzuschotten, sie beschäftigten keine Arbeiter, die in Gewerkschaften in führender Position aktiv waren, ja, sie lehnten es sogar teilweise ab, einfache Gewerkschaftsmitglieder einzustellen und zu beschäftigen. Teilweise verlangten sie sogar wie in Großbritannien die Unterzeichnung des „documents" - oder in USA den „Iron clad oath" -, d.h. eines Reverses, in denen sich die Arbeiter völlig von den Gewerkschaften lossagten.[42)]

Andererseits unterstützten sie tatkräftig die Gründung sog. „gelber", wirtschaftsfriedlicher Werkvereine, die den Streik als Mittel der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit ablehnten. Diesen Gründungen blieb allerdings durchschlagender Erfolg versagt.

Begünstigt wurden die unternehmerischen Maßnahmen durch die Konzentrationsbewegungen in der Industrie, die die Konkurrenz unter den Unternehmern ausschaltete; so konnten sie sich auf eine bestimmte Lohnhöhe einigen und diese gemeinsam durchfechten und bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen die eigenen Kampfmittel zur Anwendung bringen.

Der Tarifvertrag

Als ein weiteres Moment des Zusammenschlusses heben drei Bücher die Bedeutung des Tarifvertrages hervor, der den Einzelarbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter ersetzen sollte und der für die gesamte Arbeiterschaft in seinem Geltungsbereich und während seiner Geltungsdauer Fragen der Lohnhöhe, Arbeitszeit, Urlaubsdauer etc. regeln sollte.

an anderen Orten durchführten, sogar außerhalb der Landesgrenzen.

Gleichzeitig schlossen sich die Unternehmer in formellen und informellen Verbänden zusammen, sie lehnten Forderungen der Gewerkschaften einheitlich und geschlossen ab und verpflichteten sich untereinander, die Gewerkschaften zu bekämpfen, wo immer sich eine Möglichkeit bot. Neben den offiziellen existierte eine Vielzahl von inoffiziellen Unternehmerkoalitionen, deren Nachweis jedoch schwer zu führen ist. Durch die Führung von „schwarzen Listen" suchten die Unternehmer, die Betriebe vor gewerkschaftlicher Agitation abzuschotten, sie beschäftigten keine Arbeiter, die in Gewerkschaften in führender Position aktiv waren, ja, sie lehnten es sogar teilweise ab, einfache Gewerkschaftsmitglieder einzustellen und zu beschäftigen. Teilweise verlangten sie sogar wie in Großbritannien die Unterzeichnung des „documents" - oder in USA den „Iron clad oath" -, d.h. eines Reverses, in denen sich die Arbeiter völlig von den Gewerkschaften lossagten.[42)]

Andererseits unterstützten sie tatkräftig die Gründung sog. „gelber", wirtschaftsfriedlicher Werkvereine, die den Streik als Mittel der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit ablehnten. Diesen Gründungen blieb allerdings durchschlagender Erfolg versagt.

Begünstigt wurden die unternehmerischen Maßnahmen durch die Konzentrationsbewegungen in der Industrie, die die Konkurrenz unter den Unternehmern ausschaltete; so konnten sie sich auf eine bestimmte Lohnhöhe einigen und diese gemeinsam durchfechten und bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen die eigenen Kampfmittel zur Anwendung bringen.

Der Tarifvertrag

Als ein weiteres Moment des Zusammenschlusses heben drei Bücher die Bedeutung des Tarifvertrages hervor, der den Einzelarbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter ersetzen sollte und der für die gesamte Arbeiterschaft in seinem Geltungsbereich und während seiner Geltungsdauer Fragen der Lohnhöhe, Arbeitszeit, Urlaubsdauer etc. regeln sollte.

Keinerlei Hinweis findet sich in den Schulbuchdarstellungen darauf, daß die Unternehmer sich lange Zeit weigerten, Tarifverträge abzuschließen, sahen sie hierin doch einen Eingriff in den Wettbewerb und in ihre - unternehmerische - Freiheit. Der erste korporative Arbeitsvertrag, der für einen bestimmten Zeitraum für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitliche Tarifsätze vorsah, wurde 1873 von den Buchdruckern erkämpft.[43] Zwei Schulbücher erwähnen diesen Tarifabschluß.

Auf der anderen Seite war das Instrument des Tarifvertrages in Gewerkschaftskreisen ebenfalls stark umstritten, es wurde von vielen als Paktieren mit der Unternehmerseite, als „Verrat am Klassenkampf" gebrandmarkt. Es dauerte bis zum Jahr 1914, bis sich der Tarifvertragsgedanke auf dem 9. Gewerkschaftskongreß in einem einstimmig angenommenen Beschluß durchsetzte.[44]

Die Mehrzahl in der Gewerkschaftsführung sah in den Tarifverträgen vor allem die Sicherung errungener Erfolge, da der Unternehmer während der Laufzeit die Arbeitsbedingungen nicht ohne weiteres ändern konnte. Des weiteren sahen sie sich endlich als Verhandlungspartner anerkannt, ein Ziel, das sie lange erstrebt hatten.

Die starke Ablehnung, die das Institut des Tarifvertrages noch um die Jahrhundertwende durch weite Kreise der Arbeitgeber erfuhr, wird verdeutlicht in der heftigen Attacke der Schwerindustrie gegen die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft im Jahr 1905: „Der Zentralverband deutscher Industrieller betrachtet den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Organisationen der Arbeiter als der deutschen Industrie und ihrer gedeihlichen Fortentwicklung überaus gefährlich. Die Tarifverträge nehmen ebensowohl dem einzelnen Arbeitgeber die für die sachgerechte Fortführung jedes Unternehmens notwendige Freiheit der Entschließung über die Verwendung seiner Arbeiter und die Lohnfestsetzung, als wie sie auch den einzelnen Arbeiter unvermeidbar unter die Herrschaft der Arbeiterorganisationen bringen."[45]

Dennoch setzte sich der Gedanke des Tarifvertrages in den folgenden Jahren langsam, aber stetig durch. Lasius und Recker (GS 32) weisen auf die steigende Zahl von abgeschlossenen Tarifverträgen hin:

„Bis zum Jahr 1912 schlossen die Gewerkschaften 12 300 Tarifverträge mit 20 700 Betrieben ab. Durch diese Tarifverträge wurden die Löhne für 1 900 000 Arbeiter festgelegt. In fast allen Tarifverträgen war die zehnstündige (k) Arbeitszeit durchgesetzt." (S. 19)

Diese hohe Zahl wird jedoch sofort relativiert, wenn man sich vor Augen führt, daß 3/4 der Verträge mit Einzelfirmen abgeschlossen waren und daß der Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Tätigkeit bei Mittelbetrieben (mit 50 bis 100 Beschäftigten) und bei Kleinbetrieben lag; im Bereich des Bergbaus, der Schwerindustrie und der chemischen Großbetriebe existierten fast keine Tarifverträge.

Streikunterstützung, Urabstimmung und Institutionalisierung

Deermann u.a. (GS 25) machen auch auf die Probleme und Schwierigkeiten aufmerksam, die sich für denjenigen Arbeiter ergaben, der an Streikaktionen teilnahm:

„Der streikende Arbeiter mußte große Opfer auf sich nehmen. Statt des Lohnes erhielt er ein geringes Streikgeld, das die Gewerkschaft ihren Mitgliedern aus der Gewerkschaftskasse gab. In diese Kasse zahlte jedes Mitglied seinen Beitrag, den es von seinem kärglichen Lohn abzweigte ... Während eines Streiks zogen vor der Fabrik Streikposten der Arbeiter auf, um zu verhindern, daß Streikbrecher den Erfolg des Arbeitskampfes gefährdeten. Um den Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, schlossen sich oft gewerkschaftlich organisierte Arbeiter anderer Fabriken oder anderer Industriezweige einem bereits ausgebrochenen Streik an (Sympathiestreik)." (S. 139)

In der zitierten Passage wird deutlich, daß der Streik für den einzelnen Arbeiter ein hohes Risiko darstellte und ihm große Opferbereitschaft abverlangte. Von den Beiträgen, die von dem „kärglichen Lohn" gezahlt werden konnten, war es unmöglich, die Streikkasse so zu füllen, daß eventuell auch längere Auseinandersetzungen hätten durchgestanden werden können. Vielfach wurden ad-hoc- und andere Sammlungen zur Unterstützung der Streikenden durchgeführt, auch über Ortsgrenzen hinweg, insbesondere unterstützt von der Sozialdemokratischen Partei, die oft die Sammlungen übernahm.[47)] Braun zeigt auf, daß in vielen Verbänden die Streikunterstützung nach dem Verhältnis der Mittel gewährt werden sollte. So beliefen sich die vorgesehenen Unterstützungen im Jahr 1877 auf Beträge pro Tag von 1 Mark

bei den Tischlern bis zu 2,50 Mark bei den Töpfern bei Wochenbeiträgen von 10 bis 40 Pfennigen.[48)]

Mit dem Sympathiestreik rückt eine Streikform in den Blickpunkt, die weit über den Lohnkampf oder den Kampf um bessere Arbeitsbedingungen hinausgreift und mit der die Lohnabhängigen über die Tagesinteressen hinaus ihre Solidarität mit anderen bekunden, die sich in der gleichen Abhängigkeit befinden. Die Problematik mangelnder Solidarität - ein bis heute ungelöstes Problem der Gewerkschaftsbewegung - wird am Beispiel der Streikposten angerissen, die Arbeitswillige vom Arbeitsplatz fernhalten sollen.

Schwandner u.a. (GS 45) sprechen ebenfalls die gewerkschaftlichen Unterstützungszahlungen im Streikfall an:

„Die Gewerkschaften unterstützen dabei die Streikenden mit Geld. Um größere Verluste durch Stillegung des Betriebs zu vermeiden, ist der Unternehmer gezwungen, mit den Gewerkschaften zu verhandeln." (S. 33)

Diese Sichtweise läßt den Unternehmer als Opfer gewerkschaftlicher Machenschaften erscheinen, dem Verluste drohen, während auf anderen Seite die Arbeiter keine Einbußen erleiden, da sie von der Gewerkschaft Geld erhalten; eine Darstellung, die im Widerspruch zu den realen Sachverhalten steht. Positiv wird dagegen die heutige Situation gesehen:

„Heute befragt die Gewerkschaft in einer Urabstimmung ihre Mitglieder, ob gestreikt werden soll." (a.a.O.)

Die Urabstimmung, die im modernen Arbeitskampf den Regelfall darstellt, ist heute vor allem ein organisatorisches Erfordernis. Die damaligen kleinen lokalen Verbände waren überschaubar, wohingegen die heutigen zentralisierten Verbände andere Mittel benötigen, um ein Meinungsbild der Mitglieder zu erhalten. Die Macht der Gewerkschaften beruht jedoch damals wie heute auf der Bereitschaft der Mitglieder zu kollektiven Aktionen.

An die bereits weiter oben skizzierte Entwicklung von Arbeiterkoalitionen knüpft Ebeling (GS 40) an:

„Die von Gewerkschaften geführten ‚organisierten' Streiks traten an die Stelle von ‚wilden' Aufständen und Erhebungen. Mit solchen Aktionen hatten die Proletarier im 19. Jahrhundert immer wieder versucht, auf ihre Not aufmerksam zu machen." (S. 173 - ähnlich: GS 41, S. 24)

Die Betonung liegt hierbei darauf, daß sich die sozialen Spannungen nicht mehr in „wilden Aktionen" entluden, sondern durch

von den Gewerkschaften geführten, „organisierten" Streiks in ordnungsgemäße Bahnen gelenkt und damit institutionalisiert wurden, wodurch den Gewerkschaften die Rolle eines Ordnungs- und Stabilisierungsfaktors in einem nicht hinterfragten System zugewiesen wird.

Zur Erläuterung des Wortes „Streik"

Die Herkunft des Wortes „Streik" von „to strike = die Segel streichen, dann die Arbeit einstellen" erklärt Ebeling (GS 40, S. 173) ebenfalls.

Durchgängig wird der Streik in den Schulbuchdarstellungen als Einstellung oder Niederlegung der Arbeit aufgefaßt. Jedoch hat bereits Bernstein darauf hingewiesen, daß es sich beim Streik um mehr handelt, daß „nämlich im Begriff des Zeitworts to strike (...) stets die Vorstellung des Eindrucksvollen, der Heftigkeit, der Wucht enthalten (ist). Es ist kein bloßes Im-Stich-lassen der Arbeit, welches mit dem Wort strike bezeichnet wird, sondern ein Verlassen, das von vielen ausgeübt wird und Eindruck machen, eine Wirkung über das bloße Unverrichtetbleiben der Arbeit hinaus erzielen soll."[49)]

Verschiedene Ausprägungen der Gewerkschaften

Von außerordentlicher Bedeutung für das Entstehen der Gewerkschaftsbewegung mit ihren verschiedenen Ausprägungen - freie Gewerkschaften, christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dunckersche-Gewerkvereine - war ihre enge Verbindung mit den entsprechenden politischen Parteien.

Auf die verschiedenen Gewerkschaftsorganisation und auf ihr unterschiedliches Gewicht weisen Döhn und Sandmann (GS 44) hin:

„Ähnliche Ziele wie die SPD verfolgten die freien Gewerkschaften (1891 etwa 1/2 Million, 1910 2 Millionen Mitglieder). Geringer an Zahl blieben die christlichen Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund) und die demokratischen Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften (Deutscher Gewerkverein)." (S. 24)

Auch Menzel und Textor (GS 7) schildern die Differenzierung in freie (nicht konfessionelle), christliche und liberale Gewerkschaften sowie deren politische Bindungen, zusätzlich wei-

sen sie noch auf die Massenstreikdebatte hin:
„Erst 1906 lösten sich die ‚freien' von der SPD, weil sie den Massenstreik für politische Zwecke ablehnten." (a.a.O.)

Auf das Verhältnis der sozialistischen (später: freien) Gewerkschaften zur Sozialdemokratie gehen die beiden Autoren nicht weiter ein. Dieses Verhältnis ist dadurch gekennzeichnet, daß die Gewerkschaften als Organe oder als Instrument der Partei aufgefaßt wurden, denen die Aufgabe zukam, im bestehenden System den Tageskampf zur Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterklasse zu übernehmen, während die Partei den politischen Kampf zur Überwindung des Klassenstaates und zur Erlangung der klassenlosen Gesellschaft führte.

Gewerkschaften und Sozialistengesetz

Der enorme wirtschaftliche Aufschwung in den sog. Gründerjahren nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 zeigte auch Auswirkungen auf die Arbeiterschaft. Sie verlangte ihren Anteil an den - konjunkturell bedingt - steigenden Einkommen, die Lage auf dem Arbeitsmarkt erlaubte es, zur Waffe des Streiks zu greifen.

In der Finanzierung dieser Streiks sieht auch Wachenheim die Auslösefunktion zur Gründung von dauerhaften Koalitionen: „Es war die Finanzierung der Streiks, die die Streikenden und die für Streiks Organisierten mit den bestehenden Arbeiterorganisationen verschmolz."[50)]

Viele dieser Streiks waren von Erfolg gekrönt, doch bereits 1874 setzte eine Wende ein. Auf den Wiener und den Berliner Börsenkrach folgte eine Rezession. Gleichzeitig sah sich die anwachsende Arbeiterbewegung erneuten scharfen Angriffen der Unternehmer und Verfolgungen der Behörden ausgesetzt, die 1878 im von Bismarck initiierten „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" ihren Höhepunkt fanden.

Dieses Gesetz bot die Handhabe, gegen sozialdemokratische Vereine, Kassenvereine, sozialdemokratische Schriften und Zeitschriften ein Verbot auszusprechen und Personen, die für sozialdemokratische Ideen agitierten, aus bestimmten Orten auszuweisen. Sogar der „kleine Belagerungszustand" konnte dort

verhängt werden, wo durch sozialdemokratische Bestrebungen die öffentliche Sicherheit gefährdet erschien.

Auf der anderen Seite unternahm Bismarck den Versuch, die Arbeiter durch die Sozialgesetzgebung mit dem bestehenden Staat auszusöhnen und sie dem Einfluß der Sozialdemokratie zu entziehen bzw. dem Sozialismus zu entfremden, was sich bei Burckhardt u.a. (GS 51) so darstellt:

„Bismarck wollte die SPD (korrekter: SAP, denn den Namen SPD führte die Partei erst nach dem Hallenser Parteitag 1890 - H.J.S.) ausschalten. Nach seiner Meinung sollte der Staat durch eine soziale Gesetzgebung dem Arbeiter helfen und ihn für sich gewinnen. Vor dem Reichstag forderte der Kanzler: ‚Geben Sie dem Arbeiter, solange er gesund ist, Arbeit, wenn er krank ist, Pflege, wenn er alt ist, Versorgung.'" (S. 114)

Sowohl Deermann u.a. (GS 25) als auch Burckhardt u.a. (GS 51) heben hervor, daß durch das Krankenversicherungsgesetz von 1883, das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz von 1889 neben dem Unfallversicherungsgesetz von 1884 in Deutschland eine Sozialgesetzgebung geschaffen wurde, die für die damalige Zeit vorbildlich war und bis heute einen grundlegenden Bestandteil des Sozialstaates bildet:

„Diese soziale Gesetzgebung hat für den Arbeiter in Zeiten der Not sehr segensreich gewirkt und ist bis heute immer wieder verbessert worden. Sie wurde zum Vorbild für die Gesetzgebung in vielen anderen Ländern." (GS 51, S. 114)

„Die sozialen Gesetze des Reiches boten den Arbeitern größere Sicherheit, als sie in jedem andern Land bestand." (GS 25, S. 223)

Sein politisches Ziel, die Integration der Arbeiter in den Staat, erreichte Bismarck durch die Sozialgesetzgebung jedoch nicht:

„Bismarcks Hoffnung, durch diese Gesetzgebung die Arbeiterschaft für den Staat zu gewinnen, erfüllte sich nicht. Die Arbeiter wollten keine Staatsfürsorge, wollten nicht vom Staat und seinen Beamten gegängelt werden; sie wollten höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit; sie wollten vor allem das Recht, frei sich versammeln, frei reden und sich unbehindert vereinigen zu können. Neben der materiellen Besserstellung erstrebten sie menschliche Achtung und die gesellschaftliche Gleichberechtigung;..." (GS 25, S. 223 - Deermann u.a.)

„Doch wurde das Ziel Bismarcks, den Arbeiter für den neuen deutschen Staat zu gewinnen, nicht erreicht. Die Sozialdemokratie sah in den Fürsorgemaßnahmen nur ein Almosen für den Arbeiter. Dieser wollte aber als gleichberechtigter Staatsbürger anerkannt werden." (GS 51, S. 114 - Burckhard u.a.)

In der Quintessenz führen Deermann u.a. (GS 25) das Scheitern der mit der Sozialgesetzgebung beabsichtigten integrationistischen Politik auf das persönliche Versagen eines Mannes, nämlich Bismarcks, zurück, denn er

„verstand es nicht, die Arbeiterschaft für den Staat zu gewinnen, sie zur staatstragenden politischen Mitarbeit heranzuziehen und die Klassengegensätze abzubauen." (S. 223)

Wie jedoch in einem Staat, der durch den Klassengegensatz geprägt war und in dem weiten Teilen der Bevölkerung demokratische Grundrechte - wie z.B. in Preußen das Wahlrecht - vorenthalten wurden, eine Identifikation der Arbeiterschaft mit eben diesem Staat hätte herbeigeführt werden können, ohne gleichzeitig einen in jeder Hinsicht grundlegenden Wandel der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen, wird nicht problematisiert.

Menzel und Textor (GS 7) unterstreichen ebenfalls die Aufgabe, die Arbeiterschaft mit dem bestehenden System auszusöhnen:

„Die kaiserliche Regierung führte ihre Sozialpolitik gegen starken Widerstand der Unternehmer und der konservativen Partei, fast immer auch gegen den Willen der SPD durch. Die sozialen Maßnahmen des Reiches galten als vorbildlich, und andere Staaten ahmten sie nach. Dennoch konnte die Regierung die Arbeiterschaft nicht für sich gewinnen." (S. 16)

Der Staat erscheint in dieser Sicht wiederum als der über den Parteiinteressen stehende neutrale Makler, den der wilhelminische Obrigkeitsstaat weder darstellen konnte noch wollte, stellte er seine Machtmittel doch offen in den Dienst der Kapitalseite. Hier sei nur an den Streikerlaß des preußischen Ministers des Inneren, Robert von Puttkamer, aus dem Jahr 1886 erinnert, der nicht nur das Streikpostenstehen, sondern auch alle Streiks, die von Sozialdemokraten provoziert erschienen, verbot und sich somit direkt gegen die sozialistischen Gewerkschaften wandte.[51)]

Nach dem Fall des Sozialistengesetzes

Für die Gewerkschaftsbewegung standen nach dem Fall des Sozialistengesetzes vornehmlich organisatorische Probleme im Vordergrund, für die der Kampf im Untergrund das Bewußtsein geschärft hatte.

Der Zusammenschluß der verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen in der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", der ersten deutschen gewerkschaftlichen Spitzenorganisation von Bedeutung, im Jahr 1890 wurde ausgelöst durch eine im gesamten Reich durchgeführte Sammlung für die Hamburger Arbeiter, die einem Beschluß der II. Internationale in Paris aus dem Jahr 1889 folgten und am 1. Mai 1890 für die Forderung nach dem Achtstundentag demonstrierten. Als Antwort hierauf wurden sie von den Unternehmern ausgesperrt; die Auseinandersetzungen zogen sich bis in den Herbst hinein und führten schließlich zur Gründung der „Generalkommission", die 53 Zentralverbände mit 230 000 Mitgliedern, fünf Vertrauensmänner-Zentralisationen mit rund 70 000 Mitgliedern und weitere 50 000 Mitglieder, die in Lokalverbänden organisiert waren, vertrat.[52)]

Dieser Zusammenschluß findet in drei Schulbüchern Erwähnung.

Nach 1894 stieg die Zahl der Mitglieder in den Verbänden und Fachvereinen, die der Generalkommission angeschlossen waren, erst langsam, dann jedoch immer schneller an.

In dieser Zeit gingen die Gewerkschaften daran, ihre Waffe des Streiks geplanter und rationeller in ihren Kämpfen einzusetzen. An die Stelle des spontanen Ausstandes trat nun mehr und mehr die sorgfältig vorbereitete und kalkulierte Aktion, gestützt auf einen finanziellen Rückhalt, der die Chance bot, die Auseinandersetzung durchzustehen und erfolgreich zu beenden. Die Ausrufung eines Streiks mußte von nun an durch die Organisation genehmigt werden.

Es dauerte jedoch noch bis zur Jahrhundertwende, bis „... die Zentralverbände - besonders finanziell - stark genug (wurden), um Streiks planmäßig zu führen und ihre Lohnpolitik den Konjunkturaussichten anzupassen."[53)]

Staat und Gewerkschaften

Die großen sozialen Auseinandersetzungen und Kämpfe jener Jahre wie die Bergarbeiterstreiks 1889, 1905 und 1912, die Hamburger Hafenarbeiterstreiks 1896/97 und 1901 oder der Textilarbeiterstreik in Crimmitschau, um nur einige zu nennen, finden in

den untersuchten Schulbüchern keine Berücksichtigung. Ebenfalls unerwähnt bleiben dort auch die Angriffe und Verfolgungen, denen sich die Gewerkschaften auch weiterhin ausgesetzt sahen, und zwar wie bisher von seiten der Unternehmerschaft und der Staatsmacht.

Die Staatsmacht bedrohte die Arbeiterbewegung auf mehreren Ebenen: Regierung, (Verwaltungs-) Behörden, Gerichte, Polizei und Militär. 1894 legte der damalige Reichskanzler Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst dem Reichstag die sog. „Umsturzvorlage" vor, die sich gegen die „Parteien des Umsturzes" wendete, wie sie Kaiser Wilhelm II. in einer Rede bezeichnet hatte und derzufolge „Aufreizung zum Klassenhaß" und „Angriffe gegen Religion, Ruhe, Familie und Eigentum" zu strafbaren Delikten erklärt werden sollten.[54)] Diese Vorlage wurde zwar im Mai 1895 abgelehnt, doch brachte der Staatssekretär des Inneren, Graf Posadowsky, im Jahr 1899 die sog. „Zuchthausvorlage" im Reichstag ein, deren Ziel es war, Streiks so gut wie unmöglich zu machen. Sie sah Zuchthausstrafen für denjenigen vor, der einen Arbeitswilligen an der Arbeit hinderte. Diese Vorlage wurde von einer Mehrheit aus Zentrum, Freisinnigen, Sozialdemokraten und Nationalliberalen gegen die Stimmen der Rechtsparteien abgelehnt. Eine neue Bedrohung erfolgte 1906 durch das Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Bis 1914 mußten die Gewerkschaften ständig mit dem Verbot ihrer Organisationen rechnen, denn Behörden und Gerichte legten weiterhin Gesetze und Bestimmungen gegen die Gewerkschaften äußerst eng aus.

Zwar war das Verbindungsverbot 1900 aufgehoben worden, was jedoch nicht die Versuche beendete, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu erklären und gegen sie vorzugehen. Des weiteren blieb der bereits erwähnte § 153 der Gewerbeordnung in Kraft, der das Koalitions- und Streikrecht einengte. Auch das Strafgesetzbuch wurde bemüht: „Konnten die Gerichte den Streik nicht selbst unter Strafe stellen, so fanden sie in dem Erpressungsparagraphen doch wenigstens auch ein Mittel, die Androhung einer Arbeitseinstellung mit schwerer Gefängnisstrafe zu ahnden, denn ‚zweifellos' bedeutete sie doch einen Versuch, den Arbeitern von ihrem Unternehmer einen Vermögensvor-

teil zu verschaffen, auf den sie keinen ‚Anspruch' erheben konnten."[55]

Behördliche Willkürakte und Schikanen richteten sich hauptsächlich gegen Streikposten. Man bestrafte sie wegen „groben Unfugs" oder, was noch mehr Anklang fand, man erklärte sie zu Verkehrshindernissen, die entfernt werden müßten. Ausschlaggebend war die subjektive Ansicht des Polizeibeamten, die Verkehrssicherheit sei gefährdet gewesen. Schließlich konnte der bestreikte Unternehmer eine „Einstweilige Verfügung" erwirken, die Einzelpersonen und ganzen Mitgliedschaften das Streikpostenstehen bei Androhung von Geld- und Haftstrafen untersagte.[56]

Es bestand auch immer noch die Möglichkeit, den „Kleinen Belagerungszustand" auszurufen, wie es z.B. beim Streik der Hamburger Schauerleute, Hafenarbeiter und Seeleute 1896/97 geschah.

Ein weiteres Machtmittel stellte der Einsatz von Polizei und Militär gegen Streikende dar. So äußerte der Kaiser nach dem Ausbruch eines Streiks im Jahr 1900 in einem Telegramm an das Generalkommando des Gardekorps die Erwartung, „daß beim Einschreiten der Truppen mindestens 500 Leute zur Strecke gebracht werden."[57]

Beim Streik in Mansfeld im Jahr 1909 setzte die Regierung Polizei und Militär gegen die Streikenden ein, ebenso beim Streik der Bergarbeiter an der Ruhr im Jahr 1912. An diesem Streik beteiligte sich der Christliche Gewerkverein der Bergarbeiter nicht, er forderte vom Innenminister Schutz für seine in den Gruben arbeitenden Mitglieder.[58] Das Vorgehen der Polizei- und Militäreinheiten führte zu vier Toten und Hunderten von Verletzten.[59]

Unternehmer und Gewerkschaften

Die Unternehmer bekämpften ihrerseits die Gewerkschaftsbewegung, wo immer eine Gelegenheit sich bot.

Dem gewerkschaftlichen Zentralisationsstreben setzten die Unternehmer ihrerseits seit 1890 in verstärktem Maße den eigenen Zusammenschluß in starken Verbänden entgegen. 1900 existierten bereits 154 Arbeitgebervereinigungen, von denen allein 125

nach 1890 gegründet worden waren.[60]

Die Hauptaufgabe dieser Vereinigungen bestand in der Wahrnehmung der unmittelbaren Interessen der Unternehmer gegenüber denen der meist gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, wobei zur Aufrechterhaltung des Herr-im-Hause-Standpunkts vor allem die Verhinderung von Tarifverträgen im Vordergrund stand. Durch den Aufbau von Streikversicherungen begünstigten sie den Beitritt kleinerer Unternehmer, denen es an Finanzkraft mangelte.

Im Jahr 1904 wurde auf Betreiben des bereits seit 1876 bestehenden „Zentralverbandes deutscher Industrieller", der als besonders scharfmacherisch galt, die „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände" neben dem „Verein der deutschen Arbeitgeberverbände" gegründet, beide Vereinigungen gingen 1913 in der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände" auf.

Die gewerkschaftsfeindliche Haltung des „Zentralverbandes deutscher Industrieller" tritt in einem Bericht der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" vom 18.12.1910 über eine Delegiertenversammlung zutage, auf der der Syndikus Bueck erklärte: „Die gegenwärtige Lage stellt den deutschen Arbeitgeber vor die Alternative: zunächst unter Überwindung der aus kleinlichen Gründen herbeigeführten Spaltung der Industriellen sich zusammenzuschließen in dem festen Willen, große Opfer zu bringen, und in der unerschütterlichen Absicht, die Gewerkschaften niederzuzwingen, zu zerschlagen, zu vernichten; das muß das Ziel sein ..."[61]

Im Kampf gegen die Gewerkschaften griffen die Unternehmer hauptsächlich zu zwei - bereits erwähnten - Mitteln, nämlich dem der Aussperrung und dem System der „schwarzen Listen".

Die durch den organisatorischen Zusammenschluß gewonnene Stärke versetzte die Unternehmer in die Lage, auf kleine, örtlich oder betrieblich begrenzte Arbeitsniederlegungen mit immer größeren Aussperrungen zu reagieren.

Auf einen Streik im Herbst 1905 von 170 Schraubendrehern der Firma Siemens & Halske und von 300 Lagerarbeitern bei AEG antworteten die beiden Großbetriebe damit, daß sie erst 10 000 Arbeiter, und als dieses nicht zum Erfolg führte, noch einmal 23 000 Arbeiter aussperrten. Erst als der Verband Berliner Me-

tallindustrieller mit der Generalaussperrung drohte, von der dann 60 000 Arbeiter betroffen gewesen wären, gaben die Streikenden nach.

Hinweise auf unternehmerische Kampfmaßnahmen und Aktivitäten dieser Art sucht man in den untersuchten Schulbuchdarstellungen vergeblich.

Zwei Schulbücher sprechen an, daß sich der wilhelminische Staat innenpolitisch in zwei Lager gespalten zeigte, auf der einen Seite die Volksmassen, denen jegliche Einflußnahme auf politische Entscheidungen verwehrt blieb, auf der anderen die den Obrigkeitsstaat tragenden Kräfte, zu denen auch weite Kreise des Bürgertums zählten:

„So war Deutschland im Innern gespalten: Arme und Reiche, Arbeiter und Unternehmer, ‚Proletariat' und ‚Bürgertum' standen einander feindlich gegenüber." (GS 44, S. 24 - Döhn und Sandmann)

„Immer tiefer wurde die Kluft zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum, immer schärfer der Kampf um die politische Macht." (GS 32, S. 19 - Lasius und Recker)

Die beiden letztgenannten Autoren heben gleichzeitig den Bildungsdünkel des Bürgertums hervor, durch den es sich scharf gegen die Arbeiterschaft abgrenzte:

„Hochmütig blickten die Bürger auf die ‚ungebildeten Proletarier' herab. Der Geschichtsprofessor Treitschke (k) schrieb: Die unteren Klassen besitzen eine mangelnde Gesittungsfähigkeit. Es ist notwendig, einen ungebildeten Arbeiterstand zu erhalten, wenn die Bildung der oberen Klassen nicht gefährdet werden soll. Ein großer Teil des deutschen Bürgertums stimmte diesen Sätzen aus ganzem Herzen zu. In ihren Augen waren die Arbeiter keine vollwertigen Bürger." (GS 32, S. 19)

Diese Zeilen machen deutlich, wie das Bürgertum durch Betonung seines Bildungsideals sein Sozialprestige zu erhöhen sich bemühte, wie es gleichzeitig alle Anstrengungen unternahm, gegenüber dem aufstrebenden Proletariat seine politischen und ökonomischen Privilegien, sein Prestige und seinen Machtanspruch durch Flucht in den Schutz des Obrigkeitsstaates zu schützen und zu verteidigen.

Die Ereignisse in Rußland

Bis zur Jahrhundertwende erscheint der Streik in den bisher angeführten Schulbuchdarstellungen als systemimmanentes Kampf-

mittel in der Auseinandersetzung zwischen Unternehmern und der kollektiv auftretenden Arbeiterschaft. Dieser Auseinandersetzung liegen aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Fragen zugrunde, wie Höhe und Art der Entlohnung, Dauer der Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen usw. Durch das Kampfmittel des Streiks waren die Arbeiterkoalitionen in der Lage, gegenüber dem sozialen Kontrahenten durchzusetzen.

Zu dieser Sichtweise tritt nun ein neues, systemüberwindendes Element, indem der Streik in enger Verbindung mit Auflehnung und Aufruhr gegen bestehende Ordnungs- und Herrschaftsgefüge gesehen wird.

Den Ausgangspunkt bildet die erste russische Revolution von 1905 nach dem verlorenen Krieg gegen Japan. Als Vorläufer werden Streiks betrachtet, zu denen es

„im Erdölgebiet von Baku schon 1904 ... unter bolschewistischer Leitung (kam)" (GS 29, S. 10 - Lehmann u.a.)

bzw.

„die von Stalin organisiert wurden." (GS 44, S. 84 - Döhn und Sandmann)

In acht Schulbuchdarstellungen werden die Vorgänge, die zum sog. „Blutsonntag" im Januar 1905 in Petersburg führten und die die Revolution auslösten, als die Arbeiter der Petersburger Betriebe die Arbeit niederlegten, geschildert.

Im zaristischen Rußland waren Arbeiterkoalitionen und Streiks noch stärker als in anderen Ländern Europas verfolgt worden.[62)]

Unter dem Eindruck der Niederlage gegen Japan wurden die Forderungen nach Ablösung des Regimes immer lauter. Die Arbeiter der Petersburger Großbetriebe legten die Arbeit nieder und zogen vor das Winterpalais des Zaren, um ihm ihre Forderungen zu überbringen. Dieser Protestzug wurde von den Truppen des Zaren zusammengeschossen, ein Vorgang, der die revolutionäre Stimmung im Land anheizte:

„Das Massaker löste im ganzen Reich eine Welle ungeheurer Erregung aus. Die Professoren der Universitäten und die Berufsverbände protestierten gegen das Blutbad; eine halbe Million Arbeiter trat sofort in den Streik ... Durch Streiks erzwangen die Arbeiter in den Städten Lohnerhöhungen. Im Oktober legten auch die Eisenbahner ihre Arbeit nieder, und kurz darauf wurde fast die gesamte russische Wirtschaft durch einen Generalstreik lahmgelegt. In Petersburg, Moskau und anderen Städten bildeten sich Arbeiterräte, sogenannte Sowjets, die die Streikbewegung

leiteten. In dieser Notlage garantierte der Zar eine Verfassung nach westeuropäischem Muster; ..." (GS 29, S. 10/11 - Lehmann u.a.)

Ähnlich ausführliche Darstellungen finden sich auch bei Heumann (GS 19, S. 51/52) und bei Lachner u.a. (GS 30, S. 42/43).

Von besonderem Interesse sind die Streikaktionen der Petersburger Arbeiter und der Generalstreik, denen eine Auslösefunktion zukam und die letztlich den Zaren zu wesentliche politischen Zugeständnissen, der Errichtung der Duma, zwangen, wenn auch die Reaktion bald wieder die Oberhand gewann und das alte System sich restaurierte.

Bedeutsam erscheint, daß diese Streikbewegungen den engen Rahmen von reinen Lohnkämpfen und ökonomischen Auseinandersetzungen weit sprengten und einen eminent politischen Charakter annahmen, der sie in qualitativer Hinsicht über bisher geschilderte Streikbewegungen hinaushebt, ohne daß diese nun als unpolitische bezeichnet werden sollen.

Im Jahr 1917 waren es wiederum Streikaktionen der Petersburger Rüstungsarbeiter, die die Februarrevolution auslösten.

Lachner u.a. (GS 30) stellen dar, daß Streiks in Rußland in dieser Zeit öfters auftraten:

„Die Arbeiter streikten häufig wegen der mangelhaften Versorgung der Städte mit Lebensmitteln, forderten höhere Löhne und und kürzere Arbeitszeit",

um dann fortzufahren:

„Als am 6. März 1917 30 000 Rüstungsarbeiter wegen der Verknappung der Lebensmittel streikten, entwickelte sich daraus ein Aufstand, der schnell auf das ganze Land übergriff und Rußland zur bürgerlich-demokratischen Republik (f) machte. Die Entscheidung fiel, als die Petersburger Garnison, die gegen die Streikenden eingesetzt worden war, zu den Aufständischen überging." (S. 64)

Ähnlich lauten die Beschreibungen bei Heumann (GS 19, S. 53) und W. und H. Marks (GS 28, S. 50).

Entgegen der in diesen Darstellungen vertretenen Auffassung stellten die Streiks im Frühjahr 1917 keine spontan aufflammenden, aus der Not der schlechten Ernährungslage geborenen Aktionen dar, sondern sie bildeten das letzte Glied einer Kette von Kämpfen, die bis in das Jahr 1916 zurückreichen, in dem bereits mehr als 1 500 Streiks stattfanden, wie es im zitierten Text

von Lachner (GS 30) angedeutet wird. Die Forderungen gingen schließlich über die nach Beseitigung der Nahrungsmittelknappheit und Verbesserung der Versorgung hinaus, es wurden Forderungen nach Beendigung des Krieges und sofortigen Friedensverhandlungen, nach Produktionskontrolle und Landverteilung laut.

Auch nach der Februarrevolution dauerten die Streiks und Demonstrationen an. Eine der Ursachen, die Fortsetzung des Krieges, erwähnen W. und H. Marks (GS 28):

„Da der Krieg fortgesetzt wurde, schritt die innere Auflösung Rußlands voran: Der Kohlemangel legte die Eisenbahnen teilweise still, die Lebensmittelversorgung wurde daher immer schlechter, Streiks verminderten die Industrieproduktion." (S. 51)

Im I. Weltkrieg

Während die Gewerkschaften, wie bereits erwähnt, in Deutschland noch bis zum Kriegsausbruch 1914 das Verbot ihrer Organisationen fürchten mußten,[63] führten die Notwendigkeiten der Umstellung der Wirtschaft auf die Kriegsproduktion zur de-facto-Anerkennung der Gewerkschaften durch die Regierung. Im Zeichen des „Burgfriedens" brachen die Gewerkschaften alle Streikkämpfe ab, neue sollten nicht mehr ausgerufen werden.

Die völlige Anerkennung als berufene Vertreter der Arbeiterschaft durch den Staat erreichten die Gewerkschaften im Dezember 1916 durch ihre Mitarbeit am „Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst"; diese offizielle Anerkennung erwähnt auch Heumann (GS 19, S. 128).

War der Kriegsausbruch noch von einer Welle nationaler Begeisterung begrüßt worden, so folgte bald die Ernüchterung; der erwartete Sieg blieb aus, der Krieg zog sich in die Länge. Bald bekam die Bevölkerung im Reich seine Auswirkungen zu spüren. Im Sommer 1916 kam es in vielen Städten zu Demonstrationen und Kundgebungen gegen die schlechte Ernährungslage. Diese Unruhen setzten sich nach dem Steckrübenwinter 1916/17 fort, im April streikten die Metall- und Rüstungsarbeiter in Berlin und anderen Großstädten gegen die unzureichende Versorgung mit Lebensmittel und gegen Rationierungen. Im Sommer kam es bei der Marine zu Meutereien. In diese Aktionen mischten sich neue Töne. Forderungen nach Beendigung des Krieges, nach Überwin-

dung und Umgestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse, nach mehr Demokratie wurden laut.

Ein für deutsche Verhältnisse neues Kampfmittel trat auf den Plan, der politische Massenstreik. Er hatte vor dem Krieg zwar vielfach die Diskussion beherrscht, hatte diesen Rahmen jedoch nicht verlassen: Erinnert sei hier nur an die Massenstreikdebatte in den Jahren 1904 und 1905.[64)]

Die Verurteilung Karl Liebknechts durch das Berliner Kommandanturgericht im Juni 1916 bildete den Anlaß für einen großen Proteststreik, an dem Arbeiter in Berlin, Braunschweig, Bremen und anderen Orten teilnahmen.

Im Januar 1918 folgte eine große Massenstreikaktion, an der sich allein in Berlin 500 000 Arbeiter beteiligten. Diese Bewegung griff auch auf andere Industriegebiete über, wobei die Zahl der Streikenden auf über eine Million wuchs. Die Forderungen lauteten u.a. auf sofortigen Friedensschluß ohne Annexionen, Demokratisierung, Freilassung der politischen Gefangenen und Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts in Preußen und Bildung von Arbeiterräten. Die Antwort der Regierung bestand in der Verhängung des „Verschärften Belagerungszustandes", in Massenverhaftungen und Einberufungen von Streikenden zum Militär.

Im Herbst 1918 waren es die Ereignisse um die Kriegsflotte, die den Befehl zum Auslaufen verweigerte, sowie Streikaktionen, die zum Zusammenbruch des Kaiserrreiches beitrugen:

„In Kiel wurde auf mehreren Schiffe die rote Flagge gehißt. Arbeiter verbündeten sich mit den Matrosen und traten in den Streik. Rasch griff der Aufstand auf andere Städte über. Arbeiter- und Soldatenräte wurden gebildet. Die Vertreter des monarchistischen Staates versagten. In allen deutschen Ländern dankten die Fürsten ab; am 9. November 1918 überschritt der Kaiser die niederländische Grenze und ging ins Exil. Am selben Tag rief in Berlin der Mehrheitssozialist Scheidemann die Republik aus." (GS 26, S. 45 - Deermann u.a.)

Bei ausführlicheren Darstellungen der Geschehnisse, die zur sog. Revolution und zur Abdankung des Kaisers führten, finden sich wiederum Hinweise auf die Rolle der Arbeiterschaft:

„Die Arbeiter der Berliner Betriebe berieten. Sie wollten in den Generalstreik treten und die Entscheidung erzwingen." (GS 41, S. 153 - Ebeling)

„Am 9. November strömten im Regierungsviertel in der Hauptstadt

Berlin die streikenden Arbeiter zusammen und verlangten die Abdankung des Kaisers." (GS 4, S. 61 - Riedmiller und Lachner)

Hampel und Seilnacht (GS 33, S. 168) illustrieren ihre Darstellung mit dem Abdruck der Titelseite einer Extraausgabe des „Vorwärts" vom 9. November 1918 mit der Schlagzeile „Generalstreik".

Nach Kriegsende

Meuterei und Streiks ermöglichten es den Verantwortlichen, von ihren Versäumnissen und Fehlleistungen abzulenken und die Schuld von sich zu weisen. Döhn und Sandmann (GS 44) stellen in diesem Zusammenhang die Entstehung der „Dolchstoßlegende" dar:

„General Ludendorff und andere ehemals führende Offiziere versuchten, die Gründe für die Niederlage so darzustellen, als habe die Heimat durch Streiks, Kriegsmüdigkeit und Revolution die Front im Stich gelassen. Sie sprachen von einem Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Truppe. So entstand die ‚Dolchstoßlegende', die die Schuld am Zusammenbruch vor allem den Sozialdemokraten anzulasten versuchte." (S. 49)

Der neuen Regierung, dem Rat der Volksbeauftragten, gelang es zwar, auf sozialem Gebiet einige langgeforderte Reformen durchzusetzen, z.B. den Achtstundentag und den Vorläufer der heutigen Arbeitslosenversicherung; eine grundlegende Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse fand jedoch nicht statt. Dies findet in einem Schulbuch folgendermaßen seinen Niederschlag:

„Eine Reihe alter sozialdemokratischer Forderungen wurde sofort erfüllt. Der Achtstundentag wurde eingeführt, die Erwerbslosen erhielten fortan Unterstützung und die Gewerkschaften wurden als offizielle Vertreter der Arbeitnehmer anerkannt." (GS 26, S. 70 - Deermann u.a.)

Nachdem die staatliche Anerkennung bereits 1916 erfolgt war, erreichten die Gewerkschaften durch ihren Eintritt in die „Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften", daß sie endlich als die alleinigen und legitimen Vernandlungspartner der Arbeitgeber anerkannt wurden. Hinzu kamen der rechtliche Schutz des Tarifvertragswesens und der Koalitionsfreiheit, auch fiel der § 153 der Reichsgewerbeordnung und Tarifverträge erhielten Rechtskraft gegenüber Einzel-

arbeitsverträgen.

Zum erstenmal in der deutschen Geschichte garantierte wenig später die Weimarer Reichsverfassung im Artikel 159 ein positives Koalitionsrecht, dort hieß es: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheiten einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig."

Doch je stärker das kapitalistische System sich in der Folgezeit regenerierte und die Unternehmer ihre in der Revolution angeschlagene Position wieder festigten, desto geringer wurde ihr Interesse an der Zusammenarbeit in der Zentralen Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft erwies sich als taktisches Manöver, mit dem sie sich der drohenden Sozialisierung entzogen hatten. Die Gewerkschaften traten bereits 1924 wegen unüberwindbarer Differenzen in den Auffassungen aus der Arbeitsgemeinschaft aus, die bald darauf auch formell aufgelöst wurde.

In der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung markierte das Jahr 1918 jedoch einen Wendepunkt. Es trat ein neuer Gewerkschaftstypus auf den Plan, „dessen Status die Befestigung ist."[65] Diesen Begriff der Befestigung macht Briefs an drei Kriterien fest, die für die Gewerkschaften in der Weimarer Republik im großen und ganzen zutrafen:

a) Volle Anerkennung durch Gesetzgebung, Arbeitgeber und öffentliche Meinung;
b) Stabilität und Sicherheit der Institution Gewerkschaft, die so fest institutionalisiert ist, daß sie gegenüber dem konjunkturellen Auf und Ab eine hohe Festigkeit besitzt;
c) Zuweisung öffentlicher Funktionen und Verantwortungen an Gewerkschaften.[66]

Politische Unruhen in der Weimarer Republik - Kapp-Putsch

Von Anbeginn sah sich die Weimarer Republik schweren Angriffen sowohl von rechts als auch von links ausgesetzt. Deermann u.a. (GS 26) stellen zur Frühphase insbesondere die Linke heraus:

„Die Spartakisten, geführt von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg, versuchten durch Streiks und bewaffnete Demonstrationen die Unruhe zu schüren und die hungernden Volksmassen auf ihre Seite zu ziehen." (S. 70)

Diese Unruhen wurden nun durch den Einsatz von Regierungstruppen und Freikorpsverbänden niedergeschlagen, Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht am 15.1.1919 von Angehörigen der Garde-Kavallerie-Schützendivision in Berlin ermordet. Zu diesem Komplex bemerkt ein Schulbuch:

„Gegen die kommunistischen Unruhestifter bewährten sich die neu aufgestellten Freikorps. Sie bestehen vorwiegend aus ehemaligen Frontsoldaten, die sich noch nicht recht an das bürgerliche Leben der Nachkriegszeit gewöhnen können und die nationalen Interessen des Reiches mit der Waffe verteidigen wollen. Ohne sie könnte sich die Regierung nicht behaupten." (GS 6, S. 163 - Nitzschke)

Es sollte jedoch nicht lange dauern, bis sich die Freikorps selbst zu einer Bedrohung des Staates entwickelten:

„Aber schon bald mißbrauchten diese nationalistischen Soldatenbünde ihre Macht für eigene Ziele." (GS 19, S. 69 - Heumann)

„Doch als die Reichsregierung daran ging, die Freikorps aufzulösen, um an deren Stelle das Hunderttausend-Mann-Heer aufzubauen, da glaubten ein paar Antirepublikaner rasch handeln zu müssen." (GS 39, S. 81 - Hagener)

Diese Passagen weisen auf den Kapp-Putsch vom März 1920 hin, der vordergründig als das Werk zweier Männer erscheint: des Generals Walter von Lüttwitz und des Generallandschaftsdirektors in Ostpreußen Dr. Wolfgang Kapp, dies umso mehr, da die hinter ihnen stehenden Kräfte, die in der „Nationalen Vereinigung" zusammengeschlossen waren, nicht erwähnt werden.

In den untersuchten Schulbuchdarstellungen wird allgemein die reaktionäre, monarchistische Gesinnung der Putschisten zum Ausdruck gebracht. Hervorgehoben wird, daß gegen das Vorgehen der Marinebrigade Ehrhardt von seiten der Reichsregierung keine Maßnahmen getroffen werden konnten, da die Reichswehrführung unter General von Seeckt - „Reichswehr schießt nicht auf Reichswehr" - ein Eingreifen ablehnte. So mußte die Regierung zur Kenntnis nehmen, daß sie über keine zuverlässigen Truppen verfügte, uns sie verlegte den Regierungssitz über Nacht nach Stuttgart. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Reichsregierung, der SPD-Parteivorstand, der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, die USPD und die KPD riefen zum Generalstreik

auf; dieser Aufruf wurde nahezu einmütig einmütig von Arbeitern und Angestellten sowie einem großen Teil der Beamtenschaft befolgt. So brach der Putsch

„nach vier Tagen kläglich zusammen." (GS 32, S. 84 - Lasius und Recker)

Durch diesen Generalstreik, der in sich sowohl politische als auch gewerkschaftliche Aktion vereinigte, gelang es, „die bürgerliche Republik gegen den Ansturm der monarchistischen und nationalistischen Reaktion zu verteidigen."[67]

Diese Form des politischen Massenstreiks zur Verteidigung der recht- und verfassungsmäßigen Regierung erfährt eine sehr positive Würdigung, was sich auch darin äußert, daß er in 37 Schulbuchdarstellungen erwähnt wird. Während die überwiegende Mehrheit dieser Darstellungen den Kapp-Putsch in wenigen Zeilen abhandeln, verwendet Hagener (GS 39) hierfür über eine Seite.

In seiner Schilderung der Beendigung des Kapp-Putsches durch den Generalstreik verweist Hagener (GS 39) darauf, daß hierdurch das Ansehen der Republik hätte gestärkt werden können, da

„das Volk in seiner Masse ... sich durch den einmütigen passiven Widerstand zur bestehenden demokratischen Ordnung bekannt hatte." (S. 82)

Nun führten aber die Arbeiter in den Industriestädten des Ruhrgebiets den Streik fort,

„um jetzt ihren Unwillen und ihr Mißtrauen gegen die weiche und allzu bürgerliche Regierung auszudrücken." (ebd.)

Die von den Arbeitern im Ruhrgebiet gestellten Forderungen, die letztlich in einem Abkommen zwischen den Regierungsparteien und Gewerkschaften ihren Niederschlag fanden, lauteten u.a. auf eine weitere Demokratisierung des Staates, die sofortige Inangriffnahme der Sozialisierungsmaßnahmen, die Bestrafung der Putschisten und die Auflösung ihrer Verbände sowie die Gewährung größerer politischer und sozialer Rechte für die Gewerkschaften. Die hier angedeuteten Vorgänge hatten schließlich den Einmarsch von Reichswehrtruppen ins Ruhrgebiet zur Folge, „wo nun die revolutionäre Abwehrbewegung gegen den Kapp-Putsch unter großen Blutopfern liquidiert wurde."[68]

Wie am Beispiel des Kapp-Putsches bereits deutlich wurde, zeigen W. und H. Marks (GS 28) noch einmal auf,

„daß die Regierung nur dann auf die Reichswehr zählen konnte,

wenn es gegen die Kommunisten ging, nicht aber, wenn rechtsradikale Gruppen niederzuschlagen waren." (S. 84)

Sozialer Fortschritt und Reaktion

Seit Kriegsbeginn hatte sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft ständig verschlechtert. Die Gründe waren in der Lebensmittelknappheit, der Teuerung, hinter der die Lohnentwicklung herhinkte, der Geldentwertung und in der starken Arbeitslosigkeit zu suchen. Erst im Jahr 1923 setzte eine Stabilisierungsperiode ein.

Ebeling (GS 41) unterstreicht, daß neben dem wirtschaftlichen Aufstieg die Sicherung des Arbeitsfriedens und der Ausbau der sozialen Fürsorge besonders entscheidend für das Ziel waren,

„die deutsche Republik zu einem wirklichen Reich des Volkes, einem sozialen, alle Schichten der Bevölkerung gleichmäßig umsorgenden Rechtsstaat zu machen." (S. 174)

Über die vom Rat der Volksbeauftragten eingeleiteten Reformen hinaus brachte die Weimarer Reichsverfassung weitere Verbesserungen auf sozialem Gebiet, speziell in den Artikeln 156-163 und 165, in denen Fragen der Sozialisierung, des Arbeitsrechts, der Vereinigungsfreiheit, der Sozialversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenhilfe geregelt wurden.

Die Wirklichkeit blieb jedoch weit hinter der Verfassungsregelung und den an sie gestellten Erwartungen zurück.

Im Jahr 1923 wurde die Verordnung über das Schlichtungswesen erlassen, mit der der Staat massiv in das Tarifwesen eingriff:

„Der Staat schaltete sich immer stärker in die Lohnkämpfe zwischen den Gewerkschaften und Unternehmern ein. Staatliche Schlichtungsstellen (k) suchten einen Ausgleich zu vermitteln. Nach der Inflation brach nur noch selten ein größerer Streik aus. Die sozialen Spannungen hatten sich vermindert, der Arbeitsfriede blieb gesichert." (GS 32, S. 90/91 - Lasius und Recker)

Ein ähnlich friedfertiges Bild malt Ebeling (GS 41):

„In den Betrieben wurde jetzt grundsätzlich die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden verkürzt. Die Gewerkschaften wurden als ‚berufene Vertreter der Arbeitnehmer' anerkannt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildeten zusammen eine ‚Arbeitsgemeinschaft'. Die Löhne wurden nicht mehr vom Fabrikherrn festgesetzt, sondern in allgemeinen ‚Tarifverträgen' ausgehandelt. Schlichtungsstellen und Arbeitsgerichte sorgten für friedliche und gerechte Beilegung von Konflikten." (S. 175)

In diesen Schulbuchtexten erscheint die Weimarer Republik als ein Reich sozialen Friedens. Vergeblich sucht man Hinweise auf die Haltung des Unternehmertums, das, nachdem es der drohenden Sozialisierung durch den Eintritt in die „Zentrale Arbeitsgemeinschaft" zuvorgekommen war, sich nunmehr wiederum in einer gefestigten Machtposition befand, die es erlaubte, erneut den Kampf gegen die Gewerkschaften aufzunehmen, um das Rad des sozialen Fortschritts zurückzudrehen.

Der Angriff richtete sich in erster Linie gegen den Achtstundentag, dann erst gegen die Löhne. Die Zechenunternehmer des Ruhrgebiets nahmen die Ruhrbesetzung zum Vorwand, um im Bergbau die erst im Frühjahr 1919 eingeführte 7-Stundenschicht wieder in eine 8 1/2-Stundenschicht umzuwandeln, was auch de facto durch ein Überstundenabkommen im Dezember 1923 geschah. Während das Bestreben der Bergarbeiterverbände dahin ging, die Siebenstundenschicht wenigstens weiterhin formell im Tarifvertrag festzuhalten, versuchte der Zechenverband, dort ebenfalls die 8 1/2-Stundenschicht zu fixieren. Als die Bergarbeiterverbände im Mai 1924 auf der 7-Stundenschicht beharrten und die Mehrarbeit verweigerten, griffen die Unternehmer zu einem bewährten Kampfmittel: sie sperrten 93% der Belegschaften im rheinisch-westfälischen Steinkohlerevier aus. Bei der Beilegung des Konfliktes gelang es den Bergarbeiterverbänden zwar, offiziell das Gesicht zu wahren, den Erfolg in der Sache hatten jedoch die Unternehmer: „Der Grundsatz der Siebenstundenschicht ... (war) faktisch durchlöchert worden."[69]

Ein beliebtes Argument der Unternehmerseite war die Behauptung, daß nur bei Erhöhung der Arbeitszeiten die Last der Reparationen getragen werden könne, während die Gewerkschaften ihre Argumentation auf Auswirkungen der Rationalisierungsmaßnahmen stützten: „Die Arbeitgeber setzten sich in der Praxis durch: im Oktober 1926 arbeiteten von den amtlich erfaßten 3/4 Millionen Arbeitern 53% über 48 Stunden wöchentlich, davon 50% 52-54 Wochenstunden."[70]

Auch über den Angriff der Unternehmer der westdeutschen Eisen- und Stahlindustrie, die in der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" zusammengeschlossen waren, auf das staatliche Schlichtungswesen schweigen sich

die erwähnten Schulbuchdarstellungen aus. Dieser Angriff fand im Jahr 1928 nach sorgfältiger Vorbereitung - bereits ein Jahr zuvor war ein Kampffonds gegründet worden - statt.[71)]

Zum Anlaß nahmen die Unternehmer die zum Oktober 1928 anstehende Tarifrunde.

Die drei Gewerkschaften, der Deutsche Metallarbeiter-Verband, der Christliche Metallarbeiter-Verband und der Gewerkverein deutscher Metallarbeiter, hatten ihre Forderung gestellt: lineare Erhöhung der Stundenlöhne um 15 Pfennige. Die Ablehnung dieser Forderung führte zu einem Schlichtungsverfahren, in dem der staatliche Schlichter einen Schiedsspruch fällte (Erhöhung der Stundenlöhne um 6 Pfennige), der vom Reichsarbeitsminister Wissell für rechtsverbindlich erklärt wurde.

Die Unternehmer verwehrten diesem Schiedsspruch ihre Anerkennung und erhoben vor dem Arbeitsgericht eine Nichtigkeitsklage; gleichzeitig sperrten sie 213 000 Arbeiter zum 1.November 1928 aus. Der Regierung standen in diesem Konflikt keinerlei staatliche Machtmittel zur Verfügung: Unter dem Druck der öffentlichen Meinung bewilligte der Reichstag zwar die Summe von 20 Millionen Mark zur Unterstützung der Ausgesperrten, letzten Endes mußte sich die Regierung jedoch der Erpressung der Unternehmer beugen und ein zweites Schiedsverfahren, diesmal geleitet vom Innenminister Severing, durchführen. Beide Tarifparteien hatten sich vorher verpflichtet, den neuen Schiedsspruch, der sich inhaltlich fast völlig mit dem vorhergegangenen deckte, anzuerkennen.

Bedeutsam war, daß die Unternehmer die Machtprobe mit dem Staat zu ihren Gunsten entscheiden konnten, daß ihre „Rebellion ..., die dem staatlichen Schlichtungswesen galt und die der Frankfurter Zeitung - durchaus zutreffend - als ‚eine Art revolutionärer Akt' erschien, ihre Sanktion fand."[72)]

Das Ende der Weimarer Republik

Unter der Überschrift „Das Ende der Weimarer Republik" stellt Hoffmann (GS 9) ausführlich den „Preußenschlag" Papens dar, der, gestützt auf den Ermächtigungsartikel 48 WRV, am 20.Juli 1932 die preußische Regierung unter dem Sozialdemokraten Otto Braun

für abgesetzt erklärte. Die preußische Regierung erhob hiergegen zwar Klage vor dem Staatsgerichtshof, die Partei und die Gewerkschaften hatten jedoch eine schärfere Reaktion erwartet:

„Besonders die republikanische Kampforganisation ‚Eiserne Front', 1931 von SPD und Gewerkschaften gegründet, erwartete das Signal der rechtmäßigen preußischen Regierung zum Widerstand. Das aber blieb aus." (GS 9, S. 52 - Hoffmann)

Zum Beleg dient ein Zitat aus den Erinnerungen des damaligen Staatssekretärs Hindenburgs:

„ ‚Man erwartete damals, daß die preußische Verwaltung mit ihrem Apparat und die Gewerkschaften sich mit einem Generalstreik unter Führung der preußischen Regierungsmitglieder gegen die Reichsexekution zur Wehr setzen würden ...'
(Otto Meissner, Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg und Hitler, Hamburg 1950)" (ebd., S. 53)

In einem weiteren Zitat begründet der preußische Innenminister Severing den Verzicht auf Widerstandsmaßnahmen:

„ ‚Hinter den Akteuren des Staatsstreichs, d.h. hinter Papen und Schleicher stand ein 100 000 Mann-Heer von Berufssoldaten ... Hinter dem Staatsstreich stand aber auch der Bürgerkrieg und hätten schließlich SA- und SS-Formationen gestanden ... Ein Befehl der preußischen Regierung an die Polizei, aktiv gegen die Rechtsbrecher vorzugehen ... hätte das sinnlose Hinschlachten von Tausenden braver Beamten zur Folge gehabt ... Bei einem Generalstreik waren 6 Millionen Arbeitslose in die Arbeitsplätze der streikenden Arbeiter eingerückt.'
(Severing, Mein Lebensweg, Köln 1950)" (ebd.)

In diesen Äußerungen artikuliert sich das in legalistischen Vorstellungen erstarrte und befangene Denken damaliger Partei- und Gewerkschaftsführer, ebenso werden die Furcht und Scheu vor Widerstandsaktionen sichtbar, die das Risiko eines Bürgerkriegs in sich bargen.

Der damalige SPD-Reichstagsabgeordnete und spätere bayerische Innenminister Wilhelm Hoegner kam Jahre später in seinen Erinnerungen zu folgender Beurteilung der Risiken und Konsequenzen: „Allerdings, selbst wenn es zu Blutvergießen gekommen wäre, die Opfer, die dem deutschen Volke durch den zweiten Weltkrieg auferlegt wurden, wären ihm möglicherweise durch einen bewaffneten Widerstand gegen Papen am 20. Juli 1932 erspart geblieben."[73] Auch die Leute um Papen und Schleicher schienen sich ihrer Sache nicht so sicher gewesen zu sein, denn Goebbels schrieb einen Tag nach dem Staatstreich in sein Tagebuch: „Die Roten haben ihre große Stunde verpaßt. Die kommt nie wie-

der."[74] Hatten Gewerkschaften und SPD sich beim Kapp-Putsch noch aktiv verhalten, so resignierten sie nun und flüchteten sich in rhetorische Kraftakte, die ihren Anhängern, die immer noch auf ein Zeichen zum Losschlagen warteten, das Bild von agierenden - und nicht das von nur noch passiv auf die Geschehnisse reagierenden - Organisationen vorspiegeln sollten.

Die häufig vertretene These[75], die Weimarer Republik sei durch die Wühlarbeit ihrer Feinde von links und rechts zum Zusammenbruch getrieben worden, wird in 4 Darstellungen prägnant illustriert am Beispiel der Berliner Verkehrsarbeiterstreiks, der im November 1932 gemeinsam von der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (NSBO) und der Revolutionären Gewerkschaftsopposition (RGO) durchgeführt wurde.

Heumann (GS 19) verwendet hierzu ein großes Bild, das auf einer Rednertribüne Walter Ulbricht in Rednerpose und neben ihm Joseph Goebbels zeigt. Die Unterschrift lautet:

„Walter Ulbricht und Joseph Goebbels.
... Freund und Feind waren im politischen Kampf nicht immer die gleichen. Auf Stalins Befehl sollte die KPD noch 1925 ihren Hauptfeind im ‚Sozialfaschismus' der SPD sehen. Mit den Nazis war man verfeindet, arbeitete jedoch aus taktischen Gründen gelegentlich mit ihnen zusammen, wenn es gegen die SPD ging. Im Berliner Verkehrsarbeiterstreik 1932 sprachen der Kommunist Ulbricht, der Staatsratsvorsitzende der DDR nach 1945, und der Nationalsozialist Goebbels, der spätere Propagandaminister Hitlers, auf einer Versammlung." (S. 84)

Die Zerschlagung der Gewerkschaften

Nach der Machtergreifung Hitlers gaben sich die Gewerkschaftsführer immer noch der Illusion hin, im NS-Staat sei Platz für gewerkschaftliche Organisationen. Nicht nur der Vorstand des ADGB, sondern auch die Vorstände der anderen Gewerkschaftsorganisationen nahmen Kontakte zu den Nationalsozialisten auf. Theodor Leipart, der Vorsitzende des ADGB erklärte sich in zwei Schreiben an Adolf Hitler im März 1933 zur Zusammenarbeit mit der NSDAP und zum Abbruch aller Verbindungen zur SPD bereit, er forderte sogar zur Beteiligung an der nationalsozialistischen Maifeier auf. Es war jedoch bereits zu spät, am 1. und 2. Mai 1933 wurden die Gewerkschaftshäuser in Deutschland von SA und SS besetzt, die freie Gewerkschaftsbewegung

hatte aufgehört zu bestehen.

Die Zerschlagung der Gewerkschaften wird in 11 Schulbuchdarstellungen, ihre Eingliederung in die Zwangsorganisation der „Deutschen Arbeitsfront" in 9 Schulbuchdarstellungen geschildert.

Simonsen und Sieloff (GS 46, S. 64) ziehen zur Illustration einen Abdruck der Titelseite des „Völkischen Beobachter" vom 3. Mai 1933 heran, der unter der Überschrift „Säuberung der Freien Gewerkschaften und Aufbau einer Arbeiterorganisation" die Gewaltmaßnahmen der Nazis feiert.

Deermann u.a. (GS 26) berichten hierzu:

„An die Stelle der aufgelösten Gewerkschaften trat die deutsche Arbeitsfront (DAF); in ihr waren Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengefaßt. Diese Organisation diente nur allen dem ‚weltanschaulicher Erziehung' der Arbeiter, denn unter ihr gab es verhältnismäßig nur wenige Betätigungsmöglichkeiten. Durch eine [illegible] Freizeitorganisation ‚Kraft durch Freude' sorgte die Arbeitsfront für Arbeitnehmer [illegible] Verlust jeglichen Mitbestimmungsrechts in den Betrieben - es galt [illegible] ‚Führerprinzip' in der Wirtschaft nur noch den ‚Betriebsführer', das seine ‚Gefolgschaft' zu gehorchen hatte - [illegible] über die gesetzlichen Löhne hinwegsetzen. (Das Streikrecht war den Arbeitern ebenfalls verlorengegangen)." (S. 107)

In diesen Zeilen wird die Übertragung des Führerprinzips auf die Betriebe deutlich, die durch das „Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit" vom 20.1.1934 erfolgte und nach dem der „Führer des Betriebs der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten (entscheidet), ... Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen, diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten."[76])

Löhne und Arbeitsbedingungen wurden staatlich reglementiert, Betriebsräte durch Vertrauensleute ersetzt, das Tarifvertragsrecht wurde beseitigt, die Unternehmer waren, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, wieder Herr im Haus.

Zwar wurden in den folgenden Jahren durch die Förderung öffentlicher Arbeiten, die Einführung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht - Maßnahmen, die der Vorbereitung eines neuen Krieges dienten - die Arbeitslosigkeit überwunden, aber der Preis, den die Arbeiterschaft hierfür zu zahlen hatte, war sehr hoch: Als der Weltkrieg ausbrach, bot Deutschland das Bild eines riesigen Zwangsarbeitslagers, die Arbeiterbewegung war

um Jahrzehnte zurückgeworfen.

Soziale Unruhen und Konflikte in anderen Staaten

Bei der Darstellung der Entwicklung in anderen Ländern nach dem I. Weltkrieg finden sich wiederum Hinweise auf Streiks.

In Italien waren es die wirtschaftliche und soziale Notlage, aus der Streiks und Unruhen resultierten:

„Die wirtschaftliche Notlage des Landes machte sich vor allem in den ersten Nachkriegsjahren bemerkbar - Streiks und Aufstände erschütterten das Innere des Staates." (GS 28, S. 78 - W. und H. Marks)

Zwei Bücher unternehmen den Versuch, Gründe aufzuzeigen, die den Sieg des Faschismus in Italien ermöglichten. Neben dem „Verstümmelten Sieg" (Italiens Hoffnungen auf weitreichende Gebietserwerbungen in Afrika und Fiume hatten sich nicht erfüllt) waren es in erster Linie soziale Probleme:

„Die soziale Lage war schlecht. 1918 lagen die Reallöhne der Arbeiter um ein Drittel niedriger als 1913 ... 1920 besetzten die Arbeiter zahlreiche Fabriken, die nun von Arbeiterräten geleitet wurden, bis die wirtschaftliche Aussichtslosigkeit zum Nachgeben zwang. Im Süden besetzten die Landarbeiter herrenlosen Gutsbesitz." (GS 9, S. 66 - Hoffmann)

„Der Wert des Lire sank beständig, die Lebenshaltungskosten stiegen, indes Löhne und Gehälter nur zögernd folgten. Durch zahlreiche Streiks suchten die Arbeiter höhere Löhne zu erzwingen. So kam es im Jahr 1920 zu mehr als 2 000 Streiks. Als die Arbeitgeber in Oberitalien mit Aussperrungen antworteten, schritten die Gewerkschaften zur Besetzung der Fabriken." (GS 30, S. 93 - Lachner u.a.)

Hier wird jetzt eine neue Kampfform sichtbar, die aus der sozialen Bewegung des Syndikalismus stammende „direkte Aktion", mit der die Arbeiter ihre Forderungen durchzusetzen trachten. Anders als beim Streik, bei dem die Arbeiter dem Unternehmer ihre Arbeitskraft verweigern, nehmen sie nun die Fabrik oder den Betrieb in Besitz und versuchen, in Selbstverwaltung die Produktion aufrechtzuerhalten; den Besitzer schalten sie völlig aus.

In Italien wurde die recht hohe Zahl von Aktionen dieser Art - Nestriepke spricht von 600 im Spätsommer 1920 gleichzeitig besetzten Werken[77] - zweifelsohne durch die Haltung der Regierung, die „... ein bemerkenswertes Verständnis für die Forde-

rungen der Arbeiter (bewies). Als im Sommer 1920 die Arbeiter im weitem Umfange die Betriebe besetzten und unter Ausschaltung der Unternehmer bewirtschafteten, lehnten Giolitti und sein Arbeitsminister Labriola nicht nur konsequent die von den Unternehmern geforderte Gewaltpolitik ab, sondern übten auf die Vertreter der Kapitalinteressen einen scharfen Druck aus, um gewissen Zugeständnisse von ihnen zu erlangen, und setzten eine den Arbeitern nicht ungünstige Lösung des Konfliktes durch."[78]

Die Auswirkungen dieser Vorgänge stellen sich in den beiden Schulbüchern wie folgt dar:

„Das ließ die Besitzenden in Stadt und Land eine sozialistische Revolution befürchten und beunruhigte gleichzeitig den Mittelstand, vor allem die untere Mittelschicht, hinsichtlich des drohenden sozialen Abstiegs, der sich mit dem beginnenden Aufstieg der organisierten Arbeiter ankündigte." (GS 9, S. 66 - Hoffmann)

„Nach dem Scheitern eines Generalstreiks im Herbst 1920 bahnte sich aber eine Besserung der wirtschaftlichen Lage an; auch war die Gefahr eines revolutionären Umsturzes von links dadurch gebannt, daß sich bereits im Januar 1921 die Kommunisten von der Sozialdemokratischen Partei abspalteten. Gerade in diesem Augenblick aber wurde die Furcht vor der roten Revolution in weiten Teilen des italienischen Bürgertums größer und größer." (GS 30, S. 93 - Lachner u.a.)

Aus diesen Kreisen aber rekrutierten sich dann die Mitglieder der „Faschistischen Kampfbünde" (Fasci di combattimento) Benito Mussolinis:

„Hier (gemeint ist die Poebene, H.J.S.) kam die ‚faschistische Bewegung' zum Durchbruch: Von Grundbesitzern bezahlt und unterstützt, zerschlugen faschistische Aktionstruppen die Arbeitskammern. ‚Strafexpeditionen' und ‚Feldzüge' gegen sozialistisch regierte Gemeinden, schließlich gegen große Städte und Landschaften folgten. Der offene Terror der Faschisten (x) artete in einen einseitigen Bürgerkrieg und in eine Art Doppelherrschaft aus, der Armee und Polizei tatenlos zusahen und die die Sympathie der Grundbesitzer, der Industrie und auch des Vatikans genoß." (GS 9, S. 66/67 - Hoffmann)

Die hier aufgeführten Textstellen bringen zum Ausdruck, daß in Italien - ähnlich wie in Deutschland - weite Teile des Groß- und Kleinbürgertums, des Militärs und des Klerus Demokratisierungsbestrebungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet ablehnend, wenn nicht sogar feindlich gegenüberstanden und eindeutig autoritäre und reaktionäre Tendenzen unterstützten.

Weitere Erwähnung findet das Kampfmittel des Streiks in einem

Kapitel bei Lucas u.a. (GS 48), das unter der Überschrift „I
Spanien wird ‚Ordnung' geschaffen" den spanischen Bürgerkrie
behandelt. Auch hier waren es nach dem Wahlsieg der Volksfro
spontane Aktionen der Arbeiterschaft, die die Gegenaktion au
lösten:

„Die Industriearbeiter streikten immer wieder für schnellere
Reformen. Arbeitslose Landarbeiter wollten die Durchführung
der Bodenreform nicht abwarten. Großgrundbesitzer, Anhänger
Monarchie und andere Gegner versuchten der Regierung weitere
Schwierigkeiten zu machen und mehrere Generale bereiteten ei
Aufstand vor. Aufruhr, Überfälle und Morde waren an der Tage
ordnung. Die Radikalen auf beiden Seiten schürten die Unruhe
im Land." (S. 80)

Abendroth hebt hervor, daß „in diesem zurückgebliebenen Land
soziale und politische Auseinandersetzungen wesentlich härter
Formen annehmen (mußten)"[79], die schließlich im Bürgerkrieg
ihren Höhepunkt fanden.

Auch aus der Hochburg des Kapitalismus, den USA, wird von
Streiks berichtet.

Um das Reformprogramm des „New Deal", in dem der Staat zum
erstenmal in der Geschichte der Vereinigten Staaten Planungs-
und Lenkungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet übernahm,
gab es erbitterte Auseinandersetzungen, die insbesondere von
Kreisen der Hochfinanz, des Großkapitals und der Geschäftswel
geführt wurden, die in den beabsichtigten Reformen einen An-
griff auf die Rechte der Person und des Eigentums sahen.

Die Depression zu Beginn der 30er Jahre hatte für große Teil
des amerikanischen Volkes ungeheures Elend gebracht, nämlich
„den Verlust von Arbeitsplätzen, Wohnungen, Höfen, Ersparnis-
sen, sogar der Mittel für die tägliche Nahrung. Innerhalb von
drei Jahren wurden etwa 15 Millionen arbeitslos."[80]

Die Not und die Verzweiflung der Arbeiter äußerten sich in
einer Vielfalt von Aktionen:

„1934 gab es eine Streikwelle mit zum Teil blutigen Auseinan-
dersetzungen. Roosevelt antwortete mit einem ‚Ruck nach links'
und dem erklärten Ziel, den Radikalen ‚den Donner zu stehlen'.
1935 sicherte der National Labor Relations Act die freie Orga-
nisation der Gewerkschaften im Tarifkonflikt. Erst jetzt konn-
ten die Gewerkschaften in den beherrschenden Konzernen der
Stahl- und Autoindustrie nach umfangreichen Arbeitskämpfen ih-
re Rechte durchsetzen. Die Zahl der gewerkschaftlich organi-

sierten stieg von 4 Mio. 1929 auf rund 11 Mio. 1939. Zeitweilig bestand nun die Gefahr einer Übermacht der Gewerkschaftsführer im wirtschaftlichen und politischen Leben." (GS 9, S. 67 - Hoffmann)

Lucas u.a. (GS 48) würdigen ebenfalls die Anerkennung der Organisationsfreiheit, der Verhandlungsfreiheit und des Streikrechtes durch den NLRA:

„Die Gewerkschaften wurden als Vertreter der Arbeitnehmer gesetzlich anerkannt. Der Streik, bisher als Verschwörung angesehen, wurde gesetzlich erlaubtes Kampfmittel." (S. 72)

Beide Schulbücher ziehen einen Vergleich zwischen den Maßnahmen des „New Deal" in den USA und denen, die auf wirtschafts- und gesellschaftspolitischem Gebiet in Deutschland - Hoffmann (GS 9) zieht zusätzlich die UdSSR heran - getroffen wurden. Im Gegensatz zu den „totalitären"[81] Staaten schaffte es Roosevelt jedoch,

„mit seinem New Deal die Krise (zu überwinden) und den amerikanischen Staat ohne Diktatur und Verletzung des Rechts (zu modernisieren)." (GS 48, S. 71 - Lucas u.a.)

Im Kampf um die Unabhängigkeit Indiens von Großbritannien fügte Mahatma Gandhi dem politischen Streik eine neue Variante hinzu, den Hungerstreik:

„In den Auseinandersetzungen mit den ungerechten weißen Herren wandte er ein neues Mittel an: den gewaltlosen Widerstand. Mit Arbeitsniederlegungen und Hungerstreik erkämpfte er seine Erfolge." (GS 50, S. 176)

Die im Hungerstreik gipfelnde Form des gewaltlosen Widerstandes wird in 6 Schulbüchern beschrieben.

Döhn und Sandmann (GS 44) erwähnen den Hungerstreik im Zusammenhang mit der Bewegung der Frauenrechtlerinnen, illustriert durch ein Bild mit dem Text:

„Englische Suffragetten (Frauenrechtlerinnen) in London 1910. Durch Umzüge, Kundgebungen, Zeitungsaufrufe und Hungerstreiks suchten sie die Gleichberechtigung mit den Männern und das Wahlrecht zum Parlament zu erkämpfen." (S. 25)

Die Entwicklung in der Bundesrepublik nach 1945

Die Niederlage in dem von den Nationalsozialisten entfesselten Weltkrieg II führte zur Aufteilung des Reichsgebiets in vier Besatzungszonen, aus denen später die BRD und die DDR entstan-

den. Auf internationaler Ebene kristallisierten sich um die USA und die UdSSR zwei Machtblöcke heraus; im Zeichen der wachsenden Gegensätze zwischen West und Ost begann die Periode des „Kalten Krieges".

Während sich in den westlichen Zonen das kapitalistische System allmählich restaurierte, nahm die sowjetische Besatzungszone für sich in Anspruch, die Forderungen der Arbeiterbewegung zu verwirklichen und gesellschaftliche Reformen unter sozialistischer Zielsetzung voranzutreiben, ohne diesen Anspruch jedoch einlösen zu können.[82)]

In den untersuchten Schulbuchdarstellungen finden sich keine Hinweise darauf, daß nach den Erfahrungen der Weimarer Republik und des dritten Reiches in allen Parteien und Gewerkschaftsgruppierungen Sozialisierungsbestrebungen vorherrschend waren, insbesondere dachte man an die Überführung der Grundstoffindustrien, der Monopole und der Großbanken in Gemeineigentum. Diesem in der Bevölkerung weit verbreiteten Verlangen trug das Ahlener Programm der CDU vom Februar 1947 noch Rechnung: „Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden. Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund auf erfolgen ... Durch eine Gemeinwirtschaftsordnung soll das deutsche Volk eine wirtschaftliche und soziale Verfassung erhalten, die dem Recht und der Würde des Menschen entspricht, dem geistigen und materiellen Aufbau unseres Volkes dient und den inneren und äußeren Frieden sichert."[83)]

Diese Sozialisierungsbestrebungen wurden jedoch durch den amerikanischen Militärgouverneur General Clay und seine Berater, die der amerikanischen Großindustrie nahestanden, vereitelt.[84)]

Besondere Bedeutung für die Verhinderung einer wirtschaftlichen Neuordnung kam dem Marshallplan (ERP) zu, dessen Ziel Pirker in der „ökonomische(n) und militärische(n) Stabilisierung Westeuropas gegenüber den Versuchen des Kommunismus, die Macht in einzelnen europäischen Ländern auf legalem Weg an sich zu bringen," sah.[85)]

Unerwähnt bleiben auch die Streikaktionen, die sich von Herbst

1946 bis Frühjahr 1947 gegen die schlechte Versorgungslage im Ruhrgebiet richteten - die tägliche Kalorienzuteilung belief sich dort teilweise auf nur 900 Kalorien -, oder die „demonstrative Arbeitsruhe" in der Bizone am 12.11.1948, an der sich fast 9 Millionen Arbeitnehmer beteiligten, um ihren Protest gegen den wirtschaftlichen Notstand, gegen die steigenden Preise und Lebenshaltungskosten zum Ausdruck zu bringen.[86] Diese Situation war teilweise Resultat der Währungsreform vom 20.6.1948, mit der die Weichen endgültig in Richtung Restauration eines privatkapitalistischen Systems in Westdeutschland gestellt wurden und die eindeutig die Sachwert und Produktionsmittelbesitzer begünstigte: „In der Geschichte des deutschen Kapitalismus ist die Klassenteilung der Gesellschaft nie offener und unerbittlicher zur Grundlage einer wirtschaftspolitischen Entscheidung gemacht worden als in der Geldreform des Jahres 1948."[87]

Kurz vor der Währungsreform war zwar der Preisstopp aufgehoben worden, der Lohnstopp wurde jedoch bis zum Oktober 1948 aufrechterhalten. Während der Markt mit gehorteten Waren überschwemmt wurde, die Preise und gleichzeitig die Gewinnraten der Unternehmer stiegen, blieben die Löhne auf ihrem unverändert niedrigen Niveau stehen.[88]

Auch die gewerkschaftlichen Aktionen gegen die Demontagemaßnahmen der Alliierten werden in den untersuchten Schulbüchern verschwiegen.[89]

Ein Schulbuch bemerkt lediglich, daß die Gewerkschaften in Westdeutschland

„unmittelbar nach Kriegsende von den westlichen Besatzungsmächten wieder zugelassen (wurden) und seither einen bedeutsamen Wiederaufstieg (nahmen)." (GS 15, S. 194 - Steinbügl)

Heumann (GS 35) macht diesen Wiederaufstieg an der Schaffung einer einheitlichen gewerkschaftlichen Dachorganisation fest:

„1949 schlossen sich 16 Einzelgewerkschaften zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammen." (GS 35, S. 93)

Die Hilfen des bereits erwähnten Marshallplans und der von ihnen ausgelöste Aufschwung der Prdouktion und der Konjunktur, verstärkt durch den im Gefolge des Korea-Krieges auftretenden Boom, bewirkten die endgültige Restauration des Kapitalismus in der Bundesrepublik.[90]

Deermann u.a. (GS 26) stellen die Ergebnisse der Wirtschafts-

politik der damaligen Regierung Adenauer unter der Überschrift „Soziale Marktwirtschaft" wie folgt dar:

„Der Anstieg der Industrieproduktion und große Exporterfolge ermöglichten es, die Löhne und Gehälter ständig zu verbessern. Einkommenszuwachs und Verkürzung der Arbeitszeit verdanken die Arbeitnehmer vor allem den Gewerkschaften, die den Anteil der Arbeitnehmerschaft am Gesamteinkommen des Volkes nach wie vor als zu gering betrachten und außerdem um die paritätische Mitbestimmung der Angestellten und Arbeiter in den Betrieben kämpfen. Die Bundesregierung sucht die sozialen Unterschiede durch eine neue Eigentumspolitik zu mildern. (Volksaktien, Eigenheimbau, Vermögensbildung)" (S. 160)

Die angesprochenen Maßnahmen zur Vermögensbildung bewirken nun aber nicht eine Aufhebung des Grundwiderspruchs einer kapitalistischen Gesellschaft. Vielmehr bedeutet die „Politik der Vermögensstreuung ... in der gegenwärtigen historischen Epoche nicht eine Streuung von Dispositions-, Kontroll- und Herrschaftsbefugnissen, sondern die Atomisierung der vermögenslosen Masse der Arbeitnehmer ... in eine diffuse Masse individueller Vermögensbesitzer."[91]

Dies wiederum bedeutet jedoch Integration in das System des Kapitalismus mit der Betonung des Privateigentums: „Gegen die konzentrierte Macht des Kapitals können nur Organisation und kollektiver Widerstand helfen und gerade dieser wird durch die Partikularisierung der Lohnabhängigen in Privateigentümer hintertrieben."[92]

In dem zitierten Text (GS 26) werden zwar zwei gewerkschaftliche Ziele angesprochen, nämlich die Aufhebung der Ungleichheit der Vermögens- und Einkommensverteilung sowie die paritätische Mitbestimmung, desgleichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Milderung (nicht: Beseitigung) dieser sozialen Unterschiede; diese Forderungen werden jedoch nicht weiter erläutert und problematisiert.

Verschleiert wird in dieser Schulbuchdarstellung, daß die Wirtschaftspolitik der Regierung Adenauer eindeutig die Unternehmer begünstigte, während die Lohnabhängigen die Hauptlast des Wirtschaftsaufschwungs „in doppelter Weise (trugen): einmal in Form niedriger, nur allmählich ansteigender Löhne, zum anderen in Form von Steuern, die über den Staatshaushalt in vielfacher Form wieder der privaten Wirtschaft zuflossen."[93]

Der Staat gewahrte den Unternehmern enorme steuerliche Ver-

günstigungen, genannt seien hier nur das Einkommensteuergesetz, die Abschreibungsgesetze und das Investitionshilfegesetz; diese Maßnahmen bewirkten, daß „rund 40 bis 50 Milliarden DM von 1948 bis 1953 an neugebildetem Kapital einer kleinen Bevölkerungsgruppe zu(flossen) - den selbständigen Unternehmern."[94]

Die Einkommen der Lohnabhängigen stiegen zwar in den folgenden Jahren ebenfalls und führten zu einer Hebung ihres Lebensstandards, an der Ungleichheit der Einkommensverteilung änderte sich jedoch nichts, im Gegenteil: das Einkommen der Lohnabhängigen blieb sogar noch hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück.[95]

Heumann (GS 35) und Steinbügl (GS 15) weisen auf die Bedeutung der Mitgliederzahlen und die hieraus resultierende Position der Gewerkschaften im gesellschaftlichen und politischen Kräftefeld hin:

„Dem DGB gehören heute (Erscheinungsjahr: 1966, H.J.S.) mehr als sechs Millionen Mitglieder an." (GS 35, S. 93 - Heumann)

„Die außerordentlich hohe Zahl der Mitglieder bewirkt, daß die Gewerkschaften einen nicht zu übersehenden Machtfaktor innerhalb des Staates darstellen." (GS 15, S. 194 - Steinbügl)

Da die Gewerkschaften in dieser Sicht mit dem Attribut der Macht versehen werden, ergibt sich die Frage, wie ihre Kontrahenten, die Unternehmer und deren Verbände, geschildert werden, die nach ihrem Verbot in der NS-Zeit in der Nachkriegszeit ebenfalls neu entstanden:

„Hauptsächlich, um den steigenden Forderungen der Gewerkschaften wirksam begegnen zu können, schlossen sich auch die Unternehmer zu großen und einflußreichen Verbänden zusammen, deren Spitze die ‚Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber' (BDA) bildet ... Die Arbeitgeberverbände sind Verhandlungspartner der Gewerkschaften und sehen ihre Hauptaufgabe darin, zu tragbaren Ergebnissen beim Abschluß von Tarifverträgen zu kommen." (GS 15, S. 194 - Steinbügl)

Interessant erscheint, daß der unternehmerische Zusammenschluß mit den steigenden Forderungen der Gewerkschaften begründet wird, die allerdings nicht präzisiert werden.

Den Unternehmerverbänden wird zwar auch Einfluß zugesprochen, als mächtigste Gruppen werden jedoch die Gewerkschaften bezeichnet, die von ihrer Macht allerdings nur vorsichtigen Gebrauch machen dürfen, da sie sich an einem vorgeblichen Gemeinwohl zu

orientieren haben:

„Die Gewerkschaften als stärkste und einflußreichste Interessenverbände und die Arbeitgeberorganisationen müssen stets und bei allen ihren Verhandlungen bestrebt sein, zum Wohle des Ganzen zu handeln und die Grenzen des Möglichen nicht zu überschreiten. Maßlosigkeit auf der einen wie auf der anderen Seite könnte zu sehr ernsten Störungen des Wirtschaftslebens und zur Gefährdung unserer Währung führen. Das aber läge weder im Interesse der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber." (GS 15, S. 194 - Steinbügl)

Döhn und Sandmann (GS 44) heben die Rolle hervor, die sowohl Gewerkschaften als auch Arbeitgeberverbände bei der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik gespielt haben:

„Wesentlich an diesem Wiederaufbau waren die beiden großen Tarifpartner in der Bundesrepublik, der ‚Deutsche Gewerkschaftsbund' (DGB) und die ‚Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände' (g), beteiligt. Lohn- und Tarifstreitigkeiten führten nur in wenigen Fällen zu länger andauernden Streiks, die durch besonnene Verhandlungsführung zwischen den beiden Tarifpartnern wieder beigelegt werden konnten. So hatte die Bundesrepublik im Gegensatz zu anderen westlichen Ländern kaum Produktionsausfälle durch Streiks zu verzeichnen." (S. 155)

Auf die hier angesprochenen Fragen des Gemeinwohls und der im Gegensatz zu anderen Ländern geringeren Streiktätigkeit soll an dieser Stelle nur aufmerksam gemacht werden, da ich auf sie später noch eingehen werde.

Es wird sichtbar, welch hohen Wert die hier zitierten Autoren auf eine friedliche Beilegung von Konflikten in der Arbeitswelt, die auf auf Lohn- und Tarifstreitigkeiten begrenzt bleiben, legen. Diese Konflikte sollen in „besonnen geführten Verhandlungen" gelöst werden:

„Solche Verhandlungen ziehen sich meistens über Wochen und Monate hin. Sie können nur erfolgreich sein, wenn beide Seiten einsichtsvoll den Standpunkt der Verhandlungspartner bedenken und prüfen." (GS 38, S. 166 - Hagener)

Dieses Bild der Harmonie und friedlichen Kooperation gehört jedoch in den Bereich des Wunschdenkens, denn bei den Verhandlungen zwischen Unternehmern bzw. ihren Verbänden und den Gewerkschaften stoßen zwei diametral entgegengesetzte Interessenlagen aufeinander; das Resultat ergibt sich, eingebettet in einen Kranz externer Faktoren, hauptsächlich aus den jeweiligen Machtkonstellationen und dem Durchsetzungsvermögen bzw. der Stärke der beiden Parteien.

Auch Steinbügl (GS 14 und GS 49) hebt den auf die Verhandlungsebene verlagerten Charakter der Auseinandersetzungen zwischen

Gewerkschaften und Unternehmern hervor:

„Da langandauernde Streiks schwere wirtschaftliche Störungen hervorrufen können, ist man in neuester Zeit dazu übergegangen, den Weg der Verhandlungen zu beschreiten. Tarifverträge, welche zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geschlossen werden, regeln Löhne und Arbeitszeit. Will eine Gewerkschaft eine bestimmte Forderung durchdrücken, so kündigt sie die bestehenden Verträge und leitet neue Verhandlungen ein." (GS 14, S. 138; GS 49, S. 134)

In diesem Text werden zwar die „schweren wirtschaftlichen Störungen" betont, die sich als Folge von Streiks (Aussperrungen werden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt) ergeben können, eine pauschale Behauptung, die nicht belegt oder begründet wird; warum es jedoch zu langandauernden Streiks kommen kann, wird nicht problematisiert; übersehen wird auch, daß es gerade der Streik war, dessen Anwendung es den Arbeitern ermöglichte, vom sozialen Gegenspieler als Verhandlungspartei akzeptiert zu werden, und daß sich Streiks seit dem Aufkommen von Tarifverträgen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vor allem an den Punkten entzündeten, über die in den Tarifverhandlungen eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Den Hinweis auf Tarifverträge und -verhandlungen gibt auch Heumann (GS 35), der in einer knappen, aber zutreffenden Darstellung die Entstehung und den formalen Ablauf eines Streiks schildert, wenn auch kleingedruckt:

„Wenn eine friedliche Einigung nicht möglich ist und eine freiwillige Schlichtung (f) ergebnislos bleibt, können die Gewerkschaften zum Streik (Arbeitsniederlegung) aufrufen. Dabei müssen in einer Urabstimmung (Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder) 75% ihre Zustimmung geben. Für den Streik gelten bestimmte Regeln, so. u.a. öffentliche Bekanntgabe und Einhaltung einer Frist. Während des Streiks erhalten die Arbeiter aus der Gewerkschaftskasse ein Streikgeld." (S. 93)

Streikunterstützung erhalten allerdings nicht alle („die"), sondern lediglich die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer. Heumann (GS 35) beschreibt nun aber auch eine Kampfmaßnahme der Unternehmerseite:

„Auf der anderen Seite kann aber die Betriebsleitung die Arbeiter aussperren (f), d.h. die Weiterbeschäftigung verweigern. Vom Recht der Aussperrung wird manchmal Gebrauch gemacht, wenn nur ein Teil der Belegschaft streikt, aber auch dann den ganzen Betrieb lahmlegt." (S. 94)

Auf die Problematik der Aussperrung werde ich ebenfalls an anderer Stelle noch eingehen.

Streiks und Streikrecht in der DDR

Hinweise auf Streiks und Streikrecht in der DDR finden sich in 14 der 18 Schulbuchdarstellungen, die die Vorgänge des 16. und 17. Juni 1953 behandeln.

In drei Texten wird hervorgehoben, daß in der DDR (bzw. dem damaligen Sprachgebrauch entsprechend in der SBZ) Streiks verboten sind:

„Streiks sind verboten." (GS 49, S. 103 - Simonsen und Sieloff)

„ ‚Alle Streiks sind verboten.'
‚Wer streikt, ist ein Feind des Volkes', sagen die SED-Führer, ‚denn die Fabriken gehören dem Volk.' " (GS 35, S. 181 - Lasius und Recker)

„In der ‚volkseigenen' Wirtschaft kann der Arbeiter nicht gegen sich selbst streiken." (GS 38, S. 95 - Heumann)

Auf die Problematik des Streikrechts in einer sich sozialistisch verstehenden Gesellschaft und Wirtschaftsordnung gehen die Autoren nicht ein, in der die Gewerkschaften die Interessen der Besitzer der sozialistischen Produktionsmittel wahrnehmen und eine völlig andere Aufgabenstellung als Gewerkschaften in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem haben.[96)]

Während in der DDR-Verfassung von 1949 im Art. 14, Abs. 2 noch ein Streikrecht der Gewerkschaften verbrieft war, verweist Heumann (GS 39) mit Recht darauf, daß

„in der Verfassung von 1968 ... auch das Streikrecht nicht mehr enthalten (ist)." (S. 136)

Genannt werden auch die Ursachen für die Demonstrations- und Streikbewegung der Ost-Berliner Bauarbeiter am 16. Juni 1953, die die Initialzündung für den Aufstand des 17. Juni 1953 auslöste, nämlich die geplanten Normenerhöhungen und die unzureichende Lebensmittelversorgung:

„Aus einem Streik der Arbeiter gegen eine Erhöhung der Arbeitsnorm wurde ein allgemeiner Volksaufstand gegen die Diktatur der SED." (GS 39, S. 137 - Heumann)

„Im Juni 1953 wurden die Normen um 10% erhöht. Der Lohn sollte aber der gleiche bleiben. Da begann in Berlin der Aufruhr. Trotz Streikverbot legten Bauarbeiter in Ostberlin die Arbeit nieder und marschierten zu den Regierungsgebäuden. Die Arbeiter vieler anderer Betriebe schlossen sich an." (GS 49, S. 103 - Simonsen und Sieloff)

„Der Arbeiteraufstand vom 16. und 17. Juni 1953 ... begann als Demonstrationszug der Bauarbeiter (k) des zentralen Ost-Berliner Propagandabauobjekts, der ‚Stalinallee', gerichtet gegen

Normerhöhungen und endete mit Streiks und Demonstrationen (x) in 270 Orten der Republik, ..." (GS 9, S. 235 - Hoffmann)

Auffallend sind die Charakterisierung und Bewertung dieses Aufstandes als „Arbeiteraufstand", „Volksaufstand" oder „Volkserhebung". Baring weist demgegenüber nach, daß der Aufstand in seinen wesentlichen Phasen allein von der Industriearbeiterschaft getragen wurde, zu der sich viele Jugendliche gesellten. Nach westlicher Darstellung beteiligten sich lediglich 6,8 Prozent der Arbeitnehmer in der DDR an den Aktionen, nach östlicher Darstellung waren es gar nur 5,5 Prozent (372 000 bzw. 300 000 von 5,5 Millionen Arbeitnehmern).[97] Weder die Bauern noch das Bürgertum noch die Intelligenz haben sich in nennenswertem Umfang an den Unruhen und Demonstrationen beteiligt, so daß Baring zu Recht die Feststellung treffen kann, daß „der 17.Juni kein Aufstand des gesamten Volkes war."[98]

Die Streik- und Demonstrationsbewegung beschränkte sich zunächst auf wirtschaftliche Forderungen:

1. Auszahlung der Löhne bei der nächsten Lohnzahlung bereits wieder nach den alten Normen und
2. sofortige Senkung der Lebenshaltungskosten.

Als diese Bewegung dann jedoch an Ausmaß gewann, wurden auch politische Forderungen laut:

3. freie und geheime Wahlen sowie
4. keine Maßregelung von Streikenden und Streiksprechern.[99]

Die vorgefundenen Schulbuchdarstellungen unterstreichen demgegenüber vorrangig die politischen Forderungen, die sich in diesem „Bekenntnis zur Freiheit" (GS 36, S. 137 - Heumann) artikulierten, wie:

„Zwangsläufig endete der Marsch zu den Ministerien in einer Protestaktion, in der freie Wahlen, Streikrecht und die Beachtung der Menschenrechte gefordert wurden." (GS 50, S. 152)

Zur Illustration der Geschehnisse des 17. Juni 1953 werden verschiedene Bilder herangezogen.

Zwei Bilder zeigen fahnenschwingende Menschen unter dem Brandenburger Tor, die Unterschriften lauten:

„Ostberliner Arbeiter mit schwarzrotgoldenen Fahnen marschieren am 17. Juni 1953 durch das Brandenburger Tor." (GS 9, S. 235 - Hoffmann) und

„Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland ..." (GS 45, S. 233 - Schwandner u.a.)

Drei Darstellungen stellen stärker auf den Widerstand gegen das Eingreifen russischer Panzer ab; auf den Bildern sind Männer zu sehen, die Steine gegen die Panzer schleudern:

„Mit Pflastersteinen gegen sowjetische Panzer während des Volksaufstandes am 17. Juni 1953 in Ostberlin." (GS 4, S. 190 - Riedmiller und Lachner; ähnlich auch: GS 45, S. 233 - Schwandner u.a. sowie GS 30, S. 249 - Lachner u.a.)

Zwei andere Schulbücher verwenden Bilder, die Demonstranten am Potzdamer Platz zeigen (GS 45, S. 164 - Schwandner u.a, GS 48, S. 141 - Lucas u.a.).

Gegenüberstellung BRD - DDR

Hagener (GS 38) zeigt anhand der Ereignisse des 17. Juni 1953 die Freiheitsrechte der Arbeitnehmer bzw. ihrer Gewerkschaften in westlichen Staaten auf:

„Während im ‚sogenannten Arbeiter- und Bauernstaat' nur der Aufmarsch sowjetischer Panzer den ‚Arbeitsfrieden' wieder herstellen (kann), ... (haben) die Gewerkschaften in allen freien Ländern des Westens ... das Streikrecht. Sie dürfen die Arbeitnehmer aufrufen, die Arbeit niederzulegen." (S. 167)

Dieses Recht wird im folgenden Satz jedoch sofort wieder eingeschränkt, denn:

„Sie wissen aber, daß sie dieses wichtige Recht nicht willkürlich anwenden dürfen, sondern eine große Verantwortung für den Arbeitsfrieden (k) und damit für das Wohlergehen der Menschen tragen." (ebd.)

Dieses Zitat soll verdeutlichen, welche Vorbehalte gegenüber dem Streikrecht erhoben werden. Es wird zwar betont, daß die Gewerkschaften in den freien - sprich: kapitalistischen - Ländern des Westens das Streikrecht besitzen, diese Recht wird jedoch einem höheren Ziel, dem Arbeitsfrieden, untergeordnet. Da nun aus diesem Arbeitsfrieden das Wohlergehen der Menschen resultiert, würde jegliche Störung dieses Arbeitsfriedens - durch einen Streik etwa - das Wohlergehen der Menschen beeinträchtigen, was letztlich heißt, daß die Lohnabhängigen sich durch einen Streik nur selbst Schaden zufügen.
Die Verantwortung für den Arbeitsfrieden tragen in dieser Sichtweise jedoch lediglich die Gewerkschaften, während die Bedeutung und die Rolle der Unternehmer für diesen Sachverhalt nicht erwähnt werden.

Streikbewegungen in anderen sozialistischen Staaten

In zwei Schulbüchern werden neben den Ereignissen des 17. Juni 1953 weitere herausragende Streikbewegungen in Ländern des Ostblocks erwähnt.

Lachner u.a. (GS 30) verweisen bei ihrer Darstellung von „Polens eigenem Weg zum Sozialismus" auf „Gomulkas Lockerungen", die im Juni 1956 ebenfalls durch Streikaktionen ausgelöst worden waren:

„Ein Streik- und Protestmarsch von Kohlenarbeitern gegen die hohen Arbeitsnormen und Lebenshaltungskosten entwickelte sich in Polen (f) zu einem offenen Aufruhr." (S. 225)

Die Liberalisierungsmaßnahmen erstarrten jedoch in den folgenden Jahren und führten im Jahre 1969 zu

„starke(n) Unruhen in der Arbeiterschaft; diesmal brachen Streiks und Aufstände bei den Werftarbeitern in Danzig und Stettin aus." (GS 26, S. 181/182 - Deermann u.a.)

Diese Streikbewegung, die die Parteispitze unter Gomulka zunächst mit dem Einsatz von Militär beantwortete, bewirkte schließlich die Ablösung Gomulkas durch den der Arbeiterschaft näherstehenden Leiter der oberschlesischen Parteiorganisation, Gierek, und Kurskorrekturen.[105)]

Das Scheitern der Reformversuche in der Tschechoslowakei, des sog. „Prager Frühlings", durch die bewaffnete Intervention der UdSSR und einiger Staaten des Warschauer Pakts zeigen Lachner u.a. (GS 30) auf. Diese Intervention stieß

„... auch auf den erbitterten, wenn auch gewaltlosen Widerstand im Land selbst. Man verzichtete auf den Generalstreik, welcher der Tschechei mehr als den Okkupanten geschadet hätte. ... Die Invasionstruppen wurden im allgemeinen physisch nicht bedroht, lediglich Sitzstreiks verhinderten ihren Vormarsch." (S. 232/233)

Angesprochen wird hier wiederum der politische Streik in der Form des gewaltlosen Widerstandes, wobei offenbleibt, inwieweit ein Sitzstreik den Vormarsch der Truppen „verhindern" konnte.

Arbeitsaufgaben, Zusammenfassungen, Fragen

Acht Schulbuchdarstellungen schließen die entsprechenden Kapitel - insbesondere den Themenbereich „Soziale Frage" - mit

Arbeitsaufgaben und -anweisungen, Zusammenfassungen oder Fragen ab, die dem Schüler die Wiederholung und Überprüfung des Gelernten ermöglichen sollen, die jedoch gleichzeitig noch einmal die Haltung aufzeigen, die die Autoren gegenüber den Gewerkschaften und deren Kampfmittel - dem Streik - einnehmen: „Die Art der Fragestellung deutet mit einiger Sicherheit darauf hin, ob eine rationale Urteilsbildung oder eine einheitliche Gesinnungsbildung angestrebt wird, ob dem Schüler vorgefaßte Meinungen oktroyiert werden oder ob er zur eigenen Entscheidung aufgefordert wird."[106]

In diesem Zusammenhang unterscheidet Siebert drei verschiedene Frageformen:[107]

1. Die offene Entscheidungsfrage: Sie schließt alternative Lösungsmöglichkeiten ein, sie nimmt das Ergebnis nicht vorweg und fordert den Schüler dadurch zu begründetem, differenziertem Urteil auf. So trägt sie zu einer kritischen Meinungsbildung bei.
2. Die reine Wissensfrage: Sie fragt nach Vorgängen, Ereignissen, Definitionen etc. und erscheint an sich unproblematisch; vielfach läßt sie aufgrund der vorher gegebenen Informationen nur eine „richtige" Antwort zu und ermöglicht so weniger eine Überprüfung der Kenntnisse über die Fakten als vielmehr die der Wiedergabe bestimmter Sichtweisen.
3. Die Gesinnungsfrage: Sie gibt die - meist negative, ablehnende - Antwort bereits vor, die der Schüler lediglich erläutern soll.

Es zeigt sich für unseren Themenbereich, daß in den Geschichtsbüchern, die Fragen und Arbeitsaufträge enthalten, Wissensfragen vor Gesinnungsfragen dominieren, wohingegen Entscheidungsfragen nur in einigen wenigen Fällen anzutreffen sind.

Ein beträchtlicher Teil der Wissensfragen und Arbeitsanweisungen, -anregungen, -vorschläge etc. haben die „Soziale Frage des 19. Jahrhunderts" sowie die verschiedenen Ansätze zu ihrer Lösung zum Inhalt.

Eine Wissensfrage dieser Art, die auf die Rekapitulation des Gelernten abzielt, stellt Döhn (GS 43), wenn er nach den frühen gewerkschaftlichen Zielsetzungen fragt:
„Was wollten die englischen Arbeiter mit der Gründung von Ge-

werkschaften erreichen?" (S. 114)

Vier Fragen und Arbeitsaufträgen liegt die Absicht zugrunde, dem Schüler noch einmal die gegenüber dem vorigen Jahrhundert erreichten Verbesserungen der wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Lage der Arbeiterschaft vor Augen zu führen:

„Vergleiche die Lage der Arbeiter damals und heute." (GS31, S. 162 - Lasius und Recker)

„Vergleiche: Der Arbeiterstand einst und jetzt! Welche Verbesserungen wurden erreicht?" (GS 34, S. 16 - Mann)

Heumann (GS 18) fragt zusätzlich nach dem Instrumentarium, das das heute Erreichte bewirkt hat:

„Wodurch haben die Gewerkschaften den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiter gefördert?" (S. 128)

In diesen Fragen und Arbeitsaufträgen wird der zuvor im Text vermittelte Eindruck verstärkt, daß die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiterschaft heute ein derartig hohes Niveau erreicht habe, daß Verbesserungen nur noch punktuell notwendig seien.

Problematisch hinsichtlich seines Beitrages zu einer differenzierten Urteilsbildung erscheint der Arbeitsauftrag, den Busley und Mager (GS 22) erteilen:

„Überlege, warum es den Arbeitern in den Ländern mit Privateigentum an Produktionsmitteln besser geht als im 19. Jahrhundert." (S. 224)

In diesem Auftrag reduziert sich der Kampf der Arbeiterbewegung auf die bloße Hebung des Lebensstandards und der materiellen Existenz. Da die Autoren auf die kapitalistischen Staaten abstellen, bleibt zu fragen, ob die materielle Lage der Arbeiter in den Ländern ohne Privateigentum an den Produktionsmitteln sich gegenüber den Verhältnissen des 19. Jahrhunderts nicht auch verbessert hat.

Die Richtung, in die die beiden Autoren zielen, wird in dem folgenden Arbeitsauftrag noch deutlicher:

„Erkundige dich über die Lage der Arbeiter in der BRD, in der DDR." (GS 22, S. 224)

Angaben über Literatur, Materialien, Quellen o.ä., aus denen sich der Schüler diejenigen Informationen beschaffen kann, die er benötigt, um den geforderten Vergleich der Lage der Arbeiterschaft in zwei unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Systemen wie denen der BRD und der DDR auf fundierte Weise

vornehmen zu können, sucht man allerdings vergeblich.

Weitere Fragen und Aufträge zum Problemkreis der „Sozialen Frage" befassen sich mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Einzelgewerkschaften.

Es wird hier gefragt, welche Forderungen die Gewerkschaften heute stellen und wie sie sich finanzieren (GS 22; GS 33; GS 40)

Heumanns Frage „Wie nennen sich die 16 Einzelgewerkschaften und wieviele Mitglieder hat jede?" dient weniger einer Auseinandersetzung mit dem Thema Gewerkschaften als vielmehr vorwiegend der Anhäufung von Wissensstoff.

Darüber hinaus finden sich Fragen und Anregungen, die das Thema der Lohnfindung und hierbei insbesondere das Tarifvertrages beinhalten, wobei noch einmal das Element des Verhandelns und des Kompromisses herausgestellt wird (z.B. GS 33, S. 137 - Hampel und Seilnacht).

Auf den formalen Ablauf von Streikauseinandersetzungen zwischen Lohnabhängigen und Arbeitgebern zielt Ebelings (GS 40) Frage ab:

„Achte in den Nachrichten auf Berichte über Streiks! Wie laufen sie ab?" (S. 173)

Heumanns (GS 35) Frage stellt hingegen auf die - zumeist schädlichen - Auswirkungen eines längeren Streiks auf die gesamte Wirtschaft ab:

„Welche Folgen können Streiks bei längerer Dauer für die ganze Wirtschaft haben?" (S. 94)

Obwohl in diesem Text einige Zeilen vorher noch die Aussperrung als Kampfmittel der Arbeitgeber geschildert wird, wird in Fragen dieser Art pauschal und undifferenziert auf die negativen Folgen eines Streiks hingewiesen, ein Grundmuster, das als typisch für die Haltung der Autoren gegenüber dem Streik angesehen werden kann.

Mager (GS 8), Busley und Mager (GS 22) und Lasius und Recker (GS 31) sprechen in ihren Darstellungen zwar die Gewerkschaften als Interessenvertretung der Arbeitnehmer an, verzichten aber auf eine Behandlung des Streiks. Hoffmann und Brückner (GS 37) beschreiben zwar die „Soziale Frage", aber ebenfalls ohne auf den Streik einzugehen. Auch bei Trof (GS 55) und Köllmann (GS 57) finden sich hierauf keinerlei Hinweise.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Obwohl sich seine Ursprünge über das Mittelalter hinaus bis in die Antike zurückverfolgen lassen, erscheint der Streik, d.h. das Kampfmittel der lohnabhängigen Arbeiterschaft in der Auseinandersetzung mit ihren sozialen Gegenspielern, in den untersuchten Schulbuchdarstellungen - bis auf die erwähnten Ausnahmen - erst bei der Behandlung der durch die industrielle Revolution und die Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise hervorgerufenen „Sozialen Frage des 19. Jahrhunderts" erwähnenswert.

Die soziale Notlage und das Elend der Arbeiterschaft, insbesondere in den ersten beiden Dritteln des vorigen Jahrhunderts, werden anschaulich - teilweise am Beispiel der Frauen- und Kinderarbeit verdeutlicht - geschildert, wobei die Schilderung allerdings oft an die Emotionen des Lesers bzw. des Schülers, vorrangig an sein Mitleid, appelliert. Indem die Beschreibung der damaligen Zustände diese jedoch als etwas Naturgegebenes, zwangsläufig aus dem natürlichen Gang der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung Resultierendes erscheinen läßt, versperrt sie dem Schüler den Zugang zu einer rationalen Erkenntnis der Wurzeln und Ursachen dieser sozialen Mißstände.

Zur Lösung dieser „Sozialen Frage" trugen auf der einen Seite „gute" oder „sozial denkende und handelnde" Unternehmer, personifiziert durch Krupp und Abbe, bei, während auf der anderen Seite Vertreter der beiden christlichen Kirchen sich der brennenden sozialen Probleme annahmen. Lobend erwähnt werden aber auch die Zusammenschlüsse, mit denen es die Arbeiter selbst in die Hand nahmen, für eine Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu kämpfen: die Gewerkschaften und Genossenschaften.

Als Vorbild gilt hierbei das Beispiel Englands, nicht nur als das des Musters eines demokratischen Staates, sondern auch als das jenes Landes, in dem die sozialen Mißstände zwar in ihrer krassesten Form auftraten, in dem jedoch der in diesen sozialen Konflikten aufgehäufte Zündstoff durch permanente Reformen und einsichtiges sowie maßvolles Verhalten aller an diesen Konflikten beteiligten Parteien, also Staat, Unternehmer, Arbeiterschaft und Gewerkschaften, entschärft wurde.

Lob erhalten die Gewerkschaften dafür, daß sie es unternahmen, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter nicht auf revolutionärem, sondern auf friedlichem Wege voranzutreiben und herbeizuführen, indem sie den Weg der Verhandlungen und Kompromisse einschlugen. In diesem Rahmen wird auch die Berechtigung des Streiks als Kampfmittel anerkannt, nämlich als „ultima ratio" beim Scheitern dieser Verhandlungen, um den gewerkschaftlichen Forderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen und den Kontrahenten zum Einlenken zu zwingen. Nur unzulänglich - wenn überhaupt - werden die Schwierigkeiten und Hindernisse beschrieben, die den ersten Arbeiterkoalitionen von Staat und Unternehmern in den Weg gestellt wurden, bis endlich die Koalitionsverbote fielen, ohne daß hiermit die Verfolgungen ein Ende genommen hätten. Vielmehr wird die Fiktion zweier gleichstarker Parteien aufrechterhalten, obwohl die Stärke- und Machtverhältnisse stark divergierten.

Die Forderungen, die die Arbeiterschaft im vorigen Jahrhundert stellte, erscheinen reduziert auf das Gebiet der Lohnfragen, der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen sowie der Absicherung im Krankheitsfall, bei Unfall und der Vorsorge für das Alter. Abgestellt wird auf die unmittelbarste gewerkschaftliche Aufgabe, den wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Arbeiters. Der eminent politische Charakter der Arbeiterbewegung gerät nur selten in das Blickfeld, obwohl „die Arbeiterschaft, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aktiv wird, ... auf politischem Gebiet aktiv (wird) ... Man darf ... nicht vergessen, daß die politische Freiheit, die der französische und der englische Arbeiter schon lange besitzen, in Deutschland noch keineswegs Wirklichkeit geworden ist."[106)]

Die Gewerkschaften erscheinen so in einer eigentümlichen a-politischen Sicht, losgelöst von politischen Bestrebungen, obwohl die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstandenen sozialistischen, aber auch die liberalen Gewerkschaften - auch von ihrem Selbstverständnis her - als Hilfsorgane der Partei galten, denen die Aufgabe zufiel, die Arbeiterschaft vor der völligen Verelendung zu schützen und zu bewahren.

Als vorbildlich wird Bismarcks Sozialgesetzgebung angesehen, wobei allerdings der politische Hintergrund, in den Bismarcks

Maßnahmen eingebettet waren, nur ungenügend reflektiert wird. Die hinter Bismarck stehenden gesellschaftlichen Kräfte und Mächte bleiben ungenannt, sein Versagen wird darauf zurückgeführt, daß trotz der vorbildlichen sozialen Maßnahmen ein Defizit an demokratischen Rechten eine Identifikation der Arbeiterschaft mit dem Staat wilhelminischer Prägung verhinderte. So wird der Anschein erweckt, daß diese Identifikation durch ein Mehr an Demokratie möglich gewesen wäre, was bereits Kühnl zu der Bemerkung veranlaßte: „Der Arbeiter konnte also im Kaiserreich - trotz des konstatierten Mangels an Demokratie - ‚seinen' Staat erblicken. Das Kaiserreich als Arbeiterstaat, das ist in der Tat eine originelle Geschichtsauffassung."[107)]

Unerwähnt bleiben die Verbotsandrohungen, Gesetzesentwürfe, Schikanen usw., mit denen sich die Gewerkschaften und ihre Mitglieder bis zum Kriegsausbruch 1914 konfrontiert sahen, ebenso die großen Arbeitskämpfe, in denen der wilhelminische Obrigkeitsstaat sein wahres Gesicht zeigte.

Positive Würdigung erfährt das staatstragende und -erhaltende Verhalten der Gewerkschaften während des Kapp-Putsches, als sie durch ihren Aufruf zum Generalstreik entscheidenden Anteil am Zusammenbruch des Putsches hatten.

Während die nach Kriegsende und in den Anfangstagen der Weimarer Republik eingeleiteten sozialen Reformmaßnahmen ebenfalls positiv erwähnt werden, werden die - in jenen Tagen von vielen Seiten erhobenen - Forderungen nach einer grundlegenden Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den untersuchten Schulbuchdarstellungen nicht problematisiert.

Hatten die Gewerkschaften noch 1920 durch die Proklamierung des Generalstreiks den Kapp-Putsch vereitelt, so verzichteten sie aus den geschilderten Gründen beim Preußenschlag Papens 1932 und bei Hitlers Machtergreifung 1933 auf den Einsatz dieser Waffe. Es kommt jedoch kaum zum Ausdruck, daß die Führung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) sich dem neuen Regime zur Mitarbeit anbot, um den Erhalt der Organisation zu sichern. Genutzt hat diese opportunistische Haltung freilich nicht; das Aufgehen der freien Gewerkschaftsbewegung in der Zwangsorganisation der „Deutschen Arbeitsfront" nehmen die erwähnten Schulbuchdarstellungen zum Anlaß, den Verlust de-

mokratischer Freiheitsrechte in einem totalitären Staat aufzuzeigen.

In den untersuchten Schulbuchdarstellungen, die den Zeitraum nach 1945 abhandeln, kommt dem Streikrecht der Gewerkschaften eine ambivalente Funktion zu: Auf der einen Seite dokumentiert es - dies vor allem mit Blick auf die Staaten des sozialistischen Lagers, insbesondere die DDR - die demokratischen Rechte und Freiheiten der lohnabhängig Arbeitenden und ihrer Interessenvertretungen in einem demokratischen Staatswesen. Auf der anderen Seite stellt sich seine konkrete Anwendung in einem Arbeitskampf jedoch als ein zwar - nach dem „ultima-ratio-Prinzip" - notwendiges und zulässiges, im Grunde ansonsten aber äußerst unerwünschtes Mittel dar.

In ihrer Gegenmachtfunktion erscheinen die Gewerkschaften aufgrund der erreichten Erfolge als mehr oder minder historisches Relikt. Ihre heutige Berechtigung und Bedeutung wird in ihrer Funktion als Ordnungsfaktor in einem System gesehen, in dem Konflikte zwar prinzipiell denkbar und möglich sind, aber nicht in offenen Auseinandersetzungen ausgetragen werden, sondern in Orientierung an einem übergeordneten „Gemeinwohl" in verständnis- und vertrauensvollen sowie einsichtigen (in das Maß des Möglichen) Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien beigelegt werden sollen.

So finden sich zwar Hinweise auf die im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Ländern geringe Streiktätigkeit in der BRD, verschwiegen werden dafür u.a. solch große Kampfaktionen wie die Urabstimmung im Frühjahr 1951, die die hohe Streikbereitschaft der Belegschaften im Kohlebergbau sowie in der Eisen- und Stahlindustrie zur Sicherung und Ausweitung der Montanmitbestimmung signalisierte, der Druckerstreik 1952 zum Betriebsverfassungsgesetz oder der 16-Wochen-Streik der IG Metall in Schleswig-Holstein im Jahr 1956 zur Durchsetzung der Forderung nach Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für gewerbliche Arbeitnehmer analog der für Angestellte. Unberücksichtigt bleiben auch Kampfmaßnahmen der Unternehmerseite wie z.B. Aussperrungen.

In der aufgezeigten, in den untersuchten Schulbuchdarstellungen vorherrschenden Ausrichtung auf ein harmonisches Bild der

Gesellschaft und ein vorgebliches Gemeinwohl tritt deutlich ein ideologischer Charakter zutage. Bei den proklamierten politischen Tugenden handelt es sich weniger um das Erkennen eigener sozio-ökonomischer Interessen und deren Durchsetzung in Solidarität mit Gleichbetroffenen, d.h. die Fähigkeit, soziale Konflikte, die aus dem Interessenantagonismus zwischen Arbeit und Kapital resultieren, auszutragen, sondern vielmehr um Anpassung sowie Ein- und Unterordnung unter eine privatkapitalistische Wirtschaftsordnung mit der durch das Privateigentum begründeten Herrschaft von Menschen über Menschen, deren historische Bedingtheit und damit Veränderbarkeit dieser Herrschaftsverhältnisse nicht reflektiert werden.

Sozialkundebücher

Historische Entwicklung

In zwölf Büchern für den Bereich der Sozialkunde werden die „Soziale Frage" und in ihr die historische Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland angerissen. Wie in den entsprechenden Geschichtsdarstellungen werden die soziale Notlage und das Elend der Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert geschildert; im Vordergrund stehen die Frauen- und Kinderarbeit, die langen Arbeitszeiten und schlechten Arbeitsbedingungen, das Trucksystem, d.h. die Bezahlung und Entlohnung mit (oftmals minderwertigen) Waren sowie die Abhängigkeit der Arbeiter von den Unternehmern, die durch das Überangebot an Arbeitskräften bedingt war und sich in willkürlichen Lohnsenkungen und Entlassungen äußerte. Als Lösung dieser Probleme sehen die Autoren insbesondere die Selbsthilfe durch Zusammenschluß in Gewerkschaften an, wobei in diesem Zusammenhang wieder das Beispiel der englischen „Trade Unions" angeführt wird.

Sundermann (SK 10) spricht jedoch auch die Widerstände an, die sich den ersten gewerkschaftlichen Koalitionen und Aktivitäten in den Weg stellten:

„Die Rechtslage (g) der Gewerkschaften war lange Zeit unsicher. In Deutschland wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Koalitionen der Arbeitnehmer, die bessere Arbeitsbedingungen bezweckten, als unberechtigte Empörung gegen die menschliche und göttliche Ordnung verfolgt." (S. 57)

Oswald (SK 19) betont den Kampfcharakter und damit auch den Streik:

„Da der einzelne Arbeiter wehrlos war, schlossen sich die Arbeiter zusammen, um für bessere Bedingungen zu kämpfen. Doch in vielen Fällen half der Staat den Unternehmern und verbot die Zusammenschlüsse in Gewerkschaften und den Streik." (S. 53)

Eine unbefriedigende Erklärung für die Verbote findet sich bei Seitzer (SK 29):

„Im Jahre 1825 schlossen sich englische Arbeiter zu Gewerkschaften zusammen. Im Jahre 1848 gründeten die Buchdrucker und die Zigarrenarbeiter in Deutschland die ersten Gewerkschaften. Doch fürchteten damals viele einflußreiche Leute die Macht der ‚organisierten' Arbeiter. Sie erreichten, daß der damalige Deutsche Bundestag den Arbeitern verbot, sich zusammenzuschließen." (S. 18)

Wie wir bereits oben gesehen haben, bedeutete der Ratsbeschluß der Deutschen Bundesversammlung, die hier in einer befremdli-

chen Analogie zum heutigen Bundestag erscheint, aus dem Jahre 1854 zum Verbot der Arbeiterverbindungen und -verbrüderungen lediglich den endgültigen Todesstoß. Für den Schüler wäre es jedoch sicherlich interessant, zu erfahren, um wen es sich bei den „vielen einflußreichen Leuten" handelt, die hier im Dunkeln bleiben.

Sundermann (SK 10) unterstreicht, daß sich die Maßnahmen gegen die Gewerkschaften auch nach dem Fall der Koalitionsverbote fortsetzten:

„Die Gewerbeordnung von 1869 hob alle Verbote und Strafen gegen Gewerkschaften in Preußen auf (in Sachsen bereits 1861), versagte ihnen aber noch den Rechtsschutz. Sie wurden zwar geduldet, waren aber doch gleichzeitig höchst unerwünscht. Auch das Vereinsrecht von 1908, das noch die Koalitionsverbote einzelner Länder für Landarbeiter aufrechterhielt, brachte keinen Fortschritt. Jeder Zwang, einer Koalition beizutreten, war strafbar, aber die Verhinderung der Koalition nicht." (S. 57)

Hier wird angedeutet, daß im Kaiserreich gewerkschaftliche Organisationen zwar zugelassen, in ihrer Tätigkeit und in ihrem Wirken jedoch starken Restriktionen unterworfen waren, die realiter noch weit über die gemachten Andeutungen hinausgingen.

Die sozialen Fortschritte und Errungenschaften, die in der Zeit der Weimarer Republik erzielt wurden, werden von den Autoren positiv gewürdigt, Streitigkeiten und Konflikte werden beiläufig im Zusammenhang mit dem Schlichtungswesen erwähnt, doch von sozialen Auseinandersetzungen in Form von Arbeitskämpfen und Streiks erfahren wir nichts.

Verweise hierauf finden sich erst wieder bei der Schilderung der Zerschlagung der Gewerkschaften durch die nationalsozialistischen Machthaber und den Zwangszusammenschluß von Arbeitern, Angestellten und Unternehmern in der Deutschen Arbeitsfront im Jahre 1933. Eine ausführliche Darstellung dieser Vorgänge findet sich bei Wiener und Meyer (SK 32), die auch einige der Ursachen für den mangelnden gewerkschaftlichen Widerstand aufzeigen:

„Da wegen der christlichen oder sozialistischen (auch liberalen - Hirsch-Duncker -) Ausrichtung der bestehenden Gewerkschaften eine Gleichschaltung nicht möglich war, blieb nur die Möglichkeit ihrer Zerschlagung, die durch das Fehlen einer einheitlichen gewerkschaftlichen Dachorganisation noch erleichtert wurde. Daß keine gewerkschaftlichen Gegenaktionen zu befürchten waren, hatten die Gewerkschaften schon im Juli 1932 durch ihren

Verzicht auf einen Generalstreik als Antwort auf Papens Staatsstreich gegen Preußen gezeigt." (S. 52)

In dieser Textstelle werden zwei für die Auflösung der Gewerkschaften bedeutsame Momente sichtbar, nämlich ein organisatorisches, das des fehlenden Dachverbandes - einer der Gründe, die nach dem Krieg zur Gründung des DGB führten -, sowie ein eminent politisches, das des Verzichtes auf die politische Widerstandsaktion des Generalstreiks. Das Resultat der Zwangseingliederung in die Arbeitsfront stellt sich bei Sundermann (SK 10) wie folgt dar:

„Streiks und Aussperrungen wurden verboten und ein allgemeiner Lohnstop verfügt. Das ‚Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit' (AOG) vom Jahr 1934 regelte das gesamte Arbeitsleben." (S. 59)

Deutlich wird, daß die Arbeitnehmer bzw. ihre Gewerkschaften im „totalitären" Staat ihr wichtigstes Kampfmittel, das Streikrecht, verloren. Aussperrungen wurden zwar ebenfalls untersagt, aber dieses Verbot wurde durch die im „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" festgelegten Pflicht der Gefolgschaft zur Treue gegenüber dem Führer des Betriebes mehr als kompensiert.

Hannah Vogt (SK 39) hebt in ihrer Darstellung die ideologische Funktion der Arbeitsfront heraus und unterstreicht, daß aufgrund der damaligen wirtschaftlichen und politischen Situation den Betroffenen der Verlust des Streikrechtes kaum bewußt werden konnte:

„Man braucht kaum noch zu erwähnen, daß in diesem System der Streik als der letzte Ausweg der wirtschaftlich Schwächeren keinen Platz mehr hatte. Damit aber wurde der angebliche Interessenausgleich von vornherein illusorisch. Tatsächlich war die DAF in erster Linie ein Mittel, um die arbeitende Bevölkerung weltanschaulich im Sinne des Nationalsozialismus zu beeinflussen. Die Tatsache, daß die DAF den Arbeitnehmern das wichtigste Kampfmittel zur Verbesserung der eigenen Lage aus den Händen geschlagen hatte, wurde allerdings im damaligen Zeitpunkt in ihrer Bedeutung kaum erkannt. Denn nach jahrelanger Arbeitslosigkeit dachte jedermann an die Sicherheit des Arbeitsplatzes und war an Lohnkämpfen und sonstigen Auseinandersetzungen nicht interessiert." (S. 127/128)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und andere Gewerkschaftsorganisationen

Nach den leidvollen Erfahrungen der NS-Zeit ging man nach 1945 daran, die Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung durch

ein neues Organisationsprinzip zu überwinden, wie es Sundermann (SK 10) beschreibt:

„Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die deutschen Gewerkschaften wieder aufgebaut. Sozialistische, christliche und bürgerlich-demokratische Richtungen, die früher getrennt organisiert waren, wurden in der Einheitsgewerkschaft (g) zusammengefaßt. Während früher der Grundsatz des Berufsverbandes galt, z.B. alle Holzarbeiter in Möbelfabriken, Metall- oder Baubetrieben im Holzarbeiterverband organisiert waren, wurde jetzt der Grundsatz des Industrieverbandes durchgeführt, d.h. alle Berufe in einer Gewerkschaft zusammengefaßt." (S. 59)

Das Prinzip der Einheitsgewerkschaft sowie der Grundsatz des Industrieverbandes, die ihren Niederschlag in den 16 Einzelgewerkschaften des DGB fanden, werden auch von Seitzer (SK 29), Nebelsiek (SK 37) und Bonz (SK 62) herausgestellt.

In vierzehn Schulbuchdarstellungen wird die Existenz verschiedener Gewerkschaftsorganisationen angesprochen. Erwähnt werden die „Deutsche Angestellten-Gewerkschaft" (DAG), der „Deutsche Beamtenbund" (DBB) - obwohl dieser keine Gewerkschaft im Sinne des Tarifvertragsgesetzes, sondern vielmehr eine Standesorganisation der Berufsbeamten darstellt - und der im Jahre 1955 gegründete „Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands" (CGD). Daneben werden einige weitere gewerkschaftliche Organisationen aufgezählt und zwar die „Gewerkschaft der Polizei" (GdP) in drei, der „Deutsche Handels- und Industrieangestelltenverband" (DHV) - der größte Einzelverband des Christlichen Gewerkschaftsbundes - in vier und die „Union der leitenden Angestellten" (ULA) sowie das „Deutsche Beamtenkartell" in jeweils zwei Schulbüchern. Ansonsten sind jedoch der DGB und seine Einzelgewerkschaften gemeint, wenn von Gewerkschaften gesprochen wird, was durch einen Blick auf die Mitgliederzahlen, die in sieben Büchern ebenfalls genannt werden, leicht verständlich wird:

DGB - 7 167 523
DAG - 461 770
CGB 199 000
DBB 725 000
GdP - 126 000
ULA - rd. 37 000 (nicht genau zu ermitteln)
Stand: Anfang 1974

Gewerkschaftliche Aufgaben

Wie in den entsprechenden Geschichtsdarstellungen liegt auch hier die Betonung auf dem Gedanken der Koalition, um somit ein Gegengewicht zur Macht der Arbeitgeber zu schaffen:

„Die Gewerkschaft vertritt die gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern. Der einzelne Arbeiter steht nicht mehr allein dem Unternehmer gegenüber, und dieser kann Arbeitsbedingungen, Lohnhöhe und Arbeitszeit nicht diktieren. Durch den Zusammenschluß in Gewerkschaften ist der einzelne, wirtschaftlich schwache Arbeiter in seiner Stellung zum Unternehmer wesentlich gestärkt worden; die Gewerkschaft kann sogar dem Unternehmer Bedingungen stellen." (SK 10, S. 57/58 - Sundermann)

Eine fast gleichlautende Darstellung findet sich bei Seiters (SK 31), während Binder und Steinbügl (SK 18) die Funktion der Gewerkschaften einengen; sie definieren sie als

„Zusammenschlüsse der Arbeitnehmer, um in der Lohnauseinandersetzung gegen die wirtschaftliche Macht der Unternehmer bestehen zu können und am Geschehen im Betrieb (Mitbestimmung der Gewerkschaften im Betrieb) teilzunehmen." (S. 65)

Es wird zwar deutlich, daß die abhängig Beschäftigten „gemeinsame Interessen" gegenüber der Unternehmerseite besitzen, diese Interessen bleiben allerdings auf einige wenige, aus dem konkreten Arbeitsverhältnis resultierende Probleme wie Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Höhe des Lohnes beschränkt; hierüber hinausreichende Fragen geraten nicht in das Blickfeld. Die Aufgaben und Ziele gewerkschaftlicher Arbeit werden hauptsächlich in der Wahrnehmung dieser Interessen - in Richtung auf Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer - gesehen:

„Durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern und gewerkschaftliche Kampfmittel erstreben die Gewerkschaften:
a) gerechten Lohn für den Arbeitnehmer,
b) Verkürzung der Arbeitszeit, entsprechend der Rationalisierung der Produktion,
c) größere soziale Sicherheit für den Arbeitnehmer und
d) Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer.
Außerdem bemühen sie sich um die Fortbildung ihrer Mitglieder. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit ist den Gewerkschaften eine neue große Aufgabe entstanden: die Anleitung der Arbeitnehmer zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung." (SK 8, S. 40 - Süss)

Neben der Verbesserung der sozialen und ökonomischen Lage der arbeitenden Menschen zeigt Frank (SK 60) ein weiteres Ziel gewerkschaftlicher Tätigkeit auf:

„Die gewerkschaftlichen Selbsthilfeorganisationen verfolgen seit ihrer Gründung zwei Ziele:

1. Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitnehmers,
2. gesellschaftliche Eingliederung des Arbeitnehmers in die demokratische Gesellschaftsordnung." (S. 91)

Entgegen einer derartigen Argumentation lehrt ein Blick auf die Geschichte, daß die „gewerkschaftlichen Selbsthilfeorganisationen" nicht die „gesellschaftliche Eingliederung des Arbeitnehmers in die demokratische Gesellschaftsordnung" zum Ziel hatten, wobei Frank, indem er die Existenz einer derartigen Gesellschaftsordnung unterstellt, die historischen Verhältnisse außer acht läßt. Der Kampf der gesamten Arbeiterbewegung, nicht nur der Gewerkschaften, war vielmehr auf die Schaffung einer demokratischen Ordnung in allen Lebensbereichen gerichtet, ein Ziel, das sich heute noch den Gewerkschaften stellt: „Es bleibt weiterhin Aufgabe der Gewerkschaften, am Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken."[1)]

Die Koalitionsfreiheit nach dem Grundgesetz

Die grundrechtliche Absicherung der Koalitionsfreiheit, die in der Bundesrepublik durch Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes erfolgt, wird in acht Schulbüchern angesprochen, so bei Süss (SK 8):

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einzuschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig." (S. 39)

Synwoldt und Matzdorf (SK 3) sprechen davon, daß

„beide Gruppen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer, H.J.S.) ... Vereinigungen bilden (dürfen). Das ist im Grundgesetz festgelegt." (S. 43/44)

Monsheimer und Hilligen (SK 65) erwähnen ebenfalls, daß

„Gewerkschaften und andere Verbände ... durch die Verfassung geschützt (sind)" (S. 63)

und belegen dies durch Satz 1 des Art. 9 Abs. 3 GG, den auch Seitzer (SK 29) heranzieht, aber nicht völlig korrekt zitiert:

„Art. 9 des Grundgesetztes sichert allen die ‚Koalitionsfreiheit'. Es heißt dort:
GG ‚Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann gewährleistet.'" (S. 18)

Hauser (SK 17) und Frank (SK 61) gehen auf die Unterscheidung

zwischen positiver und negativer Koalitionsfreiheit ein, wobei Hauser sich ausführlich äußert:

„Unter positiver (k) Koalitionsfreiheit versteht man das Recht, sich einem Berufsverband überhaupt anzuschließen und die Organisation frei zu wählen. Dieses Recht wird durch das Grundgesetz gewährleistet. Jeder Zwang, der ausgeübt wird, um jemand vom Eintritt in eine Koalition abzuhalten oder am Verbleiben in einer Koalition zu hindern, ist ein Verstoß gegen die positive Koalitionsfreiheit. Als negative (k) Koalitionsfreiheit bezeichnez man das Recht, unorganisiert zu bleiben. Jeder Zwang, der ausgeübt wird, um jemand zum Eintritt in eine Koalition zu veranlassen, ist unerlaubt, wenn er das Recht der freien Arbeitsplatzwahl und das Recht am Arbeitsplatz beeinträchtigt oder wenn Mittel angewandt werden, die gegen die guten Sitten verstoßen." (S. 27)

Dieser Text läßt nun Fragen offen, die im Unterricht beantwortet werden müssen, so scheint es erforderlich, zu klären, was unter dem „Recht am Arbeitsplatz" oder dem „Verstoß gegen die guten Sitten" zu verstehen ist.

Das aus dem Komplex der Koalitionsfreiheit resultierende Problem des gewerkschaftlichen Organisationsgrades sowie das der sog. „Trittbrettfahrer" beleuchtet Oswald (SK 19):

„Nicht alle Arbeitnehmer in der Bundesrepublik sind in einer Gewerkschaft. Die Gewerkschaften setzen sich aber für alle ein. Die Gewerkschaftsmitglieder ermöglichen durch ihre Beiträge die Arbeit der Gewerkschaften. Die anderen sind ohne ihr Zutun die Nutznießer." (S. 55)

Im Anschluß stellt er den Schüler zwei Meinungen vor und fordert sie zur eigenen Stellungnahme auf:

„Kreuze an, welche der beiden Meinungen deiner eigenen Ansicht entspricht:
--- Da die Gewerkschaften sich auch für mich einsetzen, will ich sie unterstützen. Ich werde Mitglied.
--- Ich wäre ja dumm, wenn ich Beitrag zahlen würde. Die Gewerkschaften arbeiten ja auch ohne mich für höhere Löhne." (ebd.)

Es folgt die Frage:

„Was würde geschehen, wenn alle Arbeitnehmer der zweiten Ansicht wären?" (ebd.)

Das Fazit findet sich abschließend in einem Merksatz:

„Merke: Nach Artikel 2 des Grundgesetzes bist du frei. Du kannst also einer Gewerkschaft beitreten oder nicht. Aber du mußt deine Entscheidung verantworten." (ebd.)

Der durch die sog. Notstandsverfassung[2)] in den Art. 9 Abs. 3 GG eingefügte Satz 3, in dem das Grundgesetz erstmals vom Arbeitskampf Kenntnis nimmt, dient Hilligen (SK 24) zur Beantwortung der Frage „Wie kann ein ‚freiheitlicher Notstand' gestal-

tet werden?". Hiermit will er die Chancen der Opposition - auch der außerparlamentarischen - aufzeigen, auf die Gesetzgebungsorgane einzuwirken und Änderungen von Gesetzesentwürfen zu bewirken. Er führt die Notstandsentwürfe von 1960 und 1965 an, die Einschränkungen des Art. 9 GG enthielten, den er dann in der Form der Notstandsverfassung von 1968 zitiert:

„Maßnahmen ... dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 (von Art. 9 GG) geführt werden." (S. 167)

Schließlich stellt er die Frage:

„Warum streikten die Gewerkschaften nicht, obwohl die Mehrzahl der Gewerkschaftler gegen die Notstandsverfassung war?" (ebd.)

Die Antwort wird in diesem Schulbuch von Otto Brenner, dem damaligen Vorsitzenden der IG Metall und einem der Exponenten des Kampfes gegen die Notstandsgesetze, gegeben. Er äußert sich dahingehend, daß ein Generalstreik gegen die Notstandsgesetze einen politischen Kampf gegen das parlamentarische System - in letzter Konsequenz bis zu dessen Ablösung - bedeutet hätte, was von Gewerkschaftsseite weder gewollt sei noch gewollt werden könne.

Auf die Bedeutung des Streikrechts auch im Notstandsfall weisen auch Wiener und Meyer (SK 33) in ihrem bereits 1966 erschienenen Buch hin:

„Die Rechte und das Funktionieren des Bundesverfassungsgerichts müssen durch die Verfassung auch für den Notstand garantiert werden. Das Streikrecht darf nicht angetastet werden." (S. 44)

Angeschnitten wird dieser Problemkreis auch von Seitzer (SK 29, S. 20), der bei der Frage der Berechtigung von Arbeitskämpfen in einer Fußnote hierauf aufmerksam macht.

Arbeitgeberverbände

Aus dem vielfältigen Geflecht unternehmerischer Interessenvertretungen ragt als Spitzenverband die „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände" (BDA) hervor, in der sich ca. 860 Arbeitgeberverbände zusammengeschlossen haben:

„Auch in der Industrie, im Handel und in der übrigen Wirtschaft haben sich die Arbeitgeber vereinigt. Für die einzelnen Wirtschaftszweige, wie Metall oder Textil, gibt es Fachverbände, die mit den Vertretern der Arbeitnehmer Tarifverhandlungen füh-

ren und Tarifverträge abschließen. Alle Fachverbände sind in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (f) zusammengeschlossen." (SK 62, S. 109 - Bonz)

In sechs der achtzehn Schulbuchdarstellungen, die den Zusammenschluß in Arbeitgeberverbänden beschreiben, wird die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände herausgestellt. Die Aufgabe der Arbeitgeberverbände und ihrer Dachorganisation wird, obwohl letztere nicht tariffähig ist, d.h. keine Tarifverträge abschließen kann, in erster Linie in der Vertretung der tarifpolitischen Interessen der Arbeitgeber gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer, d.h. den Gewerkschaften gesehen; eine hierüber hinausreichende Aufgabenstellung gerät nicht in das Blickfeld. Diese übergeordnete Aufgabenstellung läßt sich der Satzung entnehmen: „Die BDA hat die gemeinschaftlichen sozialpolitischen Belange der Arbeitgeberverbände zu wahren, die über den Bereich eines Landes oder den Bereich eines Wirtschftszweiges hinausgehen und die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie bestimmt im Auftrag ihrer Mitglieder Rahmen und Inhalt des unternehmerischen Beitrags zur Sozialpolitik und ist als sozialpolitische Spitzenorganisation des deutschen Unternehmertums der Sozial- und Gesprächspartner der Gewerkschaften."[3] Die Betonung liegt also auf der Wahrung „gemeinschaftlicher sozialpolitischer Belange", einer Formel, der es jedoch an konkreter Aussage mangelt.

Die breite Palette der Aktivitäten der Bundesvereinigung, d.h. nicht nur die Vertretung der sozialrechtlichen und sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder, sondern auch die Einflußnahme auf die Gesetzgebungsorgane (die sog. Lobby-Tätigkeit) sowie die Erfüllung öffentlicher Funktionen durch die Mitarbeit in verschiedenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Sozialversicherung, Arbeitsämter, Arbeits- und Sozialgerichte) behandeln Jahn und Wannemacher (SK 21, S. 153 ff.) sehr ausführlich. Den letztgenannten Punkt sprechen Greiffenhagen und Hättich (SK 28, S. 94) ebenfalls an. In einer Grafik zeigen sie auf, daß sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber ihre Vertreter in die verschiedenen Körperschaften zur Regelung sozialer Angelegenheiten entsenden.

Als weitere unternehmerische Spitzenorganisation wird in fünf

Schulbuchdarstellungen der „Bundesverband der Deutschen Industrie" (BDI) benannt. Die Darstellung von Binder und Steinbügl (SK 18, S. 66), nach der neben den einzelnen Industrieverbänden der „Bundesverband der Deutschen Industrie" Verhandlungspartner der Gewerkschaften ist, trifft jedoch nicht zu, handelt es sich hier doch um einen Verband, dem insbesondere die Vertretung der wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder obliegt. Hinweise auf weitergehende Aktivitäten finden sich lediglich bei Thurau und Endlich (SK 12):

„Mit Eingaben und Vorstellungen und durch Mitglieder, die gleichzeitig Abgeordnete sind, nimmt er auf die Gesetzgebung Einfluß. Durchschnittlich 82,8% aller Eingaben von 1949 bis 1958 gingen dabei an Ministerien und Bundesämter, 7% an Bundestag und Bundesrat und die übrigen an andere öffentliche Institutionen. In Brüssel, Paris, London und New York unterhält der BDI eigene Vertretungen. Von erheblicher Bedeutung sind die vom BDI ins Leben gerufenen Fördergesellschaften, sie sammeln vor den Wahlen für den Wahlkampf der Parteien, die den Wünschen der Industrie gegenüber aufgeschlossen sind." (S. 145)

Lediglich hier wird der Einfluß, den Unternehmerverbände auf die Politik nehmen, angedeutet, während in den anderen Darstellungen in erster Linie die Gewerkschaften mit den Attributen „mächtig und einflußreich" versehen werden.

Sozialpartnerschaft

In den untersuchten Schulbuchdarstellungen werden die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände fast durchgängig - entsprechend dem öffentlichen Sprachgebrauch in der Bundesrepublik - als „Sozial-" oder „Tarifpartner" bezeichnet, eine Bezeichnung, die von Bonz (SK 62) folgendermaßen begründet wird:

„Nachdem sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiter wesentlich gebessert hatte, verschwand der Haß aus ihren Beziehungen zu den Unternehmern. Sie sahen aber auch, daß sie ihrerseits auf den Unternehmer angewiesen waren. Beide müssen zusammenarbeiten. Nur dann, wenn produziert wird, erzielt der Unternehmer Gewinn; nur dann gibt es Arbeit, und der Arbeiter erhält dafür Lohn. Arbeitnehmer und Arbeitgeber arbeiten im beiderseitigen Interesse miteinander. Deshalb bezeichnet man sie als Sozialpartner." (S. 106)

Klar tritt in dieser Argumentation das Motiv „Wir sitzen alle in einem Boot" zutage, auf das ich weiter unten noch eingehen werde. Der die unterschiedlichen Interessenlage dieser beiden Gruppen verschleiernde, ideologische Charakter des Wortes So-

zialpartner wird lediglich in zwei Büchern angesprochen:

„Häufig gebraucht man auch den Ausdruck Sozialpartner (f); weil dieser aber die gegensätzlichen Interessen beider verschleiern kann, wird neuerdings häufiger von Sozialparteien (f) gesprochen." (SK 24, S. 212 - Hilligen)

Jahn und Wannemacher (SK 21) handeln dieses Thema umfassender ab:

„Der Ausdruck ‚Sozialpartner' für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ist ohnehin sehr problematisch. Sind Unternehmer und ihre Manager tatsächlich Partner der Arbeiter und Angestellten? Denken Sie an Ehe-Partner, an Geschäftspartner, an Schüler, die Partnerarbeit machen! Ist ihr Verhältnis mit dem des Arbeiters zum Fabrikbesitzer vergleichbar? In welchen Punkten, in welchen nicht? Ist nicht das hervorstechende Kennzeichen der Partnerschaft eine gewissen Gleichberechtigung? Berät und entscheidet man nicht gemeinsam? Wer entscheidet aber, was produziert, wie es produziert und wohin es verkauft wird? Wer stellt ein und entläßt? Hat der Lohnabhängige wirklich das gleiche Interesse an einem Unternehmen, dessen Eigentümer er kaum kennt, wie der kaufmännische oder technische Direktor, die am Umsatz beteiligt sind?" (S. 115/116)

Nachdem die beiden Autoren den Schülern die bestimmenden Charakteristika der Partnerschaft, nämlich die gemeinsame Entscheidungsfindung unter gleichberechtigten Personen, und - anhand der aufgezeigten Abhängigkeiten der Lohnabhängigen im Herrschaftsgefüge des Betriebes - noch einmal die gegensätzliche Interessenlage zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor Augen geführt haben, fordern sie sie zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Ausdruck „Sozialpartner" auf:

„Es wäre zu diskutieren, ob hier nicht ein Gegensatz verschleiert wird, der solange bestehen muß, wie Menschen die Verfügungsgewalt über Arbeitsplätze haben und die anderen sie nicht haben. Finden Sie den Ausdruck ‚Sozialparteien' angemessener?" (ebd.)

Tarifautonomie, Tarifvertrag und Tarifverhandlungen

Wie bereits mehrfach sichtbar wurde, steht im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern bzw. deren Verbänden die Tarifpolitik, die auf der durch Art. 9 Abs 3 GG abgesicherten Tarifautonomie basiert. Dieser Artikel gewährleistet neben der Koalitionsfreiheit „auch die sog. Tarifautonomie und damit den Kernbereich eines Tarifvertragssystems, weil sonst die Koalitionen ihre Funktion, in dem von der staatlichen Rechtsetzung freigelassenen Raum das Arbeitsleben

im einzelnen durch Tarifverträge zu ordnen, nicht sinnvoll erfüllen können."[4] Frank (SK 26 - ähnlich SK 61, S. 98) benennt als weitere Rechtsquelle das Tarifvertragsgesetz (TVG):

„Im Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (mit verschiedenen Neufassungen) gab der Gesetzgeber den Sozialpartnern die Tarifhoheit. Dieses Gesetz berechtigt die Sozialpartner, über Lohn- und Arbeitsverhältnisse Gesamtarbeitsverträge (Kollektivverträge) verbindlich abzuschließen." (S. 87)

Greiffenhagen und Hättich (SK 28) erläutern zunächst den Begriff der Tarifautonomie, um dann ihren Rahmen abzustecken:

„Der Staat billigt den Sozialpartnern Autonomie (k) zu, das heißt, er überläßt ihnen die selbständige und unabhängige Regelung der Probleme, die sich aus dem gegenseitigen Verhältnis im Bereich wirtschaftlicher Produktion ergeben (Festsetzung des Lohnes, der Urlaubszeit, Entscheidungen über soziale Einrichtungen im Betrieb, usw.). Damit steht den Sozialpartnern ein weiter Raum wirtschaftlicher, sozialer und politischer Entscheidungen frei, Entscheidungen, die nicht nur das Einkommen des Arbeitnehmers betreffen, sondern auch für seine soziale Sicherheit und seine Stellung im Betrieb von Bedeutung sind. Der Staat greift hier nur so weit ein, als er den Rahmen (k) für die notwendigen Regelungen durch Gesetz festlegt (Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz). Die Abmachungen der Sozialpartner dürfen gegen diese Gesetze nicht verstoßen." (S. 95)

Durch die Verwendung des Verbs „zubilligen" vermitteln die beiden Autoren ebenso wie Störig (SK 11, S. 84), der von der „den Sozialpartnern gewährten Tarifautonomie" spricht, den Eindruck, bei der Tarifautonomie handele es sich lediglich um eine - jederzeit widerrufbare - Erlaubnis oder Genehmigung des Staates zur kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Wie auch aus der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sichtbar wird, sieht die herrschende verfassungsrechtliche Meinung die Tarifautonomie jedoch als ein aus Art. 9 Abs. 3 GG resultierendes Grundrecht der Koalitionen an, nach dem „die Regelung der Tarifbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ... in einem ‚staatsfreien' Raum erfolgen (soll), dessen Grenze die verfassungsgemäße Ordnung setzt."[5]

Ihre Konkretisierung findet die Tarifautonomie im Rechtsinstitut des Tarifvertrages, der in 23 Schulbuchdarstellungen in seiner Funktion als Instrument zur kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beschrieben wird; ausführlicher geschieht dies in elf Darstellungen, während in den restlichen Fällen der Informationsgehalt der Aussagen über das Wesen und die Bedeutung

des Kollektivvertrages mehr oder minder dürftig sind.

Die historische Dimension des Tarifvertragsgedankens reißt Sundermann (SK 10) an, wobei er den Abschluß des ersten Tarifvertrages in Deutschland auf das Jahr 1896 verlegt, obwohl dieser bereits im Jahre 1873 zwischen den Leipziger Buchdruckern und ihren Prinzipalen abgeschlossen wurde, und spricht davon, daß

„bis zu Beginn des ersten Weltkrieges ... die Gewerkschaften in langen und schwierigen Auseinandersetzungen eines ihrer wichtigsten Ziele erreicht (hatten): den Tarifvertrag (g). In einem solchen Vertrag werden von den Unternehmern und den Gewerkschaften die ausgehandelten Lohn- und Arbeitsbedingungen schriftlich festgelegt." (S. 59)

Ohne noch einmal auf die historische Entwicklung des Tarifvertragssystems eingehen zu wollen, soll aber doch angemerkt werden, daß die hier vorgefundene Reduzierung auf die bloße schriftliche Fixierung der ausgehandelten Lohn- und Arbeitsbedingungen die Funktion des Tarifvertrags in unzulässiger Weise verkürzt; das Tarifvertragsgesetz (TVG) sagt nämlich zu seinem Inhalt:

„§ 1 (1) Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können."[6)]

Der Rahmen der inhaltlichen Ausprägung der Tarifvertrages sowie seiner Rechtsnormen ist also viel weiter gesteckt, als es in obiger Darstellung zum Ausdruck kommt.

Bei der Behandlung der Probleme, die sich aus den Auseinandersetzungen um die Frage der Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen ergeben, verweisen Jahn und Wannemacher (SK 21) auf den Zustand,

„den wir heute kennen. Die Vertreter der zwei mächtigen Sozialparteien ‚Gewerkschaften' (f) und ‚Unternehmerverbände' (f) setzen sich an einen Tisch und handeln Tarifverträge (f) aus, an die beide Seiten gebunden sind. In ihnen wird die Verteilung des Produktivitätszuwachses festgelegt. Die Auseinandersetzungen sind oft langwierig und hart." (S. 115)

Ähnlich heißt es bei Greiffenhagen und Hättich (SK 28):

„In Tarifverhandlungen (f) begegnen sich Arbeitgeber und und Arbeitnehmer, vertreten durch ihre Organisationen, als Tarifpartner (k). Treffen sich die Vorstellungen der beiden Seiten über den festzulegenden Lohn, die neue Arbeits- oder die Urlaubszeit, so ist eine Einigung leicht zu erzielen. Der abgeschlossene Tarifvertrag (k) (Mantel-, Lohntarifvertrag) unterliegt der Friedenspflicht: Die Tarifpartner müssen alles unterlassen, was sich

während der Laufzeit (Geltungsdauer) des Tarifvertrages gegen den Inhalt der Abmachungen richtet." (S. 95)

Die Schüler erfahren aus diesem Text zwar, daß Tarifverträge sich in Mantel- und Lohn- bzw. Gehaltstarifverträge aufteilen, der konkrete Inhalt dieser Vertragsarten wird jedoch nicht benannt.

In den untersuchten Darstellungen scheint das System des Tarifvertrages in erster Linie Vorteile für die abhängig Beschäftigten mit sich zu bringen, lediglich Hauser (SK 17) und Frank (SK 26) weisen darauf hin, daß auch die Arbeitgeber ein konkretes Interessen an Tarifverträgen haben:

„Das Kampfverbot gehört zum Wesen des Tarifvertrags. Es ist Zweck des Tarifvertrags, für Frieden zwischen den Sozialpartnern zu sorgen. Der Arbeitnehmer wird auf die Dauer des Tarifvertrags vor einer Verschlechterung seiner Einkommensverhältnisse und Arbeitsbedingungen bewahrt, dem Unternehmer wird eine ungestörte Produktion ermöglich und eine feste Grundlage für seine Preiskalkulation auf längere Sicht verschafft." (SK 17, S. 26)

„Der Tarifvertrag regelt die Arbeitsverhältnisse für eine bestimmte Zeit. Der Arbeitgeber kann daher für eine längere Zeit mit gleichbleibenden Lohn- und Lohnnebenkosten kalkulieren, der Arbeitnehmer mit einem bestimmten Einkommen rechnen." (SK 26, S. 87)

Frede und Kollnig (SK 59) geben einen Hinweis auf die unterschiedliche Tariffähigkeit. Während die abhängig Beschäftigten ihre Interessen in Tarifverhandlungen nur durch eine Gewerkschaft, d.h. kollektiv, vertreten lassen können, ist auf der Seite der Arbeitgeber ein Zusammenschluß nicht erforderlich:

„Die einzelnen Gewerkschaften führen mit Einzelunternehmern oder Arbeitgeberverbänden Verhandlungen über kollektive Tarifverträge (k), die Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung usw. regeln." (S. 95)

Die Bestätigung liefert wiederum das Tarifvertragsgesetz:

„§ 2 (1) Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern."[7]

Frank (SK 61) geht auf den Problemkreis der Tarifgebundenheit und den der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen ein, mit der die von „den Tarifparteien festgelegten Normen ... praktisch das Feld der Lohn- und Arbeitsbedingungen"[8] auch für die Außenseiter beherrschen:

„Für Tarifparteien und Mitglieder sind die Tarifbestimmungen rechtsverbindlich, d.h. sie wirken wie Gesetzesbestimmungen (‚Rechtsnormen'). Für Nichtorganisierte (k) gelten Tarifverträge

nicht (die Arbeitgeber räumen den sog. ‚Trittbrettfahrern' jedoch ausnahmslos die gleichen Rechte ein), sie können aber durch die Arbeitsministerien (Bund, Länder) für allgemein-verbindlich (k) erklärt werden. Tarifverträge gelten dann für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Vertragsbereichs." (S. 168)

Das in den zitierten Passagen sichtbar gewordene Prinzip des „sich an einen Tisch-Setzens und des Verhandelns" wird in drei Schulbüchern (SK3, SK 29, SK 49) durch Bilder oder Zeichnungen illustriert, die das Motiv der Verhandlungsrunde an einem Tisch in den Mittelpunkt ihrer Aussage stellen.

Im Gegensatz zur Weimarer Republik kennt das Arbeitsrecht in der Bundesrepublik eine staatliche Zwangsschlichtung bei Tarifauseinandersetzungen oder Arbeitskämpfen nicht; die Schlichtung derartiger Streitigkeiten fällt mangels gesetzlicher Regelungen in die Kompetenz der Tarifparteien.

Frank (SK 61; ähnlich SK 26, S. 88) behandelt das offensichtliche Versagen der staatlichen Zwangsschlichtung:

„Die staatliche Zwangsschlichtung (k) in der Weimarer Republik hat sich nach allgemeiner Auffassung nicht bewährt. Während die Tarifautonomie in der Regel die Parteien zum Kompromiß zwingt, untergräbt die staatliche Schlichtung den Willen zur Einigung und schiebt außerdem die Verantwortung einseitig dem Staate zu." (S. 169)

Greiffenhagen und Hättich (SK 28) schildern, wie ein Schlichtungsverfahren heutzutage abläuft:

„Wenn sich die Tarifpartner in Verhandlungen nicht einigen können, erklärt in der Regel einer von ihnen die Gespräche für gescheitert. Vertreter beider Parteien bilden nun Kommissionen, die nach einem Kompromiß zwischen den Streitenden suchen. Falls auch diese vertraglich vereinbarten Schlichtungsverhandlungen (k) ergebnislos verlaufen, wird ein unabhängiger Vermittler um einen Schiedsspruch gebeten, der allerdings für beide Seiten nicht verbindlich ist." (SK 28)

Arbeitskampf

Mit der Möglichkeit, daß die Tarifparteien in ihren Verhandlungen keine Einigung erzielen und auch die Schlichtungsverhandlungen scheitern, rückt der Arbeitskampf in das Zentrum der Betrachtung:

„Nicht alle Streitigkeiten lassen sich durch Vernunft und Güte beilegen. Kommt es bei der Schlichtung zu keiner befriedigenden Lösung, so bleibt kein anderer Weg als die Selbsthilfe. Durch Kampfhandlungen wird ein Druck auf den widerstrebenden Sozial-

partner ausgeübt. Arbeitskampfmittel (k) sind Streik (k) und Aussperrung (k)." (SK 17, S. 28 - Hauser)

„Führt die Schlichtung nicht zu einem neuen Tarifvertrag, hat die organisierte Arbeitnehmerschaft das Recht, Kampfmaßnahmen zu ergreifen (‚institutionalisierter Klassenkampf'). Hauptkampfmittel sind Streik (f) und Aussperrung (f)." (SK 61, S. 169 - Frank)

Darstellungen gleichen Tenors finden sich in dreizehn weiteren Schulbüchern. Die in ihnen von den Autoren durchgängig vorgetragene Argumentation fußt auf der bereits angesprochenen „ultima-ratio-Theorie", nach der Arbeitskampfmaßnahmen erst dann ergriffen werden dürfen, wenn alle Verständigungs- und Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind und dann auch nur unter strengster Beachtung der in den einzelnen freiwilligen Schlichtungsabkommen festgelegten Fristen, da anderenfalls Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Das Ziel derartiger Arbeitskampfmaßnahmen, d.h. des Streiks als kollektiver Arbeitsniederlegung bzw. der Aussperrung als Verweigerung der Arbeitsmöglichkeit, wird darin gesehen, auf den sozialen Gegenspieler Druck auszuüben, um ihn somit zur Bewilligung der eigenen Forderungen, insbesonderer günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, zu zwingen. Obwohl im Arbeitskampf die gegensätzlichen Interessen kollidieren, halten die Autoren weiterhin an der Ideologie der „Sozialpartnerschaft" fest, was besonders für Hauser (SK 17) zutrifft, der von Streitigkeiten, die „nicht durch Vernunft und Güte" beigelegt werden können, sowie von „widerstrebenden Sozialpartnern" spricht. Zutreffender und realitätsbezogener ist die Darstellung, die Jahn und Wannemacher (SK 21) geben:

„Man trifft sich meist irgendwo in der Mitte. Kann man sich nicht einigen, kommt es vielleicht zum Arbeitskampf (Streik-Aussperrung), in dem der Schein von der ‚Partnerschaft' schnell verfliegt." (S. 115)

Drei Schulbücher geben eine Definition bzw. Erläuterung des Begriffs „Streik", so z.B. Hauser (SK 17):

„Streik (k) ist die gemeinsame planmäßige Arbeitseinstellung einer Anzahl von Arbeitnehmern, die damit einen Druck auf den Arbeitgeber ausüben, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Es besteht von vornherein die Absicht, nach Erreichung des Zieles die Arbeit wieder aufzunehmen." (S. 28)

Auf die Herkunft des Wortes „Streik" geht Sundermann (SK 10) in einer Fußnote ein:

„Das Wort ‚Streik' ist vom englischen ‚strike' abgeleitet, das soviel wie ‚die Segel streichen, die Arbeit einstellen' bedeutet und als Begriff um 1845 von Wales aus nach England kam." (S. 58)

Einen für das Wesen des Streiks bedeutsamen, ihn konstituierenden Punkt sprechen wie eben Hauser (SK 17) auch Bonz (SK 62), Frank (SK 61) und Hilligen (SK 24) an: Beim Streik handelt es sich nicht um eine Lösung, sondern lediglich um eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, woraus bestimmte Konsequenzen für die Bewertung des Arbeitgeberkampfmittels „Aussperrung" resultieren.

So heißt es in den Büchern:

„Gestreikt wird also in der Absicht, nach dem siegreichen Ausgang des Arbeitskampfes die Arbeit wieder aufzunehmen." (SK 62, S. 112 - Bonz)

„Das Kampfmittel ist der Streik (f): die organisierte Unterbrechung der Arbeit (nicht der Abbruch des Arbeitsverhältnisses), die einen Zweck verfolgt, meist den Zweck der Lohnerhöhung." (SK 24, S. 214 - Hilligen)

Frank (SK 61) führt hierzu unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus:

„Das BAG sieht im Streik eine ‚bewußt gewollte, solidarische Gemeinsamkeit des Handelns', eine kollektive Aktion. Die Streikenden wollten nach dem Streik die Arbeit wieder aufnehmen. Die Arbeitsverhältnisse seien deshalb während des Streiks nur suspendiert; die Streikenden wollten keine Lösung des Arbeitsverhältnisses." (S. 169/170)

Grundgesetz, Länderverfassungen und Streikrecht

Die verfassungsmäßige und arbeitsrechtliche Absicherung des Streikrechts in der Bundesrepublik bildet für Hauser (SK 17) den Anlaß zu einem kurzen Blick auf die geschichtliche Entwicklung:

„Der Streik ist keine Erfindung des modernen Industriezeitalters. Streiks hat es schon im Mittelalter gegeben. Lange Zeit war der Streik verpönt, in vielen Ländern sogar unter hohe Strafe gestellt. Heute ist er ein selbstverständliches legales Arbeitskampfmittel (k), das aus unserer sozialstaatlichen Ordnung nicht wegzudenken ist. Im Grundgesetz ist der Streik nicht besonders erwähnt. Lediglich in einigen Länderverfassungen befinden sich Bestimmungen darüber." (S. 28)

Wie bereits oben geschildert, hat das Grundgesetz im Jahr 1968 durch die Ergänzungen, die im Rahmen der Notstandsverfassung in den Art. 9 eingefügt wurden, erstmals vom Arbeitskampf Kenntnis genommen; ein Recht auf Arbeitskampf - insbesondere Streik und

Aussperrung - wird allerdings nicht ausdrücklich zugesichert.

Wie aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes hervorgeht, sprach sich die Mehrheit des Parlamentarischen Rates für das Streikrecht aus. So hieß es im Entwurf des heutigen Art. 9 GG: „Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze anerkannt."[9] Einstimmigkeit herrschte im Parlamentarischen Rat auch in der Ablehnung des politischen Streiks sowie des Streikrechts für die Beamten. Da jedoch eine saubere Trennung des Begriffs „Streik" in einen arbeitsrechtlichen und einen politischen Teil nicht gelang und um eine zu große Kasuistik zu vermeiden, faßte man letzt ich auf Vorschlag eines den Gewerkschaften nahestehenden SPD-Abgeordneten den Beschluß, auf eine besondere Erwähnung des Streikrechts zu verzichten.[10]

Verankert ist das Streikrecht dagegen in einigen - vor 1949 entstandenen - Länderverfassungen, was in zwei Schulbüchern auch festgehalten wird:

„Die Länder, Bremen, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Berlin (West) haben das Streikrecht in die Verfassung aufgenommen.
‚Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.' (Art. 29 (4) der Hessischen Verfassung)"
(SK 24, S. 214 - Hilligen; SK 65, S. 67 - Monsheimer und Hilligen)

In der Reihe der hier aufgezählten Verfassungen einzelner Länder, die Bestimmungen über das Streikrecht enthalten, fehlt die Verfassung des Saarlandes, in deren Art. 56 es heißt:
„... Das Streikrecht der Gewerkschaften ist im Rahmen der Gesetze anerkannt. Streiks dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn alle Schlichtungs- und Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind."[11] Hingegen enthielten die Verfassungen von Baden (Art. 18, 2), Württemberg-Baden (Art. 23, 3) und Württemberg-Hohenzollern (Art. 97) zwar Garantien des Streikrechts, die jedoch in die von Monsheimer und Hilligen angesprochenen Verfassung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 1953 nicht mehr enthalten sind.

Auf bestimmte Personengruppen, die einem Streikverbot unterliegen, weisen Süss (SK 8) sowie Hauser (SK 17) hin:

„Eine Bezahlung nach dem Leistungsprinzip und das Streikrecht kennt der Beamte in Deutschland nicht." (GS 8, S. 39 - Süss)

„Lehrlinge (k) dürfen sich an Streiks nicht beteiligen. Tun sie

es, so kann das Lehrverhältnis fristlos gekündigt werden. Lehrlinge können auch nicht ausgesperrt werden. Sie verlieren weder bei einem Streik noch bei einer Aussperrung ihren Anspruch auf Ausbildung. Das geht aus dem Wesen des Lehrverhältnisses hervor. Die Beamten (k) dürfen nicht streiken. Ein Streikrecht würde zu dem Treueverhältnis gegenüber dem Staat in Widerspruch stehen." (SK 17, S. 29/30 - Hauser)

Diese Darstellung deckt sich mit der herrschenden Rechtsprechung, wohingegen im Schrifttum sowohl der Lehrlings- als auch der Beamtenstreik kontrovers beurteilt werden.[12)]

So stellt beispielsweise Ramm zur Diskussion um das Streikrecht der Beamten fest: „Überwiegend ist der Beamtenstreik als rechtlich unzulässig angesehen worden, doch sind bemerkenswerterweise gerade die ausführlicheren Untersuchungen, die dazu noch in der jüngsten Zeit angestellt wurden, zum gegenteiligen Ergebnis gelangt. Ganz allmählich zeichnet sich ein Meinungsumschwung ab."[13)]

Urabstimmung

Bevor bei einem gewerkschaftlich organisierten Streik, der in den untersuchten Schulbuchdarstellungen als der Regelfall erscheint, nach dem Scheitern der Tarif- bzw. Schlichtungsverhandlungen die eigentlichen Kampfmaßnahmen eingeleitet werden, geht ihnen als ultimative Maßnahme die Urabstimmung voraus. Die Urabstimmung ist in fast allen Einzelgewerkschaften ein in der Satzung festgelegtes organisatorisches Erfordernis, eine Ausnahme bildet die Satzung der IG Chemie-Papier-Keramik, nach deren § 15 die Urabstimmung lediglich eine Kann-Bestimmung darstellt: „Der Hauptvorstand beschließt über die Vorbereitung und Durchführung von Urabstimmungen und Arbeitskämpfen ... Er kann die Durchführung von Streiks davon abhängig machen, daß sich mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder für den Streik aussprechen."[14)]

Nach dem Chemiearbeiterstreik im Sommer 1971, den die IG Chemie-Papier-Keramik im Tarifbezirk Nordrhein begonnen hatte, ohne zuvor eine Urabstimmung unter ihren Mitgliedern durchgeführt zu haben, bildete die Frage, ob die Satzungsbestimmung des § 15 zulässig sei, den Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen dem Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie des

Landes NW als Kläger und der IG Chemie-Papier-Keramik als Beklagten.

In seinem Urteil vom 21.8.1972 hat das Arbeitsgericht Düsseldorf diese Frage bejaht und festgestellt, „daß § 15 der Satzung der Beklagten keiner rechtlichen Beanstandung unterliegt."[15)]

In seiner Begründung führte das Gericht aus, daß es sich hierbei um ein gewerkschaftsinternes Problem handele, durch das die Mitglieder jedoch nicht in unzulässiger Weise an der Einflußnahme auf das Verbandsgeschehen und an der Mitwirkung am demokratischen Willensbildungsprozeß innerhalb des Verbandes beeinträchtigt würden.[16)] Demzufolge wurde die Klage in diesem Punkt abgewiesen. Der Arbeitgeberverband legte zunächst Berufung gegen dieses Urteil ein, nahm diese dann aber später zurück.

In den zehn Schulbüchern, die die Urabstimmung behandeln, wird diese - entsprechend dem Regelfall - als notwendige Maßnahme vor dem Beginn des eigentlichen Arbeitskampfes angesehen.

Synwoldt und Matzdorf (SK 3), die kurz vorher noch davon gesprochen hatten, daß

„Arbeitgeber und Gewerkschaften Kampfmaßnahmen (f) anordnen (können)"(S. 44),

korrigieren dies wenige Zeilen später:

„Die Gewerkschaft kann ihre Mitglieder nicht zum Streik zwingen. Sie muß die Arbeitnehmer fragen, ob sie streiken wollen. Diese Befragung nennen wir Urabstimmung (f). Sie wird als Wahl geheim durchgeführt." (S. 45)

Obwohl das Thema „Urabstimmung" hier bereits in stark verkürzter Form dargestellt wird, fassen die beiden Autoren den Sachverhalt unter der Rubrik „Das solltest Du wissen" noch knapper, zugleich aber auch mißverständlich, zusammen:

„Die Arbeitnehmer haben das Recht zu streiken, wenn sie in der Urabstimmung dafür gestimmt haben." (S. 45)

Da bereits die vorangegangene Aussage über die Urabstimmung einen recht geringen Informationsgehalt aufwies, führt eine derart reduzierte und damit fehlerhafte Darstellung bzw. Zusammenfassung nicht zu fundiertem Sachwissen, sondern zu oberflächlichem Halbwissen der Schüler.

In fünf anderen Schulbüchern tritt die Funktion der Urabstimmung deutlicher zutage: Auf der einen Seite soll sie der Gewerkschaftsführung anzeigen, daß sie sich in Übereinstimmung mit den

Mitgliedern befindet und daß das Gros der Mitglieder bereit und gewillt ist, die aufgestellten Forderungen notfalls durch einen Streik durchzufechten, auf der anderen Seite soll sie dem Kampfgegner, d.h. den Arbeitgebern, die Kampfbereitschaft der Masse der organisierten Arbeitnehmer signalisieren, um ihn so doch noch zum Einlenken und zu Zugeständnissen zu bewegen.

In diesen Schulbuchdarstellungen werden insbesondere die Prozentzahlen herausgehoben, die zur Eröffnung eines Streiks notwendig sind:

„Ehe die Gewerkschaft einen Streik ausruft, führt sie eine Urabstimmung unter ihren Mitgliedern durch. Nur dann, wenn sich 75% der Gewerkschaftsmitglieder dafür aussprechen, wird der Streik eingeleitet. Außerdem muß der Streik vom Hauptvorstand der zuständigen Gewerkschaft genehmigt sein." (SK 62, S. 112 - Bonz)

Neben Seitzer (SK 58) stellt auch Hauser (SK 17) den geordneten, an feste Regeln gebundenen Ablauf eines gewerkschaftlich organisierten und geleiteten Streiks vor:

„Der moderne Streik wird wohlgeordnet nach einem bestimmten Streikreglement (k) durchgeführt. Danach ist vor jedem Streik eine Urabstimmung (k) der abstimmungsberechtigten, an der Bewegung beteiligten Gewerkschaftsmitglieder durchzuführen. Nur wenn 75% sich dafür ausgesprochen haben, darf der Streik eingeleitet werden. Jeder Streik muß vom Hauptvorstand der zuständigen Gewerkschaft genehmigt sein." (S. 28/29)

Wie eben bei Bonz (SK 62) wird auch in dieser Passage zum Ausdruck gebracht, daß auf seiten der Gewerkschaft eine zweifache Streikbremse existiert. Es sind dies einerseits die Erfordernis der Erteilung der Streikgenehmigung durch den Hauptvorstand der jeweiligen Gewerkschaft und andererseits die dem Grundsatz der Verbandsdemokratie mehr als entsprechende hohe Zahl von 75 Prozent der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder, die sich in der Urabstimmung für Kampfmaßnahmen aussprechen müssen, wobei sich zudem noch mindestens 50 Prozent der Abstimmungsberechtigten an der Abstimmung beteiligen müssen.

Der Wert von Urabstimmungen wird von Frank (SK 27) in seiner Beschreibung dieses Themenkreises allerdings bezweifelt:

„In der Regel erkunden die Gewerkschaften zunächst den Streikwillen in sog. ‚Urabstimmungen'. Dadurch wollen sich die Gewerkschaftsführer bei ihren Mitgliedern Rückendeckung verschaffen. Der Wert solcher Abstimmungen ist umstritten, denn
- sämtliche Nichtorganisierten werden nicht befragt (und das sind 2/3 aller Arbeitnehmer;
- die Befragten werden vorher regelmäßig und gezielt beeinflußt.

Erklären sich weniger als 75% der Befragten für einen Streik, dann darf die Gewerkschaft satzungsgemäß den Streik nicht beginnen oder fortsetzen." (S. 89)

Ähnliche Zweifel am Wert und an der Berechtigung von Urabstimmungen äußert auch Decker (SK 66), der am Ende des Abschnitts „Automaten können nicht streiken" folgendes „Problem" zur Diskussion stellt:

„Ist es gerechtfertigt, daß nur organisierte Arbeitnehmer - z.T. gegen den Willen der Nichtorganisierten - über den Ausbruch eines Arbeitskampfes entscheiden?" (S. 108)

In diesen Textstellen wird der Anschein erweckt, daß die Nichtorganisierten von vornherein gegen Streiks und Gewerkschaften eingestellt seien und daß so eine Minderheit sich über den Willen der Mehrheit hinwegsetze. Mit dieser Argumentation zielt Frank (SK 27) darauf ab, den Gewerkschaften und ihren Kampfmaßnahmen die Legitimation abzusprechen, wohingegen die Gewerkschaften den Anspruch erheben, die Interessen aller arbeitenden Menschen im Bereich ihrer Organisation - also auch die der Nichtorganisierten - zu vertreten.

Nun ist es jedoch nicht zulässig, von dem hohen Prozentsatz der Nichtorganisierten darauf zu schließen, daß sich dieser Personenkreis in einer grundsätzlichen Gegnerschaft zu Gewerkschaften befindet. Wie mehrere Untersuchungen bestätigen, steht die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der Bundesrepublik den Gewerkschaften aufgeschlossen gegenüber und ist von ihrer Notwendigkeit überzeugt: In einer im Jahr 1969 durchgeführten Repräsentativ-Erhebung des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft (infas) sprachen sich 85 Prozent der Befragten in diesem Sinne aus, lediglich 7 Prozent hielten Gewerkschaften für überflüssig.[17] Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Schellhoss: „Wie Analysen der Meinungsstrukturen und Verhaltensweisen der Arbeiter ergeben, finden die Gewerkschaften generell eine umfangreiche Legitimierung durch die Mitglieder und darüber hinaus durch die Mehrzahl der übrigen Arbeitnehmer: sowohl in der grundsätzlichen Streikbereitschaft und in der Streikbeteiligung."[18] Es handelt sich bei der Mehrheit der Nichtorganisierten also weniger um eine grundsätzliche Ablehnung der Gewerkschaften als vielmehr um Desinteresse und Apathie[19], die sie vom Beitritt zu einer Gewerkschaft fernhalten.

Mit seinem Verweis auf die „regelmäßige und gezielte Beeinflussung der Befragten" unternimmt Frank (SK 27) offensichtlich den Versuch, die Fähigkeit der organisierten Arbeitnehmer zu autonomen Entscheidungen in ihrem ureigensten Interessenbereich anzuzweifeln, um sie als Opfer gewerkschaftlicher Propaganda erscheinen zu lassen, die bereitwillig den Parolen der Gewerkschaftsführung folgen. Hierbei übersieht er jedoch, daß die Durchsetzungsfähigkeit und die Macht der Gewerkschaften ausschließlich in der „Identifizierung der Mitglieder mit den Zielen und der Politik der Organisation..." und „... der daraus resultierenden Bereitschaft zu kollektiver Aktion begründet" sind.[20)]

Gleichzeitig läßt er die meinungsbeeinflussende und -bildende Funktion der Massenmedien - insbesondere der Presse - außer acht. Wie Untersuchungen zeigen, bedient sich ein Großteil der bundesdeutschen Presse bei der Berichterstattung über gewerkschaftliche Aktivitäten, vor allem über Tarifauseinandersetzungen und Streiks, eindeutig unternehmerfreundlicher und gewerkschaftsfeindlicher Argumentationsmuster und Stereotype.[21)]

Klassifizierung von Streiks

Während der Streik in der Mehrzahl der untersuchten Schulbücher pauschal als Druck- und Kampfmittel zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile angesehen wird, findet sich in elf Darstellungen eine Klassifizierung nach den folgenden Kriterien:

a) Legalität,
b) Adressat und
c) Streikformen

ad a: Legalität

In Übereinstimmung mit der herrschenden arbeitsrechtlichen Meinung wird nur der gewerkschaftlich organisierte Streik als legal bezeichnet:

„Ein Streik gilt dann als gesetzmäßig, wenn er organisiert durchgeführt wird." (SK 62, S. 112 - Bonz)

Nun ist das Kriterium der „Organisation" nur bedingt aussagefähig, denn auch ein nicht gewerkschaftlich geleiteter, also spontaner Streik kann sehr wohl organisiert sein. Treffender sind

daher die Beschreibungen von Hauser (SK 17) und Frank (SK 60):

„Ein Streik ist nur dann als gesetzmäßig (k) zu betrachten, wenn er von den Gewerkschaften organisiert und durchgeführt wird, nachdem alle friedlichen Mittel erschöpft sind." (SK 17, S. 28)

„Nur dann ist ein Streik gesetzmäßig, wenn er nach Erschöpfung friedlicher Mittel von einer Gewerkschaft organisiert und durchgeführt wird." (SK 60, S. 93)

Neben der Betonung des „ultima-ratio-Prinzips" fällt die den Gewerkschaften zugedachte Disziplinierungsfunktion und Rolle des Ordnungsfaktors ins Auge. Hiernach kommt ihnen die Aufgabe zu, einen eventuell auftretenden Konflikt auf dem Verhandlungswege zu lösen und, falls sich aufgrund der zugespitzten Konfliktsituation seine Austragung nicht vermeiden läßt, die Führung zu übernehmen und so den Konflikt zu begrenzen und unter Kontrolle zu halten.

In einer knappen Darstellung gibt Frank (SK 61) wichtige Punkte, die für die Anerkennung und Beurteilung des Streiks durch das moderne Arbeits- und Arbeitskampfrecht von Bedeutung sind, wieder:

„Als rechtmäßig gilt der Streik nur unter folgenden Bedingungen:
1. Der Streik muß gegen die Arbeitgeber oder deren Vereinigungen gerichtet sein.
2. Der Streik muß um Arbeitsbedingungen geführt werden (arbeitsrechtlicher Streik).
3. Der Streik darf nur von tariffähigen Parteien geführt werden." (S. 169)

Auf die Folgen eines „rechtswidrigen" Streiks wird in zwei Schulbuchtexten aufmerksam gemacht. Kellner und Amann (SK 64) schreiben hierzu:

„Der Streik ist rechtswidrig und verpflichtet zum Schadenersatz, wenn er die tarifliche Friedenspflicht verletzt oder gegen die guten Sitten verstößt." (S. 158)

Weitaus ausführlicher ist die Darstellung bei Hauser (SK 17), der die „rechtlichen Folgen des rechtswidrigen und unerlaubten Streiks" abhandelt:

„An Arbeitskämpfe können bestimmte rechtliche Folgen geknüpft sein. Sie begründen zuweilen eine Schadenersatzpflicht: Die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch (k) der bestreikten Betriebe sind erfüllt, wenn der Streik die tarifvertraglichen Verpflichtungen, also die Friedenspflicht (k), verletzt oder nicht sozial gerechtfertigt (k) ist, d.h. gegen die Spielregeln, die unsere Sozialordnung vorschreibt, verstößt. Das ist z.B. der Fall bei wilden und meist auch bei politischen Streiks. Der Streik muß mit fairen Mitteln geführt werden. Wahrheitswidrige Propaganda, Gewaltanwendung und Drohung machen den

Streik unerlaubt. Ein Streik ist auch nicht gerechtfertigt, wenn das beabsichtigte Ziel auf dem Rechtsweg erreicht werden kann." (S. 30)

Fünf Schulbuchautoren stellen dem als legal apostrophierten Streik den nicht von einer Gewerkschaft organisierten und geleiteten Streik gegenüber, der im üblichen Sprachgebrauch je nach Standpunkt und Sichtweise des Sprechenden als „spontaner" oder „wilder" Streik bezeichnet wird:

„Als ‚wilde' oder spontane Streiks werden die nicht von den Gewerkschaften gelenkten Streiks bezeichnet." (SK 38, S. 148 - Fischer)

„Spontane gemeinschaftliche Arbeitsniederlegung ist kein gesetzmäßiger, sondern ein wilder Streik." (SK 60, S. 93 - Frank)

Eine ähnliche Erklärung findet sich bei Bonz (SK 62), der zusätzlich die Folgen herausstellt, die sich für einen Arbeitnehmer ergeben können, der sich an einer derartigen Streikaktion beteiligt:

„Als wilde Streiks (f) bezeichnet man Arbeitsniederlegungen, die nicht organisiert sind. In diesem Fall kann der Arbeitgeber fristlos kündigen, da die Arbeitnehmer die Arbeit verweigern. Kündigungsschutzbestimmungen gelten jetzt nicht, denn es handelt sich um einen Bruch des Arbeitsvertrages." (S. 113)

Auf diese Konsequenz der fristlosen Kündigung stellt Hauser (SK 17) ebenfalls ab:

„Ist der Streik nicht legitim, dann befreit die Niederlegung der Arbeit nicht von der Arbeitspflicht. Der Arbeitgeber kann daher fristlos kündigen. Die allgemeinen Kündigungsschutzbestimmungen verlieren im Arbeitskampf ihre Gültigkeit." (S. 29)

Deutlich wird, daß der rechtmäßige Streik kollektivrechtlich, der spontane Streik hingegen individualrechtlich beurteilt wird mit den entsprechenden Folgen für den einzelnen Arbeitnehmer: Fristlose Kündigung wegen Arbeitsvertragsbruches sowie Haftbarmachung für den entstandenen Schaden. Die Problematik des nicht von einer Gewerkschaft organisierten und geleiteten Streiks, insbesondere seine Bewertung durch das Bundesarbeitsgericht im Rahmen der Rechtsprechung zum Arbeitskampf, greift Frank (SK 61) sehr ausführlich auf:

„Der nicht von den Gewerkschaften organisierte, der sog. wilde Streik (f), wurde 1963 vom BAG ausdrücklich für rechtswidrig erklärt. Das BAG lehnt den nichtinstitutionalisierten Streik ab, weil dadurch das Streikrecht ‚Personen und Gruppen' anvertraut würde, ‚bei denen nicht die Gewähr dafür besteht, daß sie nur in dem vertretbaren Umfang davon Gebrauch machen werden.' Das BAG geht davon aus, daß Arbeitskämpfe im allgemeinen- ‚da sie

volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen' - unerwünschte Erscheinungen sind, die es tunlichst zu vermeiden gelte. Es sucht daher die Arbeitskämpfe nicht zu erleichtern. Als letztes Mittel sei der Streik nur in ‚wirklich begründeten Fällen' anzuwenden. Die Entscheidung hierfür spricht es den ‚reifen' Gewerkschafte zu. (Die Einstellung des BAG zu Arbeitskämpfen wird von manchen Soziologen nicht geteilt." (S. 17o)

Die hier in zwar knapper, aber wichtige Elemente berücksichtigender Form vorgetragene Auffassung des BAG, speziell zum spontanen Streik, und zur Position der Gewerkschaften, denen man ein Streikmonopol zuerkennt, wird nicht nur von „manchen Soziologen" nicht geteilt, sondern ist vielmehr sowohl politisch als auch juristisch kontrovers.[22)]

In seinem Urteil vom 20.12.1963 stellte das BAG u.a. fest: „Es handelte sich also um einen sogenannten wilden Streik, nämlich um einen Streik, der nicht von der Gewerkschaft ausging und von ihr übernommen wurde. Ein solcher Arbeitskampf ist in jedem Fall rechtswidrig."[23)] Demnach fallen unter diese Klassifizierung z.B. auch Warnstreiks während laufender Tarifverhandlungen oder Protest- und Demonstrationsstreiks, die jedoch im allgemeinen akzeptiert und toleriert werden. Noch deutlicher machen die Septemberstreiks des Jahres 1969 sowie die spontanen Streiks während des Jahres 1973, inwieweit sich die Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik von der Rechtsprechung des BAG entfernt hat.

So haben die Arbeitgeber in der Praxis bisher nur in wenigen Fällen von den ihnen höchstrichterlich zugestandenen Rechten und Sanktionsmöglichkeiten gegen Beteiligte an einer spontanen Arbeitsniederlegung Gebrauch gemacht. Wie bereits in den obigen Schulbuchtexten deutlich wurde, bestehen diese Möglichkeiten vor allem darin, den Streikenden fristlos zu kündigen und Schadenersatzforderungen gegen sie zu erheben. Der Vorsitzende der IG Metall, Eugen Loderer, betont daher zu Recht: „Nicht nur, daß es kaum Fälle gibt, in denen Streikende zu Schadenersatz herangezogen werden, sind im Gegenteil nach Beendigung derartiger Aktionen oft sogar die ausgefallenen Arbeitsstunden gezahlt worden. Eine andere Haltung des Unternehmers würde nämlich mit einiger Sicherheit den Konflikt wieder aufleben lassen. So bleibt allein die Kündigung von Streikenden. Was das nun angeht, so hat man noch nie davon gehört, daß einer gesamten Belegschaft, so-

weit sie an einer spontanen Arbeitsniederlegung beteiligt war, deswegen gekündigt worden wäre. Wenn überhaupt, dann ist das Recht zur Kündigung von den Unternehmern ausschließlich dazu benutzt worden, um an einzelnen mißliebigen Beteiligten ein - wie es so schön heißt - Exempel zu statuieren."[24)]

Wenn nun aber die Rechtswidrigkeit der angesprochenen Streikaktionen in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen zu Konsequenzen geführt hat, so darf doch nicht übersehen werden, daß nach der Rechtsprechung des BAG einzelne Beteiligte - in der Regel besonders aktive Streikteilnehmer - stets Gefahr laufen, vom Arbeitgeber fristlos gekündigt zu werden, sofern es der Arbeitnehmerschaft bzw. Belegschaft nicht gelingt, aufgrund der im jeweiligen Konflikt errungenen Machtposition mit ihrem Kontrahenten einen Verzicht auf Maßregelungen auszuhandeln.

In einer aus dem üblichen Rahmen fallenden Darstellung zeigt Decker (SK 66) die Probleme und Spannungen auf, die sich bei aus betrieblichen Konflikten resultierenden spontanen Streikaktionen ergeben können. Er verwendet hierzu - unter der Überschrift: „Sozialpartner und Streik" - einen Textauszug aus „Irrlicht und Feuer" von Max von der Grün:

„Aber die Gewerkschaft ...
Und darum, Kameraden, stecken wir alles ein. Wir meutern nicht mehr, wie es unsere Pflicht wäre als Mensch und Arbeiter. Wir meutern und begehren auf, nur wenn es unsere Gewerkschaft wünscht, auch wenn wir dann selbst keinen Grund zum Aufbegehren sehen. Aber die Gewerkschaft sieht den Grund, und sie sieht für uns, und die Gewerkschaft bestimmt, wann wir unzufrieden zu sein haben, wann nach ihren Begriffen das Maß des Erträglichen überläuft. Aber wehe, ein, zwei, fünf oder zehn Mann setzen sich zur Wehr, weil ihnen Unrecht geschehen ist, weil es irgendwo im Betrieb stinkt, dann fällt uns die Gewerkschaft in den Rücken und sagt, das sei ein nichtlegitimer Streik, und nichtlegitime Streiks sind ein Unrecht an der Gesellschaft, das ist dann ein wilder Streik ..." (S. 106/107)

Aus diesem Textauszug ergeben sich mancherlei Fragen; so kann gefragt werden, welche Konsequenzen sich aus der wachsenden Verselbständigung des gewerkschaftlichen Führungsapparates und der Gewerkschaftsbürokratie gegenüber der Basis für eine gewerkschaftliche Politik ergeben, die sich an den konkreten Interessen und Erwartungen der Mitglieder orientiert. Eine andere Frage wäre die, ob nicht durch den Abschluß langfristiger, zentralisierter Tarifverträge und der hieraus resultierenden Bindung an

die Friedens- und Durchführungspflicht eine derartige Politik verhindert wird.

Diese und andere Fragen werden von Decker (SK 66) jedoch nicht gesehen, er fragt vielmehr:

„Haben sich die Aufgaben der Gewerkschaften im Laufe der Geschichte gewandelt? Sind Gewerkschaften heute überhaupt noch nötig." (ebd.)

ad b: Adressat

Eine weitere Unterscheidung wird nach dem Kriterium des Adressaten getroffen, d.h. desjenigen, der in der Lage ist, das erstrebte Kampfziel herbeizuführen. Hierbei wird zwischen einem arbeitsrechtlichen und einem politischen Streik differenziert:

„Als Streik bezeichnet man die gemeinsame Arbeitsniederlegung, um wirtschaftliche oder politische Ziele zu erreichen. Zu unterscheiden sind deshalb der arbeitsrechtliche (f) oder wirtschaftliche Streik (f) und der politische Streik (f). Letzterer richtet sich gegen den Staat und seine Organe." (SK 27, S. 88 - Frank)

„Ein politischer Streik (f) richtet sich nicht gegen die Arbeitgeber, sondern gegen politische Entscheidungen der staatlichen Organe. Der Staat soll durch Demonstrations- oder Warnstreiks auf sozialpolitische Forderungen der Arbeitnehmer hingewiesen werden." (SK 62, S. 133 - Bonz)

Über die bloße Erwähnung der Existenz des politischen Streiks, der für die Bundesrepublik im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Ländern bisher von geringer Bedeutung gewesen ist, gehen zehn Autoren hinaus. Frank (SK 61) greift, ohne daß er nähere Informationen gibt, in diesem Zusammenhang den 48stündigen, von der IG Druck und Papier initiierten Demonstrationsstreik der Zeitungsdrucker und -setzer im Mai 1952 anläßlich der Auseinandersetzungen um die Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes auf, um anhand der Rechtsprechung zu diesem Streik die Rechtswidrigkeit von politischen Streiks zu belegen:

„Ein Streik, der als Adressaten (f) das Parlament hat, bei dem dieses zu einer bestimmten gesetzlichen Regelung genötigt werden soll (Parlamentsnötigung?), ist als illegal zu betrachten. Ein politischer (f) Streik in den fünfziger Jahren veranlaßte die Arbeitgeber, die Gewerkschaften auf Schadenersatz zu verklagen. Alle Landesarbeitsgerichte verurteilten die Gewerkschaften zu Schadenersatz wegen ‚eines rechtswidrigen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.' (Verletzung eines Grundrechts!)" (S. 169)

An anderer Stelle äußert sich Frank (SK 60) in gleichem Sinn:

„Der politische Streik richtet sich gegen den Staat. Dieser soll an Verpflichtungen erinnert oder zur Änderung von Maßnahmen bewogen werden. Der politische Streik kann unter Umständen zur Parlamentsnötigung werden." (S. 93)

Die Ausweitung eines Streiks zum Tatbestand der Parlamentsnötigung (§ 105 StGB) hat in der Geschichte der Bundesrepublik bis zum heutigen Tage nur eine unbedeutende Rolle gespielt. In dem angeführten Zeitungsstreik des Jahres 1952 waren die Gewerkschaften in erster Instanz von den einfachen Arbeitsgerichten wegen verfassungswidriger Nötigung des Parlaments zu Schadenersatz verurteilt worden. Die Landesarbeitsgerichte als zweite und damals letzte Instanz rückten jedoch von dieser Begründung ab, begründeten den Schadenersatzanspruch der Arbeitgeber vielmehr auf privatrechtlicher Argumentation und verurteilten die Gewerkschaften wegen eines rechtswidrigen „Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb."[25]

Hirsch-Weber weist auf die Ungenauigkeit des Begriffs „Parlamentsnötigung" im Zusammenhang mit dem Zeitungsstreik 1952 hin: „Das Parlament stand den Gewerkschaften nicht als geschlossener Körper gegenüber, denn ein Teil der Abgeordneten stimmte mit ihren Forderungen überein."[26] Andererseits wurden Abgeordnete [illegible] von nicht gewerkschaftlicher Seite oft unter Druck gesetzt. Als Beispiel führt er die Finanzierung von Parteien durch Interessengruppen an und meint: „Fraglos sind die Unternehmer in der Lage, sowohl die Wähler als auch das Parlament, die Regierung und die Verwaltung viel wirksamer zu beeinflussen, als eine parteipolitisch neutrale Einheitsgewerkschaft dies kann, auch wenn der als stärkstes Agitationsmittel der Protest- und Demonstrationsstreik zur Verfügung steht."[27]

Das Motiv der Parlamentsnötigung taucht in Hausers (SK 17) Darstellung des politischen Streiks ebenfalls auf:

„Der politische Streik (f)

Wenn sich der Streik nicht gegen die Arbeitgeber, sondern gegen Organe des Staates (f) (Gesetzgebung, Regierung) richtet, spricht man vom politischen Streik. Mit dem politischen Demonstrations- und Warnstreik (k) will man den Staat auf Gefahren aufmerksam machen, an Verpflichtungen erinnern oder vor einem Vorhaben warnen. Durch den Proteststreik (k) soll die Überprüfung, Änderung oder Rückgängigmachung bestimmter Maßnahmen erreicht werden. Er wird zum sog. Erzwingungsstreik, wenn der Wille des Staates gebeugt wird. Parlamentsnötigung ist dann gegeben, wenn die gesetzgebenden Organe unmittelbar unter Druck gesetzt werden." (S. 30)

Die hier vorgenommene Differenzierung in die verschiedenen Ausdrucksformen des politischen Streiks stellt unter den untersuchten Schulbuchtexten eine Seltenheit dar.

Während der Gegenstand der Auseinandersetzungen bzw. das Kampfziel eines politischen Streiks bislang im Dunkeln blieb, konkretisiert Hauser (SK 17) dies nun am Fall des Generalstreiks, wozu er das historische Beispiel des Kapp-Putsches heranzieht:

„Eine besondere Art des politischen Streiks ist der Generalstreik (k), der angewendet wird in besonderen Notständen, z.B. wenn der demokratische Staat bedroht ist und die Grundrechte in Gefahr sind. So verhinderte im Jahr 1920 der Generalstreik das Gelingen des Kapp-Putsches. Dieser Streik richtet sich also nicht gegen den Staat; er wird vielmehr um ihn, um die Erhaltung einer bestimmten Ordnung des Staates geführt." (ebd.)

Wie bereits in den entsprechenden Geschichtsbüchern erfährt der politische Streik zur Verteidigung demokratischer Rechte und des demokratischen Staates auch hier eine positive Würdigung. Eine Darstellung der Geschehnisse bzw. Hinweise auf den Generalstreik anläßlich des Kapp-Putsches finden sich in sieben weiteren Schulbuchdarstellungen.

Kellner und Amann (SK 64) sehen in einem Generalstreik sogar die mögliche Gefahr eines Angriffs auf die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik:

„Der Generalstreik (f), bei dem sämtliche Arbeitnehmer eines Landes die Arbeit niederlegen und damit das gesamte Wirtschaftsleben stillegen, dient mitunter wirtschaftspolitischen Zwecken. Wenn sich ein Generalstreik gegen eine Verfassung oder gegen das Bundesgebiet richtet, sind solche Massendemonstrationen als Verfassungs- bzw. Gebietshochverrat strafbar (§ 81 Strafgesetzbuch)." (ebd.)

Eine ähnliche Auffassung vertritt auch Frank (SK 27):

„Ein Generalstreik, der sich gegen die Verfassung oder das Bundesgebiet richtet, ist strafbar. (Verfassungs- bzw. Hochverrat)." (S. 88)

Jahn und Wannemacher (SK 21) führen eine weitere gewerkschaftliche Aktion an, die in letzter Konsequenz zu einem politischen Streik geführt hätte:

„Als 1950/51 die damalige Bundesregierung Ausführungsbestimmungen zum alliierten Gesetz Nr. 27 ‚Zur Umgestaltung des deutschen Kohlebergbaues und der Stahl- und Eisenindustrie' ohne Mitbestimmung erlassen wollte, kam es zur Kraftprobe mit der IG Metall und der IG Bergbau. 96% und 93% der Mitglieder stimmten bei einer Urabstimmung für einen Streik, wenn keine Regelung zur Sicherung der bisherigen (durch die Besatzungsmächte garantierten) Rechte und ihrer weiteren Ausdehnung auf den Kohle-

bergbau getroffen würde." (S. 158)

Obwohl diese Auseinandersetzung um die Verteidigung bzw. Erweiterung der paritätischen Mitbestimmung im Montanbereich arbeitsrechtlicher Natur waren[28], fassen Kaiser und Rüthers die Streikdrohung der Gewerkschaften bereits als Ankündigung eines politischen Streiks auf.[29] Adressat der Streikdrohung waren nicht die Arbeitgeber, sondern vielmehr der Gesetzgeber, „denn die Arbeitgeber waren nicht in der Lage, die durch Streikdrohung unterstrichene Forderung der Gewerkschaften nach einer ganz bestimmten, g e s e t z l i c h e n (im Original gesperrt) Regelung der Mitbestimmung zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Forderung stand ausschließlich bei den verfassungsmäßig berufenen, gesetzgebenden Körperschaften des Bundes."[30] Demgegenüber beriefen sich die Gewerkschaften auf die aus Art. 9 Abs 3 GG resultierende Koalitionsfreiheit und stützten hierauf ihre Argumentation, daß das Recht des Zusammenschlusses zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen auch deren konkrete Ausgestaltung einschließe. Der damalige Vorsitzende des DGB, Hans Böckler, führte weiter aus: „Wenn das Koalitionsrecht ... nur die Bildung von Vereinigungen gestatte, ohne gleichzeitig die Möglichkeit der Betätigung für sie einzuschließen, wäre es in sich widersinnig. Das Streikrecht sei aber von jeher ein demokratisches Urrecht, und ein solches Recht dürfe keineswegs eingeschränkt werden, sonst sei man auf dem Weg zur Diktatur."[31]

Konnten die Gewerkschaften bei der Auseinandersetzung um die Mitbestimmung noch ihren Standpunkt durchsetzen, so erlitten sie bei den Auseinandersetzungen um das Betriebsverfassungsgesetz im Jahr 1952 eine Niederlage.[32]

In den untersuchten Sozialkundebüchern werden diese Auseinandersetzungen um die Gestaltung der Wirtschaftsverfassung und -politik nicht erwähnt. Der politische Streik wird, soweit er in das Blickfeld der Autoren gerät, analog zur herrschenden arbeitsrechtlichen Meinung in der Bundesrepublik als illegal abgelehnt; lediglich als Widerstandsrecht zur Verteidigung der freiheitlich demokratischen Ordnung wird ihm unter Berufung auf den Kapp-Putsch eine gewisse Berechtigung zugestanden.

ad c: Streikformen

In fünf Schulbuchtexten findet sich schließlich eine Unterscheidung der verschiedenen Formen des Streiks, wobei die Einteilung jedoch sehr oberflächlich vorgenommen wird.

Kellner und Amann (SK 64) ziehen den „Zweck" eines Streiks als Kriterium einer Unterscheidung heran:

„Je nach dem Zweck, der mit dem Streik verfolgt wird (Forderungen durchzusetzen oder Maßregeln der Unternehmer zurückzuweisen), unterscheidet man Angriffs- oder Abwehrstreiks." (S. 158)

Frank (SK 27) trifft eine Differenzierung nach dem Gesichtspunkt der Taktik:

„Streikformen (f): Die Formen des arbeitsrechtlichen Streiks sind der Teil- und der Generalstreik (f).
(kleingedruckt): Beim Teilstreik (g) handelt es sich in der Regel um einen Streik der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer eines Wirtschaftszweiges. Verkünden die Gewerkschaften den Generalstreik (g), dann legen die organisierten Arbeitnehmer aller Wirtschaftsbereiche die Arbeit nieder." (S. 83)

Unter der Rubrik „Taktik" läßt sich auch der von Hauser (SK 17) sowie Bonz (SK 62, S. S. 113) erwähnte Sitzstreik einordnen:

„Beim Sitzstreik (k) streiken die Arbeitnehmer, ohne ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Diese Streikform ist besonders in Frankreich bekannt." (SK 17, S. 30)

Auch Sundermann (SK 10) stellt in seiner Vorstellung der verschiedenen Erscheinungsformen des Streiks auf taktische Erwägungen der Gewerkschaften ab:

„Einzelne Firmen zu bestreiken, ist aber heute selten geworden; meist hat ein Streik eine breitere Grundlage und erfaßt die zusammengehörigen Industriebetriebe einer Stadt, eines größeren Bezirkes oder gar des ganzen Landes. Die Arbeiter hoffen, indem sie eine ganze Industrie zeitweise lahmlegen, rascher ihr Ziel zu erreichen, z.B. höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit oder sonstwie günstigere Arbeitsbedingungen. Oftmals finden sie dann die Unterstützung der Arbeiter anderer Industriezweige; ein Metallarbeiterstreik kann z.B. durch einen ‚Sympathiestreik' der Bergleute, der Transportarbeiter oder anderer Berufsgruppen unterstützt werden; dies kann sich bis zum ‚Generalstreik' steigern." (S. 58)

Hauser (SK 17) beschreibt eine Streikform, die in der Zielsetzung erheblich von den bisher geschilderten, in denen die Auseinandersetzungen in erster Linie um Fragen des Lohnes und der Arbeitsbedingungen gingen, abweicht:

„Von Solidaritätsstreik (k) spricht man, wenn die Belegschaft die Arbeit aus Protest gegen die Maßregelung eines Betriebsangehörigen niederlegt." (S. 30)

Sowohl dieser als auch den bislang geschilderten Streikformen liegen konkrete Forderungen und Kampfziele zugrunde, wesegen man sie auch als Hauptstreiks bezeichnet.

Eine weitere Streikform, die zwar kein eigenes Kampfzeil verfolgt, sondern vielmehr der Unterstützung eines anderen Streiks dient und in der das Solidaritätsgefühl der Arbeitnehmer seinen Ausdruck findet, stellen, wie eben bereits Sundermann (SK 10), auch Hauser (SK 17) und Bonz (SK 62, S. 113) im Sympathiestreik vor, für den auch die Bezeichnung Nebenstreik verwendet wird:

„Von Sympathiestreik (k) spricht man, wenn die Streikenden selbst keine Forderungen zu stellen haben, sondern nur ihre Verbundenheit mit anderen Streikenden bekunden und ihnen dadurch helfen wollen." (SK 17, S. 30)

Als letzte Streikform reißt Bonz (SK 62) den Proteststreik an, eine Aktion, die sich gegen bereits vollzogene Maßnahmen richtet und deren Abänderung bzw. Annullierung zum Ziel hat, wobei als Adressat nicht nur die Arbeitgeberseite, sondern auch staatliche Organe und Körperschaften in Betracht kommen:

„Bei einem Proteststreik (f) will man erreichen, daß bestimmte Maßnahmen zurückgezogen werden." (S. 113)

Die erwähnten Schulbuchtexte, in denen eine Unterscheidung von Streikformen vorgenommen wird, erfassen und geben das breite Spektrum der Erscheinungsformen dieses Kampfmittels nur unvollkommen wieder; so wird nicht deutlich, daß es sich beim Streik um ein sehr komplexes Phänomen handelt, dem eine Vielzahl von Erscheinungsarten und Kampfformen zuzurechnen sind.

Überlegungen vor Streikbeginn

In drei Schulbuchdarstellungen wird der Versuch unternommen, mögliche Überlegungen beider Seiten vor Ausbruch eines Streiks aufzuzeigen. So heißt es bei Monsheimer und Hilligen (SK 65):

„Die Frage: Streik oder nicht? wird immer sorgfältig geprüft. Beide Tarifpartner müssen sich entscheiden, was für sie das kleinere Übel ist: die Arbeitnehmer: der Lohnausfall - oder der Verzicht auf die Lohnerhöhung; die Arbeitgeber: der Ausfall an Gewinn - oder die Zahlung des höheren Lohnes?

LÄSST SICH DER PRODUKTIONSAUSFALL VERANTWORTEN?

Diese Frage müssen sich beide Tarifpartner vorlegen, ehe sie es zu einem Streik kommen lassen. Die Verantwortung wiegt besonders schwer, wenn infolge des Streiks Exportaufträge nicht erfüllt

werden können. Schwer ist die Entscheidung auch in Zeiten außenpolitischer Spannungen: Weil die totalitären Staaten den Streik nicht dulden, messen sie jedem Streik, der im Westen stattfindet, eine politische Bedeutung bei.
Andererseits ist eine gerechte Entlohnung der Arbeiter mehr wert als ein hoher Exportauftrag." (S! 67 - fast gleichlautend - es fehlt lediglich der Hinweis auf die totalitären Staaten - : SK 24, S. 114 - Hilligen)

In dieser Darstellung beziehen die beiden Autoren einen Standpunkt, der eindeutig unternehmerische Interessen vertritt. Sie zeichnen ein Bild der Interessenharmonie, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam zum Wohl und Nutzen des Betriebes zusammenarbeiten und in der die Arbeitnehmer die Interessen der Unternehmer, als da sind Vermeidung von Produktionsausfall und Erfüllung von Exportaufträgen, berücksichtigen und ihre eigegen Interessen hintansetzen.

Schließlich wird verlang, daß die Arbeitnehmer bzw. ihre Interessenvertretungen die Reaktionen in den „totalitären" Staaten, als die hier lediglich die sozialistischen Staaten erscheinen, in ihre Erwägungen einbeziehen, obwohl sie doch auf deren Reaktionen keinerlei Einfluß haben.

Offen bleibt auch, was Monsheimer und Hilligen (SK 65) unter einer gerechten Entlohnung der Arbeiter verstehen, die mehr als ein hoher Exportauftrag wert sein soll.[33)]

Die Überlegungen der Arbeitnehmer vor Streikbeginn stellen Synwoldt und Matzdorf (SK 3) wie folgt vor:

„Beim Lohnstreik muß der Arbeitnehmer an folgendes denken (f)

für den Arbeitnehmer bedeutet	
Streik (f):	nicht streiken (f):
nicht arbeiten, also auch keinen Lohn, aber mit Aussicht auf höheren Lohn	arbeiten mit gleichem Lohn wie bisher, keine Aussicht auf Lohn- erhöhung oder geringere Lohnerhöhung als gewünscht

für den Arbeitgeber bedeutet
Streik (f):
alle Maschinen stehen still,
es wird nichts hergestellt,
es wird nichts verkauft,
es wird deshalb auch kein Geld eingenommen." (S. 45)

Die Problematik sowohl des gewerkschaftlichen als auch des nichtgewerkschaftlichen Streiks sowie ihre Implikationen werden

in diesem Text nur oberflächlich beschrieben. Auch hier soll der Arbeitnehmer die Konsequenzen für den Arbeitgeber bedenken, obwohl der Streik als kollektive Verweigerung der Arbeitsleistung doch gerade die dargestellten Folgen bezweckt, um auf den sozialen Gegenspieler Druck auszuüben und somit die eigenen Forderungen durchzusetzen.

Streikverlauf:

Ausführlichere Hinweise auf den typischen Ablauf eines Streiks finden sich lediglich in zwei Schulbuchdarstellungen:

„Bei einem geregelten Streik (k) werden die erforderlichen Notstandsmaßnahmen (k) getroffen, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Gas, Wasser und Strom gewährleistet ist und Schäden in Betrieben vermieden werden, z.B. das Absaufen von Schächten in Bergwerken. Eine bsondere Streikleitung (k) wird eingesetzt. Meist werden Streikposten (k) aufgestellt, um Arbeitswillige fernzuhalten." (SK 17, S. 29 - Hauser)

Bonz (SK 62) bezieht sich ebenfalls auf den gewerkschaftlich organisierten Streik:

„Für den ordnungsgemäßen Ablauf sorgt eine Streikleitung. Notstandmaßnahmen werden getroffen, damit der Betrieb in seiner Einrichtung keinen Schaden erleidet, daß beispielsweise in einem strengen Winter im notwendigen Maße geheizt wird. Streikposten versuchen, Arbeitswillige zu überreden, sich den Streikenden anzuschließen." (S. 112)

Streikposten und Streikbrecher werden auch von Sundermann (SK 10, S. 58) und Hoefer und Schade (SK 13, S. 35) erwähnt. Binder und Steinbügl (SK 18, S. 65) illustrieren dies mit einem fast halbseitigen Bild mit der Überschrift „Streik!", auf dem vor einem geschlossenen Werkstor vier Streikposten - zwei Frauen und zwei Männer - zu sehen sind, von denen eine ein umgehängtes Schild mit der Parole „Streik! Keiner werde zum Streikbrecher" trägt. Ein ähnliches Bild verwendet Seitzer (SK 29, S. 20). Hier lautet die Überschrift: „Streikposten vor einem Werkstor". Diese tragen ebenfalls Schilder mit der Streikparole: „Hier wird gestreikt" und verteilen vor dem Werkstor Flugblätter.

Das Tätigwerden von Streikposten unterliegt jedoch gesetzlichen Einschränkungen, die Seitzer (SK 58) folgendermaßen beschreibt:

„Der Streik gestattes als Kampfmittel nur die Niederlegung der Arbeit. Die Beschädigung von Maschinen oder das Eindringen in das Werksgelände gegen den Willen des Arbeitgebers ist verboten

und strafbar. Aufgestellte Streikposten dürfen die Arbeitswilligen nicht durch Gewalt oder Drohung am Betreten der Arbeitsstelle hindern." (S. 23)

Sehr viel detaillierter und ausführlicher ist die Aufzählung „strafbarer Arbeitskampfhandlungen" bei Hauser (SK 17):

„Die Streikposten (k) dürfen die Arbeitswilligen nicht (k) am Betreten des Betriebes hindern (k), sie müssen sich auf Zureden (k) beschränken, andernfalls machen sie sich nicht nur schadenersatzpflichtig, sondern sogar strafbar.
Bei Ausschreitungen (k) können neben Beleidigung (k) und Körperverletzung (k) folgende Straftatbestände gegeben sein: grober Unfug (k) (grob ungebührliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung stört oder gefährdet), Hausfriedensbruch (k) (widerrechtliches Eindringen oder Verweilen in der Wohnung, in den Geschäftsräumen oder dem befriedeten Besitztum eines anderen), Landfriedensbruch (k) öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge und Begehung von Gewalttätigkeiten mit vereinten Kräften." (S. 31)

Streikunterstützung:

In elf Schulbuchtexten wird die Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes für die streikenden bzw. ausgesperrten Arbeitnehmer angesprochen, wobei die gewerkschaftlichen Unterstützungszahlungen im Mittelpunkt stehen:

„An die im Ausstand befindlichen Mitglieder zahlt die Gewerkschaft aus eigenen Mitteln Streikgelder." (SK 13, S. 35 - Hoefer und Schade)

„Während die Gewerkschaftsmitglieder Streikunterstützung erhalten, bleiben die Nichtorganisierten ohne finanzielle Unterstützung." (SK 27, S. 89 - Frank)

Um nun auch längere Arbeitskämpfe mit Aussichten auf Erfolg durchstehen zu können, besteht für die Gewerkschaften die unabdingbare Notwendigkeit, sich für diesen Ernstfall genügende finanzielle Rücklagen zu schaffen, was Hauser (SK 17) so darstellt:

„Ein Streik kann selbstverständlich nur durchgehalten werden, wenn der Gewerkschaft ausreichende Mittel zur Unterstützung der Streikenden zur Verfügung stehen. Es hat Streiks gegeben, die sich wochen-, ja monatelang hinzogen." (S. 29)

Greiffenhagen und Hättich (SK 28) gehen auch auf die Situation derjenigen Streikenden ein, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind:

„Die Gewerkschaften zahlen während des Arbeitskampfes an ihre Mitglieder Streikgelder. Die nichtorganisierten Streikenden bekommen während dieser Zeit keine Arbeitslosenunterstützung, das Arbeitsamt bietet keine Arbeitsvermittlung an." (S. 95)

Der Hinweis auf die Rolle des Arbeitsamtes, das als Dienststelle

der Bundesanstalt für Arbeit zur Neutralität verpflichtet ist und das, sobald ihm der Ausbruch eines Arbeitskampfes gemeldet ist, Arbeitssuchende in dem betroffenen Bereich nur vermitteln darf, wenn beide Seiten trotz eines Hinweises auf die Arbeitskampfsituation eine Vermittlung wünschen, wird auch von Frank (SK 27) sowie von Seitzer (SK 58) gegeben:[34]

„Die staatlichen Arbeitsämter vermitteln während des Streiks keine Arbeitnehmer an bestreikte Betriebe, sie vermitteln auch keine streikenden Arbeitnehmer an andere Betriebe." (SK 27, S.89)

„Während der Dauer eines Streiks ruht der Anspruch der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer auf Arbeitslosengeld. Die Arbeitsämter vermitteln zu dieser Zeit keine Arbeitskräfte an bestreikte Betriebe und unterlassen die Vermittlung von Arbeitsplätzen an streikende Arbeitnehmer." (SK 58, S. 24)

Hier wird jedoch nicht deutlich, daß durch den § 17 Abs. 2 AFG, der die Vermittlung von arbeitsuchenden Arbeitnehmern während eines Arbeitskampfes regelt, das Prinzip der Neutralität durchlöchert wird. Da der Streik das Arbeitsverhältnis nur suspendieren, nicht aber lösen soll, tritt deutlich hervor, welches Interesse die Streikenden an der Erhaltung ihres Arbeitsplatzes haben. Greift der Unternehmer nun zur Waffe der Aussperrung, kann er die Arbeitsplätze - mit Vermittlungshilfe des Arbeitsamtes - durch Streikbrecher neu besetzen, d.h. die Ausgesperrten verlieren ihren Arbeitsplatz.

Die gewerkschaftlichen Unterstützungszahlungen an organisierte Arbeitnehmer im Fall von Streik und Aussperrung werden in den zitierten Texten zwar konstatiert, Angaben über die Höhe dieser Unterstützungszahlungen, die zudem noch der Steuerpflicht unterliegen, werden jedoch nicht gemacht. So kann der irrige Eindruck entstehen, daß die Gewerkschaftsmitglieder trotz ihrer Beteiligung am Arbeitskampf und dem dadurch bedingten Fortfall der Lohnzahlung keine oder nur geringe finanzielle Einbußen erleiden. Auch die Herkunft dieser Mittel aus den Beitragszahlungen der Mitglieder wird nicht deutlich dargestellt.

Sachlich richtig informieren über diesen Sachverhalt allein Jahn und Wannemacher (SK 21). Im Kapitel „Die Gewerkschaften" drucken sie eine gekürzte Fassung der Satzung der IG Metall ab, in deren § 13 die Unterstützung bei Streik und Aussperrung geregelt wird. Hieraus wird erkennbar, daß die Höhe der Unterstützungszahlungen von mehreren Faktoren wie Dauer der Beitragszah-

lung, Höhe des gezahlten Durchschnittsbeitrages sowie Familienstand abhängt und daß sie bei satzungsgemäßer Beitragsleistung ca. zwei Drittel des Bruttoverdienstes beträgt, woraus ersichtlich wird, welches finanzielle Opfer die Beteiligten auf sich nehmen. Diesen Sachverhalt führen sie dem Schüler durch eine Aufgabe vor Augen:

„Berechnen Sie die Unterstützung bei einem Streik für eine vierköpfige Familie, wenn der Vater länger als 3 Jahre Mitglied der Gewerkschaft ist. (§ 13,2)" (S. 127)

Beendigung eines Streiks

In seiner ausführlichen Darstellung des Themas „Streik" geht Bonz (SK 62) auch auf die Verfahrensweise ein, die zur Beendigung eines gewerkschaftlich organisierten Streiks führt:

„Kommt im Verlaufe eines Streiks ein Einigungsvorschlag zustande, dann unterbreitet die Gewerkschaft ihren Mitgliedern diesen Vorschlag zur Urabstimmung. Wenn mehr als 25% der Mitglieder für diesen Vorschlag stimmen, dann wird der Streik beendet und die Arbeit wieder aufgenommen." (S. 112)

Ein Hinweis auf diese zweite Urabstimmung, in der die streikenden Arbeitnehmer das erreichte Verhandlungsergebnis akzeptieren oder ablehnen, findet sich ebenfalls in dem bereits erwähnten Abdruck der Satzung der IG Metall bei Jahn und Wannemacher (SK 21, S. 124). Andere Äußerungen zur Beendigung eines Streiks stellen den Kompromißcharakter der Einigung heraus:

„Um den Streik zu beenden, müssen meist beide Seite nachgeben." (SK 13, S. 35 - Hoefer und Schade)

„Auch ein Arbeitskampf kann - wie andere Konflikte in der Regel - nur durch Verhandlungen (k) beendet werden, und auch dann kommt es meist zu einem Kompromiß (k)." (SK 42, S. 20 - Seitzer)

Internationaler Vergleich

Im Vergleich mit anderen westlichen Industrienationen erweist sich die Bundesrepublik als ein äußerst streikarmes Land. Kalbitz zählt für den Zeitraum von 1948 bis 1968 insgesamt 894 Streiks; hingegen waren beispielsweise im Nachbarland Frankreich im gleichen Zeitraum in dem Jahr mit der geringsten Zahl von Streiks (1958) allein 954 Streiks zu verzeichnen, in einem einzigen, dazu noch streikarmen Jahr also immerhin noch 60 Streiks

mehr als in der Bundesrepublik in einem Zeitraum von 20 Jahren.[35)]

Die hier skizzierte geringe Streiktätigkeit in der BRD im Vergleich mit anderen westlichen Industriestaaten wird in sieben Schulbüchern aufgegriffen. Zur Verdeutlichung werden grafische Darstellungen, Diagramme oder Tabellen verwendet, deren Überschriften „Neigung zum Streik" (SK 62, ähnlich SK 21), „Wer streikt am meisten?" (SK 56, SK 58, SK 65) oder „Durch Streiks verlorene Arbeitstage" (SK 17, SK 24) lauten. Hierbei erfolgt eine Gegenüberstellung von durch Streiks ausgefallenen Arbeitstagen in verschiedenen Ländern in - je nach Buch - unterschiedlichen Zeitabschnitten. Bei den erwähnten Ländern handelt es sich vorrangig um Italien, das in der Streikhäufigkeit den Spitzenplatz einnimmt, und dem die USA, Frankreich, England und Japan folgen, während die Bundesrepublik am Ende der Skala rangiert.

Jahn und Wannemacher (SK 21) präsentieren in ihrer Darstellung zwei Tabellen über „Beteiligte Arbeitnehmer bei Streiks und Aussperrungen" und über „Verlorene Arbeitstage". Sie schränken die von ihnen genannten Zahlen aber sofort wieder ein:

„In den Angaben sind auch die Aussperrungen enthalten, weil eine Trennung von Streiks und Aussperrungen nicht möglich ist." (S. 117)

Die angedeutete Unmöglichkeit, eine Trennung von Streik und Aussperrung in der Statistik vorzunehmen, ist jedoch nicht in sachimmanenten Hindernissen oder Zwängen begründet, sondern sie beruht, wie Kaltitz ausführlich darlegt, auf einem Versäumnis der offiziellen Arbeitskampfstatistik: „Die amtliche Statistik verzichtet bei ihren Erhebungen darauf, Streiks und Aussperrungen als Einzelergebnisse abzugrenzen und zu zählen."[36)]

Daher ist nicht verwunderlich, daß mit Ausnahme der erwähnten Einschränkung bei Jahn und Wannemacher (SK 21) Hinweise sowohl auf die Zahl von „verlorenen Arbeitstagen", die durch Aussperrungen bedingt sind, als auch auf ihre Relation zu den aus Streiks resultierenden Ausfalltagen fehlen; so wird der Anschein erweckt, diese Ausfälle an Arbeitstagen stellten allein eine Folge von Streiks dar.

Blumenthal (SK 30) bringt das Ergebnis des „sogenannten Deutschen Wirtschaftswunders" in Zusammenhang mit der geringen Zahl von Streiks:

„Der wirtschaftliche Wiederaufbau war aber auch möglich wegen des

ruhigen Arbeitsklimas. Die Bundesrepublik ist heute noch derjenige Staat in der freien Welt, der den geringsten Produktionsausfall durch Streik zu verzeichnen hat. Das liegt an der besonnenen Haltung der beiden größten Tarifpartner, des ‚Deutschen Gewerkschaftsbundes' (DGB) (f) und der ‚Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände'." (S. 100)

Die beiden einzigen Autoren, die den Versuch unternehmen, einige der Gründe für die geringe Zahl von Streiks in der Bundesrepublik aufzuzeigen, sind wiederum Jahn und Wannemacher (SK 21). Sie stellen die Frage:

„Wie ist die geringe Neigung der westdeutschen Arbeiter nach 1945 zum Streik zu erklären?" (S. 117)

Nach einem Verweis auf Streikzahlen nach dem 1. und dem 2. Weltkrieg speziell für das Land Hessen führen sie mehrere Punkte an, die zur Beantwortung beitragen können:

„Kommt der verlorene Krieg als Grund in Betracht? Die Eigenart des Volkes? Wie es nach dem 1. Weltkrieg in Deutschland aussah, spiegelt die Betriebsgeschichte (...), die Folgen des 2. Weltkrieges können Sie noch von Ihren Eltern erfahren. Da sah es in Deutschland anders aus als nach dem 1. Weltkrieg. Auch gab es eine wichtige Grenze. Ein Viertel des Volkes lebt nach anderen Gesetzen, vor allem nach anderen Wirtschaftsgrundsätzen (...). Die Wirtschaftsgrundlage im Reich und in der BRD nach den Kriegen gleichen sich nicht (...). Man müßte die Zahlen der Arbeitslosen miteinander vergleichen, auch die politische Situation, das Verhalten der Sieger ..." (S. 117)

Diese Aufzählung benennt einige zweifellos bedeutsame Gründe für die Streikarmut in der Bundesrepublik wie die Nachkriegssituation oder die gute Wirtschaftslage (das sog. Wirtschaftswunder), die einen erheblichen Anstieg des Lebenshaltungsniveaus für die Arbeitnehmer mit sich brachte, in letzter Konsequenz jedoch neben anderen Faktoren zu einer Entpolitisierung eines großen Teils der Bevölkerung beitrug, was wiederum Auswirkungen auf das Streikverhalten hatte.

Wie in den anderen Texten fehlen auch hier Hinweise auf die - für die Bundesrepublik typische - stark ausgeprägte rechtliche Normierung des Arbeitsverhältnisses, die die Möglichkeit eröffnet, viele Konflikte des Arbeitslebens auf dem Rechtswege auszutragen, und ferner auf die Kanalisierung bedeutsamer sozialer Konflikte durch das Arbeitsrecht und die herrschende Arbeitsrechtsprechung, die insbesondere die Grenzen des Streikrechts eng gezogen hat.[37] Unbeachtet bleibt

ebenfalls die integrationistische, systemkonforme Politik der Gewerkschaften, die ihre Lohnpolitik an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ausrichteten und auf Konfrontationen zur Durchsetzung der Arbeitnehmerinteressen weitestgehend verzichteten.[38)]

Der internationale Vergleich, mit dem die geringe Streikhäufigkeit in der Bundesrepublik belegt wird, bleibt allerdings unergiebig und gibt ein verzerrtes Bild, solange nicht die andersgearteten sozialen, sozialpsychologischen, ökonomischen, juristischen, historischen und politischen Verhältnisse in den angesprochenen Ländern berücksichtigt werden. Dies geschieht jedoch nicht; so bilden Hinweise wie bei Jahn und Wannemacher (SK 21, S. 117) auf die unterschiedlichen Zahlen der Erwerbstätigkeiten in den einzelnen Ländern eine Seltenheit.[39)]

In fünf Sozialkundebüchern wird - analog der beschriebenen Darstellung in mehreren Geschichtsbüchern - dem Streikrecht der Arbeitnehmer bzw. ihrer Gewerkschaften in den „freiheitlichen" Staaten das Streikverbot in den „totalitären", d.h. „kommunistisch regierten" Staaten gegenübergestellt. So heißt es bei Frank (SK 27):

„Beachten Sie ... (f)
Der freiheitliche Staat (f) sieht den Streik nicht gerne, aber ihm geht die Freiheit seiner Bürger über alles ...
In den totalitären kommunistischen Staaten (f) ist der Streik verboten. Die gemeinschaftliche Arbeitsniederlegung gilt sogar als schweres Verbrechen. Man begründet das Streikverbot damit, daß man sagt, die Produktionsmittel seien ja in den Händen der Arbeiterschaft. Die Arbeiterschaft könne aber nicht gegen sich selbst streiken." (S. 89)

In prononcierter Form faßt er dann zusammen:

„In einem freien Staat ist auch der Arbeitnehmer frei und zum Kampf gegen den Arbeitgeber berechtigt. In einem Zwangsstaat ist der Arbeitnehmer an die Arbeitsbedingungen des monopolistischen Staates gekettet, ohne auch nur den geringsten Widerstand leisten zu können." (a.a.O.)

Dieses Argumentationsmuster zum Streikverbot nimmt auch Seitzer (SK 58) auf:

„In kommunistischen Staaten wird der Streik in der Regel nicht geduldet. Diese Staaten begründen das Verbot des Streiks damit, daß bei der Herrschaft der Arbeiterklasse ein Streik überflüssig sei, weil man ja nicht gegen sich selbst streiken könne. Unser Staat überläßt die Ordnung des Arbeitslebens überwiegend den Sozialpartnern und nimmt die wirtschaftlichen Schäden, die ein Arbeitskampf mit sich bringen kann, um der Freiheit seiner Bürger willen in Kauf." (S. 24)

Einige Seiten weiter kehrt er bei einem Vergleich des BRD-Grund-

gesetzes mit der DDR-Verfassung zu dieser Argumentation zurück. Er verweist auf Art. 9 GG mit seiner Absicherung von Arbeitskämpfen im Notstandsfall und schreibt zur DDR-Verfassung:

„Die DDR-Verfassung kennt das Streikrecht nicht. ‚Bei uns in der DDR,' so schrieb eine SED-Zeitung, ‚gibt es keinen Streik. Die Betriebe gehören dem Staat, also auch den Arbeitern. Sie können doch nicht gegen sich selbst streiken.'" (ebd., S. 136)

Jahn und Wannemacher (SK 21) gehen noch einmal auf den internationalen Vergleich ein und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Situation in den sozialistischen Ländern:

„Interessant an der internationalen Tabelle ist noch die Tatsache, daß kein sozialistisches Land genannt wird. DDR? Polen? Ungarn? Tschechoslowakei? UdSSR?
Gibt es dort kein Streikrecht? Warum nicht? (unterlegt)
Man muß sich dazu des Begriffs ‚sozialistisches Eigentum' (...) erinnern. Die Frage des Streiks stellt sich dort angeblich gar nicht. ‚Hat man je von einem Fabrikbesitzer gehört, daß er seinen eigenen Betrieb bestreikt?' - ‚Na also,' würde der SED-Funktionär dem fragenden Arbeiter antworten. ‚Du bist doch jetzt Mitbesitzer des Betriebes; er gehört uns doch allen. Wozu streiken? Wir schaden uns nur selbst, denn verlorene Arbeitstage kosten Geld und bringen keins ein.'
Dieser Beweisführung könnte einiges hinzugefügt werden! (unterlegt)" (S. 117)

Diese Behauptung führen die beiden Autoren nun aber nicht aus, sie fahren vielmehr fort:

„Einige Streiks hat es in den kommunistischen Ländern übrigens gegeben. Sie sind - anders als die vielen vergessenen Lohnkämpfe in den kapitalistischen Ländern in die Geschichte eingegangen. Millionen Menschen in der ganzen Welt verfolgten mit Hochachtung und Sorge das Schicksal der Streikenden und kennen noch nach Jahren die Vorgänge: Juni 1953 in der DDR, Oktober 1956 in Ungarn, August 1968 in der Tschechoslowakei, 1970 in Polen.
Die Ziele dieser Streiks beschränkten sich nicht auf Lohnerhöhung. (unterlegt)" (ebd.)

Gerade weil die hier angesprochenen Streikaktionen, aus denen die bekannten Aufstände hervorgingen , weit über den Rahmen eines reinen Lohnkampfes hinausgingen und einen eminent politischen Charakter besaßen, lassen sie sich auch nicht in Beziehung zu den „vielen vergessenen Lohnkämpfen in den kapitalistischen Ländern" setzen. Um sie zu würdigen, wäre eine ausführlichere Darstellung angebracht, die die speziellen politischen und ökonomischen Verhältnisse und damit auch die Hintergründe der Streikaktionen in den jeweiligen Ländern berücksichtigt.

Wie in den oben beschriebenen Darstellungen in Geschichtsbüchern kommt auch den in den erwähnten Sozialkundebüchern vorgefundenen

Gegenüberstellungen von Streikrecht und Streikverbot die Funktion zu, die individuellen und kollektiven Freiheiten in den demokratischen Ländern (z.B. in der BRD) gegenüber den Unfreiheiten in den „totalitären" Ländern (z.B. in der DDR) zu verdeutlichen. So heißt es abschließend bei Jahn und Wannemacher (SK 21):

„Im Gegensatz zu den kommunistischen Ländern und zum Hitler-Deutschland ist der Streik in der BRD ein gesetzlich festgelegtes Recht des Bürgers. Im Art. 29 der Hess. Verfassung heißt es z.B.: ‚... das Streikrecht (f) wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären ...'" (S. 117)

Die Aussperrung

Als einziges Kampf- und Druckmittel der Arbeitgeber bei kollektiven Auseinandersetzungen bezeichnen zwölf Schulbuchdarstellungen die Aussperrung:

„Die Sozialpartner dürfen im Arbeitskampf gegenseitig bestimmte Druckmittel anwenden, um ihre Forderungen durchzusetzen: die Arbeitnehmer den Streik (k), die Arbeitgeber die Aussperrung (k)." (SK 13, S. 34 - Hoefer und Schade)

Den Begriff der Aussperrung erläutern Hoefer und Schade (SK 13) folgendermaßen:

„Sie ist eine Massenentlassung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber. Er kann z.B. die Arbeitnehmer aussperren, um sie zu zwingen, ihre Forderung auf Lohnerhöhung zurückzunehmen oder wenigstens zu mäßigen." (S. 35)

Ähnliche Erläuterungen finden sich auch bei Frank (SK 27), Bonz (SK 62) oder Sundermann (SK 10), der schreibt:

„Das Kampfmittel der Unternehmer, entsprechend dem Streik der Arbeiter, ist die Aussperrung (g), d.h. die Unternehmer kündigen ihren Arbeitern und entziehen ihnen die Arbeit, bis sie die Forderungen des Unternehmers, z.B. längere Arbeitszeit oder niedrigere Löhne, erfüllen."

Frank (SK 60) fragt nach den arbeitsrechtlich anerkannten Mitteln des Arbeitskampfes und bezeichnet die Aussperrung als

„Lösung der Arbeitsverhältnisse von Streikenden und Nichtstreikenden." (S. 93)

In einigen der untersuchten Darstellungen kann die Aussperrung als eigenständiges, vom Streik unabhängiges Kampfmittel der Arbeitgeber begriffen werden, es überwiegen jedoch die Darstellungen, die in der Aussperrung lediglich den Reflex der Arbeitgeber auf Kampfmaßnahmen der Arbeitnehmer sehen:

„Das Gegenstück zum Streik ist die Aussperrung sämtlicher Arbei-

ter eines Betriebes oder mehrerer Betriebe durch die Arbeitgeber." (SK 64, S. 158 - Kellner und Amann)

„Die Aussperrung (f) (Arbeitsverzicht der Arbeitgeber) in bestreikten oder nicht bestreikten Betrieben ist die Waffe, die die Arbeitgeber dem Streik entgegensetzen können." (SK 61, S. 170 - Frank)

Detaillierter sind die Ausführungen, die Hauser (SK 17) unter der Überschrift „Arbeitsrechtliche Folgen der Beteiligung an einem Streik" macht:

„Die Teilnahme an einem legitimen Streik berechtigt den Arbeitgeber nicht zur fristlosen Entlassung des einzelnen Arbeitnehmers, da die Arbeitsniederlegung in diesem Fall nicht als Vertragsbruch (k) gilt. Die Arbeitgeber können aber die Arbeitsverhältnisse aller Streikenden insgesamt und auch der Nichtstreikenden fristlos lösen. Man spricht dann von einer kollektiven Abwehraussperrung." (S. 29)

Seitzers (SK 58) Beschreibung läßt zumindest anklingen, daß einer Aussperrung nicht unbedingt und in jedem Fall eine Kampfmaßnahme der Arbeitnehmer vorhergehen muß bzw. vorhergeht:

„Die Aussperrung ist das Kampfmittel der Arbeitgeber und bedeutet die Ausschließung der Arbeitnehmer, also die Entziehung von Arbeit und Verdienst. In der Regel (Hervorhebung von mir - H.J.S.) erfolgt sie nur als Antwort auf den Streik." (S. 23)

Ebenso wie beim Streik, dessen Formen oben beschrieben wurden, ist auch bei der Aussperrung eine Unterscheidung nach verschiedensten Kriterien möglich. Brox und Rüthers nehmen eine derartige Unterscheidung anhand der Gesichtspunkte der Organisation, der Taktik, des Kampfbeginns, des Kampfzieles, des Adressaten und der Selbständigkeit vor.[40] Unter dem Gesichtspunkt des Kampfbeginns unterscheiden sie die Angriffsaussperrung, der kein Streik vorausgeht und mit der die Arbeitgeberseite den Arbeitskampf eröffnet, sowie die Abwehr- oder Defensivaussperrung, die als Antwort auf einen (Angriffs-)Streik erfolgt.[41]

Eine andere Form der Aussperrung, der taktische Erwägungen zugrunde liegen, beschreibt Frank (SK 27):

„Bestreiken die Gewerkschaften nur einzelne Betriebe einer Branche (Schwerpunktstreiks - g), dann können die Arbeitgeber dieser Branche sämtliche Arbeitnehmer aussperren." (S. 89)

Mit der hier angesprochenen Total- oder Vollaussperrung, die, wenn sie von einem Arbeitgeberverband geleitet wird, auch als Verbandsaussperrung bezeichnet wird, zielen die Arbeitgeber darauf ab, der gewerkschaftlichen Taktik des Schwerpunktstreiks zu begegnen und durch die Ausweitung des Arbeitskampfes auf das ge-

samte Tarifgebiet die gewerkschaftlichen Streikkassen zu leeren und damit die Kampfkraft der Gewerkschaften zu schwächen, um so einen baldigen Zusammenbruch der Streikfront herbeizuführen.

Die finanziellen Belastungen für die Gewerkschaften schildert Kittner am Beispiel des Lohnkonflikts in Baden-Württemberg im Jahr 1971, in dem die Metallarbeitgeber den Schwerpunktstreik von 120 000 Beschäftigten mit der Aussperrung von ca. 300 000 Arbeitnehmern beantworteten: „So hat z.B. der knapp drei Wochen dauernde Arbeitskampf in der Metallindustrie Nordwürttembergs/Nordbadens im Jahre 1971 die IG Metall ca. 75 Mio. DM gekostet. Eine einzige Streikwoche in Nordrhein-Westfalen würde für die IG Metall eine Belastung von ca. 90 Mio. DM bedeuten. Das entspricht ca. 16% (im NRW-Beispiel für eine Woche: ca. 19%) der Mitgliedsbeiträge eines Jahres oder ca. 68% (NRW-Beispiel: 81%) des gesamten Einnahmen-/Ausgaben-Überschusses."[42] Hieraus zieht er die Folgerung, daß „das reine Durchhalten eines Streiks bereits ein außerordentliches wirksames Kampfmittel [ist] für den bestreikten Arbeitgeber (ist)."[43]

[illegible] bereits Hinweise darauf, daß von einer Aussperrung [illegible] sind. In diesem Sinn äußert sich auch Seitzer (SK 58):

„Sie kann sich auch gegen den arbeitswilligen Teil der Belegschaft richten, wenn nur ein Teil der Bel[illegible]"

An anderer Stelle schildert [illegible] Zusammenhang mit gewerkschaftliche[illegible]

„Die Aussperrung kann auch auf [illegible] den. Während die Gewerk[illegible] Streikunterstützung erh[illegible] ohne finanzielle Unters[illegible]

Sundermanns (SK 10) Behaupt[illegible]

„Gegen Aussperrung wegen eines gewerkschaftlich beschlossenen Streiks sind die Arbeiter heute weitgehend geschützt." (S. 58)

hält einer Überprüfung nicht stand und erweist sich als [illegible] falsch.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in zwei grundlegenden Entscheidungen in den Jahren 1955 und 1971 u.a. auch zur Problematik der Aussperrung Stellung genommen.[44] So erkannte der Große Senat des BAG in seinem richtungweisenden Beschluß aus dem Jahr

1955 sowohl die Angriffs- wie auch die Defensivaussperrung als Kampfmittel der Arbeitgeber an. Gleichzeitig setzte er die Aussperrung dem Streik gleich:

„Die Anerkennung des Arbeitskampfes, das Prinzip der Neutralität und der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verbieten es dem Staat, ... die Kampfmittel der beiden Sozialpartner ungleichmäßig zu behandeln. Es gilt der Grundsatz der Waffengleichheit, der Kampfparität.

Im Rahmen der sozialen Adäquanz gilt aber auch der Grundsatz der Kampffreiheit, genauer der Freiheit der Kampfmittel. ... Dabei darf jede Gruppe in den Grenzen des legitimen Kampfes das ihr gemäße, historisch überkommene, der Natur der Sache entsprechende Kampfmittel wählen.

Dem Streik der Gewerkschaften entspricht die Aussperrung, gleichgültig ob sie von einem Arbeitgeberverband beschlossen und von den einzelnen Arbeitgebern durchgeführt wird oder ob ein oder mehrere Arbeitgeber sie vornehmen."[45)]

Dieser Auffassung schloß sich der Große Senat des BAG auch in seinem Urteil von 1971 an. Er verwendete zwar den Begriff der „sozialen Adäquanz" nicht mehr, der wegen seiner Unbestimmtheit umstritten war, ersetzte ihn jedoch durch den gleichfalls unbestimmten und kontroversen Begriff der „Verhältnismäßigkeit".

Während das Gericht im Jahr 1955 noch die das Arbeitsverhältnis lösende Wirkung der Aussperrung legitimiert hatte, wich es 1971 hiervon ab und sprach der Aussperrung eine zunächst nur suspendierenden Wirkung zu, wie sie auch Streiks besitzen. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa „besondere Intensität des Arbeitskampfes auf Arbeitnehmerseite" (sprich: des Streikes) oder „besonders lange Dauer eines Streiks" oder wenn der Arbeitgeber die Arbeitsplätze einspart (wegrationalisiert) oder anderweitig besetzt, erklärt es jedoch auch die lösende Aussperrung für zulässig. Die Wiedereinstellung der ausgesperrten Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitskampfes liegt zwar nicht im „freien Ermessen", sondern im „billigen Ermessen", d.h. vom Gericht nachprüfbaren Ermessen des Arbeitgebers, das BAG stellt aber abschließend fest: „Der Arbeitgeber braucht ... keineswegs sämtliche Arbeitnehmer wieder einzustellen."[46)] Die Wirkungen von Aussperrungen auf das Arbeitsverhältnis sprechen fünf Schulbuchau-

toren an. Bei Seitzer (SK 58) heißt es lapidar:

„Die Aussperrung bewirkt im allgemeinen keine automatische Lösung der Arbeitsverhältnisse." (S. 23)

Hauser (SK 17) geht in seiner Darstellung auch auf die lösende Aussperrung ein:

„Ist eine Kündigung nicht erfolgt, so wird das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Streiks fortgesetzt. Aber auch wenn das Arbeitsverhältnis bei einem legitimen Streik durch Aussperrung aufgelöst wurde, kann der Arbeitgeber nach Beendigung des Streiks die Wiedereinstellung in der Regel nicht verweigern." (S. 29)

Frank (SK 61) sowie Hoefer und Schade (SK 13) behaupten, daß ein Wiedereinstellungsanspruch der Arbeitnehmer bestehe, was jedoch vom BAG verneint wurde:

„Die aussperrenden Arbeitgeber müssen bereit sein, nach Beendigung des Arbeitskampfes die Entlassenen wieder einzustellen." (SK 13, S. 35)

„Durch die Aussperrung werden die Arbeitsverhältnisse in der Regel suspendiert, in Ausnahmefällen gelöst. Die Arbeitgeber sind zur Wiedereinstellung der ausgesperrten Arbeitskräfte verpflichtet (Ausnahme: beim wilden Streik)." (SK 61, S. 170)

Bonz (SK 62) beschreibt lediglich negative Folgen einer Aussperrung für die Unternehmerseite:

„Wie bei einem Streik ruht auch bei einer Aussperrung die Produktion. Der Unternehmer hat keinen Gewinn und große Verluste, da verschiedene Kosten auch dann anfallen, wenn nichts produziert wird." (S. 114)

Bei dieser Argumentation stellt sich die Frage, warum der Unternehmer trotz negativer Auswirkungen zur Waffe der Aussperrung greift; hierauf gibt Bonz jedoch keine Antwort.

Während bei Streik und Aussperrung die materielle Existenz der Arbeitnehmer und ihrer Familien - erst recht bei der lösenden Aussperrung, bei der zusätzlich der Verlust des Arbeitsplatzes droht - in Frage gestellt wird, riskiert der Unternehmer zwar eine Minderung seines Gewinns, nicht aber eine derartig einschneidende Gefährdung seiner Existenzgrundlage wie die Arbeitnehmer. Ferner haben die Unternehmer bzw. ihre Verbände durch Lieferhilfeabkommen, Ausschlußklauseln, durch Unterstützungsfonds, Gefahren- und Schutzgemeinschaften auf verschiedenen Ebenen umfassende Vorsorge für den Ernstfall von Streik und Aussperrung getroffen. Dieses wird in den untersuchten Schulbüchern überhaupt nicht erwähnt, dort finden sich nur Hinweise auf die gewerkschaftlichen Streikunterstützungen.

In drei Schulbüchern (SK 21, SK 29 und SK 58) wird das Aussperrungsverbot der Hessischen Verfassung gestreift:

„In Hessen ist die Aussperrung laut Verfassung Art. 29 rechtswidrig." (GS 21, S. 117; in den beiden anderen Büchern Fußnoten mit ähnlicher Aussage)

Dieses Aussperrungsverbot der Verfassung des Landes Hessen ist jedoch umstritten und in der Praxis bereits durchbrochen worden.

Rajewsky erinnert an die Vorgänge in der Tarifauseinandersetzung in der hessischen Metallindustrie im Jahr 1966. Damals „drohten die Unternehmer öffentlich mit der Aussperrung, falls es zum Streik käme. Auf eine entsprechende Anfrage im Landtag antwortete die Landesregierung damals noch, daß sie gegen eine Aussperrung einschreiten werde. Der Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie erhob daraufhin Klage gegen das Land Hessen (vor dem Bundesverfassungsgericht - H.J.S.), zog sie aber 1968, nach Verabschiedung der Notstandsgesetze, zurück."[47]

Der Fall der Aussperrung in den Correcta-Werken in Bad Wildungen im Herbst desselben Jahres zeigt eindringlich, wie leicht es einem Unternehmer möglich war, ohne Sanktionen gegen die Verfassung zu verstoßen.[48]

Verbot der Aussperrung

Es fällt auf, daß in den untersuchten Darstellungen Streik und Aussperrung formal gleichgesetzt werden. Sie erscheinen als zwei gleichwertige und gleichgewichtige Kampfmittel zweier gleichstarker Kontrahenten. So schreibt Hauser (SK 17) im Zusammenhang mit der „kollektiven Abwehraussperrung":

„Dem Arbeitgeber müssen die gleichen Rechte wie dem Arbeitnehmer zugestanden werden." (S. 29)

Frank (SK 61) bezieht sich auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und meint:

„Das BAG geht bei der Aussperrung davon aus, daß in jedem längeren Streik den Arbeitgebern ‚große Verluste und Schäden bis zum wirtschaftlichen Zusammenbruch' zugefügt werden können. Es sei deshalb nur recht und billig, ihnen ein Kampfmittel zur Minderung der Belastungen zuzugestehen." (S. 170)

Von der gegen die Rechtsprechung des BAG - insbesondere gegen seine Entscheidungen zur Aussperrung - von verschiedener Seite mehr oder minder heftig vorgebrachten Kritik[49] nimmt lediglich

Frank (SK 61) Kenntnis. Er schreibt, wie bereits oben erwähnt: „Die Einstellung des BAG zu Arbeitskämpfen wird von manchen Soziologen nicht geteilt." (S. 170)

Von gewerkschaftlicher Seite wurden diese und andere Beschlüsse des BAG als „einseitige Kräfteentscheidung zugunsten der Unternehmer" bezeichnet und die Tatsache kritisiert, daß dieses Gericht sich „selbst zum Ersatzgesetzgeber erhebt, um ein sozialkonservatives Gesellschaftsbild durchzusetzen, das keineswegs den Intentionen unseres Grundgesetzes entspricht."[50]

Kritik entzündete sich vor allem an den vom Gericht aufgestellten Grundsätzen der „Kampfparität" und des „Gebotes der Verhältnismäßigkeit", mit deren Hilfe das Gericht eine formale Gleichwertigkeit von Streik und Aussperrung konstruierte, ohne die unterschiedliche soziale und ökonomische Position von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit zu berücksichtigen.

Das Machtpotential der Unternehmer ist gekennzeichnet durch die auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln begründete Verfügungsgewalt über die Arbeitsbedingungen, damit auch über Arbeitsplätze, sowie die Autonomie in der Preis- und Investitionspolitik. Diese Verfügungsgewalt genießt durch den Art. 14 GG verfassungsmäßigen Schutz, in dem das Eigentumsrecht garantiert wird. Zudem verstärken die zunehmende Kapitalkonzentration und Verflechtung der Wirtschaft das Kampfpotential und das Durchhaltevermögen der Seite der Arbeitgeber, insbesondere der Großkonzerne und multinationalen Gesellschaften.

Der Haupteinwand lautet: Während durch das Koalitions- und Streikrecht erst ein relatives Machtgleichgewicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Feld der sozialen Auseinandersetzungen erreicht worden sei, werde dies nun durch die Zulässigkeit der Aussperrung, insbesondere der lösenden, wieder aufgehoben und ein Übergewicht der Unternehmer- gegenüber der Arbeitnehmerseite zementiert.

Darüber hinaus fällt auf, daß in den untersuchten Schulbüchern zwar auf die im internationalen Vergleich geringe Zahl von Streiks in der Bundesrepublik hingewiesen wird, daß Angaben über Zahl und Ausmaß von Aussperrungen jedoch nicht gemacht werden. Hierbei träte nämlich ein deutliches Ungleichgewicht zwischen Streik und

Aussperrung hervor: „Im Durchschnitt waren in der BRD rund 3mal so viel Lohnabhängige von einer Aussperrung betroffen wie von einem Streik. Bei den Relationen der Ausfalltage sind die Beziehungen gleicher Art: Jedem Streikausfalltag entsprechen im Durchschnitt ihrer Häufigkeit 3,4 Ausfalltage je durchschnittlicher Aussperrung."[51]

So sucht man auch vergeblich Hinweise darauf, daß die Bundesrepublik neben Österreich eines der wenigen demokratischen Länder Europas ist, in dem die rechtliche Zulässigkeit der Aussperrung derart weit reicht. Demgegenüber ist das Aussperrungsrecht in den meisten anderen westeuropäischen Ländern viel stärkeren Einschränkungen und Verboten unterworfen.[52]

Der Boykott[53]

Eine spezielle Arbeitskampfmaßnahme stellt der Boykott dar, der jedoch gegenüber den die sozialen Auseinandersetzungen beherrschenden Kampfmitteln Streik und Aussperrung nur eine untergeordnete Rolle spielt, da durch Tarifverträge bzw. Mindestarbeitsbedingungen (Allgemeinverbindlichkeitserklärung) für fast alle Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt sind.

Man versteht unter Boykott „die von der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite planmäßig durchgeführte Ächtung des Gegners zur Erreichung eines Zieles."[54]

Schumann und Wagner (SK 41) verweisen bei ihrer Darstellung des Arbeitskampfes auf „den Streik, die Aussperrung und den Boykott" als wichtige Kampfmittel und erläutern:

„Der Boykott ist eine Kampfmaßnahme, durch die der Gegner vom Geschäftsverkehr durch Ablehnung von Vertragsabschlüssen oder Aufforderung hierzu planmäßig abgesperrt wird. (Kampfziel wirtschaftlich oder politisch)" (S. 22)

Hoefer und Schade (SK 13) gehen ebenfalls auf den Boykott ein und definieren ihn folgendermaßen:

„Darunter versteht man die Aufforderung an einen bestimmten Personenkreis, die Beziehungen zu einem Dritten ganz oder teilweise abzubrechen, um ihn zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu zwingen." (S. 35)

Als Beispiel führen sie an:

„Ein Sägewerk will Akkordarbeit am Schneidegatter einführen, obwohl dadurch die Unfallgefahr beträchtlich zunimmt. Die IG Holz

(gemeint ist vermutlich die Gewerkschaft Holz und Kunststoff - H.J.S.) fordert ihre Mitglieder in diesem Betrieb auf, die Arbeit am Gatter so lange zu verweigern, bis die Geschäftsleitung auf den Akkord verzichtet" (ebd.)

Schließlich stellen sie fest:

„Ein Boykott ist unzulässig, wenn er gegen das Gesetz, die Bestimmungen des Tarifvertrages, der Betriebsvereinbarung oder gegen die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende allgemeine Treuepflicht verstößt." (ebd.)

Auch hierzu geben sie wiederum ein Beispiel:

„Ein Arbeitgeber verweigert einzelnen Arbeitnehmern die Benutzung der Werkskantine, um sie zum Austritt aus der Gewerkschaft zu zwingen." (ebd.)

In anderen Schulbuchdarstellungen wird auf den Boykott als Mittel des Arbeitskampfes nicht eingegangen.

Auswirkungen von Arbeitskämpfen

Im bisherigen Verlauf dieser Untersuchung ist bereits in mehreren Texten angeklungen, daß Arbeitskämpfe, insbesondere Streiks, Schäden mit sich bringen. Art, Ausmaß sowie Betroffene dieser Schäden bleiben jedoch im Dunkeln, sie werden weder direkt erläutert noch in einer anderen Weise präzisiert.

Seitzer (SK 58) deutet mögliche Auswirkungen eines Streiks nicht nur auf die Arbeitskampfparteien, sondern auch auf Dritte, d.h. in diesem Fall die Allgemeinheit, in dieser pauschalen Form an:

„Häufig wirkt sich ein Streik nicht nur auf die beteiligten Sozialpartner, sondern auch auf die Allgemeinheit aus. So kann ein Streik in Verkehrsbetrieben die Wirtschaft einer ganzen Stadt, ein Hafenarbeiterstreik die eines ganzen Landes beeinträchtigen." (S. 23)

Die hier verbreitete These der negativen Auswirkungen eines Arbeitskampfes auf die Allgemeinheit greift Bonz (SK 62) ebenfalls auf; seine Darstellung der negativen Auswirkungen ist jedoch weit eher hypothetisch als historisch:

„Beim Arbeitskampf versucht jeder die Kampfmaßnahmen so auszuwählen, daß sie den Gegner besonders hart treffen. Der Arbeitgeber gibt bei einem Streik nach, wenn die geforderten Lohnerhöhungen ein kleineres Übel sind gegenüber seinen Verlusten. Umgekehrt müssen die Arbeitnehmer nachgeben, wenn die Lohneinbußen sehr groß werden.
Darüber hinaus trifft ein Arbeitskampf natürlich auch die Allgemeinheit. Wenn die Leute nichts verdienen, dann kaufen sie nur das Notwendigste. Die Händler verdienen nicht viel. Auch der Staat erhält viel weniger Steuern, da die wichtigsten Steuern

davon abhängen, wieviel man verdient und wieviel Ware man verkauft." (S. 114)

Bornschein (SK 20) stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

„Zur Vertiefung: Welche Machtmittel haben die Gewerkschaften in der Hand? Welche Folgen hat ein Streik für die Arbeitterschaft und für das Staatsganze? Ziehe daraus die Folgerungen!" (S. 135)

Auch Sundermanns (SK 10) Darstellung hat wenig Aussagekraft:

„Beide Partner wissen, daß Streik und Aussperrung Nachteile im Gefolge haben: für beide Partner und für die ganze Wirtschaft des Landes." (S. 20)

Hoefer und Schade (SK 13) ziehen folgendes Fazit:

„Streik, Aussperrung und Boykott sollten nur nach reiflicher, verantwortungsbewußter Überlegung angewendet werden, denn sie schaffen Härten und vernichten wirtschaftliches Vermögen." (S. 35)

Eine ähnliche Auffassung vertreten Dumke und Frey (SK 54):

„Beide Partner aber müssen sich immer durch die Verantwortung vor dem Ganzen leiten lassen. Nur wenn die Volkswirtschaft nicht geschädigt, die wirtschaftliche Entwicklung nicht gestört wird, haben diese Auseinandersetzungen ihre Berechtigung." (S. 30)

Das in den zitierten Passagen vorgetragene Argument der Gefährdung der Wirtschaft durch einen Streik erweist sich bei näherem Hinsehen schnell als ein „Schutzargument zugunsten der Interessen der Arbeitgeberseite."[55] Es wird hiermit nicht nur der Eindruck hervorgerufen, daß durch einen Streik in einem Wirtschaftszweig „die" Volkswirtschaft insgesamt betroffen und gefährdet sei, so daß Folgen für die Allgemeinheit unausbleiblich sind, sondern auch der Eindruck, daß durch einen Streik wirtschaftliche Werte mehr oder minder bewußt und mutwillig vernichtet werden. Belegt wird diese arbeitgeberfreundliche Argumentation allerdings nicht.

Warum Arbeitskämpfe nun aber trotz der angesprochenen Nachteile für die Wirtschaft und die Allgemeinheit dennoch ihre Berechtigung in einem sich demokratisch verstehenden Gemeinwesen haben, erläutert Bonz (SK 62) in seiner abschließenden Bewertung:

„Arbeitskämpfe haben also Nachteile für alle. Diese Nachteile muß man aber in einem freiheitlichen Staat auf sich nehmen, denn die Vorteile schätzen wir höher ein: Beide Sozialpartner können ihre Interessen frei vertreten. Sie sind sehr darauf bedacht, daß niemand ihre Tariffreiheit (Tarifautonomie) einschränkt. Denn wenn jeder Sozialpartner frei ist und seinen eigenen Vorteil erstreben oder verteidigen kann, dann kommt es als Folge dieser Freiheit auch zu Arbeitskämpfen. Schließlich nützt es aber allen gesellschaftlichen Gruppen und damit der Allgemeinheit, wenn die einzelnen frei ihre Interessen vertreten können." (S. 114)

Harmonievorstellungen

Wie bereits oben dargestellt wurde, werden die Arbeitgeber bzw. ihre Verbände sowie die Gewerkschaften als Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in den untersuchten Schulbuchtexten fast durchgängig mit dem harmonisierenden Begriff „Sozialpartner" bezeichnet. Der dieser Bezeichnung zugrundeliegende Gedanke einer gesellschaftlichen und sozialen Harmonie findet seinen Niederschlag ebenfalls in der Betonung eines den partikularen Interessen übergeordneten Gemeinwohls, das die sozialen Gegenspieler in ihren Auseinandersetzungen berücksichtigen müssen und dem sie sich in letzter Konsequenz unterzuordnen haben. Auf ein derartiges hypothetisches, mangels eines allgemein anerkannten, objektiven Maßstabes empirisch nicht feststellbares Allgemeinwohl stellt letztendlich auch die häufige Erwähnung der negativen Auswirkungen von Arbeitskämpfen, womit in erster Linie Streiks gemeint sind, auf die Allgemeinheit und das Staatsganze ab. Auf die Problematik der Anwendung des abstrakten Gemeinwohlbegriffs auf gesellschaftspolitische Vorgänge hat bereits Hartwich[56] hingewiesen, der sich mit der Rechtsprechung des BAG auseinandersetzt, das Arbeitskämpfe unter das „Gebot der Verhältnismäßigkeit" stellt, um so das Gemeinwohl zu schützen.

Fraenkel geht davon aus, daß in einer pluralistischen Demokratie kein Gemeinwohl a priori vorgegeben sei, daß das Gemeinwohl vielmehr erst „a posteriori als das Ergebnis eines delikaten Prozesses der divergierenden Ideen und Interessen der Gruppen und Parteien erreicht werden (könne)", bei deren Zusammen- und Widerspiel die generell akzeptierten Normen und Regeln beachtet werden sollen.[57]

Die Berufung auf ein fiktives, illusionäres Gemeinwohl dient jedoch der Absicherung des Status quo, der damit vor jeglicher Problematisierung geschützt wird. Unverkennbar ist auch die Ähnlichkeit mit der aus der nationalsozialistischen Gemeinschaftsideologie stammenden Formel: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Der Gebrauch der ideologischen Formel, in der sich die Sehnsuch nach einer harmonischen und konfliktfreien Gesellschaft offenbart, verschleiert den Blick auf die sozialen Realitäten.

Besonders deutlich tritt der ideologische Gehalt dieser Gemeinwohlformel in der folgenden, die antagonistische Interessenlage

zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern negierenden Behauptung von Heinrich u.a. (SK 1) zutage:

„Arbeitgeber und Arbeitnehmer sitzen in einem Boot." (S. 52)

Eine derartige Auffassung verkennt völlig, daß Löhne und Gehälter für den Unternehmer einen Kostenfaktor neben anderen darstellen, den so gering wie möglich zu halten er sich bemüht, um eine möglichst hohe Gewinnquote zu erzielen. Für den Arbeitnehmer bedeuten Löhne und Gehälter - meist das einzige - Einkommen, um ihre materielle Existenz zu sichern, so daß sie an einer möglichst hohen Lohnquote interessiert sind.

Die Interessen von Kapital und Arbeit stehen einander also diametral gegenüber und lassen sich nicht mit dem Hinweis auf das Gemeinwohl leugnen, was bei Frede und Kollnig (SK 59) geschieht, die auf eine möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit der betroffenen Gruppen abstellen:

„Der Weg zu einer gerechten sozialen Ordnung führt nur über eine Verständigung (k) zwischen den Sozialpartnern. Gewiß scheinen die Interessen mitunter einander zu widersprechen: Streik (k) seitens der Arbeitnehmer und Aussperrung (k) seitens der Arbeitgeber führen jedoch oft zu großen Schädigungen für die Gesamtheit. Solche Mittel des Kampfes sollten daher erst angewendet werden, wenn alle Möglichkeiten der Verständigung ausgeschöpft wurden." (S. 96)

Das Motiv einer Gemeinschaft, in der letztlich alle Mitglieder an einem Strang ziehen, taucht unterschwellig in vielen der untersuchten Schulbuchtexte auf; offen, allerdings relativierend, ausgesprochen wird es bei Binder und Steinbügl (SK 18), die zur Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften die Auffassung vertreten:

„Wo sie im Bewußtsein erfolgt, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufeinander angewiesen sind, spricht man von den ‚S o z i a l p a r t n e r n'. Nicht immer ist das Wissen, daß man letzlich ‚im gleichen Boot' sitzt, bestimmend. Auch läßt sich gerade im wirtschaftlichen Bereich, wo die Interessen oft hart aufeinanderstoßen, nicht jeder Kampf vermeiden. Dann ist es wichtig, daß er sich an Regeln hält und begrenzt werden kann." (S. 66)

Wichtig ist nun aber, wer diese Regeln aufstellt und wem es nutzt, wenn sie eingehalten werden; Hinweise hierauf sucht man vergeblich.

Heinrich u.a. (SK 1) lassen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als zwei Interessengruppen unter vielen anderen erscheinen, denen zwar die Möglichkeit zugebilligt wird, bei Nichterfüllung ihrer Forderungen gegenseitig Druck auszuüben, dies jedoch nur in

Harmonievorstellungen

Wie bereits oben dargestellt wurde, werden die Arbeitgeber bzw. ihre Verbände sowie die Gewerkschaften als Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in den untersuchten Schulbuchtexten fast durchgängig mit dem harmonisierenden Begriff „Sozialpartner" bezeichnet. Der dieser Bezeichnung zugrundeliegende Gedanke einer gesellschaftlichen und sozialen Harmonie findet seinen Niederschlag ebenfalls in der Betonung eines den partikularen Interessen übergeordneten Gemeinwohls, das die sozialen Gegenspieler in ihren Auseinandersetzungen berücksichtigen müssen und dem sie sich in letzter Konsequenz unterzuordnen haben. Auf ein derartiges hypothetisches, mangels eines allgemein anerkannten, objektiven Maßstabes empirisch nicht feststellbares Allgemeinwohl stellt letztendlich auch die häufige Erwähnung der negativen Auswirkungen von Arbeitskämpfen, womit in erster Linie Streiks gemeint sind, auf die Allgemeinheit und das Staatsganze ab. Auf die Problematik der Anwendung des abstrakten Gemeinwohlbegriffs auf gesellschaftspolitische Vorgänge hat bereits Hartwich[56] hingewiesen, der sich mit der Rechtsprechung des BAG auseinandersetzt, das Arbeitskämpfe unter das „Gebot der Verhältnismäßigkeit" stellt, um so das Gemeinwohl zu schützen.

Fraenkel geht davon aus, daß in einer pluralistischen Demokratie kein Gemeinwohl a priori vorgegeben sei, daß das Gemeinwohl vielmehr erst „a posteriori als das Ergebnis eines delikaten Prozesses der divergierenden Ideen und Interessen der Gruppen und Parteien erreicht werden (könne)", bei deren Zusammen- und Widerspiel die generell akzeptierten Normen und Regeln beachtet werden sollen.[57]

Die Berufung auf ein fiktives, illusionäres Gemeinwohl dient jedoch der Absicherung des Status quo, der damit vor jeglicher Problematisierung geschützt wird. Unverkennbar ist auch die Ähnlichkeit mit der aus der nationalsozialistischen Gemeinschaftsideologie stammenden Formel: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Der Gebrauch der ideologischen Formel, in der sich die Sehnsuch nach einer harmonischen und konfliktfreien Gesellschaft offenbart, verschleiert den Blick auf die sozialen Realitäten.

Besonders deutlich tritt der ideologische Gehalt dieser Gemeinwohlformel in der folgenden, die antagonistische Interessenlage

zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern negierenden Behauptung von Heinrich u.a. (SK 1) zutage:

„Arbeitgeber und Arbeitnehmer sitzen in einem Boot." (S. 52)

Eine derartige Auffassung verkennt völlig, daß Löhne und Gehälter für den Unternehmer einen Kostenfaktor neben anderen darstellen, den so gering wie möglich zu halten er sich bemüht, um eine möglichst hohe Gewinnquote zu erzielen. Für den Arbeitnehmer bedeuten Löhne und Gehälter - meist das einzige - Einkommen, um ihre materielle Existenz zu sichern, so daß sie an einer möglichst hohen Lohnquote interessiert sind.

Die Interessen von Kapital und Arbeit stehen einander also diametral gegenüber und lassen sich nicht mit dem Hinweis auf das Gemeinwohl leugnen, was bei Frede und Kollnig (SK 59) geschieht, die auf eine möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit der betroffenen Gruppen abstellen:

„Der Weg zu einer gerechten sozialen Ordnung führt nur über eine Verständigung (k) zwischen den Sozialpartnern. Gewiß scheinen die Interessen mitunter einander zu widersprechen: Streik (k) seitens der Arbeitnehmer und Aussperrung (k) seitens der Arbeitgeber führen jedoch oft zu großen Schädigungen für die Gesamtheit. Solche Mittel des Kampfes sollten daher erst angewendet werden, wenn alle Möglichkeiten der Verständigung ausgeschöpft wurden." (S. 96)

Das Motiv einer Gemeinschaft, in der letztlich alle Mitglieder an einem Strang ziehen, taucht unterschwellig in vielen der untersuchten Schulbuchtexte auf; offen, allerdings relativierend, ausgesprochen wird es bei Binder und Steinbügl (SK 18), die zur Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften die Auffassung vertreten:

„Wo sie im Bewußtsein erfolgt, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufeinander angewiesen sind, spricht man von den ‚S o z i a l p a r t n e r n'. Nicht immer ist das Wissen, daß man letzlich ‚im gleichen Boot' sitzt, bestimmend. Auch läßt sich gerade im wirtschaftlichen Bereich, wo die Interessen oft hart aufeinanderstoßen, nicht jeder Kampf vermeiden. Dann ist es wichtig, daß er sich an Regeln hält und begrenzt werden kann." (S. 66)

Wichtig ist nun aber, wer diese Regeln aufstellt und wem es nutzt, wenn sie eingehalten werden; Hinweise hierauf sucht man vergeblich.

Heinrich u.a. (SK 1) lassen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als zwei Interessengruppen unter vielen anderen erscheinen, denen zwar die Möglichkeit zugebilligt wird, bei Nichterfüllung ihrer Forderungen gegenseitig Druck auszuüben, dies jedoch nur in

Orientierung am Gemeinwohl, das hier unter der Bezeichnung „wirtschaftliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland" fungiert:

„ALLE SIND AUFEINANDER ANGEWIESEN!

Ein Interessenvertreter, der sagt: ‚Wir müssen unsere Forderungen unter allen Umständen durchsetzen! Kampf bis aufs Messer! handelt verantwortungslos. Er mißbraucht die Freiheit, die ihm unser Grundgesetz gewährt. Es gibt nur gemeinsame Lösungen. Eine Diktatur der Interessengruppen schadet auch allen.
Das Ziel aller ist die wirtschaftliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Ohne freiwilligen Verzicht auf mögliche wirtschaftliche Vorteile kann dieses Ziel nicht erreicht werden."
(S. 53)

Da in einem kapitalistischen System die Unternehmerseite stets das Bestehende und das zu Bewahrende repräsentiert, die Gewerkschaften hingegen als ständig fordernde und damit die als prinzipiell vernünftig angesehene Ordnung störende Partei erscheinen, läßt sich unschwer erraten, von wem der Verzicht auf „mögliche wirtschaftliche Vorteile" erwartet wird. Ein Blick auf die Vermögensstruktur der Bundesrepublik zeigt gleichzeitig, in wessen Interesse wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden. Nach dem Stand von 1960 ergibt sich folgendes Bild: „ ... 1,7% aller Haushalte in der Bundesrepublik verfügen über 35% des gesamten privaten Vermögens, während 98,3% der Haushalte nur 65% des Vermögens besitzen."[58] Vor hier aus wird nun deutlich, wie illusorisch es ist, anzunehmen, Entscheidungen zum Wirtschaftsgeschehen würden sich „im Interesse der vielen abhängigen Besitzer kleiner Einkommen und nach deren Bedürfnissen"[59] ausrichten und nicht im Interesse des Großkapitals gefällt, so daß sich die Berufung auf ein vorgebliches Gemeinwohl als ideologische Absicherung der bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse entlarvt.

Die Rolle des Staates

Wie bereits in der Untersuchung der Schulgeschichtsbücher sichtbar wurde, übernahm der Staat seit den Anfängen des industriellen Kapitalismus „Schutz- und Hilfsfunktionen für den Aufbau der privaten Industrien"[60], wohingegen soziale und politische Rechte (wie das Streikrecht) sowie die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von den Arbeitnehmern selbst in oftmals harten und langwierigen Auseinandersetzungen gegen Staat und Unternehmer

erkämpft werden mußten.

Entsprechend der Weimarer Reichsverfassung (Art. 159) ist die Tarifautonomie der wirtschaftlichen Koalitionen heutzutage durch die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG grundrechtlich abgesichert. Als fester Bestandteil der Tarifautonomie gilt die Arbeitskampffreiheit, wobei die Frage, ob und inwieweit diese Arbeitskampffreiheit durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden kann, juristisch durchaus kontrovers behandelt wird.

Unter Verweis auf die Tarifautonomie, die es den wirtschaftlichen Koalitionen ermöglicht, Lohn- und Arbeitsbedingungen in eigener Verantwortung zu regeln und damit Rechtsnormen zu setzen, konstatieren die untersuchten Schulbuchdarstellungen für diesen Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen eine neutrale Haltung des Staates, die auch im Fall eines Arbeitskampfes gilt.

Dies trifft aber lediglich in einem formalen Sinn, wie wir zuvor gesehen haben, für die Bundesanstalt für Arbeit zu, da durch die Möglichkeit der Vermittlung von Arbeitskräften an bestreikte Betriebe während eines Arbeitskampfes das Prinzip der Neutralität bereits verletzt ist. Des weiteren heißt es im § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.6.1969:

„(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden."[61)]

Diese Bestimmung spielte beim Metallarbeiterstreik in Baden-Württemberg im Herbst 1971 eine bedeutsame Rolle.[62)] Die Metallunternehmer beantworteten den gewerkschaftlichen Schwerpunktstreik mit der Aussperrung von rd. 300 000 Arbeitnehmern und legten in Bezirken außerhalb Baden-Württembergs ebenfalls Betriebe still. Ihr Vorgehen begründeten sie mit der engen Verflechtung der Produktionsstätten (Zulieferbetriebe, Abnehmerbetriebe etc.). Die hier praktizierte sog. „kalte Aussperrung" wurde durch einen Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Stingl, begünstigt, „der vorsah, daß Arbeiter, die durch Stillegungen als Folge des Arbeitskampfes in Baden-Württemberg zeitweilig arbeitslos würden, keine Arbeitslosenunterstützung beziehen sollten (der Anspruch auf gewerkschaftliche Streikunterstützung war in diesem Fall gleichfalls zweifelhaft)."[63)] Dieser Erlaß, der eindeutig die Position der Unternehmer stärkte, wurde noch während des Arbeitskampfes auf Betreiben der Arbeitnehmervertreter im Verwal-

tungsrat der Bundesanstalt zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer korrigiert.

Daß Stillegungen dieser Art gezielt als Kampfmaßnahmen eingesetzt wurden, macht Müller-Jentsch am Beispiel des Opel-Konzerns deutlich: „Eine von der Unternehmensleitung bereits angekündigte Teilstillegung wurde an dem Tag, an dem der Stingl-Erlaß vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit aufgehoben wurde, kurzfristig auf einige Tage später angesetzt."[64]

Des weiteren wird die neutrale Haltung des Staates in den untersuchten Schulbuchdarstellungen an der - im Gegensatz zur Weimarer Republik - fehlenden Zwangsschlichtung des Staates bei Tarifkonflikten und bei Arbeitskämpfen festgemacht.

Das Schlichtungswesen in der Bundesrepublik läßt sich in seinen Ursprüngen auf das Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.8.1946 zurückführen, das nach der Regelung der NS-Zeit mit den sog. „Treuhändern der Arbeit" wieder an die Gesetzgebung der Weimarer Republik anknüpfte. Dieses Gesetz eröffnete die Möglichkeit „der Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern oder deren Organisationen entstehen"[65], und überließ diese den beteiligten Parteien. Mehrere Länder erließen ebenfalls Schlichtungsordnungen.

Nachdem bereits Anfang 1950 eine Einigung über den Entwurf einer Schlichtungsvereinbarung erzielt worden war, schlossen der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände diese Vereinbarung, das sog. „Margarethenhof-Abkommen", dann am 7.9.1954 ab und wehrten somit endgültig die Gefahr einer staatlichen Zwangsschlichtung ab.[66]

Seitzer (SK 58) spricht ebenfalls die zwischen den Tarifparteien geschlossenen Schlichtungsvereinbarungen an und weist dem Staat als dem Vertreter der Allgemeinheit die Rolle des neutralen Mittlers zwischen den streitenden Parteien zu, der, falls dies von den Parteien gewünscht wird, sich zur Vermittlung bereitfindet:

„ ... Viele Tarifvertragsparteien haben für den Fall, daß sich die beiden Parteien nicht über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages einigen können, besondere Schlichtungsabkommen getroffen, die meist die Bildung und Anrufung eines Schiedsgerichtes vorsehen. Weil auch die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, die streitenden Parteien ‚an den Verhandlungstisch zu bringen', leistet der Staat Schlichtungshilfe, wenn sie von den Kontrahenten gewünscht wird. Das staatliche Schlichtungswesen ist in den ein-

zelnen Ländern verschieden geordnet. In manchen Fällen kann die Schlichtungsstelle einen Schiedsspruch fällen, der aber nur verbindlich wird, wenn ihn beide Parteien annehmen. Es gibt in der BRD keine staatliche Zwangsschlichtung. Sie würde im Widerspruch zum Grundsatz der Tarifautonomie (k) stehen." (S. 24)

Obwohl nun der Staat durch seine Entscheidung für die Tarifautonomie der arbeitsrechtlichen Koalitionen sich der direkten Mittel und Möglichkeiten begeben hat, direkt in die Auseinandersetzungen der Tarifparteien einzugreifen, so lehrt ein Blick auf die Arbeitskampfpraxis der Bundesrepublik doch, daß trotz des Fehlens formeller Eingriffsmöglichkeiten staatliche Institutionen einem Arbeitskampf, insbesondere wenn dieser größere Formen annimmt, nicht unbeteiligt gegenüberstehen. Schließlich ist der Staat als größter Arbeitgeber oftmals selbst in Tarifauseinandersetzungen verwickelt und somit auch von Streiks betroffen. Hinzu kommt, daß der Staat sich in verstärktem Maße unter Berufung auf seine Wirtschafts-, Konjunktur-, Einkommens- und Sozialpolitik in die Tarifauseinandersetzungen der wirtschaftlichen Koalitionen einschaltet, wie es beispielsweise in dem Versuch sichtbar wird, die gewerkschaftliche Lohnpolitik im Rahmen der „Konzertierten Aktion" an die Orientierungsdaten der Regierung zu binden. Auch sind staatliche Bestrebungen unübersehbar, einen konkreten Konflikt in seinem Sinn zu beeinflussen. Dies geschieht u.a. durch Mobilisierung der öffentlichen Meinung, durch Appelle an die Kontrahenten zu einem bestimmten Verhalten oder durch gezielte Kontaktaufnahme zu den einzelnen Tarifparteien, die oftmals durch parteipolitische Verbindungen oder Verflechtungen begünstigt wird. Eine prinzipielle Trennung von Staat und Wirtschaft erweist sich heute als nicht mehr durchführbar; so entpuppt sich die behauptete prinzipielle Neutralität des Staates ebenfalls als Scheinneutralität.

Fragen und Aufgaben

Wie bereits in den Schulgeschichtsbüchern finden sich in einem Großteil der Sozialkundebücher am Ende der Kapitel, in denen der Themenbereich „Gewerkschaften und Streik" behandelt wird, Merksätze, Fragen, Aufgaben, Arbeitsvorschläge und dergleichen. Es bietet sich hierbei das gleiche bekannte Bild: Wissens- und Gesinnungsfragen dominieren eindeutig über Entscheidungsfragen.

So stellen neben den Fragen und Aufgaben, auf die bereits in dieser Untersuchung hingewiesen wurde, die von George und Hilligen (SK 22) formulierten Aufgaben eine Rarität dar:

„Wenn in der Zeitung von Streiks berichtet wird, sucht zu erforschen:
Aus welchen Gründen wird gestreikt? Welche Rolle spielt die Gewerkschaft dabei? Wie verhalten sich die Arbeitgeber? Was wird schließlich erreicht? Welche neuen Rechte hat der Streik für die Arbeiter gebracht?" (S. 104)

Eine weitere Ausnahme bilden sowohl die Darstellung als auch die jeweiligen Arbeitsvorschläge von Helbig (SK 63), der in Orientierung an der Kategorie der Kontroverse und des Konfliktes als grundlegende Idee seines Buches herausstellt:

„Absicht des Quellen- und Arbeitsbuches ist es, Erscheinungen der sozialen Welt diskutierbar zu machen, indem es Informationen bereitstellt, über gesellschaftliche und politische Sachverhalte aufklärt, zu Analyse und Stellungnahme auffordert." (Vorwort)

Für den uns interessierenden Themenbereich muß diese Absicht als gelungen angesehen werden. Anhand eines reichhaltigen und gut geordneten Quellenmaterials zeigt Helbig zunächst in einem Kapitel (Kap.VIII., Klassenkampf im 19. Jahrhundert) die historischen Wurzeln des Konflikts zwischen Kapital und Arbeit auf. In einem weiteren Kapitel (XII., Streik und Aussperrung) macht er an einem konkreten Fall, nämlich „Streik und Aussperrung in der Metallindustrie in Baden-Württemberg (1963)", deutlich, in welchen Formen dieser Konflikt heute ausgetragen wird und welche Mechanismen hierbei ablaufen. Die Auswahl und Anordnung seines Quellenmaterials sowie seine Arbeitsvorschläge ermöglichen es dem Schüler, das angestrebte Ziel zu erreichen, und befähigen ihn zu Kritik und begründeter Entscheidung zwischen alternativen Positionen. Helbig beschreibt dieses Ziel folgendermaßen:

„Sie sollen in diesem Kapitel an einem Fall die unterschiedlichen Konfliktlösungsstrategien von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden studieren und aufgrund der Argumente beider Seiten beurteilen, ob Streik und Aussperrung gleiche Waffen sind. Sie sollen im Spiegel der Geschichte von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften deren widerstreitende Interessen und Ideologien erkennen." (S. 223)

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die „Soziale Frage des 19. Jahrhundert" mache mehrere Schulbuch-

autoren in verkürzter, knapper Form zum Ausgangspunkt ihrer Darstellung des Themenbereichs „Gewerkschaften" und sprechen das englische Beispiel des freiwillgen Zusammenschlusses, das fehlende Koalitionsrecht sowie den Streik als gewerkschaftliches Kampfmittel an. Von hier aus führt die Darstellung zur Anerkennung des Koalitionsrechts in der Weimarer Republik bis zur Zerschlagung der Gewerkschaften durch die NS-Machthaber im Jahr 1933 bzw. ihrem Aufgehen in der Zwangsorganisation der „Deutschen Arbeitsfront", in der die Gewerkschaften ihres bedeutendsten Kampfmittels, des Streikrechts, verlustig gingen. Für den Zeitraum nach 1945 finden die Gründung des DGB - hierbei besonders das Organisationsprinzip der Einheitsgewerkschaft und der Grundsatz der Industriegewerkschaft - sowie seine Konkurrenzorganisationen mehrfache Erwähnung.

Bei der Beschreibung der Gewerkschaften betonen die Autoren vor allem deren Schutzfunktion, d.h. sie sehen die Aufgaben der Gewerkschaften primär in der Vertretung der Interessen der arbeitenden Menschen gegenüber den Unternehmern und heben hervor, daß durch den Zusammenschluß einzelner wirtschaftlich Schwacher deren Position gegenüber den Unternehmern wesentlich gestärkt sei. Die Interessen der Lohnabhängigen bleiben jedoch auf einige wenige, aus dem konkreten Arbeitsverhältnis resultierende Probleme wie Lohnhöhe, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit etc. beschränkt.

Die grundrechtliche Absicherung der Koalitionsfreiheit durch Art. 9 Abs. 3 GG wird ebenfalls gewürdigt, wobei mehrfach auf die Unterscheidung zwischen positiver und negativer Koalitionsfreiheit und das hiermit verknüpfte Problem der „sog." Trittbrettfahrer hingewiesen wird. Die Arbeitgeberverbände, in den untersuchten Schulbüchern insbesondere repräsentiert durch die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, erscheinen lediglich als Verhandlungspartner der Gewerkschaften bei Tarifauseinandersetzungen. Sowohl ihr Einfluß als auch der anderer unternehmerischer Zusammenschlüsse auf politische Entscheidungen wird nicht erwähnt, als mächtig und einflußreich erscheinen nur die Gewerkschaften; in einigen Schulbüchern wird sogar die Gefahr einer gewerkschaftlichen Übermacht angedeutet.

Auffallend ist der häufige Gebrauch der ideologischen Formel der „Sozialpartnerschaft", die die objektiven Interessenwidersprüche

zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verschleiern sucht. Den Gegenstand der Auseinandersetzungen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern bzw. deren Verbänden bildet im Rahmen der aus aus der grundrechtlich abgesicherten Koalitionsfreiheit hergeleiteten Tarifautonomie die Tarifpolitik, als deren Kernstück das Rechtsinstitut des Tarifvertrages erscheint. Der Informationsgehalt der in den untersuchten Schulbuchtexten vorgefundenen Aussagen über das Wesen und die Bedeutung der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie über Arten und Inhalte von Tarifverträgen ist im allgemeinen recht gering.

Es wird vor allem herausgestellt, daß sich im Gegensatz zu früheren Zeiten heute die „Tarifpartner" an einen Tisch setzen und Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag aufnehmen, wobei die Einigung zumeist durch einen Kompromiß zwischen den gewerkschaftlichen Forderungen und dem Angebot der Arbeitgeber erzielt wird. Die Vorteile dieses Tarifvertragssystems scheinen in erster Linie auf seiten der Arbeitnehmer zu liegen, während auf ein unternehmerisches Interesse an Tarifverträgen kaum hingewiesen wird. Der Kompromiß zwischen den Tarifparteien kann nun bereits in den Tarifverhandlungen oder, falls diese scheitern sollten, im Laufe der freiwilligen Schlichtung, evtl. unter Einschaltung eines neutralen Vermittlers, erzielt werden.

Mit der Möglichkeit, daß diese Schlichtungsverhandlungen ebenfalls ohne Erfolg bleiben, gerät als „ultima ratio" der Arbeitskampf als Instrument zur Lösung des Konfliktes in das Blickfeld. Als legale Arbeitskampfnahmen erscheinen auf seiten der Gewerkschaften der Streik und auf seiten der Arbeitgeber die Aussperrung, während der Boykott nur am Rande erwähnt wird. Die Funktion von sowohl Streik als kollektive Verweigerung der Arbeitsleistung als auch von Aussperrung als planmäßige Ausschließung der Arbeitnehmer von der Arbeit wird darin gesehen, auf den jeweiligen sozialen Gegenspieler Druck auszuüben, um ihn somit zu zwingen, entweder den eigenen Forderungen nachzukommen oder aber seine Forderung bzw. Maßnahmen zurückzunehmen oder zumindest abzuschwächen. In diesem Zusammenhang wird mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß durch einen Streik das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Arbeitskampfes lediglich suspendiert, nicht aber gelöst wird.

Bevor die Gewerkschaften Kampfmaßnahmen einleiten, führen sie in

der Regel eine Urabstimmung unter ihren Mitgliedern durch, wodurch ihre Kampfmaßnahmen demokratisch legitimiert werden. Die Streikbremse der Urabstimmung wird mehrfach herausgestellt, es werden jedoch auch Stimmen laut, die ihren Wert in Frage stellen.

Legalität sprechen die untersuchten Schulbuchdarstellungen einem Streik zu, der nach Erschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten und -mittel und nach erfolgter Urabstimmung nach einem festen Streikreglement von einer Gewerkschaft organisiert und geleitet wird. Deutlich sichtbar wird die den Gewerkschaften zugedachte Rolle eines Disziplinierungs- und Ordnungsfaktors, dem die Aufgabe zukommt, einen - wenn schon nicht vermeidbaren - Konflikt zu begrenzen und unter Kontrolle zu halten, damit der durch den Streik gestörte Arbeitsfrieden möglichst schnell wieder hergestellt werden kann. Der Streik erscheint in dieser Sicht nicht als Mittel zur Wiederherstellung des bereits zuvor gestörten Arbeitsfriedens, sondern als Ursache dieser Störung.

Scharfe Ablehnung erfährt die „spontane Arbeitsniederlegung" oder der „wilde Streik", wobei die untersuchten Schulbuchdarstellungen in starkem Maße auf die möglichen negativen Folgen für die Arbeitnehmer abstellen, die sich an derartigen, nicht gewerkschaftlich geführten Aktionen beteiligen.

Wie es nun aber zu derartigen wilden Streiks kommen kann, aus welchen - zumeist betrieblichen - Spannungen sie resultieren, wird nicht angedeutet, geschweige denn reflektiert. Verweise auf die Rechtsprechung des BAG tragen zur Klärung dieser Problematik wenig bei, zudem wilde Streiks durch die Rechtsprechung des BAG bisher jedenfalls nicht verhindert wurden. So resümiert auch Eugen Loderer: „Wenn einmal in einem Unternehmen bestimmte Faktoren zusammenkommen, dann ist die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes das letzte, an das die zur Arbeitsniederlegung bereiten Beschäftigten denken oder von dem sie sich abhalten ließen."[67]

Eine weitere Unterscheidung wird in mehreren Schulbüchern zwischen einem legalen arbeitsrechtlichen und einem illegalen politischen Streik vorgenommen. Nun wohnt jedoch jedem ökonomischen Streik ein eminent politisches Moment inne[68], so daß eine strikte Abgrenzung zwischen politischen und ökonomischen Streiks sich lediglich unter dem formalen Gesichtspunkt des Adressaten - hie Arbeitgeber, da staatliche Institutionen - bewerkstelligen läßt.

Analog zur herrschenden Rechtsauffassung wird nur dem politischen Streik Berechtigung und Legalität zugesprochen, der im Rahmen des grundrechtlichen Widerstandrechts gemäß Art. 20 Abs. 4 GG zur Verteidigung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates geführt wird. Als Beispiel dient mehrfach der Generalstreik anläßlich des Kapp-Putsches im März 1920.

Mehrmals werden verschiedene Streikformen angesprochen, dies jedoch in derart kurzen, unvollkommenen und abrißartigen Darstellungen, daß die Komplexität und die vielfältigen Erscheinungsformen des Phänomens „Streik" von den Schülern kaum erfaßt werden können.

Bei der Schilderung eines Streikverlaufs finden sich zum einen Hinweise auf die Streikposten, die - mit friedlichen Mitteln - verhindern sollen, daß Arbeitswillige den bestreikten Betrieb betreten und so den Erfolg des Streiks in Frage stellen, sowie zum anderen auf die Unterstützungszahlungen der Gewerkschaften an ihre im Ausstand befindlichen Mitglieder. Angaben über die Höhe dieser Unterstützungszahlungen werden ebensowenig gemacht wie über die Herkunft dieser Mittel, die von den Gewerkschaftsmitgliedern durch ihre Beitragszahlungen selbst aufgebracht worden sind. Es wird nicht deutlich, daß die Arbeitnehmer,die zur Durchsetzung ihrer Forderungen in den Streik treten, gewillt sind, z.T. erhebliche persönliche Opfer und finanzielle Einbußen für sich und ihre Familien in Kauf zu nehmen.

Dagegen wird die im internationalen Vergleich geringe Streiktätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland besonders hervorgehoben. Da jedoch in den untersuchten Schulbuchtexten die jeweiligen sozialen, sozialpsychologischen, ökonomischen, juristischen, historischen und politischen Bedingungen und Verhältnisse in den einzelnen - im jeweiligen Vergleich aufgeführten - Ländern weder angedeutet noch in irgend einer Weise berücksichtigt werden, bleiben Vergleiche dieser Art nicht nur relativ unverbindlich, sondern tragen eher zur Vorurteilsbildung als zu einer kritischen Auseinandersetzung bei.

Eine besondere Rolle kommt den wiederholten Verweisen auf das fehlende Streikrecht in den „totalitären" Staaten zu, mit denen in erster Linie die sozialistischen Länder gemeint sind. Insbesondere mit Blick auf die DDR wird das Streikrecht als freiheitliches, demokratisches Grundrecht hervorgehoben, um durch die Gegen-

überstellung von Streikrecht und -verbot die Überlegenheit des „freiheitlichen" kapitalistischen Systems gegenüber dem unfreien" kommunistischen System zu dokumentieren., wobei aber die „Freiheit" in einigen Darstellungen lediglich mit hohem Lebensstandard gleichgesetzt wird. Wenn in einer derartigen Gegenüberstellung das Streikrecht noch als demokratisches Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen positiv gewürdigt wird, so zeigt sich bald, daß diese Würdigung für die Theorie, nicht jedoch für den Ernstfall Geltung hat. Hier nämlich erfährt das Streikrecht eine Einschränkung, indem seine Anwendung als ultima ratio an ein vorgebliches Allgemeinwohl gebunden wird, hinter dem sich die ideologische Absicherung des Status quo verbirgt. Deutlich treten Harmoniesierungstendenzen hervor, die die opjektiven Interessengegensätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern negieren oder zu verschleiern suchen, was besonders stark in der ideologischen Formel des „Wir sitzen alle in einem Boot" hervortritt.

Da in den untersuchten Schulbuchtexten die Gewerkschaften und die Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände bei ihren (Lohn-)Auseinandersetzungen als gleichberechtigte und gleichstarke Partner angesehen werden, die unter gleichen Voraussetzungen antreten, ist es nur folgerichtig, daß aus Gründen der Parität dem Streik als kollektiven Kampfmittel der Arbeitnehmer die Aussperrung als Kampfmittel der Arbeitgeberseite gleichgesetzt wird. Andere mögliche Kampfmittel der Arbeitgeber, die sich aus deren fast uneingeschränkter Verfügungsmacht über die Arbeitsbedingungen ergeben, werden nicht erwähnt.

Die Diskussionen, die um die Zulässigkeit von Aussperrungen geführt wurden und werden und in der gewerkschaftlichen Forderung nach dem Verbot der Aussperrung gipfeln, werden in den untersuchten Schulbuchdarstellungen nicht zur Kenntnis genommen. Das Aussperrungsverbot der Hessischen Verfassung wird zwar mehrmals gestreift, jedoch nicht weiter diskutiert und problematisiert.

Insgesamt überwiegen in den untersuchten Schulbuchtexten Darstellungen, deren Tendenzen eindeutig affirmative Züge aufweisen.

Die Funktion von Gewerkschaften und auch von Streiks bleibt zumeist auf die Regelung von Lohnstreitigkeiten beschränkt, womit gleichzeitig der den sozialen Auseinandersetzungen zugrundeliegende und sich in ihnen offenbarende Interessenwiderspruch zwi-

schen Kapital und Arbeit außerhalb des Blickfeldes bleibt.

Darstellungen, die auf kritische Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen und politischen Situation der abhängig Beschäftigten zielen und dem Schüler zum Bewußtsein seiner eigenen sozio-ökonomischen Situation zu verhelfen trachten, befinden sich, wie gezeigt wurde, eindeutig in der Minderheit.

Da in der Mehrheit der untersuchten Schulbuchdarstellungen Wirtschaft als auch Gesellschaft offenbar mehr als statische Ordnung denn als dynamischer Prozeß verstanden werden, richten sie sich an den politischen Kategorien von Ruhe und Ordnung aus. Als Apologeten des Status quo lassen sie den Streik und damit die Interessenvertretung und -durchsetzung als dysfunktionale Störung eines als effektiv und gerecht akzeptierten Systems erscheinen.

Hingewiesen werden soll schließlich noch auf die recht hohe Zahl von 15 Sozialkundebüchern bzw. Heftreihen, in denen keine nennenswerte Erwähnung von Gewerkschaften oder Streik vorzufinden ist. (SK 2, 4, 5, 7, 9, 35, 36, 40, 42, 43, 48; Heftreihen: SK 46, 47, 51)

Deutschbücher

In vielen Untersuchungen[1] ist bereits mehr oder minder heftige Kritik am deutschen Lesebuch - zugelassen für den Gebrauch an Schulen - geübt worden.

Die Hauptpunkte dieser Kritik lassen sich wie folgt zusammenfassen:[2]

- das Vorherrschen von Texten literarischer Tradition, in denen der Bereich des „inneren " Lebens, d.h. von Kindheit und Jugend im Kreise der Familie dargestellt wird;
- die Dominanz von Beschreibungen agrarischer und kleinstädtischer Verhältnisse über Darstellungen der modernen Berufs- und Lebenswelt in Mittelstädten, Großstädten und Ballungsgebieten;
- das Zurücktreten von Texten moderner gegenüber Texten klassischer Autoren;
- die Verhinderung der Beschreibung politischer, sozialer und technisch-industrieller Realität durch die Verwendung eines eng gefaßten Literaturbegriffs;
- die bis heute vorzufindende Zielvorstellung eines „literarischen Lesebuchs", hinter dem sich oftmals ein - überkommen geglaubtes - Gesinnungslesebuch verbirgt.

Zwar ist diese Kritik nun nicht gänzlich ungehört verhallt, aber trotz mancher Reformen und Verbesserungen zieht Braun folgendes Resümee: „Gegenüber dem alten Lesebuch sind Menschen, Berufe, Apparaturen und die zugehörigen Requisiten ausgetauscht worden. Vieles ist moderner geworden (oder sieht wenigstens so aus). Allein das alte, verfestigte Gesamtgefüge der Gesellschaft ist geblieben, die ‚alte' Ordnung wirkt weiter; sie wird nicht problematisiert oder gar hinterfragt."[3]

Wenn in den angeführten Untersuchungen zum deutschen Lesebuch nun ein Defizit an Darstellungen der modernen Berufs- und Arbeitswelt konstatiert wird, ist es nicht weiter verwunderlich, daß soziale Konflikte und Interessengegensätze und somit auch der Themenbereich „ Gewerkschaften als Interessenvertreter der arbeitenden Menschen " lediglich am Rande erscheinen.

Folglich stellen auch Texte, die sich mit dem Phänomen „Streik" befassen, eine ausgesprochene Rarität dar.

Im „Deutschen Lesebuch" (D 32 b) findet sich unter der Überschrift : „Joe Hill - ein Mann kämpft für das Streikrecht " ein Portrait „des legendären Helden der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung" (S.113 ff.). Geschildert wird der Lebenslauf des schwedischen Immigranten Joseph Hillstrom, der sich als aktiver Gewerkschafter in der I.W.W. (Industrial Workers of the World)[4] sowie als Verfasser gewerkschaftlicher Kampflieder einen Namen machte. Im Jahre 1915 wurde er als Organisator eines Streiks im US-Staat Utah, der hart gegen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vorging, wegen eines Mordes, den er nicht begangen hatte, angeklagt, verurteilt und füsiliert.

Auf den historischen Kontext der Entstehung der Gewerkschaftsbewegung weist der Beitrag „Arbeiter organisieren sich" in „Wege der Zeit" (D 42a) hin. Beschrieben werden hier die soziale Lage der Arbeiter, die Gründung von christlich-sozialen Arbeitervereinen, speziell in Duisburg während der Zeit des Sozialistengesetzes, sowie die Hindernisse, die sich diesen Organisationen von staatlicher und unternehmerischer Seite in den Weg stellten, und die Verfolgungen, denen sie sich ausgesetzt sahen. Angesprochen wird auch „der erste Streik, ..., den die Industriearbeiterschaft Duisburgs führte" (S. 37). Es handelte sich hierbei um einen Sympathiestreik der Former, der die Wiedereinstellung des aufgrund seiner gewerkschaftlichen Aktivitäten entlassenen Erzählers zum Ziel hatte und nach vier Monaten des Ausstandes zum Erfolg führte.

Des weiteres wird das Thema des Streiks in der Reihe „lesen und lauschen" (D 30 b) angerissen. Dort ist - allerdings in englischer Sprache - ein Gedicht abgedruckt, das im Jahre 1932 während eines Bergarbeiterstreiks in Kentucky entstanden ist.[5]

In einem Literaturauszug aus dem 42. Kapitel von Richard Llewellyns Roman „So grün war mein Tal" wird in dem Lesebuch „Vom Reichtum des Lebens" (D 12c) die Situation während eines Streiks der Bergarbeiter im walisischen Kohle-

bergbaugebiet geschildert (S.59-66). In diesem Streik setzten sich die Bergarbeiter gegen radikale, aufrührerische Elemente von außerhalb durch, führten in den bestreikten Gruben Notstandsarbeiten durch und sicherten somit deren Erhaltung.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften wird in dem Lesebuch „Begegnungen" (D 8 f) aufgegriffen. Die Grundlage bildet ein Kommentar der Tageszeitung „Die Welt", der die Überschrift „Die neue Lohnwelle" trägt und in dem es heißt:

„Auf breiter Front wird jetzt zwischen Gewerkschaften und Unternehmern verhandelt. Das heißt: es kommt zu keinem Streit, zu keinem Streik. Beide Parteien sagen sich schließlich immer wieder, daß es besser sei, in einen Kompromiß einzuwilligen, als mit Streik und Aussperrung einen Produktionsausfall zu riskieren. Denn dieser wäre in jedem Fall teurer." (S. 226)

Der im Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit begründete Tarifkonflikt erscheint hier reduziert auf ein Problem sozialer Kooperation und Verhandlungsbereitschaft. Er wird als prinzipiell lösbar angesehen auf der Basis eines durch Vernunft und Einsicht in die wirtschaftlichen Gegebenheiten und Sachzwänge - die als unabdingbar vorausgesetzt werden - herbeigeführten Kompromisses, der die Interessen sowohl beider Seiten als auch des Ganzen berücksichtigt und wahrt. Der Einsatz von Machtmitteln dagegen würde also gegen diese Interessen verstoßen und letztlich allen nur schaden.

Gleichzeitig wird die Macht der Gewerkschaften groß herausgestellt :

„Die Position der Gewerkschaften ist gut, die der Unternehmer relativ schlecht oder mäßig. Die Gewerkschaften bilden in nahezu allen Industriezweigen machtvolle Monopole, und sie setzen ihre Macht auch ganz zielstrebig und überlegt ein, während die Front der Arbeitgeber aufgesplittert und zerrissen ist,..." (S. 226)

Die Einigung dieser beiden ungleichen „Tarifpartner" und damit die Beilegung des Tarifkonfliktes wird in zwei weiteren Zeitungsnachrichten, ebenfalls aus „Die Welt", geschildert und gewürdigt.

Die Überschriften lauten :

„IG Metall stimmt Einigungsvorschlag zu" (S. 225) und

„Tarifpartner stimmen Vertrag im Baugewerbe zu" (S. 226)

Im zugehörigen Lehrerheft heißt es zum Ziel : „Sinn dieser Arbeitsteiltexte ist es, daß auch der Schüler des Gymnasiums lernt, die Welt der Wirtschaft aufmerksam, ja kritisch zu bedenken. Zwei mächtige Gewerkschaften (IG Bau und IG Metall) erreichten weitgehend, was sie gewünscht hatten." (S. 52)

Wenn nun anschließend eine Diskussion unter der Leitfrage „Welche Folgen kann das für die Wirtschaft (Preisstabilität, Geldwertbeständigkeit) haben?" gefordert wird, macht dies deutlich, daß hier trotz gegenteiliger Behauptung weniger auf eine eigenständige Auseinandersetzung der Schüler mit der Problematik der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit hingearbeitet wird, sondern daß vielmehr gewerkschaftsfeindliche Vorurteile und Stereotype bestätigt und verstärkt werden.

Zu fragen bleibt weiterhin, wie der Schüler anhand lediglich eines einzigen Kommentars aus „Die Welt" ein fundiertes Urteil erarbeiten soll, das auch kontroverse Positionen einschließt. Hierzu wäre es doch zumindest erforderlich, diesem Text andere Texte gegenüberzustellen, um durch die Konfrontation verschiedener Auffassungen und Sichtweisen mögliche Standpunkte und Alternativen aufzuzeigen. Einen knappen historischen Abriß der Gewerkschaftsbewegung findet man unter der Überschrift „Arbeitnehmer und Arbeitgeber" im Lesebuch „Fahrt ins Leben" (D 37). Dort heißt es u.a. zum Thema Streik:

„Um die Arbeitgeber zum Verhandeln oder zur Erfüllung bestimmter Forderungen zu zwingen, wurde den Gewerkschaften das Streikrecht gewährt, d.h. in organisierter Weise die Arbeit niederzulegen." (S. 48)

Bei einem Rückblick auf das bisher Erreichte tritt auch in diesem Text ein harmonisierendes Gesellschaftsbild hervor, das soziale Konflikte samt ihren Entstehungsbedingungen weitestgehend negiert und auf ein Problem sozialer Verträglichkeit verengt:

„Durch die auch heute noch oft harte, im ganzen aber faire und verständnisvolle Verhandlungstaktik beider Sozialpartner hat sich die Lage aller Arbeitnehmer im Vergleich zu früheren Zeiten wesentlich gebessert. Dadurch wurde auch das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern weitgehend befreit von Spannungen, Mißtrauen und Haß." (S. 48)

Die diesen Text abschließende Aufgabe „Wir diskutieren" läßt aufgrund des verwendeten Vokabulars („Streikdrohung") und der gegebenen Hinweise auf die Schädlichkeit von Streiks nur wenig Spielraum für kontroverse Standpunkte und führt somit letztlich zu einer unbefriedigenden Pseudo-Diskussion, deren Richtung bereits vorgegeben ist:

„Immer wieder liest man in den Zeitungen von streikenden Berufsgruppen im In- und Ausland oder von Streikdrohungen. Streiks kosten viel Geld und können große Schäden für die Volkswirtschaft anrichten. Wir wollen uns darüber aussprechen, ob das Streikrecht schädlich, überflüssig, unnötig, wünschenswert, nötig oder segensreich ist." (S. 50)

Die Bedeutung gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zur Vertretung und Durchsetzung eigener Interessen erfährt der Schüler in mehreren Beiträgen der - umstrittenen - Lesebuchreihe „drucksachen". Diese Beiträge greifen Konflikte in der modernen industriellen Arbeitswelt auf, die sich aus deren Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen ergeben.

Das Thema Streik wird in dem Lesebuch für die 9. Klasse (D 49e, S. 39 ff.) in einem Auszug aus den Lehrlingsprotokollen[6] angesprochen. Dieser Auszug enthält unter dem Titel „Fragwürdigkeiten am Arbeitsplatz" Fragen, die dem den Protokollen zugrundeliegenden Fragebogen entnommen sind.

Weitere Hinweise auf den Streik findet man im Lesebuch für die 10. Klasse (D 49f, S. 11 ff.). Ein Auszug aus der Präambel des Grundsatzprogramms des DGB aus dem Jahr 1963 wird illustriert durch ein Bild, das streikende Lufthansa-Bedienstete während eines Streikts der Gewerkschaft ÖTV im Frühjahr 1971 vor einem Werkstor zeigt.

Schließlich bildet ein Streik auch den Hintergrund der Geschichte „Pelagea Wlassowa erhält ihre erste Lektion in Ökonomie" (D 49f, S. 16 ff.), die dem Theaterstück „Die Mutter, Leben der Revolutionärin Pelagea Wlassowa aus Twer" von B. Brecht entnommen ist.

Das Ergebnis der Durchsicht der Lesebücher für den Bereich der Sekundarstufe I macht deutlich, daß der Komplex der modernen industriellen Arbeitswelt und hierbei insbesondere soziale Konflikte, die ihren Ausdruck in Kampf- und Streikaktionen der Arbeitnehmer finden, in den Lesebüchern ein marginales Dasein fristen.

B. Expertenbefragung.--

Das in den vorangegangenen Abschnitten entfaltete Ergebnis der Schulbuchuntersuchung habe ich nun in der knappen, besonders den quantitativen Aspekt betonenden und durch den großen ÖTV-Streik, der zum Zeitpunkt dieser Befragung die Öffentlichkeit beschäftigte (Frühjahr 1974), aktuellen Formulierung zusammengefaßt: „Über Streik steht zwar viel in den Zeitungen, aber wenig in modernen Schulbüchern." Gleichzeitig habe ich dieses Ergebnis an 122 mir für das Thema relevant erscheinende Organisationen, Verbände, politische Gruppen und Verwaltungsinstanzen herangetragen, um deren Meinung über eine Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht zu erfahren. Im einzelnen handelte es sich hierbei um Arbeitgeber-, Industrie- und Fachverbände, Gewerkschaften, politische Parteien, Lehrerverbände und Kultusministerien.

Auf die Vorlage eines detailliert ausgearbeiteten Fragebogens habe ich aus Gründen der Arbeitsorganisation und der Praktikabilität bewußt verzichtet, da - wie Erfahrungen zeigen - die Rücklaufquote bei einem derartigen Verfahren sehr gering ist. Vielmehr habe ich, um ein möglichst vielfältiges und breites Meinungsspektrum zu gewinnen, lediglich um die Beantwortung der Frage gebeten, „ob aus der Sicht des jeweiligen Adressaten das Thema ‚Streik' in Unterricht und Schulbuch behandelt werden müßte, weil er zur gesellschaftlichen Wirklichkeit gehört, oder ob ‚Streik' in Unterricht und Schulbuch nicht angemessen behandelt werden kann, weil die Schülersituation die gesellschaftlichen Sachverhalte zu sehr verzerren würde." (siehe Anlage S. 280)

Hierzu gingen insgesamt 87 Antworten und Meinungsäußerungen ein, was eine Rücklaufquote von 71,3 Prozent bedeutet. Von diesen erwiesen sich 4 Antworten als unbrauchbar, da sie sich nicht mit der angesprochenen Thematik befaßten, während 16 weitere Adressaten sich für nicht zuständig bzw. aus anderen Gründen für inkompetent erklärten oder die Anfrage an andere Organisationen (z.B. Dachverbände) weiterleiteten. Die Zahl der auswertbaren Stellungnahmen belief sich somit auf 67, was immer noch eine Prozentzahl von 54,9 Prozent aller angeschriebenen Organisationen bedeutet.

Die Skala der abgegebenen Meinungsäußerungen und Stellungnahmen reicht von strikter Ablehnung bis zu fordernder Zustimmung. Es ergibt sich jedoch ein klares, eindeutiges Übergewicht der Stimmen, die eine Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht fordern, wie folgende Tabelle verdeutlicht:

Art der Äußerung	Zahl	Prozent
Ablehnung	1	1,5%
Eingeschränkte Zustimmung	7	10,5%
Zustimmung	59	88,0%
Gesamt:	67	100,0%

Unter „Eingeschränkter Zustimmung" verstehe ich, daß eine Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht nicht von vornherein abgelehnt wird, sondern durch Vorbehalte und Einschränkungen verschiedener Art als nicht oder nur schwer durchführbar erscheint. Die Antworten unter der Rubrik „Zustimmung" enthalten ebenfalls Einschränkungen, denen ich in diesem Kapitel nachgehen werde; im Grundtenor wird die Behandlung dieses Themenkreises jedoch positiv gewertet und befürwortet, wenn nicht sogar als unerläßlich angesehen und gefordert.

Begründungen für die Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht

Auch ohne daß jeweils explizite Ausführungen gemacht werden, besteht bei Vertretern sämtlicher Gruppierungen weitgehende Übereinstimmung darüber, daß sich das Streikrecht als Bestandteil der in der Tarifautonomie der Koalitionen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern begründeten Betätigungsfreiheit aus dem Grundgesetz sowie aus der historisch gewachsenen Rechts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Von daher erscheint eine Behandlung sowohl im Schulbuch als auch im Unterricht nicht nur gerechtfertigt oder wünschenswert, sondern, wie mehrere Stellungnahmen betonen, sogar zwingend geboten.

Zur rechtlichen Ableitung des Arbeitskampfrechtes und damit auch des Streikrechts heißt es in der sehr ausführlichen Erklärung des Unternehmensverbandes Saarbergbau (16) unter Berufung auf die herrschende Arbeitsrechtssprechung, Lehre und Schrifttum :

„Der Arbeitskampf war ursprünglich im Grundgesetz nicht erwähnt. Die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen ergab sich jedoch unter anderem aus der vom Grundgesetz vorgefundenen historischen Entwicklung, aus den Grundsätzen des freiheitlichen sozialen Rechtsstaates, aus der allgemeinen persönlichen Entfaltungsfreiheit sowie aus dem Gesamtzusammenhang unserer wirtschafts- und sozialverfassungsrechtlichen Grundprinzipien, zu denen das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte gehört (so Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Zweiter Band, 6. Auflage, § 47 B I 1, S. 615). Seit der Änderung des Grundgesetzes durch die Notstandsverfassung (17. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968 BGBL. I S. 709) ist der Arbeitskampf jedoch ausdrücklich durch den neu eingefügten Satz 3 des Art. 9 Absatz 3 des Grundgesetzes angesprochen. In einigen Länderverfassungen sind darüber hinaus besondere Bestimmungen enthalten. So heißt es in Art. 56 der Verfassung des Saarlandes : „Das Streikrecht der Gewerkschaften ist im Rahmen der Gesetze anerkannt. Streiks dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn alle Schlichtungsmöglichkeiten erschöpft sind."

Den hier detailliert aufgezeigten Sachverhalt faßt die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (2) knapp zusammen :

„Streik und Aussperrung sind rechtmäßige Mittel der Auseinandersetzung zwischen Tarifpartnern. Eine allgemeine Grundlage hierfür bietet Art. 9 Abs. 3 GG. Einige Länderverfassungen garantieren das Streikrecht ausdrücklich."

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (10) zählt das Streikrecht zu den

„legitimen Maßnahmen im Rahmen sozialpartnerschaftlicher Auseinandersetzungen",

während der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlebergbaus (15) lapidar feststellt:

„Das Streikrecht ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert und steht damit sachlich nicht zur Debatte."

Der bereits zitierte Unternehmensverband Saarbergbau (16) führt in Anlehnung an die Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichtes weiter aus:

„Streik und Aussperrung als Mittel des Arbeitskampfes berühre aber ‚in unserer verflochtenen und wechselseitig abhängigen Gesellschaft ... nicht nur die am Arbeitskampf unmittelbar Beteiligten, sondern auch Nichtstreikende und Dritte sowie die Allgemeinheit vielfach nachhaltig' (so das Bundesarbeitsgericht, Großer Senat, Beschluß vom 21. April 1971 - GS 1/68, in ‚Der Betrieb' 1971, S. 1061 ff.)."

Schließlich kommt der Unternehmensverband (16) zu folgendem Ergebnis:

„Nach diesen Feststellungen hat der Arbeitskampf innerhalb unserer geltenden Rechtssprechung grundlegende Bedeutung. Er hat aber auch - wie die Ereignisse der letzten Zeit zeigen - in der sozialen Wirklichkeit zunehmend eine größere Rolle gespielt. Dies spricht unseres Erachtens dafür, daß der Arbeitskampf in Schulbuch und im Unterricht behandelt werden sollte, da es sich um einen wichtigen sozialen Tatbestand handelt."

Nicht nur auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland weist der Bundesverband Druck (9) hin, der es ebenfalls für erforderlich hält,

„daß Schüler zu den Fragen des Arbeitskampfes unterrichtet werden.
Der Arbeitskampf ist als letztes Mittel zur Lösung eines Konfliktes zwischen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft einerseits und den Unternehmern andererseits in unserer Rechtsordnung gestattet. Die Europäische Sozialcharta garantiert sowohl den Arbeitnehmern wie auch den Unternehmern das Recht auf Arbeitskampf (wiewohl dort im Art. 6 lediglich von ‚kollektiven Maßnahmen einschließlich des Streikrechts' gesprochen wird - H.J.S.), und zwar in Gestalt der Arbeitsniederlegung durch die Arbeitnehmer, was unter Streik zu verstehen ist, und der Verweigerung der Beschäftigung von Arbeitnehmern durch die Unternehmer, was als Aussperrung bezeichnet wird."

Der Landwirtschaftliche Arbeitgeberverband der Pfalz (25)

spricht sich ebenfalls für die Behandlung des Arbeitskampfes sowohl im Unterricht als auch im Schulbuch aus,

„weil er - leider auch heute noch - in der Tarifpolitik als letztes Mittel gebraucht wird, um (bessere? - H.J.S.) Arbeitsbedingungen zu erzielen."

Zur Wahl des Wortes „leider" führt er im folgenden aus, daß

„anstelle dieses antiquierten Kampfmittels aus der Zeit des Klassenkampfes noch kein anderes brauchbares Rezept getreten ist, um unterschiedliche Auffassungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die jeweils richtigen Arbeitsbedingungen in Einklang zu bringen. Solange dies nicht möglich ist, muß man den Arbeitskampf als unverzichtbaren Teil der Tarifautonomie bejahen. Er gehört gleichsam als Bestandteil der Demokratie zu den Grundrechten."

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen (37) begründet die Behandlung des Streiks im Unterricht ebenso mit der Feststellung, daß Streik

„in der Demokratie als legales Mittel des Arbeitskampfes zur Durchsetzung von Forderungen der Arbeitnehmer anzusehen (ist)."

Auch der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (31) vertritt den Standpunkt, daß

„dieses Thema sowohl im Unterricht als auch in den Schulbüchern behandelt werden müßte. Der Streik gehört zur gesellschaftlichen Wirklichkeit und die Information über das Recht zum Streik gehört selbstverständlich in den Unterricht der entsprechenden Fächer."

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der Freien Hansestadt Bremen (34) betrachtet Arbeitskämpfe als grundlegendes Element unserer Gesellschaftsordnung und folgert:

„Arbeitskämpfe sollten in Schulbüchern angemessen behandelt werden, weil sie nicht nur zur gesellschaftlichen Wirklichkeit gehören, sondern sogar für unsere Gesellschaftsordnung konstitutiv sind."

Aus gewerkschaftlicher Sicht erscheint die Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht unabdingbar, denn Streik ist, wie der Deutschen Gewerkschaftsbund (44 B) schreibt,

„nicht nur ein elementares Recht der Arbeitnehmer, zu denen immerhin die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gehört. Er ist auch Bestandteil der gesellschaftlichen Wirklichkeit."

In einem weiteren Schreiben bezeichnet der DGB (44 A) den Streik als ein

„aus unserer Gesellschaftsordnung nicht eliminierbares Element der Auseinandersetzung zwischen den Produktionsmittelbesitzern und den Lohnabhängigen"

und macht gleichzeitig auf die Folgen einer Aufhebung des Streikrechts unter den gegenwärtigen ökonomischen Gegebenheiten aufmerksam, denn

„eine Beseitigung des Streikrechts unter den Bedingungen einer auf Privateigentum basierenden Wirtschaftsordnung würde notwendigerweise zu einer faschistischen Gesellschaftsform führen."

Auf die Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik verweist auch die IG Bau-Steine-Erden (45), die daneben die grundrechtliche Absicherung des Streikrechts unterstreicht:

„Da jedoch der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen steht, und da die Interessen der Arbeitnehmer nach Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes vor allem durch die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gebildeten Vereinigungen vertreten werden, erscheint es unerläßlich, die Arbeitnehmer-Koalitionen, also die Gewerkschaften, im Schulunterricht eingehend zu behandeln, repräsentiert ihr Aufgabengebiet doch existentielle Interessen der Mehrheit des Volkes. Den sozialen Gegenspielern steht mit der Tarifautonomie auch das hierdurch bedingte Recht zum Arbeitskampf zu."

Die Auffassung der Deutschen Postgewerkschaft (56) geht ebenfalls dahin,

„daß das sich aus der Verfassung selbst, d.h. aus der Koalitionsfreiheit abzuleitende Streikrecht im Unterricht, und zwar in den Fächern Gemeinschaftskunde oder Sozialkunde, zu behandeln ist."

Die Bedeutung des Streikrechts für ein demokratisches Staatswesen spricht die Gewerkschaft Holz und Kunststoff (52) an:

„Das Streikrecht ist nach unserer Auffassung von so grundsätzlicher Bedeutung für ein demokratisches Staatswesen, daß es im Schulunterricht nicht ausgeklammert werden darf."

Eine ähnliche Begründung gibt die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (51):

„Da in unserer Gesellschaftsform der Streik ein legales Mittel bei den Auseinandersetzungen zwischen den Tarifkontrahenten ist, müßte er auch im Schulunterricht genauso behandelt werden wie alle anderen Bereiche, Gesetze, Maßnahmen und Möglichkeiten, die nun einmal die Entwicklung in einer demokratischen Gesellschaft entscheidend mitformen."

Für die politischen Parteien steht mehr oder minder übereinstimmend das Streikrecht als Grundrecht der Arbeitnehmer und als elementares demokratisches Recht im Vordergrund der Betrachtung.

So erklärt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (58) mit Blick auf den politischen Bildungsauftrag der Schule:

„Für die Sozialdemokratische Partei gehört das Streikrecht zu den selbstverständlichen Grundrechten der Arbeiter und Angestellten und ist wichtiger Bestandteil der Demokratie. In der schulischen Bildung ist die staatsbürgerliche Erziehung für die Ideale der Demokratie angemessen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß alle Grundrechte einschließlich des Streikrechts in Schulbuch und Unterricht berücksichtigt und behandelt werden müssen. ... Daher ist die Behandlung des Themas Streik in der Schule eine unverzichtbare Aufgabe."

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (59) vertritt die Ansicht, daß

„der Streik als Teil unserer Wirtschafts- und Arbeitswelt und als Teil einer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung selbstverständlich auch Gegenstand der Darstellung im Schulbuch sein muß. Der Schüler muß erfahren, daß das Streikrecht in der freiheitlichen Ordnung unseres Grundgesetzes Bestandteil der Tarifautonomie und der legitimen Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer ist."

Die Freie Demokratische Partei (60) betont in ihrem Antwortschreiben, daß

„das Streikrecht, das in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes beruht, selbstverständlich Unterrichtsgegenstand und dem entsprechend in den dafür zuständigen Schulbüchern berücksichtigt sein sollte."

Die Christlich-Soziale Union in Bayern (61) geht, ohne den Streik besonders zu erwähnen, generell davon aus, daß

„im Rahmen des Sozialkundeunterrichts alle Erscheinungsformen eines demokratischen Lebens in gebührender Form besprochen werden sollten, und daß hinsichtlich der Vollständigkeit einer derartigen Besprechung in unseren Sozialkundebüchern sicherlich noch einiges zu tun ist."

Die Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (62) vertreten folgenden Standpunkt :

„Die Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft bejahen den Streik als ein Mittel der tarifpolitischen Auseinandersetzung. Wir lehnen den politischen Streik ab.
Wir sind der Meinung, daß der Streik als ein Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit in den Unterricht und in ein Schulbuch gehört, um die gesellschaftlichen Sachverhalte zu verdeutlichen."

Aus dem Selbstverständnis der Deutschen Kommunistischen Partei (63) als „marxistische Arbeiterpartei" ergibt sich ihre Auffassung, daß

„der Streik ein wichtiges und legitimes Kampfmittel der Arbeiterklasse zur Verteidigung und zum Ausbau ihrer sozialen und demokratischen Rechte gegenüber den Interessen der Unternehmer, vornehmlich des Großkapitals ist."

Auf die Bedeutung des Konfliktes - und folglich auch des Streikes - als konstitutivem Element politischen und gesellschaftlichen Lebens, dem damit gleichzeitig eine zentrale Rolle in der politischen Bildungsarbeit der Schule zugesprochen wird, machen neben der bereits erwähnten Stellungnahme des bremischen Bildungssenators (34) zwei weitere Meinungsäußerungen aufmerksam. So ist es für die Bundeszentrale für politische Bildung (43)

„absolut selbstverständlich, daß das Thema „Streik" im Unterricht behandelt werden muß. Selbst wenn man die gegenwärtig allgemein akzeptierte (ist sie das wirklich? - H.J.S.) Konfliktpädagogik wegen der Verabsolutierung der Kategorie Konflikt für überspitzt hielte, so ist doch festzuhalten, daß der Konflikt eine - vielleicht sogar die - zentrale Kategorie des politischen Lebens und somit auch der politischen Bildung ist. Streik wiederum ist geradezu der klassische Fall eines Konfliktes, so daß die Behandlung im Unterricht ganz unverzichtbar ist."

Die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik (47) macht die Ausklammerung von Streik und anderer Konflikte, die aus der Sphäre der Arbeitswelt resultieren, aus dem Unterricht letztendlich für ein mangelndes Verständnis der Schüler für die Bedeutung des Konfliktes als elementarer politischer Kategorie verantwortlich:

„Selbstverständlich müßte nach unserer Meinung das Thema ‚Streik' in Schulbüchern und damit auch im Unterricht behandelt werden. Das gilt übrigens gleichermaßen für viele andere Probleme aus der Arbeitswelt, die bisher ebenfalls kaum im Schulunterricht Berücksichtigung gefunden haben. Diese Tatsache ist deshalb so bedauerlich, weil sie mangelndes Verständnis für den Konflikt als notwendigen Bestandteil gesellschaftlichen Lebens in einem demokratischen Staat zur Folge hat."

Wenn auch in den bisherigen Beiträgen das Streikrecht unter Berufung auf Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes als demo-

kratisches und freiheitliches Grundrecht gewürdigt wurde, verhehlen einige gewerkschaftliche Stellungnahmen dennoch nicht, daß in weiten Kreisen der Öffentlichkeit und der veröffentlichten Meinung z.T. erhebliche Vorbehalte und Vorurteile gegen den Streik als Kampfmittel der Arbeitnehmer bestehen.

Während die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten (55) davon spricht, daß

„weite Bevölkerungskreise dem Streik sehr differenziert gegenüber(stehen)",

betont die Industriegewerkschaft Druck und Papier (48)

„Der Streik wird in der Bundesrepublik seit jeher als etwas Negatives dargestellt, obwohl das Streikrecht in der Verfassung verankert ist."

Für eine wesentliche Aufgabe schulischer Bemühungen zum Thema „Streik" hält es die Gewerkschaft Holz und Kunststoff (52), derartige Vorurteile und Vorbehalte abzubauen bzw. ihre Entstehung zu verhindern:

„Der besondere Schwerpunkt der Darstellung des Streiks im Schulunterricht sollte nach unserer Auffassung darauf liegen, daß Streik als ein Grundrecht nicht als ein nationales Unglück verteufelt werden darf. Im Gegenteil, Arbeitskämpfe sind in unserer Gesellschaftsordnung eine normale Erscheinung, die von den lohnabhängigen Arbeitern und Angestellten mit Hilfe ihrer Gewerkschaften eingesetzt werden muß, um ihre Lebenslage zu verteidigen bzw. zu verbessern. Ohne das Streikrecht und die Bereitschaft der Gewerkschaften zum Arbeitskampf wäre die Übermacht der Produktionsmittelbesitzer unerträglich."

Die hier vorgetragene Auffassung wird geteilt von der IG Bau-Steine-Erden (45), die als wichtigstes Mittel des Arbeitskampfes den Streik bezeichnet,

„der nicht nur in der öffentlichen Meinung, sondern auch in der Fachliteratur vielfach fälschlich noch als ungerechtfertigte Störung der sozialen ‚Ruhe und Ordnung' dargestellt wird. Richtigerweise handelt es sich hingegen um ein kollektives Kampfmittel in sozialen Auseinandersetzungen, das damit letztlich eine wichtige Klärungs- und Friedensfunktion hat. Diese Funktion kann indessen nur erfüllt werden, wenn der Streik allgemein als normaler Bestandteil unserer grundgesetzlichen Sozialordnung anerkannt und behandelt wird. Gerade weil hier bislang noch erhebliche Mißverständnisse vorherrschen, kommt dem Schulunterricht auf diesem Gebiet nicht nur eine Wissensvermittlungsaufgabe, sondern eine demokratische Aufklärungsfunktion (Hervorhebung von mir, H.J.S.) zu, die es dringend erforderlich macht, den Streik dort eingehend zu behandeln."

Die IG Chemie-Papier-Keramik (47) sieht in dem bereits angesprochenen „mangelnden Verständnis für den Konflikt als notwendigen Bestandteil gesellschaftlichen Lebens" eine Ursache, die

„möglicherweise auch zu polemischen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit (führt) und dazu, daß die öffentliche Meinung von Streiks schockiert ist - ja, daß Streiks in der BRD oft noch als ‚nationales Unglück' empfunden werden."

Des weiteren führt sie in ihrem Antwortschreiben aus,

„daß auch in der Arbeitnehmerschaft - zumeist aufgrund mangelnder eigener Erfahrung mit Streik und Aussperrung - sehr unterschiedliche Einstellungen zum Streik (bestehen). Selbst bei unseren Mitgliedern müssen noch Vorbehalte ausgeräumt werden."

Einen besonderen, weit über den reinen ökonomischen Rahmen hinausreichenden, äußerst politischen Wesenszug des Streiks zeigt der Deutsche Gewerkschaftsbund (44 A) auf:

„Der Streik enthält emanzipative Elemente, erlaubt er doch dem abhängig Beschäftigten autonome Ziele zu formulieren und sie allein aus eigener Kraft durchzusetzen versuchen."

Die diesem „emanzipativen" Element des Streiks innewohnende politische Brisanz macht der DGB im folgenden für die negative Einschätzung dieses Kampfmittels in weiten Kreisen der Bevölkerung und der Öffentlichkeit verantwortlich. Gleichzeitig verweist er auf die politischen Gruppen und Kräfte, die ein Interesse an einer derartigen Einschätzung haben:

„Wegen dieses emanzipativen Elements und weniger wegen der durch Streiks verursachten wirtschaftlichen Schäden wird der Streik von den konservativen Kräften in unserem Land gern in die Nähe des Aufruhrs und der halben Kriminalität gerückt. Beispielhaft hierfür ist die Berichterstattung der Springerpresse über Arbeitskämpfe."

Diese Feststellung, insbesondere soweit sie die Berichterstattung der Springerpresse über Arbeitskämpfe betrifft, deckt sich mit den im Verlauf der Schulbuchuntersuchung gemachten Beobachtungen, die auf gewerkschafts- und streikfeindliche Vorurteile und Stereotype hinwiesen.[1)]

Neben der Betonung der verfassungs- und grundrechtlichen Absicherung des Streikrechts liegt ein weiterer Schwerpunkt der Begründung für die Behandlung von Streik in Schulbuch und Unterricht in der Tatsache, daß es sich beim Streik, wie bereits in der Ausgangsfrage formuliert und bislang in mehreren

Antworten deutlich geworden, um einen Bestandteil der gesellschaftlichen Wirklichkeit handelt.

So heißt es im Schreiben des Bildungswerks der Südbadischen Wirtschaft (7) zur Begründung kurz:

„Selbstverständlich muß der Streik als wirtschaftliches und gesellschaftliches Faktum unterrichtliche Behandlung erfahren."

Im gleichen Sinn äußert sich die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (2):

„Bei der Bedeutung, die auch Streik und Aussperrung für unser Wirtschaftsleben haben, sind wir der Auffassung, daß diese Themen auch in den Schulbüchern behandelt werden müssen. Das erfordert schon ... die Wirklichkeitstreue."

Für den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (8) ist

„das Thema ‚Streik' in unserer Gesellschaft von so großer Bedeutung, daß es ... durchaus in Unterricht und Schulbuch angemessen behandelt werden sollte."

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (20) ist ebenfalls der Meinung, daß

„es unbedingt erforderlich ist, im Sozialkundeunterricht auch über das Instrument des Streiks zu berichten; denn der Streik gehört, ... zu unserer tarifpolitischen Wirklichkeit."

Eine ähnliche Auffassung wird von der Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer (23) vertreten, die die Erlebens- und Erfahrenswelt der Schüler einschließt:

„Natürlich gehört der Streik zur, ..., ‚gesellschaftlichen Wirklichkeit' und infolgedessen ist auch kein Grund zu sehen, warum er nicht in Unterricht und Schule zu behandeln wäre. Die Schüler werden ja mitunter, wie zum Beispiel im jetzigen ÖTV-Streik, ebenfalls mit seinen Auswirkungen konfrontiert."

Auch für den Verband Deutscher Realschullehrer (65) ergibt sich,

„daß ‚Streik' selbstverständlich zur gesellschaftlichen Wirklichkeit gehört. Aus diesem Grund sollte im Unterricht und in Schulbüchern das Thema behandelt werden."

Desgleichen hält es die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (57)

„grundsätzlich ... für richtig, in Schulbüchern und Unterricht auf den Tatbestand des Streiks einzugehen ... Der Streik gehört zur gesellschaftlichen Wirklichkeit."

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein (32) ist gleichermaßen der Ansicht, daß

„der ‚Streik' als Teil einer politischen Wirklichkeit ebenfalls Bestandteil der politischen Bildung sein muß."

Er sieht hierbei

„die politische Bildung sowohl als fächerübergreifendes Prinzip als auch eigenständiges Unterrichtsfach. Nur im letzteren Fall jedoch erscheint ... die Gewähr dafür gegeben, daß der Streik ‚angemessen' behandelt werden kann, d.h., daß er nur im konkreten politischen Unterricht in Bezug zur gesellschaftlichen Realität gebracht werden kann."

Auf die Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik war bereits oben in zwei Antwortschreiben (44, 45) aufmerksam gemacht worden, in denen hervorgehoben wurde, daß sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung aus Arbeitnehmern (und deren Familienangehörigen) zusammensetzt. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich nach der Volkszählung des Jahres 1970 folgendes Bild: „Im Bundesgebiet arbeiteten 1970 insgesamt 84 % der Erwerbsbevölkerung in abhängiger Stellung als Arbeitnehmer oder Beamte. Die Arbeitnehmer bildeten mit 22,3 Mill. den größten Anteil an Erwerbstätigen."[2] Wenn nun die hier angesprochenen 84 Prozent der Erwerbsbevölkerung auch keine homogene gesellschaftliche Gruppe darstellen, sondern in Arbeiter, Angestellte und Beamte - und innerhalb dieser Gruppierungen noch einmal in sich selbst - differenziert sind, so kann diese Differenzierung, worauf ich bereits oben hingewiesen habe, im Rahmen dieser Arbeit weitgehend vernachlässigt werden. Diese Erwerbstätigen können unter der Rubrik „Arbeitnehmer" insofern als Einheit zusammengefaßt und gewertet werden, da ihnen gemeinsam ist, daß sie von „Privateigentum (an Produktionsmitteln - H.J.S.), Verfügungsmacht, Entscheidungsgewalt und dispositiver Arbeit im wesentlichen ausgeschlossen sind."[3] Eng verknüpft mit dieser Tatsache ist die Bedeutung des Koalitions- und des Streikrechtes für die zu erwartende Lebenssituation der Schüler als zukünftige lohnabhängige Arbeitnehmer. Der hier angesprochene Zukunftsbezug wird wiederum von Vertretern aller Gruppierungen zur Begründung für die Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht herangezogen.

Auf seiten der Arbeitgeber meint die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg (3) zum Streik, daß

„dieses Problem im Schulunterricht behandelt werden sollte, weil die Schüler nach Beendigung der Schulzeit in der Regel in das Erwerbsleben eintreten. Es wäre deshalb gut, wenn die Schule sie bereits mit den Grundfragen des Arbeitslebens, zu denen der Streik zu rechnen ist, vertraut macht."

Der Verband Deutscher Reeder (14) schließt den Streik ein, wenn er erklärt, daß er

„generell der Auffassung (ist), daß die Schule so gut als möglich auf die spätere Arbeitswelt der Schüler vorbereiten sollte."

Während in den beiden zitierten Stellungnahmen allgemein von Schulunterricht gesprochen wird, macht die Kammergemeinschaft Ausbildung und Bildung der Industrie- und Handelskammern in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen (25) in ihrer Antwort gleichzeitig neben den bislang benannten ein weiteres Unterrichtsfach namhaft, in dem der Streik unterrichtliche Behandlung erfahren soll:

„Das Fach Arbeitslehre, dessen Einführung im Sekundarbereich I wir befürworten und unterstützen, soll eine Einführung in die moderne Wirtschafts- und Arbeitswelt geben. Zweifelsohne ist der Arbeitskampf ein wichtiges Phänomen innerhalb dieses Bereiches und sollte deshalb behandelt werden, da spätestens die Schüler der Abgangsklassen über die rechtliche Stellung des Arbeitnehmers (Lohn, Beschäftigungsverhältnis) informiert sein sollten."

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (31) spricht sich für eine „Information über das Recht zum Streik" aus und stellt die Verbindung zur Aufgabe der Schule her:

„Die Schule bereitet ja auf künftige Lebenssituationen vor."

Auf das Moment der späteren Lebens- und Berufssituation der Schüler als - in der Regel - lohnabhängige Arbeitnehmer und der daraus für sie resultierenden Bedeutung des Streikrechts als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen und Forderungen weisen ebenfalls mehrere gewerkschaftliche Stellungnahmen hin.

So unterstreicht der DGB (44 A):

„Der Streik und das Streikrecht ist für jeden Arbeitnehmer, gleichgültig ob er tatsächlich einmal in die Situation streiken zu müssen kommt, von zentraler Bedeutung."

Gleichzeitig sieht der DGB jedoch auch das Hindernis, das wegen der Distanz der Schüler zur Arbeitswelt einer unterrichtlichen Behandlung des Themas Streik entgegensteht. Trotzdem meint er aber, daß

„es pädagogisch möglich sein (müßte), den Kindern klarzumachen, daß das Streikrecht eines der wichtigsten Rechte der Arbeitnehmerschaft, d.h. ihrer selbst in der Zukunft ist." (44 A)

Die IG Bergbau und Energie (46) hebt hervor:

„Die Schule soll die jungen Menschen auf die Welt der Erwachsenen vorbereiten. Die Welt der Erwachsenen ist im Regel-

fall die Welt des abhängigen Arbeitnehmers. Zur Situation des Arbeitnehmers gehören Lohnkämpfe und Ähnliches."

In diesem Sinn äußert sich auch die IG Metall (54):

„Es muß nämlich gesehen werden, dß der weitaus überwiegende Teil aller Schüler in seinem zukünftigen Berufsleben in der Situation von Lohnabhängigen sein wird und deshalb die potentielle Streiksituation einen zentralen Aspekt einnehmen wird."

Die Deutsche Postgewerkschaft fordert ebenfalls die Behandlung des Streikrechts (56) im Unterricht,

„weil dieses Thema eben unbestreitbar zur sozialen Wirklichkeit gehört, mit der jeder Schüler nach seinem Schulabschluß in irgendeiner Weise konfrontiert wird."

Der Deutsche Lehrerbund im Deutschen Beamtenbund (67) schließlich bestätigt im Hinblick auf obige Schulbuchuntersuchung, daß sich aus seiner Sicht

„auch druckfrische Schulbücher in nur verschwindend geringem Maße mit Problemen der Sozialökonomie und der Arbeitswelt beschäftigen",

und bedauert

„diesen gravierenden Mangel umsomehr, als es nach unserem Verständnis von Schule unabdingbar ist, den künftigen Staatsbürger auf möglichst viele Aspekte und sozio-kulturelle Phänomene seiner künftigen Arbeitswelt hinzuweisen."

Unterrichtsziele

Aus den bisher untersuchten Passagen der Antwortschreiben wird deutlich, daß ein wesentlicher Schwerpunkt der Begründungen für die Behandlung von Streik im Schulbuch und im Unterricht darauf liegt, daß das Streikrecht als ein im Grundgesetz der Bundesrepublik verankertes, aus unserer Rechts- und Sozialordnung nicht mehr fortzudenkendes Grundrecht der Arbeitnehmer anzusehen und zu behandeln ist. Dies korreliert mit dem Verfassungsauftrag der Erziehung, den Roloff folgendermaßen formuliert: „Der von der Verfassung erteilte Auftrag der Erziehung ist also Grundrechtsmündigkeit, die Fähigkeit des Staatsbürgers, seine Grundrechte in Anspruch zu nehmen, ..."[4] Hierin eingeschlossen ist die Fähigkeit, eigene Interessen zu erkennen und sie solidarisch zu vertreten, zu verteidigen und durchzusetzen, woraus resultiert, daß eine bedeutsame Aufgabe politischer Bildungsarbeit der Schule in der Erziehung der Schüler zur Konfliktfähigkeit und -bewältigung

liegt, wobei der Konflikt und seine institutionalisierte Austragung, wie bereits oben in drei Antwortschreiben sichtbar wurde, als eine zentrale politische Kategorie aufgefaßt werden.

In diesem Sinn ist auch der Verweis auf die Aufgabe der Schule, die Schüler zu bewußtem politischem Verhalten zu befähigen, im Schreiben der SPD (58) zu verstehen, in dem es heißt:

„Wenn es Aufgabe der Schule ist, den mündigen Staatsbürger zu erziehen, dann muß frühzeitig die Widerstandskraft der Jugendlichen gegen konformistische Tendenzen in unserer Gesellschaft gestärkt werden."

In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal auf die von der IG Bau-Steine-Erden (45) hervorgehobene „demokratische Aufklärungsfunktion" des Schulunterrichts hingewiesen, die es „dringend erforderlich macht, den Streik dort eingehend zu behandeln."

Die Deutsche Kommunistische Partei (63) betont in ihrer Stellungnahme, daß sie als Erziehungsziel fordert:

„u.a. die Befähigung, ‚aktiv am Kampf für den gesellschaftlichen Fortschritt teilzunehmen' und u.a. die Erziehung ‚zur Bereitschaft, für die Interessen des werktätigen Volkes einzutreten'."

Im folgenden macht die DKP auf ein weiteres bedeutendes, bereits in mehreren Stellungnahmen hervorgehobenes Element der Begründung für die Behandlung von Streik in Schulbuch und Unterricht, nämlich die zukünftige Lebens- und Berufssituation der Schüler, aufmerksam und fordert daher,

„daß der Unterricht alle Schüler befähigen muß, im Berufsleben ihr grundgesetzlich verbürgtes Streikrecht besser wahrnehmen zu können. Entsprechend sind auch die Lehrbücher zu gestalten."

Die Erziehung zur Konfliktbewältigung steht ebenfalls im Vordergrund der Antwort der Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmensverbände (5), die sich auch dafür ausspricht, „das Thema ‚Arbeitskampf', d.h. Streik und Aussperrung, im Schulunterricht" zu behandeln, um dann fortzufahren:

„Wir teilen die Meinung des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums, das in seinen Handreichungen zur Arbeitslehre, an deren Konzeption wir beteiligt waren, betont, daß es hinsichtlich der Zielsetzung der Arbeitslehre um Verhaltensweisen geht, ‚die rationales Handeln gegen emotionales

Reagieren einüben und um die Fähigkeit, Probleme selbstständig zu lösen, kooperativ zu arbeiten und Konflikte zu bewältigen'."

Die hier aufgezählten Verhaltensweisen legen nun aber den Verdacht nahe, daß weniger die Bewältigung kollektiver sozialer Konflikte als die individueller Konflikte in der Arbeits- und Berufswelt gemeint ist.

Der Bund Katholischer Unternehmer (21) unterstreicht zwar, daß er

„prinzipiell keine Bedenken hätte, das Mittel des Streiks (und der Aussperrung) als letztes Mittel der Austragung von Konflikten darzustellen und zu erklären."

Dieses wird jedoch sofort wieder eingeschränkt und unter Verweis auf die Ausnahmesituation des Streiks als Schwerpunkt des Unterrichts gefordert:

„... da der Streik die Abweichung von der Norm ist, wäre es ungleich wichtiger, die Spielregeln der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern - des Normalfalles - im Unternehmen und im Rahmen der Tarifautonomie darzustellen und Verständnis für das Funktionieren der Marktwirtschaft (sic!)zu schaffen."

Trotz graduell differenzierter Akzentuierungen lassen sich die in den Meinungsäußerungen und Stellungnahmen explizit beschriebenen Unterrichtsziele folgendermaßen zusammenfassen:

Als oberstes Ziel gilt es, die Heranwachsenden zu befähigen, ihre spätere Lebenssituation zu bewältigen, was beinhaltet, sie zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen, die von ihren Grundrechten angemessenen Gebrauch machen können. Dies schließt in Hinsicht auf die Arbeits- und Berufswelt, in die die Schüler in der Regel nach Beendigung der Schulzeit eintreten werden, ein, daß sie mit der Funktion und der Stellung der Gewerkschaften im gesellschaftlichen Kräftefeld sowie der rechtlichen Situation der Arbeitnehmer vertraut gemacht werden. So sollen sie dann in der Lage sein, sich in ihrer späteren Lebenssituation als lohnabhängige Arbeitnehmer sachgerecht zu verhalten, wobei die Auffassungen darüber, was unter sachgerechtem Verhalten zu verstehen ist, insbesondere zwischen Arbeitgebervertretern und Gewerkschaften divergieren.

Unterrichtsinhalte

In engem Zusammenhang mit den vorgefundenen Unterrichtszielen stehen die in den einzelnen Stellungnahmen angegebenen Unterrichtsinhalte, die für eine angemessene Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht als notwendig bzw. erforderlich erachtet werden.

Von seiten der Arbeitgeber wird mehrfach hervorgehoben, daß sich die unterrichtliche Behandlung sowie die Darstellung im Schulbuch nicht auf den Streik allein beschränken dürfen, sondern daß auch die Aussperrung, die als einziges kollektives Kampfmittel der Arbeitgeber genannt wird, entsprechende Berücksichtigung finden muß.

So vertritt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (1) die Auffassung, daß

„im Schulbuch und im Unterricht auch Themen des Arbeitskampfes behandelt werden sollten. Allerdings darf man sich dabei nicht allein auf eines der zulässigen Arbeitskampfmittel, nämlich den Streik beschränken."

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände (3) in Hamburg meint hierzu:

„Wenn die Schule sich aber mit dem Streik befaßt, wird das nicht isoliert geschehen können."

Auch die Landesvereinigung der niedersächsischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände (6) hält

„eine isolierte Behandlung des Streiks im Unterricht ... für nicht sehr sinnvoll."

Zur Abhilfe wird von mehreren Arbeitgeberorganisationen vorgeschlagen, die Problematik des Streikrechts - im Rahmen der institutionalisierten Konfliktregelung und -austragung - eingebettet in den Themenkreis der Tarifautonomie der Sozialparteien zu behandeln. So erklärt die Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer (23) zur Behandlung des Streiks in „Unterricht und Schule":

„Falsch wäre es unserer Meinung nach allerdings, wenn dabei das Thema Streik isoliert behandelt würde, weil sich dabei zwangsläufig eine verzerrende Akzentuierung ergeben müßte. Der Streik wäre vielmehr, wenn diese Gefahr der isolierten Betrachtung und einer unangemessenen Dramatisierung vermieden werden soll, in einen gesellschaftspolitischen Zusammenhang zu stellen; das bedeutet die Ableitung aus der Tarifautonomie, Darstellung ihrer Vorteile und Schwächen sowie das Eingehen auf das notwendige Gegengewicht in Form der Aussperrung als

‚Streikrecht' des Arbeitgebers."

Sinnentsprechend heißt es im Schreiben der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (1):

„Insoweit sollte nicht zuletzt auch auf die verfassungsmäßigen Grundlagen der Tarifautonomie und ihr Funktionieren eingegangen werden. Dazu gehört eine Darstellung der Praxis der Tarifverhandlungen mit allen Konfliktmöglichkeiten, dem Schlichtungswesen und der Bandbreite der Lösungsversuche. Vor allem müßte die gesellschaftspolitische Aufgabe der Tarifvertragsparteien hervorgehoben werden, denen eine gesamtwirtschaftliche Verantwortung zuerkannt worden ist, damit sie den erforderlichen Interessenausgleich herbeiführen und an der sozialen Befriedigung mitwirken können."

Auf den historischen Aspekt des Themas Streik weist die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg (3) u.a. hin:

„Dazu würde naturgemäß die Beschäftigung mit den Grundzügen des Arbeitsrechts und hier insbesondere mit dem Individual- und Kollektivarbeitsrecht gehören. Bei letzterem müßte der Schwerpunkt u.E. auf dem Tarifrecht liegen, wobei auch die historische Entwicklung dieses Rechtsgebietes mit der Entwicklung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu berücksichtigen wäre."

Die Auffassung der Landesvereinigung der niedersächsischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände (6) geht dahin, daß

„im Fach Sozial- bzw. Gemeinschaftskunde die Aufgaben und die Bedeutung der Sozialpartner abgehandelt werden sollte. In diesen Rahmen gehört ohne Zweifel das Thema ‚Tarifautonomie' und somit die Form, in der Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden und ferner, daß in der Regel für den Fall der Nichteinigung Schlichtungsverfahren, z.T. mehrstufig, vereinbart worden sind und schließlich, daß wenn auch die Schlichtung zu keinem Ergebnis, also nicht zur Annahme durch beide Seiten führt, ein Arbeitskampf möglich ist, zu dem auch verschiedene Formen des Streiks gehören können."

Die Bedeutung der Tarifautonomie für die Regelung der Arbeitsbedingungen stellt ebenfalls der Bundesverband Druck (9) heraus:

„Der Arbeitskampf beruht letztlich auf der verfassungsmäßig garantierten Tarifautonomie. Die Tarifautonomie gibt Arbeitnehmern und Arbeitgebern das Recht, die Arbeitsbedingungen in den Unternehmen durch den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Tarifvertragsparteien, also den Gewerkschaften und Unternehmern zu regeln. Der Arbeitskampf kommt erst dann in Betracht, wenn alle Versuche, durch Tarifvertragsverhandlungen und Schlichtungsverhandlungen zur Vereinbarung neuer Arbeitsbedingungen zu gelangen, gescheitert sind."

Eine ähnliche Ansicht vertritt die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks (11), für die es selbstverständlich ist, daß

„im Rahmen des Gemeinschafts- oder Sozialkundeunterrichtes auch die Stellung und die Funktion der Tarifparteien behandelt werden. Wenn in diesem Zusammenhang dann über die autonome Setzung von Arbeitsbedingungen durch die Tarifpartner gesprochen wird, muß m.E. zwangsläufig auch über das Mittel des Arbeitskampfes gesprochen werden."

Auch der Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie (29) hält es

„für sinnvoll und notwendig, daß an den Schulen und damit auch in den Schulbüchern die Probleme der Tarifautonomie, der Tarifverhandlungen und auch des Arbeitskampfes behandelt werden, zumal es sich bei diesen Fragen um wesentliche Bestandteile unserer Wirtschaftsordnung handelt."

Eine gewerkschaftliche Stellungnahme, nämlich die der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten (55), unterstreicht ebenfalls den Zusammenhang zwischen Tarifautonomie und Streik:

„Der Streik im Besonderen ist das Ausdrucksmittel einer autonomen Gewerkschaft, die sich auf diese Weise für ihre Mitglieder in entscheidenden Situationen, wo es um die Besserung ihrer Existenz geht, einsetzen können. ... Der Streik gehört zu einer Autonomie der Gewerkschaften wie die Verbände der Arbeitgeber, die die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in Tarifverträgen selbstverantwortlich aushandeln. Wenn es auf andere Weise nicht gelingt, so bleibt der Streik stets das letzte Mittel, die Forderungen der Arbeitnehmer durchzusetzen."

Sowohl in dieser Meinungsäußerung als auch bereits in einigen vorhergehenden tritt das „ultima-ratio"- Prinzip des Arbeitskampfes (also von Streik und Aussperrung) deutlich zutage, wie auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (1) abschließend feststellt:

„Die Arbeitskampfmittel ‚Streik' und ‚Aussperrung' sind nach herrschender Auffassung ‚ultima ratio'."

Neben dem Verband Deutscher Reeder (14), der davon spricht, daß

„nicht übersehen werden (darf), daß der Streik nur das letzte Mittel in der Tarifauseinandersetzung darstellt",

macht der Unternehmensverband Saarbergbau (16) noch einmal auf diesen Sachverhalt aufmerksam:

„Der Arbeitskampf ist wegen seiner tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen ‚das letzte mögliche Mittel' (ultima ratio), d.h. es müssen alle Verständigungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor eine solche einschneidende Maßnahme eingeleitet wird. Hierzu gehört auch ein Schlichtungsverfahren. Dies ist allgemeine Auffassung in Rechtssprechung und Lehre (...). Für den Streik wird dies auch in dem oben zitierten Art. 56 der Verfassung des Saarlandes ausdrücklich gesagt."

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß besonders von seiten der Arbeitgeber mehrfach auf die Gleichwertigkeit der beiden Arbeitskampfmittel Streik und Aussperrung, die sich aus dem vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsatz der Kampfparität herleitet, hingewiesen wird, wie auch schon in mehreren Zitaten deutlich wurde.

So bezeichnet die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (2) Streik und Aussperrung als

„rechtmäßige Mittel der Auseinandersetzung zwischen Tarifpartnern."

Der Bundesverband Druck (9) stellt hierzu fest:

„Streik und Aussperrung sind unabdingbare Voraussetzungen für eine Gleichgewichtigkeit im Arbeitskampf."

Die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks (11) legt ihrem Antwortschreiben die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zugrunde, wenn sie meint:

„Dem legitimen Arbeitskampfmittel Streik steht die legitime Abwehrmaßnahme Aussperrung gegenüber. Nur bei Waffengleichheit können das Instrument Arbeitskampf und damit letztlich die Tarifautonomie funktionieren."

Der bereits mehrfach zitierte Unternehmensverband Saarbergbau (16) bemerkt in diesem Zusammenhang, daß

„eine isolierte Behandlung des ‚Streiks' unvollkommen (wäre) und daß das ‚Arbeitskampfrecht' in seiner Gesamtheit erörtert werden (müßte), d.h. sowohl der Streik als auch die Aussperrung. Beide - der Streik als das wichtigste Kampfmittel der Arbeitnehmer wie die Aussperrung als das wichtigste Kampfmittel der Arbeitgeber - gehören zum Arbeitskampfrecht. Sie müssen daher gleichrangig behandelt werden. Auch dies läßt sich aus dem Grundsatz der Kampfparität herleiten (...)."

Ähnlich heißt es im Schreiben des Arbeitgeberverbandes der Versicherungsunternehmungen in Deutschland (18):

„Entscheidend ist bei allen Arbeitskampfmaßnahmen, daß die Prinzipien der Gleichgewichtigkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. So ist z.B. unabdingbar, daß dem Streik das Mittel der Aussperrung gegenübersteht."

Der Hauptverband der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie (13) spricht im Zusammenhang mit seinem Hinweis auf die spontanen Streiks des Jahres 1973 die nicht nur von gewerkschaftlicher Seite vorgetragene Forderung nach dem Verbot der Aussperrung an:

„Gerade die Vorgänge im zurückliegenden Jahr haben wiederum deutlich gezeigt, daß vor allem auch in der breiten Öffentlichkeit keine exakten Kenntnisse über die Voraussetzungen

legaler Streikauseinandersetzungen bestehen. ... In diese Landschaft passen auch die wieder verstärkt vorgetragenen Versuche, die verfassungsrechtlich garantierte Kampfparität durch ein Verbot der Abwehraussperrung zu unterlaufen."

Mehrere Antwortschreiben aus dem Lager der Arbeitgeber schneiden auch die Konsequenzen von Streiks an. Hatte die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (1) noch von der „gesamtwirtschaftlichen Verantwortung" der Tarifvertragsparteien gesprochen, hebt die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (10) die Notwendigkeit hervor,

„darauf hinzuweisen und in den entsprechenden Publikationen den Schülern klarzumachen, welche soziologischen Konsequenzen derartige Streikwellen mit sich bringen und welcher Schaden der gesamten Volkswirtschaft durch Streiks zugefügt werden kann."

In diesem Zusammenhang fordert der Verband Deutscher Reeder (14):

„Um den Schülern eine Beurteilung des Streiks als schwerstes Mittel des Arbeitskampfes zu ermöglichen, sollten auch seine ideellen und wirtschaftlichen Schäden für die Volkswirtschaft, einzelne Unternehmen und nicht gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer behandelt werden."

Dieses Argument der schädlichen Auswirkungen eines Streiks auf die Allgemeinheit und die Volkswirtschaft, das bereits in den Schulbüchern angeführt wurde, findet sich auch in der Stellungnahme der Evangelischen Studiengesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsethik (22):

„Streiks führen oft zu Versorgungsschwierigkeiten und zu Störungen sowie, bei längerer Dauer, auch zu Not; sie schädigen u.U. die gesamte Volkswirtschaft. Wenn diese Schäden auch als Preis verstanden werden können, der für die Tarifautonomie bezahlt werden muß, so gehört doch zum Streikrecht auch die Verantwortungspflicht, den Streik nicht in Anarchie ausarten zu lassen. Der verantwortungsbewußte Gebrauch von Macht sollte Streiks und ihre Folgen auf ein Minimum begrenzen."

Einen Hinweis auf die Macht der Arbeitgeber sucht man in dieser den Harmoniegedanken einer sozialen Partnerschaft betonenden Argumentation vergeblich, ebenso wie Hinweise auf Kampfmaßnahmen der Unternehmen, z.B. Aussperrungen und deren Folgen für die davon Betroffenen. Dieser Harmoniegedanke liegt auch den weiteren Ausführungen der ESW (22) zur „ethischen Beurteilung des Streiks" zugrunde:

„Auch der einzelne, der streikt, sollte als Christ prüfen, ob seine Teilnahme am Streik gerechtfertigt ist. Insbesondere

sollte er bedenken, ob einem möglichen Vorteil für eine kleine Gruppe nicht ein größerer Schaden für die Gesellschaft gegenübersteht. Er sollte sich vor allem gegen Propaganda und Bevormundung wenden und unwahre Behauptungen bekämpfen. Er sollte nach Beendigung des Streiks dafür eintreten, daß die Verhärtung zwischen den Tarifpartnern abgebaut und daß der neu gewonnene Arbeitsfriede dauerhaft bleibt."

Neben den bisher im Mittelpunkt der Betrachtung stehenden „legalen arbeitsrechtlichen"Streik, der nach einem bestimmten Reglement von einer Gewerkschaft organisiert und geleitet wird und der die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zum Ziel hat, treten nun zwei weitere Streikformen:
der sog. spontane oder „wilde" Streik sowie der politische Streik.

So bemerkt die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg (3) mit Blick auf die unterrichtliche Behandlung von Streik:

„Schließlich müßte - und das sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt - auch die Abgrenzung zwischen legalen und illegalen, besonders politischen Streiks zum Ausdruck kommen."

Die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks (11) schreibt hierzu:

„Objekt eines Arbeitskampfes kann nur die Regelung von Arbeitsbedingungen sein. Der politische Streik ist rechtlich unzulässig und politisch unerwünscht.
Es ist streng zu unterscheiden zwischen dem rechtmäßigen, von der Gewerkschaft geführten Streik einerseits und dem rechtswidrigen wilden Streik andererseits."

Der Hauptverband der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie (13) hebt hervor, daß

„insbesondere der wilde Streik, der höflich auch als spontane Arbeitsniederlegung umschrieben wird, immer populärer (wird), obwohl es sich insoweit bereits um völlig rechtswidrige Aktionen handelt."

In dem sehr ausführlichen Schreiben des Unternehmensverbandes Saarbergbau (16) wird vor allem die vom Bundesarbeitsgericht festgestellte Rechtswidrigkeit des spontanen Streiks herausgestellt:

„Schließlich müßten die Grenzen des Arbeitskampfes klar aufgezeigt werden. Insbesondere wäre deutlich zu machen, daß sogenannte „wilde Streiks", d.h. nicht von einer Gewerkschaft getragene Streiks, rechtswidrig sind und für die Beteiligten Schadenersatzpflichten wegen Arbeitsvertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) bewirken. Diese Rechts-

folgen sind den Beteiligten häufig nicht bewußt, insbesondere weil auch in der Presse statt von ‚wildem Streik' etwas verniedlichend von ‚spontanen Arbeitsniederlegungen' die Rede ist."

Aus der Antwort der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (62) ergibt sich eine Bejahung des Streiks („als ein Mittel der tarifpolitischen Auseinandersetzung") sowie die Ablehnung des politischen Streiks.

Deutlich wird in diesen Antworten, daß, wenn „Streik" in Schulbuch und Unterricht behandelt werden soll, nach Meinung der hier Befragten, d.h. Stimmen aus dem Lager der Arbeitgeber, eine klare Trennungslinie zwischen dem legalen Streik im angeführten Sinne und dem illegalen Streik, sei es nun ein „wilder" oder ein „politischer" Streik, gezogen werden muß.

Der bereits oben angedeutete historische Aspekt des Streiks (3) wird von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (59) ergänzt durch einen Verweis auf die „totalitären" Staaten, in denen Streiks verboten sind und denen die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes gegenübergestellt wird:

„Der Schüler muß erfahren, daß das Streikrecht in der freiheitlichen Ordnung unseres Grundgesetzes Bestandteil der Tarifautonomie und der legitimen Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer ist. Er sollte zugleich auch aus der neueren deutschen Geschichte wie auch aus der Gegenwartssituation totalitärer Staaten kommunistischer oder faschistischer Prägung lernen, was von Regimen zu halten ist, die den Streik mit allen Mitteln - auch mit Waffengewalt - unterdrücken."

Eine ähnliche Gegenüberstellung nimmt auch der Bundesverband Druck (9) vor, der sich gleichzeitig für die uneingeschränkte Beibehaltung des Instituts der Tarifautonomie ausspricht und damit untermauert, daß er die Möglichkeit und die Zulässigkeit des Arbeitskampfes als Mittel zur demokratischen Konfliktlösung bejaht:

„Die Tarifautonomie mit der Konsequenz des Arbeitskampfes muß nach unserer Auffassung uneingeschränkt in einer freiheitlichen Rechtsordnung, wie derjenigen der Bundesrepublik Deutschland erhalten sein und erhalten bleiben. Nur auf diese Weise besteht die Garantie, daß in der Arbeitswelt bestehender Konfliktstoff friedlich, d.h. ohne Waffengewalt ausgeräumt werden kann. Die Erfahrungen aus Ländern ohne Tarifautonomie und mit Arbeitskampfverboten, wie zum Beispiel in Diktaturen oder östlichen sozialistischen Ländern hat gezeigt, daß dort schwelende Unzufriedenheit in der Arbeitswelt zum bewaffneten Einsatz von Truppen und Polizei geführt haben, ohne damit bestehende Konflikte ausräumen zu können."

Das Fazit lautet für den Bundesverband Druck:

„Wir bejahen die Zulässigkeit des Arbeitskampfes. Auf keine andere Weise kann in der Arbeitswelt Freiheit unter Wahrung der sozialen Interessen der Bürger im Staat gewährleistet werden."

Anhand einer derartigen Gegenüberstellung von Staaten, in denen der Streik erlaubt ist, mit Staaten, in denen der Streik verboten ist, verdeutlicht die IG Chemie-Papier-Keramik (47) die zwiespältige bzw. negative Einschätzung von Streiks in der öffentlichen Meinung der Bundesrepublik und zitiert einen Rundfunkkommentar anläßlich des Chemie-Streiks 1971:

„Das Bewußtsein der Öffentlichkeit dagegen ist in diesem Land in Sachen Streik noch immer schizophren: auf der einen Seite rühmen wir uns - gerade auch gegenüber östlichen Ländern - , das Streikrecht als ein demokratisches Grundrecht zu besitzen. Auf der anderen Seite halten wir es für ein Unglück, wenn von diesem Grundrecht Gebrauch gemacht wird."

Die hier getroffenen Feststellungen korrelieren in auffälliger Weise mit denen der Schulbuchuntersuchung. Auch dort wurde - mit Blick vor allem auf die sozialistischen bzw. kommunistischen Staaten, insbesondere die DDR - neben dem Koalitionsrecht das Streikrecht als freiheitlich demokratisches Grundrecht der Arbeitnehmer hervorgehoben, um die Überlegenheit eines freiheitlichen und nach demokratischen Grundsätzen gestalteten Gemeinwesens gegenüber den unfreien Staaten des sozialistischen Lagers zu dokumentieren; andererseits wurde die konkrete Anwendung dieses Grundrechts jedoch unter Berufung auf wirtschaftliche Schäden mehr oder minder perhorresziert.

Auf eine heutzutage zu beobachtende inhaltliche Ausweitung des Begriffs „Streik" über die Sphäre der Arbeitswelt und ihre Konflikte hinaus weist die Christlich Demokratische Union (59) hin und hält es daher für wichtig,

„daß Schüler den inhaltlichen Unterschied zwischen dem Streik im oben dargelegten Sinn und jenen Maßnahmen erfährt, die nicht zuletzt auch in der Sprache der Schüler und Studenten als ‚Streiks' gelten, die aber sicherlich nicht unter den Begriff des Streiks, sondern unter die Begriffe der Demonstration und des Boykotts fallen und an den Grenzen der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Kundgebung in den darauf fußenden staatlichen Gesetzen zu messen sind."

In die gleiche Richtung zielt die Schlußbemerkung der Christlich-Sozialen Union in Bayern (61):

„Insbesondere bliebe auch zu erwähnen, daß sich Streik als Mittel der Auseinandersetzung zwischen den Tarifpartnern auf den Bereich der Schule etwa im Sinne eines ‚Schülerstreiks' prinzipiell nicht übertragen läßt."

Die Unterrichtsinhalt, die in den Antwortschreiben explizit benannt bzw. sich diesen Schreiben entnehmen lassen, sollen an dieser Stelle noch einmal thesenartig zusammengefaßt werden:

1. Das Streikrecht ist ein im Grundgesetz der BRD verankertes, aus unserer Rechts- und Sozialordnung nicht mehr fortzudenkendes Grundrecht der Arbeitnehmer.
2. Das Streikrecht ergibt sich auch aus der grundrechtlich abgesicherten Tarifautonomie der Sozialparteien; es kann von daher nicht isoliert behandelt werden, sondern muß in den Zusammenhang von Aufgabe und Funktion der Tarifautonomie zur demokratischen Lösung von Konflikten im Bereich der Arbeitswelt gestellt werden.
3. Die Angleichung der unterschiedlichen Interessen von Arbeitnehmern und -gebern ergibt sich in der Praxis in Tarifverhandlungen, einem System von Schlichtungsverfahren und , wenn eine Einigung über einen Kompromiß nicht erzielt werden kann, durch einen Arbeitskampf.
4. Die historische Entwicklung des Arbeitsrechts, insbesondere des Tarifrechts, ist zu berücksichtigen, wobei die historische Entwicklung der Arbeitnehmerkoalitionen, d.h. der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeberverbände eingeschlossen ist.
5. Nach herrschender Rechtsauffassung und nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ergibt sich:
   a) Der Arbeitskampf, ob Streik oder Aussperrung, ist „ultima ratio", d.h: letztes mögliches Mittel.
   b) Dem Kampfmittel des Streiks entspricht nach dem Grundsatz der Kampfparität das Kampfmittel der Aussperrung.
   c) Der „wilde" Streik ist rechtswidrig.
6. Zu unterscheiden ist der legale, von einer Gewerkschaft geführte Streik um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowohl von spontanen Streiks als auch von politischen Streiks

7. Die durch einen Streik verursachten wirtschaftlichen Schäden stellen den Preis für die Tarifautonomie und damit letztlich für einen friedlichen Interessenausgleich zwischen den sozialen Gruppen dar.
8. Der Streik als Auseinandersetzung zwischen den Tarifparteien auf dem Feld der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen läßt sich nicht auf den Bereich der Schule übertragen.

Kriterien zur unterrichtlichen Behandlung von Streik

Die in der Ausgangsfrage verwendete Formulierung von der „angemessenen" Behandlung von Streik in Schulbuch und Unterricht greift der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein (32) in seiner Antwort auf und stimmt einer Auffassung von „angemessen" zu, unter der verstanden wird,

„daß der Streik im Rahmen der freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung als ein politisches Instrument, das unter bestimmten Umständen eingesetzt werden kann, behandelt werden sollte."

Nachdem bereits mehrmals die Forderung laut wurde, das Thema „Streik" nicht isoliert zu behandeln, werden in mehreren Stellungnahmen und Meinungsäußerungen, die zum überwiegenden Teil aus dem Lager der Arbeitgeber stammen, weitere Kriterien an die Behandlung von Streik sowohl im Unterricht als auch im Schulbuch herangetragen.

Das erste Kriterium dieser Art ist die Forderung nach strengster Objektivität:

„Es liegt auf der Hand, daß ein Unterricht über dieses Problem ausschließlich auf objektive Wissensvermittlung ausgerichtet sein muß." (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg - 3)

„Im Interesse der objektiven und der von rechtsstaatlichen Grundsätzen getragenen Unterrichtung über diesen Komplex ist aber die Herausstellung folgender Gesichtspunkte unerläßlich: ..." (Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks - 11)

„Unerläßliche Voraussetzung ... ist allerdings, daß die insoweit maßgebenden Sachverhalte objektiv und nicht einseitig abgehandelt werden." (Hauptverband der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie - 13)

„Voraussetzung für eine Behandlung dieses Themas im Schulbuch und im Unterricht müßte strengste Objektivität sein." (Unternehmensverband Saarbergbau - 16)

„Wir meinen allerding, daß eine Erörterung dieses Problems nur dann sinnvoll ist, wenn objektiv sowohl die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerseite als auch die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber dargestellt werden." (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände - 20)

„Selbstverständlich muß die Darstellung dieser Probleme so objektiv wie möglich sein." (Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie - 29)

„Falls man sich auf die rechtliche Darstellung, wie sie vom Bundesarbeitsgericht und vom Bundesverfassungsgericht erfolgt ist beschränkt und die Gleichwertigkeit beider Mittel hervorhebt, dann wird eine objektive Information über Streik und Aussperrung unbedingt zu bejahen sein. Falls jedoch eine einseitige Darstellung nur über Streik erfolgt, vielleicht noch über seine gesellschaftsverändernde Funktion, falls man - wie in letzter Zeit gerade von der IG Metall gefordert - die Aussperrung als unzulässiges Gegenmittel der Arbeitgeberseite darstellt, dann ist das Thema verfehlt." (Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband der Pfalz - 25)

Das zweite Kriterium ist die Forderung nach sachlicher Ausgewogenheit und Sachgerechtigkeit:

„Selbstverständlich unterstützen wir Ihre Auffassung, daß im Schulbuch nicht nur der Streik, sondern die vielschichtigen Probleme des Arbeitskampfes in sachlicher und ausgewogener Form dargestellt werden." (Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände - 4)

„Die sachgemäße Behandlung durch den Lehrer erfordert es, daß dieses Thema auch in die entsprechenden Schulbücher aufgenommen wird, allerdings im Sinne einer ideologiefreien, sachgerechten Information." (Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände - 5)

Mit diesem Kriterium der sachlichen Ausgewogenheit und Sachgerechtigkeit ist das dritte Kriterium, die Forderung nach (politischer) Neutralität, eng verknüpft:

„Bei der von uns für notwendig erachteten Behandlung des Themas „Arbeitskampf" im Unterricht müssen in politischer Neutralität die Rechte beider am Arbeitskampf beteiligten Seiten dargelegt werden. Eine einseitige Information allein über das Recht der Arbeitnehmer zum Streik - wie sie bisweilen heute erfolgt - ohne Darstellung der Unternehmerschaft, wie z.B. auf Aussperrung, ist als Irreführung abzulehnen." (Bundesverband Druck - 9)

„Wir sind der Auffassung, daß die neutrale Vermittlung hierüber auch in der Zukunft erfolgen muß." (Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschiffahrt - 27)

In engem Zusammenhang mit den bislang genannten steht auch das vierte Kriterium, die Forderung nach ideologiefreier Information der Schüler über den Streik:

„Streik als Extremfall wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Auseinandersetzung kann in Schulbücher nur dann aufgenommen und dort angemessen und sachlich dargestellt werden, wenn die Wirtschaftsordnung, in der das Streikrecht gewährleistet ist, vorurteilsfrei und nüchtern behandelt wird." (Evangelische Studiengesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsethik - 22)

„Wir wehren uns jedoch dagegen, die Berufs- und Arbeitswelt ausschließlich auf den polemischen Gegensatz von Kapital und Arbeit zu reduzieren." (Bildungswerk der Südbadischen Wirtschaft - 7)

„Wenn der Streik als arbeitsrechtliche Kampfmaßnahme lediglich vom ideologisch-verbrämten Standpunkt aus betrachtet wird und seine volkswirtschaftlichen Folgewirkungen und gesamtwirtschaftlichen Konsequenzen weitgehend unberücksichtigt bleiben, so kann mit einer solchen vermeintlichen Aufklärungsarbeit mehr Schaden als Nutzen gestiftet werden." (Verband der Automobilindustrie - 30)

„Wichtig wäre auf jeden Fall, daß bei einer Behandlung im Schulunterricht unter Verzicht auf klassenkämpferische Gesellschaftskritik, die dem Thema ja nicht gerecht werden kann, herausgestellt wird, daß es in einer freiheitlichen Gesellschaft, gleich starke Partner vorausgesetzt, möglich sein muß, den Ausgleich unterschiedlicher Interessen dann, wenn Verhandlungen nicht mehr weiterführen, mit den Maßnahmen des Streiks bzw. der Aussperrung anzustreben." (Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer - 23)

„Wir sind der Auffassung, daß eine Behandlung des Themas ‚Streik' im Rahmen des schulischen Unterrichts nur dann sinnvoll erscheint, wenn eine umfassende, ideologisch nicht verzerrte und alle gesellschaftspolitischen Bezüge in ausreichendem Maße berücksichtigende Betrachtung erfolgt." (Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden - 17)

Wie die Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft im weiteren ausführt, setzt eine derartige ideologiefreie, objektive Betrachtung des Themas „Streik" jedoch,

„im konkreten Einzelfall, die Würdigung einer derartigen Fülle von wirtschaftlichen-, wirtschaftspolitischen-, gesellschaftspolitischen- und nicht zuletzt politischen Einflußfaktoren voraus, daß eine derartig objektivierte Betrachtung den Rahmen des schulischen Unterrichts sprengen würde."

Aus den hier aufgezählten Gründen kommt sie zu dem Ergebnis, daß ihr

„zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine angemessene (Hervorhebung im Original, H.J.S.) Behandlung des Themas Streik nur schwer möglich zu sein (scheint)."

Befürchtungen und Bedenken dieser Art, die aus der Komplexi-

tät des Phänomens Streik resultieren, trägt auch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (19) vor, da nach ihrer Ansicht

„die außerordentlich vielschichtige Problematik der arbeits-, tarif- und sozialpolitischen Gegebenheiten, die zu einem Streik führen, in einer für Schüler faßbaren Forma kaum darstellbar sind."

Die Skepsis der Arbeitsgemeinschaft wird geteilt vom Verband der Lederindustrie (12), für den sich die Frage stellt,

„ob sich dieser Fragenbereich für den Schulunterricht besonders eignet, weil es sich hierbei doch um ein spezifisches arbeitsrechtliches Problem handelt, das sehr unterschiedlich beurteilt werden kann."

Zu diesen Meinungsäußerungen aus dem Lager der Arbeitgeber, die eine objektive, sachlich ausgewogene, (politisch) neutrale und ideologiefreie Information der Schüler über den komplexen Bereich des Arbeitskampfes, also Streik und Aussperrung, fordern, gesellen sich weitere Stimmen, ebenfalls von seiten der Arbeitgeber, die Zweifel und Vorbehalte gegen eine politische Pädagogik artikulieren, die unter emanzipatorischem Anspruch antritt, sich um kritische Aufklärung über bestehende gesellschaftliche und politische Verhältnisse bemüht und sich an den Interessen der Heranwachsenden orientiert. Gleichzeitig stellen diese Stimmen derartige Strömungen im Bereich der gegenwärtigen schulischen Erziehung und Bildung unter Ideologieverdacht, wobei Ideologie hier jedoch nicht im Sinne des von mir verwendeten Hofmannschen Begriffes eine gesellschaftliche Rechtfertigungslehre meint, sondern als (utopische) Irr- oder Heilslehre zu verstehen ist. Die von Arbeitgeberseite vorgetragene Forderung nach objektiver, neutraler und ideologiefreier Darstellung gesellschaftlicher und sozialer Konflikte, insbesondere des Streiks, verkennt jedoch die Interessengebundenheit jeglicher Aussagen über politische, gesellschaftliche und soziale Erscheinungen, da in diese Aussagen stets Wertvorstellungen und -entscheidungen einfließen.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg (3), die einen Unterricht über das Problem des Streiks „ausschließlich auf objektive Wissensvermittlung ausgerichtet" sehen will, wobei sich hinter dieser Formulierung das Eintreten für eine unpolitische Institutionenkunde verbirgt, meint an-

schließend zweifelnd:

„Inwieweit das bei der heutigen Situation an den Schulen möglich ist, mag dahinstehen."

Ähnlich äußert sich der Unternehmensverband Saarbergbau (16), der als Voraussetzung für die unterrichtliche Behandlung von Streik „strengste Objektivität" fordert:

„Dies ist an sich selbstverständlich. In Anbetracht der gegenwärtigen Situation in unserem gesamten Bildungswesen erscheint es aber notwendig, diese Erfordernisse nachdrücklich zu unterstreichen."

Der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlebergbaus (15) konstatiert,

„daß gegenwärtig insbesondere bei jungen Pädagogen und Autoren die Tendenz besteht, soziale Probleme der industriellen Arbeitswelt überzubetonen, ohne gleichzeitig das erforderliche Sachwissen zu vermitteln. Dadurch ergeben sich sachentstellende Verzeichnungen, die bei den Schülern zu unrealistischen Vorstellungen von Industrie und Wirtschaft führen. Diesem sollte u.E. durch eine vollständige und ausgewogene Darstellung entgegengewirkt werden."

Die Kammergemeinschaft Ausbildung und Bildung (26) macht eine „ungenügende Ausbildung" der Lehrer aus,

„die oft mit einem gerüttelt Maß an geistiger Distanz zu den praktischen Problemen der Arbeitswelt gekoppelt ist. Deshalb liegt es nahe, den intellektuellen Modetrends zu folgen, d.h. z.Zt. die gesellschaftlichen Verhältnisse aus ‚linker' Position zu interpretieren und zur Veränderung aufzurufen. Der Betrieb wird dann zum Konfliktfeld und Ansatzpunkt einer radikalen Veränderung der Gesellschaft. Eine ideologische Linkslastigkeit, die die Aussperrung als Komplement zum Streik nicht anerkennt, die materiellen Folgen des Arbeitskampfes für den einzelnen Arbeitnehmer verschweigt und den ‚wilden' Streik legitimiert, kann sicher nicht gutgeheißen werden."

Die Christlich-Soziale Union in Bayern (61), die bereits darauf hingewiesen hatte, daß sich der Streik nicht auf die Schule übertragen läßt, sieht die Gefahr einer „Politisierung" der Schule. Für sie ergibt sich als Voraussetzung einer Besprechung,

„daß es sich tatsächlich um Information und nicht um politische Indoktrination handelt und daß das Mißverständnis vermieden wird, Schule sei ein Freiraum oder ein geeignetes Betätigungsfeld für politische Aktionen."

Zeitpunkt der Behandlung

Mit dem zweiten Teil der Ausgangsfrage, „ob Streik in Schulbuch und Unterricht nicht angemessen behandelt werden kann, weil die Schülersituation die gesellschaftlichen Sachverhalte

zu sehr verzerren würde", hängt die Wahl des Zeitpunktes bzw. des Alters der Schüler für eine unterrichtliche Behandlung eng zusammen.

Der Hinweis auf die Besonderheit der Schülersituation wird in mehreren Antwortschreiben aufgegriffen, die jedoch hierin kein Hindernis sehen, das Thema „Streik" ähnlich wie andere Themen, zu denen die Schüler noch keinen direkten Bezug haben, in den Unterricht einzubeziehen:

„Das von Ihnen zitierte Gegenargument, die Schülersituation würde die gesellschaftlichen Sachverhalte zu sehr verzerren, könnte auf fast jeden sozialen Tatbestand angewendet werden. Das entscheidende Schulfach heißt aber nicht Schülerkunde, sondern Sozialkunde." (Deutscher Gewerkschaftsbund - 44 B)

„Der Einwand, Schüler könnten aufgrund ihrer besonderen Situation den Streik nicht aus eigener Erfahrung beurteilen, halten wir für kein Hindernis. Schließlich müssen sich die Schüler mit vielen anderen Themen beschäftigen, die sie ebenfalls nicht aufgrund ihrer Lebenserfahrung beurteilen können." (Gewerkschaft Holz und Kunststoff - 52)

„Das Argument, daß die Schülersituation die gesellschaftlichen Sachverhalte zu sehr verzerren würde, darf hier genauso wenig gelten wie es bei entsprechenden anderen Themen gilt. Die Schule bereitet ja auf künftige Lebenssituationen vor." (Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft - 31)

„Wir sind nicht der Auffassung, daß die Schülersituation diese gesellschaftlichen Sachverhalte nicht erkennen könnte, weil wir glauben, daß es notwendig ist, den Schüler schon zeitig auf die gesellschaftspolitisch relevanten Auseinandersetzungen hinzuweisen und ihn objektiv und korrekt über diese Tatbestände zu informieren." (Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft - 62)

Im Gegensatz zu diesen Meinungsäußerungen hebt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (50) aber die Schwierigkeit hervor, einen Bezug zur späteren Lebens- und Arbeitswelt des Schülers herzustellen:

„In der Tat ist es gerade in der Arbeitslehrediskussion der letzten Zeit immer deutlicher geworden, wie schwierig es ist, angesichts der Abgetrenntheit von Ausbildungs- und Beschäftigungssystem Schüler - und Arbeitnehmersituation aufeinander zu beziehen. Es läßt sich beobachten, daß auch Arbeitslehrekonzeptionen, die einen emanzipatorischen Anspruch erheben, hinter diesem Anspruch immer wieder zurückbleiben und ungewollt eine Identifikation des Schülers mit dem Unternehmerinteresse hervorbringen."

Im Hinblick auf mögliche Verzerrungen streichen drei Stellungnahmen als pädagogische Aufgabe heraus :

„Seiner (des Streiks, H.J.S.) angemessenen Darstellung im Unterricht dürfte eigentlich nichts im Wege stehen. Die Didaktiker sind aufgerufen, der von Ihnen befürchteten Verzerrung gesellschaftlicher Sachverhalte entgegenzutreten." (Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus - 42)

„Ob und inwieweit diese vielschichtige und komplizierte Materie den Schülern so nahegebracht werden kann, daß sie ein zutreffendes Bild der gesellschaftlichen Wirklichkeit gewinnen können, dürfte eine pädagogische Frage sein." (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg - 3)

„Wenn ‚Streik' heutzutage in der Schule behandelt wird, dann sollte die Darstellung in den Schulbüchern und im Unterricht nicht einseitig sein. Um dem Thema gerecht zu werden, verlangt die Behandlung des Stoffes vom Unterrichtenden ein hohes Maß an Verantwortung." (Evangelische Studiengesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsethik - 22)

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der Freien Hansestadt Bremen (34) sieht in dieser Hinsicht allerdings keine Schwierigkeiten und meint:

„... die unterrichtliche Behandlung dürfte unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht keine Verzerrungen provozieren, eher zu sachgerechtem Verhalten anleiten."

Die Freie Demokratische Partei (66) spricht mit Blick auf den Zeitpunkt und das Unterrichtsfach, in dem der Streik behandelt werden soll, pauschal davon, daß

„der Zeitpunkt und die Entscheidung, in welchem Fach der Streik schwerpunktartig behandelt werden sollte (...), dabei ausschließlich nach didaktischen Gesichtspunkten abzuwägen (ist)."

Zur Wahl des Zeitpunktes greift die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (57) das Moment der Aktualität auf und fordert:

„Auf jeden Fall müßte aus aktuellem Anlaß immer eine Unterrichtung über den Streik und dessen Rechtsgrundlagen sowie über den Hintergrund der Forderungen, durch die der Streik entstanden ist, erfolgen. Eine Nichtbehandlung des Themas halten wir für gefährlicher als eine kontroverse Darstellung."

Eine ähnliche Auffassung vertritt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der Freien Hansestadt Bremen (34) und behauptet mit Blick auf die Unterrichtspraxis:

„Lokale und aktuelle Ereignisse werden oft als Motivationsprinzipien genutzt."

Auf das Moment der Aktualität bezieht sich auch der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung des Saarlandes (41):

„Das Thema „Streik" wird in den Schulen fächerübergreifend im Deutsch-, Geschichts- und Sozialkundeunterricht behandelt. Dabei werden insbesondere gegebene Situationen aufgegriffen."

Mehrere Kultusministerien (Berlin (35), Rheinland-Pfalz (39), Baden-Württemberg (40), Saarland (41)) weisen in ihren Antwortschreiben darauf hin, daß das Thema „Streik" seinen entsprechenden Niederschlag in den Richtlinien, Lehr- oder Stoffplänen für die Oberstufe, d.h. Klasse 9 - 10 der Mittel- und Hauptschulen findet.

Diese Klassenstufe halten auch mehrere Arbeitgeberverbände für geeignet, das Thema „Streik" im Unterricht zu behandeln:

„M.E. wäre das Thema Streik allenfalls in der letzten Klasse der Haupt- oder Realschule oder in den letzten Klassen der Gymnasien verständnisvoll abzuhandeln." (Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft -24)

„Wenn überhaupt, hielte ich den Versuch, dem Schüler die Streiksituation näherzubringen, nur im Rahmen des Sozialkundeunterrichts für möglich und allenfalls in den Abschlußklassen für erfolgversprechend." (Tarifgemeinschaft deutscher Länder - 19)

„Wenn das brisante Thema „Streik" bei einem angemessenen Alter der Schüler, etwa in den beiden letzten Jahren vor Abgang von der Grundschule oder in einer vergleichbaren Klasse des Gymnasiums behandelt wird, können wir keine Verzerrung des gesellschaftspolitischen Sachverhalts durch die Schülersituation sehen, sofern das Thema umfassend behandelt wird." (Verband deutscher Reeder - 14)

Ohne daß ich auf die entwicklungspsychologische Problematik der Beziehung zwischen Lebensalter und Fähigkeit zur Abstraktion und damit auch zur Kritik näher eingehen will, so sei doch angemerkt, daß sich in derartigen Formulierungen und Hinweisen, wie Thoma herausstellt, oftmals ein konservatives Argument dergestalt verbirgt, daß nämlich „Kritikfähigkeit auf Grund von Einsicht in politische Zusammenhänge von vornherein als eine für weite Teile der Jugend unrealisierbare Zielsetzung abqualifiziert wird."[5)]

So schlägt die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände (5) beispielsweise eine Differenzierung nach Fächern und Schultypen vor:

„Dieses Thema muß behandelt werden, und zwar schulartspezifisch, in den relevanten Fächern bzw. Fachbereichen, wie Arbeitslehre in der Hauptschule, Sozial- und Wirtschaftskunde in der Realschule. Sozialkunde im Gymnasium und Sozialkunde an den Berufsbildenden Schulen." 6)

Noch deutlicher tritt ein derartiges konservatives Argument in der Stellungnahme der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (2) hervor:

„Bei der inhaltlichen Gestaltung sollte man jedoch zwischen Haupt- und Oberschülern differenzieren. Für die Hauptschule kann eine allgemeine und anschauliche Darstellung genügen (sic!). Für die Oberschule dagegen könnten Begriffe wie Verfassungstreue, Friedenspflicht und Arbeitskampf einen weitgesteckten Rahmen für interessante Darstellungen geben."

Das Medium Schulbuch

Mehrere Antwortschreiben befassen sich auch mit der Rolle, der Bedeutung oder den Inhalten von Schulbüchern derjenigen Unterrichtsfächer, die für das Thema „Streik" von Bedeutung sind.

Die Zentralgemeinschaft Ausbildung und Bildung (26) spricht in diesem Zusammenhang von einer abnehmenden Bedeutung des Schulbuchs, unterstreicht aber, daß das Thema „Streik" im Unterricht [illegible] auf Lehrpläne stützt:

„[illegible] arbeitung der feststehenden Lernziele zunehmend andere Materialien herangezogen werden."

Auf dem Gebiet der Unterrichtsmedien und -hilfen in Gestalt von Medienpaketen, (elektronischen) Lehrsystemen, Lernprogrammen etc. hat sich zwar in den letzten Jahren eine stürmische Entwicklung vollzogen, die Vorherrschaft des Mediums Schulbuch im täglichen Schulbetrieb ist jedoch, nicht zuletzt aus finanziellen, unterrichtsorganisatorischen und ökonomischen Gründen, bis heute ungebrochen.[7)]

Auf die Lehrpläne bezieht sich auch der Deutsche Philologenverband (64), allerdings in einem anderen Zusammenhang, und meint, daß die Autoren der Sozialkunde-Lehrbücher gezwungen seien, Schwerpunkte zu setzen, da

„in den meisten Bundesländern die in der Regel umfangreichen Sozialkunde-Lehrpläne in einem Mißverhältnis zu der geringen Zahl der Sozialkunde-Wochenstunden (stehen)."

Der Verband der Automobilindustrie (30) bestätigt wie der Deutsche Lehrerbund (67) die hier vorgelegten Beobachtungen über das Defizit an Darstellungen des Arbeitskampfes in den Schulbüchern:

„Obwohl in den Zeitungen - insbesondere in den Zeiten, wenn schwierige Tarifverhandlungen geführt werden - viel über Streik und Aussperrung geschrieben wird, findet man in den Schulbüchern

fast nie etwas über diese Institute."

Er führt dann jedoch weiter aus, daß mit dieser Feststellung noch nichts über die Erörterung dieser Problemkreise im Unterricht ausgesagt wird, und verweist auf das Beispiel einer Frankfurter Schule, an der diese im Sozialkundeunterricht behandelt werden. Mit einem abwertenden Seitenhieb auf „einschlägige Schulbücher" fährt er fort:

„Berücksichtigt man jedoch das in den meisten einschlägigen Schulbüchern rein dürftige Niveau der Darstellungen volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, so ist man geneigt, über die bisher weitgehende Vernachlässigung des Phänomens Streik eher erfreut zu sein, als sich zu zusätzlicher Kritik aufgefordert zu fühlen."

Wie bereits zitiert wurde, befürchtet er eine Behandlung des Themas „Streik" vom „ideologisch-verbrämten Standpunkt" aus und [illegible]

„[illegible] Behandlung des Streikproblems, was eine auch [illegible] einen Gesamtzusammenhang berücksichtigende [illegible]."

[illegible] wird betont, daß das Thema „Streik" [illegible] Defizits an Schulbuchdarstellungen [illegible] im Unterricht behandelt wird:

„Man darf nicht davon ausgehen, daß im Unterricht das Thema ‚Streik' wesentlich häufiger behandelt wird, als dieses von den Büchern her zu vermuten wäre. Dennoch darf die Kritik nicht unterschlagen werden, die sich auf den planmäßigen Unterricht in engerem Sinne, also innerhalb der Lehrplanverbindlichkeiten bezieht." (Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst - Freie Hansestadt Bremen - 34)

„Auch wenn in den Lehrbüchern keine Abhandlungen oder gar nur Hinweise auf Tarifautonomie und Tarifverhandlungen enthalten sind, so dürfte es doch eine Selbstverständlichkeit sein, daß im Zusammenhang mit der Behandlung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Begriffe Streik und Aussperrung geklärt und auch an Beispielen aus der Praxis erläutert werden." (Deutscher Philologenverband - 64)

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg (33) hebt in ihrem Antwortschreiben hervor, daß

„in den meisten neueren (Hervorhebung im Original, H.J.S.) Sozialkundebüchern ... das Thema ‚Streik' explizit oder implizit enthalten (ist)."

Dieses trifft, wie wir gesehen haben, nur sehr bedingt zu; die Behörde führt jedoch des weiteren aus, daß

die Zeugnisse führt jedoch dazu weiterzuarbeiten, daß

Dieses Urteil, wie wir gesehen haben, nur sehr bedingt zu;

entspalten (ist)."

„in den meisten Menschen (Hervorhebung im Original, H.J.S.)

Sozialisationsbedingungen ... das Thema ‚Streik' explizit oder implizit

hervor, daß

und Gemeinschaft Hamburg (35) hebt in ihrem Antwortschreiben

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien

Philologenverband - 84)

Beispielen aus der Praxis erläutert werden." (Deutscher

Bildungsarbeit mit den Schwerpunkten Streik und Aussperrung erklärt und auch an

gruppenspezifische Bedingungen der Arbeitnehmer und Arbeit-

im Gegensatz dazu, eine umfassende Information über

stehen, so dürfte es doch eine Selbstverständlichkeit sein, daß

Auch wenn in den Schulbüchern keine Abhandlungen oder gar nur

Freie Hansestadt Bremen - 34)

ferenz." (Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst -

Unterricht

Dem Thema ‚Streik'

Lehrer

Fast alle etwas über diese Institute."

Es führt dann jedoch weiter aus, daß mit dieser Feststellung

noch nichts über die Erörterung dieser Problemkreise im Un-

terricht ausgesagt wird, und verweist auf das Beispiel einer

Frankfurter Schule, an der diese im Sozialkundeunterricht

behandelt werden. Mit einem abwertenden Seitenblick auf

„einschlägige Schulbücher " führt er fort:

[illegible] wenn jedoch das in den meisten einschlägigen

[illegible] Niveau der Darstellungen weise-

[illegible] Gesellschaft, so ist nun genauso, über die

[illegible] Phänomens streik unter

[illegible] auf sozialethischer Kritik aufgefor-

[illegible]

Die [illegible] wurde, befürchtet er eine Gefährdung des

[illegible] biologisch-verfärbten Standpunkte" aus

und [illegible]

[illegible] Schulbücher, was auch auch

[illegible] Gesamtkonzeption [illegible]

[illegible]

[illegible] wird betont, daß das Thema „Streik"

[illegible] Lehrer [illegible] Schulbuchdarstellungen

[illegible] Unterricht behandelt wird:

„Wenn der einzelne durch Streiks, die im Unterricht das Thema

‚Streik' wesentlich häufiger behandelt wird, als dieses von

den Autoren der [illegible] wurden. Dennoch darf die Kritik nicht

unterschätzt werden, wie sich auf den planmäßigen Unterricht

im engeren Sinne, also innerhalb der Fachplanverantwortlichen

„entsprechend der Didaktik des ‚kontroversen Denkens'... auch nicht anders zu erwarten, ja sogar notwendig (ist)."

Nun sagt der Begriff des „kontroversen Denkens" noch wenig über mögliche Inhalte und Standpunkte aus. Ohne daß ich nun näher auf diesen Begriff eingehen will [8], so sei doch vermerkt, daß Holz und Altenburg in einer Untersuchung der Hamburger Richtlinien und Lehrpläne zu dem Ergebnis kommen, daß weniger die immanenten Widersprüche der Gesellschaft aufgezeigt werden als vielmehr Einübung in die bestehende Gesellschaft und ihre Strukturen erfolgen soll. So bemängeln sie u.a., daß beispielsweise „nicht kontrovers sein darf: der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit."[9]

Auch der Hessische Kultusminister (38) spricht davon, daß „das Problem ‚Streik' in den Sozialkundebüchern behandelt wird."

Gleichzeitig macht er auf gewisse Kriterien bei der Schulbuchzulassung aufmerksam:

„Da in Hessen generell bei der Schulbuchprüfung darauf Wert gelegt wird, daß kontroverse Sachverhalte ausreichend problematisiert dargestellt und Konflikte nicht unzulässig harmonisiert werden, dürften diese Ausführungen jedenfalls eine Ausgangsbasis für die Behandlung im Unterricht sein."

Demgegenüber erklärt der Niedersächsische Kultusminister (36), daß das

„Kultusministerium auf die inhaltliche Gestaltung von Schulbüchern in Einzelfragen keinen Einfluß hat, es ist lediglich (Hervorhebung von mir, H.J.S.) für die Zulassung der Bücher für den Gebrauch in den Schulen zuständig."

Die Verantwortung für den Inhalt der Schulbücher spricht der Kultusminister den Verlagen und Autoren zu,

„die im allgemeinen die amtlichen Richtlinien und Lehrpläne aller Länder für die einzelnen Fachgebiete berücksichtigen."

Wenn jedoch der Kultusminister keinen Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung von Schulbüchern zu haben glaubt, muß gefragt werden, welche Funktion dann den kultusministeriellen Prüfungs- und Zulassungsverfahren bei der (Neu-) Einführung von Schulbüchern zukommt.[10]

Auf die Grenzen, die dem Schulbuch in Hinsicht auf Inhalte und Umfang gesteckt sind, weist der Hessische Kultusminister

hin (38), der schreibt,

„daß Schulbücher ihrer Anlage nach schon vom verfügbaren Raum her nicht in der Lage sind, sich mit einem Einzelproblem sehr eingehend auseinanderzusetzen. Will der Lehrer dies tun, so muß er zusätzliche Schriften heranziehen."

Eine derartige Schrift benennt die IG Bergbau und Energie (46) mit dem Buch „Die andere Deutschstunde", das

„ausdrücklich für den Schulunterricht zusammengestellt (wurde) und eine ganze Reihe Texte zum Thema Streik (enthält)."

Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung des Saarlandes (41) bezweifelt allerdings,

„ob die Problematik des hier angesprochenen Themas, abgesehen vom historischen Aspekt, in einem Schulbuch fixiert werden soll und kann, da die vorauszusetzenden gesellschaftlichen Sachverhalte sehr variabel sind."

Einen konträren Standpunkt bezieht die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (37):

„Eine angemessene Darstellung läßt sich, wie wir meinen, durch einen sachkundigen Autor, der zugleich die Schülersituation im Auge behält, bei einiger Mühewaltung sehr wohl erreichen."

Der Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft (24) betrachtet

„Streik und Aussperrung als Gegenmittel der Arbeitgeber ... als die letzten Kampfmittel der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in Lohn- und Arbeitskonfliktfällen. Beide Seiten sollten es nicht zu dieser letzten Möglichkeit kommen lassen und auf eine friedliche Einigung hinarbeiten."

Er meint daher, daß

„Schulbücher sich in erster Linie mit wichtigeren Problemen und Fragen befassen sollten",

zu denen er - bedauerlicherweise - keine weiteren Angaben macht.

Gegenteiliger Ansicht ist die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten (55), für die

„es eine gute Sache(wäre), in Schulbüchern einmal die Grundlagen eines Streiks, wie es dazu kommt und auch an einem praktischen Beispiel zu schildern. Das würde zur Aufhellung dieses legalen demokratischen Mittels sehr förderlich sein."

Einen Ausweg aus der Schulbuchmisere sieht der Unternehmensverband Saarbergbau (16) in Sachverständigen-Kommissionen, in die beide Seiten - sowohl Gewerkschaften wie Arbeitgeber - ihren Sachverstand einbringen sollten:

„Hinsichtlich der Schulbücher sollte man - um eine objektive Darstellung dieses vielfältigen Themas sicherzustellen - bei der Gestaltung Sachverständige zu Rate ziehen. Dabei wäre daran zu denken, Kommissionen zu bilden, in die auch Vertreter

der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen ihre praktischen Erfahrungen einzubringen hätten."

Mehrfach wurde in den Antwortschreiben bereits die historische Dimension des Themas Streik angeschnitten und somit die Beziehung zum Unterrichtsfach Geschichte hergestellt.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg (33) macht drei Gründe namhaft, die nach ihrer Auffassung dazu führen, daß

„das Thema ‚Streik' ... in Geschichtsbüchern möglicherweise ... seltener erwähnt wird."

Die erste Begründung ist:

„ - weil der geschichtliche Zeitraum, in dem ‚Streik' möglich ist, relativ klein ist."

Auch wenn man die Streikbewegungen der Antike nicht einer Erwähnung im Unterricht für wert befindet, so treten Streiks dann jedoch bereits seit den sozialen und politischen Auseinandersetzungen des Mittelalters auf und sollten von daher auch Berücksichtigung im Geschichtsunterricht erfahren.

Die beiden anderen Gründe lauten:

„ - weil den Fragen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte immer noch nicht ein ihrer Bedeutung angemessener Platz in den Geschichtsbüchern eingeräumt wird

- weil der Streik unter historischen Gesichtspunkten nur in besonderen Fällen von großer politischer Bedeutung war, so z.B. beim Kapp-Putsch (‚politischer Streik'). Dieser Streik wird in den meisten Geschichtsbüchern angesprochen."

Wie oben gezeigt wurde, hat der Generalstreik anläßlich des Kapp-Putsches als politischer Streik zur Verteidigung des demokratischen Staatswesens entsprechende Würdigung in einem Großteil der Geschichtsbücher gefunden; gleichzeitig verdeutlicht die hier gegebene Begründung, daß das Defizit der Geschichtsbücher auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsgeschich zwar erkannt ist, irgendwelche Konsequenzen jedoch nicht gezogen werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (44 B) zählt einige große Streiks auf, die

„wie etwa der Bergarbeiterstreik von 1889 oder der Generalstreik anläßlich des Kapp-Putsches oder der generalstreikähnliche Ausstand in Nordrhein-Westfalen von 1955, ... ja wohl kaum aus einer einigermaßen erhellenden historischen Darstellung wegzudenken sein (dürften)."

Während der Generalstreik anläßlich des Kapp-Putsches in der Weimarer Republik relativ ausführlich dargestellt wird, übergehen die Schulbuchautoren den generalstreikähnlichen Ausstand des Jahres 1955 - eine Rarität unter den Streikaktionen in der Bundesrepublik - mit Schweigen. Diese sog. Reusch-Aktion, in der 800 000 Arbeiter der Kohle- und Stahlindustrie dem Aufruf der gewerkschaftlichen Vertrauensleute der Hüttenwerke Oberhausen zu einem 24-stündigen Proteststreik folgten, stellte die Antwort auf die Erklärung des Generaldirektors der Gutehoffnungshütte, Reusch, dar, in der er das Montanmitbestimmungsgesetz als „das Ergebnis einer brutalen Erpressung durch die Gewerkschaften" bezeichnet hatte.[11)] Sie machte deutlich, welche Bedeutung die Arbeitnehmer im Montanbereich der Mitbestimmung zusprachen.

Für den DGB ergibt sich damit das Resümee:

„In Geschichtsbüchern (Hervorhebung im Original)für Schüler muß die Erscheinung des Streiks schon um der historischen Wahrhaftigkeit Willen unbedingt erwähnt werden. Jede andere Haltung zu dieser Frage würde zu Geschichtsfälschungen und Geschichtsklitterungen führen." (44 B)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (44 A) macht im weiteren auf die politische Dimension des Mediums Schulbuch aufmerksam, wenn er davon spricht, daß

„sich in Schulbüchern grob formuliert das jeweilig herrschende Selbstverständnis einer Gesellschaft wiederfindet. Das ‚herrschende Selbstverständnis' in der Bundesrepublik geht von einem harmonischen Gesellschaftsbild aus, in dem der Streik nur im äußersten Falle einmal ansonsten am besten anders regelbare Konflikte zu regeln hat."

In diesem harmonischen Gesellschaftsbild sieht er

„die tiefere Ursache für die Nichtbehandlung des Themas ‚Streik' ... Ansonsten würde gerade für eine Schule, die in erster Linie Menschen ausbildet, die später Arbeitnehmer sein werden, die Vorbereitung auf diesem zentralen Lebenssachverhalt selbstverständlich sein." (44 A)

Von dieser Kritik aus gerät die Problematik der Darstellung des Streiks in Schulbuch und Unterricht noch einmal in das Zentrum der Betrachtung. Einige Unternehmerverbände befürchten eine „ideologische Linkslastigkeit" (s.o.), wohingegen für den DGB (44 B) das eigentliche Problem in der Frage liegt:

„In welcher Form und mit welchem Inhalt wird der Streik dargestellt ?"

Zum Ausgangspunkt nimmt er die negative Einschätzung und Wertung von Streiks in der veröffentlichten Meinung:

„Und angesichts der Darstellung und Interpretation von Streiks in der veröffentlichten Meinung (etwa anläßlich des Druckerstreiks im vergangenen Jahr oder des eben durchgeführten Streiks im öffentlichen Dienst) kann es sicher nicht ausreichen, lediglich zu verlangen, der Streik solle dargestellt werden."

Denn:

„Wenn in den Schulbüchern eine ähnlich streik- und gewerkschaftsfeindliche Haltung vorzufinden wäre wie eben in der veröffentlichten Meinung, dann verkehrt sich das Ziel eines solchen Verlangens in sein Gegenteil."

Deshalb fordert der DGB zusammenfassend, daß

„eine solche Darstellung ... also zumindest zwei Punkte deutlich machen (müßte): Einmal, daß der Streik eine Waffe in den Händen derjenigen ist, die gesellschaftlich unterlegen sind - eine Waffe, die es wenigstens zum Teil ermöglicht, diese Unterlegenheit aufzuheben; zum anderen, daß der Streik eine rechtlich garantierte Form der gesellschaftlichen Auseinandersetzung ist, daß also Streikende keine Volksverräter oder keine Schädiger am Allgemeinwohl sind."

Die soeben beschriebene streik- und gewerkschaftsfeindliche Haltung ist nach Ansicht der Gewerkschaft Leder (53) letztendlich auch für das Defizit an Streikdarstellungen in Schulbüchern verantwortlich:

„Sicherlich hängt das damit zusammen, daß in den Augen vieler, die verantwortlich für die Redaktion der Schulbücher sind, der Streik nicht Ausdruck einer demokratischen Freiheit ist, sondern ein gegen die Wirtschaft gerichtetes verwerfliches Tun."

Ihre Forderung an Unterricht und Schulbücher richtet sich daher auf eine

„Darstellung, die seine (d.h. des Streiks, H.J.S.) gesellschaftliche und politische Bedeutung und sein tatsächliches Wollen zum Ausdruck bringen würde."

Eine ausgeglichene Position zwischen den beiden skizzierten Polen streben zwei kultusministerielle Stellungnahmen an.

So erklärt der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein (32) in seiner Begründung für die Behandlung des Themas Streik:

„Schulbücher und Schulunterricht, die den „Streik" ignorieren, gehen m.E. ebenso an der Wirklichkeit vorbei, wie Bücher und Unterricht, die in dem Streik das politische Instrument per se sehen wollen."

Der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus (42) weist in seinem Antwortschreiben darauf hin, daß sich

„durch das Thema Streik ... z.B. einige Grundrechte exemplifizieren (ließen), ebenso das Problem gesellschaftlicher Interessen-

vertretung im demokratischen Staat. Allerdings käme es wohl darauf an, eine einseitige Orientierung am didaktischen und politischen (antagonistischen) Konfliktkonzept als auch am Konzept der Partnerschaft zu vermeiden."

Für die Darstellung des Themas Streik im Schulbuch fordert er, daß diese

„den schwierigen Weg in der Mitte zwischen beiden angemessen einhalten (müßte)."

Des weiteren erhebt er noch die Forderung,

„das Thema nicht nur im Kontext potentieller Konfliktsituationen zu behandeln, sondern vor allem auch im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Analyse, die Streik in den Zusammenhang Stabilität und Wachstum sich einzuordnen bemüht."

Der Lehrer als Mittler

In den bislang zitierten Stellunganhmen und Meinungsäußerungen waren bereits mehrfach Hinweise auf die Bedeutung des Unterrichtenden zu finden, dem als zentraler Vermittlungsinstanz gesellschaftlicher, sozialer und politischer Wirklichkeit eine Schlüsselrolle im schulischen Bildungsprozeß zukommt.

So beklagte die Kammergemeinschaft Ausbildung und Bildung (26) eine oftmals „ungenügende Ausbildung" derjenigen Lehrer, die „Lerninhalte wie Wirtschaft und Gesellschaft behandeln". Ihrer Meinung nach ist diese ungenügende Ausbildung „oft mit einem gerüttelt Maß an geistiger Distanz zu den praktischen Problemen der Arbeitswelt gekoppelt", was letztlich zu einer „ideologischen Linkslastigkeit" führt, die zur Kritik und Überwindung des Status Quo und damit zur Veränderung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse aufruft.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, empfiehlt sie für Lehrer aus dem Sekundarbereich I ein Industriepraktikum, denn nach ihren Erfahrungen

„erhalten Lehrer, die selbst ein Praktikum in einem Betrieb absolvieren, ein direkteres Verhältnis zur Arbeitswelt, was sie auch zu einer ausgewogeneren Darstellung dieser Themen im Unterricht befähigt."

Zweifelhaft ist, ob Lehrer durch ein derartiges Industrie- oder Betriebspraktikum in die Lage versetzt werden, die Komplexität der modernen Arbeitswelt zu durchdringen und deren Macht-, Herrschafts und Abhängigkeitsverhältnisse zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Es ist vielmehr zu befürchten,

daß Lehrer aufgrund ihrer sozialen Herkunft und der damit verbundenen „geistigen Distanz" zu den Problemen der Arbeitswelt umso eher den affirmativen Ideologien von den Sachgesetzlichkeiten- und zwängen der industriellen Arbeitswelt und denen der Betriebsgemeinschaft erliegen, in der die divergierenden Interessen von Kapital und Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit aufgehoben sind. Einer besseren sozialwissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer kommt vielmehr die Aufgabe zu, diese zu befähigen, die - nicht nur sozialen - Phänomene und Probleme der modernen Arbeitswelt im Interesse der Schüler als spätere Arbeitnehmer zu durchdringen und kritisch zu analysieren, anstatt diese als gegeben und unveränderbar zu akzeptieren und somit zu deren Reproduktion beizutragen.

In ihrer abschließenden, zusammenfassenden Bewertung stellt die Kammergemeinschaft (26) zwar noch einmal fest, daß sie

„eine ausgewogene Darstellung des Arbeitskampfes, wovon der Streik nur ein Teil ist, (begrüßt)",

andererseits ist sie sich

„aber bewußt, daß eine objektive unterrichtliche Behandlung des Arbeitskampfes durch verschiedene Faktoren (noch) behindert ist."

Die Gründe für die von ihr konstatierte Behinderung sieht sie jedoch

„in erster Linie nicht in den Schulbüchern, sondern eher in den nicht sehr sorgsam formulierten Lehrplänen und in nicht ausreichend ausgebildeten Lehrern."

Eine weitere Barriere für die Behandlung des Themas „Streik" benennt der Deutsche Philologenverband (64) mit seinem Verweis auf die geringe Zahl der Sozialkunde-Wochenstunden und der sich hieraus ergebenden Problematik der Stoffauswahl und -beschränkung. Er bemerkt in Hinsicht auf die „Behandlung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber" und die hiermit verbundene Klärung der Begriffe Streik und Aussperrung:

„Ohne Frage ist auch diesbezüglich in unseren Lehrbüchern noch vieles nachzuholen; was allerdings nur einen Sinn hat, wenn den Lehrern eine ausreichende Stundenzahl zur Behandlung aller wesentlichen Fragen zur Verfügung steht."

Das Defizit an Darstellungen nicht nur des Streiks, sondern auch von „Problemen der Sozialökonomie und der modernen Arbeitswelt"

in „druckfrischen Schulbüchern" hatte der Deutsche Lehrerbund (67) oben bereits bestätigt. Für ihn stößt die Behandlung des Themas „Streik" im Sozialkunde-Unterricht

„erfahrungsgemäß auf Schwierigkeiten, da ... adäquates Material in den herkömmlichen Schulbüchern kaum zu finden ist. Hier ist der engagierte Kollege - wie bei der Behandlung vieler Denksachverhalte im Unterricht auch - weitgehend auf Eigen-Initiative und Kreativität angewiesen."

In diese Richtung zielte auch die Bemerkung des Hessischen Kultusministers (38), der davon sprach, daß sich Schulbücher schon aufgrund des verfügbaren Raumangebotes nicht in ausführlicher Weise mit einem einzelnen Problem auseinandersetzen könnten, sondern daß der Lehrerm falls er dies beabsichtige, „zusätzliche ergänzende Schriften heranziehen" müsse.

In diesem Zusammhang greift die Kammergemeinschaft (26) noch einmal auf das Moment der Aktualität zurück und sieht in der Berichterstattung der Medien eine Möglichkeit zur Motivation der Schüler:

„Wie Sie sagen, erfährt man über den Streik viel in den Medien (nicht nur in den Zeitungen!); es wäre pädagogisch sicher ungeschickt, diese Motivation nicht zu nutzen, um den Streik zur Erklärung weiterer Zusammenhänge heranzuziehen."

Ebenfalls unter Berufung auf Aktualität sieht die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (57) darüber hinaus im Moment der jeweiligen Betroffenheit von Eltern als auch Schülern einen geeigneten Anknüpfungspunkt für den Lehrer, das Thema „Streik" im Unterricht zu behandeln:

„In Orten und Städten, in denen gestreikt wird, wird das Verständnis des Schülers leicht zu wecken sein, wenn es sich hier um industrieabhängige Eltern und damit auch Schüler handelt. Daß ein solcher Unterricht Schwierigkeiten mit sich bringt, ist zu erwarten, da sich erfahrungsgemäß Eltern und aller Erwartung nach auch deren Kinder im Falle der Betroffenheit von Streiks (aktiv oder passiv) entsprechend verhalten, d.h. es könnten - unabhängig zwar vom Unterricht - Parteien innerhalb einer Schulgemeinschaft entstehen. Dies könnte der willkommene Anlaß für einen Lehrer sein, die Schüler über Sinn und Zweck eines oder des Streiks (der Möglichkeit des Streiks) aufzuklären."

Nun stellt eine derartige Konstellation sicherlich einen Idealfall in bezug auf Anschaulichkeit, Gegenwartsnähe sowie Erlebens- und Erfahrenswelt der Schüler dar, so daß es eine unverzeihliche Unterlassungssünde des Lehrers bedeuten würde, wenn er diese Konflikte und Auseinandersetzungen nicht in

seinem Unterricht thematisieren und aufgreifen würde.

Für den Unternehmensverband Saarbergbau (16) liegt die Schwierigkeit, das Thema „Arbeitskampfrecht" im Unterricht zu behandeln, darin begründet, daß es sich hierbei um eine komplexe und komplizierte Materie handelt. Gleichzeitig bezweifelt er,

„ob sich geeignete Personen finden lassen, die über dieses Thema in den Schulen verantwortlich referieren können, ...".

Es fragt sich allerding, inwieweit das hier vorgeschlagene methodische Vorgehen, nämlich informativer Vortrag durch einen sachkundigen Referenten oder Experten, in didaktischer Hinsicht gewinnbringend ist. Die Gefahr des Mißerfolges liegt vor allem darin, daß ein derartiges Referat in einer für Schüler nur schwer oder überhaupt nicht verständlichen Fachsprache - in diesem Fall z.B. in juristischen Fachtermini - gehalten wird, so daß Konzentration, Aufnahmebereitschaft und Motivation der Schüler schnell erlahmen und der Vortrag an ihnen vorübergeht. Mit Recht weist Giesecke darauf hin, daß solche Experten in erster Linie Fragen der Schüler beantworten sollten.[12] Dies wiederum setzt auf seiten des Experten voraus, daß er sich mit den (Vor-)Kenntnissen der Schüler, dem allgemeinen Leistungsstand der Klasse sowie dem angestrebten Lernziel vertraut gemacht hat. Auf seiten der Klasse ist unabdingbare Voraussetzung, daß das Thema bereits gründlich und eingehend erarbeitet worden ist, so daß von dieser Basis aus sinnvolle Fragen vorbereitet und an den Referenten gestellt werden können.

Negative Stellungnahme zur Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht

Während die bislang aufgefalteten und zitierten Stellungnahmen und Meinungsäußerungen sich, wenn auch mit Einschränkungen und unter gewissen Vorbehalten, für die Behandlung des Themas „Streik" in Unterricht und Schulbuch aussprachen, wird lediglich eine einzige Stimme laut, die eine strikt ablehnende Position bezieht. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (23) ist sicher, sich

„mit der Mehrheit des deutschen Volkes eins zu wissen, daß der Streik alles andere als ein moralisches Kampfmittel zur Er-

langung besserer Arbeitsbedingungen ist und nur sehr schwer mit der freiheitlichen Ordnung in unserer Demokratie in Einklang zu bringen. Verfassungsmäßig kann nur das sein, was die verfassungsmäßige Ordnung gewährleistet. Wer will das vom Streik behaupten? Darum ist es strikt abzulehnen, daß Streik als Teil eines Unterrichtsfaches in den Schulen behandelt wird. Die Schule soll gewerkschaftliche Arbeit nicht vorexerzieren. Die Frage stellen, heißt, sie unbedingt verneinen."

Wie wir bereits mehrmals gesehen haben, ist die hier vorgetragene Behauptung, der Streik sei mit der Verfassung der Bundesrepublik unvereinbar, schlichtweg irrig und steht im Widerspruch zu den Auffassungen von Vertretern sämtlicher Gruppierungen, die von mir befragt wurden und sich hierzu geäußert haben, sowie auch zur herrschenden Meinung in der Rechtsprechung, Lehre und Schrifttum.

Auch das Argument, die „Mehrheit des deutschen Volkes" stehe dem Streik negativ gegenüber, erweist sich als unhaltbar. So zeigen nämlich Infas-Untersuchungen [13] zur Entwicklung der Einstellungen der Bundesbürger zum Streik während des Erhebungszeitraumes Winter 1963/1964 bis Herbst 1973 auf die Frage: „Halten Sie es für richtig, daß die Gewerkschaften zur Durchsetzung der Forderungen der Arbeitnehmer auch zum Mittel des Streiks greifen?" folgendes Ergebnis: Im Herbst 1963/64 befürworteten noch 53 Prozent der Befragten den Einsatz des Streiks als Kampfmittel zur Durchsetzung der Forderungen der Arbeitnehmer, 30 Prozent sprachen sich dagegen aus und die restlichen 17 Prozent äußerten keine Meinung. Bis zum Herbst 1967 ging nun die Zahl derjenigen, die den Streik als Kampfmittel befürworteten, ständig zurück und zwar auf nur noch 42 Prozent, wohingegen die Zahl der Streikgegner auf 40 Prozent anstieg, während 18 Prozent ohne Meinung waren. Seit diesem Tiefpunkt stieg die Zahl der Streikbefürworter jedoch ständig wieder an und betrug im Herbst 1973 57 Prozent, während sich jetzt nur noch 26 Prozent gegen den Streik aussprachen und die Zahl derer, die ohne Meinung waren, bei 17 Prozent stagnierte.

Zusammenfassung

Bei einem abschließenden Vergleich der Argumentationen der beiden durch einen sozialen Konflikt wie der Streik primär

betroffenen großen Gruppen, also Arbeitgeber und Gewerkschaften, zur Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht treten deutlich zwei Grundmuster zutage.

Von seiten der Gewerkschaften wird das Streikrecht als ein im Zuge der Emanzipations- und Klassenkämpfe der Arbeiterbewegung errungenes, demokratisches Grundrecht angesehen, mit dem die lohnabhängigen Arbeitnehmer ein Macht- und Druckmittel in der Hand haben, um ihre Interessen und Forderungen gegenüber ihren sozialen Gegenspielern durchzusetzen und somit ihre Unterlegenheit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Auseinandersetzungen wenigstens teilweise auszugleichen.

Von hier aus ergibt sich die gewerkschaftliche Forderung an die Schule, die Heranwachsenden, die zum überwiegenden Teil in ihrem späteren Leben Arbeitnehmer sein werden, in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Interessen zu erkennen, das heißt ihnen ein Problembewußtsein zu vermitteln, und sie mit denjenigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auszustatten, die ihnen helfen, sich in der jeweils gegebenen Situation der Berufs- und Arbeitswelt sachadäquat zu verhalten.

Über diese Argumentation hinaus offenbart sich in den Hinweisen auf den emanzipatorischen, systemüberwindenden Charakter des Streiks letztlich ein Gesellschaftsbild, das auf Überwindung und Veränderung der bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse ausgerichtet ist.

Auf der anderen Seite zeigt die in der Arbeitgeberargumentation vorgenommene Fixierung an juristischen Positionen, das heißt für den Bereich des Streiks an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes sowie an der herrschenden Auffassung in Lehre und Schrifttum, ein statisches Gesellschaftsbild, das sich an der systemimmanenten und - stabilisierenden Funktion des Rechts und der Rechtsprechung orientiert. Die Berufung auf das Arbeitsrecht verfolgt darüber hinaus den Zweck, die eigene Position als objektive darzustellen und somit vor rationaler Kritik zu schützen und abzusichern. Gleichzeitig werden die bestehenden Institutionen zur Regelung von kollektiven Konflikten absolut gesetzt, ohne daß, was auch für das Recht gilt, ihre historische Bedingtheit, aufgrund der sie weder als unantastbar noch als allgemeingültig angesehen werden können und dürfen, in das

Blickfeld gerät. Schließlich verbirgt sich in dem Verweis und der Forderung nach einer (angeblich) neutralen Position der Versuch, gegebene Herrschaftsstrukturen und strukturelle Machtungleichheiten sowohl im Produktions- und Verteilungsprozeß als auch in der Gesellschaft zu leugnen sowie die eigenen Interessen an der Aufrechterhaltung der bestehenden Zustände und die eigenen Machtansprüche zu verschleiern.

So offenbart sich in den Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Arbeitgeber der Versuch, die in dem Interessenantagonismus von Kapital und Arbeit begründeten sozialen Konflikte, die im Arbeitskampf ihren gravierendsten Ausdruck finden, im Sinne der sozialpartnerschaftlichen Ideologie zu kanalisieren und letzlich zu negieren, ihn als Betriebsunfall in einem System erscheinen zu lassen, das als effektiv und gerecht akzeptiert und lediglich partiell veränderbar, insbesondere lediglich in seinen Auswüchsen reparaturbedürftig, erscheint.

Entgegen der gewerkschaftlichen Auffassung, die sich auf Kritikfähigkeit und Konfliktbewältigung richtet, verstehen die Arbeitgeber unter Vorbereitung der Heranwachsenden auf ihre spätere Lebenssituation eine mehr oder weniger unkritische Anpassung an vorgegebene Verhältnisse, die zwar hinterfragt, aber auch akzeptiert werden sollen.

C. Unterrichtsversuche und -beobachtungen

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten der Rahmen für die Behandlung des Themas „Streik" in Schulbuch und Unterricht weitestgehend abgesteckt und ausgelotet worden ist, habe ich nun in einem weiteren Arbeitsschritt das dort aufgearbeitete Material in Kooperation mit interessierten Lehrern aus der Schul- und Unterrichtspraxis zu Unterrichtseinheiten umgesetzt, die dann an verschiedenen Schulen und Schultypen, d.h. mehreren Hauptschulen und einer Realschule, unter verschiedenen Vorzeichen und situativen Bedingungen durchgeführt wurden, wobei sie entweder von mir protokolliert oder - nach Möglichkeit - auf Tonträger (Kassette, Tonband) aufgezeichnet wurden.

Es war nun aber nicht beabsichtigt und es wäre auch verfehlt, in diesen Unterrichtseinheiten allgemein anwendbare und übertragbare Modelle zu sehen, denn sie stellen keine didaktischen

und methodischen Rezepte dar, sondern vielmehr Erfahrungsberichte über einen Versuch der Umsetzung von pädagogischer Theorie in schulische Praxis. Sie haben lediglich Aussagekraft für jeweils gegebene historische und pädagogische Situationen, obwohl ihnen durchaus generalisierbare Elemente, gültig sowohl für den Fachunterricht als auch für den Unterricht allgemein, innewohnen.[1)]

Vorüberlegungen

Bei den ersten Überlegungen zu einer unterrichtlichen Behandlung des Themas „Streik" stellte sich schnell heraus, daß die Sachverhalte und -fragen sowie Problemkreise, die in diesem Thema enthalten sind, bereits in der Schulbuchuntersuchung und auch in der Expertenbefragung derart ausgebreitet und aufgefaltet wurden, daß auf eine nochmalige Zusammenfassung und Darstellung in Form einer „Sachanalyse" an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Vielmehr standen wir vor dem Problem, aus der Fülle der dort angesprochenen Teilbereiche und Einzelaspekte des komplexen Gesamtphänomens des Streiks eine Stoffauswahl zu treffen, eine Stoffbeschränkung vorzunehmen und gleichzeitig die ausgewählten schwierigen und komplizierten Sachverhalte, die den Unterrichtsinhalten zugrundeliegen, dergestalt zu vereinfachen, daß sie dem Verständnis der Schüler zugänglich werden.[2)]

Aus der Vielfalt der Veröffentlichungen zur Unterrichtsplanung und -vorbereitung einigten wir uns als Grundlage für das weitere Vorgehen auf die fünf Leitfragen, die Wolfgang Klafki in seinem Aufsatz „Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung"[3)] - der getrost als pädagogisches Standardwerk bezeichnet werden kann - entwickelt hat, insbesondere, da Klafki mit seinem Hinweis auf die „Geschichtlichkeit" der Bildungsinhalte und damit auch der didaktischen Überlegungen und Entscheidungen hinsichtlich der Zielorientierung den Bogen von der Geschichte über die Gegenwart bis hin zur Zukunft der Schüler spannt.[4)] Diese fünf Leitfragen, die hier im Anschluß an Jürgen Henningsens Umformulierung, die uns für unser Vorhaben praktikabler, da auf konkreten Unterricht bezogen, erschien, wiedergegebenen werden sollen, lauten, nun aber

schon umgemünzt auf den Unterrichtsgegenstand „Streik":[5]

1. Welche Bedeutung hat der Themenkomplex „Streik" bereits im erworbenen Wissenszusammenhang des Informationsadressaten, welche Bedeutung sollte er darin haben?
2. Worin liegt die Bedeutung dieser Sache für die Zukunft des Lernenden?
3. Welches ist die Struktur dieser Sache, was ist an ihr wichtig?
4. Wofür kann „Streik" stellvertretend stehen?
5. Wo bietet der Themenbereich „Streik" von sich her Zugänge, Einstiege, die eine Integration mit dem erworbenen Wissenszusammenhang erleichtern?

Ausgehend von diesem Frageschema konzentrierten wir uns auf drei Bereiche, die uns für unser Vorhaben von besonderer Bedeutung erschienen, nämlich die historische Dimension des Streiks, die Anknüpfung an das - wie auch immer strukturierte - Vorwissen der Schüler sowie den Bezug auf die gesellschaftliche Gegenwart und Zukunft der Heranwachsenden.

Der Punkt der historischen Dimension weist auf den Beitrag hin, den die Geschichte zur politischen Bildung zu leisten hat und damit auch auf die gegenseitige Verschränkung und wechselseitige Abhängigkeit dieser Unterrichtsfächer: „Geschichtsunterricht bildet politisch, und politische Bildung kann ohne Geschichtsunterricht nicht auskommen. In der Praxis kann es zwar zu einer zeitweilig stärkeren Berücksichtigung des aktuellen oder des geschichtlichen Aspekts eines Problems kommen, nicht aber zur prinzipiellen und reglementierten Bevormundung des einen auf Kosten des anderen."[6] Was nun den Themenkreis des Streiks betrifft, so kann auf historische Erfahrungen keinesfalls verzichtet werden, denn sie tragen zur Entwicklung eines historischen Bewußtseins bei und machen deutlich, daß das in langwierigen Kämpfen und unter großen Opfern errungene Koalitions- und Streikrecht immer wieder Angriffen, Einschränkungen - und unter nationalsozialistischer Herrschaft wiederum Verboten - ausgesetzt war. Es kann den Schülern somit vor Augen geführt werden, daß es nicht genügt, ein Recht zu besitzen, sondern daß dieses Recht immer wieder - und zwar im wohlverstandenen eigenen Interesse - verteidigt

werden muß, womit letztendlich auch die Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und -wirklichkeit angesprochen wird.

Als problematischer erwies sich der Bereich des Vorwissens der Schüler, wobei wir von der Annahme ausgingen, daß das Thema „Streik" für die Schüler kein ausgesprochenes Novum darstellt. Die Schüler bringen gesellschaftlicheund politische Erfahrungen mit, die aus verschiedenen Quellen gespeist werden und deren wichtigste an dieser Stelle skizziert werden sollen.

Eine bedeutende Rolle kommt dem Einfluß der Massenmedien, seien es nun Rundfunk, Fernsehen oder Presse, auf das Vorwissen der Schüler zu, insbesondere durch ihre Berichterstattung über gewerkschaftliche Forderungen, Aktionen und Streiks, sowohl in der Bundesrepublik als auch im Ausland. Von Bedeutung sind weiterhin auch die im Rahmen der politischen Sozialisation, d.h. der ersten politischen Lernprozesse, erworbenen politischen Einstellungen und Verhaltensweisen. Wie Friedhelm Nyssen darlegt[7], beginnt die politische Sozialisation bereits beim Vorschulkind im Alter von drei Jahren, vor allem durch Imitation und Identifikation mit den primären Sozialisationsagenten, den Eltern, und erreicht im Alter von dreizehn Jahren einen Entwicklungsstand, auf dessen Basis die Grundeinstellungen gegenüber dem politischen System relativ stabil bleiben. Gleichzeitig äußert sich Nyssen pessimistisch über mögliche Erfolgsaussichten pädagogischer und schulischer Bemühungen, Einstellungsänderungen herbeizuführen, denn „politische Einstellungen und politische Beteiligung werden wahrscheinlich weit mehr von außerschulischen als von schulischen Einflüssen geprägt."[8]

Für den politischen Unterricht bedeutet dies, daß die Schüler nicht nur über ein - wie auch immer geartetes - Vorwissen verfügen, sondern daß sie zum Teil auch bereits ausgeprägte politische Einstellungen, womit noch keine Aussage über deren Inhalt und Richtung verbunden ist, gegenüber gesellschaftlichen Institutionen, eingeschlossen Gewerkschaften und deren Kampfmittel Streik, besitzen. Nyssen sieht die Möglichkeit der Veränderung derartiger Einstellungen lediglich bei Einzelfragen mit den Mitteln der Argumentation, deren Aufklärung und der Information, „es gibt jedoch wenig Anzeichen dafür, daß die im

vorkognitiven politischen Sozialisationsprozeß erworbenen tief verwurzelten Loyalitätsverbindungen gegenüber den Grundlagen des bestehenden politischen Systems aufgebrochen werden können."[9)]

Es kann hier nicht der Ort sein, der Frage der politischen Sozialisation weiter nachzugehen, die angerissene Thematik warnt jedoch vor allzu großem Optimismus in den Bemühungen um eine kritischere Einstellung und Haltung der Schüler zu den Strukturen des bestehenden gesellschaftlichen und politischen Systems, in das auch die Schule eingebunden ist.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem der Verweis auf die Prägung der politischen Verhaltensweisen und Einstellungen durch Einflüsse der sozialen Umwelt und des Elternhauses, bei dem insbesondere die soziale Lage und berufliche Stellung der Eltern im Arbeits- und Produktionsprozeß ins Gewicht fallen. Dies wiederum berührt die Frage der potentiellen Betroffenheit der Eltern und damit auch der Schüler durch einen Arbeitskampf und findet seinen Niederschlag in den entsprechenden positiven oder negativen Einstellungen gegenüber gewerkschaftlicher Interessenvertretung und dem Kampfmittel des Streiks.

Darüber hinaus können dem Vorwissen möglicherweise eigene Erfahrungen und Erlebnisse der Schüler mit Streiks und ihren Azswirkungen zugrundeliegen, wofür der Streik im öffentlichen Dienst vom Februar 1974 als Beispiel dienen mag, auf den bereits in der Expertenbefragung mehrmals aufmerksam gemacht worden war. Für die Schüler, die in unser Vorhaben einbezogen waren, hatte sich dieser Streik hauptsächlich in stundenweisem oder ganztägigem Unterrichtsausfall geäußert, bedingt durch die Bestreikung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder durch die Schwierigkeiten, die an den Schulen auftraten, an denen sich die Hausmeister am Ausstand beteiligten.

Auch kann vorangegangener Unterricht, in dem die Themenbereiche Gewerkschaften und Streik - vielleicht auch in einem anderen Zusammenhang und unter anderem Blickwinkel - aufgegriffen wurden, zum Vorwissen der Schüler beigetragen haben.

Aus den hier angeführten Gründen legten wir dem geplanten Unterrichtsvorhaben zugrunde, daß Schüler also bereits Vorstellungen, und seien sie noch so schwammig und diffus, über Gewerkschaften und Streiks besitzen und daß das tragende Moment

des Streiks in der Verweigerung einer Leistung, in diesem Fall der Arbeitsleistung, gesehen wird. In diesem Vorwissen der Schüler sieht Joachim Rohlfes den Grund für eine gewisse Aufgabenverlagerung der Schule, denn im Vordergrund stehen nicht mehr allein die Darbietung eines Stoffes, sondern daneben die Ordnung und geistige Durchdringung des bereits Gewußten [10], was in etwa der oben angesprochenen Integration mit dem erworbenen Wissenszusammenhang entspricht.

Offen blieb jedoch, inwieweit Schüler in der Lage sind, den Begriff des Streiks inhaltlich zu füllen, dies vor allem in Hinsicht auf verschiedene Streikkategorien und -arten. Während wir vermuten konnten, daß der „spontane" oder „wilde" Streik aufgrund lokaler Arbeitsniederlegungen während der spontanen Streiks des Sommers 1973 im Gedächtnis der Schüler haftengeblieben war - Schüler zweier Brackweder Schulen erinnerten sich noch an den spontanen Streik bei Rheinstahl Brackwede im August 1973 - war dieses für den politischen Streik zweifelhaft; hingewiesen sei noch einmal auf das formale Kriterium staatlicher Institutionen als Adressat.

Über die historische Dimension und das Vorwissen der Schüler hinaus galt es nun, das Hauptanliegen dieser Unterrichtseinheit, die Organisationen und Formen der Interessenvertretung der lohnabhängigen Arbeitnehmer, in den Blickpunkt der Schüler zu rücken.

So traten neben der Darstellung der Arbeitnehmer - und der Arbeitgeberorganisationen drei Themenkreise in den Mittelpunkt der Betrachtung, nämlich die grundrechtliche Absicherung der Koalitions- und Streikfreiheit durch sowohl Grundgesetz als auch einzelne Länderverfassungen, daneben die kollektive Regelung der Lohn-und Arbeitsbedingungen im Rahmen der Tarifautonomie der wirtschaftlichen Koalitionen und schließlich die Möglichkeit, sich hieraus ergebende Konflikte durch einen Arbeitskampf auszutragen.

In diesen Rahmen gehören nun Hinweise auf die Tarifvertragsparteien laut dem Tarifvertragsgesetz, die Formen des Tarifvertrages (Lohn-oder Gehaltstarifvertrag bzw. Rahmen- oder Manteltarifvertrag) sowie die Regularien, die zu seinem Abschluß führen, was auch Fragen der Schlichtungsverfahren, der Friedens- und Durchführungspflicht usw. einschließt. Ferner ist

neben dem formalen Ablauf eines gewerkschaftlich organisierten und geführten Streiks über Lohnforderung und Ablehnung dieser Forderung, Streikbeschluß, Urabstimmung und Streikeröffnung sowie -durchführung nun auch auf die Kampfmaßnahmen der Arbeitgeberseite hinzuweisen, die den Schülern im allgemeinen fremd sein dürften. Eine besondere Rolle kommt hierbei der Aussperrung zu, wobei vor allem die vom Bundesarbeitsgericht bestätigte Zulässigkeit der Aussperrung - und zwar der suspendierenden wie der lösenden - und daneben die rechtliche Gleichsetzung und Gleichbehandlung von Streik und Aussperrung ins Gewicht fallen, denn diese Gleichheit „bedeutet ... in Wirklichkeit materielle Ungleichheit und macht auf dem wichtigsten Gebiet des Arbeitswesens, dem industriellen Arbeitsverhältnis, die sozialstaatliche Idee zunichte."[11)]

Das Eingehen auf die - unter Berufung auf die Grundsätze der „Sozialadäquanz" und der „Kampfparität" erfolgte - rechtliche Gleichsetzung und Gleichbehandlung der beiden Kampfmittel Streik und Aussperrung eröffnet nicht nur die Möglichkeit, die Schüler zu einer kritisch wertenden Stellungnahme zu dem Kampfmittel Aussperrung kommen zu lassen, sondern darüber hinaus den Zugang zu der Erkenntnis, daß Rechtsfragen zugleich auch immer Machtfragen darstellen.[12)]

An dieser Stelle schien uns auch ein internationaler Vergleich der Häufigkeit von Streiks angebracht zu sein, in dem nicht nur die geringe Zahl von Streiks in der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen westlichen Industrienationen herausgestellt, sondern auch die Umkehrung der Verhältnisse bei den Aussperrungen betont werden sollte, denn : „In keinem anderen Land innerhalb der EWG wird so viel und so ausgiebig ausgesperrt wie in der BRD."[13)] Zudem drängte sich ein derartiger internationaler Vergleich auch aus dem Grunde auf, daß in Presseberichten, die Bestandteil der folgenden Unterrichtssequenz waren, mehrfach auf die Streikhäufigkeit in anderen Ländern abgestellt wurde.

In diesem Unterrichtsabschnitt sollten sich die Schüler nun schwerpunktmäßig mit einem realen Lohnkonflikt, nämlich dem Streik im öffentlichen Dienst im Frühjahr 1974 auseinandersetzen.

Für die Wahl dieses Arbeitskampfes war ausschlaggebend, daß die Schüler einerseits durch den bereits erwähnten Unterrichtsausfall direkt durch den Streik betroffen waren und daß andererseits dieser Streik aus dem normalen Rahmen fiel, da er sich gegen die öffentlichen Arbeitgeber richtete und in einem Bereich stattfand, der im allgemeinen nur für bedingt bestreikbar gehalten wird. Die Einbeziehung von Presseberichten verschiedener Provenienz zum ÖTV-Streik hatte die Funktion, verschiedene Sichtweisen und Einstellungen - und die sich in ihnen artikulierenden Interessenlagen - in der veröffentlichten Meinung der Bundesrepublik aufzuzeigen. Darüber hinaus sollte versucht werden, die Schüler zu einer ideologiekritischen Analyse von Sprache in Form einer Inhaltsanalyse zu führen. Wir erwarteten so, daß die vielschichtigen, teilweise kontroversen Pressestimmen genügend Aufforderungscharakter für die Schüler besaßen, sich mit dem Phänomen des Streiks auseinanderzusetzen und sich eine eigene fundierte Meinung zu bilden, insbesondere in Hinblick auf ihr zukünftiges Berufsleben, was die Einsicht einschließt, daß in einer von gegensätzlichen Interessen bestimmten Gesellschaft Konflikte Bestandteil der gesellschaftlichen Wirklichkeit sind. Um diese Konflikte austragen zu können, müssen die Konfliktparteien über demokratische Konfliktlösungsmuster verfügen, zu denen Streik als legitimes Mittel, eigene Interessen solidarisch zu vertreten, zählt.
Wir waren uns darüber im klaren, daß die Behandlung von sozialen und gesellschaftlichen Konflikten im Unterricht zwar zur Änderung von Einstellungen, Einsichten und Verhaltensweisen der Schüler beitragen kann, daß jedoch die Frage, inwieweit die hier angedeuteten Veränderungen Relevanz für das spätere politische Handeln der Schüler, was die Bereitschaft, eigene Interessen in angemessenen Formen solidarisch zu vertreten, einschließt, besitzen, an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann.

Bemerkungen zu den Klassen

Bei den Klassen, die in den Unterrichtsversuch einbezogen waren, handelte es sich im Bereich der Realschule um eine Kursgruppe (9. Schuljahr) an einer Realschule in Münster und

im Bereich der Hauptschule um eine 9. Klasse, die kurz vor der Schulentlassung stand, in einem ländlichen Gebiet (Verl) sowie eine 8. Klasse, kurz vor der Versetzung, und eine 9. Klasse,beide in Bielefeld-Brackwede.

Es ist hier nicht der Ort, auf die anthropogenen und sozialkulturellen Voraussetzungen der einzelnen Zielgruppen näher einzugehen. Da die Lehrer jedoch mit den Klassen aufgrund ihrer Klassenlehrerfunktion seit längerem vertraut waren, konnte ich davon ausgehen, daß diese Voraussetzungen berücksichtigt und in die Unterrichtsdurchführung einbezogen waren.

Unterrichtsverlauf

a) Fragebogen (Vorwissen der Schüler)

Während das Thema „Streik" in der Realschulklasse bereits mehrmals sowohl im Geschichts- als auch im Sozialkundeunterricht angesprochen worden war und somit bereits gewisse Vorkenntnisse der Schüler vorausgesetzt werden konnten, stellten wir in den Klassen der Hauptschule einen selbst entworfenen Fragebogen (siehe Anlage S. 281) an den Anfang unseres Unterrichtsvorhabens, von dem wir uns neben näheren Aufschlüssen über das Vorwissen der Schüler auch erste Hinweise auf ihre Einstellung gegenüber Gewerkschaften und Streik versprachen.

Es stellte sich schnell heraus, daß die in den Vorüberlegungen geäußerten Vermutungen über das Vorwissen der Schüler weitestgehend zutrafen, wobei die Ergebnisse in den einzelnen Klassen nicht wesentlich voneinander abwichen, so daß sich bei einer zusammenfassenden Übersicht folgendes Bild ergibt:

Rund 75 Prozent der Schüler hielten den Streik für ein gutes oder sehr gutes Mittel für die Arbeitnehmer, um bestimmten Forderungen Nachdruck zu verleihen oder um bestimmte Ziele zu erreichen. Gleichzeitig wurde sichtbar, daß viele Schüler durchaus den Kampfcharakter des Streiks erkannten, denn mehrfach ergänzten sie das Wort Mittel zu Kampfmittel.

Die Frage nach der Legalität von Streiks in der Bundesrepublik wurde fast hundertprozentig bejahend beantwortet, wohingegen die Fragen, ob durch Streiks der Wirtschaft und damit jedem einzelnen Schaden zugefügt würde oder ob sich in häufigen Streiks eine Schwäche des Staates bzw. der Regierung offenbare, nur noch die Zustimmung einer knappen Mehrheit fanden.

Eindeutig bejahten die Schüler die Thesen, daß vor Eröffnung eines Streiks alle Möglichkeiten einer Schlichtung ausgenutzt werden sollten und daß eine Einigung nicht zuletzt vom guten Willen der Beteiligten abhänge.

Während nur wenige Schüler die beiden Kampfmittel Streik und Aussperrung gleichsetzten, ergab sich ein deutliches Übergewicht derer, die diesen Begriff nicht kannten bzw. nicht einordnen konnten und folglich keine Meinung äußerten.

Eine klare Mehrheit der Schüler lehnte sowohl die Behauptung, Gewerkschaften könnten zum Streik aufrufen, wann sie wollten - was auf die Friedenspflicht hinweist -, als auch die folgende, auf die Urabstimmung zielende These, Gewerkschaftsfunktionäre könnten zum Streik aufrufen ohne Rücksichtnahme auf die Meinung der Mitglieder, als eindeutig falsch ab.

Nahezu einmütig verneinten sie die auf einen internationalen Vergleich gerichtete Frage nach der - von uns behaupteten - Streikhäufigkeit in der Bundesrepublik, verglichen mit anderen westeuropäischen Ländern.

Eine deutliche Mehrheit war der Ansicht, daß nicht jede Berufsgruppe streiken dürfe, sondern daß das Streikrecht für bestimmte Berufsgruppen eingeschränkt sei. Als Berufsgruppen, die einem derartigen Streikverbot unterliegen, benannten die Schüler hauptsächlich Beamte, dann Lehrer, mit nur wenigen Nennungen folgten Selbstständige, dann Ärzte, Feuerwehr und Polizei und schließlich wurden auch noch Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst in einigen Fällen genannt.

Bei der abschließenden Behauptung der Existenz einer Lohn-Preis-Spirale sprach sich wiederum die Mehrzahl der Schüler dafür aus, daß Lohnerhöhungen zwangsläufig Preiserhöhungen mit sich bringen. Nahezu alle Schüler erkannten den bereits mehrmals im Rahmen dieser Arbeit angesprochenen Zukunftsbezug des Themas „Streik" und hielten es daher für wichtig, sich mit diesem Thema im Unterricht auseinanderzusetzen, um dann, wenn sie als Arbeitnehmer vor der Situation „Streik oder nicht Streik" stehen, sich über Möglichkeiten und Risiken der Streikenden im klaren zu sein.

Wenn nun auch die Ergebnisse, die sich aus dieser Befragung ergaben, nicht überbewertet werden sollen und können, so gaben sie uns doch wertvolle und wichtige Hinweise auf Schwerpunkte, die im Unterricht zu setzen waren.

b) Einstieg

Bevor nun der Verlauf der einzelnen Unterrichtsstunden dargestellt werden soll, sei noch angemerkt, daß es mir weniger darum ging, genaue und vollständige Aufzeichnungen in Form von Protokollen wiederzugeben[14)], als vielmehr skizzenartig am

Ablauf des Unterrichts entlang schwerpunktmäßig wesentliche Punkte aufzugreifen. Aufgrund verschiedener Faktoren wie der Zeit, die uns für das Unterrichtsvorhaben zur Verfügung stand, der in den Klassen benutzten Lehrmittel und Schulbücher, vorangegangenen Unterrichts und ungleichen Vorwissens der Schüler entschieden wir uns für unterschiedliche Einstiege in den Themenbereich des Streiks.

In der Realschulklasse (Klassenstärke: 19 Schüler, nur Jungen) gingen wir von einem Schulbuchtext (SK 63, S. 147f.) aus, der aus dem Buch von Bettina von Arnim „Dies Buch gehört dem König" stammt und die Situation in einem Berliner Elendsviertel im Jahr 1843 beschreibt.

Nach Erläuterung der Zustände in diesem Elendsviertel (S: „Von Lebensstandard kann da nicht gesprochen werden." - „Solch Hungerlohn, zuwenig zum Leben, zuviel zum Sterben."), mit der die Schüler gleichzeitig eine Gegenüberstellung heutiger Lebensverhältnisse verbanden, wandte sich die Lehrerin den Gründen und Ursachen für diese Verelendung zu, die an der Tafel festgehalten wurden:

1.) Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft,
2.) Bevölkerungsabnahme auf dem Land, -zuwachs in den Städten,
3.) Überschuß an Arbeitskräften,
4.) Völlige Abhängigkeit und Rechtlosigkeit der Arbeiter,
5.) Keine Sozialgesetze.

Einen weiteren Anknüpfungspunkt bot die Frage der Lehrerin, mit der gleichzeitig eine Lernverbindung zur Geographie hergestellt wurde, warum die Industrialisierung ihren Ausgang in England nahm und beispielsweise nicht in Deutschland. Die Schüler begründeten dies mit den Erfindungen von Dampfmaschine, Eisenbahn und Webstuhl sowie der Weltmachtstellung Englands im vorigen Jahrhundert, weiterhin mit der im Puritanismus begründeten Auffassung von der Vorherbestimmung (Prädestination) und den Freiheitsrechten, die sich das Bürgertum in England, aber auch in Frankreich erkämpft hatte. Somit spannten sie den Bogen zu den drei klassischen Ständen des Adels, des Klerus und des Bürgertums, das unter Berufung auf Karl Marx mehrmals

als Bourgeoisie bezeichnet wurde, und denen die anwachsende Arbeiterschaft gegenüberstand:

S: „Vierter Stand, die Bürger stehen aber weit über den Arbeitern

S: „Die wurden Proletariat genannt."

S: „Das waren nicht nur Arbeiter, sondern auch Handwerker, die hatten keine Aufträge und mußten dann in die Fabriken gehen."

An dieser Stelle griff die Lehrerin noch einmal den Punkt der Abhängigkeit und Rechtlosigkeit der Arbeiter jener Zeit auf, wobei neben den Abhängigkeiten, die aus dem Überangebot von Arbeitskräften resultierte, auch die Abhängigkeiten, die durch das Wohnungsproblem und die Bezahlung mit (oftmals minderwertigen) Waren, das sog. Trucksystem bedingt waren, angesprochen wurden. Die Schüler zogen folgendes Fazit:

S: „Eine kleine Masse der Unternehmer beherrschte eine große Masse der Arbeiter."

S: „Die besaßen die Unverschämtheit, den Arbeitern nichts abzugeben."

Andere Schüler erinnerten sich an die Fernsehübertragung von Gerhard Hauptmanns „Die Weber":

S: „Der Staat und die Regierung haben immer nur den Unternehmern geholfen, das konnte man in dem Fernsehstück gut sehen."

S: „Die Arbeiter konnten sich ja auch nicht wehren, es gab ja keine Gewerkschaften so wie heute."

S: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch."

Diese Zwischenbemerkung nahm die Lehrerin zum Anlaß, um nachzufragen, wer sich der brennenden sozialen Probleme der Arbeiterschaft annahm:

S: „Marx und Engels, Kapital und Kommunistisches Manifest."

S: „Marx sah Mißstände."

S: „Er forderte die Arbeiter auf, sich zu vereinigen und sich gegen die Ausbeutung zu wehren."

S: „In allen Ländern gegen die Ausbeutung durch das Kapital."

Die Lehrerin lenkte nun die Aufmerksamkeit auf weitere Personen oder Institutionen, die sich mit diesen Problemen befaßten und sich um ihre Lösung bemühten:

S: „Bodelschwingh in Bethel."

S: „Wichern!"

S: „Kolping und die Kolpingvereine!"

S: „Fliedner!"

S: „Zetteler!"

S: „Überhaupt Leute aus den Kirchen!"

In einem anschließenden Unterrichtsgespräch stellte sich bald heraus, daß die hier angesprochenen Bemühungen christlicher Nächstenliebe und karitativem Denken, also seelsorgerischen Motiven entsprangen, daß sie jedoch die Probleme des verarmten und verelendeten Proletariats nicht umfassend und grundsätzlich lösen konnten, sondern nur begrenzte Hilfsmaßnahmen zur Lösung des Pauperismusproblems darstellten.

Die Hinweise der Schüler auf die Veränderung der Verhältnisse durch gewerkschaftlichen Zusammenschluß und Streiks wurden unter Hinweis auf die nächste Stunde zurückgestellt.

Abschließend faßten die Schüler die wesentlichen Punkte der sozialen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts zusammen (Ausbeutung und Verelendung der Arbeiter, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitszeiten von bis zu 18 Stunden unter schlechtesten Bedingungen und geringer Entlohnung, Überschuß an Arbeitskräften, d.h. industrielle Reservearmee, katastrophale Wohnverhältnisse) und erläuterten noch einmal die Gründe, die zu dieser Situation geführt hatten. In der folgenden Unterrichtsstunde sollten dann weitere Versuche zur Lösung dieser „Sozialen Frage" behandelt werden.

Eine andere Form des Einstiegs wählten wir in zwei Hauptschulklassen (Klassenstärke: 30 bzw. 33 Schülerinnen und Schüler).

In diesen beiden Klassen waren kurz vorher in einem fächerübergreifenden Unterricht die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage der schlesischen Weber und die Weberaufstände im Jahr 1844 in Langenbielau und Peterswalde behandelt worden. Von den Lebensbedingungen in Schlesien wandten wir uns nun den damaligen Verhältnissen in Ostwestfalen, also der näheren Heimat der Schüler, zu.

In der Gegenüberstellung der damaligen mit den heutigen Zuständen sahen wir eine Möglichkeit, die Schüler zu motivieren und ihr Interesse zu wecken. Den Ausgangspunkt bildete ein hektographiertes Arbeitsblatt (siehe Anlage, S. 286 f.) mit einem Bericht eines Königlichen Regierungsrates über den Notstand in der Senne zwischen Bielefeld und Paderborn aus dem Jahr 1853, einem Gebiet, das den Schülern vertraut ist.

Nachdem die unbekannten Wörter und Begriffe, als da waren:

Cichorientrank, Talglicht, Kötter und Fuß bzw. Quadratfuß, geklärt waren, beschrieben die Schüler die Lebensbedingungen jener Leute, die von ihnen als Weber, Landarbeiter und kleine Bauern identifiziert wurden. Diese Lebensbedingungen wurden in Stichworten an der Tafel festgehalten:

- Keine Möbel, enge Räume
- Keine Nahrung, kein Fett, Ersatzkaffee=Unterernährung
- Keine Kleidung (Lumpen), kein Besitz, auch kein Vieh
- Keine Hygiene (Schmutz)
- Keiner hilft dem anderen, keine Pflege für Kranke, keine Krankenhäuser
- Keine Arbeit, kein Geld

Besonderes Staunen rief die Beschreibung der Wohnverhältnisse, d.h. der räumlichen Enge hervor. Es erschien den Schülern unvorstellbar, daß ein Raum von ca. 9 Quadratmeter Größe als Behausung für zehn Personen diente, daß also eine Person sich mit einem knappen Quadratmeter Raum begnügen mußte.
(S: „So wie in einer Ölsardinenbüchse!")

Auf die Frage des Lehrers nach möglichen Auswegen aus diesem Elend und dieser Notlage wurden die Antworten und Vorschläge wiederum an der Tafel gesammelt und diskutiert:
S: „Auswandern nach Schlesien."
L: „Ist das wohl ein günstiges Gebiet?"
S: „Eigentlich nicht, die hatten da ja selber keine Arbeit."
S: „Streiken!"
Dieser Vorschlag rief zunächst einmal Heiterkeit und Gelächter sowie ablehnende Zurufe hervor:
S: „Das hätten die sich doch gar nicht getraut!"
S: „Wie soll man denn streiken, wenn man keine Arbeit hat!"
S: „Die waren doch froh, wenn die überhaupt Arbeit hatten."
Der bereits angeklungene Gedanke an eine mögliche Emigration ließ einige Schüler nicht los, sie schlugen als neues Ziel vor, nach Amerika oder nach Australien auszuwandern. Aber auch dieser Vorschlag wurde gekontert:
S: „Das war doch viel zu teuer, wer sollte denn die Reise bezahlen?"
Der Lehrer brachte nun ein neues Argument in die Diskussion und erinnerte an die Möglichkeit einer eventuellen Saisonarbeit, die bereits früher in einem anderen Zusammenhang besprochen wor-

den war:

S: „Da gingen die Männer nach Holland oder nach Friesland zum Grasmähen."

S: „Beim Hermannsdenkmal wurden auch Arbeiter gebraucht."

Es wurde jedoch schnell deutlich, daß die hier angesprochenen Arbeitsstellen nur begrenzte Aufnahmekapazitäten für Arbeitswillige besaßen.

Nun hatte sich der eben erwähnte Gedanke an eventuelle Kampfmaßnahmen wie Streiks in einigen Köpfen festgesetzt und einige Schüler griffen dieses Argument von neuem auf:

S: „Wenn die ganzen Landarbeiter sich da zusammengeschlossen hätten, dann hätten die auch streiken können!"

S: „Was hätten die denn davon gehabt, die Arbeitgeber wußten doch ganz genau, daß die abhängig waren von ihnen."

Ein Schüler sprach nun das Problem mangelnder Solidarität an:

S: „Auch wenn da alle mitmachen wollen bei so einem Streik, nachher schießen doch immer welche quer!"

Der Lehrer stellte an dieser Stelle in einem Vorgriff einen Bezug zu einem aktuellen Arbeitskampf her:

L: „Wie ist das denn in Erwitte?"

S: „Ja, da streiken zwar alle, das ist aber eine ganz andere Sache, das kann man doch nicht vergleichen."

S: „Damals gab es auch noch gar keine Gewerkschaften so wie heute."

Die Frage, ob Streik oder nicht Streik, beschäftigte weiterhin die Gemüter:

S: „Wenn die damals gestreikt hätten, dann hätten die ja überhaupt kein Geld mehr zum Leben gehabt."

S: „Die hatten doch nichts zu verlieren, da hätten die ruhig streiken können."

S: „Wenn die aber streikten und dann verhungerten, das war auch keine Lösung."

Der folgende Schüler sprach den aus nicht nur körperlicher Not resultierenden Mangel an Widerstandskraft an und meinte:

S: „Die waren doch viel zu schwach, die hatten ja keine Kraft, da konnten die gar nicht streiken."

Es folgten noch weitere Vorschläge zur Behebung des Elends, die jedoch von der Klasse samt und sonders verworfen wurden:

S: „Selbstmord!"

S: „Oder was zu essen stehlen."

S: „Die Unternehmer umbringen."

L: „Welche Unternehmer?"

Auf diese Frage folgte zunächst betretenes Schweigen, es wurde dann jedoch schnell deutlich, daß Unternehmer im heute gebräuchlichen Sinn in jener Zeit im Gebiet der Senne nicht existierten.

Der Lehrer lenkte die Aufmerksamkeit der Schüler nochmals auf die Möglichkeit, sich auswärts Arbeit zu verschaffen, und verwies auf den Ausbau der Verkehrswege in Deutschland, in diesem Fall den Bau der Köln-Mindener Eisenbahn und besonders auf die Errichtung des Eisenbahnviadukts in Bielefeld-Schildesche. Viele Menschen aus den umliegenden Regionen zogen in jenen Tagen nach Bielefeld in der Hoffnung, bei Bau der Eisenbahn Arbeit zu finden.

Die Schüler erhielten nun ein Arbeitsblatt mit dem Titel „Der Streik in Schildesche 1845". Wenn auch der vorherige Bericht aus der Senne aus dem Jahr 1853 stammte, so meinten wir, diese Zeitdifferenz vernachlässigen zu können, da er stellvertretend für die wirtschaftliche und soziale Lage vieler Bewohner des ostwestfälischen Raums in der Mitte des vorigen Jahrhunderts stand. (siehe Anhang S. 288)

Der zweite Text enthielt ebenfalls einige Begriffe, die zuvor geklärt werden mußten (Viadukt, Garnison, Akkord, Silbergroschen). Anschließend erteilte der Lehrer den Arbeitsauftrag, die Gründe, die zu dem Streik in Schildesche geführt hatten, aufzuschreiben. Das Ergebnis der Stillarbeit wurde wiederum an der Tafel festgehalten:

- Schwere körperliche Arbeit, Körperschäden
- Unterbezahlung, Versprechen von Nachzahlung nicht gehalten
- Zu großes Angebot an Arbeitskräften, daher Bedrückung und Erpressung durch die Schachtmeister
- Zu lange Arbeitszeit (16 Stunden Schwerstarbeit)
- Probezeit
- Entlassungen bei Krankheit und Unfall
- Zuhohe Abzüge (Speisehäuser)

Die Schüler formulierten nun, ausgehend vom Tafelbild, die Forderungen, die die Eisenbahnarbeiter in Schildesche hätten aufstellen können, womit gleichzeitig das Tafelbild vervollständigt wurde:

- Leichtere Arbeit
- Mehr Lohn

- Kürzere Arbeitszeit
- Versprechen halten! Jetzt!
- Arbeitsvertrag mit Kündigungsschutz
- Abschaffung der Probezeit
- Billigeres Essen
- Entlassung der Schachtmeister

Anhand dieses vervollständigten Tafelbildes sollten die Schüler nun versuchen, möglichst plakative Parolen zu finden, mit denen die Bahnarbeiter hätten zum Haus des Amtmannes in Schildesche marschieren können. Der Lehrer erinnerte an Parolen aus seiner Studentenzeit („In der Rüstung sind sie fix, für die Bildung tun sie nix.") und gab damit ein Modell vor:

- „Alle Schienen bleiben liegen,
  wenn wir unser Geld nicht kriegen!"
- „Große Brücken solln wir baun,
  doch fürs täglich Brot reichts kaum!"
- „Unsre Hemden sind voll Schweiß,
  und das alles ohne Preis!"
- „12 Silbergroschen an der Zahl,
  doch alles geht aufs Mahl!"
- „Für einen halben Silbergroschen
  werden wir von euch verdroschen!"
- „Denkt an unsre Fraun und Kinder,
  ihr rücksichtslosen Schinder!"

Das Suchen nach diesen Parolen machte den Schülern viel Spaß und lockerte den Unterricht auf, darüber hinaus waren sie gefordert, die wesentlichen Elemente dieses Konflikts auf kurze, präzise Schlagworte zu reduzieren.

In dem anschließenden Unterrichtsabschnitt untersuchten die Schüler, warum der Streik der Bahnarbeiter in Schildesche zum Scheitern verurteilt war. Auch diese Ergebnisse wurden an der Tafel gesammelt:

S: „Das Militär aus Bielefeld hat den Streik mit Gewalt unterdrückt."

Der Lehrer bezog jetzt noch einmal den bereits erwähnten aktuellen Arbeitskampf in Erwitte in den Unterricht ein:

L: „Bei dem Streik in Erwitte werden doch auch keine Bundeswehrsoldaten gegen die Arbeiter eingesetzt. Als was wird denn der Streik in Schildesche angesehen?"

S: „Halbe Revolution!"

S: „Als Verbrechen gegen den Staat!"

S: „Die Arbeiter wollten nur ihr Recht, aber die Arbeitgeber und die Großbürger und der Adel mit dem König verteidigten ihre Machtstellung."

S: „Der Streik wird als Angriff auf die Monarchie,auf die bestehende Ordnung gesehen, nicht als Arbeitskampf so wie heute."

Der Lehrer nutzte diesen Moment, um nochmals die enge Verflechtung zwischen Adel, Großbürgertum, Justiz, Verwaltung und Militär sowie die Interessenidentität der herrschenden Kreise im Obrigkeitsstaat aufzuzeigen, um dann erneut zu den Gründen für das Scheitern des Streiks zurückzukehren:

S: „Da gab es ein Überangebot an Arbeitern, die hätten sofort die Arbeitsplätze von den Streikenden genommen!"

S: „Der Streik war ja auch gar nicht richtig geplant."

S: „Auch gar nicht richtig organisiert."

Den Schülern war deutlich, daß die Streikaktion in Schildesche nicht von langer Hand geplant und vorbereitet war, sondern daß sich in ihr lang aufgestauter Unmut explosiv entlud.

Ein Schüler unterstrich, daß der Streik auch aus dem Grund scheitern mußte, da die Arbeiter keinerlei Erfahrung mit Streiks besaßen:

S: „Die wußten ja auch nicht so richtig, wie man das macht mit so einem Streik so wie in England, da wußte man das schon viel länger."

Die Schüler gingen nun daran, die Erfolgsaussichten eines Arbeitskampfes in der damaligen Situation abzuwägen, wobei sie vor allem die Frage des Lebensunterhaltes für die Streikenden und deren Familien in den Vordergrund ihrer Überlegungen stellten:

S: „Wenn die Arbeiter streikten und daher kein Geld verdienten, konnten sie ja immer noch ihre Frauen oder ihre Kinder zum Arbeiten schicken."

S: „Wenn die nichts mehr zu essen hatten, dann mußten sie eben stehlen gehen."

S: „Die Arbeiter mußten sich auch vorsehen, daß sie nicht verhaftet wurden oder auch entlassen, dann standen ihre Familien auf der Straße und wußten nicht wohin."

Die Äußerung eines Schülers gab die vorherrschende Auffassung der Klasse wieder:

S: „Wenn die Arbeiter sahen, daß sie keine Aussicht auf Erfolg

hatten, dann sollten sie auch nicht streiken."

An dieser Stelle nahm der Lehrer den zuvor geäußerten Gedanken an eine mangelhafte Vorbereitung und Organisation auf, die für das Scheitern der Streikaktion verantwortlich waren:

L: „Wer hätte denn solch einen Streik vorbereiten und organisieren können?"

S: „Gewerkschaften nicht, die gab es damals noch nicht."

L: „Aber die Arbeiter hätten sich doch zusammenschließen und Gewerkschaften gründen können."

S: „Gewerkschaften waren damals verboten."

L: „Aber weshalb?"

S: „Die Arbeitgeber hatten Angst, daß sie von den vielen Arbeitern unterdrückt würden."

S: „Die Arbeitgeber wollten auch nichts von ihrer Macht abgeben, die hatten Angst vor einer Machtverteilung."

Dieses Ergebnis wurde anhand des Tafelbildes gesichert. Anschließend erhielten die Schüler als Hausaufgabe den Auftrag, ihre Geschichtsbücher auf Darstellungen von Streiks hin durchzusehen.

Für eine dritte Form des Einstiegs entschieden wir uns in der letzten Hauptschulklasse (32 Schülerinnen und Schüler).

An den Beginn des Unterrichts stellte der Lehrer eine erste, vorläufige Definition des Begriffs „Streik" durch die Schüler:

S: „Das ist ein Arbeitskampf, in dem die Arbeiter nicht mehr arbeiten."

Der Lehrer notierte das Wort Arbeitskampf an der Tafel und fragte nach:

L: „Arbeitskampf? Wie hängt denn das zusammen - Arbeit und Kampf?"

In den folgenden Antworten und Bemerkungen der Schüler trat hervor, daß sie den Streik eindeutig als Kampfmittel der Arbeitnehmer in sozialen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen mit deren Gegenspielern, den Arbeitgebern, ansahen, wobei den Auseinandersetzungen nach Ansicht der Schüler Fragen der Lohnhöhe, der Arbeitszeit usw., d.h. Fragen, die aus dem direkten Arbeitsverhältnis resultieren, zugrundelagen:

S: „Der Arbeitgeber gibt den Arbeitern ja nicht einfach von sich aus mehr Geld, da müssen die Arbeiter dann drum kämpfen."

L: „Kämpfen, da gibt es doch immer zwei Seiten oder Parteien?"

S: „Auf der einen Seite stehen die Arbeiter, z.B. in der Metallindustrie so wie bei Rheinstahl, auf der anderen Seite die Arbeitgeber, die Unternehmer."

L: „Worum geht es denn im Arbeitskampf? Welche Interessen hat da jede Seite?"

S: „Die Arbeiter wollen mehr Geld haben."

S: „Oder mehr Urlaub und Freizeit."

S: „Weniger Arbeitszeit."

S: „Mehr Schutz vor Unfällen." (Dieser Schüler hatte während seines Betriebspraktikums einen Arbeitsunfall miterlebt.)

L: „Und die Unternehmer?"

S: „Die wollen viel verdienen!"

S: „Große Gewinne machen!"

S: „Die wollen immer reicher werden!"

S: „Die haben Angst, daß sie pleite gehen, wenn sie immer höhere Löhne zahlen müssen."

Der Lehrer erinnerte an dieser Stelle daran, daß die Bedeutung der Löhne und Gehälter als einerseits Einkommen für die Arbeitnehmer, das diese möglichst hoch halten möchten, und andererseits Kostenfaktor für die Unternehmer, den diese möglichst klein halten möchten, bereits im Wirtschaftslehreunterricht angesprochen wurde und versprach, in einer der nächsten Stunden hierauf nochmals einzugehen, um jetzt zum Thema Arbeitskampf zurückzukehren:

L: „Wir haben bis jetzt immer davon gesprochen, daß Arbeiter streiken, weil sie höhere Löhne haben wollen. Gibt es eigentlich nur Arbeiter?"

S: „Angestellte und Beamte."

S: „Selbstständige, Unternehmer."

Gegen diese Antwort wurden sofort Proteste laut:

S: „Die Unternehmer und die Selbstständigen haben das doch gar nicht nötig zu streiken, die verdienen ja genug."

S: „Die Unternehmer können doch nicht gegen sich selbst streiken."

Die Frage, wie es sich mit dem Streikrecht für die genannten Berufsgruppen der Angestellten und Beamten verhält, erledigte sich schnell:

S: „Angestellte dürfen streiken!"

S: „Beamte aber nicht, mein Vater ist bei der Post, der darf nicht streiken."

L: „Ihr hattet eben davon gesprochen, daß die Arbeiter in der Metallindustrie streiken, und als Beispiel die Firma Rheinstahl genannt. Nun ist das ja ein großer Betrieb, wie sieht das aber in den kleinen Firmen oder im Handwerk aus?"

S: „Das ist völlig egal, die können genauso streiken."

Der Lehrer greift nochmals das Moment der Arbeitseinstellung auf:

L: „Die Arbeiter legen also die Arbeit nieder, aber für wie lange?"

S: „Bis sie ihr Recht bekommen!"

S: „Bis der Arbeitgeber nachgibt."

S: „Bis sie kein Geld mehr haben und verhungern." (Gelächter in der Klasse)

S: „Die streiken, bis sie ihr Ziel erreicht haben, und dann fangen sie wieder an zu arbeiten."

S: „Und wenn sie das nicht schaffen, dann hören sie mit dem Streik auf, wenn sie merken, daß das keinen Sinn mehr hat."

An dieser Stelle warf der Lehrer die Frage auf, ob die Arbeitnehmer bei einem Streik sozusagen kündigen würden, das heißt das Arbeitsverhältnis lösen, oder ob sie dieses Arbeitsverhältnis nur unterbrechen würden:

S: „Sie Arbeiter wollen ja wieder arbeiten, wenn sie ihr Recht bekommen haben, ich würde sagen, das Arbeitsverhältnis wird nur unterbrochen."

Unter dem zustimmenden Gemurmel der Klasse hielt der Lehrer als Ergebnis an der Tafel fest:

Streik - keine Lösung, sondern nur Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Nach der Sammlung von Elementen, die für eine Definition des Begriffs Streik von Bedeutung sind, fragte der Lehrer nach der Herkunft des Wortes Streik, was die Schüler mit Schweigen quittierten. Erst ein Hinweis auf das Land, in dem die Industrialisierung ihren Ausgang nahm, führte die Schüler auf die richtige Spur:

S: „To strike, das heißt soviel wie schlagen."

Der Lehrer erklärte nun unter Berufung auf Eduard Bernstein, daß in dem Begriff des Streiks nicht nur die Arbeitsniederlegung, sondern dadurch, daß dies durch eine ganze Belegschaft, also durch viele geschieht, der Eindruck einer machtvollen Demonstration enthalten ist. Er führte dann weiter aus, daß dieses Wort in seiner ursprünglichen Form bereits im Niederdeutschen „striken" eingeschlossen ist, und berichtete von Hamburger Wasserarbeitern aus dem 16. Jahrhundert, die wegen zu geringen Lohnes die Arbeit eingestellt hatten und herumstrichen.

S: „Wenn die streikten, hatten die ja nichts zu tun, dann liefen die so rum oder gingen spazieren."

Erstaunt darüber, daß der Streik bereits im späten Mittelalter

bekannt war, stellte ein Schüler die Frage, wie alt dieses Kampfmittel eigentlich schon sei:

S: „Ich würde sagen, uralt, aus dem Mittelalter, denn die Lehnsbauern haben auch schon gestreikt."

Eine Schülerin zielte mit ihrer Bemerkung direkt auf den Kern des Konflikts, der aus dem Arbeitsverhältnis resultiert:

S: „Ich meine, so etwas gibt es schon, seitdem Menschen für andere Leute arbeiten müssen, damit sie leben können."

Zum Schluß verteilte der Lehrer zwei Arbeitsblätter. Sie sollten zum einen wichtige Ergebnisse und Definitionen dieser Stunde vertiefen und zum anderen einen historischen Abriß liefern, der - als Hausaufgabe - die letzte Fragestellung nach Herkunft und Alter des Streiks beantworten und als Grundlage für die nächste Stunde dienen sollte. (siehe Anlage S. 282 f. und S.284 f.)

c) Historischer Abriß

In einem knappen historischen Abriß (siehe Anlage S. 284) wählten wir aus der Fülle historischer Fakten und Details einige uns für den Themenbereich Gewerkschaften und Streik wesentlich erscheinende Daten (Jahreszahlen) aus, anhand derer wir den Schüler verdeutlichen wollten, in welch langwierigem Prozeß, in welchen Auseinandersetzungen und unter welchen Rückschlägen Rechte für die Arbeitnehmer erkämpft wurden, die uns heute (wie beispielsweise das Koalitions- oder das Streikrecht) als selbstverständlich erscheinen. Es war nicht beabsichtigt, eine lückenlose Faktensammlung an die Schüler heranzutragen oder später gar als Faktenwissen von ihnen abzufragen, es war vielmehr unser Anliegen, die historischen Strukturen dieser Konflikte und Auseinandersetzungen auf dem Feld der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen in ihrer Entwicklung bis heute aufzuzeigen. Gleichzeitig diente der Abriß als Hintergrundinformation, auf die die Schüler bei Bedarf zurückgreifen konnten.

Die Arbeitsblätter wurden wie die anderen Papiere, die wir im Verlauf des Unterrichts erstellt hatten, in den Arbeitsmappen der Schüler abgeheftet und standen somit ständig für Nachfragen zur Verfügung.

In der Realschulklasse begann die Lehrerin mit einer Wiederholung, in der nochmals die sozialen Mißstände im 19. Jahrhundert sowie die Personen, die sich um die Lösung dieser Probleme bemüht hatten, benannt wurden.

Nach Verteilung der Arbeitsblätter und Erläuterung unbekannter Begriffe sprach die Lehrerin das preußische Regulativ zur Regelung der Kinderarbeit aus dem Jahr 1839 an.

S: „Das hat nicht viel genützt, denn das Gesetz wurde nicht eingehalten. Die Kinder waren viel zu billige Arbeitskräfte."

S: „Wer sollte das denn auch kontrollieren?"

Die Lehrerin las nun den § 1 dieses Gesetzes vor:

L: „Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahr darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- oder Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden."

Die Schüler wiesen jedoch sofort auf die Schwachstellen dieses Gesetzes hin:

S: „Regelmäßig oder unregelmäßig, das konnte doch niemand nachweisen."

S: „Wenn so ein Gesetz nicht kontrolliert wurde, konnte man das ziemlich einfach umgehen. Heute sind die Gesetze viel schärfer."

Bei der Suche nach den Gründen, die zu diesem Gesetz geführt hatten, stellten die Schüler fest, daß es sich in erster Linie sicherlich nicht um humanitäre oder soziale Gründe gehandelt habe, sondern daß man die Motive woanders suchen müsse. Mit Nachhilfe der Lehrerin stießen sie auf einen bedeutsamen Punkt:

S: „Der Staat brauchte Soldaten und die mußten gesund sein. Wenn die aber schon als Kinder arbeiten mußten, gab es sicherlich viele Krüppel, die konnte das Militär nicht gebrauchen."

Einen anderen Beweggrund für dieses Gesetz sah ein Schüler in dem Umstand, daß die Kinder den Erwachsenen die Arbeit wegnahmen. Ihm wurde jedoch von einem Mitschüler entgegengehalten:

S: „Das glaube ich nicht, Kinder und auch Frauen waren viel billigere Arbeitskräfte als Männer. So ein Gesetz wäre deshalb nie durchgekommen."

Das nächste wichtige Ereignis bildete nach Meinung der Schüler die Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, wobei sie vor allem betonten, daß dieses die „Uranfänge" der SPD waren.

Die Lehrerin nahm nun das in der letzten Stunde zurückgestellte Thema der Arbeiterkoalitionen und der Entwicklung der Koalitionsfreiheit auf. Den Schülern war klar, daß die englische Gewerkschaftsbewegung, bedingt durch die in England im Gegensatz zu Deutschland früh einsetzende Industrialisierung, der deutschen Gewerkschaftsbewegung um Jahrzehnte vorherging. Die Hauptaufgabe der Gewerkschaften sahen sie in der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer gegenüber sowohl Staat als auch Unternehmern.

In den Mittelpunkt des Unterrichts stellte die Lehrerin im folgenden das Sozialistengesetz Bismarcks aus dem Jahr 1878, da dieses Gesetz bereits im Geschichtsunterricht behandelt worden war und somit als bekannt vorausgesetzt werden konnte. Den Schwerpunkt legte sie auf Bismarcks Verhältnis zur organisierten Arbeitnehmerschaft, das die Schüler deutlich beschrieben:

S: „Bismarck war der schärfste Gegner der Gewerkschaften und der Sozialdemokraten, er ließ ihre Schriften verbrennen."

S: „Die Sozialdemokraten und die Gewerkschaften sollten nicht noch mehr Macht gewinnen, aber nach Bismarcks Abgang nahmen sie einen ganz großen Aufschwung."

Die Lehrerin verwies noch einmal auf den Titel des Sozialistengesetzes (Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie) und rückte das Adjektiv „gemeingefährlich" in den Blickwinkel der Schüler:

S: „Die waren gefährlich, weil der 4. Stand so groß war, das waren sehr viele."

S: „Bismarck sah, welche Macht die Arbeiter hatten, wenn sie sich zusammenschlossen."

S: „Die Sozialdemokraten wandten sich gegen die herrschenden Klassen und waren der Monarchie gefährlich."

S: „ Bismarck fürchtete, daß der Kaiser zurücktreten müßte, wenn die Arbeiter an die Regierung kämen."

S: „Oder bessere Gesetze für die Arbeiter machen."

S: „Ja, die hat er doch aber gemacht, das steht doch hier, Krankenversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetz, Alters- und Invalidenversicherung."

Die diesen Gesetzen zugrundeliegende Absicht wurde jedoch durchschaut:

S: „Das war doch nur ein Trick, um die Arbeiter auf die Seite der Regierung zu ziehen."

Nachdem die Schüler den Machtfaktor der organisierten Arbeiterschaft beschrieben hatten, fragte die Lehrerin, worauf sich die Verbote des Sozialistengesetzes erstreckten:

S: „Versammlungen, Streiks!"

S: „Flugblätter."

S: „Zeitungen und Bücher, zum Beispiel von Karl Marx und Engels."

Nachdem die Schüler aufgezählt hatten, wer und was alles von den Verboten des Sozialistengesetzes betroffen war, zitierte die Lehrerin die Auffassung, die in weiten Kreisen des Bürgertums vor der Jahrhundertwende gehegt wurde und die in einem bereits in der Schulbuchuntersuchung erwähnten Zitat (vgl. S. 51) des Historikers Treitschke ihren Ausdruck fand:

L: „Die unteren Klassen besitzen eine mangelnde Gesittungsfähigkeit. Es ist notwendig, einen ungebildeten Arbeiterstand zu erhalten, wenn die Bildung der oberen Klassen nicht gefährdet werden soll." (GS 32, S. 19)

Dieses Zitat rief protestierende Zwischenrufe in der Klasse hervor:

S: „Mit solchen Sprüchen wollten sich die Großen nur an der Macht halten."

S: „Die Arbeiter dumm halten, das wollte man nur, damit sie Abstand hielten."

S: „Wie in den Entwicklungsländern, z.B. Äthiopien, da halten die an der Regierung auch das Gros der Masse dumm."

S: „Das versucht man heute noch, die Leute dumm zu halten, damit die Großen und Mächtigen ihre Macht und ihren Reichtum behalten."

Die Lehrerin bohrte hier nach und fragte nach den Konsequenzen, die sich ergeben hätten, wenn die Arbeiter gebildet worden wären:

S: „Die Arbeiter hätten schnell begriffen, daß sie ihre Lage ändern können."

S: „Die Arbeiter hätten dann ein anderes Bewußtsein gehabt, die hätten sich gegen die Verbote gewehrt und gegen die, die an der Macht waren."

S: „Die Bürger und die Reichen wußten das und dachten daher genauso wie der Geschichtsprofessor."

Ein Schüler faßte noch einmal zusammen:

S: „Die Arbeiter waren für die Bürger und die Kapitalisten eine große Gefahr, denn die wußten genau, daß die Arbeiter selbst große Macht hatten, wenn sie sich zusammenschlossen. Sie hatten Angst um ihren Besitzstand und sahen die Gefahr, daß die Arbeiter ihren Besitz und ihren Einfluß angreifen."

Die Auffassung vieler Unternehmer jener Zeit stellte die Lehrerin nun durch einen Rückgriff auf einen schon in einem anderen Zusammenhang besprochenen Text (SK 63, S. 155 f.) dar, in dem sich Alfred Krupp in einem Rückblick auf sein Leben zum Ver-

hältnis von Unternehmern und Arbeitern äußert. Die Schüler wiesen erneut darauf hin, daß Krupp als Angehöriger des reichen Bürgertums und als Unternehmer ein großes Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Zustände hatte, aus denen er für sich Vorteile zog, und setzten sich dann mit seiner Forderung bzw. Begründung nach einem hohen Gewinn für die Arbeitgeber auseinander:

S: „Krupp braucht einen hohen Gewinn als Rücklage für schlechte Zeiten."

S: „Die Arbeiter sollen in guten Jahren etwas sparen."

S: „Die Arbeiter lebten damals ja auch besser als noch 50 Jahre vorher."

S: „So viel besser war das gar nicht, und in Krisenzeiten, wenn der Unternehmer nicht genug Gewinn machte, dann wurden die Arbeiter entlassen und flogen raus."

S: „Außerdem machte der Krupp auch noch große Gewinne mit seinen Wohnungen für die Arbeiter und seinen Läden, neben den Fabriken."

Ein Schüler wies darauf hin, daß man Krupps Berechnungen über den Anteil der Lohnkosten, der Unkosten und des Gewinnes am Wert der Produkte nicht überprüfen könne und stellte fest:

S: „Man weiß ja nicht, ob der da nicht gemogelt hat."

Ein anderer Schüler unterstrich, daß sich seiner Meinung nach Krupps Ansicht ganz besonders in einem Satz artikuliere:

S: „Da steht: ‚Ich habe das Bewußtsein, daß diese Werke ein Segen sind für das Land und für die Arbeiter.' Ich finde, das ist ganz bezeichnend."

Die Klasse ging hierauf jedoch nicht weiter ein, denn ein Schüler verteidigte nun Krupps Argument, daß den Arbeitern kein Anteil an seinen „Erfindungen und den dazu gehörenden Produktionen" zustehe:

S: „Warum sollen denn die Arbeiter an den Erfindungen der Unternehmer beteiligt sein? Die Arbeiter tragen ja auch die Verluste nicht."

Hiergegen regte sich jedoch sofort Widerspruch:

S: „Das sagen die Arbeitgeber heute auch noch, denk nur mal an die Mitbestimmung."

Ein anderer Schüler verlagerte das Problem auf die Ebene menschlicher Unzulänglichkeiten und Schwächen:

S: „Das ist doch menschlich, daß der alles für sich behalten will, das kann man doch verstehen."

Der obige Schüler gab sich jedoch nicht geschlagen und insistierte:

S: „Man muß auch die gute Seite des Arbeitgebers sehen, bisher war das immer nur negativ."

Er unterhielt aus der Klasse Unterstützung:

S: „Die Fabrik gehört ihm ja, da darf ihm keiner reinreden."

S: „Das ist ja seine Firma, die hat er schließlich aufgebaut."

Gegen diese Meinungen wurden vermehrt Proteste laut:

S: „Ohne seine Arbeiter konnte Krupp gar nichts machen."

S: „Der Unternehmer ist doch auf die Arbeiter angewiesen, wenn die alle nicht mehr mitmachen, kann er die Fabrik zumachen."

S: „Mit seinen Erfindungen allein kann er auch nicht viel anfangen."

S: „Wenn ihm das nicht paßt, kann er die Firma ja verkaufen."

S: „Mit dem Risiko und den Verlusten stimmt das überhaupt nicht, wenn der bei einer Wirtschaftskrise mit seiner Fabrik in Schwierigkeiten kommt, dann stehen die Arbeiter als erste auf der Straße, die werden entlassen und denen hilft dann keiner."

An dieser Stelle brach die Lehrerin ab, bevor die Argumentation der Schüler zu unsachlich wurde und sich zu weit vom Thema entfernte, und verwies darauf, daß bereits zu Krupps Zeiten Kritik und Einwände gegen seine Maßnahmen laut wurden:

S: „Die Arbeiter wohnten in Wohnungen, die Krupp gehörten, dadurch waren sie verstärkt von ihm abhängig."

Ein Schüler stellte einen Bezug zur Gegenwart her:

S: „Das war eine ganz linke Tour, das gibt es heute auch noch, Werkswohnungen und sowas, wenn die Arbeiter bei einer Krise entlassen werden, müssen sie auch aus den Wohnungen raus, da können sie nichts gegen machen."

Das Verhalten der Arbeiterschaft beschrieb ein Schüler so:

S: „Krupp schuf sich mit seinen Maßnahmen einen treuen Arbeiterstamm, die fest zu ihm hielten."

Abschließend nahm die Lehrerin nochmals das Moment der Abhängigkeit der Arbeitnehmer von den Arbeitgebern auf, wie es sich am Beispiel Krupp gezeigt hatte und stellte die Frage zur Diskussion, wie sich die Arbeitnehmer unter derartigen Bedingungen in einer Konfliktsituation zur Wehr hätten setzen können:

S: „Krupp hatte alle Macht auf seiner Seite, da konnten die Arbeiter wenig machen."

S: „Die Arbeiter waren von ihm abhängig, und wenn ihnen etwas nicht paßte, mußten sie sich woanders Arbeit suchen."

S: „Man hätte sich aber zusammenschließen können und nicht arbeiten."

S: „Streiken!"

S: „Das ging doch gar nicht, das war doch verboten."

Die Lehrerin gab einen Hinweis auf die Abhängigkeiten der Arbeitnehmer, die soeben besprochen worden sind:

S: „Bei einem Streik konnte der Krupp die Streikenden entlassen, und ihnen die Wohnungen kündigen, daher wagten die das nicht."

Die von den Schülern erarbeiteten Ergebnisse faßte die Lehrerin nun zusammen und ergänzte sie noch durch Hinweise auf weitere soziale Maßnahmen und Einrichtungen wie Krankenkassen, Pensionskassen, Schulen, Schenkungen und Stiftungen usw.. Sie unterstrich, daß derartige Maßnahmen an sich begrüßenswert gewesen seien,und führte zur Kritik aus, daß sie jedoch aus patriarchalischem Fürsorgegedenken als Wohltaten gewährt worden seien, auf die die Arbeitnehmer keinerlei Rechtsanspruch besessen hätten, die jederzeit hätten widerrufen werden können und an denen die Arbeitnehmer in keinerlei Form beteiligt gewesen seien.

Als Hausaufgabe erhielten die Schüler den Auftrag, sich zu informieren und Erkundigungen einzuziehen, wie das Koalitions- und Streikrecht heutzutage in der Bundesrepublik geregelt sei.

Während wir uns in der Realschulklasse aus Zeitgründen auf die geschilderten Ausschnitte aus der historischen Entwicklung beschränkten, stellte sich in den Hauptschulklassen bald heraus, daß die Schüler in besonderem Maße am ersten Teil des Abrisses, d.h. dem Zeitabschnitt von der Antike bis ca. zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, interessiert waren.

Großes Erstaunen rief hervor, daß bereits im Jahr 1155 v.Chr. in Ägypten gestreikt worden war, was einigen Schülern und Schülerinnen unvorstellbar erschien, zumal damals noch keine Fabriken und Industriebetriebe existierten.

Mehreren Schülern war auch nur schwer vorstellbar, daß die angeblich heile Welt mittelalterlicherStädte und Zünfte bereits von sozialen Auseinandersetzungen überschattet war.

Besonders imponierte den Schülern die Dauer damaliger Streiks sowie die Reaktionen der Obrigkeit, die rigoros (Ohrenabschneiden) gegen Streikende vorging. Sie machten aber auch auf den Sprachgebrauch jener Zeit aufmerksam, in der Streiks als Aufstände bezeichnet wurden, eine Bezeichnung, die die damaligen Auffassungen und Einstellungen zu Streiks widerspiegelt.

Große Aufmerksamkeit erregte auch die Erwähnung des „Blauen Montags", die bei einigen Schülern sofort Assoziationen weckte:

S: „Einen Tag blau machen, das sagen wir heute auch noch."

Ein Schüler brachte den „Blauen Montag" in Verbindung mit dem Genuß von zuviel Alkohol:

S: „Vielleicht nannte man das so, wenn die Gesellen in ihren Schenken zuviel getrunken hatten und sich ausschlafen mußten, wenn sie blau waren."

Diese Antworten nahm der Lehrer zum Anlaß, kurz auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Handwerksgesellen im Mittelalter einzugehen, und brachte dann die Anlässe, die Streiks auslösten, zur Sprache:

L: „Streikten denn die Gesellen nur, um höhere Löhne von ihren Meistern zu erkämpfen?"

S: „Nein, auch wenn ihre Schenken verboten wurden oder wenn man ihnen ihre Privilegien wegnehmen wollte."

L: „Was versteht ihr denn unter Schenken und Privilegien?"

S: „Eine Schenke, das ist eine Kneipe."

Diese Antwort wäre für den heutigen Sprachgebrauch sicherlich akzeptabel gewesen, jedoch war es im historischen Zusammenhang für das Verständnis der Schüler wichtig, daß der Lehrer die Bedeutung der Schenke für die Gesellen des Mittelalters darstellte.

Da die Schüler den Begriff „Privilegien" zwar mit Vorrechten übersetzten, ihn aber nicht mit Inhalt füllen konnten, erläuterte der Lehrer ihn am Beispiel der sozialen Schichtung einer mittelalterlichen Stadt.

Um diesen Sachverhalt zu veranschaulichen, berichtete er zusätzlich über den Streik der Colmarer Bäckergesellen, die im Jahr 1495 nicht nur die Arbeit niederlegten, sondern sogar die Stadt verließen, weil der Rat der Stadt ihnen den gebührenden und überkommenen Platz in der Frohleichnamsprozession verweigert hatte. Dieser Streit wurde erst zehn Jahre später zugunsten der Gesellen beigelegt.

Die Auffassung der herrschenden Kreise über die Gesellenorganisationen kam nach Meinung der Schüler besonders im Edikt Friedrichs II. zum Ausdruck. Sie mokierten sich insbesondere darüber, daß Zuchthausstrafen „in Gnaden" angedroht wurden.

Über einen Rückbezug auf den Streik in Schildesche führte der

Unterrichtsgang zu der Frage, wie lange die Gründung von Gewerkschaften verboten gewesen bzw. bis zu welchem Zeitpunkt diese Verfolgungen ausgesetzt gewesen seien und wann das Streikrecht endgültig gewährleistet worden sei. Auch hier trat wiederum ein deutliches Erstaunen der Schüler darüber zutage, daß das uneingeschränkte Koalitionsrecht, die Anerkennung der Gewerkschaften durch sowohl Arbeitgeber als auch Staat und die Gewährleistung des Streikrechts, erst in diesem Jahrhundert erreicht wurden.

In der Hauptschulklasse, in der wir den Unterricht mit einer Definition des Begriffs des Streiks durch die Schüler begonnen hatten und die sich in der Hausaufgabe mit dem historischen Abriß beschäftigt hatte, nahm der Lehrer nach Klärung unverstandener Begriffe und Fakten diesen Abriß als Hintergrund für die Arbeit mit den Berichten über den Notstand in der Senne sowie die Situation und den Streik beim Bau der Eisenbahn in Schildesche. Da dieser Unterrichtsabschnitt dem geplanten Verlauf in den beiden anderen Hauptschulklassen angeglichen war, zeigten sich keine generellen Differenzierungen in der Argumentation der Schüler. Unterschiede traten lediglich bei der Frage auf, welche Lösungsmöglichkeiten sich den Webern und Landarbeitern in der Senne geboten hätten. Diese Klasse entwickelte mehr Phantasie und schlug unter anderem, bereits Bekanntem, vor:

S: „Da muß man eben versuchen, zu sparen oder zu rationieren."

S: „Oder eine andere Arbeit annehmen."

S: „Überstunden oder zusätzliche Arbeit."

Ein Schüler schlug einen Bogen zur Gegenwart:

S: „Die hätten sich ja Schwarzarbeit suchen können, das machen viele Arbeiter heute auch und verdienen sich so noch was dazu."

S: „Oder ein Darlehen bei der Bank aufnehmen."

S: „Die konnten doch gegen die Arbeitgeber klagen."

Diese teilweise modern anmutenden und aus der Erfahrenswelt der Schüler nachvollziehbaren Vorschläge wurden nun von ihnen geprüft und anschließend fallengelassen:

S: „Sparen oder rationieren, das ging schlecht, die hatten ja sowieso schon so wenig."

S: „Andere Arbeit, die gab es ja nicht, das fiel auch weg."

S: „Mehrarbeit geht auch nicht, die arbeiten ja schon 16 bis 18 Stunden am Tag."

Mit diesen Argumenten war gleichzeitig auch der Vorschlag der Schwarzarbeit vom Tisch.

Auch eine Kreditaufnahme bei einem Geldinstitut wurde als nicht realisierbar abgetan:

S: „So ein Darlehen muß man ja zurückzahlen, das ging doch nicht, die hatten ja überhaupt nichts."

S: „Und eine Bank, die will Sicherheiten sehen, das hatten die ja gar nicht."

S: „Ja, und mit dem Rückzahlen ist das nicht getan, da kommen doch noch die Zinsen drauf."

Auch der Hinweis auf eine mögliche Klage gegen die Arbeitgeber wurde abgeschmettert:

S: „Klagen, das ist wie streiken, die waren doch froh, wenn sie Arbeit hatten."

S: „Wo denn klagen, Arbeitsgerichte so wie heute gab es nicht."

S: „Wenn die klagen, dann werden die sofort entlassen und dann gibt es ja noch Leute, die überhaupt keine Arbeit haben, die würden dann da hingehen und denen die Stellen abnehmen."

Im weiteren Verlauf wurden in dieser Klasse die gleichen Argumente wie in den beiden anderen vorgetragen, so daß sich einer Wiedergabe erübrigt.

d) Grundgesetz und Länderverfassungen

Über die Frage, wie es sich denn in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Koalitions- und dem Streikrecht verhalte, stießen wir bald auf die verfassungsmäßige Grundlage, die das Grundgesetz bietet.

In der Realschulklasse wurde die grundrechtliche Absicherung des Koalitionsrechtes sowie des Streikrechtes durch Art. 9 Abs. 3 GG lediglich kurz angesprochen, da sich die Schüler aufgrund ihres Vorwissens und nicht zuletzt der Hausaufgabe über diesen Sachverhalt ausreichend informiert zeigten. Mehr oder minder ausführlich - je nach der Zeit, die uns zur Verfügung stand - gingen wir auf die grundrechtliche Absicherung von sowohl Koalitions- als auch Streikrecht in den Hauptschulklassen ein.

Bemerkenswert erschien uns, daß insbesondere Schüler, die Kinder ausländischer Arbeitnehmer waren, das Streikrecht

sofort in Verbindung mit der Verfassung brachten.

Die Schüler erhielten hierzu ein Arbeitsblatt (siehe Anlage, S. 290) mit dem Text des Art. 9 GG (Abs. 1 und 3) sowie Auszügen mit den Länderverfassungen, in die Bestimmungen zum Streikrecht aufgenommen worden sind.

Die Frage, warum das Koalitionsrecht und das Streikrecht denn in der Verfassung, also dem Grundgesetz stünden, beantworteten die Schüler klar und eindeutig mit der Wichtigkeit und Bedeutung dieser Rechte für die Arbeitnehmer:

S: „Wenn das in der Verfassung, im Grundgesetz drin steht, kann man das nicht so schnell und so einfach verbieten."

Diese Antwort griff der Lehrer auf und verwies darauf, daß es sich beim Koalitionsrecht um ein Grundrecht handele, das lt. Art. 19 GG nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden dürfe. Als Koalitionen führten die Schüler Gewerkschaften auf der einen und Arbeitgeberverbände auf der anderen Seite an.

Während das Koalitionsrecht jedoch explizit im Art. 9 GG benannt wird, stellten mehrere Schüler die Frage, wie es sich denn mit dem Streikrecht verhalte, denn dieses sei doch gar nicht ausdrücklich festgelegt. Der Lehrer erklärte, daß der Art. 9 GG mit dem Koalitionsrecht auch die Betätigung der Koalitionen gewährleiste, was das Streikrecht einschließe, und hob den letzten Satz dieses Artikels hervor, in dem das Wort Arbeitskampf erscheint:

S: „Also, man darf nicht in Arbeitskämpfe und Streiks eingreifen, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits-und Wirtschaftsbedingungen geführt werden."

Mit wenigen Sätzen erläuterte der Lehrer, daß es sich bei den im Gesetzestext angesprochenen [illegible] fall, also Krieg, Naturkatastrophen oder schwere Unglücksfälle handele, daß aber auch in einem derartigen Fall Arbeitskämpfe zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geführt werden dürften, d.h. auch gestreikt werden dürfe:

L: „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, was ist darunter wohl zu verstehen?"

Die Vorschläge der Schüler wurden an der Tafel gesammelt:

- Höhere Löhne
- Mitbestimmung
- Bessere Arbeitsbedingungen

sofort in Verbindung mit der Verfassung brachten.

Die Schüler erhielten hierzu ein Arbeitsblatt (siehe Anlage, S. 290) mit dem Text des Art. 9 GG (Abs. 1 und 3) sowie Auszügen mit den Länderverfassungen, in die Bestimmungen zum Streikrecht aufgenommen worden sind.

Die Frage, warum das Koalitionsrecht und das Streikrecht denn in der Verfassung, also dem Grundgesetz stünden, beantworteten die Schüler klar und eindeutig mit der Wichtigkeit und Bedeutung dieser Rechte für die Arbeitnehmer:

S: „Wenn das in der Verfassung, im Grundgesetz drin steht, kann man das nicht so schnell und so einfach verbieten."

Diese Antwort griff der Lehrer auf und verwies darauf, daß es sich beim Koalitionsrecht um ein Grundrecht handele, das lt. Art. 19 GG nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden dürfe. Als Koalitionen führten die Schüler Gewerkschaften auf der einen und Arbeitgeberverbände auf der anderen Seite an.

Während das Koalitionsrecht jedoch explizit im Art. 9 GG benannt wird, stellten mehrere Schüler die Frage, wie es sich denn mit dem Streikrecht verhalte, denn dieses sei doch gar nicht ausdrücklich festgelegt. Der Lehrer erklärte, daß der Art. 9 GG mit dem Koalitionsrecht auch die Betätigung der Koalitionen gewährleiste, was das Streikrecht einschließe, und hob den letzten Satz dieses Artikels hervor, in dem das Wort Arbeitskampf erscheint:

S: „Also, man darf nicht in Arbeitskämpfe und Streiks eingreifen, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits-und Wirtschaftsbedingungen geführt werden."

Mit wenigen Sätzen erläuterte der Lehrer, daß es sich bei den im Gesetzestext angesprochenen [illegible] für den Notstandsfall, also Krieg, Naturkatastrophen oder schwere Unglücksfälle handele, daß aber auch in einem derartigen Fall Arbeitskämpfe zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geführt werden dürften, d.h. auch gestreikt werden dürfe:

L: „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, was ist darunter wohl zu verstehen?"

Die Vorschläge der Schüler wurden an der Tafel gesammelt:

- Höhere Löhne
- Mitbestimmung
- Bessere Arbeitsbedingungen

- Kürzere Arbeitszeit ———— —
- Gesündere Arbeitsplätze, mehr Sicherheit
- Arbeitserleichterungen bei schwerer Arbeit
- Mehr Urlaub, Urlaubsgeld

Die Klasse stellte nun fest, daß ihre Vorschläge bis auf den der Mitbestimmung das konkrete Arbeitsverhältnis betrafen und damit dem Bereich der Arbeitsbedingungen zuzuordnen waren. Zu dem Komplex der Wirtschaftsbedingungen äußerte ein Schüler seine Vermutung:

S: „Wirtschaftsbedingungen, damit ist vielleicht die Marktwirtschaft gemeint."

Ein anderer Schüler ergänzte:

S: „Keine Planwirtschaft, wo alles geplant wird so wie in der DDR."

Der Lehrer zeigte nochmals auf, daß sich die Arbeitsbedingungen auf das Arbeitsverhältnis und daß sich die Wirtschaftsbedingungen auf allgemeinere wirtschaftspolitischere Fragen beziehen, dann leitete er zu den Länderverfassungen über. Die Aufgabe für die Schüler bestand darin, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Texten ausfindig zu machen:

S: „In allen Verfassungen ist das Streikrecht verbrieft."

L: „Richtig, aber einige Verfassungen fallen aus dem Rahmen."

S: „Ja, bei den letzten drei, da dürfen sie nur streiken, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären."

L: „Warum wohl die Gewerkschaften?"

S: „Sonst kann ja jeder sagen, ich streike jetzt, das geht ja nicht."

S: „Und im Saarland dürfen sie nur streiken, wenn sämtliche Verhandlungs- und Schlichtungsmöglichkeiten erschöpft sind."

L: „Ja, aber ich denke noch an eine andere Verfassung."

S: „Vielleicht Berlin, da steht: friedlich und unbewaffnet."

L: „Lies das doch mal genauer vor."

S: „Alle Männer und Frauen haben das Recht, sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken friedlich und unbewaffnet zu versammeln."

L: „Was ist das denn für ein Recht?"

S: „Daß die sich versammeln dürfen!"

S: "Versammlungsfreiheit!"

L: „Sehr gut, in einer Verfassung steht aber noch etwas von einem Verbot."

S: „Hessen, da steht drin: Die Aussperrung ist rechtswidrig."

L: „Aussperrung, was ist das eigentlich?"

S: „Daß also die Unternehmer, wenn die Arbeiter wieder arbeiten wollen, die Arbeiter nicht mehr in den Betrieb reinlassen."

L: „Meint ihr das auch?"

S: - Schweigen -

L: „Na, so ganz sicher seid ihr euch wohl nicht, was Aussperrung bedeutet. Damit müssen wir uns nochmal intensiver beschäftigen, merkt euch aber schon einmal, daß die Aussperrung in Hessen verboten ist."

In den beiden anderen Klassen wurde das Aussperrungsverbot der hessischen Verfassung weiter untersucht. Die Schüler setzten zunächst die beiden Kampfmittel Streik und Aussperrung einander gleich:

S: „Der Arbeitgeber muß die gleichen Recht haben wie die Arbeitnehmer, wenn die streiken, kann er sie aussperren."

L: „Das heißt?"

S: „Dann läßt der Unternehmer die Arbeiter nicht mehr in seinen Betrieb rein."

L: „Alle Arbeiter?"

S: „Natürlich alle, ist doch klar."

L: „Aber bei einem Streik, da gibt es doch oft Leute, die arbeiten wollen."

S: „Streikbrecher!"

L: „Wie ist das denn bei einer Aussperrung mit denen?"

S: „Die dürfen auch nicht rein, die werden auch ausgesperrt."

L: „Na gut, die Ausgesperrten bekommen ja nun keinen Lohn mehr, wovon leben die jetzt eigentlich?"

S: „Die kriegen Geld von der Gewerkschaft, wie bei einem Streik."

S: „Aber nur die, die da drin sind."

L: „Wo nimmt die Gewerkschaft denn das Geld her?"

S: „Die in der Gewerkschaft zahlen ja Beiträge, die werden dann dafür genommen."

L: „Richtig, aber die Streikunterstützung und die Unterstützung bei einer Aussperrung sind natürlich nicht so hoch wie der Lohn, den die Arbeiter normalerweise gehabt hätten, da müssen sie sich schon ein bißchen einschränken. Und wie sieht das nun mit den anderen aus?"

S: „Die kriegen nichts, die müssen sehen, daß sie so über die Runden kommen."

Der Lehrer faßte zusammen, daß das Kampfmittel der Arbeitgeber darin bestehe, den Arbeitern bewußt und planmäßig die Möglichkeit zu nehmen, ihren Lohn zu verdienen, indem sie von der Arbeit ausgeschlossen würden. Er brachte dann - unter Ver-

weis auf den historischen Abriß - den Arbeitskampf in der Metallindustrie in Baden-Württemberg im Jahr 1963 zur Sprache und weckte erste Zweifel an der These von der Gleichheit der beiden Kampfmittel Streik und Aussperrung:

S: „Das ist ja irgendwie unfair, wenn da die dreifache Menge ausgesperrt wird."

S: „Da können sich die Arbeiter nicht gegen wehren, das finde ich nicht richtig."

Diesen Moment nutzte der Lehrer, um die bereits besprochenen Auswirkungen von Streiks auf das Arbeitsverhältnis in das Gedächtnis der Schüler zurückzurufen. Des weiteren führte er aus, daß die Aussperrung normalerweise ebenfalls nur eine suspendierende Wirkung auf das Arbeitsverhältnis habe, daß jedoch durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes auch die lösende Aussperrung, mit der Arbeitsverhältnisse beendet werden, für zulässig erklärt worden sei. Wenn die Schüler aus ihrem Rechtsempfinden heraus noch bereit waren, den Arbeitgebern die suspendierende Aussperrung als Kampfmittel zuzubilligen, so wurden Rechtsempfinden und Gerechtigkeitsgefühl der Schüler durch den Hinweis des Lehrers auf die Zulässigkeit der lösenden Aussperrung verletzt. Die Schüler protestierten laut:

S: „Das ist ja genauso wie wenn die entlassen werden, das darf es eigentlich nicht geben."

S: „Bei einem Streik wollen die Arbeiter ja hinterher wieder arbeiten, aber wenn der Unternehmer die einfach rauswerfen kann, dann finde ich das ungerecht."

S: „Das ist irgendwie gemein, weil der Unternehmer immer einen Vorteil hat, der kann ja sagen, wenn ihr das nicht macht, so wie ich das will, oder wenn ihr da streikt, dann werfe ich euch raus, dann könnt ihr sehen, wo ihr bleibt.'

Im folgenden machte der Lehrer darauf aufmerksam, daß die Aussperrung in den meisten westeuropäischen Ländern entweder wie in Hessen verboten oder doch zumindest starken gesetzlichen Beschränkungen unterworfen sei, und stellte die Frage, was man denn hiergegen unternehmen könne:

S: „Sowas, das muß man verbieten."

L: „Wer denn?"

S: „Die Regierung."

L: „Kann die Regierung so einfach ein Gesetz erlassen, mit dem die Aussperrung verboten wird?"

S: „Ja, im Bundestag."

Diesen Hinweis nahm der Lehrer auf und bestätigte, daß mit dem Bundestag das Gesetzgebungsorgan benannt sei, in dessen Zuständigkeit es falle, ein gesetzliches Verbot der Aussperrung zu erlassen. Er machte gleichzeitig darauf aufmerksam, daß für ein derartiges gesetzliches Aussperrungsverbot parlamentarische Mehrheiten vorhanden sein bzw. geschaffen werden müßten, was den Gewerkschaften bis heute nicht gelungen sei, da es andererseits mächtige und einflußreiche Kreise gäbe, die ein Interesse an der Beibehaltung des Kampfmittels der Aussperrung hätten.

e) Tarifpolitik und -recht

Jetzt wandten wir uns dem Gebiet zu, auf dem die Auseinandersetzungen der wirtschaftlichen Koalitionen in erster Linie erfolgen, nämlich der Tarifpolitik.

In den Mittelpunkt des Unterrichts stellten wir die Tarifautonomie und hierbei insbesondere das Rechtsinstitut des Tarifvertrages.

In der Realschulklasse kamen wir über die grundrechtliche Absicherung des Koalitions- und Streikrechtes schnell auf die soziale Lage der Arbeitnehmer heute und die Gewerkschaften zu sprechen. Die Schüler zählten einige Gewerkschaften auf (IG Metall, IG Bau-Steine-Erden, ÖTV). Ein Schüler sprach an, daß große Gewerkschaften heute einen unübersehbaren Machtfaktor darstellen:

S: „Die Gewerkschaften halten Machtmittel in den Händen, so wie der Kluncker, der hat sogar Macht über die Regierung, das hat man voriges Jahr gesehen."

Hierauf ging die Lehrerin nicht näher ein, sondern nahm nochmals auf, um was es sich bei Gewerkschaften handele:

S: „Eine Gewerkschaft, das ist eine Vereinigung von Arbeitnehmern, die die Interessen der Arbeitnehmer vertreten soll."

L: „Und wer steht ihr gegenüber?"

S: „Die Unternehmer- oder Arbeitgeberverbände."

L: „Wo treten diese beiden Gruppen besonders in Erscheinung und in Aktion?"

S: „Ja, vor allem bei Tarifverhandlungen oder man sagt auch Tarifrunden."

S: „Wenn neue Lohntarife ausgehandelt werden."

L: „Und die alten?"

S: „Die laufen ja immer nur über eine gewisse Zeit und dann fordern die Gewerkschaften mehr Geld oder höhere Löhne, mehr Urlaub und dann wird neu verhandelt."

L: „Richtig, aber wie läuft denn sowas ab?"

S: „Die Gewerkschaften fordern, sagen wir mal, 10 Prozent, und die Unternehmer bieten dann vielleicht 5 Prozent, und in den Verhandlungen tastet man sich dann so langsam an einen Kompromiß heran."

S: „Meistens so um die Mitte rum, so 7 oder 8 Prozent."

L: „Nun müssen die Gewerkschaften ja ihre Forderung nach 10 Prozent begründen und die Unternehmer ihre Argumente dagegen setzen."

S: „Die Gewerkschaften sagen dann, daß alles immer teurer wird, daß die Preise ständig steigen und daher die Löhne erhöht werden müssen."

S: „Die Löhne hinken sowieso immer hinterher."

S: „Die Unternehmer behaupten immer, daß die Wirtschaftslage ganz schlecht ist."

S: „Oder daß die Rohstoffe immer teurer werden, so wie das Öl oder die Kunststoffe."

Im folgenden wurde mehrfach die Lohn-Preis-Spirale von den Schülern ins Gespräch gebracht, die Lehrerin nahm diesen Faden jedoch bewußt nicht auf und versprach, auf dieses Thema in einer der folgenden Stunden (nicht mehr in dieser Unterrichtsreihe) intensiver einzugehen, sie kehrte zum Tarifvertrag und seinen Inhalten zurück:

S: „In einem Tarifvertrag werden Löhne, Gehälter, Arbeitszeit, Urlaub usw. geregelt."

Die Schüler benannten noch weitere Inhalte eines Tarifvertrages, die Lehrerin verfolgte dann das Thema der Tarifrunden weiter und fragte nach dem idealen Ablauf einer Tarifverhandlung:

S: „Ich würde sagen, ideal ist, wenn sich die Gewerkschaften und die Arbeitgeber ohne langes Verhandeln bald auf einen Kompromiß einigen können."

S: „Wenn das nicht klappt, können die Gewerkschaften immer noch streiken."

S: „Aber vorher versucht man erst noch, so einen Streit zu schlichten."

Über die Frage, wie die Regierung sich in einem Tarifkonflikt verhält, geriet die Tarifautonomie in den Blickwinkel der Schüler:

S: „Der Kanzler Schmidt sagt dann, daß er hofft, daß die Tarife nicht zu hoch werden."

S: „Bei der ÖTV kann er mitreden, bei anderen Gewerkschaften

nicht, das regeln allein die Gewerkschaften und die Arbeitgeber."

L: „Das ist also das Prinzip der Tarifautonomie."

S: „Die Gewerkschaften und Arbeitgeber sind völlig unabhängig."

S: „Der Kanzler kann zwar seine Meinung äußern, aber da brauchen die nicht drauf zu hören."

S: „Die Gewerkschaften hören da aber eher drauf, weil sie SPD-freundlich sind, die CDU zum Beispiel ist viel unternehmerfreundlicher."

Zusammenfassend unterstrich die Lehrerin, daß die Tarifparteien im Rahmen der Tarifautonomie die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen weitestgehend autonom regelten und führte das Unterrichtsgespräch mit der Frage weiter, welche Folge das Scheitern von Schlichtungsverhandlungen nach sich zeihe.

Die Schüler zeigten sich über die Entstehung eines Arbeitskampfes gut informiert:

S: „Wenn solche Schlichtungsverhandlungen zu nichts führen, kommt es in den Betrieben zu Warnstreiks."

S: „Bevor nun aber richtig gestreikt wird, gibt es erst noch eine Urabstimmung."

S: „Aber da stimmen nur die gewerkschaftlich Organisierten ab."

L: „Wieviel Prozent sind dabei erforderlich?"

S: „75 Prozent müssen für einen Streik sein."

L: „Angenommen, diese 75 Prozent sprechen sich für einen Streik aus, wie geht es dann weiter?"

S: „Die Arbeiter legen die Arbeit nieder, sie arbeiten nicht mehr. Sie stellen dann Streikposten, die dafür sorgen sollen, daß kein Mensch in den Betrieb reinkommt."

S: „Oder sie machen einen Bummelstreik, so nach Vorschrift wie die Fluglotsen."

S: „Während des Streiks gibt es zwar keinen Lohn, aber dafür Streikgelder von der Gewerkschaft."

Diesen Punkt nahm die Lehrerin auf, um die Höhe der Streikgelder in die richtige Dimension zu rücken, und ging dann auf die Kampfmittel der Unternehmer ein. Die Schüler nannten vor allem die Aussperrung, die kurz beschrieben und definiert wurde, und befaßten sich dann mit den Folgen einer Aussperrung für die davon Betroffenen:

S: „Das trifft in erster Linie die nicht gewerkschaftlich Organisierten, die kriegen keinen Lohn mehr, die Organisierten kriegen wenigstens noch eine Unterstützung von der Gewerkschaft."

S: „Das ist eine unfaire Sache, die Unternehmer sitzen ja am

längeren Hebel, die können das viel länger aushalten und so lange Urlaub machen."

In diesem Zusammenhang machte die Lehrerin auf die Zulässigkeit der suspendierenden und der lösenden Aussperrung aufmerksam und erklärte, wie die Aussperrung in anderen westeuropäischen Ländern in rechtlicher Hinsicht beurteilt werde:

S: „Diese Länder sind viel arbeitnehmerfreundlicher als die Bundesrepublik."

S: „Da hat man eingesehen, daß die Aussperrung ungerecht ist."

S: „Die Arbeitnehmer haben ja nur die Möglichkeit zu streiken, wenn die Arbeitgeber auf ihre Forderungen nicht eingehen wollen, und wenn sie dann entlassen werden, dann finde ich, das geht zu weit."

Ein Schüler ergriff nun Partei für die Unternehmer und verteidigte deren Recht auf Aussperrung:

S: „Die Arbeitgeber sind ja sonst den streikenden Arbeitern hilflos ausgeliefert."

Gegen dieses Argument wurde jedoch sofort Widerspruch seitens der Schüler laut:

S: „Die Arbeitnehmer haben doch gar nicht solche Geldmittel wie die Unternehmer, die können solche Verluste viel leichter aushalten."

S: „Und wenn der Unternehmer den Arbeitern mehr Lohn bezahlen muß, dann setzt er einfach die Preise rauf, dann sind die wieder angeschmiert."

S: „Außerdem hat der Unternehmer sowieso schon eine ganz andere Machtposition als die Arbeitnehmer und wenn der jetzt noch bei einem Streik die Arbeiter aussperren darf, dann kriegt er noch mehr Macht zugesprochen."

S: „Dann kann man das Streikrecht gleich ganz streichen."

Ein Schüler trug jetzt noch einen neuen Einwand vor:

S: „Eigentlich ist das doch dumm von den Unternehmern, die Arbeiter auszusperren, weil dann auch die, die nicht in der Gewerkschaft sind, merken, wer eigentlich ihr Gegner ist und auch in die Gewerkschaft gehen."

Die Lehrerin schrieb nun das Wort „Sozialpartner" an die Tafel, das die Schüler sofort aufgriffen:

S: „Also das mit den Partnern, das ist nicht so ganz richtig, man sollte vielleicht eher sagen: Sozialgegner."

L: „Oder Sozialparteien?"

S: „Bei Partnern denkt man mehr daran, daß die zusammenarbeiten und bei Parteien, daß das mehr so Gegner sind."

S: „Partner, die haben gleiche Interessen, Parteien meistens aber nicht, - so wie in der Politik."

Ein Schüler machte nun auf ein grundlegendes Moment der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit aufmerksam:

S: „Die Unternehmer haben doch ganz andere Interessen, die wollen möglichst wenig Lohn zahlen, damit ihr Gewinn schön hoch ist. Die Arbeitnehmer wollen möglichst viel Geld haben und das gibt natürlich immer Streit."

Die Lehrerin ging nun weiter und stellte dar, daß eine endgültige Einigung zwischen den widerstrebenden Interessen als Kompromiß immer davon abhänge, welche der beiden Seiten sich in der jeweils gegebenen Situation mit ihren Vorstellungen und Forderungen durchsetzen könne.

Auf Vorschlag der Klassenlehrer, die bei ihren Schülern nur geringe Vorkenntnisse über Tarifverträge und deren Bedeutung für ihre spätere materielle Existenz vermuteten, setzten wir in den Hauptschulklassen wiederum ein Arbeitsblatt (siehe Anlage, S. 291) ein, das den Schülern bereits zuvor als Hausaufgabe ausgehändigt worden war.

Da der Unterricht in allen drei Hauptschulklassen annähernd den gleichen Verlauf nahm, soll er hier zusammengefaßt dargestellt werden.

Zu Beginn der Stunde erläuterte der Lehrer anhand des Arbeitsblattes den Begriff Tarif und ging dann auf die Tarifvertragsparteien ein:

L: „Kann ein einzelner Arbeitnehmer eigentlich einen Tarifvertrag abschließen?"

Diese Frage wurde von vielen Schülern mit „Ja" beantwortet. Bei genauerer Nachfrage stellte sich heraus, daß die Schüler unter dem Begriff „Tarifvertrag" sowohl kollektive als auch einzelne Arbeitsverträge oder den Lehrvertrag (genauer: Berufsausbildungsvertrag) verstanden, wie diese Schülerantwort verdeutlicht:

S: „Ja, aber man muß erst volljährig sein, sonst müssen die

Erziehungsberechtigten den Tarifvertrag unterschreiben."

Ein Schüler stellte dies richtig:

S: „Das stimmt nicht ganz, da meint sie den Lehrvertrag, der Tarifvertrag ist etwas anderes."

L: „Wer schließt denn nun Tarifverträge ab? "

S: „Normalerweise die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände."

S: „Aber auch einzelne Arbeitgeber, das steht hier."

Der Lehrer machte darauf aufmerksam, daß der größte Teil der Tarifverträge zwischen den Tarifvertragsparteien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände abgeschlossen sei, daß jedoch auch Tarifverträge zwischen einzelnen Arbeitgebern und Gewerkschaften, die sog. Firmentarifverträge, abgeschlossen würden.

Bei der folgenden Frage des Lehrers, welche Gewerkschaften den Schülern bekannt seien, wurden genannt:
ÖTV, IG Metall, IG Bau-Steine-Erden, DAG, Beamtenbund, IG Chemie und die Gewerkschaft Textil-Bekleidung.

Während die Namen einiger Gewerkschaften den Schülern noch geläufig waren, zeigte sich bei der Frage nach den Namen von Arbeitgeberverbänden völlige Unkenntnis.

Der Lehrer ergänzte nun an der Tafel die Namen der 16 Einzelgewerkschaften des DGB und anderer Gewerkschaftsorganisationen und schrieb gleichzeitig die aufgerundeten Mitgliedszahlen an:

DGB	7 300 000
IG Metall	2 600 000
ÖTV	1 000 000
IG Chemie-Papier-Keramik	650 000
IB Bau-Steine-Erden	500 000
GdED (Eisenbahn)	450 000
Dt. Postgew.	400 000
IG Bergbau und Energie	380 000
Gew. Textil und Bekleidung	290 000
Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten	250 000
Gew. Handel-Banken-Versicherungen	240 000
IG Druck und Papier	160 000
Gew. Holz und Kunststoff	140 000
Gew. Erziehung und Wissenschaft	130 000
Gew. Leder	60 000
Gew. Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft	40 000

Gew. Kunst	40 000
DAG	500 000
Dt. Beamtenbund (keine Gewerkschaft im Sinne des TVG	700 000
Christl. Gew. Bund Deutschl.	200 000

Anhand dieser Tabelle erarbeiteten die Schüler die unterschiedlichen Kräfterelationen der einzelnen Gewerkschaften.

Zu unserem Erstaunen begannen mehrere Schüler sofort, diese Tabelle in ihre Arbeitsmappe einzutragen. Auf die Frage des Lehrers, warum sie dies täte, erklärte eine Schülerin:

S: „Damit man das mal weiß, das kann man vielleicht später nochmal gebrauchen."

Anhand dieser Sammlung erarbeiteten die Schüler nun, welche Gewerkschaft in dem Betrieb, in dem sie ihr Betriebspraktikum abgeleistet hatten, vertreten gewesen sein könnte. Die Auswertung nutzte der Lehrer auch, um gleichzeitig noch einmal das Prinzip der Einheitsgewerkschaft („Ein Betrieb, eine Gewerkschaft") zu verdeutlichen und behandelte im Anschluß die nicht benannten Gewerkschaften, indem er die Schüler nach Berufen oder Berufsgruppen suchen ließ, die von derartigen Gewerkschaften - in der Regel kleinere wie die Gewerkschaft Leder oder Gewerkschaft Kunst - erfaßt werden.

Dieser Sammlung von Gewerkschaften und anderen Verbänden, die Arbeitnehmerinteressen vertreten, stellte der Lehrer jetzt die Verbände gegenüber, die unternehmerische Interessen wahrnehmen. Neben dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem in erster Linie wirtschaftspolitische Belange obliegen, und dem Deutschen Industrie- und Handelstag, der als Dachverband der Industrie- und Handelskammern neben vielen anderen Fragen die der Berufsausbildung vertritt, ist dies für unseren Bereich der Sozialpolitik die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA).

Diese Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bildet den Zusammenschluß von über 800 regionalen und fachlichen Arbeitgeberverbänden. Der Lehrer erläuterte nun, daß sich viele Arbeitgeberverbände in der Bundesrepublik zusammen-

geschlossen hätten, und schrieb an die Tafel:
BDA - Vereinigung der Arbeitgeberverbände.
Er ließ nun die Schüler raten, wieviele Verbände sich hier wohl zusammengeschlossen hätten. Die Schüler nannten hier mehrmals die Zahl „16", analog zu der Zahl der Einzelgewerkschaften des DGB . Die Erläuterung des Lehrers, daß allein in der BDA über 800 Arbeitgeberverbände, sowohl fachlich als auch regional, zusammengeschlossen seien, rief bei den Schülern ungläubiges Staunen hervor. Dieser Effekt wurde noch verstärkt als der Lehrer erklärte, daß der Organisationsgrad der Arbeitnehmer bei ca. 40 Prozent, der der Arbeitgeber aber bei 90 Prozent läge.

Als nächstes wandte sich der Lehrer der Frage zu, für wen Tarifverträge eigentlich Gültigkeit besäßen. Die Schüler äußerten ihr Befremden darüber, daß die abgeschlossenen Tarifverträge zwar offiziell nur für die gewerkschaftlich Organisierten Gültigkeit besäßen, daß die Ergebnisse aber auch den nicht Organisierten zugute kämen:

S: „Das ist doch nicht richtig, die einen legen sich krumm und die anderen, die machen gar nichts und kriegen dann das gleiche, das darf es eigentlich nicht geben."

Das hier angesprochene Problem der gewerkschaftlichen Organisierung und der sog. Trittbrettfahrer machte ein Schüler drastisch deutlich:

S: „Da muß man ja doof sein, wenn man in eine Gewerkschaft geht, wenn man hinterher sowieso das gleiche kriegt."

Es wurden aber auch Gegenstimmen laut:

S: „Aber wenn da jeder so denkt, dann kriegen die alle hinterher gar nichts mehr."

S: „Dann brauchen die eigentlich gar keine Gewerkschaft mehr, dann werden die schon sehen, was die davon haben."

Hier griff der Lehrer ein und fragte, was denn wohl geschehen würde, wenn in einem Betrieb nur die gewerkschaftlich Organisierten mehr Lohn bekämen:

S: „Da würden die anderen natürlich alle in die Gewerkschaft gehen, das ist doch klar."

L: „Warum wird also ein Unternehmer immer allen Arbeitern den gleichen Lohn zahlen, ganz egal, ob die in einer Gewerkschaft sind oder nicht?"

S: „Sonst gehen die alle in die Gewerkschaft und dann sind die noch stärker und lassen sich überhaupt nichts mehr gefallen."

Mit diesem Problemkreis war die Frage der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen eng verbunden, mit der die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und -nehmer erfaßt werden. Der Lehrer erläuterte dies am Beispiel von wirtschaftlichen Notstandsgebieten.

Danach beschrieb er die beiden Hauptarten von Tarifverträgen und notierte an der Tafel, welche Gebiete diese beiden Vertragsarten regeln:

Rahmen- (Mantel-) Tarifvertrag	+	Lohntarifvertrag
Allgemeine Arbeitsbedingungen		Lohnfragen
Urlaub		Löhne, Gehälter
Arbeitszeit		Eingruppierungen
Zuschläge für Überstunden etc.		Ausbildungsvergütungen

Schließlich erarbeitete er anhand der Friedens- und Durchführungspflicht, welche Pflichten die beiden Tarifvertragsparteien mit dem Abschluß eines Tarifvertrages auf sich nehmen:

S: „Solange so ein Vertrag läuft, dürfen die Gewerkschaften keine Kampfmaßnahmen ergreifen und nicht streiken, sie müssen sich an den Vertrag halten."

Ein Schüler hakte jedoch an dieser Stelle ein:

S: „Wenn bei einer Inflation die Preise ganz stark steigen, dann streiken die Arbeiter auch allein ohne Gewerkschaften, so mit wilden Streiks."

Da dieses Thema in einer der folgenden Stunden besprochen werden sollte, bat der Lehrer diesen Schüler, seinen Einwand bis dahin zurückzustellen.

f) Entstehung und Ablauf eines Arbeitskampfes

Auf zwei weiteren Arbeitsblättern (siehe Anlage S. 292 ff.) die wir in den Hauptschulklassen einsetzten, wurden sowohl Entstehung und Ablauf eines Arbeitskampfes als auch verschiedene Formen des Streiks zusammenfassend dargestellt. Sie boten den Lehrern Gelegenheit zur Wiederholung des bisher erarbeiteten Stoffes, insbesondere zur Wiederholung der Entstehung eines Tarifkonfliktes und eines Streiks.

Der Lehrer ging am Arbeitsblatt entlang auf einzelne Punkte nochmals vertiefend ein. Über die Darstellung von Tarifverhandlungen brachten die Schüler das Gespräch auf die Fragen

der Schlichtung. Mehrere Schüler sprachen sich für eine Zwangsschlichtung durch staatliche Instanzen aus:

S: „Wenn sich die Gewerkschaften und die Arbeitgeber bei solchen Tarifverhandlungen nicht einigen können, dann kann die Regierung doch sagen, also so und soviel gibt das mehr und fertig, das ist doch ganz einfach."

Dieser Punkt stellte sich als sehr schwierig heraus, da der Großteil der Schüler die Beilegung derartiger Konflikte durch einen neutralen Mittler wie beispielsweise den Staat als Ideallösung ansah. Der Lehrer sah sich gezwungen, hierauf näher einzugehen und die Interessenlage des Staates bei Tarifkonflikten sowie das Interesse von sowohl Arbeitgeberverbänden als auch Gewerkschaften an der Beibehaltung der freiwilligen Schlichtung derartiger Konflikte darzustellen.

Anschließend beschrieben die Schüler den weiteren Ablauf und führten die einzelnen Punkte näher aus:

S: „Warnstreiks, die dauern nicht lange, nur eine bestimmte Zeit, da zeigen die Arbeiter, daß sie streiken wollen, wenn sie nicht mehr Geld kriegen."

S: „In der Urabstimmung wird abgestimmt, ob auch alle für den Streik sind."

S: „Damit zeigen die Arbeiter, daß sie hinter der Gewerkschaft stehen."

S: „Darum sind da auch 75 Prozent nötig, damit klar ist, daß alle beim Streik mitmachen."

Weitere Diskussionspunkte bildeten die Streikposten und die Notdienstarbeiten. Besondere Phantasie entwickelten die Schüler bei der Frage, wie die Streikposten den Zugang zu den Betrieben blockieren könnten, nachdem der Lehrer darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Anwendung von Gewalt, z.B. gegen Streikbrecher, verboten sei:

S: „Die können sich ja alle Mann vor die Tore stellen oder setzen, dann kommt da kein Mensch mehr rein."

S: „Oder da stellen die so'n paar Laster vor wie bei den Stadtwerken, da haben sie einfach Busse quer vorgestellt."

Die Notwendigkeit von Notdienstarbeiten für den Streikfall wurde von den Schülern im allgemeinen eingesehen und bejaht, hingegen wurde die Frage des Lehrers nach Notdienstarbeiten im Fall der Aussperrung eindeutig negativ beschieden:

S: „Da müssen die ja blöd sein, wenn der die aussperrt, und die machen da noch was."

S: „Das soll der Unternehmer mal schön alleine machen."

Schließlich ergaben sich noch Schülerfragen nach der zweiten Urabstimmung zum Abschluß eines Arbeitskampfes, die in einem kurzen Unterrichtsgespräch schnell geklärt werden konnten

Bei den Streikformen nahmen die Schüler besonders den spontanen Streik aufs Korn:

S: „Da streiken die Arbeiter ohne Gewerkschaft, so wie bei Rheinstahl, weil sie mehr Gold haben wollen."

L: „Wie ist das denn in solch einem Fall mit den Tarifverträgen?"

Die Schüler unterstrichen, daß in einem solchen Fall der Gewerkschaft die Hände gebunden seien, da sie sich aufgrund der Friedens- und Durchführungspflicht für die Einhaltung der abgeschlossenen Verträge einsetzen müsse, wenn sie nicht vertragsbrüchig und damit schadenersatzpflichtig werden wolle. Sie meinten aber auch, daß spontane Streiks bei großer Teuerung oder bei schwerwiegenden Konflikten und Auseinandersetzungen im Betrieb wohl ihre Berechtigung hätten, da die Arbeitnehmer sich ansonsten nicht zur Wehr setzen könnten.

Zum Thema „Generalstreik" bemerkten einige Schüler, daß der Generalstreik zur Abwehr des Kapp-Putsches im Jahr 1920 einer der wenigen Streiks sei, die sie bei der Durchsicht ihrer Geschichtsbücher gefunden hätten. In diesem Zusammenhang wurde auch deutlich, daß der überwiegende Teil der Schüler einen Generalstreik bei einem Angriff auf die Demokratie für denkbar und möglich hielt. Die Frage nach weiteren möglichen Anlässen für einen politischen Streik, mit dem der Gesetzgeber zu einem bestimmten Verhalten aufgefordert werden soll, beantworteten mehrere Schülerinnen mit einem Hinweis auf den § 218, für dessen Neuregelung oder gar Abschaffung ein politischer Streik eingesetzt werden könnte.

Großes Interesse riefen die zuletzt genannten besonderen Streikformen hervor. Ein Schüler beschrieb sehr anschaulich, wie er sich das Streiksurrogat des Dienstes nach Vorschrift vorstelle:

S: „Wenn man normalerweise einen Einschreibbrief zur Post bringt, dann geht das immer ruck-zuck. Wenn die jetzt aber so nach Vorschrift arbeiten, dann nimmt der den Brief und wiegt den erstmal, dann guckt er nach, ob der auch richtig zu ist, und dann sucht er erst mal ne Briefmarke und macht die ganz gemütlich drauf, und dann zählt er das Geld ganz langsam und guckt immer, ob das auch echt ist. Das dauert dann ganz schön lange, und die Leute müssen alle warten."

Unbekannt war den Schülern der Begriff des Boykotts, der vom Lehrer erklärt und erläutert werden mußte. Im selben Atemzug mit dem Käuferstreik nannten die Schüler auch den Schülerstreik. Dies nahm der Lehrer zum Anlaß, um anhand einer Gegenüberstellung der Parteien und der Forderungen in einem Arbeitskampf und in einem Schülerstreik zu überprüfen, ob es sich um denselben Sachverhalt handele:

S: „Bei einem Arbeitskampf stehen sich die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer gegenüber, weil die mehr Lohn, mehr Urlaub und sowas fordern."

S: „Bei einem Schülerstreik gehen die Schüler nicht mehr zur Schule, das geht gegen die Lehrer."

S: „Die Schüler und vielleicht auch die Eltern wollen vielleicht noch einen Schulbus haben, oder eine neue Schule oder mehr Lehrer."

L: „Bei einem Arbeitskampf kann der Arbeitgeber ja nachgeben und die Forderungen bewilligen, wie ist das denn mit den Lehrern?"

S: „Die haben ja keinen Einfluß drauf, das muß die Stadt machen."

Im weiteren Unterrichtsgespräch wurde deutlich, daß der bisher gebrauchte Begriff des Streiks - bezogen auf das Arbeitsverhältnis - hier nicht paßte und daß es besser wäre, ihn durch den Begriff des Boykotts zu ersetzen.

g) Internationaler Vergleich

Bei einem internationalen Vergleich der Ausfalltage, die auf Streiks und Aussperrungen zurückzuführen sind, zeigte sich, daß die Schüler über gewisse Vorkenntnisse verfügten. Wenn sie auch keine präzisen Angaben machen konnten, so äußerten sie doch spontan, daß die Bundesrepublik bei einem derartigen Vergleich gut abschneiden würde.

Zur Darstellung dieses Vergleiches setzten wir eine Folie für den Tageslichtschreiber ein. Auf dieser Folie wurden die Ausfalltage durch Streik und Aussperrung für den Zeitraum von 1958 bis 1970 für die Länder Großbritannien, Frankreich, Italien und die Bundesrepublik in jeweils unterschiedlicher Farbe graphisch dargestellt.

Der Vorteil lag darin, daß auf dieser Folie die unterschiedlichen Arbeitnehmerzahlen bereits prozentual berücksichtigt waren, so daß der Lehrer diese Relationen nur noch beiläufig

zu erwähnen brauchte. Nachdem die Schüler die Graphik beschrieben hatten, suchten sie nach Gründen für die unterschiedliche Höhe der Zahl der Ausfalltage.

Ein Schüler machte für die hohe Zahl der Ausfalltage in den angegebenen Ländern verantwortlich, daß die Aussperrung dort verboten sei:

S: „Bei den anderen ist die Aussperrung nicht erlaubt und bei den Deutschen ist sie erlaubt, vielleicht haben die dann Angst, daß sie entlassen werden können, und dann arbeiten sie lieber und lassen das Streiken sein."

Ein Mitschüler führte die Situation in der Bundesrepublik auf die gute wirtschaftliche Entwicklung zurück:

S: „Ja, wir hatten ja, also bis zum Jahr 1975 ansteigende Wirtschaft, und das hängt ja alles mit den Arbeitnehmern zusammen."

S: „Unsere Arbeiter waren eben zufrieden."

S: „Die Arbeiter sind vielleicht mit ihrem Lohn und ihrem Posten zufrieden. Das ist sicher ein Pluspunkt für die BRD."

Der Lehrer spielte jetzt auf die Nachkriegssituation an:

S: „Nach dem Krieg war ja alles zerstört, die Leute wollten wieder arbeiten und alles aufbauen, die hatten genug zu tun."

S: „In der BRD wurde durch den Krieg viel zerstört, und so mußte jeder um seinen Arbeitsplatz bangen."

S: „Die verdienten genug, daß sie alles neu anschaffen konnten."

S: „In den anderen Ländern war nicht soviel zerstört, die hatten keine Arbeit."

Die Schüler zählten nun mehrere Gründe auf und wiesen immer wieder auf Italien hin:

S: „In Italien die vielen Tage, das hängt vielleicht mit den vielen Regierungsneubildungen zusammen."

S: „In Süditalien, da leben die Arbeiter ganz schlecht."

S: „Da sind die Arbeitsverhältnisse ganz schlecht und die Bezahlung auch."

S: „In Italien und Frankreich gibt es viel mehr Unruhen, da wollen sich die Arbeitnehmer viel mehr durchsetzen."

S: „Die können sich da nicht so gut einigen wie bei uns."

Abschließend sprach der Lehrer kurz an, daß hier keine Ostblockstaaten aufgeführt seien:

S: „Da gibt es keine Streiks."

S: „Streiks sind da verboten."

L: „Warum wohl?"

S: „Das schadet der Wirtschaft und der Regierung."

S: „Die Löhne sind da sowieso schon niedriger als bei uns, wenn die Streiks verbieten, können sie die Löhne noch tiefer drücken."

S: „Die haben ja ne Planwirtschaft, wenn jetzt irgendeiner auf die Idee kommt zu streiken, dann gerät ja der ganze Plan durcheinander.

S: „In der DDR gibt es ja auch keine Unternehmer so wie hier."

S: „VEB - volkseigener Betrieb!"

S: „Mann - wo hast du das denn her?"

S: „Jeder Streik schadet dem Volk, darum sind die da verboten."

S: „Da schaden die sich ja selber."

Aus Zeitgründen konnte der Lehrer die angerissene Thematik nicht weiter ausführen, er gab jedoch zu verstehen, daß dieses Thema noch nicht abgeschlossen sei, sondern später noch einmal (nicht mehr in dieser Unterrichtseinheit) aufgegriffen werden müsse.

h) Der Streik im öffentlichen Dienst 1974

An den Schluß der Unterrichtseinheit stellten wir die Betrachtung eines realen Tarifkonfliktes, nämlich des dreitägigen Streiks im öffentlichen Dienst im Februar 1974. Anhand der veröffentlichten Meinung in der Bundesrepublik, repräsentiert durch Presseberichte, sollten die Schüler erarbeiten und beurteilen, wie das Kampfmittel des Streiks im Fall seiner konkreten Anwendung betrachtet wird.

In der Realschulklasse erarbeiteten zwei Schüler auf der Grundlage von Meldungen der „Frankfurter Rundschau" eine „Chronik der Tarifbewegung 1974" (siehe Anlage S. 295 f) und trugen diese der Klasse vor und notierten während ihres Referates die wichtigsten Daten an der Tafel.

In den Hauptschulklassen gaben die Lehrer den Schülern die notwendigen Informationen über die Forderungen der Gewerkschaften, die Angebote der Arbeitgeber, Entwicklung und Ablauf des Streiks sowie die erzielten Ergebnisse. Die Schüler notierten die wesentlichen Daten auf ihrem Arbeitsblatt „Es kommt zum Streik". Gleichzeitig konnte der Lehrer auf gezielte Fragen nochmals das Verständnis der Schüler überprüfen.

Um das breite Meinungsspektrum in der Presse einigermaßen

abzudecken, setzten wir - in Form von hektographierten Abzügen - Ausschnitte aus Tages- und Wochenzeitungen sowie Illustrierten verschiedener politischer Richtungen ein: Bild, Handelsblatt, Quick, Rheinischer Merkur, Stern, Die Zeit und Welt der Arbeit (siehe Anlage S. 298 ff.). Auf die Verwendung von Lokalzeitungen haben wir verzichtet, da die Lehrer befürchteten, daß dies zu Polarisierungen und Spannungen innerhalb der Klassen führen könnte.

Die Untersuchung und Auswertung der Zeitungsausschnitte führten die Schüler in Gruppenarbeit durch, wobei wir auf eine möglichst heterogene Zusammensetzung der einzelnen Gruppen achteten. Leider bestand nur an einer Hauptschule die Möglichkeit, die Gruppen auf verschiedene Räume zu verteilen, wohingegen in den anderen Schulen die Gruppenarbeit im jeweiligen Klassenraum durchgeführt werden mußte, wodurch die Arbeit natürlich erschwert wurde. Während der Gruppenarbeit stand der Lehrer für Rückfragen zur Verfügung, gleichzeitig stellte er durch gezielte Fragen an die Gruppen sicher, daß die Schüler sowohl den Inhalt der Texte als auch die Fragen verstanden hatten.

Die Schüler der Realschul- sowie einer Hauptschulklasse waren mit der Analyse von Zeitungstexten vertraut, so daß dort lediglich Leitfragen an der Tafel notiert wurden, nach denen sich die Schüler richten sollten. Diese lauteten für die Klasse der Realschule:

Wie werden die Gewerkschaften gesehen?
Wie werden ihre Forderungen beschrieben?
Wie wird das Verhalten der Arbeitgeber dargestellt?
Gegen wen richtet sich der Streik?
Welche Rolle übernehmen die Medien in diesem Konflikt?

In der Hauptschulklasse nahmen wir das Fragemuster auf, das der Lehrer bei ähnlichen Aufgaben eingeübt hatte:

Welchen Standpunkt vertreten die Zeitungen zum Streik?
Welche Argumente führen sie für den Streik und welche gegen ihn an?

In den beiden anderen Klassen, in denen Zeitungsartikel bisher nicht so oft eingesetzt worden waren, gaben wir den Schülern differenzierte Leitfragen für die einzelnen Texte an die Hand.

Die Ergebnisse wurden in den beiden erstgenannten Klassen von den jeweiligen Gruppen vorgetragen und in Stichworten an der Tafel festgehalten. In den beiden letztgenannten Klassen schrieben die Gruppen ihre Ergebnisse mit breiten Filzschreibern auf der Rückseite von Tapetenrollen auf, die dann an der Wand befestigt und von den jeweiligen Gruppen erläutert wurden. (siehe Anlage „Zeitungstexte",

Die Ergebnisse der Untersuchung der Zeitungsartikel, die die einzelnen Gruppen nun vortrugen, brachte in den verschiedenen Klassen bis auf eine Ausnahme keine nennenswerten und gravierenden Unterschiede und Abweichungen hervor.

Die Schüler trugen zunächst zusammen, daß die Bild-Zeitung trotz gegenteiliger Behauptung in einer Art Panikmache besonders die negativen Folgen und Auswirkungen des Streiks auf die Bevölkerung aufbausche und die Gewerkschaften als mächtige Monopole, die sich ohne Rücksicht auf das Allgemeinwohl durchsetzen, darstelle. Die Forderungen der Gewerkschaften würden aber nicht näher erläutert, sondern durch den Verweis auf einen angeblichen Geheimplan der ÖTV als „gespenstisch und drollig" abgetan:

S: „Die beschreiben so ein Chaos, um so die Angst im Bürger vor dem Streik zu wecken."

Einen anderen Standpunkt nahm jedoch eine Gruppe in einer Hauptschulklasse ein:

S: „Die Bild-Zeitung ist für den Streik, mißbilligt jedoch den Schaden am Bürger."

Auf die Nachfrage des Lehrers führten die Schüler zur Begründung aus:

S: „Ja, das ist doch klar, die Arbeiter und die Arbeitnehmer, die kaufen doch vor allem die Bild-Zeitung, und das täten die doch nicht, wenn die gegen sie schreiben würde."

Der Lehrer richtete sich daraufhin an die Klasse und las einige prägnante Sätze aus den Kommentaren der Bild-Zeitung vor. Die Klasse übte nun Kritik an der Behauptung ihrer Mitschüler und machte deutlich, daß die Zeitung zwar vordergründig Verständnis für die Forderungen der Arbeitnehmer äußere, daß aber der Grundtenor der Kommentare gegen den Streik und gegen die Gewerkschaft gerichtet sei. Dieser Auffassung schlossen sich schließlich auch die Gruppenmitglieder an und revidierten ihr vorheriges Urteil.

Nach den Erläuterungen der Gruppen zu ihren Texten zeigte sich, daß von den sieben Zeitungen sich fünf mehr oder minder heftig

gegen den Streik aussprachen, während lediglich zwei Zeitungen für ihn stimmten. Die Schüler unterstrichen, daß die Zeitungen das Streikrecht zwar als Grundrecht bejahten, daß jedoch konkrete Streiks nicht erwünscht und besser zu unterlassen seien. Vielmehr solle man versuchen, in Verhandlungen eine Einigung zu suchen oder Schlichtungsverhandlungen aufnehmen und insbesondere im öffentlichen Dienst das Interesse der Bevölkerung an möglichst wenig Störungen berücksichtigen.

Einen weiteren bedeutsamen Hinweis gab ein Schüler, der darauf aufmerksam machte, daß die einzelnen Zeitungen recht unterschiedliche Auflagenhöhen hätten:

S: „Von der Bild-Zeitung da werden viel mehr Exemplare gedruckt als zum Beispiel von der Welt der Arbeit, die kenne ich gar nicht."

Dieser Hinweis eröffnete die Möglichkeit, auf die Frage der Besitzverhältnisse bei Zeitungsunternehmen einzugehen. Die Schüler nahmen hierbei das Beispiel des Springer-Konzerns auf und äußerten, daß ein so großer Konzern wie jedes Unternehmen auf Gewinn aus sein müsse und daher kaum positiv zu Streiks und Gewerkschaften Stellung nehmen werde. Andererseits war den Schülern klar, daß eine Zeitung wie die Gewerkschaftszeitung „Welt der Arbeit" natürlich die Forderungen der Arbeitnehmer unterstützen würde. Sie kamen zu dem Schluß, daß, kennt man den Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften und seine Interessen, man auch die Tendenz der Berichterstattung und der Kommentare vermuten könne.

1) Versuch von Schülern, ein Meinungsbild zu erstellen

Auf Anregung der Klassenlehrerin ging die Realschulklasse nun daran, zu überprüfen, ob das Ergebnis der Zeitungsanalyse über die Ansichten zum Streik auch Gültigkeit für ihre nähere Umgebung habe.

Sie entwarfen eigenständig einen Fragebogen (siehe Anlage, S. 321) und wählten aus einer Vielzahl von selbstformulierten Fragen fünf aus, die sie an Eltern, Verwandte, Bekannte und Freunde richteten. Die Lehrerin hielt sich bewußt im Hintergrund, um die Eigeninitiative und den Elan der Schüler nicht zu bremsen, und ging aus diesem Grund auch auf methodische Mängel nicht näher ein.

Bei der Auswertung der insgesamt 95 Fragebögen nahmen die Schüler eine Unterteilung nach einerseits Berufsgruppen und andererseits Alter der Befragten vor. Bei den Berufen unterschieden sie fünf Gruppen: (Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Befragten an·)

1. Schüler, Hausfrauen und Rentner - noch nicht, oder nicht mehr im Erwerbsleben (45),
2. Beamte (7),
3. Angestellte (36),
4. Arbeiter (5) und
5. Selbstständige (2).

Dem Alter nach teilten sie die vier Gruppen ein:

1. - 20 Jahre (37),
2. 21 - 30 Jahre (19),
3. 31 - 50 Jahre (31) und
4. 50 Jahre und älter (8).

Bei der ersten Frage, ob Streik verboten werden solle, trat deutlich zutage, daß der Streik als Kampfmittel der Arbeitnehmer zur Erlangung besserer Lebensbedingungen seinen festen Platz in der Vorstellungswelt der hier Befragten eingenommen hat. Nur 15 Personen sprachen sich für ein Streikverbot aus, während 80 Befragte sich gegen ein derartiges Verbot wandten:

„Die Arbeitnehmer hätten sonst keine Möglichkeit, die teilweise gerechtfertigten Forderungen durchzusetzen." (Verw.Ang., 51 J.)

„Der Streik ist ein anerkanntes demokratisches Mittel zur Durchsetzung berechtigter Forderungen (Lohn, Arbeitsfürsorge, Urlaub, Betriebsklima etc...)" (Techn.Ang., 54 J.)

„Der Streik ist das einzigste und probateste Mittel des Arbeitnehmers, seine Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen, wie bessere Arbeitsbedingungen, mehr Lohn usw." (Beamter, 28 J.)

„Politische Waffe der abhängig Schaffenden." (Ing., 48 J.)

„Der Streik ist das einzige Mittel, den Verdienst der Arbeitnehmer den jeweiligen Erhöhungen der Lebenshaltungskosten anzupassen." (Ing., 47 J.)

„Durch Verbot des Streiks wäre der Arbeitnehmer völlig machtlos gegenüber dem Arbeitgeber." (Beamter, 47 J.)

„Sonst macht der Arbeitgeber, was er will." (Maurer, 49 J.)

„Weil der Arbeiter sonst nie zu seinem Recht kommen würde." (Hausfrau, 41 J.)

Aus der geringen Zahl der Antworten, in denen ein Streikverbot

befürwortet wurde, fielen den Schülern zwei Meinungsäußerungen besonders auf:

„Ja, damit sich jeder auf seinen Arbeitsplatz besinnt." (Friseurmeister, 46 J.)

„Es kommen Unruhen auf." (Hausfrau, 48 J.)

Die zweite Frage, ob in den letzten drei Jahren in der BRD zu wenig oder zu viel gestreikt worden sei, ergab eine knappe Mehrheit von 38 Befragten, die meinten, es sei zu viel gestreikt worden, dieses aber nicht weiter ausführten. Dem standen 28 Personen gegenüber, die meinten, es sei zu wenig gestreikt worden. Bei den restlichen 24 Stimmen handelte es sich um solche, die die Auffassung vertraten, es sei ein gesundes Mittelmaß erreicht worden bzw. nicht wußten, was mit dieser Frage anzufangen war:

„Das Verhalten der Arbeitnehmer in der BRD war korrekt. Es wurde weder zu wenig noch zu viel gestreikt." (Beamter, 47 J.)

„Die Streiks hielten sich im normalen Rahmen." (Angestellter, 49

Das sowohl im Unterricht als auch in den Zeitungsausschnitten mehrfach angesprochene Motiv einer Lohn-Preis-Spirale legten die Schüler ihrer dritten Frage zugrunde: „Glauben Sie, daß neue Tarifabschlüsse immer gleich die Preise hochtreiben?" Diese Frage wurde von 37 Personen bejaht, von einigen jedoch sofort eingeschränkt:

„Aber oft unnötig!" (Angestellter, 49 J.)

„Aus Gewinnsucht. Vor und nach Tarifabschlüssen." (Ing., 47 J.)

„Bevor man mehr Lohn kriegt, sind die Preise schon paarmal hochgegangen." (Maurer, 49 J.)

Eine Stimme begründete Preiserhöhungen:

„Denn irgend jemand muß die höheren Löhne ja bezahlen." (Ang.,54 J

Gegen die Automatik von Preiserhöhungen aufgrund von neuen Tarifabschlüssen wandten sich 46 Personen bei 12 Enthaltungen:

„Nein, es wird von den Unternehmern zwar immer so dargestellt." (Hausfrau, 44 J.)

Skepsis trat auch in den folgenden Meinungsäußerungen hervor:

„Nicht unbedingt, aber in den meisten Fällen wird es so sein." (Beamter, 28 J.)

„Teils, teils. Einige Kaufleute wollen immer absahnen." (Techn. Ang., 54 J.)

Die vierte Frage , die sich auf den Streik im öffentlichen Dienst bezog, erbrachte eine knappe Mehrheit für ein Nachgeben von Bund, Ländern und Gemeinde bei Gewerkschaftsforderungen (46 pro, 36 contra und 13 Enthaltungen). Die Schüler gingen über diese Frage

schnell hinweg, da sie einsahen, daß diese unpräzise formuliert war und ohne näheres Eingehen auf die Situation im öffentlichen Dienst nur schwer zu beantworten war.

Diskussionsstoff bot noch einmal die letzte Frage: „Halten Sie eine Aussperrung für ein gerechtes Mittel der Arbeitgeber in einem Streik?" Auffallend war hierbei die hohe Zahl von 37 Personen, die entweder keine Meinung äußern wollten oder den Begriff nicht kannten, was bei den Schülern einige Verblüffung hervorrief. 20 Befragte sprachen sich für ein Recht der Arbeitgeber auf Aussperrung aus:

„Auch der Arbeitgeber muß sich wehren können." (Hausfrau, 45 J.)

„Der Arbeitgeber muß sich auch wehren können, oft lohnt es sich nicht, mit der halben Belegschaft zu arbeiten." (Koch, 18 J.)

„Wer schlägt, muß sich auch das Zurückschlagen gefallen lassen." (Hausfrau, 55 J.)

„Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig." (Ang., 54 J.)

Den Personen, die in der Aussperrung ein gerechtes Kampfmittel der Arbeitgeber sahen, standen nun jedoch fast die doppelte Zahl an - nämlich 38 - Aussperrungsgegnern gegenüber:

„Das Streikrecht der Arbeitnehmer würde damit an Wirkung [illegible]" (Verw.Ang., 51 J.)

„Der Arbeitnehmer wäre sonst [illegible] hilflos dem Unternehmer" (Ang., 49 J.)

„Ein Willkürakt der Arbeitgeber, der mit dem Grunde des Streiks nichts zu tun hat." (Ing., 47 J.)

„Weil der Streik legitim und eine Aussperrung undemokratisch ist." (Bauing., 57 J.)

„Eine anerkannte demokratische Willensäußerung kann nicht einfach durch undemokratische Gegenmaßnahmen zunichte gemacht werden. Verhandlung ist notwendig." (Techn.Ang., 54 J.)

„Nein, weil die Willkür eines einzelnen Not für viele Arbeitnehmer bringt." (Beamter, 28 J.)

Die Schüler konstatierten, daß entgegen der Darstellung in den Presseberichten, in denen eine Gleichsetzung von Streik und Aussperrung vorgenommen wurde, sich doch die bei weitem überwiegende Mehrheit der von ihnen Befragten in der Aussperrung ein ungerechtes Mittel für die Arbeitgeber sah.

Bei der Differenzierung nach dem Alter der Befragten stellten die Schüler bis auf die Frage nach einem Streikverbot in den einzelnen Altersgruppen keine auffallenden Unterschiede fest. Lediglich bei dieser Frage hielten sich in der Gruppe der 31- bis 50jährigen Befürworter und Gegner eines Verbots des Streiks

die Waage, während in den übrigen Gruppen die Gegner überwogen.

Zum Abschluß setzten sie sich kritisch mit ihrem Fragebogen auseinander, dessen Schwachstellen ihnen bei der Auswertung besonders bewußt geworden waren. Sie merkten, daß aufgrund der unpräzisen Fragestellung ungenaue Antworten gegeben wurden, daß sowohl Auswahl und Reihenfolge der Fragen keinem geschlossenen Gedankengang folgten und somit die Interviewten den Sinn mancher Fragen nicht erfassen konnten.

Nachteilig wirkte sich nach Ansicht der Schüler auch der Wechsel zwischen offenen und geschlossenen Fragen aus, da hierdurch die Auswertung für sie erheblich erschwert wurde.

Trotz aller Schwächen und Mängel der Befragung bin ich der Meinung, daß die positiven Momente, als da sind Interesse, Motivation, Eigeninitiative, selbstständiges Vorgehen sowie Kritikfähigkeit und -bereitschaft der Schüler, überwiegen und daß die Ergebnisse dieser Befragung nur sekundärer Natur sind.

k) Abschlußtest

In zwei Hauptschulklassen führten wir einen Abschlußtest (siehe Anlage, S. 322) durch, der lediglich die Kenntnisse, nicht die Einstellungen der Schüler über uns wesentlich erscheinende Punkte, die im Unterricht besprochen worden waren, erfragen sollte. Die Lehrer versprachen sich neben einer Überprüfung der Unterrichtsziele eine Bewertungsgrundlage für ihre Zensurengebung.

Es stellte sich heraus, daß die Schüler über Geschichte und die heutige grundrechtliche Absicherung des Streiksrechts sehr gut informiert waren, was auch für die Frage nach den Arten und Inhalten eines Tarifvertrages Geltung hatte. Richtigerweise bezeichnete die überwiegende Mehrheit den Streik als Unterbrechung, nicht als Lösung eines Arbeitsverhältnisses.

Haftengeblieben war mehreren Schülern wohl aufgrund der damaligen drakonischen Strafen, daß Streiks im Mittelalter verfolgt wurden:

S: „Im Mittelalter wurde schon gestreikt. Den Schuldigen wurden früher die Ohren abgeschlagen." (Petra R.)

S: „Im Mittelalter Streiks. Es wurde aber früher nicht als Streik bezeichnet, sondern als Aufstand." (Cornelia S.)

Einige Schüler sahen nicht das Grundgesetz als Garanten des Streikrechts in der Bundesrepublik, sondern die Gewerkschaften.

Die Frage (Nr. 7) nach den Tarifvertragsparteien wurde nur von der Hälfte der Schüler richtig beantwortet, während die andere Hälfte den Standpunkt vertrat, auch ein einzelner Arbeitgeber könne Tarifverträge abschließen.

Während die Behauptung (Nr. 8), Gewerkschaften brauchten auf bestehende Tarifverträge keine Rücksicht zu nehmen, von einem Drittel bejaht wurde, sahen die anderen Schüler sie als falsch an:

S: „Nein, sie können nicht zum Streik aufrufen, wenn der Tarifvertrag noch nicht abgelaufen ist." (Maria E.)

S: „Nein, sie brechen damit das Friedensabkommen, während der Tarifvertrag läuft." (Sabine S.)

Die Fragen nach Urabstimmung, Streikbrechern und Streikposten konnten wie die nach der Sicherung des Lebensunterhaltes für die Streikenden nur von wenigen Schülern nicht beantwortet werden.

Auch wußten sämtliche Schüler, daß Beamte in der Bundesrepublik nicht streiken dürfen.

Hingegen stellten nur zwei Drittel der Schüler die Aussperrung annähernd richtig dar:

S: „Der Arbeitgeber kann zu einem bestimmten Zeitpunkt den Betrieb schließen oder öffnen. Er kann welche [illegible]." (Maria E.)

S: „Wenn der Arbeitgeber die Arbeiter nicht mehr in den Betrieb hineinläßt. Wenn die Arbeiter wieder eingestellt werden, kann der Arbeitgeber aussuchen, wen er wieder einstellt." (Josefine G.)

Mehrmals wurde die Aussperrung mit einer Maßregelung verwechselt, obwohl diese im Unterricht nur angeklungen war:

S: „Wenn ein Arbeitnehmer, der bei einem Streik der Wortführer war und deswegen der Unternehmer ein Auge auf ihn geworfen hat und ihm kündigt." (Sabine S.)

S: „Aussperrung heißt, daß der Arbeitgeber einen hinauswirft (kündigen), weil er gestreikt hat." (Holger M.)

Auf der anderen Seite war fast allen Schülern bekannt, daß die Aussperrung in anderen westeuropäischen Ländern nicht in dem Maße von der Rechtsprechung legitimiert wird wie in der Bundesrepublik:

S:„ Nein, sie ist nicht immer erlaubt. Aber in Deutschland." (Susanne B.)

Die letzte Frage, ob höhere Löhne zwangsläufig zu höheren Preisen führen würden, beantworteten rund 50 Prozent der Schüler

unter Verweis auf die Lohn-Preis-Spirale mit „Ja". Die anderen Schüler machten Preiserhöhungen für die Forderungen nach Lohnerhöhungen verantwortlich:

S: „Nein, aber wenn die Preise steigen, braucht der Arbeitnehmer mehr Geld für den Lebensunterhalt und so müssen auch die Löhne steigen."

Eine weiterreichende, auf wirtschaftliche Zusammenhänge zielende Antwort gab lediglich ein Schüler:

S: „Nicht immer. Es hängt davon ab, ob für solche Lohnerhöhung noch Platz in der Kalkulation ist." (Ralf G.)

1) Meinungsbild

Um ein Meinungsbild der Schüler zu gewinnen, baten wir die Schüler einer Hauptschulklasse, nachdem sie sich in den letzten Unterrichtsstunden intensiv mit dem Thema „Streik" beschäftigt hatten, sich ohne Namensnennung schriftlich zu zwei Fragen zu äußern:

1. Ist der Streik ein gutes oder ein schlechtes Mittel für Arbeitnehmer, ihre Forderungen durchzusetzen?
2. Soll das Thema „Streik" im Schulunterricht behandelt werden?

Die Schüler erkundigten sich zunächst, ob dies etwa wie ein Aufsatz benotet werden solle, was der Lehrer sofort verneinte. Nun waren sie ohne weiteres bereit und nahmen - sogar unter Nennung ihres Namens - Stellung.

Sämtliche Schüler hielten den Streik z.t. mit gewissen Einschränkungen für ein gutes Kampfmittel der Arbeitnehmer zur Durchsetzung ihrer Forderungen, die in erster Linie als Lohnforderungen aufgefaßt und begriffen wurden:

S: „Irgendwie muß er doch die Preissteigerungen wegmachen, Der Unternehmer kommt doch nicht von sich aus und sagt: Ihr bekommt mehr Lohn." (Detlef F.)

Die Äußerungen machten deutlich, daß sie das tragende Element des Streiks vor allem im Entzug der Arbeitskraft und der Verweigerung der Arbeitsleistung sahen, um somit einen Druck auf den Arbeitgeber auszuüben:

S: „..., weil man mit Streik einen Druck auf den Arbeitgeber ausüben kann, der auf die Dauer unangenehm wird, da nur noch besonders wichtige Sachen gemacht werden und es einen erheblichen Geldverlust gibt. Und das ist nun mal die empfindliche Seite vom Arbeitgeber." (Wolfgang H.)

S: „..., weil sie ohne den Streik kaum zu besseren Arbeitsbe-

dingungen oder höheren Löhnen kommen würden und keinerlei Druck auf den Arbeitgeber ausüben könnten." (Susanne B.)

Zwei Schülerinnen unterstrichen die Notwendigkeit, zur Konfliktaustragung bereit und fähig zu sein, um eigene Forderungen durchsetzen zu können:

S: „Wenn sie nie aufbegehren und immer das tun was ihr Arbeitgeber ihnen sagt (bei geringem Lohn) kämen sie ja nie zu ihrem Recht. Die Arbeitgeber wüßten dann, daß die Arbeitnehmer sich alles gefallen lassen." (Andrea P.)

S: „Und wenn sich die Arbeitnehmer nie zur Wehr setzen würden, kämen sie nie zum Ziel." (Cornelia S.)

Es wurde aber auch betont, daß ein Streik gut vorbereitet sein müsse, wenn er zum Erfolg führen solle:

S: „... wenn ein Streik gut organisiert und auch bis zum Ende durchgeführt wird, bekommen die Arbeiter ihr Gefohrdertes." (Josefine G.)

Ein Schüler wies darauf hin, daß allein schon die Möglichkeit, einen Streik finanziell durchzustehen, einen Vorteil für den Arbeitgeber bedeute, und machte auf die Erfordernis gewerkschaftlicher Organisation in einem derartigen Fall aufmerksam:

S: „Aber auf lange Sicht lohnt sich ein Streik nur wenn der Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert ist, denn dann bekommt er Streikunterstützung von der Gewerkschaft. Wenn er nicht gewerkschaftlich organisiert ist, so muß er von seinem Ersparten leben, und daß hält er auf lange Sicht nicht aus.
Im Gegensatz dazu hat sich der Unternehmer schon etwas mehr gespart und hält diesen Streik länger aus." (Frank H.)

Mehrfach wurde jedoch auch das Risiko eines Streiks angesprochen:

S: „Es kann natürlich auch zu größeren Aussperrungen kommen. Die Wortführer werden dann wahrscheinlich als erstes zur Rechenschaft gezogen." (Dieter I.)

S: „Aber es ist auch ein Risiko dabei, sie können ausgesperrt werden."

Neben der Gefahr, bei einem Streik ausgesperrt zu werden, sahen einige Schüler auch die negative Auswirkung eines Streiks in einem finanziellen Verlust. Sie schlugen daher vor, es nicht zu einem Streik kommen zu lassen, sondern eine Einigung durch einen Kompromiß anzustreben und erst beim Scheitern solcher Einigungsbemühungen den Streik als „ultima ratio" einzusetzen:

S: „Durch den Streik sind die Arbeitgeber gezwungen, auf die Forderungen einzugehen, die ihnen die Arbeitnehmer stellen oder durch Verhandlungen mit Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Kompromißlösung zu kommen. Denn die Arbeitgeber sind ohne die Arbeitnehmer aufgeschmissen. Besser wäre es

aber wenn es erst gar nicht zum Streik käme und sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber entgegenkommen." (Cornelia S.)

S: „Man könnte auch, um einen Streik zu vermeiden, einen Kompromiß schließen, also sich gegenseitig entgegen kommen. Wenn das immer noch zu keinem Ergebnis führt, kann man immer noch streiken." (Andrea P.)

Einhellige Zustimmung fand die Frage, ob das Thema „Streik" im Schulunterricht behandelt werden solle. Die Schüler sahen die Bedeutung des Themas „Streik" eindeutig darin, daß sie in ihrem späteren Leben als Arbeitnehmer diesem Kampfmittel konfrontiert werden könnten:

S: „Dieses Problem kann selbst mal auf uns zukommen." (Andreas H.

S: „Streik gehört ja zur Arbeitswelt und arbeiten muß jeder." (Josefine G.)

S: „... denn die Schüler können sich dann klar darüber werden, was sie in der Arbeitswelt erwarten kann."

Von einem Unterricht über dieses Thema erwarteten die Schüler einerseits Information über Rechte und Pflichten sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern, andererseits aber auch Entscheidungshilfe für eine eventuelle spätere Streiksituation:

S: „... damit man im späteren Berufsleben über Streiks und Tarife bescheit weis." (Sabine S.)

S: „... denn das Problem kann auf jeden zukommen, dann weiß er wenigstens wie er sich in so einer Situation verhalten soll." (Holger H.)

S: „Wenn in der Schule das Thema durchgenommen würde wüßten wir wenigstens wie wir uns zu verhalten hätten und wofür man es tut." (Andreas H.)

S: „Damit man später selber streiken kann." (Marko B.)

Mehrere Schüler schlugen gleichzeitig die Klassen vor, in denen ein derartiger Unterricht erteilt werden solle:

S: „Ich persönlich würde sagen, das Thema Streik soll in der Schule in den oberen Klassen behandelt werden, denn nur so sehen die Schüler den Zweck und den Sinn eines Streiks am besten ein. Und sie sehen auch die Gefahren: z.B. Geldverlust, Aussperrung. Es werden ihnen auch die Vorteile eines Streiks näher gebracht. Durchsetzung ihrer Forderungen. Ich würde sagen, daß das Thema sehr interessant ist, aber nur für die höheren Klassen, denn für die kleineren Klassen ist der Abschluß der Schule noch in weiter Ferne. Und die höheren Klassen stehen kurz vor dem Abschluß und werden bald in eine Lehre gehen und irgendeinmal auch noch streiken." (Frank H.)

Bei einem Rückblick auf die Argumente, die in der Expertenbefragung vorgetragen wurden, zeigt sich, daß die Hauptschüler wesentliche Gesichtspunkte wie den der Bedeutung des Streikrechtes für die Arbeitnehmer und gleichzeitig für ihr späteres Leben sowie den Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erkannt und mit den ihnen zur Verfügung stehenden sprachlichen Mitteln zum Ausdruck gebracht haben.

Bei einem Elternabend dieser Klasse bot sich die seltene Gelegenheit, die Frage, ob das Thema „Gewerkschaften und Streik" im Unterricht behandelt werden solle, auch einmal an Eltern zu richten. Es versteht sich, daß die Antworten, die die Eltern schriftlich und anonym gaben, nicht als repräsentativ gelten können.

Eine Mutter meinte zwar, daß dieses Thema in den Unterricht gehöre, äußerte sich dann jedoch kritisch über die Darstellung politischer Themen in der Schule:

„Dieses Thema „Gewerkschaft und Streik" sollte wohl im Unterricht behandelt werden, aber vor allen Dingen auch die Folgen und negativen Seiten. Ich habe überhaupt den Eindruck, daß beim Thema Politik und was d mit zusammenhängt meistens einseitige, für uns nicht vertretbare Ansichten vermittelt werden, was uns als Eltern erschwert das die Erziehung unserer Kinder."

Die anderen Eltern sprachen sich sämtlich für den Einbezug dieses Themas in den Unterricht aus, wie anhand mehrerer Stellungnahmen deutlich wird:

„Gewerkschaften und Streiks sind Bestandteil unserer demokratischen Arbeitswelt und sollten deshalb im Unterricht genau wie alle anderen Themen unserer Gesellschaft behandelt werden."

„Ja, wir sind dafür, daß dieses Thema besprochen wird. Die Kinder müssen darüber bescheid wissen, weil es die heutige Zeit erfordert."

„Zu dem Thema, welches Sie hier angeführt haben, finde ich sehr gut. Dadurch bekommen sie einmal einen Einblick wie es in der heutigen Zeit mit der arbeitenden Gesellschaft aussieht."

Eine Antwort wies noch einmal auf die Aufgabe der Schule hin, die Heranwachsenden auf ihr späteres Leben vorzubereiten:

„Die Schüler sollen in Staatsbürgerkunde mit allem Für und Wider gelehrt und informiert werden. Im Gesamtkonzept der demokratischen Ordnung gehören die Gewerkschaften, als Stützung der Arbeitnehmer genauso dazu wie Unternehmer mit ihren Interessenverbänden. Es wäre fehlend, wenn nur die „Heile Welt der Demokratie" gelehrt wird. Ich meine „Gewerkschaft und Streik" sind ohne weiteres ein förderndes Lehrthema. Der kommende junge

Mensch geht mit offenen Augen die Probleme an wenn er schulisch schon informiert wurde. Trotzdem, ich bin kein Gewerkschaftsmitglied, aber ohne diese Institution sähe es heute bei uns weniger schön aus."

Es wurde jedoch auch Mißtrauen gegenüber der Institution Gewerkschaft und ihrem Apparat sichtbar:

„Die Kinder sollen ruhig mit dem ‚Thema' Gewerkschaften/Streik vertraut gemacht werden, solange man dabei keine Gewerkschaftsfunktionäre großzieht, ist das durchaus in Ordnung."

Fazit

In einer kritischen Nachbesprechung, in der wir die Mängel und Schwächen dieser Unterrichtseinheiten aufzuspüren versuchten, kamen wir zu der Überzeugung, daß wir das angestrebte Ziel, den Schülern Geschichte und Wesen des Kampfmittels Streik näherzubringen und ihnen anhand eines konkreten Konfliktes demokratische Konfliktlösungsmuster aufzuzeigen und zu verdeutlichen, im Rahmen der uns gegebenen Möglichkeiten erreicht haben.

Als erstes setzten wir uns mit den Unterrichtsmaterialien bzw. Arbeitsblättern auseinander, die wir nach Konzept und Auswahl als für ihren Einsatz- und Verwendungszweck gelungen ansahen, deren Fülle jedoch bei einem Teil der Schüler Ermüdungserscheinungen hervorrief. Hierzu muß jedoch gesehen werden, daß in sämtlichen drei Hauptschulklassen keine Schulbücher für den Bereich der Sozialkunde eingeführt waren, so daß den Schülern kein anderweitiges Informationsmaterial an die Hand gegeben war. In der Realschulklasse benutzten die Schüler das Lehrbuch „Politik im Aufriß" (SK 63), das in zwei Kapiteln ausreichend Material zu den Themenkreisen „Klassenkampf im 19. Jahrhundert" und „Streik und Aussperrung" zur Verfügung stellt. Einen weiteren Grund für den Einsatz der Arbeitsblätter sahen wir in der Aufgabe, den Schülern ein gewisses Maß an Faktenwissen (Streikrecht, Tarifrecht) zu vermitteln. Dieses Faktenwissen hielten wir für unabdingbar, um die Schüler zu einer fundierten Meinungsbildung zu befähigen und ihnen Orientierungshilfen für ihr späteres Berufsleben zu geben.

Der Einsatz anderer Unterrichtsmedien (Schulfunk, -fernsehen, Unterrichts- und Spielfilme) erwies sich als undurchführbar, da die Unterrichtsmittel, die von den Bildstellen angeboten werden,

uns für unsere Zwecke als nicht adäquat und teilweise veraltet erschienen. Andere Medien warfen sofort die Kostenfrage, so daß wir auf ihren Einsatz aus finanziellen Gründen verzichten mußten.

Mit den eingesetzten Medien war die Frage des Unterrichtsstiles eng verknüpft. Über weite Strecken wurde die Unterrichtsszene vom herkömmlichen Frontalunterricht beherrscht, der jedoch nicht aus einem Lehrervortrag mit einigen erfragten Schülerantworten bestand, sondern in dem in Rede und Gegenrede die jeweiligen Unterrichtsinhalte erarbeitet und gesichert wurden.

Die einzelnen Lehrer, die - nicht zuletzt aufgrund mehrjähriger Unterrichtspraxis und -erfahrung - ihr pädagogisches Handwerk gut verstanden, waren zudem stets bemüht, den Unterricht nicht nur interessant und abwechslungsreich zu gestalten, sondern auch die Schüler zu möglichst großer Selbsttätigkeit anzuleiten. Dennoch waren wir selbst überrascht und erstaunt, mit welch großem Interesse die Schüler auch bei schwierigen und „trockenen" Passagen mitarbeiteten und welch großen Eifer sie bei der Auswertung der Zeitungsberichte an den Tag legten. Seinen Ausdruck fand dieses Interesse u.a. darin, daß eine Hauptschulklasse auf eine entsprechende Bitte des Lehrers hin - und dies sei besonders betont - freiwillig und vollzählig bereits zur ersten statt zur dritten Stunde zum Unterricht erschien, um die Auswertung der Zeitungsausschnitte vorzunehmen.

Wenn nun die Methodenfrage nicht überbewertet werden soll, da für uns der Unterrichtsgegenstand „Streik" im Vordergrund unserer Bemühungen stand, so führten wir das Vorherrschen des Frontalunterrichts auf mehrere Faktoren des schulischen Alltags zurück:

1. Komplexität des Unterrichtsgegenstandes:

Das diffizile Thema des Streiks stellt nicht nur hohe Anforderungen an die Schüler, sondern in noch verstärktem Maße an die Vorbereitung des Lehrers. Hiermit sind nicht nur die unerläßlichen Stundenvorbereitungen, sondern in erster Linie die sorgfältige und gründliche Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsgegenstand, die Beschaffung von Literatur und Informationsmaterial sowie die Herstellung von Unterrichtsmaterialien verschiedenster Art gemeint. Es sind dies Fragen, die den Lehrer in der täglichen Unterrichtspraxis vor oftmals unlösbare Aufgaben und Probleme stellen, da sich - bedingt durch das Stundensoll - Arbeitsaufwand und verfüg-

bare und ausgewogene Relation bringen lassen.

2. Die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit:

In den einzelnen Schulen standen uns für unser Unterrichtsvorhaben zwischen acht und vierzehn Unterrichtsstunden, häufig als Einzel-, selten als Doppel- oder Blockstunden zur Verfügung. Aus diesem Grund wurde der Unterrichtsstoff in oftmals konzentrierter Form an die Schüler herangetragen. Bei einer anderen Konstellation oder im schulischen Normalfall bietet sich die Möglichkeit, den Themenkomplex des Streiks in verschiedenen Unterrichtsfächern von mehreren Aspekten her anzugehen und anzusprechen. So böte der Deutschunterricht neben der Behandlung von einschlägigen literarischen Texten aus der Arbeitswelt die Gelegenheit, den Vorschlag von Jürgen Henningsen aufzugreifen, in den Aufsatzunterricht die literarischen Techniken der Hetze und der Laudatio einzubeziehen. [15] Dieses Vorgehen hielten die Lehrer für ihre Klassen nur für bedingt durchführbar, da sie die Gefahr einer Überforderung der Schüler sahen, wenn den Schülern derartige Verfahren und Techniken nicht bereits vertraut wären.

Von seiten der Schüler flossen oft Anregungen in den Unterricht ein, die in der jeweiligen Unterrichtsstunde nicht aufgenommen werden konnten, sondern deren Behandlung auf einen anderen Termin verschoben werden mußte. Im normalen Schulbetrieb besteht die Möglichkeit, auf derartige Anregungen, Fragen und Probleme in einer anderen Stunde, in einem anderen Fach und in einem anderen Zusammenhang noch einmal intensiver einzugehen, Offengebliebenes und Unverstandenes zu klären oder in einem anderen Licht zu beleuchten. Diese Ausweichmöglichkeiten fielen für unsere Unterrichtseinheiten aus, da diese - eingebettet in den normalen schulischen Unterrichtsablauf und -betrieb - im reinen Fachunterricht durchgeführt wurden. Dennoch wurden nach Aussagen der Klassenlehrer viele Punkte, die von den Schülern zwar angesprochen, aber aus zeitlichen Gründen nicht oder nur knapp behandelt wurden, im Laufe des weiteren Schuljahres erneut aufgegriffen, wiederholt und vertieft.

3. Hohe Klassenfrequenzen:

In den Hauptschulklassen saßen jeweils über 30 Schüler in einer Klasse. Dies bedeutet zwar für viele Schulen immer noch den Normalzustand, stellt jedoch hohe Anforderungen an das pädagogische Geschick und die Führungsqualitäten eines Lehrers.

4. Bauliche Gegebenheiten:

Es war oben bereits darauf hingewiesen worden, daß wir eine Gruppenarbeit, die den Namen verdient, nur in einer Hauptschulklasse durchführen konnten, da uns aufgrund glücklicher Umstände mehrere Klassenräume zur Verfügung standen. In den anderen Klassen mußte die Gruppenarbeit in einem - zumeist kleinen - Klassenraum durchgeführt werden, wodurch die Bewegungsfreiheit und Kommunikationsmöglichkeiten der einzelnen Gruppen stark behindert wurden.

Ein heute oft eingesetztes methodisches Mittel, das Plan- und Rollenspiel, konnte aus zeitlichen, organisatorischen und materiellen Gründen sowie mangels räumlicher Gegebenheiten nicht durchgeführt werden. Zudem war diese Methode bisher in den Klassen nicht praktiziert worden.[16] Aber auch unter optimalen schulischen Bedingungen hätten wir dem Einsatz eines Planspiels in bezug auf das Thema „Streik" skeptisch gegenübergestanden, da wir die Meinung von Hermann Giesecke teilten, der in Hinsicht auf die sachliche Reichweite eines Planspiels feststellt: „Man kann nur das spielen, was der eigenen Handlungsperspektive tatsächlich zugänglich ist."[17]

Trotz der angeführten einschränkenden Punkte war es augenscheinlich, daß der Unterricht über den Themenkomplex „Streik" dazu beigetragen hatte, den Blick der Schüler für soziale Konflikte und deren Ursachen zu schärfen. Dies äußerte sich auch darin, daß die Schüler in steigendem Maße Fernsehberichte und Fernsehberichterstattung über Tarifverträge und aktuelle Arbeitskämpfe in den Unterricht einbrachten. Schließlich trugen die Schüler einer Hauptschulklasse an den Lehrer den Wunsch heran, er möge doch mit der Klasse den Arbeitskampf (Fabrikbesetzung) der Zementwerker bei Seibel&Söhne in Erwitte eingehend besprechen. Dieses geschah dann auch und führte neben dem Besuch von Solidaritätsveranstaltungen dazu, daß mehrere Schüler sich an Ort und Stelle informierten und dieses in den Unterricht einbrachten.

Anmerkungen

Einleitung

1. Vgl. Die Septemberstreiks 1969. Darstellung - Analyse - Dokumente der Streiks in der Stahlindustrie und anderen Wirtschaftsbereichen. Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF) (Hg.), Frankfurt 1969; Eberhard Schmidt, Ordnungsfaktor oder Gegenmacht. Die politische Rolle der Gewerkschaften, Frankfurt, 2. Aufl. 1972; M. Schumann/F. Gerlach/A. Gschlössl/P. Millhoffer, Am Beispiel der Septemberstreiks-Anfang der Rekonstruktionsperiode der Arbeiterklasse?, Frankfurt 1971 (Studienreihe des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI)).
2. Vgl. Redaktionskollektiv "express", Spontane Streiks 1973. Krise der Gewerkschaftspolitik, Offenbach 1974.
3. Alfred Hueck/Hans-Carl Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II, Das kollektive Arbeitsrecht, Berlin und Frankfurt, 6. Aufl. 1957, S. 610.
4. Vgl. Bernd Rüthers, Streik und Verfassung, Köln 1960, S. 12 ff.
5. Vgl. Hans Matthöfer, Streiks und streikähnliche Formen des Kampfes der Arbeitnehmer im Kapitalismus, In: Dieter Schneider (Hg.), Zur Theorie und Praxis des Streiks, Frankfurt 1971, S. 155 ff.
6. Friedrich Engels, Vorwort zur dritten Auflage des 1. Bandes von Karl Marx: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Separatausgabe, Berlin (Ost) 1974, S. 34 (= Band 23 MEW).
7. Detlev Albers/Werner Goldschmidt/Paul Oehlke, Klassenkämpfe in Westeuropa. Frankreich - Italien - Großbritannien, Reinbek 1972, S. 30.
8. Vgl. Klaus Wallraven/Eckart Dietrich, Politische Pädagogik. Aus dem Vokabular der Anpassung, München, 2. Aufl. 1971, S. 105 ff.
9. Vgl. Felix Messerschmid, Zur gegenwärtigen Situation des politischen Unterrichts in der Schule, In: Lehr- und Lernmittel im politischen Unterricht, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, H. 89, Bonn 1970, S. 7 ff.
10. Vgl. aus der Fülle der Literatur zur Konfliktdidaktik: Hermann Giesecke, Didaktik der politischen Bildung, München, 9. Aufl. 1974; Wolfgang Hilligen, Zur Didaktik des politischen Unterrichts I. Wissenschaftliche Voraussetzungen - Didaktische Konzeptionen - Praxisbezug. Ein Studienbuch, Opladen 1975, S. 229 ff.; K.C. Lingelbach, Der Konflikt als Grundbegriff der politischen Bildung, In: Pädagogische Rundschau, H. 1 (1967), S. 48 ff., H. 2 (1967), S. 125 ff.; ders., Zum Verhältnis der 'allgemeinen' zur 'besonderen' Didaktik. Dargestellt am Beispiel der politischen Bildung, In: Funk-Kolleg Erziehungswissenschaften, 3 Bde., Frankfurt 1971, Bd. 2, S. 93 ff.; Ernst-August Roloff, Erziehung zur Politik, 2 Bde., Göttingen, 2. Aufl. 1972, Bd. 1.
11. Vgl. hierzu u.a.: Kurt Fackiner/Volker Nitzschke, Abschied vom klassischen Schulfach. Zum Beispiel Sozialkunde. Zum Beispiel Geschichte, Heidelberg 1972; Kampf der Verdummung, Materialien der Schulbuch-Konferenz der DKP-Hessen am 6. Juni 1971 in Frankfurt am Main; Volker Nitzschke, Zur Wirksamkeit politischer Bildung, Teil II. Schulbuchanalyse, Frankfurt 1973 (Forschungsberichte der Max-Traeger-Stiftung 4), Ernst-

August Roloff/Barbara Bigott, Faschistoide Tendenzen in Lehrbüchern für Sozialkunde und politische Bildung, In: betrifft: erziehung, 3. Jg. (1970), H. 3, S. 20 ff.

12. Vgl. zur Kritik am Begriff „Sozialkunde": Fritz Buckpesch, Didaktik - Politik - Lehrer. Eine Bestandsaufnahme zum Politikverständnis junger Lehrer und ihrer Ausbilder, Frankfurt 1971, S. 13.
13. Vgl. Helmut Freiwald/Gebhard Moldenhauer/Dieter Hoof/Hans-Joachim Fischer, Das Deutschlandproblem in Schulbüchern der Bundesrepublik, Düsseldorf 1973, S. 23.
14. Vgl. Nitzschke, Schulbuchanalyse, a.a.O., S. 8.
15. Roloff, Erziehung, a.a.O., Bd. 1, S. 49.
16. Helmut Hoffacker/Klaus Hildebrandt, Bestandsaufnahme Geschichtsunterricht. Programmatik, Materialien, Perspektiven, Stuttgart 1973, S. 8.
17. Roloff, Erziehung, a.a.O., Bd. 1, S. 55.
18. Vgl. zum Begriff der Ideologie: Mechthild Engel, Der Niederschlag politischer Ideologien in den Lehrbüchern für den politischen Unterricht in der BRD und der DDR, In: GWU, 22. Jg. (1971), H. 4, S. 211 ff.; Werner Hofmann, Universität, Ideologie, Gesellschaft. Ein Beitrag zur Wissenschaftssoziologie, Frankfurt, 5. Aufl. 1971; ders., Grundelemente der Wirtschaftsgesellschaft. Ein Leitfaden für Lehrende, Reinbek 1969, S. 16 ff.; Peter Weinbrenner, Zur Ideologiekritik wirtschafts- und sozialkundlicher Lehr- und Lernmittel - gezeigt am Beispiel von Unterrichtsmaterialien zum Thema „Geld und Währung", In: aus politik und zeitgeschichte, Beilage zur Zeitschrift „Das Parlament", B 35/1973, S. 3 ff.
19. Hofmann, Universität, a.a.O., S. 54
20. Vgl. zum Einfluß wirtschaftlicher Interessenverbände auf schulische Bildung: Martin Baethge, Die Bildungspolitik der unternehmerischen Wirtschaftsverbände, In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 65. Jg. (1969), H. 6, S. 403 ff.; Friedhelm Nyssen, Schule im Kapitalismus. Der Einfluß wirtschaftlicher Interessenverbände im Felde der Schule, Köln 1970.

A. Schulbuchuntersuchung

Geschichtsbücher

1. Emma Brunner-Traut, Die alten Ägypter. Verborgenes Leben unter Pharaonen, Stuttgart 1974, S. 227.
2. ebd., S. 228.
3. Eduard Bernstein, Der Streik. Sein Wesen und Wirken, Frankfurt 1906, S. 9.
4. Hermann Grote, Der Streik. Taktik und Strategie, Köln 1952, S. 20.
5. Boldt, G. u.a., Streik und Aussperrung, Luxemburg 1961, S. 84; Adolf Braun, Die Gewerkschaften. Ihre Entwicklung und Kämpfe, Nürnberg 1914, S. 8.
6. Vgl. Braun, a.a.O., S. 3 ff.; Dieter Schneider, Der Streik. Begriff und Geschichte, In: Dieter Schneider (Hg.), a.a.O., S. 10 ff.
7. Schneider, a.a.O., S. 12.
8. Vgl. Ernst Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, hg.

Georg Steinhausen, Bd. 8, Leipzig 1901.
9. Braun, a.a.O., S. 6.
10. Rudolf Herbig, Notizen aus der Sozial-, Wirtschafts und Gewerkschaftsgeschichte vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1973, S. 29.
11. Schneider, a.a.O., S. 13.
12. Zahlen nach: Helga Grebing, Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, München, 5. Aufl. 1974, S. 20.
13. Herbig, a.a.O., S. 68.
14. Grebing, a.a.O., S. 23.
15. ebd.
16. Vgl. die Darstellung der Ursachen der Sozialen Frage des 19. Jahrhunderts bei: Reinhard Kühnl (Hg.), Geschichte und Ideologie. Kritische Analyse bundesdeutscher Geschichtsbücher, Reinbek 1973, S. 70 f.
17. Vgl. Wolfgang Abendroth, Sozialgeschichte der europäischen Arbeiterbewegung, Frankfurt, 9. Aufl. 1973, S. 13 f.
18. Roland Reichwein, Funktionswandlungen der betrieblichen Sozialpolitik. Eine soziologische Analyse der zusätzlichen betrieblichen Sozialleistungen, Köln und Opladen 1965, S. 20.
19. Vgl. ebd., S. 17 f.
20. Hans-Jürgen Teuteberg, Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland, Tübingen 1961, S. 300.
21. ebd., S. 269
22. Maurice Duverger, Demokratie im technischen Zeitalter. Das Janusgesicht des Westens, München 1973, S. 118.
23. Oswald von Nell-Breuning, Der deutsche Gewerkschaftstreit um die Jahrhundertwende, In: Peter von Oertzen (Hg.), Festschrift für Otto Brenner, Frankfurt 1967, S. 25.
24. Sidney und Beatrice Webb, Die Geschichte des Britischen Trade Unionismus, Stuttgart, 2. Aufl. 1906, S. 111.
25. ebd.
26. ebd., S. 22.
27. ebd.
28. Vgl. Norbert Eickhof, Eine Theorie der Gewerkschaftsentwicklung. Entstehung, Stabilität und Befestigung, Tübingen 1973, S. 84.
29. Folke Schmidt, Arbeitskampfrecht und Gesellschaft, In: Arbeitskonflikte und Arbeitskampf. Auswirkungen und Berechtigungen von Arbeitskonflikten, hg. Internationale Stiftung Humanum, Köln 1973, S. 44.
30. Abendroth, a.a.O., S. 23.
31. Hedwig Wachenheim, Die deutsche Arbeiterbewegung 1844 bis 1914, Köln und Opladen, 2. Aufl. 1971, S. 3.
32. ebd., S. 41.
33. Frolinde Balser, Sozial-Demokratie 1848/49 - 1863. Die erste deutsche Arbeiterorganisation nach der Revolution, 2 Bde., Stuttgart 1962, S. 597/98. Zitiert nach: Wachenheim, a.a.O., S. 56.
34. Schneider, a.a.O., S. 24.
35. ebd., S. 37 f.
36. Theodor Cassau, Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf, Halberstadt 1925, S. 176 f. Zitiert nach: Wachenheim, a.a.O., S. 298.
37. § 152 RGO: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter

wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit und der Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.
§ 153 RGO: Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen such, an solchen Vereinen und Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt.

38. Wolfgang Ritscher, Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung, Stuttgart 1947, S. 231 f.
39. Vgl. Wachenheim, a.a.O., S. 110.
40. Vgl. insbesondere zur Darstellung des Marxismus: Kurt Beutler, Karl Marx in Sozialkunde-Schulbüchern. Wolfgang Abendroth zum 65. Geburtstag, In: Blätter für deutsche und internationale Politik, XVI. Jg. (1971), H. 5, Köln, S. 499 - 506; Frank Dittmar, Marxismus in deutschen Schulbüchern. Ein Beitrag zur Vergleichenden Schulpädagogik, In: Pädagogik und Schule in Ost und West, Jg. 15 (1967), Paderborn, S. 306 - 311; Werner Rummert, Antimarxistische ökonomische Demagogie im westdeutschen Schulbuch, In: Pädagogik, Jg. 22 (1967), Berlin-Ost, S. 433 - 444.
41. Vgl. Boldt u.a., Streik und Aussperrung, a.a.O., S. 84.
42. Vgl. Eickhof, Theorie, a.a.O., S. 106 f.
43. Vgl. Siegfried Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, 3 Bde. Stuttgart, 2. Aufl. 1922, Bd. 1, S. 239 ff.
44. Vgl. Helmut Breuer, Die Gewerkschaften. Werden, Wesen, Wirken, Hannover 1960, S. 52
45. Zitiert nach: Richard Burckhardt, Ein Kampf ums Menschenrecht. Hundert Jahre Tarifpolitik der Industriegewerkschaft Druck und Papier und ihrer Vorgängerorganisationen seit dem Jahr 1873, Stuttgart 1974, S. 59.
46. Wachenheim, a.a.O., S. 565, Fn. 2.
47. ebd., S. 300.
48. Vgl. Braun, Die Gewerkschaften, a.a.O., S. 29.
49. Bernstein, Der Streik, a.a.O., S. 7.
50. Wachenheim, a.a.O., S. 298.
51. Vgl. Eickhof, Theorie, a.a.O., S. 162.
52. Vgl. Wachenheim, a.a.O., S. 298.
53. Vgl. Cassau, Die Gewerkschaftsbewegung, a.a.O., zit. nach: Wachenheim, a.a.O., S. 298.
54. Arthur Müller, Die Deutschen. Ihre Klassenkämpfe, Aufstände, Staatsstreiche und Revolutionen, München 1972, S. 216.
55. Nestriepke, Gewerkschaftsbewegung, a.a.O., Bd. 1, S. 287.
56. ebd., S. 288 f.
57. Franz Carl Endres, Soziologische Struktur und ihr entsprechende Ideologien des deutschen Offizierkorps vor dem Weltkriege. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Jg. 58 (1927), Tübingen, S. 317.
58. H.J. Koch, Die Bergarbeiterbewegung im Ruhrgebiet zur Zeit Wilhelms II., Düsseldorf 1954, S. 125.
59. Müller, a.a.O., S. 214.

60. Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in Deutschland, Tübingen, 6. neubearb. Aufl. 1954, S. 98.
61. Zitiert nach: Nestriepke, Gewerkschaftsbewegung, a.a.O., Bd. 1, S. 294.
62. Vgl. Nestriepke, a.a.O., Bd. 3, S. 118 f.
63. Vgl. die Hinweise auf die wachsenden antigewerkschaftlichen Tendenzen der Regierung Bethmann Hollweg im Reich und Preußen bei: Wachenheim, a.a.O., S. 575 ff.
64. Vgl. Edgar Weick, Theorien des Streiks, In: Schneider, Theorie und Praxis, a.a.O., S. 97 ff., insbesondere S. 118-136 (mit weiteren Literaturangaben); Grebing, Geschichte, a.a.O., S. 117 ff.
65. Goetz Briefs, Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus, München 1952, S. 86.
66. ebd.
67. Schneider, Theorie und Praxis, a.a.O., S. 82.
68. Martin Martiny, Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr vom Scheitern der Räte- und Solidarisierungsbewegung bis zum Ende der letzten parlamentarischen Regierung der Weimarer Republik (1920-1930), In: Jürgen Reulecke (Hg.), Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen, Wuppertal 1974, S. 247.
69. Hans Mommsen, Die Bergarbeiterbewegung an der Ruhr 1918-1933, In: Reulecke, a.a.O., S. 305.
70. Grebing, Geschichte, a.a.O., S. 159.
71. Vgl. zur folgenden Darstellung: Martiny, a.a.O., S. 270 ff.; Schneider, Theorie und Praxis, a.a.O., S. 85 f.
72. Schneider, a.a.O., S. 86.
73. Wilhelm Hoegner, Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959, S. 83.
74. Zitiert nach: Grebing, Geschichte, a.a.O., S. 201.
75. Vgl. zu dieser These die Darstellung bei: Kühnl, Geschichte und Ideologie, a.a.O., S. 114-127.
76. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.1.1934, § 2.
77. Nestriepke, Gewerkschaftsbewegung, a.a.O., Bd. 3, S. 274.
78. ebd., S. 262.
79. Abendroth, Sozialgeschichte, a.a.O., S. 132.
80. Jeremy Brecher, Streiks und Arbeiterrevolten. Amerikanische Arbeiterbewegung 1877-1970, Frankfurt 1975, S. 131.
81. „Totalitär" im Sinne des sog. Totalitarismuserlasses (Richtlinien für die Behandlung des Totalitarismus im Unterricht vom 5.7.1962 der Kultusministerkonferenz), der auf dem Höhepunkt des Anti-Kommunismus verabschiedet wurde und eine (wissenschaftlich umstrittene) Gleichsetzung von Kommunismus und Nationalsozialismus vornahm.
82. Vgl. zur Entwicklung in der DDR: Abendroth, Sozialgeschichte, a.a.O., S. 176 ff.
83. Zitiert nach: Theo Pirker, Die blinde Macht. Die Gewerkschaftsbewegung in Westdeutschland, 2 Bde., München 1960, Bd. 1, S. 53.
84. Vgl. Eberhard Schmidt, Die verhinderte Neuordnung 1945-1952, Frankfurt 1970; Piker, a.a.O., Bd. 1; Ute Schmidt und Tilman Fichter, Der erzwungene Kapitalismus. Klassenkämpfe in den Westzonen 1945-48, Berlin 1971, S. 102 ff.
85. Pirker, a.a.O., Bd. 1, S. 7[illegible].

86. Vgl. zu den weiteren gewerkschaftlichen Forderungen (Demokratisierung der Wirtschaft, Sozialisierung) den Aufruf des Gewerkschaftsrates zur Arbeitsruhe, In: Pirker, a.a.O., Bd. 1, S. 107 f.
87. ebd., S. 98.
88. Vgl. Eberhard Schmidt, Ordnungsfaktor oder Gegenmacht. Die politische Rolle der Gewerkschaften, Frankfurt, 2. Aufl. 1972, S. 29 ff.
89. Vgl. Schmidt, Neuordnung, a.a.O.
90. Vgl. Schmidt, Ordnungsfaktor, a.a.O., S. 28 ff.
91. Jörg Huffschmid, Die Politik des Kapitals. Konzentration und Wirtschafspolitik in der Bundesrepublik, Frankfurt, 9. Aufl. 1973, S. 92.
92. ebd., S. 93.
93. Schmidt, Ordnungsfaktor, a.a.O., S. 31.
94. ebd., S. 33.
95. Vgl. Huffschmid, a.a.O., S. 11 ff.
96. Vgl. Dieter Schuster, Die deutschen Gewerkschaften seit 1945, Stuttgart 1973, S. 126 ff.
97. Vgl. Arnulf Baring, Der 17. Juni 1953, Köln und Berlin, 2. Aufl. 1965, S. 66 ff.
98. ebd., S. 66.
99. ebd., S. 86.
100. Vgl. Rainer Kalbitz, Die Arbeitskämpfe in der BRD - Aussperrung und Streik 1948-1968, Diss. Bochum 1972, S. 161 ff.; Joachim Bergmann/Otto Jacobi/Walter Müller-Jentsch, Gewerkschaften in der Bundesrepublik. Gewerkschaftliche Lohnpolitik zwischen Mitgliederinteressen und ökonomischen Sachzwängen, Frankfurt und Köln 1975, S. 221 ff.
101. Zitiert nach: Pirker, a.a.O., Bd. 2, S. 118.
102. Hoegner, Außenseiter, a.a.O., S. 317.
103. Vgl. Kalbitz, a.a.O., S. 218.
104. Vgl. Walter Müller-Jentsch, Streikberichte aus den Betrieben, In: Otto Jacobi/Walter Müller-Jentsch/Eberhard Schmidt (Hg.), Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1974, Frankfurt 1974, S. 55 ff.; Redaktionskollektiv "express" (Hg.), Spontane Streiks 1973. Krise der Gewerkschaftspolitik, Offenbach 1974, S. 42 ff.
105. Vgl. Abendroth, Sozialgeschichte, a.a.O., S. 234 f.
106. Franz Grosse, Die internationale Situation der Gewerkschaften in historischer Sicht - Die westlichen Demokratien, In: Wolfgang Hirsch-Weber (Hg.), Drittes Europäisches Gespräch. Die Gewerkschaften im Staat, Düsseldorf 1955, S. 49.
107. Kühnl, Geschichte, a.a.O., S. 81.

Sozialkundebücher

1. Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes, beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf, Präambel, S. 3.
2. 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24.6.1968, BGBl. I, S. 709.
3. Zitiert nach: Wolfgang Hromadka, Wie Tarifverträge zustandekommen. Tariffibel, Wiesbaden 1973, S. 17.
4. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 20, 317. Zitiert

nach: Ingo von Münch (Hg.), Grundgesetzkommentar, Bd. 1, Präambel bis Art. 20, Frankfurt 1974, S. 340.

5. Dieter Claessens/Arno Klönne/Armin Tschoepe, Sozialkunde de Bundesrepublik, Neue Ausgabe, Düsseldorf und Köln, 6. grund legend überarbeitete Aufl. 1973, S. 244.
6. Tarifvertragsgesetz (TVG) in der Fassung vom 25.8.1969, Tex ausgabe, Düsseldorf o.J.
7. ebd.
8. Claessens/Klönne/Tschoepe, a.a.O., 249.
9. Bernd Rüthers, Streik und Verfassung, a.a.O., S. 22.
10. Vgl. ebd., S. 22 ff.
11. Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947.
12. Vgl. zur Kritik an der herrschenden Meinung zum Lehrlingsstreik: Thomas Blanke, Funktionswandel des Streiks im Spätka pitalismus. Am Beispiel des Lehrlingsstreikrechts, Frankfurt 1972 (mit weiteren Literaturangaben) und zum Beamtenstreik: Thilo Ramm, Das Koalitions- und Streikrecht der Beamten, Köln 1970
13. Ramm, a.a.O., S. 32.
14. Satzung der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, gül tig seit dem 9. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1972, § 15, 1.
15. Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21.8.1972 - 7 Ca 1955/71, abgedruckt in: Der Betriebsrat, Schriftenreihe für die Betriebsräte der IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, Jg. 22, Nr. 5 (S. 174 ff.), S. 193.
16. Vgl. ebd., S. 189 ff.
17. Zitiert nach: Hans-Georg Conert, Gewerkschaften heute - Ordnungsfaktor oder Gegenmacht, Offenbach, 5. Aufl. 1973, S. 5.
18. Hartmut Schellhoss, Apathie und Legitimität. Das Problem der neuen Gewerkschaft, München 1967, S. 159.
19. Vgl. zum Begriff der „Apathie": Schellhoss, a.a.O., S. 30 f.
20. Conert, a.a.O., S. 14.
21. Siehe u.a. die folgenden Untersuchungen: Peter Märtesheimer, Publizistik und gewerkschaftliche Aktion. Das Bild der IG Me tall in westdeutschen Zeitungen dargestellt an der Tarifauseinandersetzung 1961/62 in der Metallindustrie, Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 8, 1964; Peter von Schubert, Antigewerkschaftliches Denken in der BRD, Frankfurt 1967; Kajo Heymann, Springer-Presse, Streik und Arbeiterinteresse, In: Peter Brokmeier (Hg.), Kapitalismus und Pressefreiheit. Am Beispiel Springer, Frankfurt 1969, S. 157 ff.; Hans-Dieter Müller, Die Arbeitswelt - kein Thema für die Presse, In: Eckart Spoo (Hg.), Die Tabus der bundesdeutschen Presse, München 2. Aufl. 1973, S. 11 ff.
22. Vgl. mit weiteren Literaturhinweisen: Thilo Ramm, Der Arbeitkampf und die Gesellschaftsordnung des Grundgesetzes, Stuttgart 1965, S. 187 ff.; Eugen Loderer, Begrüßungsansprache de Ersten Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Metall, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September 1973 in München, S. 19 f.; Wolfgang Däubler, Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgericht In: Kittner, a.a.O., S. 437 ff.
23. Urteil des BAG vom 20.12.1963 (1 AZR 428/62), In: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Bd. 15, S. 175 ff.
24. Loderer, a.a.O., S. 19.

25. Vgl. Xenia Rajewsky, Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik, Frankfurt, 2. Aufl. 1972, S. 36 f.
26. Wolfgang Hirsch-Weber, Gewerkschaften in der Politik. Von der Massenstreikdebatte zum Kampf um das Mitbestimmungsrecht, Köln und Opladen 1959, S. 124.
27. ebd., S. 126.
28. Vgl. zu den Auseinandersetzungen um die Mitbestimmung: Pirker, Die blinde Macht, a.a.O., Bd. 2, S. 145 ff.; Schuster, Gewerkschaften, a.a.O., S. 37 ff.
29. Vgl. Rüthers, Streik und Verfassung, a.a.O., S. 80 ff.; Joseph H. Kaiser, Der politische Streik, In: Karl Kummer (Hg.), Der Streik in der gesellschaftlichen Ordnung von heute. Vorträge und Ergebnisse der Fünften Gewerkschaftskundlichen Tagung, Schriftenreihe des Instituts für Sozialpolitik und Sozialreform, H. 17 (1962), Wien, S. 30 ff.
30. Rüthers, a.a.O., S. 81.
31. DGB-Pressedienste (1951), Bd. I, S. 114 und Bd. II, S. 10, zitiert nach: Schuster, a.a.O., S. 38.
32. Vgl. Schmidt, Ordnungsfaktor, S. 38 ff.
33. Vgl zur Unmöglichkeit, einen „gerechten" oder „richtigen" Lohn nach objektiven Kriterien zu bestimmen: Hofmann, Grundelemente, a.a.O., S. 71 ff.
34. Vgl. Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969, § 17 (Anzeigepflicht bei Arbeitskämpfen):
(1) Bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes sind die Arbeitgeber verpflichtet und die Gewerkschaften berechtigt, dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. ...
(2) Ist eine Anzeige nach dem Ausbruch eines Arbeitskampfes nach Absatz 1 erstattet, so hat die Bundesanstalt in dem durch den Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich Arbeit nur dann zu vermitteln, wenn der Arbeitssuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen.
35. Vgl. Kalbitz, Arbeitskämpfe, a.a.O., S. 44.
36. ebd., S. 19.
37. Vgl. zur Kritik der Arbeitsrechtsprechung: Rajewsky, a.a.O.
38. Siehe u.a. die Darstellungen bei: Pirker, Die blinde Macht, a.a.O.; Dietrich Hoß, Die Krise des „Institutionalisierten Klassenkampfes". Metallarbeiterstreik in Baden-Württemberg, Frankfurt und Köln 1974, S. 52 ff.
39. Vgl. zu den Verhältnissen in Frankreich, Italien und Großbritannien: Albers/Goldschmidt/Oehlke, Klassenkämpfe, a.a.O.
40. Vgl. Hans Brox und Bernd Rüthers, Arbeitskampfrecht. Ein Handbuch für die Praxis, Stuttgart 1965, S. 34 ff.
41. ebd., S. 36.
42. Michael Kittner, Parität im Arbeitskampf, In: Gewerkschaftliche Monatshefte, 24. Jg. (1973), H. 2, S. 96.
43. ebd.
44. Beschluß des Großen Senats vom 28. Januar 1955 - BAG 1/291 - Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, abgedruckt in: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Bd.1, S. 291 ff.; Beschluß des Großen Senats vom 28. April 1971 - GS 1/68 - AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, abgedruckt in: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts? Bd. 23, S. 292 ff.
45. AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, a.a.O., S. 308.
46. AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, a.a.O., S. 317.

47. Rajewsky, Arbeitskampfrecht, a.a.O., S. 69; vgl. auch: ebd., S. 22, Fußnote 12.
48. Vgl. zur Correcta-Aussperrung die Darstellung bei: Kalbitz, Arbeitskämpfe, a.a.O., S. 224-226.
49. Vgl. Reinhard Hoffmann, Der Grundsatz der Parität und die Zulässigkeit der Aussperrung, In: Kittner, Streik und Aussperrung, a.a.O., S. 47 ff. (mit weiteren Literaturhinweisen); Richard Schmid, Streik und Aussperrung, Schriftenreihe der IG Metall, Nr. 47, Frankfurt o.J. (1963); Rajewsky, Arbeitskampfrecht, a.a.O.
50. Loderer, Begrüßungsansprache, In: Kittner, Streik und Aussperrung, a.a.O., S. 18 f.
51. Kalbitz, Arbeitskämpfe, a.a.O., S. 229.
52. Vgl. G. Boldt u.a., Streik und Aussperrung, a.a.O., sowie folgende Aufsätze in: Kittner, Streik und Aussperrung, a.a.O. Harry Hoefnagels, Streik und Aussperrung in den Niederlanden, S. 251 ff.; Gino Giugni, Streik und Aussperrung in Italien, S. 265 ff.; Jonathan S. Kitchen, Streik und Aussperrung in Großbritannien, S. 281 ff.; Gérard Lyon-Caen, Streik und Aussperrung in Frankreich, S. 333 ff.
53. Vgl. zur Erläuterung dieses Begriffs: Braun, Die Gewerkschaften, a.a.O., S. 37.
54. Brox/Rüthers, Arbeitskampfrecht, a.a.O., S. 37.
55. Hans-Hermann Hartwich, Sozialstaat und Arbeitskampf, In: Kittner, Streik und Aussperrung, a.a.O., S. 405.
56. Hans-Hermann Hartwich, Arbeitskämpfe - historische, rechtliche und politische Grundlagen in der Bundesrepublik, In: Gegenwartskund, 4/1973, S. 403 ff., S. 417.
57. Ernst Fraenkel, Deutschland und die westlichen Demokratien, München, 4. Aufl. 1968, S. 168.
58. Huffschmid, Politik des Kapitals, a.a.O., S. 33.
59. ebd., S. 34.
60. Conert, Gewerkschaften, a.a.O., S. 24.
61. Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.6.1969, In: H.C. Nipperdey, Arbeitsrecht. Sammlung aller wichtigen in der Bundesrepublik und ihren Ländern einschließlich Berlin geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, München, 5.-12. Aufl. o.J., Nr. 700
62. Walter Müller-Jentsch, Der Arbeitskampf in der Metallindustrie 1971, In: Otto Jacobi/Walter Müller-Jentsch/Eberhard Schmidt (Hgg.), Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1972, Frankfurt 1972, S. 13 ff., S. 19.
63. ebd., S. 19.
64. ebd.
65. Kontrollratsgesetz Nr. 35, Präambel, In: Ruth Hemken, Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle, Direktiven, Stuttgart 1946, 6. Nachtrag.
66. Vgl. Werner Mühlbradt/Egon Lutz, Der Zwang zur Sozialpartnerschaft. Hintergründe der Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Arbeitgebern, Neuwied und Berlin 1969, S. 5 ff.
67. Loderer, Begrüßungsansprache, In: Kittner, Streik und Aussperrung, a.a.O., S. 19.
68. Vgl. Rajewsky, Arbeitskampfrecht, a.a.O., S. 8 f.

Deutschbücher

1. Vgl. die Beiträge von Robert Minder, Hildegard Hamm-Brücher, Wolfgang Schulz, Anton J. Gail und Hermann Helmers, In: Hermann Helmers (Hg.), Die Diskussion um das deutsche Lesebuch, Darmstadt 1969
2. Vgl. die Zusammenfassung von: Valentin Merkelbach, Abschied vom klassischen Schulfach. Zum Beispiel Deutsch, Heidelberg 1972, S. 43 ff.
3. Peter Braun (Hg.), Neue Lesebücher - Analyse und Kritik, Düsseldorf 1972, S. 9.
4. Vgl. die Darstellung der I.W.W. bei: Brecher, Streiks und Arbeiterrevolten, a.a.O., S. 96.
5. I don't want your millions, Mister

   I don't want your millions, mister.
   I don't want your diamond ring.
   All I want is the right to live, mister.
   Give me back my job again.

   I don't want your Rolls-Royce, mister.
   I don't want your pleasure yacht.
   All I want is food for my babies.
   Give me my old job back.

   Think me dumb if you wish, mister.
   Call me green or blue or red.
   This is one thing I sure know, mister.
   My hungry babies must be fed.

   Jim Garland
6. Vgl. Klaus Tscheliesnig (Hg.), Lehrlingsprotokolle, Frankfurt, 2. Aufl. 1973.

B. Expertenbefragung

1. Vgl. S. 107, Fußnote 21; insbesondere den Aufsatz von Kajo Heymann, Springer-Presse, a.a.O.
2. Friedrich Fürstenberg, Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Ein soziologischer Überblick, Opladen, 2. Aufl. 1972, S. 35.
3. Nyssen, Schule im Kapitalismus, a.a.O., S. 13.
4. Roloff, Erziehung zur Politik, a.a.O., Bd. 2, S. 21.
5. Gösta Thoma, Zur Entwicklung und Funktion eines „didaktischen Strukturgitters" für den politischen Unterricht, In: Herwig Blankertz, Curriculumforschung - Strategien, Strukturierung, Konstruktion, Essen 1971, S. 71.
6. Gemeint ist hier „ ... schulformspezifisch ...".
7. Vgl. die Darstellung bei: Baldur Kozdon, Wird das Schulbuch im Unterricht noch gebraucht?, Bad Heilbrunn 1974.
8. Vgl. die Darstellung bei: Klaus Keil, Lernziel: Kontroverses Denken. Ein didaktisches Modell für den Politik-Unterricht, Essen 1976.
9. Rolf Holz/Peter Altenburg, Hamburger Richtlinien und Lehrpläne. Wem sie nützen, In: betrifft: erziehung, 7. Jg. (1974), H. 6, S. 47.
10. Vgl. Sozialistischer Lehrerbund (Hg.), Materialien zur Schul-

buchproduktion. Analysen, Tendenzen, Alternativen, Offenbach 1973, S. 25 ff.
11. Vgl. Herbig, Notizen, a.a.O., S. 163 f.
12. Hermann Giesecke, Methodik des Politischen Unterrichts, München, 2. Aufl. 1974, S. 147 f.
13. Vgl. Walter Nickel, Das Bild von der Gewerkschaft, In: Das Mitbestimmungsgespräch, 21. Jg. (1975), H. 3, S. 51 ff.

C. Unterrichtsversuche und -beobachtungen

1. Vgl. Walter Gagel, Ein Strukturmodell für den Politischen Unterricht - Generalisierbare Elemente für die didaktische Analyse und Planung, In: Heinrich Schneider (Hg.), Politische Bildung in der Schule, 2 Bde., Darmstadt 1975, Bd. 2, S. 116-164.
2. Vgl. Christian Salzmann, Die Vereinfachung als didaktisch-methodisches Problem, In: Pädagogische Rundschau, 24 Jg. (1970), S. 106-118.
3. Wolfgang Klafki, Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung, In: Heinrich Roth/Alfred Blumenthal (Hgg.), Didaktische Analyse. (Auswahl. Grundlegende Aufsätze aus der Zeitschrift Die Deutsche Schule. Reihe A. 1), Hannover, 9. Aufl. 1964, S. 5-34.
4. Vgl. ebd., S. 13.
5. Vgl. Jürgen Henningsen, Atome, Algen, Automaten. Futurologie in der Schule, Braunschweig 1968, S. 41.
6. Peter Schulz-Hageleit, Wie lehrt man Geschichte heute? Vorschläge und Materialien für ein umstrittenes Fach, Heidelberg 1973, S. 7.
7. Vgl. Friedhelm Nyssen, Kinder und Politik. Überlegungen und empirische Ergebnisse zum Problem der politischen Sozialisation, In: betrifft: erziehung, 3. Jg. (1970), H. 1, S. 20 ff. Vgl. zur Kritik an der „Persistenz"-Theorie: Ulf Preuß-Lausitz, Vom Schwinden der „Fähigkeit", sich mit dem politischen System zu identifizieren, In: betrifft: erziehung, 6. Jg. (1973), H. 2, S. 19-24, H. 3, S. 44-48 (mit weiteren Literaturangaben)
8. Nyssen, Kinder und Politik, a.a.O., S. 20.
9. ebd., S. 26.
10. Vgl. Joachim Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, Göttigen (1971), 2. Aufl. 1972, S. 20. - Ebenso Henningsen passim.
11. Richard Schmid, Streik und Aussperrung, a.a.O., S. 7
12. Vgl. die Darstellung bei: Fritz Sandmann, Didaktik der Rechtskunde. Rechtskundlicher Unterricht als Beitrag zur Politischen Bildung, Paderborn 1975, S. 50 ff.
13. Rainer Kalbitz, Die Entwicklung von Streiks und Aussperrungen in der BRD, In: Otto Jacobi/Walter Müller-Jentsch/Eberhard Schmidt (Hgg.), Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1973, Frankfurt 1973, S. 163.
14. Die Äußerungen der Schüler wurden auf Tonträger (Kassetten, Tonband) aufgenommen bzw. von mir protokolliert und so originalgetreu wie möglich wiedergegeben. Schriftliche Äußerungen wurden originalgetreu, d.h. mit allen Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehlern wiedergegeben.

15. Vgl. Jürgen Henningsen, Lüge und Freiheit. Ein Pladoyer zur Politischen Bildung, Wuppertal, 2. Aufl. 1968, S. 52 ff.
16. Vgl. aus der Fülle der Literatur zur Methode des Planspiels: Klaus Tiemann, Planspiele für die Schule. Methode und Praxis des Planspiels mit einer Beispielsammlung, Frankfurt 1969; John L. Taylor und Rex Walford, Simulationsspiele im Unterricht. Eine Einführung in die didaktischen Möglichkeiten von Simulations-, Plan- und Rollenspielen mit sechs praktischen Beispielen, Ravensberg 1974; Pädagogische Arbeits- und Forschungsstelle Vlotho a.d. Weser/Hamburg (Hg.), Planspieldokumentation „Wilder Streik in der XY-AG", o.O. 1970; dies., Dokumentation eines Planspiels. Streik in den X - Y - Z - Werken?, o.O. 1970.
17. Giesecke Methodik, a.a.O., S. 90.

ANLAGEN

Fragebogen zur Expertenbefragung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie mit der Bitte um eine Meinungsäußerung zu einem Problem, mit dem ich abstrakt als Doktorand, Sie aber aufgrund Ihrer Tätigkeit konkret zu tun haben. Ich richte eine gleichlautende Bitte an alle mir für das Thema relevant erscheinenden Organisationen, politischen Gruppen sowie Verwaltungsinstanzen und habe die Absicht, alle mir zugehenden Meinungsäußerungen korrekt zu berücksichtigen.

Ich habe im letzten Jahr über vierhundert Schulbücher durchgesehen, Schulbücher der Bereiche Deutsch, Geschichte und Sozialkunde. Gesucht habe ich Beiträge zum Thema „Streik".

Diese Untersuchung ist Teil meiner Dissertation, die an der Westfälischen Wihelms-Universität Münster gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Jürgen Henningsen geplant wurde und Anfang nächsten Jahres der Philosophischen Fakultät eingereicht werden soll.

Eine Vermutung, die möglicherweise auch Ihre Vermutung sein dürfte, hat sich in der Arbeit am Detail bestätigt: über „Streik" steht zwar viel in den Zeitungen, aber fast nichts in modernen Schulbüchern, ausgenommen einige Sozialkundebücher. Meine Arbeit wird dies in detaillierter Form darlegen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir freundlicherweise darzulegen bereit wären, wie dieses Faktum aus der Sicht Ihrer Organisation zu beurteilen ist, ob, präzise gesagt, „Streik" in Unterricht und Schulbuch behandelt werden müßte, weil er zur gesellschaftlichen Wirklichkeit gehört, oder ob „Streik" in Unterricht und Schulbuch nicht angemessen behandelt werden kann, weil die Schülersituation die gesellschaftlichen Sachverhalte zu sehr verzerren würde. Sollte sich Ihnen eine Ja-Nein-Abwägung unter anderen Gesichtspunkte darstellen, wäre ich Ihnen, der Sie mit dem konkreten Problem besser vertraut sind als ich, für eine Darlegung dankbar.

Ich setze Ihr Einverständnis voraus, Ihre Antwort in meiner Dissertation benutzen zu dürfen

Mit freundlichen Grüßen

.....

Fragebogen 1

1. Streik ist ein ..... Mittel für die Arbeitnehmer, bestimmten Forderungen Nachdruck zu verleihen und um bestimmte Ziele zu erreichen.
   (sehr gutes/gutes/weiß nicht/schlechtes/sehr schlechtes)
2. In der BRD ist der Streik erlaubt. ...
3. Streiks schaden der Wirtschaft und damit jedem. ...
4. Wenn viel gestreikt wird, zeigt das die Schwäche der Regierung (des Staates). ....
5. Bevor es zu einem Streik kommt, sollten alle Mittel zur Schlichtung gesucht und ausgenutzt werden. ....
6. Mit ein wenig gutem Willen können sich beide Seiten ohne Streik einigen. ....
7. Die Gewerkschaften können zum Streik aufrufen, wann sie wollen. ....
8. Die Gewerkschaftsfunktionäre können zum Streik aufrufen, ohne die Meinung der Mitglieder zu berücksichtigen. ....
9. Die Aussperrung durch die Unternehmer entspricht dem Streik der Arbeitnehmer. ....
10. Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern wird in der Bundesrepublik viel gestreikt. (Italien, England etc.) ....
11. Jede Berufsgruppe darf streiken .....
12. Jede Berufsgruppen darf streiken außer
    a) ..... b) .....
    c) ..... d) .....
13. Wenn durch neue Tarifabschlüsse die Löhne steigen, steigen auch die Preise. .....
14. Das Thema „Streik" sollte im Unterricht behandelt werden,
    - damit man über Streik informiert ist, weil dieses Problem in der Arbeitswelt auf den einzelnen zukommen kann,
    - damit man später weiß, wie man streikt.
    - damit man über die Möglichkeiten und Risiken eines Streiks informiert wird.
    - .....
      .....

Arbeitsblatt 1

Streik

Man versteht unter Streik: Eine (Mehr-)Zahl von Arbeitnehmern eines Berufes, eines Betriebes oder eines Industriezweiges legt gemeinsam und planmäßig die Arbeit nieder, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

Das Wort „Streik" stammt aus dem Englischen: „to strike work" und bedeutet „die Arbeit mit Nachdruck niederlegen": „Es ist kein bloßes In-Stich-Lassen der Arbeit, sondern ein Verlassen, das von vielen ausgeübt wird und Eindruck machen, eine Wirkung über das bloße Unverrichtetbleiben der Arbeit erzielen soll" (Bernstein). In England gebrauchte man vorher auch das Wort „turn-out" in der Bedeutung von „hinauslaufen". In seiner ursprünglichen Form findet man „to strike" auch im Niederdeutschen: „striken", wo es soviel wie „streichen herumstreichen" bedeutet. So wird aus dem 16. Jahrhundert aus Hamburg von „strikenden" Wasserarbeitern berichtet, die die Arbeit wegen zu geringen Lohnes eingestellt hatten und herumstrichen.

Von großer Bedeutung ist der Kampfzweck der Arbeitsniederlegung, die mit dem festen Willen verbunden ist, nach Beendigung des Kampfes die Arbeit wieder aufzunehmen.

Der Streik ist keine Lösung, sondern lediglich eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Historischer Abriß

Von streikähnlichen Bewegungen wird bereits aus dem alten Ägypten berichtet, so hat der erste Streik der Weltgeschichte im Jahr 1155 v.Chr. in der Nähe von Theben stattgefunden.

Der älteste bekannte Streik in Deutschland datiert aus dem Jahr 1329, als sich in Breslau die Gürtlergesellen (Messingschlosser) zusammenschlossen und ein Jahr lang streikten, um ihre Forderungen durchzusetzen. Die Weberknechte in Speyer streikten von 1351 bis 1362, dann erst gaben ihre Meister nach. Streiken wurde damals oft noch bestraft, so wurden z.B. 1385 in Danzig streikenden Knechten die Ohren abgeschnitten.

Aus dem Mittelalter hören wir von ständigen Auseinandersetzun-

gen zwischen Gesellen und Meistern und in diesem Zusammenhang wieder von Streiks oder, wie sie damals oft bezeichnet wurden, von Aufständen. Nicht nur bei Lohnforderungen, sondern auch gegen das Verbot ihrer Schenken oder gegen den Abbau ihrer Privilegien setzten die Gesellenorganisationen den Verruf oder Schimpf (Boykott) ein, der in den betroffenen Städten das gewerbliche Leben fast zum Erliegen brachte. Kein ehrlicher Handwerksgeselle wagte es, in einer verrufenen Stadt zu arbeiten. Ein Reichsgesetz von 1731 versuchte, neben dem Schimpf auch die Streiks unter schweren Strafandrohungen abzuschaffen, was jedoch nicht gelang. Einen weiteren Anlaß für Streiks bildete der „Blaue Montag", für dessen Beibehaltung die Gesellen oft streikten. Im Jahr 1783 erließ Friedrich II., König von Preußen, ein Edikt „wegen Abstellung einiger Mißbräuche, besonders des sogenannten Blauen Montages bey den Handwerkern", in dem er bei Zuwiderhandlungen „in Gnaden" Zuchthausstrafen bis zu vier Wochen androhte. Auch ihm blieb der volle Erfolg versagt. Erst gegenüber der anwachsenden Industriearbeiterschaft in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelang es, Koalitions- und Streikverbote durchzusetzen.

Arbeitsblatt 2

1824 In England wird als erstem Land das Koalitionsverbot aufgehoben, 1829 entstehen die ersten größeren gewerkschaftlichen Organisationen.

1839 In Preußen wird ein Regulativ zur Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken erlassen, das jedoch wirkungslos bleibt, da keine ausführende Behörde vorhanden ist.

1845 In Preußen wird eine Allgemeine Gewerbeordnung erlassen, die Koalitionsbildung unter Strafe stellt.

1860 Sachsen gewährt als erster deutscher Staat das Koalitionsrecht.

1863 Gründung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins" in Leipzig (durch Ferdinand Lassalle), des Vorläufers der heutigen SPD.

1865 Als erste zentral organisierte Gewerkschaft wird der „Deutsche Tabakarbeiterverband" gegründet.

1868 Allgemeiner deutscher Arbeiterkongreß in Berlin: 205 Vertreter aus 56 Berufszweigen vertreten 142 000 Arbeiter aus 105 Städten und beschließen, 12 Arbeiterschaften (gewerkschaftliche Organisationen) und einen gemeinsamen Dachverband zu gründen. Hirsch und Duncker gründen die nach ihnen benannten liberalen Gewerkvereine.

1869 Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund bringt das gesetzlich gesicherte Koalitionsrecht und damit die Voraussetzung für das Entstehen der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung.

1872 Die Koalitionsverbote werden für das gesamte Deutsche Reich aufgehoben.

1873 Abschluß eines ersten Tarifvertrages zwischen den Leipziger Buchdruckern und ihren Prinzipalen.

1878 Bismarck bringt im Reichstag das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" durch, das bis 1890 die Mitglieder und Anhänger sozialdemokratischer Bestrebungen Schikanen und behördlicher Willkür aussetzt.

1883 Krankenversicherungsgesetz, 1884 Unfallversicherungsgesetz

1889 Gesetz zur Alters- und Invalidenversicherung

1899 Großer Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet für höheren Lohn und Arbeitszeitverkürzung, in dessen Verlauf eine Bergarbeiterdelegation vom Kaiser empfangen wird; endet mit Teilerfolg.

1890 Zum ersten Mal wird der 1. Mai als „Tag der Arbeit" gefeiert.

1891 In Hamburg und Berlin werden Arbeiter wegen der Teilnahme an den Maifeiern von ihren Arbeitgebern ausgesperrt.

1898/99 Ein Gesetzentwurf sieht vor, daß mit Zuchthaus bestraft werden soll, wer einen Arbeitswilligen an der Arbeit hindert.

1905 220 000 von 280 000 Bergarbeitern an der Ruhr streiken für gesetzlichen Bergarbeiterschutz; bringt Teilerfolg.

1912 Großer Bergarbeiterstreik an der Ruhr.

1914 Der Ausbruch des Weltkrieges führt zur Anerkennung der Gewerkschaften als berufener Vertreter der Arbeitnehmerschaft durch die Regierung und 1918 auch zur Anerkennung durch die Arbeitgeber.

1919 In der Weimarer Reichsverfassung wird zum ersten Mal die uneingeschränkte Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistet.

1920 Generalstreik in Deutschland als Antwort auf den Kapp-Putsch führt zum Zusammenbruch des Putsches.

1933 Im NS-Staat werden die Gewerkschaften aufgelöst und Streiks verboten.

1945 Nach dem Krieg entstehen bald wieder gewerkschaftliche Organisationen und 1949 wird der DGB gegründet, die Dachorganisation von 16 Einzelgewerkschaften.

1951 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Montanbereich.

1952 Tarifvertragsgesetz regelt Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien.

1956 Sechzehnwöchiger Streik der IG Metall in Schleswig-Holstein für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von 6 Wochen.

1963 Arbeitgeber beantworten den Streik von 100 000 Metallarbeitern in Baden-Württemberg mit der Aussperrung von 320 000 Arbeitnehmern.

Arbeitsblatt 3

BERICHT ÜBER DEN NOTHSTAND IN DER SENNE ZWISCHEN BIELEFELD UND PADERBORN, REGIERUNGSBEZIRK MINDEN, UND VORSCHLÄGE ZUR BESEITIGUNG DESSELBEN, AUFGRUND ÖRTLICHER UNTERSUCHUNGEN AUFGESTELLT VON CARL HERMANN BITTER - Königl. Reg.-Rath (1853)[1]

„Man trete in die Hütten hinein! In kleinen elenden Gemächern von Rauch geschwärzt, ohne Hausrath und irgend welche Zeichen eines Besitzes, der auf ein mehreres als das bloße nackte Leben hindeutet, erblickt man einen Kreis blasser Menschen, Männer, Frauen, Kinder, Mädchen am Spinnrade sitzen ... Vergebens sucht das Auge während der Mittagszeit nach dem Zeichen des nothdürftigsten Mahles, nach einem Brode, nach dem Kartoffelbrei oder nach dem braunen Cichorientrank, ... Nur in einem schmutzigen Winkel entdeckt man endlich den bescheidenen Napf, in dem die Reste von Steckrüben oder Wurzeln erkennbar sind. Bei meiner Anwesenheit in Sende, am 15. Juni, vermochte ich nicht den Ekel zu überwinden, den Unreinlichkeit und Schmutz in den Speisen rechtfertigen und kostete von dem Mittagsmahle einer solchen Familie, welches aus einem Brei bestand, der von grünen Kartoffelblättern, einigen alten Bohnen und wenigem Braunkohl mit etwas Salz, ganz ohne Fett bereitet war. Man möge sich den Geschmack dieser elenden kraftlosen Speise denken. Fett kennen diese Leute nicht. Kaum daß sie mitunter ein Stückchen von einem Talglicht benutzen, um ihren Speisen einige Bindung zu geben. Kartoffeln und Brod sind im größeren Theile des Jahres fast unbekannt...

Man möge es nicht für eine Übertreibung halten, wenn ich anführe, daß ich gesehen, wie Kinder von 4 bis 5 Jahren sich an die vertrocknete Brust ihrer Mutter drängten, um dort einige Nahrung zu suchen, daß ich es gesehen, wie eine alte Frau von 63 Jahren, elend, krank am Fieber, ohne irgend jede Spur von Besitz als den ihres kranken elenden Lebens und der Lumpen, die ihren siechen Körper bedeckten, in einer Stube hinter dem Ofen lag, ohne Pflege, ohne Bett, ohne Lager und Decke auf bloßer Erde, ein jammervolles Bild der äußersten Verlassenheit. Und auf die Gabe, die ihr mitleidig gereicht wurde, blickten

ihr mitleidig gereicht wurde, blickten gierig schon die Augen des Kötters, bei dem sie lag, als ein ihm für verschuldete Miethe gehöriges Eigenthum. Ich fand in einem Wohnraum von 7 Fuß Breite, 13 Fuß Länge, also bei 91 Quadratfuß Raum (bei dem Erbpächter Diekmann in der Bauerschaft Sende) 10 Personen, Mann, Frau, Mutter, 7 Kinder eingepfercht."

---

1) In: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jg. 1964/65, Bielefeld, S. 11

Arbeitsblatt 4

Der Streik in Schildesche 1845

... Die Verhältnisse wären unerträglich geworden, hätte nicht der Eisenbahnbau Tausenden das tägliche Brot, wenn auch noch so kümmerlich, gesichert. Die Aussicht auf mehrere Jahre Arbeit erregte Freude namentlich im Ravensbergischen, von wo Massen von Arbeitern sich anboten, angelockt durch die Höhe des Lohnes von 10 bis 12 Sgr. täglich mit Aussicht auf Akkordzulage,... der Steinbrucharbeiter bekam bloß 9 bis 11 Sgr.. Allerdings erwies sich die Arbeitszeit von 4.30 Uhr morgens bis 8.30 Uhr abends auf die Dauer unerträglich. Das Schieben der 5 bis 6 Zentner schweren Erdkarren beim Dammbau hatte zur Folge, daß mancher vor Überanstrengung umfiel und Blut spie. Entlassungen dieserhalb waren an der Tagesordnung ... Die unterernährten Spinner und Weber konnten derartige Arbeit auf die Dauer nicht leisten, um so weniger, als sich die Unternehmer die Mahlzeiten in den für die Nichtortsansässigen eingerichteten Speisehäusern derart teuer (7 1/2 Sgr.) bezahlen ließen, daß der größte Teil des Lohnes damit hinging. Dazu kamen „Bedrückungen und Erpressungen" durch die Schichtmeister, vor allem bei der Einstellung, wo vier Tage Probearbeit von 7 Uhr morgens bis 8.30 Uhr abends zum 1/2 Tageslohn geleistet werden mußten, vermindert um 4 Sgr. für „ein dem Schichtmeister gebührendes Antrittsgeschenk". Nach Abzug ferner der Krankankassenbeiträge sowie 1/2 Sgr. täglich für zwei Glas Branntwein blieben dem Arbeiter nur 3 1/2 bis 4 Sgr., womit er Kleidung und Schuhwerk zu beschaffen hatte; für die Familie blieb kein Pfennig übrig.

Quelle: Wilhelm Schulte, Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848 bis 1849, Münster 1954, S. 153 f.

Zu einem regelrechten Aufstand kam es 1845 an der Köln-Mindener Eisenbahn beim Bau des Viadukts. Für den Eisenbahnbau wurden eine Menge Arbeiter gebraucht, was angesichts der Notlage freudig begrüßt wurde. Die Arbeit war jedoch unglaublich schwer und wurde schlecht bezahlt. Man hatte den Arbeitern Versprechungen auf besondere Leistungszulagen und Nachzahlungen gemacht, die jedoch nicht eingehalten wurden. Hinzu kam die Willkür der Schachtmeister, die auf ihre Weise die Arbeiter ausbeuteten. Als am 10. Juli großer Löhnungstag war und die versprochenen Nachzahlungen nicht eintrafen, gelangte der aufgestaute Unmut zur Entladung. Die 2 000 Arbeiter legten die Arbeit nieder und forderten mehr Geld. Einige Schachtmeister wurden verprügelt und das Haus des Amtmannes von Schildesche demoliert. Als auf Ersuchen des Landrats die Bielefelder Garnison mit scharfgeladenen Gewehren gegen den Schauplatz vorgerückt war, hatte sich der Aufruhr schon weitgehend gelegt. Es wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen und 23 Personen zu teilweise hohen Gefängnisstrafen verurteilt.

Quelle: Westfälisches Dampfboot, 1845, S. 339 f., zitiert nach: Karl-Gustav Heidemann, Sozialistische Anfänge in Bielefeld. Schriftliche Hausarbeit für das Lehramt an der Volksschule an der PH Westfalen-Lippe, Abt. Bielefeld, 1966, Masch.-Schr., S. 70

Arbeitsblatt 5

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 9 (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12 a, 35 Abs. 2 und 3, Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Länderverfassungen

Verfassung von Berlin
Art. 18 (1) Alle Männer und Frauen haben das Recht sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken friedlich und unbewaffnet zu versammeln, sowie Vereinigungen und Gesellschaften zu bilden.
(3) Das Streikrecht ist gewährleistet.

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen:
Art. 48 Arbeitnehmer und Unternehmer haben die Freiheit, sich zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten. Niemand darf gehindert oder gezwungen werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden ... Das Streikrecht der wirtschaftlichen Vereinigungen wird anerkannt.

Verfassung des Landes Hessen:
Art. 29 ...Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.
Die Aussperrung ist rechtswidrig.

Verfassung für Rheinland-Pfalz:
Art. 66 Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Abreden oder Maßnahmen, welche diese Freiheit ohne gesetzliche Grundlage einzuschränken oder zu behindern suchen, sind unzulässig.
Das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze wird anerkannt.

Verfassung des Saarlandes
Art. 56 Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Das Streikrecht der Gewerkschaften ist im Rahmen der Gesetze anerkannt. Streiks dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn alle Schlichtungs- und Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Arbeitsblatt 6

Das Tarifrecht

Das Wort „Tarif" beinhaltet die durch Vertrag oder Verordnung festgelegte Höhe von Preisen, Löhnen und Gehältern.
In der Bundesrepublik Deutschland ist das Tarifrecht im Tarifvertragsgesetz (TVG) von 1949 geregelt. Tarifvertragsparteien können lt. § 2 TVG sein:

a) Gewerkschaften,
b) einzelne Arbeitgeber sowie
c) Vereinigungen von Arbeitgebern.

Einen Anspruch auf die im Tarifvertrag festgelegten Leistungen haben nur die in der tarifschließenden Gewerkschaft organisierten Arbeitnehmer. Unter bestimmten Voraussetzungen können Tarifverträge vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt werden; sie gelten dann auch für die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Schließt ein einzelner Unternehmer mit einer Gewerkschaft einen Tarifvertrag ab, sprechen wir von einem Firmen-(Haus-)Tarifvertrag, schließt ein Arbeitgeberverband mit einer Gewerkschaft einen Tarifvertrag ab, sprechen wir von einem Verbandstarifvertrag. Verbandstarifverträge stellen den Normalfall dar.

Der Lohn- oder Gehaltstarifvertrag regelt die Lohnfrage (Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Ortsklassen usw.), ein Manteltarifvertrag regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Bezahlung von Überstunden, Zulagen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Urlaub usw.).

Während der vereinbarten Laufzeit eines Tarifvertrages gelten für beide Parteien die Friedens- und Durchführungspflicht. Die Friedenspflicht beinhaltet, daß die Tarifvertragsparteien jegliche Auseinandersetzungen um den konkreten Inhalt des Tarifvertrages zu unterlassen haben. Die Durchführungspflicht legt es den Parteien auf, dafür zu sorgen, daß der Vertrag tatsächlich erfüllt wird. Unter Tarifautonomie verstehen wir: Gewerkschaften und Arbeitgeber sind allein für die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen verantwortlich. Der Staat mischt sich nicht direkt ein, er steckt jedoch den rechtlichen Rahmen ab (TVG, Mindestarbeitsbedingungen, Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen, Unfallschutzmaßnahmen etc.).

Arbeitsblatt 7

Es kommt zum Streik

Die Gewerkschaften kündigen die laufenden Tarifverträge zum nächstmöglichen Termin und stellen ihre Forderungen: Höherer Lohn, kürzere Arbeitszeit, mehr Urlaub, besserer Schutz im Krankheitsfall, bessere Arbeitsbedingungen etc.; in den folgenden Tarifverhandlungen versuchen die Tarifkommissionen der Unternehmer, diese Forderungen abzuwehren bzw. abzuschwächen, während die Tarifkommissionen der Gewerkschaften versuchen, diese Forderungen zu begründen, zu verteidigen und durchzusetzen. Diese Verhandlungen um die Verteilung des Sozialprodukts werden oft sehr hart und ausdauernd geführt und ziehen sich oftmals über mehrere Runden hin. Falls es den Parteien nicht gelingt, sich zu einigen, kann es zum Arbeitskampf, d.h. zu Streik und Aussperrung, kommen.

Tarifverhandlungen

↓

Schlichtungsverhandlungen

↓

Warnstreiks

↓

Scheitern der Verhandlungen wird erklärt

↓

Urabstimmung (mindestens 75% der abstimmungsberechtigten Mitglieder müssen für Kampfmaßnahmen stimmen)

↓

Arbeitskampf: Die Gewerkschaften rufen den Streik aus, die Arbeiter legen die Arbeit nieder. Vor den Werkstoren ziehen Streikposten auf, die versuchen, Streikbrecher am Betreten des Werkes zu hindern. Auf Flugblättern usw. werben sie um Verständnis für ihre Forderungen. Die gewerkschaftlich organisierten Streikenden erhalten aus der Gewerkschaftskasse eine Unterstützung.
Während eines Streiks werden nur Notdienstarbeiten durchgeführt (Sicherung und Erhaltung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Materialien).

Aussperrung:
a) Bei der suspendierenden A. ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Nach Beendigung des Arbeitskampfes muß der Arbeitgeber die Ausgesperrten wieder zur Arbeit zulassen, er kann jedoch den Termin der Arbeitsaufnahme bestimmen.
b) Bei der lösenden A. ist das Arbeitsverhältnis beendet, der Arbeitgeber braucht nicht alle Arbeitnehmer wieder einzustellen.

↓

Einigung - Kompromiß - Schlichtung

↓

2. Urabstimmung (Arbeitnehmer bewilligen den Abschluß: diesmal ist jedoch nur die Zustimmung von 50% notwendig)

↓

Wiederaufnahme der Arbeit

Arbeitsblatt 8

Streikarten

Wir können Streiks nach verschiedenen Gesichtspunkten ordnen:

a) nach der Organisation:
   1. der gewerkschaftlich geführte Streik,
   2. die spontane Arbeitsniederlegung oder der „wilde" Streik, die ohne Gewerkschaftsbeteiligung geführt werden, da diese an die Friedenspflich (!) gebunden ist.

b) nach der Taktik:
   1. Total- oder Vollstreik: Alle organisierten Arbeitnehmer in dem bestreikten Betrieb oder Industriezweig legen die Arbeit nieder.
   2. Teil- oder Schwerpunktstreik: Ein Teil der Arbeitnehmer (möglichst in Schlüsselpositionen) stellt in dem bestreikten Betrieb oder Industriezweig die Arbeit ein.
   3. Generalstreik: Alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen legen die Arbeit nieder. (Beispiel: Als im März 1920 meuternde Freikorps unter Führung von W. Kapp die Regierung für abgesetzt erklärten, riefen die Reichsregierung und die Gewerkschaften zum Generalstreik auf und nach wenigen Tagen brach der Putsch zusammen.)

c) nach dem Kampfziel:
   1. Kampfstreik: soll den Willen des Gegners brechen.
   2. Warnstreik: soll anzeigen, daß bei Nichterfüllen der Forderungen weitere Kampfmaßnahmen zu erwarten sind.
   3. Demonstrationsstreik: kein unmittelbares Kampfziel, soll Ansichten der Arbeitnehmer besonders deutlich zum Ausdruck bringen.
   4. Proteststreik: soll gegen eine bereits eingetretene Maßnahme Widerspruch oder Mißfallen anmelden.

d) nach dem Adressaten:
   1. arbeitsrechtlicher Streik: gegen den Arbeitgeber,
   2. politischer Streik: gegen den Staat.

Sympathie- oder Solidaritätsstreiks werden zur Unterstützung eines anderen Streiks geführt, teilweise über Ländergrenzen hinweg.

(Schülerarbeit)

C H R O N I K D E R T A R I F B E W E G U N G 1974

19. 9.1973 Kündigung der Tarife zum 31.12.1973 durch die Große Tarifkommission.

5.11.1973 Die Tarifrunde ist eröffnet. Unterbreitung eines Vorschlages für die Forderungen der GTkommission. Diskussion in den Betrieben.

28.11.1973 Die Ergebnisse der Diskussion sind ausgewertet. Die GTk beschließt die Forderung:
ab.1.1.1974 Lohn- und Gehaltserhöhungen um 15% mindestens 185,-- DM sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 300,-- DM.

13.12.1973 1. Tarifrunde gescheitert, da kein Angebot der Arbeitgeber. Vertagung auf 8.1.1974.

18.12.1973 Dem Kabinett wird das Sondergutachten der Sachverständigen vorgelegt.

19.12.1973 Neue Beschlüsse zur Wirtschaftskonjunktur.

8. 1.1974 2. Tr. erstes Arbeitgeberangebot: 7,5% Lohn- und Gehaltserhöhung. Vertagung auf 21.1.74. Ablehnung, da noch nicht einmal Lebenshaltungskosten ausgeglichen wären.

21. 1.1974 2. Arbeitgeberangebot: 9% Erhöhung. ÖTV lehnt ab und stellt neues Ultimatum bis Dienstag, 28.1.1974 zwölf Uhr. Mindestens über 10% bzw. 185,--DM.
Hermsdorf (Staatssekretär) erklärt, die Forderungen seien „lebensgefährlich für unsere Volkswirtschaft"
Bei einer Demonstration sagen Demonstranten:
„Genscher heißt er, uns bescheißt er".
„Erhalten wir die 15 nicht, machen wir den Laden dicht". „Dummes Gerede sind wir leid: 15% oder Streik"

25. 1.1974 Reaktion auf das Ultimatum, am 28.1.74 soll ein neues Angebot unterbreitet werden.

28. 1.1974 3. Arbeitgeberangebot: 9,5% mehr Lohn mind. 130,-- DM monatlich
ÖTV erklärt Scheitern der Verhandlungen, da Preis-

erhöhungen von 10% erwartet werden.

29. 1.1974 Die ÖTV ruft zur Urabstimmung am 7. und 8.2.74 auf.

3. 2.1974 Die CDU fordert Brandt zum Handeln auf. Fridrichs fordert das Erhalten des Realeinkommens, Zuspitzung der Situation vor der Urabstimmung.

4. 2.1974 Es kommt zu ersten Warnstreiks in Stuttgart, Köln und Hannover, eine aufgezwungene Kraftprobe.

5. 2.1974 Bei Meinungsumfragen zeigt sich eine Sympathie für die ÖTV-Forderungen; man rät aber unter 10% zu bleiben, weitere Warnstreiks.

6. 2.1974 2,3 Millionen sollen abstimmen. Verurteilung der Meinung Bundeskanzler Willy Brandt und Bundeswirtschaftsminister Friderichs durch Landesvorsitzenden Steffen.

8. 2.1974 Urabstimmung der ÖTV. Wahlbeteiligung bis zu 100%. Es werden mindestens 75% der gewerkschaftlich Organisierten zustimmen müssen, um den Streik ausrufen zu können. In der Holzbranche hat man mit 10,8% abgeschlossen.

10. 2.1974 Es wird ein Tarifgespräch von den AG vorgeschlagen. Erste Schwerpunktstreiks, erste neue Kontaktaufnahme. Ausrufung des Abstimmungsergebnisses: 91, 6% haben für den Streik gestimmt.
Es wird zum Streik aufgerufen. Streik beginnt am gleichen Tag und ist zunächst bis Dienstag, 12.2.74, 24 Uhr befristet. Kluncker äußert sich nicht über Einzelmaßnahmen. Am 10.2.74 streikten schon alle Theater, technische Personal sowie der Flughafen Rhein-Main, ferner wird ein Notdienst eingerichtet. Die ÖTV fordert, daß keine Beamten eingesetzt werden sollen, da sie dann stärkere Maßnahmen einschlagen muß.

11. 2.1974 Es streiken bereits 140.000 ÖTV-Mitglieder, Bund, Länder und Gemeinden legen 4. Angebot vor: 10%, mindestens 140,--DM. ÖTV lehnt ab. Durch den Streik fuhren keine öffentl. Verkehrsmittel, teilweise fiel sogar die Schule aus. Es kommt zu keinen Zwischenfällen, Krankenhäuser und Sozialeinrichtungen

werden durch Notdienst bedient. Die ÖTV verbat sich die Solidarität der DDR-Reichsbahn, die auch ihre Züge in West-Berlin stoppte. Seit 70 Jahren stand die Wuppertaler Schwebebahn zum ersten Mal still. Die Bremer Straßenbahn AG schloß intern mit 12% ab. Auch Schiff-, Bahn- und Flugverkehr wurden bestreikt. Bei diesem Streik kann es passieren, daß eine Person die Gewerkschaft als Gewerkschaftler und gleichzeitig den Staat bzw. Arbeitgeber als z.B. Oberbürgermeister vertreten muß.

12. 2.1974 Bereits über 200.000 Streikende. Die Tarifverhandlungen werden ohne Erfolg geführt. Der Streik wird unbefristet fortgesetzt.

13. 2.1974 Kurz nach Mitternacht wird ein Abschluß ausgearbeitet und mit 20 Gegenstimmen beschlossen (innerhalb der Gtk). Bund, Länder und Gemeinden stimmen nach einer Beratung gegen 16 Uhr zu. Der Streik wird niedergelegt.

14. 2.1974 Es wird eine 2. Urabstimmung über die Forderungen auf den 20. und 21.2.74 festgelegt.
Das SED-Zentralorgan neues Deutschland sagt aus, die Streiks beweisen die Thesen von Karl Marx, der im Kommunistischen Manifest das periodische Wiederkehren von Krisen in der kapitalistischen Gesellschaft ankündigte.

22. 2.1974 61,8% billigten in der „2. Urabstimmung" die Annahme des Verhandlungsergebnisses. Mehrarbeit bei Beamten wird nicht gezahlt.

Ergebnis des Streiks:

Die Tariflöhne und -gehälter im öffentlichen Dienst werden mit Wirkung vom 1.1.1974 um 11 Prozent erhöht, mindestens um 170 Mark im Monat. Eine Regelung über das Urlaubsgeld wurde nicht erzielt.

Bild (Auflagenhöhe: rd. 4 800 000)

Kommentar: 31.1.74

Geht der Ärger wieder los?
Auch das noch. Bald wollen die Fluglotsen wieder streiken. Jammer und Ärger vieler hunderttausend Passagiere, Millionen Verluste der Lufthansa und der Flughäfen im vorigen Jahr halten sie nicht ab. Bedenkenlos wollen sie wieder ihre Monopolstellung ausnutzen.
Angeblich bietet Bonn zu wenig Geld als „Erschwerniszulage".
Aber was bekommt denn ein Müllmann, ein Busfahrer, ein Eisenbahner bei seiner harten Arbeit als „Erschwerniszulage".
Oder haben es nur unsere wackeren Lotsen schwer?

Kommentar: 2.2.74

Fräulein Minister, schreiben Sie .....
Gespenstisch und drollig, dieser Geheimplan der ÖTV. Drollig?
Nun, der Kanzler, der das Telefon bedient. Die Minister, die selbst tippen. Die Staatssekretäre, die schwere Akten durch die Gänge schleppen.
Gespenstisch. Dieser Plan zeigt, wie abhängig wir doch alle von dieser mächtigen Gewerkschaft sind. Das erste Lachen bleibt einem im Halse stecken.

Kommentar: 11.2.74

Der Bürger ist der Dumme
Heinz Kluncker verkündete, nicht der Bürger soll durch den Streik getroffen werden, sondern der Arbeitgeber.
Nun, der Streik ist da, und getroffen wird natürlich doch der Bürger.
Was soll der Bürger eigentlich noch glauben?
Wochenlang hat unsere Regierung verkündet, zweistellige Lohnerhöhungen seien nicht drin. Und: Zweistellige Lohnerhöhung bedeutet zweistellige Inflationszahlen.
Jetzt aber ist die Regierung zu einem Angebot entschlossen, das zweifellos über zehn Prozent liegt - also doch zweistellig ist. Eine Tatsache, die sie durch Begriffe wie Mindestbeträge vernebeln will.

Wir gönnen den fleißigen Müllmännern, Busfahrern, Briefträgern den Lohn. Sie brauchen ihn dringend. Aber warum hat die Regierung uns diese Streiktage nicht erspart?
Und die zweite Frage: Hat sie sich nun mit zweistelligen Inflationsraten abgefunden?
Dann gute Nacht, Sparer. Und der Wahnwitz will es, daß zu ihnen ja auch wieder die Müllmänner und Briefträger gehören, die auf diese Weise schon für die Zukunft vorprogrammiert um ihre Lohnerhöhung gebracht werden.

Kommentar: 12.2.74

Autofahrer,
bitte helfen Sie!
In Berlin standen gestern alle Busse und U-Bahnen still. Dennoch kam fast jeder Berliner zu seiner Arbeitsstelle. Die Autofahrer sprangen ein.
Was in Berlin möglich ist, ist auch in jeder anderen deutschen Stadt möglich.
Bild bittet deshalb alle Autofahrer: Helfen Sie! Nehmen Sie Bekannte, Kollegen, Nachbarn mit - oder jene Mitbürger, die verzweifelt an den Haltestellen warteten.
Wenn wir uns gegenseitig helfen, verliert der große Streik seine Schrecken.

Kommentar: 23.2.74

Auf dem Weg ins Chaos?
Müllberge in den Straßen, Bahnen, die nicht mehr fahren. Briefträger, die nicht kommen - England und Italien haben es erlebt. Jetzt droht das alles auch bei uns.
Streikgefahr im öffentlichen Dienst!
Verbissen stehen sich ÖTV und Arbeitgeber (Bund, Länder und Gemeinden) im Lohnkampf gegenüber. Zwischen Forderung und Angebot liegt eine enorme Kluft.
Die Preislawine und die höheren Steuern fressen Lohnerhöhungen immer wieder auf.
Ein Teufelskreis.
Es geht längst nicht mehr um Gruppeninteressen. Es geht ums Ganze: Um den Wohlstand jedes einzelnen, um die Gesundheit un-

Schülerarbeit

Bild

Der Bürger hat durch den Streik nur Ärger.

Die Fluglotsen streiken, damit sie eine größere Erschwerniszulage bekommen.

Die Fluglotsen können den Betrieb dermaßen verlangsamen, daß dieses sich wie ein Streik auswirkt.

Man kann sie nur in bestimmten Fällen gleichsetzen.

Dieses Bedeutet, daß die ÖTV noch einige Trümphe in der Hand hat.

Weil die ÖTV wichtige Stellen in der Hand hat. Wie: Müllabfuhr, Straßenbahn, Busse, Bahn, Postämter und Sekretariate.

Sie wird als mächtige, gespenstische Gewerkschaft dargestellt.

Der Bürger wird am meisten vom Streik betroffen. Jedoch die ÖTV-Führung beabsichtigte den Arbeitgeber am meisten zu schaden. Das Ziel der ÖTV ist, den Arbeitgeber eine zweistellige Zahl aufzuzwingen.

Die Bild-Zeitung ist für den Streik, misbilligt jedoch den Schaden am Bürger.

Da die Bevölkerung keine öffentlichen Verkehrsmittel zur verfügung hat. Eine zweistellige Lohnerhöhung könnte auch eine zweistellige Inflationszahl bedeuten.

Diese Aktion richtet sich gegen die Streikenden. Die Autofahrer treten als indirekte Streikbrecher auf.

Die Gewerkschaft fordert mehr Geld.

Die Streikenden sollen zur Besinnung kommen.

Schülerarbeit

Bild

Streik schadet dem Bürger. Die Lotsen fordern „Erschwerniszulage". Der Staat ist von der ÖTV abhängig. Weil alle Öffentlichen Verkehr- und Transportmöglichkeiten ausfallen.
Der ÖTV-Streik richtet sich gegen den Arbeitgeber (Staat).
BILD ist gegen den Streik. Bild ist für die Forderung der Arbeitnehmer. Der Schrecken besteht darin, daß keine Busse und Bahnen fahren. Der Schrecken wird darin abgewendet, daß jeder jeden hilft (HALLO Partner)!
Müllberge in den Straßen, Bahnen, die nicht mehr fahren und Briefträger, die nicht die Briefe austeilen.
Die Forderung: Preisstop
Der Lohn steigt, die Preise steigen auch.
Alle Bewohner der BRD!

Handelsblatt vom 1./2.2.1974 (Auflagenhöhe: rd. 87 000)

Streik gegen den Bürger

Im öffentlichen Dienst lassen die Gewerkschaften, nämlich ÖTV und DAG, ihre Muskeln spielen. Sie demonstrieren in deutschen Großstädten durch „Warnstreiks", daß sie zum Arbeitskampf entschlossen sind, wenn Bund, Länder und Gemeinden ihr Ultimatum auf eine Lohnerhöhung von „wesentlich über 10%" nicht erfüllen. Auch bei Bahn und Post probt man in Planspielen den Aufstand gegen den Bürger.

Wenn z.B. in der Metallindustrie Gewerkschaft und Arbeitgeber im Zeichen der Tarifautonomie ihre Privatfehde mit Streik und Aussperrung austragen, dann kann man diese ultima ratio noch als die halbwegs faire Lösung eines am Verhandlungstisch nicht zu regelnden Problems billigen. Der Arbeitskampf im öffentlichen Dienst aber hat eine andere Qualität.

Arbeitgeber ist hier der Staat, und das ist die Repräsentanz aller Bürger. Der Arbeitskampf richtet sich also nicht gegen einen privaten Unternehmer. der, um in einer linken Sprache zu reden, ein Klassenfeind ist und seinen Profit nicht mit den Arbeitnehmern teilen will. Im öffentlichen Dienst, bei Bahn und Post, richtet sich der Druck des Arbeitskampfes gezielt gegen den Mitbürger. Dieser bleibt an der Bus-Haltestelle im Regen stehen, weil der öffentliche Nahverkehr sabotiert wird; um seine Mülleimer kreisen die Ratten, weil die Müllmänner mehr Geld haben wollen; er kann freitags abends nicht mehr von seiner auswärtigen Arbeitsstelle zur Familie zurückfahren, weil der Lokführer bummelt.

Und die auf diese Weise durchgeboxte Lohnerhöhung schmälert nicht den privaten Profit eines Kapitalisten, sondern bedeutet eine Steuererhöhung, die von der breiten Masse getragen werden muß...

In der Metallindustrie kann der Arbeitgeber auf einen gezielten Streik mit der Aussperrung antworten, er kann damit das Streikrisiko erhöhen, die Streikbereitschaft abkühlen. Gewerkschaften und Arbeitgeber müssen in der privaten Wirtschaft eine hohe Hemmschwelle überwinden, ehe sie sich zum Arbeitskampf entschließen...

Im öffentlichen Dienst ist das anders. Der Staat kann nämlich nicht aussperren. Er kann nicht kommunale E-Werke stillegen, weil die Müllkutscher streiken, er kann nicht den Postdienst einstellen, weil bei der Bahn gebummelt wird. Der „Arbeitgeber" im öffentlichen Dienst ist hilflos jedem Ultimatum, jeder Nötigung des Tarifkontrahenten ausgesetzt, weil die klassische Gegenmaßnahme des Arbeitgebers im Arbeitskampf, die Aussperrung, sich nicht gegen den Kontrahenten, sondern gegen den Bürger als solchen richten würde...

Der Streik im öffentlichen Dienst im weiteren Sinne ist auch ohne jedes Arbeitsplatzrisiko. Wenn Ford-Arbeiter streiken, dann wissen sie, daß unter Umständen Aufträge, Beschäftigung und Arbeitsplätze verlorengehen könnten. Und wenn sie sich mit ihren Lohnforderungen im Arbeitskampf durchsetzen, dann wissen sie auch, daß sie mit ihrem Erfolg das Risiko laufen, das Unternehmen um seine Wettbewerbsfähigkeit zu bringen. Ihre Streikziele müssen darum sorgsam kalkuliert werden.

Diese für das Streikrecht wichtigen Zusammenhänge gibt es nicht im öffentlichen Dienst. Er hat einen „Gewährsträger", den Steuerzahler, der jedes Defizit deckt. Die Bahn, die Post, die Müllabfuhr können nicht in Konkurs gehen, sie müssen sein, und die dort beschäftigten Arbeitnehmer haben eine Arbeitsplatzgarantie, die die private Wirtschaft nicht kennt...

Es gehört auch zu den Regeln des Arbeitskampfes, daß vor dem Streik nicht nur die Urabstimmung, sondern auch die Schlichtung stehen sollte. In fast allen Bereichen der privaten Wirtschaft gibt es die vertraglich vereinbarte Schlichtung, mit der in einer komplizierten Mechanik noch einmal der Versuch einer Einigung, häufig unter Vorsitz eines unabhängigen Schlichters, gemacht wird.

Im öffentlichen Bereich dagegen kennt man kein Schlichtungsverfahren, das auch eine Abkühlungspause bedeutet und der Öffentlichkeit eine halbwegs objektive Beurteilung über die Berechtigung des Arbeitskampfes erlaubt. Im öffentlichen Dienst kann ein Gewerkschaftsführer einfach sagen: Wir erwarten ihre zustimmende Antwort bis 12.00 Uhr, sonst ist High Noon.

Fragen zum Text:

Als was wird der geplante Arbeitskampf bezeichnet? Was wird geprobt? Stimmt hier alles?
Warum kann ein Streik in der privaten Wirtschaft gebilligt werden, im öffentlichen Dienst aber nicht? Wo liegen die Unterschiede?
Warum haben die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eine Arbeitsplatzgarantie? Warum kann der Arbeitgeber nicht aussperren?
Wie sieht es mit dem Schlichtungsverfahren aus?
Zeigt die Zeitung Verständnis für die Tarifforderungen der Gewerkschaften? Sollen die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Lohnerhöhungen erhalten oder nicht?
Kann ein Gewerkschaftsführer einen Streik anordnen?

Schülerarbeit

Handelsblatt

Der Arbeitskampf ist im allgemeinen gegen den Bürger, aber auch gegen Staat und Regierung.
Man probt den Aufstand des Beamten gegen Bund, Länder und Gemeinden. Der Streik richtet sich nicht gegen den einzelnen, privaten Unternehmer, und kann so gebilligt werden. Nicht aber der Streik des öffentlichen Dienstes, der gezielt Druck gegen den Mitbürger ausübt. Der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst ist allem hilflos ausgeliefert, da er nicht aussperren kann z.B. (E.Werke, Post, Bahn).
Die Schlichtung in der P.W. (Privatwirtschaft, H.J.S.) ist vertraglich vereinbart. Dagegen im öffentlichen Bereich gibt es kein Schlichtungsverfahren. Die Zeitung ist auf der Seite der Unternehmer. Eine Lohnerhöhung bedeutet gleichzeitig Steuererhöhung, die die breite Masse tragen muß. Der Gewerkschaftsführer kann nicht ohne weiteres einen Streik anordnen.

Quick H.8/1974 (Auflagenhöhe: rd. 1 300 000)

Mehr Lohn bedeutet weniger Geld

Herr Müller ist der deutsche Durchschnittsverdiener. Er verdient, so haben es die Statistiker errechnet, monatlich brutto 1624 Mark und findet in seiner Lohntüte davon 1196,82 Mark. Herr Müller ist Angestellter des öffentlichen Dienstes, und seine Gewerkschaft will nun 15% mehr für ihn erkämpfen. Da erfahrungsgemäß bei Tarifkämpfen immer ein mittlerer Wert zustande kommt, gehen wir davon aus, daß Herr Müller nach der Erhöhung 11 Prozent mehr Gehalt erhält. Das sind brutto 1802,64 Mark, netto 1312,55 Mark. Das bedeutet nicht nur mehr Gehalt, sondern auch höhere Abzüge. Und da die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt selber mit einer Preiserhöhung von 9 Prozent rechnet, bedeutet das, daß der Durchschnittsverdiener Müller trotz einer Erhöhung in diesem Jahr 2,40 Mark monatlich weniger verdient.

Das sind keine rosigen Aussichten für Herrn Müller. Aber die Lage ist noch viel komplizierter. Berechnungen von Quick haben ergeben, daß durch die laufende Geldentwertung von einer Lohnerhöhung um 11 Prozent nichts mehr übrigbleibt, sondern daß auch alles, was darüber hinausgeht, Gift für unsere Wirtschaft ist. Denn Lohnerhöhungen von mehr als 10 Prozent führen dazu, daß unser Geld noch schneller weniger wert wird. Der Wirtschaftsbericht, der von einer Inflationsrate zwischen 8 und 9 Prozent spricht, geht nämlich davon aus, daß die Löhne um nicht mehr als 10 Prozent erhöht werden. Die Milliarden Kaufkraft, die durch zusätzlich Lohnsteigerungen auf den Markt geworfen werden, müßten unweigerlich zu einer zweistelligen Inflationsrate führen...

Freilich darf man nicht übersehen, daß gewissen Lohnerhöhungen unbedingt notwendig sind, auch um die Wirtschaft in Gang zu halten. Wenn wir der Industrie etwa dieselbe Gütermenge abkaufen wollen wie im vergangenen Jahr, so brauchen wir auch das Geld dazu. Haben wir es nicht, so kommen wir nämlich von der Inflation in die Deflation, in der die Leute nicht genügend Geld haben, um die angebotenen Waren zu kaufen.

Zu hohe Lohnforderungen gefährden aber auch die Arbeitsplätze.

Schon heute arbeitet die deutsche Industrie mit den höchsten Lohnkosten der Welt. Wenn Autos und Drehbänke aber wegen zu hoher Preise nicht mehr exportiert werden können, so gefährdet das die Arbeitsplätze.

Das ist ein Problem, das uns alle angeht. Die Mehrzahl der Bundesbürger hat das begriffen. Bei einer Umfrage, die die Wickert Institute in den letzten Tagen durchgeführt haben, waren mehr als zwei Drittel der Meinung, daß Lohnsteigerungen bis zu zehn Prozent angemessen wären. Nur jeder zwanzigste verlangte 15%.

Lohnerhöhungen von bisher nicht gekannten Ausmaßen wurden und werden in diesen Tagen von den Gewerkschaften gefordert. Die Landwirtschaft soll 20 Prozent mehr Lohn bezahlen. Die Metallarbeiter in Hamburg fordern 18 Prozent mehr. Die Erwartungen der Bankangestellten wirken dagegen bescheiden: Sie wollen nur 10 Prozent mehr Lohn! Sie liegen damit genau auf der Linie von Staat und Unternehmern. In seltener Einmütigkeit beschören die Bundesregierung und die Arbeitgeber den Bürger, mit seinen Forderungen über 10 Prozent nicht hinauszugehen. Denn jedes Mehr würde die deutsche Wirtschaft an den Rand des Abgrunds bringen. Eine Modellrechnung der Bundesregierung droht 900 000 Arbeitslose und eine Inflationsrate von 10 Prozent an, wenn die Lohnforderungen überzogen werden.

Entlassungen könnten vor allem in Unternehmen Tatsache werden, die heute noch versuchen, die Flaute mit Kurzarbeit zu überbrücken, ...

Fast zwei Drittel der Frauen sind gegen den Streik

Bei einer Repräsentativ-Umfrage im Auftrag der Quick stellten die Wickert Institute Tübingen 1410 Ehefrauen von Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst die Frage:
Angenommen, die Urabstimmung führt dazu, daß ihr Mann streiken muß - wie stehen Sie selbst dazu?

Gegen den Streik	Für den Streik	Unentschieden
61%	30%	9%

Natürlich hätten auch die Frauen gern mehr finanziellen Spielraum, trotzdem erklärten 39 Prozent der Streikgegnerinnen: „Wir

kommen doch mit dem Geld aus, es muß ja nicht jedes Jahr mehr sein, Streik gefährdet vielleicht sogar das, was wir jetzt haben." Außerdem fürchten 30 Prozent, daß der Haussegen schiefhängen würde, wenn ihre Männer unbeschäftigt daheim sitzen. Angst, daß ihre Familien sich einschränken müßten, falls die Lohn- und Gehaltserhöhungen unter zehn Prozent bleiben, äußerte sogar bei den Befürworterinnen des Streiks nur eine verschwindend kleine Gruppe von sieben Prozent, 70 Prozent der befragten Frauen sagten einfach: „Mein Mann will streiken, er wird schon wissen, warum."

Das alles kann uns auch noch blühen

In den Straßen der Stadt häufte sich der Abfall zu Bergen. Der Gestank wurde immer unerträglicher, und sobald es dämmerte, kamen die Ratten aus ihren Löchern. Die Bevölkerung griff schließlich zur Selbsthilfe und zündete die riesigen Müllhaufen an. Zum Glück streikte die Feuerwehr gerade nicht, und so löschte sie die lodernden Abfallberge, ehe das Feuer sich ausbreiten konnte.

Das alles geschah in Neapel, beim letzten Streik der Müllabfuhr. Ähnliches erlebten soeben die Bewohner von London, Paris und New York. Als die Römer zuletzt beinahe im Dreck erstickten, streikten gleichzeitig die Postbeamten, die Totengräber und die Standesbeamten. Die Engländer können ein Lied davon singen, was es bedeutet, wenn Bergarbeiter und Eisenbahner die Arbeit niederlegen. Und die Franzosen erinnern sich nur mit Schaudern an das Chaos, das ausbrach, als die Bediensteten der Pariser Metro in den Ausstand traten.

Das alles kann auch jetzt uns blühen: Kein Eisenbahn-, Bus- und Straßenbahnverkehr, keine Postzustellung, stinkende Müllhalden auf den Gehsteigen und obendrein eine kalte Wohnung und nichts Warmes zu essen, dann, wenn auch die Arbeiter der Kraft- und Elektrizitätswerke streiken.

Fragen zum Text:

Aus welchen Gründen sind die Frauen gegen den Streik? Sind die Gründe stichhaltig untermauert? Weshalb bedeutet mehr Lohn weniger Geld? Wie müßte die Forderung der Gewerkschaft dann ei-

gentlich lauten?
Warum fordern die Gewerkschaften Lohnerhöhungen von bisher nicht gekannten Ausmaßen? Würde jedes Prozent mehr die Wirtschaft an den Rand des Abgrunds bringen?
Die Zeitung spricht von Tarifpartnern - wir denken an Ehepartner, Partnerarbeit, Partnerschaft. Handelt es sich bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch um Partner in diesem Sinn?
Welche möglichen Folgen malt die Zeitung aus, wenn es zu einem umfassenden Streik im öffentlichen Dienst kommt?

Schülerarbeit

Quick
Die Frauen sind gegen den Streik, weil sie befürchten das ihre Männer ausgesperrt werden und zu Hause rumsitzen und das der Haussegen schiefhengen würde. Außerdem befürchten sie daß genommen würde was sie bis jetzt besaßen und das sie sich im finanziellen Mittel einschränken müßten.
Mehr Lohn bedeutet weniger Geld, weil bei mehr Lohn höhere Abzüge (Versicherung, Steuern) zu bezahlen sind. Die Forderung der Gewerkschaften müßte dann so lauten das der Lohn gleich bleibt, und die Abzüge gesenkt werden.
Die Gewerkschaften fordern daher so große Lohnerhöhungen, weil sie meinen das die Wirtschaft in gang gehalten werden muß und das sie mittels dieses Geldes dann, die Industrie dieselbe Gütermenge abkaufen wollen, wie im vergangenden Jahr. Wird der Lohn nicht erhöht kommt man von der Inflaktion in die Deflaktion. Ja, weil durch die hohen Lohnvorderungen, die Arbeitsplätze der Beschäftigten gefährdet, und dieses die Wirtschaft auf ein „minus" beeinflußt.
In diesem Zinne handelt es sich bei Tarifpartnern nicht um Partner, die ihre gemeinsamen Interessen (Ehepartner), sondern um Partner bei Verhandlungen die jeweils ihre eigenen Interessen vertreten und dann im laufe ein Kompromiß aushandeln.
Das Schreckgespenst des Streikes im Öffendlichen Dienst ist, daß durch die Arbeit mehrerer Arbeiter und die Produktion so wie der Gewinn der Betriebe abhängt. (Öffentliche Verkehrsmittel, Straßenbahn, Busse).

Rheinischer Merkur vom 1.2.1974 (Auflagenhöhe: rd. 75 000)

Tarifrunde Sprung aus dem Fenster

Überzogene Lohnforderungen gefährden jetzt die Arbeitsplätze

Die angebotenen Verbesserungen entsprechen keineswegs den Erwartungen seiner Organisation, meinte der Vorsitzende der Gewerkschaft ÖTV, Heinz Kluncker, und stellte das Scheitern der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst fest. Vorausgegangen waren verschiedene ergebnislose Gespräche zwischen der ÖTV, der Postgewerkschaft (DPG) und der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED). Diese Verhandlungen waren so hart wie selten nach dem Krieg verlaufen. Den Forderungen der Gewerkschaften nach Lohnerhöhungen bis zu 19% standen Angebote der Arbeitgeberseite bis maximal 9,5% gegenüber.

Arbeitgeberpräsident Hans Martin Schleyer zeigte sich angesichts dieser Situation besorgt über das geringe Gespür der Gewerkschaften für die ökonomische Realität. Sie haben offensichtlich die Flucht nach vorn angetreten, ignorieren dabei aber, daß die Flucht ein Sprung aus dem Fenster in die Tiefe ist. Ihre derzeitige Strategie kann auch für sie nur noch zu größeren Problemen führen.

Bundeskanzler W. Brandt hat in der letzten Woche bemerkenswert deutliche Worte zur Tarifpolitik gefunden. Das Jahr 1974, so erklärte er vor dem Bundestag, könne kein Jahr beachtlicher realer Einkommensverbesserungen sein. Eine Absicherung der Realeinkommen auf dem jetzigen Niveau bedeute keinen Rückschritt. Zugleich hat Brandt den Tarifrahmen für die Verhandlungen im öffentlichen Dienst abgesteckt. Er warnte vor zweistelligen Lohnerhöhungsraten, weil damit die Gefahr einer entsprechenden Entwicklung bei den Preisen wachse.

Das sind große Worte. Verschwiegen hat der Kanzler dabei, daß der Staat in der Vergangenheit aus den hohen Tarifabschlüssen im Übermaß profitiert hat. Die kräftigen Tarifanhebungen haben viele Arbeitnehmer in höhere Zonen des Lohnsteuertarifs geführt. Sie müssen immer größere Teile ihres Einkommens an den Fiskus abführen. Und mit diesen zusätzlichen Mitteln hat der Staat nicht etwa in erster Linie öffentliche Investitionen finanziert; Löcher, welche die trabende Inflation aufgerissen

hat, wurden damit gestopft.

Es hätte nahegelegen, gerade jetzt in dieser prekären Lage, den Teufelskreis zu durchbrechen. Arbeitgeber, Gewerkschaften wie auch die CDU-CSU-Opposition haben gefordert, den Tarifstreit durch gezielte Steuersenkungen zu entschärfen. Technisch wäre das durch eine kräftige Anhebung des Arbeitnehmer-Freibetrages ohne große Mühe zu erreichen. Die Regierung hat bisher diesen vernünftigen Vorschlag mit dem Hinweis abgelehnt, daß Lohnsteuerentlastungen durch höhere Steuern an anderer Stelle, etwa über die Anhebung der Mehrwertsteuer, ausgeglichen werden müßten. Daß der Staat, dessen Kassen in den letzten Jahren fast übergelaufen sind, auf einige Steuermilliarden einmal verzichten könnte - darauf kommt in Bonn offenbar niemand.

Kein Wunder, wenn die Tarifverhandlungen selbst im öffentlichen Dienst mit einer Härte geführt wurden, die man bisher kaum gekannt hat. Dabei sind die Gewerkschaftsführer von ihren Mitgliedern tatkräftig unterstützt worden. So unterstrichen in der letzten Woche auf einer Protestkundgebung in Dortmund mehr als 10.000 Teilnehmer der Postgewerkschaft, der Gewerkschaft der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft ÖTV ihre Forderungen nach kräftigen Gehaltserhöhungen mit den Worten: „Macht den Arbeitgebern Dampf, wir wollen jetzt den Arbeitskampf."

Aber auch in anderen Bereichen brodelt es. Das zeigen vor allem die schwierigen Verhandlungen in der Metallindustrie. Mit bemerkenswerter Offenheit hat der Chef des VW-Werkes, Rudolf Leiding, auf die Gefahren überzogener Lohnerhöhungen hingewiesen. Wenn das VW-Werk alle Forderungen erfüllen würde, die in den laufenden Tarifverhandlungen von den Gewerkschaften gestellt werden, dann müßte jeder von den VW-Fließbändern rollende Wagen rund 1.000 DM mehr kosten.

Daß damit aber das VW-Werk international aus dem Rennen geworfen würde, um das zu verstehen, braucht man den Rechenschieber nicht eigens aus der Tasche zu ziehen. Bereits die Tarifrunde des letzten Jahres hat dem VW-Werk zusätzliche Lohnkosten von rund 1 Milliarde Mark beschert. Entsprechend mager ist der Gewinn. Er erreichte im letzten Jahr nicht einmal 110 Millionen Mark. Das sind die Proportionen, die von den Gewerkschaften nicht gesehen werden oder die sie nicht sehen wollen.

Es ist klar, daß das VW-Werk die neuen Lohnerhöhungen zumindest teilweise im Preis weitergeben muß. Und es ist ebenso klar, daß überzogene Lohnanhebungen Arbeitsplätze gefährden. Leiding hat deutlich gemacht, daß mit den jüngsten Gewerkschaftsforderungen die Grenze des Erträglichen eindeutig überschritten ist: „Wir kämpfen bis zum Bruch und bis zum Streik".

Was für den Bereich eines einzelnen Unternehmens gilt, das gilt auch für die Gesamtwirtschaft. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat rechtzeitig darauf hingewiesen, daß zwischen Gewerkschaftsforderungen und Arbeitslosigkeit ein enger Zusammenhang besteht. Überzogene Lohnforderungen gefährden Arbeitsplätze. An dieser Einsicht kommt niemand vorbei.

Fragen zum Text:

Warum scheiterten die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst? Wie waren die Forderungen, wie die Angebote?
Wer greift die Gewerkschaften an? Was wird ihnen vorgeworfen?
Wie werden die Vorwürfe begründet? Würden Steuersenkungen wirklich den Tarifstreit beenden? Wie argumentiert die Regierung? (Wir erinnern uns, daß Tarifautonomie bedeutet: Arbeitgeber und Gewerkschaften regeln die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in eigener Verantwortung)
Unterstützen die Gewerkschaftsmitglieder ihre Führer. Warum fordern sie wohl kräftige Lohnerhöhungen?
Wie argumentiert der Chef des VW-Werkes, wie begründet er seine Argumentation?
Was sind überzogene Lohnforderungen? Wer stellt fest, ob Lohnforderungen überzogen sind?

Dieser Text wurde nur in der Real- und einer Hauptschulklasse eingesetzt, in denen die Ergebnisse der Gruppenarbeit von Schülern referiert und in Stichworten an der Tafel festgehalten wurden. Sie liegen daher nicht schriftlich vor.

Stern 7/74 (Auflagenhöhe: rd. 1 900 000)

Blitzumfrage

Angst vorm Streik der Staatsdiener?

Das Institut für Demoskopie Allensbach hat die Deutschen gefragt, was sie von den Lohnforderungen der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst halten, ob sie streiken dürfen und was die Bundesregierung tun soll.

Wenn die Müllmänner und Postangestellten, die Bus- und Straßenbahnfahrer, die Männer von Gas, Wasser und Strom jetzt den Streik Beschließen, wird sich kein Volkszorg gegen die Staatsdiener erheben: Die Mehrheit der Bürger hat Verständnis, ja sogar Sympathie für die Lohnforderungen der 1,8 Millionen Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Die Mehrheit der Bundesbürger verlangt aber auch, daß die Bundesregierung im Tarifstreit hart bleibt und weiterhin an ihrem Lohnerhöhungsangebot von unter 10 Prozent festhält.

Zu diesen widersprüchlichen Ergebnissen kam das Institut für Demoskopie Allensbach in einer Blitzumfrage am vorigen Samstag, sechs Tage vor der ÖTV-Urabstimmung über Streik oder Nichtstreik. Sprach also der Kanzler den Bürgern aus dem Herzen, als er die ÖTV-Forderung von 15 Prozent „überzogen und ultimativ" nannte und von der „Gefahr einer gewerkschaftsfeindlichen Welle" sprach. Haben die angstmachenden Worte von Bundesbankpräsident Klasen gewirkt, der die Furcht heraufbeschwor, „unser mühsam erarbeiteter Wohlstand" könne über dem Tarifstreit „untergehen"?

Ja und Nein. Die Allensbacher Umfrage ergibt, daß die meisten Bürger zwar genau wie der Kanzler so billig wie möglich den Tarifstreit beendet sehen möchten, sich aber weder durch Streikdrohungen noch durch regierungsamtliche Mahnungen in eine gewerkschaftsfeindliche Stimmung treiben lassen.

Insgesamt 58% der Befragten (68% der SPD- und FDP-Anhänger, aber auch 50% der CDU/CSU-Anhänger) haben Verständnis für die jetzigen Lohn- und Gehaltsforderungen, während nur 27% (15 bzw. 17% der SPD- und FDP-Sympathisanten, aber 37% der CDU/CSU-Zugeneigten) dagegen sind.

Eine große Mehrheit, nämlich 54%, fordert, daß die beim Staat Angestellten nicht hinter der Lohn- und Gehaltsentwicklung in

der privaten Wirtschaft zurückstehen. Demgegenüber meinen insgesamt 38%, die Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst sollten „nicht noch mehr erhöht werden, weil der Staat nicht soviel Geld für Personalkosten ausgegeb sollte". Die Mehrheit der Bürger fürchtet sich auch nicht vor den Folgen eines über die Zehn-Prozent-Grenze hinausgehenden Tarifabschlusses. 48% der Befragten meinen, es sei „ja gar nicht gesagt, daß Lohnerhöhungen immer gleich die Preise hochtreiben". Nur 39% sorgen sich laut Umfrage, daß die Preise noch weiter in die Höhe gegen, wenn die „Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst ... mehr Geld zum Ausgeben bekommen".

Die Staatsdiener haben für die überwiegende Mehrheit, „wie alle anderen in der freien Wirtschaft" auch, das Recht, ihre Lohnforderungen notfalls mit Streik durchzusetzen. Dieser Ansicht stimmen insgesamt 51% zu, 36% sind dagegen, weil die öffentlichen Angestellten bei einem Streik nicht das Risiko eingingen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Streikrecht grundsätzlich ja, Verständnis ja, sogar Sympathie - aber wenn's konkret ums Geld geht, um die Prozente, dann kommt die Sorge vor Preissteigerungen, die Angst um den eigenen Wohlstand, dann schlagen die Maßhalteappelle der Regierung durch. Auf die Frage: Sollen Bund, Länder und Gemeinden der Gewerkschaftsforderung (15%) „nachgeben oder sollten sie hart bleiben und weiterhin mit ihrem Angebot unter 10% bleiben" - sind auf einmal 47% für HARTBLEIBEN und nur 36% für NACHGEBEN.

Nach der Meinung der so befragten und so widersprüchlich antwortenden Nation würden also ÖTV-Boß Kluncker (trotz Urabstimstimmung und Streikbeschluß) und Inneminister Genscher (trotz Maßhalteappell und Gewerkschafsschelte aus Kanzlermund) nicht das Gesicht verlieren, wenn sie einen Kompromiß schließen. Er könnte knapp über 10 Prozent liegen.

Fragen zum Text:

Welche Gefühle haben die Bürger bei dem bevorstehenden Streik im öffentlichen Dienst? Sind die Bürger für oder gegen den Streik? Finden sich Anzeichen für eine gewerkschaftsfeindliche Haltung?

Worin besteht der Widerspruch, der in der Befragung zum Vor-

schein kommt?
Erscheinen die Forderungen der Arbeitnehmer den Bürgern als berechtigt? Sollen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst vielleicht weniger Lohnzuwachs erhalten als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
Durch die Lohnerhöhungen erhöhen sich die Personalausgaben, sollte man deshalb im öffentlichen Dienst den Forderungen der Gewerkschaften nicht nachgeben?
Welche Möglichkeiten sehen die Bürger für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, ihren Lohnforderungen Nachdruck zu verleihen? Welche Möglichkeit sieht die Zeitung für eine Lösung des Konfliktes?

Schülerarbeit

Stern
Die Mehrheit der Bürger hat Verständnis, ja sogar Sympathie für die Lohnvorderungen der 1,8 Mio Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Die Mehrheit der Bundesbürger verlangt aber auch daß die Bundesregierung im Tarifstreit hart bleibt. Aber die überwiegende Mehrheit zeigt positiv gegenüber dieser Frage.
In der Allensbacher Blitzumfrage wird deutlich, das viele Bürger genau wie der Kanzler so billig wie möglich den Tarifstreit beendet sehen möchten, sich aber auch durch Streikdrohungen noch durch Regierungsamtliche Mahnungen in eine gewerkschaftsfeindliche Stimmung treiben lassen.
Ja weil die Lohn und Gehaltsentwicklung der öffentlichen Verbände (Post usw.) gegenüber der privaten Wirtschaft zurückstehen.
Nein es soll gleichberechtigung in den beiden Zweigen gleich sein da Lebenshaltungskosten ständig ansteigen.
Durch die Lohnerhöhung steigen zwar die Personalkosten, aber die Forderungen der Lohnerhöhungen nicht nachgeben.
Die Staatsdiener haben die überwiegende Mehrheit und haben dadurch die Mittel in der Hand ihre Lohnforderungen notfalls durch Streik durchzusetzen.
Die Meinung der Zeitung: Es könnte ein Kompromiß geschlossen werden. Er könnte knapp über 10% liegen.

Welt der Arbeit vom 22.2.1974 (Auflagenhöhe: rd. 180 000)

Die Gewerkschaften sind keine Selbstmörder
Der Streik im öffentlichen Dienst war keine Bedrohung des Staates

Ein Streik ist keine Landpartie. Schon gar nicht im öffentlichen Dienst, wo ein Arbeitskampf das Wohlbefinden der Bürger aller Klassen beeinträchtigt. Leider kann man den Ärger nicht so dosieren, daß er nur die staatlichen Arbeitgeber trifft.

Aber die Beschwernisse haben die Leute nicht um den Verstand gebracht. Das ist auch kein Wunder:

Die Hausfrau, die vergeblich auf ihren Bus wartete, weiß aus eigener Erfahrung, daß das Leben immer teurer wird. Der Metallarbeiter, der seinen Betrieb nicht pünktlich erreichte, kann nachfühlen, wie einem Müllwerker zumute ist, der mit seinem Lohn nicht mehr zu Rande kommt. Er selbst ist in einer ähnlichen Situation.

Seine Stimmung wird nicht besser, wenn er hört, daß deutsche Töchter amerikanischer Ölgesellschaften die Bundesregierung an der Nase herumgeführt haben. Mit falschen Zahlen, so ist zu befürchten, haben die Konzernchefs eine Energieverknappung in die Welt gezaubert, Panikkäufe ausgelöst und die Preise in die Höhe gejagt. Exorbitante Gewinne waren das Ergebnis dieser kühl kalkulierten Strategie. Staat, Wirtschaft und Bevölkerung wurden düpiert, übers Ohr gehauen und für dumm verkauft.

Der Arbeiter aber will nicht draufzahlen. Keiner will das. Jeder will zumindest das behalten, was er hat. Den 170 Mark in der Tasche traut der Busfahrer jedenfalls mehr als Versprechen, daß die Preise nicht so sehr steiegn würden, wenn er sich mit weniger zufrieden gegeben hätte.

Ein Blick zurück auf die letzten zwölf Monate lehrt, daß die Preise auch dann steiegn, wenn er das tut, was Erhard, Schiller und Friderichs maßhalten nennen. Der „kleine Mann" war stets der Gelackmeierte, wenn er bescheiden war. Und die Gewerkschaften bekamen noch jedesmal Prügel, wenn sie nicht das herausholten, was der Markt hergab.

Ja, Bauer, sagen jetzt die Bestürzten, im öffentlichen Dienst ist das alles halt ganz anders. Da wird der wehrlose Staat er-

preßt, sobald ihm die Gewerkschaften die Streikschraube anlegen. Daß hier manches schwieriger ist als anderswo, wird kein vernünftiger Mensch bestreiten. Aber welches Mittel als den Streik gibt es denn sonst in einer demokratischen Gesellschaft, um einen Lohnkonflikt auszutragen?

Die Verfassung garantiert das Streikrecht. Kein ernstzunehmender Politiker, kein Richter, kein Arbeitgeber stellt es in Frage. Was aber ist das für eine Moral, die dieses Recht in der Theorie anerkennt, aber die Sintflut über uns hereinstürzen sieht, wenn eine Gewerkschaft von ihm Gebrauch macht! Die Bürger der Bundesrepublik Deutschland müssen sich damit abfinden, daß eine freie Gesellschaft freie Gewerkschaften braucht und freie Gewerkschaften die Freiheit haben müssen, einen Streik auszurufen. Auch wenn es weh tut.

Der SPD-Pressedienst schreibt in einem Nachwort über die Lohnrunde im öffentlichen Dienst: „Die Gewerkschaften haben sich in diesem Kampf um die Verteilung des Sozialprodukts nur marktkonform der Mittel bedient, die ihnen verfassungsgemäß und der Wirtschaftsordnung entsprechend als autonome Anbieter von Arbeitskraft zur Verfügung stehen." Sie haben eine Leistung verweigert, die ihnen nicht angemessen genug honoriert erschien.

In der Tat, darum ging es in Bund, Ländern und Gemeinden, bei Bahn und Post. Um nichts anderes. Der Staat hat keiner bedroht. Den Staat will keiner bedrohen. Die Gewerkschaften sind doch keine Selbstmörder.

Fragen zum Text:

Wird der Streik mit einem „normalen" Streik gleichgesetzt? Werden die Bürger Verständnis zeigen? Wenn ja, warum?
Wie haben sich bestimmte Unternehmer verhalten? Steigen die Preise notgedrungen, wenn die Arbeitnehmer mehr Geld bekommen?
Wie sieht es aus, wenn die Arbeitnehmer bescheiden bleiben?
Gibt es ein anderes Mittel als den Streik, um Forderungen der Arbeitnehmer durchzusetzen? Wodurch wird das Streikrecht garantiert? Als was wird das Streikrecht in einer demokratischen Gesellschaft bezeichnet? Darf gestreikt werden?
Haben die Gewerkschaften gegen die Wirtschaftsordnung verstoßen?
Was haben sie verweigert? Was haben sie nicht angeboten?
War der Streik eine Bedrohung des Staates?

Schülerarbeit

Welt der Arbeit

Im Text wird der Streik als kompleziert dargestellt. Der Bürger zeigt Verständnis, weil er in der gleichen Lage ist, z.B. Preissteigerungen. Wenn die Arbeitnehmer mehr Geld bekommen, steigen die Preise. Sie verzichten auf Luxus. Es gibt noch andere Möglichkeiten z.B. Warnstreiks nachher mit Verhandlungen. In der Verfassung wird Streikrecht garantiert. Freie Gesellschaft, freie Gewerkschaften dürfen streiken. Verstoßen nicht gegen die Verfassung. Verweigerung des Arbeitsdienstes.
Sie haben ihre Leistungen dem Staat verweigert.
Keine Bedrohung des Staates durch Streik

Welt der Arbeit ist für den Streik. der Streik wird nicht als einfach bezeichnet. Das wird durch der Satz „Ein Streik ist keine Landpartie" deutlich. Die Bürger sind für den Streik. Beispiel 1: Die Hausfrau merkt, daß das Leben immer teurer wird, und kann es anderen Hausfrauen nachfühlen, wenn sie mit dem Haushaltsgeld nicht auskommen. Um falschen Zahlen haben die Konzernchefs eine Energieverknappung herbeigeführt und die Preise erheblich in die Höhe getrieben. Die Preise steigen nicht wenn die Arbeitnehmer mehr Geld bekommen. Wenn die Arbeitnehmer sich nie wehren, kämen sie nie zu ihrem Recht. Um einen Streik zu vermeiden, müssen sich beide Parteien entgegenkommen. Das Streikrecht wird durch das Grundgesetz garantiert. Das Streikrecht in einer demokratischen Verfassung wird als Lohnkonflikt bezeichnet.
Ja, es darf gestreikt werden. Außer in der DDR.
Die Gewerkschaften haben nicht gegen die Wirtschafordnung verstoßen. Sie haben eine Leistung verweigert die ihnen nicht gut genug bezahlt wurde. Denn Staat hat keiner bedroht, denn die Gewerkschaften sind doch keine

SELBSTMÖRDER

Die Zeit vom 15.2.74 (Auflagenhöhe: rd. 410 000)

Muß der Staat stets kapitulieren?

... Der Tarifstreit hat ohne Zweifel an die Regierung ungewöhnlich hohe Anforderungen gestellt. Die Front der Arbeitgeber bröckelte, noch ehe der Streik begonnen hatte. Einige öffentliche Dienstleistungsbetriebe, die nicht dem kommunalen Arbeitgeberverband angehören, schlossen zweistellige Verträge ab. Insgesamt erwies sich in den Kommunen der Widerstandswille als schwach. Dort hat man sich an die Vorstellung gewöhnt, die Gemeinden seien für die Ausgaben zuständig, der Staat aber für die Einnahmen. Am ersten Streiktag schon scherten die Städte reihenweise aus der Front aus.

Vor allem aber zeigte sich, daß es bei den Tarifauseinandersetzungen im öffentlichen Dienst keine Waffengleichheit gibt. Zwar ist die Position der Arbeitnehmer bei Streiks allgemein stärker geworden. Ein zentral geführter, nach Schwerpunkten gegliederter Streik kann auch die Arbeitgeber der freien Wirtschaft in arge Verlegenheit bringen. Aber wer da streikt, geht immer noch ein beträchtliches Risiko ein. Es droht Aussperrung, Arbeitslosigkeit; ein Betrieb kann pleite gehen. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst brauchen das nicht zu befürchten. Sie können nicht ausgesperrt werden, ihr Arbeitsplatz bleibt ihnen sicher.

Waffengleichheit besteht auch deshalb nicht, weil das Störpotential des öffentlichen Dienstes unverhältnismäßig groß ist. Er hat es in der Hand, den ganzen Staat lahmzulegen. Das einzige Abwehrmittel, das dem Staat gegenüber seinen Bediensteten zu Gebote steht, ist die Mobilisierung der öffentlichen Meinung gegen sie. Aber er kann davon nur sparsam Gebrauch machen, weil er sich am Ende selber trifft. Wie anders manifestiert sich denn Staat als in seinen Dienern? Dagegen verfügen sie über ein zusätzliches Erpressungsinstrument: die Drohung, den Regierenden ihre Stimme zu entziehen. Sie wirkt, auch ohne daß sie ausgesprochen werden muß, denn die Opposition bietet sich stets als Fürsprecher an.

Was aber haben die Gewerkschaften mit diesem Streik erreicht? Zunächst eine Umverteilung der Einkommen innerhalb der Arbeit-

nehmer. Durch die Sockelbeträge werden diejenigen begünstigt, die am unteren Ende Einkommensskala stehen. Das mag gerechtfertigt sein, weil sie von der Inflation am härtesten getroffen werden. Aber dazu hätte es keines Streiks bedurft: diese Umverteilung war ja schon im Angebot der öffentlichen Arbeitgeber enthalten...

Moralpredigten helfen da freilich wenig. Die Arbeitnehmer haben die Technik der Unternehmer kopiert: Sie nehmen, was ihre Macht erlaubt und was der Markt hergibt - sie handeln nicht anders als etwa die großen Ölgesellschaften. Die Arbeitnehmer haben gelernt, ihre Ware, die Arbeitskraft, zu hohen Preisen zu verkaufen, und sie tun es um so ungenierter, weil sie die Verantwortung für Vollbeschäftigung und Wirtschaftswachstum dem Staat zuschieben. Solche Abwälzung der Risiken auf den Staat ist ja auch den Unternehmern keineswegs fremd.

Dieser aus der Verantwortung für die Allgemeinheit, die Gesamtheit entlassene Machtkampf, der unter dem euphemistischen Namen Tarifautonomie läuft, wird vollends gefährlich, wenn er bedenkenlos auf den öffentlichen Dienst übertragen wird. Hier ist der Staat noch direkter herausgefordert. Er steht vor der Frage, ob er sich überhaupt noch einen Spielraum für souveräne Entscheidungen, für eine regulierende Ordnungspolitik erhalten kann oder ob er den Verbandsinteressen völlig ausgeliefert wird - nach dem Motto: Wer Macht hat, bekommt Recht...

Fragen zum Text:

Warum stellte der Streik hohe Anforderungen an die Regierung?
Warum gaben die Gemeinden schneller nach?
Wo liegt der Unterschied zwischen einem Streik in der privaten Wirtschaft und einem Streik im öffentlichen Dienst?
Welche Abwehrmittel hat der Staat. Welchen Einfluß hat die Drohung mit dem Stimmzettel?
Hat der Streik den Gewerkschaften etwas gebracht oder hätten sie von Anfang an auf das Angebot der Arbeitgeber eingehen sollen?
Welche Technik haben sich die Gewerkschaften zu eigen gemacht? Worin besteht diese Technik? Als was wird der Streik im öffentlichen Dienst gesehen? Was sagt der Schlußsatz aus: Wer Macht hat, bekommt Recht.

Schülerarbeit

Die Zeit

Das Störpotential der ÖTV ist sehr groß. Die ÖTV kann den gesamten Staat lhm legen. Die Gemeinden (Kommunen) können es sich vom finaziellen Standpunkt nicht erlauben!

Die öffentlichen Dienste sind weitreichender als die privaten Unternehmen (z.B. ..., es folgt der Name eines privaten Busunternehmens, H.J.S.)

Auf diese Unternehmen kann man im Ernstfall verzichten.

Das einzige Mittel das dem Staat zur Verfügung steht ist die Mobilmachung der öffentlichen Meinung gegen sie.

Es hat den Arbeitnehmern höheren Lohn eingebracht. Sie hätten nicht auf das Angebot der Arbeitgeber eingehen sollen.

Sie arbeiten wie ein moderner Betrieb. Sie verkaufen die Arbeitskräfte ihrer Mitglieder zu den Höchst möglichen Preisen.

Als ein Druckmittel gegen den Staat.

Wer die Macht hat, hat auch das Recht. (z.B. 3. Reich, im Jahre 33 - 45)

Fragebogen zur Befragung durch die Schüler

Bitte jeweils eine Antwort ankreuzen!

Alter: Geschlecht: Beruf:

1) Sollte der Streik verboten werden?
   - O Wenn ja, warum?
   - O Wenn nein, warum?

2) Ist in den letzten Jahren in der BRD
   - O zu wenig gestreikt worden? Ja!
   - O zu viel gestreikt worden? Ja!

3) Glauben Sie, daß neue Tarifabschlüsse immer gleich die Preise hochtreiben?
   - O ja!
   - O nein!

4) Sollen Bund, Länder und Gemeinden den Gewerkschaftsforderungen
   - O nachgeben? Ja!
   - O oder sollen sie gegenüber den Forderungen hartbleiben? Ja!

5) Halten sie eine Aussperrung für ein gerechtes Mittel der Arbeitgeber in einem Streik?
   - O ja, warum?
   - O nein, warum?
   - O keine Meinung, da Aussperrung für mich kein Begriff ist.

Fragebogen 2

1. Ist Streik eine Erfindung der Neuzeit? .....
2. Ist in der BRD das Streikrecht garantiert? .....
3. Wenn ja, wodurch? .....
4. Ist der Streik die Lösung oder die Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses? .....
5. Welche Tarifverträge kennen wir in der BRD? .....
   .....
6. Was wird in ihnen geregelt? .....
   .....
   .....
7. Jeder Arbeitnehmer kann einen Tarifvertrag abschließen.
   .....
8. Die Gewerkschaften können zum Streik aufrufen ohne Rücksicht auf bestehende Tarifverträge. .....
   .....
9. Was ist: a) Urabstimmung? .....
   .....
   b) Streikbrecher? .....
   .....
   c) Streikposten? .....
   .....
10. Wovon leben die Streikenden während eines Streiks?
    a) gewerkschaftlich organisierte? .....
    .....
    b) nicht organisierte? .....
    .....
11. Dürfen alle Berufsgruppen streiken? .....
    .....
12. Was heißt Aussperrung? .....
    .....
13. Ist die Aussperrung in allen Verfassungen erlaubt? .....
    .....
14. Bedeuten höhere Löhne zwangsläufig höhere Preise? .....
    .....

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

nationalen Staates. Kletts geschichtl. U.-werk, Ausg. C, Mittelstufe, Bd. 3, Stuttgart 1967 (Klett)
14. E. Steinbügl, Geschichte der Neuzeit. Lehr-, Lern- und Arbeitsbuch, 1492 - 1890, München 1960 (Bayerischer Schulbuchverlag)
15. ders., Geschichte der Neuesten Zeit, München 1962 (Bayerischer Schulbuchverlag)
16. K.H. Graff und J. Kunz, Herrschaft der Völker. Vom Kampf um die amerikanische Unabhängigkeit bis zum 1. Weltkrieg, Düsseldorf o.J. (Bagel)
17. R. Steinacker und E. Faßbender, Herrschaft der Völker. Geschichte unserer Zeit, Düsseldorf o.J. (Bagel)
18. H. Heumann, Unser Weg durch die Geschichte, Bd. 3. Die Grundlagen unserer Gesellschaft, Ausgabe für NRW, Frankfurt o.J. (Hirschgraben) (1971)
19. H. Heumann, Unser Weg durch die Geschichte, Bd. 4. Die Welt gestern und heute, Ausgabe für NRW, Frankfurt o.J. (Hirschgraben) (1971)
20. H.H. Deißler, F. Großarth und K.H. Sundermann (B.), Geschichte für Realschulen, Bd. 3/4. Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, Frankfurt, 3. Aufl. 1968 (Diesterweg)
21. Spiegel der Zeiten, Ausg. A, Bd. V. Die neueste Zeit, Frankfurt, 7. Aufl. 1965 (Diesterweg)
22. H. Busley und H.E. Mager, Spiegel der Zeiten, Ausg. C, Bd. 3. Von der Reformation bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Frankfurt 1971 (Diesterweg)
23. W. Hug und E. Rumpf, Menschen in ihrer Zeit, Bd. 3. Im Mittelalter, Stuttgart 1970 (Klett)
24. J. Grolle, Menschen in ihrer Zeit, Bd. 4. In der frühen Neuzeit, Stuttgart 1969 (Klett)
25. B. Deermann u.a. (Hgg.), Zeiten und Menschen. Geschichtliches Unterrichtswerk, Ausg. C, Bd. 3. Neuzeit (bis zum Ende des 19. Jhd.), Paderborn und Hannover 1970 (Schöningh-Schroedel)
26. B. Deermann u.a. (Hgg.), Zeiten und Menschen. Geschichtliches Unterrichtswerk, Ausg. C, Bd. 4. Das 20. Jahrhundert, Paderborn und Hannover 1971 (Schöningh-Schroedel)
27. O. Epp (B.), Geschichte für Realschulen, Bd. III. Neuzeit.

München o.J. (1970) (Kösel)
28. W. und H. Marks (B.), Geschichte für Realschulen, Bd. IV. Neueste Zeit, München o.J. (1971) (Kösel)
29. W. Lehmann, G. Ehrnsperger und K.P. Lemke (B.), Geschichte für Realschulen, Bd. 3, Bamberg 1971 (C.C. Buchner)
30. H. Lachner u.a. (B.), Geschichte für Realschulen, Bd. 4. Neueste Zeit, Bamberg 1972 (C.C. Buchner)
31. R. Lasius und H. Recker, Geschichte. Ein Lese- und Arbeitsbuch, Bd. II, Weinheim, 8. Aufl. 1965 (Beltz)
32. R. Lasius und H. Recker, Geschichte. Ein Lese- und Arbeitsbuch, Bd. III, Weinheim, 45. Aufl. 1970 (Beltz)
33. J. Hampel und F. Seilnacht, Wir erleben Geschichte. Arbeitsbuch für den Geschichtsunterricht, Bd. 2, 7. und 8. Schuljahr, München, 3. Aufl. 1968 (Bayerischer Schulbuchverlag)
34. H. Mann, Lebendige Geschichte. Heimat, Vaterland und Welt im Wandel der Jahrhunderte, 4. Teil. Wir leben nicht allein, Bonn 1969 (Dümmler)
35. H. Heumann, Mensch und Gemeinschaft in Geschichte und Gegenwart, Frankfurt, 4. Aufl. 1966 (Hirschgraben)
36. H. Heumann, Unser Weg durch die Geschichte. Lese- und Arbeitsbuch für Schulen. Vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart, Frankfurt, 11. Aufl. 1970 (Hirschgraben)
37. W. Hoffmann und R. Brückner (Hgg.), Einst und jetzt. Geschichtsdarstellung vom Altertum bis zur Gegenwart, Frankfurt, 12. Aufl. 1967 (Diesterweg)
38. C. Hagener (Hg.), Geschichte unserer Welt, Bd. II. Von 1740 - 1890, Braunschweig 1966 (Westermann)
39. C. Hagener (Hg.), Geschichte unserer Welt, Bd. III. Von 1890 bis zur Gegenwart, Braunschweig 1969 (Westermann)
40. H. Ebeling, Die Reise in die Vergangenheit. Ein geschichtliches Arbeitsbuch, Bd. III. Das Werden der modernen Welt, Braunschweig 1973 (Westermann)
41. H. Ebeling, Die Reise in die Vergangenheit. Ein geschichtliches Arbeitsbuch, Bd. IV. Unser Zeitalter der Revolutionen und Weltkriege, Braunschweig 1972 (Westermann)
42. R. Riemeck, Geschichte für die Jugend, Bd. IV. Vom Wiener Kongreß zur Gegenwart, Stuttgart, 3. Aufl. 1961 (Mundus)

43. H. Döhn, Erkunden und Erkennen. Geschichte, Bd. II, Hannover 1969 (Schroedel)
44. H. Döhn und F. Sandmann (B.), Erkunden und Erkennen. Geschichte, Bd. III, Hannover 1969 (Schroedel)
45. J. Schwandner, F. Hutterer und G. Voit, Die Vergangenheit lebt. Geschichtsbuch für Volksschulen, 4. Band, 8. Schuljahr, München 1967 (Oldenbourg)
46. F. Simonsen und R. Sieloff, Vom Erbe der Väter, Ausg. B, 2, 3, 4, Lübeck und Hamburg o.J. (Matthiesen) (1969)
47. G. Thiele u.a., Menschen in ihrer Zeit, Bd. 5. Im vorigen Jahrhundert, Stuttgart 1973 (Klett)
48. F.J. Lucas, H. Bodensieck und E. Rumpf, Menschen in ihrer Zeit, Bd, 6. In unserer Zeit, Stuttgart, 2. Aufl. 1972 (Klett)
49. E. Steinbügl, Geschichte, Bd. III. Neuzeit, München 1972 (Oldenbourg)
50. Geschichte unserer Zeit. Berichte, Dokumente, Bilder 1917-Gegenwart, München o.J. (List)
51. H. Burckhard u.a., Damals und Heute. Geschichte für Hauptschulen, Ausg. D, Bd. 1. Von der Französischen Revolution bis zum Zeitalter des Imperialismus, Stuttgart 1972 (Klett)
52. O. Zierer, Hundert Geschichten aus 3000 Jahren, Speyer 1969 (List)
53. W. Ackermann, Wurzeln unserer Gegenwart. Ein Arbeitshefter für Geschichte, Teil 4. Von den Freiheits- und Einigungsbestrebungen zur Bundesrepublik, Kulmbach o.J. (E.C.Baumann)
54. G. Lindenlaub, Geschichte in Erzählungen, Heft 62. Die Anfänge der Arbeiterbewegung. Ein Lebensbild um den Sozialreformer Robert Owen, Weinheim, 2. Aufl. o.J. (Beltz)
55. W. Trog, Bilder aus der Weltgeschichte, Heft 11. Die nationale und die industrielle Revolution, Frankfurt, 4. Aufl. 1968 (Diesterweg)
56. H. Kutzleb und F. Lenk (B.), Aus der Vergangenheit. Lese- und Arbeitsstoffe für den Geschichtsunterricht, Stuttgart o.J. (Klett)
57. W. Köllmann, Quellen- und Arbeitshefte für den Geschichtsunterricht. Die „Industrielle Revolution", Stuttgart o.J. (Klett)

58. W. Adam, Prögels Lesehefte, Heft 9. Die Arbeiterbewegung, Ansbach, 3. Aufl. 1963 (Prögel)
59. J. Grolle u.a., Menschen in ihrer Zeit, Bd. 3. In der Neuzeit, Stuttgart 1971 (Klett)

Sozialkunde

1. H. Heinrich u.a., Wir leben in Freiheit, (M. Krusch (B.)). Gemeinschaftskunde für Hauptschulen, München, 2. Aufl. 1967 (Bayerischer Schulbuchverlag)
2. W. Lippens und F. Schmitz-Ohlstedt, Im Kreislauf der Wirtschaft. Eine wirtschaftskundliche Schrift für den Schulgebrauch und die politische Bildungsarbeit, Berlin o.J. (Deutsche Jugendbücherei)
3. J. Synwoldt und P. Matzdorf, Wir. Lese- und Arbeitsbuch zur politischen Bildung mit Blickpunkt Berlin, Bad Godesberg 1969 (Dürr)
4. K.J. Klauer, Lebenskunde - Sachkunde - Weltkunde, Bd. 1, Bad Godesberg, 3. Aufl. 1966 (Dürr)
5. ders., Lebenskunde - Sachkunde - Weltkunde, Bd. 2, Bad Godesberg 1967 (Dürr)
6. M. Wimmer und K. Hartwig, Der junge Staatsbürger. Gesellschaft und Wirtschaft. Ein Lehr- und Arbeitsbuch, Frankfurt, 2. Aufl. 1970 (Diesterweg)
7. H. Grosche und K.F. Kindler, Der junge Staatsbürger. Politik und Recht. Arbeitsbuch für Sozial- und Gemeinschaftskunde, Frankfurt, 6. Aufl. 1970 (Diesterweg)
8. G.A. Süss, Der junge Staatsbürger. Grundzüge der Sozialkunde. Ein Arbeits- und Lehrbuch, Frankfurt, 7. Aufl. 1970 (Diesterweg)
9. W. Knöll, Politisches Lesebuch. Erlebnisse und Entscheidungen im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Frankfurt 1968 (Diesterweg)
10. K.H. Sundermann (B.), Vergangenheit und Gegenwart. Sozialkundliches Arbeits- und Nachschlagbuch, Frankfurt, 9. Aufl. 1969 (Diesterweg)
11. H.J. Störig, Wirtschaft - ein Entscheidungsbereich. Ein Beitrag zur Politischen Bildung, Frankfurt, 2. Aufl. 1969

12. E. Thurich und H. Endlich, Zweimal Deutschland. Lehrbuch für Politik und Zeitgeschichte, Frankfurt, 2. Aufl. 1970 (Diesterweg)
13. G. Hoefer und P. Schade (Hgg.), Der Staat sind wir. Grundriß der Gemeinschafts- und Sozialkunde, Bad Homburg v.d.H., 8. Aufl. 1964 (Gehlen)
14. G.H. Winter, Staatsbürgerliche Bildung. Lehr- und Unterrichtsbuch, Bad Homburg v.d.H., 9. Aufl. 1965 (Gehlen)
15. F. Deuschle und K. Gönner, Du und die Pilitik. Lehrbuch für die politische Bildung, Bad Homburg v.d.H., 2. Aufl. 1973 (Gehlen)
16. H. Hauser, Unsere politische Ordnung. Abriß der Gemeinschaftskunde, Teil II, Bad Homburg v.d.H., 4. Aufl. 1964 (Gehlen)
17. H. Hauser, Unsere Sozial- und Wirtschaftsordnung. Abriß der Gemeinschaftskunde, Teil I, Bad Homburg v.d.H., 12. Aufl. 1973 (Gehlen)
18. Binder und Steinbügl, Unsere Zeit. Ein Lesebuch für politische Bildung, Düsseldorf (Lehrmittelverlag W. Hagemann)
19. H. Oswald, Demokratie in Politik und Alltag. Ein Buch für die Gemeinschaftskunde im 9. Schuljahr, Freiburg, 2. Aufl. 1970 (Herder)
20. W. Bornschein (Hg.), Bürgerkunde. Grundlage des politischen und sozialen Lebens Deutschlands, Wolfenbüttel, 28. Aufl. 1964 (Heckners Verlag)
21. K. Jahn und W. Wannemacher, Konflikte in der Arbeitswelt. Ein Buch zur Arbeits- und Gesellschaftslehre, (Sekundarstufe I), Frankfurt, 2. Aufl. 1973 (Hirschgraben)
22. S. George und W. Hilligen, sehen - beurteilen - handeln. Lese- und Arbeitsbuch zur Sozialkunde und Gesellschaftslehre, (Neufassung), 5./6. Schuljahr, Frankfurt, 2. Aufl. 1972 (Hirschgraben)
23. W. Hilligen, sehen - beurteilen - handeln. Arbeits- und Lesebuch zur Politischen Bildung und Sozialkunde, (Neubearbeitung), Frankfurt, 5. Aufl. 1972 (Hirschgraben)
24. W. Hilligen, sehen - beurteilen - handeln. Arbeits- und Lesebuch zur Politischen Bildung und Sozialkunde, 7.-10. Schuljahr, Frankfurt, 6. Aufl. 1972 (Hirschgraben)

25. H. Künzel und E.T. Rohnert, Der junge Bürger und sein Staat. Ein Lehr- und Arbeitsbuch für den Sozialkundeunterricht, München, 2. Aufl. 1966 (Martin Lurz)
26. W. Frank, Volkswirtschaft, Lehre und Wirklichkeit. Eine Einführungshilfe für höhere Lehranstalten, Rinteln, 10. Aufl. 1967 (Merkur-Lehrmittel-Verlag)
27. W. Frank, Mensch und Gemeinschaft. Lehr- und Arbeitsbuch für den politischen Unterricht, Rinteln, 3. Aufl. 1965 (Merkur-Lehrmittel-Verlag)
28. M. Greiffenhagen und M. Hättich (Hgg.), Sozialkunde. Lehr- und Arbeitsbuch zur Politischen Bildung, Stuttgart 1972 (Klett)
29. O. Seitzer, Miteinander - Füreinander. Ein Lese- und Arbeitsbuch zur politischen Bildung, Stuttgart 1970 (Klett)
30. A. Blumenthal, (Hg.), Sachkunde für Abschlußklassen. Zeitgeschichte (R. Schoel (B.)), Hannover, 8. Aufl. 1968 (Schroedel)
31. J. Seiters, Neue Gemeinschaftskunde für Gymnasien. Das Werden der modernen Welt durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Revolution, Hannover, 2. Aufl. 1971 (Schroedel)
32. J. Wiener und H. Meyer, Neue Gemeinschaftskunde für Gymnasien. Der Totalitäer Staat, Hannover 1966 (Schroedel)
33. J. Wiener und H. Meyer, Neue Gemeinschaftskunde für Gymnasien. Demokratie als Lebensform, Hannover 1966 (Schroedel)
34. C. Hagener und E. Roeder, Gemeinschaftskunde I, Fragen öffentlichen Lebens aus der Sicht junger Menschen, Braunschweig 1964 (Westermann)
35. E. Schmitz, Erbe und Verpflichtung. Ein Lese- und Arbeitsbuch für den gemeinschafskundlichen Unterricht, Teil 1, Darmstadt, 5. Aufl. 1964 (Wincklers Verlag)
36. E. Schmitz, Erbe und Verpflichtung. Ein Lese- und Arbeitsbuch für den gemeinschaftkundlichen Unterricht, Teil 2, Darmstadt, 5. Aufl. 1964 (Wincklers Verlag)
37. K. Nebelsiek, Der Gemeinde-, Staats- und Weltbürger. Ein Grundriß der Bürgerkunde und Sozialkunde (Gemeinschaftskunde), Köln-Braunsfeld, 67. Aufl. 1962 (Verlagsges. Rudolf Müller)
38. K.G. Fischer, Gesellschaft und Politik. Ein Arbeitsbuch für

die Sozial- und Gemeinschaftskunde der Klassen 7 bis 9/10 aller Schulen (Sekundarstufe I), Stuutgart, 2. verb. Aufl. 1973 (J.B.Metzler)

39. H. Vogt, Schuld oder Verhängnis. Zwölf Fragen an Deutschlands jüngste Vergangenheit, Frankfurt 1961 (Diesterweg)
40. Schumann und Wagner, Sozialkunde. Arbeitsmittel für den Unterricht, Teil 1. Beruf und Arbeit, Familie-Volk, Ausg. A in Arbeitsblattform, Frankfurt, 10. Aufl. 1968 (Diesterweg)
41. dies., Sozialkunde. Arbeitsmittel für den Unterricht, Teil 2. Wirtschaft und Wirtschaftsordnung, Ausg. B. in Merkblattform, Frankfurt, 11. Aufl. 1967 (Diesterweg)
42. dies., Sozialkunde. Arbeitsmittel für den Unterricht, Teil 3. Staat-Nation-Welt, Ausg. B in Merkblattform, Frankfurt, 15. Aufl. 1968 (Diesterweg)
43. S. Sterner, Staat und Gesellschaft, Heft 6. Wirtschaft im Alltag, Frankfurt o.J. (Diesterweg)
44. H. Stiehler, Probleme der Gewerkschaften, (Schriften zur politischen Bildung, hg. W. Haseloff), Frankfurt, 3. Aufl. 1973 (Diesterweg)
45. H. Grünert und E. Siegert, Die DDR - Staat, Gesellschaft, Wirtschaft (Materialien zur Gemeinschaftskunde, hg. R. Geipel und W. Haseloff), Frankfurt, 3. Aufl. 1969 (Diesterweg)
46. E. Fraenkel, Studien der sozialen Entwicklung seit Beginn des Industriezeitalters, (Die Quellenhefte für die soziale Ausbildung), Weinheim o.J. (Beltz)
47. G. Frede und K. Mielcke, Beiträge zur Geschichte der jüngsten Vergangenheit, mehrere Hefte, Hannover o.J. (Hann. Druck- und Verlagsges.)
48. W. Ackermann, Wurzeln unserer Gegenwart, Ein Arbeitshefter, Teil 5. Politische Gegenwartskunde, Kulmbach o.J. (E.C.Baumann)
49. H. Heumann (B.), Hagemanns Arbeitshefte für Gemeinschaftskunde, Düsseldorf, 8. Aufl. o.J. (Lehrmittelverlag W. Hagemann)
50. Th. Fuhrmann und G. Stein, Arbeitshefte für den politischen Unterricht (Sozialkunde), Reihe II, Arbeit und Wirtschaft, Heft 4. Mensch und Arbeit, Frankfurt, 4. Aufl. 1965 (Hirschgraben)

51. dies., Arbeitshefte für den politischen Unterricht, Reihe III. Gemeinde und Staat, Frankfurt O.J. (Hirschgraben)
52. H. Ebeling, Blick ins Weltgeschehen. Eine Bilderfibel zur Geschichte unseres Jahrhunderts für junge Menschen, Hannover, 3. Aufl. 1965 (AW. Zickfeldt Verlag)
53. H. Pauels (B.), Bildatlas für Zeitgeschichte und Politik. Ein Beitrag zur politischen Bildung, Düsseldorf, 3. Aufl. 1965 (Lehrmittelverlag W. Hagemann)
54. A. Dumke und H.L. Frey, Bildatlas, Die wirtschaftlichen Grundlagen unseres Lebens. Ein Bildwerk zur Wirtschaftskunde, Düsseldorf 1965 (Lehrmittelverlag W. Hagemann)
55. K.G. Fischer, Politische Bildung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch für den sozialkundlich-politischen Unterricht, Stuttgart, 2. Aufl. 1972 (J.B. Metzler)
56. K.G. Fischer, Mensch und Gesellschaft. Ein Arbeitsbuch für den Sozial- und Gesellschaftskundeunterricht der Klassen 5 und 6 aller Schularten, Stuttgart 1973 (J.B. Metzler)
57. R. Grix und W. Knöll, Lernfeld Gesellschaft. Lehr- und Arbeitsbuch für den politischen Unterricht, 7.-10. Schuljahr, Frankfurt 1974 (Diesterweg)
58. O. Seitzer u.a., Einer und alle. Staat - Gesellschaft - Arbeit - Wirtschaft, Stuttgart 1973 (Klett)
59. G. Frede und K. Kollnig, Freiheit und Verantwortung, Stuttgart, 6. Aufl. 1971 (Klett)
60. W. Frank, Politisches Grundwissen. Fragen und Antworten, Rinteln, 7. Aufl. 1973 (Merkur-Lehrmittel-Verlag)
61. W. Frank, Mensch und Gemeinschaft, Rinteln, 24. Aufl. 1973 (Merkur-Lehrmittel-Verlag)
62. B. Bonz, Erzeugen - verbrauchen. Wirtschaftskunde, Stuttgart, 2. Aufl. 1971 (Holland und Josenhaus)
63. L. Helbig, Politik im Aufriß. Ein Quellen- und Arbeitsbuch für die Sekundarstufe I, Frankfurt, 2. durchges. Aufl. 1974 (Diesterweg)
64. H. Kellner und L. Amann, Gemeinschaftskunde. Eine Einführung in die Formen des Gemeinschafts- und Gesellschaftslebens, Hauptausgabe, Darmstadt, 48. Aufl. 1966 (Wincklers Verlag Gebr. Grimm)
65. O. Monsheimer und W. Hilligen, Aktionsfeld Politik. Orien-

tierungshilfen zur politischen Bildung, Frankfurt, 6. Aufl. 1972 (Hirschgraben)

66. F. Decker, Spektrum der Wirtschaft. Ein Lese- und Diskussionsbuch, Frankfurt 1970 (Diesterweg)

Deutsch

1. Deutsches Lesebuch für Gymnasien (Bender), Karlsruhe (Verlag G. Braun)
   a) Bd. 1 (5. Schulj.), neubearb. v. P. Rudel, 1971
   b) Bd. 2 (6. Schulj.), neubearb. v. H. Oeppert, 1970
   c) Bd. 3 (7. Schulj.), neubearb. v. J.D. Bödecker, 1971
   d) Bd. 4 (8. Schulj.), hg. E. Bender, 1967
   e) Bd. 5 (9/10. Schulj.) hg. E. Bender, 1968
2. Prisma. Texte für den Deutschunterricht, hg. A. Frank, E.J. Ilse, W. Urbanek, Bamberg (C.C. Buchners Verlag)
   a) Prisma 1, 1969
   b) Prisma 2, 1970
   c) Prisma 3, 1969
   d) Prisma 4, 1969
   e) Prisma 5, 1971
   f) Prisma 6, 1971
3. Lebensgut. Ein deutsches Lesebuch für höhere Schulen, hg. E. Kirsch u.a., Frankfurt (Diesterweg)
   a) Teil 1, (5. Schulj.), o.J.
   b) Teil 2, (6. Schulj.), 4. Aufl. 1969
   c) Teil 3, (7. Schulj.), 1968
   d) Teil 4, (8. Schulj.), 1968
   e) Teil 5, (9. Schulj.), o.J.
   f) Teil 6, (10. Schulj.), 8. Aufl. 1969
4. Lebensgut. Ein deutsches Lesebuch für Mädchen, hg. M. Schellens u a., Frankfurt (Diesterweg)
   a) Teil 1, (5. Schulj.), o.J.
   b) Teil 2, (6. Schulj.), o.J.
   c) Teil 3, (7. Schulj.), 1968
   d) Teil 4, (8. Schulj.), o.J.
   e) Teil 5, (9. Schulj.), 1968
   f) Teil 6, (10. Schulj.), o.J.

5. Lesen Darstellen Begreifen. Lese- und Arbeitsbuch für den Literatur- und Sprachunterricht, Ausg. A, hg. F. Hebel Frankfurt (Hirschgraben)
   a) 5. Schulj., 2. Aufl. 1971
   b) 6. Schulj., 1970
   c) 7. Schulj., 1971
   d) 8. Schulj., 1972
6. Lesebuch A (Gymnasium), Stuttgart (Klett) - mit Lehrerheft
   a) 5. Schulj., 1971
   b) 6. Schulj., 1971
   c) 7. Schulj., 1970
   d) 8. Schulj., 1969
   e) 9. Schulj., 1970
   f) 10. Schulj., 1971
7. Wort und Sinn. Lesebuch für höhere Schulen, hg. K.E. Jeismann und G. Muthmann, Paderborn (Schöningh)
   a) 1. Band, 5. Schulj., 1964
   b) 2. Band, 6. Schulj., 1964
   c) 3. Band, 7. Schulj., 1964
   d) 4. Band, 8. Schulj., 1966
   e) 5./6. Band, 9./10. Schulj., 1965
8. Begegnungen. Lesebuch für Gymnasien, hg. H. Caspers u.a., Hannover (Schroedel)
   a) Band 1, 2. Aufl. 1968
   b) Band 2, 2. Aufl. 1968
   c) Band 3, 2. Aufl. 1968
   d) Band 4, 1966
   e) Band 5, 2. Aufl. 1968
   f) Band 6, 3. Aufl. 1969
   g) Band 7, 1969
9. Der Strom. Lesewerk für höhere Schulen, hg. K. Jakobs und und A. Gail, Düsseldorf (Pädagogischer Verlag Schwann)
   a) Band 1, Sexta, 9. Aufl o.J.
   b) Band 2, Quinta, 8. Aufl. 1961
   c) Band 3, Quarta, 8. Aufl. 1961
   d) Band 4, Untertertia, 6. Aufl. 1959
   e) Band 5, Obertertia/Untersekunda, 8. Aufl. 1960
10. Die Fackel. Lesebuch für nöhere Schulen, hg. F. Werneke,

Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht)
a) Band 1, Sexta, 5. Aufl. 1966
b) Band 2, Quinta, 4. Aufl. 1965
c) Band 3, Quarta, 6. Aufl 1967
d) Band 4, Untertertia, 5. Aufl. o.J.
e) Band 5, Obertertia, 4. Aufl. o.J.
f) Band 6, Untersekunda, 4. Aufl. 1967

11. Wir in der Welt. Westermanns Lesebuch für höhere Schulen, hg. W. Voutin, Braunschweig (Westermann)
a) Band 1, Das Tor. Ein Lesebuch für das 5. Schulj., 5. Aufl. 1960
b) Band 2, Der Weg. Ein Lesebuch für das 6. Schulj., 4. Aufl. 1960
c) Band 4, Lebensfahrt. Ein Lesebuch für das 8. Schulj., 4. Aufl. 1961
d) Band 5, Die Waage. Ein Lesebuch für das 9./10. Schulj., 3. Aufl. 1962
e) Das Weltbild. Ein Buch Prosa, 6. Aufl. 1962
f) Der Brunnen. Ein Buch Lyrik, 4. Aufl. 1961

12. Vom Reichtum des Lebens. Lesebuch für Mittelschulen, hg. W. Katein, Karlsruhe (Badenia Verlag)
a) Band 1, 5. Schulj., 1963
b) Band 2, 6. Schulj., 1964
c) Band 3, 7. Schulj., 1965
d) Band 4, 8. Schulj., 1965
e) Band 5, 9./10. Schulj., 1965

13. Lesen Darstellen Begreifen. Lese- und Arbeitsbuch für den Literatur- und Sprachunterricht, Ausg. C nach einem Vorschlag von F. Hebel, Frankfurt (Hirschgraben)
a) 5. Schulj., 1970
b) 6. Schulj., 1970
c) 7. Schulj., 1971

14. Schauen und Schaffen. Ein deutsches Lesebuch für das ... Schulj., hg. H. Iben u.a., Frankfurt (Diesterweg)
a) Teil 1, 13. Aufl. 1968
b) Teil 2, 7. Aufl. o.J.
c) Teil 3, 7. Aufl. o.J.
d) Teil 4, 7. Aufl. o.J.

e) Teil 5, 6. Aufl. o.J.
f) Teil 6, 2. Aufl. 1968

15. Lesebuch für Mädchen an weiterführenden Schulen, hg. H. Konrad u.a., Frankfurt (Diesterweg)
a) Teil 1, 5. Schulj., 1967

16. Spektrum. Texte für den Deutschunterricht an Realschulen, hg. W. Kreh und W. Urbanek, Bamberg (C.C. Buchners Verlag)
a) Teil 7, 1970
b) Teil 8, 1970
c) Teil 9, 1971

17. Widerspruch. Lesebuch für den Deutschunterricht, hg. M. Schmitz, Paderborn 1971 (Schöningh)

18. Oldenbourgs Lesebuch für Realschulen, hg. W. Böhm und I. Prestel, München (Oldenbourg)
a) Teil 1, 5. Aufl. 1970
b) Teil 2, 4. Aufl. 1969
c) Teil 3, 3. Aufl. 1969
d) Teil 4, 2. Aufl. 1968

19. Lesebuch B (Realschule), bearb. v. H. Brüstle u.a., Stuttgart (Klett)
a) 5. Schulj., 1967
b) 6. Schulj., 1968
c) 7. Schulj., 1968
d) 8. Schulj., 1968
e) 9./10. Schulj., 1969

20. Deutsches Lesebuch von H. Haerkötter, Darmstadt, 5. Aufl. 1971 (Wincklers Verlag Gebr. Grimm)

21. Lesebuch 65 für Realschulen, hg. K. Gerth u.a. , Hannover (Schroedel)
a) 5./6. Klasse, 1967
b) 7./8. Klasse, 1967
c) 9./10. Klasse, 1968

22. Kompaß. Ein Lesewerk, bearb. v. F. Müller, U. Schminke und H. Sembritzki, Paderborn (Schöningh)
a) 5./6. Schulj., 1966
b) 7./8. Schulj., 1969
c) 9./11. Schulj., 1970

23. Schwann Arbeitsbuch Literatur (für Realschulen) bearb. v.

A. Höfer u.a., Düsseldorf (Pädagogischer Verlag Schwann)
a) Band 5, 1971
b) Band 6, 1971
c) Band 7, 1971
d) Band 8, 1971
e) Band 9, 1971
f) Band 10, 1971

24. Stimme des Lebens. Westermanns Lesebuch für Mittel- und Realschulen, hg. F. Leisinger u.a., Braunschweig (Westermann)
a) Band 1, 1967
b) Band 2, 1967
c) Band 3, 1967
d) Band 4, 1967
e) Band 5, 1967

25. Windrose. Lesebuch für die Hauptschule, Münster (Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung)
a) 5./6. Schulj., 1968
b) 7. Schulj., 1971
c) 8. Schulj., 1971

26. Bagel-Lesebuch, hg. U. Freyhoff, H. Frommberger und F. Holthoff (A. Bagel Verlag Düsseldorf; Verlag F. Hirt, Kiel; Verlag Fr. Vieweg und Sohn, Braunschweig)
a) Band 5, 1971
b) Band 6, 1971
c) Band 7, 1971
d) Band 8, 1971
e) Band 9, 1971
f) Band 10, 1971

27. Neue Fahrt. Ein neues Lesebuch für die Hauptschule, hg. W. Cordt u.a., Düsseldorf (A. Bagel Verlag)
a) Band 5, 1967
b) Band 6, 1967
c) Band 7, 1967
d) Band 8, 1967
e) Band 9, 1967

28. Weinheimer Lesebuch. Lesewerk für Grund- und Hauptschule, erarb. v. H. Schmidt und B. Weisgerber, Weinehim und Berlin (Beltz)

a) Band 3, Texte für das 5. und 6. Schulj., 1967
b) Band 4, Texte für das 7. - 9. Schulj., 1967

29. Mein Lesebuch. Lesebuchwerk für Volksschulen, bearb. v. F. Färber u.a., München (Bayerischer Schulbuch Verlag)
a) 5./6. Schulj., 1967
b) 7./8. Schulj., 1967

30. lesen und lauschen, hg. W. Buch, Dortmund (W. Crüwell Verl.)
a) 5. Schulj., o.J. (Vermutlich 1970)
b) 6. Schulj., o.J. (1970)
c) 7. Schulj., o.J. (1970)
d) 8. Schulj., o.J. (1970)
e) 9. Schulj., o.J. (1970)

31. Die Brücke. Deutsches Lesewerk für Schleswig-Holstein, hg. I. Braak u.a., Kiel (Verlag F. Hirt)
a) Band III, 5. und 6. Schulj., 5. Aufl. 1963
b) Band IV, 7. - 9. Schulj., (Prosa), 4. Aufl. 1963
c) Band V, 7. - 9. Schulj., (Gedichte), 3. Aufl. 1965

32. Deutsches Lesebuch, hg. O. Appel u.a., Frankfurt (Diesterweg)
a) 5. Schulj., 1968
b) 6. Schulj., 1968
c) 7. Schulj., 1968
d) 8. Schulj., 1968
e) 9. Schulj., 3. Aufl. 1967

33. Hessisches Lesebuch, hg. O. Appel u.a., Frankfurt (Diesterweg)
a) Band IV, 5./6. Schulj., 1964
b) Band V, 7./8. Schulj., 1965
c) Band VI, 9. Schulj., 1966

34. Geschichten Berichte Gedichte. Lesebuch für das ... Schulj., hg. H. Vogeley und H. Haller, Frankfurt (Hirschgraben)
a) 5, 1970
b) 6, 1970
c) 7, 1971

35. Auswahl. Lesebuch für Schulen, hg. A.C. Baumgartner und H. Künnemann, Bochum (Verlag F. Kamp)
a) 5. Schulj., o.J. (1969)
b) 6. Schulj., o.J. (1969)

c) 7. Schulj., o.J. (1969)
d) 8. Schulj., o.J. (1969)
e) 9. Schulj., o.J. (1969)

36. Lesebuch C (Hauptschule), hg. E. Ammon u.a., Stuttgart (Klett)
a) 5, Schulj., 1967
b) 6. Schulj., 1971
c) 7. Schulj., 1971
d) 8. Schulj., 1967
e) 9. Schulj., 1971

37. Fahrt ins Leben. Ein Lese- und Arbeitsbuch für die Abschlußklasse der Volksschule (Hauptschule), herausgegeben von einem pädagogischen Arbeitskreis, Frankfurt und Hamburg, 4. Aufl. 1967 (O. Salle Verlag)

38. Wir lesen. Lesebuch für Grund- und Hauptschulen, Sachlesebuch und Buch der Dichtung, hg. Ch. Kloyer, F. Kopp und A. Schlagbauer, München (Kösel - Oldenbourg)
a) Band 3k (5. - 6. Schulj.), 3. Aufl. 1970
b) Band 4k (7. - 9. Schulj.), 2. Aufl. 1969

39. Lesebuch 65. Ein Lesewerk für die Schule von heute, hg. K. Gerth u.a., Hannover (Schroedel)
a) 5. Schulj., 1969
b) 6. Schulj., 1969
c) 7. Schulj., 1969
d) 8. Schulj., 1965
e) 9. Schulj., 1965

40. Das weite Tor. Lesewerk für Volks- und Hauptschulen, hg. H. Buchert u.a., Hannover (Schroedel)
a) 5. Schulj., 1967
b) 6. Schulj., 1967
c) 7. Schulj., 1967
d) 8. Schulj., 1967
e) 9. Schulj., 1968

41. Welt im Wort, hg. P. Bins u.a., Hannover (Schroedel)
a) 5. Schulj., 1967
b) 6. Schulj., 1967
c) 7. Schulj., 1968
d) 8. Schulj., 1968

42. Wege der Zeit, erarb. v. J. Haubelt und H. Wimsen, Düsseldorf (Päadagogischer Verlag Schwann)
    a) Sachlesebuch 2, (7. und 8. Schulj.), 1961
43. Schwarz auf weiß. Ein neues Lesebuch für Baden-Württemberg hg, F. Nothard u.a., (H. Schroedel Verlag, Hannover; Verlag Konkordia, Bühl/Baden)
    a) 5. Schulj., 1967
    b) 5./6. Schulj., 1967
    c) 7. Schulj., 1967
    d) 8. Schulj., 1967
    e) 7./9. Schulj., 1967
44. Westermann Lesebuch, erarb. v. G. Frank u.a., Braunschweig (Westermann)
    a) 5. Schulj., 1968
    b) 6. Schulj., 1968
    c) 7. Schulj., 1967
    d) 8. Schulj., 1967
    e) 9. Schulj., o.J.
45. Modelle. Ein literarisches Arbeitsbuch für Schulen (7. - 10. Schulj.), hg. R. Geißler, München, 3. Aufl. 1971 (Oldenbourg)
46. Beispiele. Ein literarisches Arbeitsbuch für das ... Schulj., hg. E. Hülse, München (Oldenbourg)
    a) 7., 1971
    b) 8., 1972
47. Lesebuch 7/9 Sachprosa, ausgewählt von H.E. Giehrl, München 1971 (Ehrenwirth)
48. Lies mit mir, hg. L. Adolphs, Bad Godesberg (Dürrsche Buchhandlung)
    a) Band 1, 1965
    b) Band 2, 2. Aufl. 1965
    c) Band 3, 1969
    d) Band 4, 1970
    e) Band 5, 1970
49. Drucksachen. Lesebuch für die ... Klasse, hg. A. Block u.a., Düsseldorf (Pro Schule Verlag)
    a) 5., 1974
    b) 6., 1974

c) 7., 1974 (Hauptschule)
d) 8., 1974 (Hauptschule)
e) 9., 1974 (Hauptschule)
f) 10., 1974 (Hauptschule)

II. Antwortschreiben

a) Arbeitgeberverbände

1. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände - Die Geschäftsführung - 5.6.1974 - Az.: III-1-5-6/Ke
2. Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern - 25.2.1974 - Az.: A 796 Dr. Li/ro
3. Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg e.V. - 20.2.1974 - Az.: H/23
4. Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände e.V. - Abt. Gesellschaft und Unternehmen - 11.2.1974 - Az.: IV-C-Sr.S/by
5. Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e.V. - Die Geschäftsführung - 15.2.1974 - Az.: Lv/DrM/Z
6. Landesvereinigung der Niedersächsischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände e.V. - Die Geschäftsführung - 8.3.1974 - Az.: Se/Ri
7. Bildungswerk der Südbadischen Wirtschaft e.V. - 22.2.1974 - Az.: Tr/Me
8. Hauptverband der deutschen Bauindustrie e.V. - Abt. Arbeitsrecht- 17.5.1974 - Az.: 1.2/Dr.Gie/Kr-7053
9. Bundesverband Druck e.V. - Sozialpolitischer Ausschuß - 20.5.1974 - Az.: v.Bo/sm 300/316/329/382 M - 16
10. Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels - Die Geschäftsführung - 5.2.1974 - Az.: IV/La
11. Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks - Der Geschäftsführer - 10.5.1974 - Az.: Dr. Wi/Gr. 15-32/a
12. Verband der Deutschen Lederindustrie - 9.4.1974 - Az.: IV/Lo
13. Hauptverband der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie e.V. - Sozialpolitischer Hauptausschuß - 14.2.1974 - Az.: v.T./Ru
14. Verband Deutscher Reeder - 19.2.1974 - Az.: F/Re. - B 7
15. Gesamtverband des Deutschen Steinkohlebergbaus - 7.6.1974 - Az.: Inf/Dr.Fr/Tu
16. Unternehmensverband Saarbergbau - 14.3.1974 - Az.: St/A/77
17. Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden - 10.6.1974 - Az.: Rei/G
18. Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland - Die Geschäftsführung - 8.2.1974 - Az.: Ö-1 (407) B/P

19. Tarifgemeinschaft deutscher Länder - Geschäftsstelle - 12.3.1974 - Az.: 205/74 - G/1 -
20. Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände - Geschäftsstelle- 14.3.1974 - Az.: Az.: 260/1 - Be/Sa -
21. Bund Katholischer Unternehmer e.V. - Der Geschäftsführer - 7.2.1974 - Az.: St/Is
22. Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland - Evangelische Studiengesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsethik e.V. - Studienstelle - 26.6.1974 - Az.: Kk/h
23. Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V. - Geschäftsstelle - 12.2.1974 - Az.: J/M
24. Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V. - 18.2.1974 - Az.: VII-158
25. Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband der Pfalz e.V. - Die Geschäftsführung - 12.2.1974 - Az.: Ld/DrHi/La
26. Kammergemeinschaft Ausbildung und Bildung der Industrie- und Handelskammern in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen - 4.2.1974 -
27. Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschiffahrt i.G. - Die Geschäftsführung - 22.5.1974 - Az.: G/S
28. Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. - Der Hauptgeschäftsführer - 4.2.1974 - Az.: I/Sp
29. Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e.V. - Die Geschäftsführung - 19.2.1974 - Az.: 17/E
30. Verband der Automobilindustrie e.V. - 21.2.1974 - Az.: Hs/Lg.

b) Ministerien

31. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft - 13.3.1974 - Az.: II B 1 - 2000-1 -41/74
32. Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein - 28.3.1974 - Az.: X 210 - 19-00/1 -
33. Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Schule - 2.1974 - Az.: -S 221-3 -
34. Freie Hansestadt Bremen - Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst - 7.2.1974 - Az.: 31-2

35. Der Senator für Schulwesen Berlin - 13.5.1974 - Az.: II a U
36. Der Niedersächsische Kultusminister - 5.2.1974 - Az.: 302 - 201 - 0/74
37. Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen - 24.5.1974 - Az.: I A 6.36-86-2 Nr. 1.495/74
38. Der Hessische Kultusminister - 20.2.1974 - Az.: III B 6 -074/280
39. Kultusministerium Rheinland-Pfalz - 15.2.1974 - Az.: IV A 2 B 765-1
40. Kultusministerium Baden-Württemberg - 4.6.1974 - Az.: UA I 3201-74/Schliewert
41. Saarland - Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung - 15.2.1974 - Az.: V/B - AL - 2000
42. Prof.Dr. Hans Maier - Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus - 11.2.1974
43. Bundeszentrale für politische Bildung - 27.5.1974 - Az.: IV/1 - 5000/74

c) Gewerkschaften

44. A) Deutscher Gewerkschaftsbund - Bundesvorstand - Abt. Arbeitsrecht - 27.2.1974 - Az.: S_Ro/Bs.
    B) Deutscher Gewerkschaftsbund - Bundesvorstand - Abt. Gesellschaftspolitik - 26.2.1974 - Az.: Ko/Hb
45. Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden - Hauptvorstand - Abt. 1. Vorsitzender - 15.5.1974 - Az.: Sp/Kem/Schl
46. Industriegewerkschaft Bergbau und Energie - Hauptverwaltung - 6.3.1974 - Az.: B-M/K-W
47. Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik - Hauptverwaltung - Abt. Bildungswesen - 14.2.1974 - Az.: VIII-st/schr
48. Industriegewerkschaft Druck und Papier - Hauptvorstand - Abt. Jugend und Bildung - 19.6.1974 - Az.: HA VI gb/fö
49. Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands - Hauptvorstand - Stellvertretender Vorsitzender - 7.2.1974 - Az.: Bu/Ei
50. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund - Hauptvorstand - Generalsekretär - 8.2.1974 - Az.: R/Weg 0 8. 1. 3.
51. Gewerkschaft Gartenbau, Land - und Forstwirtschaft - Haupt-

vorstand - 7.2.1974 - Az.: I -Pf/Hg.

52. Gewerkschaft Holz und Kunststoff - Hauptvorstand - HA III Tarif - 12.2.1974 - Az. Ra/Bt
53. Gewerkschaft Leder - Hauptvorstand - Abt. Tarif - 16.5.1974 - Az.: v.H./K
54. Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland - Vorstand - Justitiariat - 15.2.1974 - Az.: 01/Dr.mK-Ma
55. Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten - Hauptverwaltung - 12.2.1974 - Az. V/Spr/Z
56. Deutsche Postgewerkschaft - Hauptvorstand - Rechtsfragen - 9.5.1974 - Az.: 712/74 Ra/sz
57. Deutsche Angestellten Gewerkschaft - Bundesvorstand - Ress. TuB Industrie - 6.5.1974 - Az.: Kr/Gt

d) Parteien

58. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Der Parteivorstand - Referat Kulturpolitik - 21. 6. 1974
59. Christlich Demokratische Union Deutschlands - Bundesgeschäftsstelle - Abt. III Politik - 31.5.1974
60. Freie Demokratische Partei - Bundesgeschäftsstelle - 7.2.1974 - Az.: Ki/Se
61. Christlich-Soziale Union in Bayern - Kulturreferat - 4.3.1974 - Az.: Wa/se
62. Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft - Hauptgeschäftstelle - 5.6.1974 - Az.: Hö/g
63. Deutsche Kommunistische Partei - Parteivorstand - Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bildungs- und Kulturpolitik, 15.5.1974

e) Lehrerverbände

64. Deutscher Philologenverband - 8.2.1974
65. Verband Deutscher Realschullehrer - Die Geschäftsführung - 20.5.1974
66. Bundesverband der Lehrer an Beruflichen Schulen - 16.5.1974 - Az.: Wt/Ri
67. Deutscher Lehrerbund im Deutschen Beamtenbund - Landesverband Berlin - Der Vorsitzende - 20.5.1974 - Az.: Qu/Kr.

III. Sekundärliteratur

A b e n d r o t h, Wolfgang: Die deutschen Gewerkschaften. Ihre Geschichte und politische Funktion, o.O.u.J.

- Sozialgeschichte der europäischen Arbeiterbewegung, Frankfurt, 9. Aufl. 1973

A l b e r s, Detlev/G o l d s c h m i d t, Werner/ O e h l k e, Paul: Klassenkämpfe in Westeuropa. Frankreich - Italien - Großbritannien, Reinbek 1972.

A r b e i t s f ö r d e r u n g s g e s e t z (AFG) vom 25. Juni 1969, In: Nipperdey, H.C.: Arbeitsrecht. Sammlung aller wichtigen in der Bundesrepublik und ihren Ländern einschließlich Berlin geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, München, 5.-12. Aufl. o.J., Nr. 700

B a e t h g e, Martin: Die Bildungspolitik der unternehmerischen Wirtschaftsverbände, In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 65. Jg. (1969), H. 6, S. 403 ff.

B a r i n g, Arnulf: Der 17. Juni 1953, Köln und Berlin, 2. Aufl. 1965.

B e r g m a n n, Joachim/J a c o b i, Otto/ M ü l l e r - J e n t s c h, Walter: Gewerkschaften in der Bundesrepublik. Gewerkschaftliche Lohnpolitik zwischen Mitgliederinteressen und ökonomischen Systemzwängen, Frankfurt und Köln 1975.

B e r n s t e i n, Eduard: Der Streik. Sein Wesen und Wirken, Frankfurt 1906

Der B e t r i e b s r a t, Schriftenreihe für die Betriebsräte der IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, Jg. 22 (1973), Nr. 5, S. 171 ff.

B e u t l e r, Kurt: Karl Marx in Sozialkunde-Schulbüchern. Wolfgang Abendroth zum 65. Geburtstag, In: Blätter für deutsche und internationale Politik, XVI. Jg. (1971), H. 5, S. 499 ff.

B l a n k e, Thomas: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus. Am Beispiel des Lehrlingsstreikrechts, Frankfurt 1972.

B o l d t, G. u.a.: Streik und Aussperrung, Luxemburg 1961
B r a u n, Adolf: Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe, Nürnberg 1914.
B r a u n, Peter (Hg): Neue Lesebücher - Analyse und Kritik, Düsseldorf 1972.
B r e c h e r, Jeremy: Streiks und Arbeiterrevolten. Amerikanische Arbeiterbewegung 1877 - 1970, Frankfurt 1975.
B r e u e r, Helmut: Die Gewerkschaften. Werden, Wesen, Wirken, Hannover 1960
B r i e f s, Goetz: Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus, München 1952.
B r o c k, Adolf u.a.: Der Konflikt um Lohn und Leistung, o.O. 1969.
B r o x, Hans/ R ü t h e r s, Bernd: Arbeitskampfrecht. Ein Handbuch für die Praxis, Stuttgart 1965
B r u n n e r - T r a u t, Emma: Die alten Ägypter. Verborgenes Leben unter Pharaonen, Stuttgart 1974
B u c k p e s c h, Fritz: Didaktik - Politik - Lehrer. Eine Bestandsaufnahme zum Politikverständnis junger Lehrer und ihrer Ausbilder, Frankfurt 1971
B u r k h a r d t, Richard: Ein Kampf ums Menschenrecht. Hundert Jahre Tarifpolitik der Industriegewerkschaft Druck und Papier und ihrer Vorgängerorganisationen seit dem Jahr 1873, Stuttgart 1974.
C l a e s s e n s, Dieter / K l o e n n e, Arno/ T s c h o e p e, Armin: Sozialkunde der Bundesrepublik, Neue Ausgabe, Düsseldorf - Köln, 6. grundlegend überarbeitete Auflage 1973.
C o n e r t, Hans-Georg: Gewerkschaften heute - Ordnungsfaktor oder Gegenmacht?, Funktion und Strategie der Gewerkscgaften im Spätkapitalismus, Offenbach, 5. Aufl. 1973.
D ä u b l e r, Wolfgang: Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September 1973 in München, S. 411 ff.
- Das Grundrecht auf Streik - eine Skizze, In: Zeitschrift für Arbeitsrecht, 4.Jg. (1973), S. 201 ff.

D i t t m a r, Frank: Marxismus in deutschen Schulbüchern. Ein Beitrag zur Vergleichenden Schulpädagogik, In: Pädagogik und Schule in Ost und West, Jg. 15 (1967), S. 306 ff.

D u v e r g e r, Maurice: Demokratie im technischen Zeitalter. Das Janusgesicht des Westens, München 1973.

E i c k h o f, Norbert: Eine Theorie der Gewerkschaftsentwicklung. Entstehung, Stabilität und Befestigung, Tübingen 1973.

E n g e l, Mechthild: Der Niederschlag politischer Ideologien in den Lehrbüchern für den politischen Unterricht in der BRD und der DDR, In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU), 22.Jg. (1971), H.4, S. 211 ff.

E n g e l h a r d t, Rudolf: Politisch bilden - aber wie ?, Essen 1964

E n g e l s, Friedrich: Vorwort zur dritten Auflage des 1. Bandes von Karl Marx: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Separatausgabe, Berlin (Ost), 1974 (= Bd. 23 MEW).

E n t s c h e i d u n g e n des Bundesarbeitsgerichts, Bd. 1; Bd. 15; Bd. 23.

F a c k i n e r, Kurt / N i t z s c h k e, Volker: Abschied vom klassischen Schulfach. Zum Beispiel Sozialkunde. Zum Beispiel Geschichte, Heidelberg 1972.

F r a e n k e l, Ernst: Deutschland und die westlichen Demokratien, München, 4. Aufl. 1968.

F r e i w a l d, Helmut/ M o l d e n h a u e r, Gebhard/ H o o f, Dieter / F i s c h e r, Hans-Joachim : Das Deutschlandproblem in Schulbüchern der Bundesrepublik, Düsseldorf 1973.

F ü r s t e n b e r g, Friedrich: Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland: Ein soziologischer Überblick, Opladen, 2. Aufl. 1972.

G a g ' e l, Walter: Ein Strukturmodell für den Politischen Unterricht - Generalisierbare Elemente für die didaktische Analyse und Planung, In : Heinrich Schneider (Hg), Politische Bildung in der Schule, 2 Bde., Darmstadt 1975, Bd. 2, S. 116 ff.

G i e s e c k e, Hermann: Didaktik der politischen Bildung, München, 9. Aufl. 1974.
- Methodik des politischen Unterrichts, München, 2. Aufl. 1974.
G i u g n i, Gino: Streik und Aussperrung in Italien, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September 1973 in München, S. 265 ff.
G r e b i n g, Helga: Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, München, 5. Aufl. 1974.
G r o s s e, Franz: Die internationale Situation der Gewerkschaften in historischer Sicht. Die westlichen Demokratien, In: Wolfgang Hirsch-Weber (Hg.), Drittes Europäisches Gespräch. Gewerkschaften im Staat, Düsseldorf 1955.
G r o t e, Hermann: Der Streik. Taktik und Strategie, Köln 1952.
G r u n d g e s e t z für die Bundesrepublik Deutschland.
G r u n d s a t z p r o g r a m m des Deutschen Gewerkschaftsbundes, beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf, hg. DGB-Bundesvorstand.
H a r t w i c h, Hans-Hermann: Arbeitskämpfe - historische, rechtliche und politische Grundlagen in der Bundesrepublik, In: Gegenwartskunde, 4/1973, S. 403 ff.
- Sozialstaat und Arbeitskampf, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September 1973 in München, S. 349 ff.
H e i d e m a n n, Karl-Gustav: Sozialistische Anfänge in Bielefeld. Schriftliche Hausarbeit für das Lehramt an der Volksschule an der PH Westfalen-Lippe, Abt. Bielefeld, 1966, Masch.
H e l m e r s, Hermann (Hg.): Die Diskussion um das deutsche Lesebuch, Darmstadt 1969.
H e n n i n g s e n, Jürgen: Atome, Algen, Automaten. Futurologie in der Schule, Braunschweig 1968.
- Lüge und Freiheit. Ein Plädoyer zur politischen Bildung, Wuppertal, 2. Aufl. 1968.

H e r b i g, Rudolf: Notizen aus der Sozial-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsgeschichte vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1973.

H e r n e k a m p, Karl: Arbeitskampf, Berlin 1974.

H e y m a n n, Kajo: Springer-Presse, Streik und Arbeiterinteresse, In: Peter Brokmeier (Hg.), Kapitalismus und Pressefreiheit. Am Beispiel Springer, Frankfurt 1969.

H i l l i g e n, Wolfgang: Zur Didaktik des politischen Unterrichts I. Wissenschaftliche Voraussetzungen - Didaktische Konzeptionen - Praxisbezug. Ein Studienbuch, Opladen 1975.

H i r s c h - W e b e r, Wolfgang: Gewerkschaften in der Politik. Von der Massenstreikdebatte zum Kampf um das Mitbestimmungsrecht, Köln und Opladen 1959.

H o e f n a g e l s, Harry: Streik und Aussperrung in den Niederlanden, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September 1973 in München, S. 251 ff.

H o e g n e r, Wilhelm: Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959.

H o f f a c k e r, Helmut / H i l d e b r a n d t, Klaus: Bestandsaufnahme Geschichtsunterricht. Programmatik, Materialien, Perspektiven, Stuttgart 1973.

H o f f m a n n, Richard: Der Grundsatz der Parität und die Zulässigkeit der Aussperrung, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industri gewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September 1973, S. 47 ff.

H o f m a n n, Werner: Grundelemente der Wirtschaftsgesellschaft. Ein Leitfaden für Lehrende, Reinbek 1969.

- Universität, Ideologie, Gesellschaft. Ein Beitrag zur Wissenschaftssoziologie, Frankfurt, 5. Aufl. 1971.

H o l z, Rolf / A l t e n b u r g, Peter: Hamburger Richtlinien und Lehrpläne. Wem sie nützen, In: betrifft : erziehung, 7. Jg. (1974), H. 6, S. 45 ff.

H o ß, Dietrich: Die Krise des „Institutionalisierten Klassenkampfes". Metallarbeiterstreik in Baden - Württemberg, Frankfurt/Köln, 1974.

H r o m a d k a, Wolfgang: Wie Tarifverträge zustande kommen. Tariffibel, Wiesbaden 1973.

H u e c k, Alfred / N i p p e r d e y, Hans Carl: Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II, Das kollektive Arbeitsrecht, Berlin und Frankfurt, 6. Aufl. 1957.

H u f f s c h m i d, Jörg: Die Politik des Kapitals. Konzentration und Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik, Frankfurt, 9. Aufl. 1973.

J a c o b i, Otto / M ü l l e r - J e n t s c h, Walter / S c h m i d t, Eberhard (Hgg.): Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1972, Frankfurt 1972.

- Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1973, Frankfurt 1973.
- Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1974, Frankfurt 1974
- Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1975, Frankfurt 1975.

J a e g g i, Urs: Kapital und Arbeit in der Bundesrepublik. Elemente einer gesamtgesellschaftlichen Analyse, Frankfurt 1973.

64. J a h r e s b e r i c h t des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jg. 1964/65, Bielefeld.

K a i s e r, Joseph H.: Der politische Streik, In: Karl Kummer (Hg.), Der Streik in der gesellschaftlichen Ordnung von heute. Vorträge und Ergebnisse der Fünften Gewerkschaftskundlichen Tagung, Schriftenreihe des Institutes für Sozialpolitik und Sozialreform, H. 17, Wien 1962, S. 30 ff.

K a l b i t z, Rainer: Die Arbeitskämpfe in der BRD - Aussperrung und Streik 1948 - 1968, Diss., Bochum 1972.

- Die Entwicklung von Streiks und Aussperrungen in der BRD, In: Otto Jacobi/Walter Müller-Jentsch/Eberhard Schmidt, Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1973, Frankfurt 1973, S. 163 ff.

K a m p f der Verdummung. Materialien der Schulbuch-Konferenz der DFG Hessen am 6. Juni 1971 in Frankfurt am Main, Frankfurt 1971.

K e i l, Klaus: Lernziel: Kontroverses Denken. Ein didaktisches Modell für den Politik-Unterricht, Essen 1976.

K i t c h e n, Jonathan: Streik und Aussperrung in Großbritannien, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September in München

K i t t n e r, Michael: Parität im Arbeitskampf, In: Gewerkschaftliche Monatshefte, 24. Jg.(1973), H. 2, S. 91 ff.

K l a f k i, Wolfgang: Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung, In: Heinrich Roth/Alfred Blumenthal (Hgg.), Didaktische Analyse. (Auswahl. Grundlegende Aufsätze aus der Zeitschrift Die Deutsche Schule. Reihe A.I), Hannover 9. Aufl. 1964, S.5 ff.

K o c h, Max Jürgen: Die Bergarbeiterbewegung im Ruhrgebiet zur Zeit Wilhelms II., Düsseldorf 1954.

K ö h l e r, Gerd (Hg.): Wem soll die Schule nützen?, Rahmenrichtlinien und neue Lehrpläne: Soziales Lernen im Konflikt, Frankfurt 1974.

K ö h l e r, Gerd/ R e u t e r, Ernst (Hgg.): Was sollen Schüler lernen?, Die Kontroverse um die hessischen Rahmenrichtlinien für die Unterrichtsfächer Deutsch und Gesellschaftslehre, Frankfurt 1973.

K o n t r o l l r a t s g e s e t z Nr. 35 vom 20.8.1946, In: Hemken, Ruth: Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle, Direktiven, Stuttgart 1946, 6. Nachtrag.

K o z d o n, Baldur: Wird das Schulbuch im Unterricht noch gebraucht?, Bad Heilbrunn 1974.

K ü h n l, Reinhard (Hg.): Geschichte und Ideologie. Kritische Analyse bundesdeutscher Geschichtsbücher, Reinbek 1973.

L i n g e l b a c h, K.C.: Der Konflikt als Grundbegriff der politischen Bildung, In: Pädagogische Rundschau, H.1 (1967), S. 48 ff.; H. 2 (1967), S. 125 ff.

- Zum Verhältnis der 'allgemeinen' zur 'besonderen' Didaktik. Dargestellt am Beispiel der politischen Bildung, In: Funk-Kolleg Erziehungswissenschaft, 3 Bde., Frankfurt 1971, Bd. 2, S. 93 ff.

L o d e r e r, Eugen: Begrüßungsansprache des Ersten Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Metall, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September 1973 in München, S. 15 ff.

L y o n - C a e n, Gérard: Streik und Aussperrung in Frankreich, In: Michael Kittner (Hg.), Streik und Aussperrung. Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall vom 13. bis 15. September in München, S. 333 ff.

M ä r t h e s h e i m e r, Peter: Publizistik und gewerkschaftliche Aktion. Das Bild der IG Metall in westdeutschen Zeitungen, dargestellt an der Tarifauseinandersetzung 1961/62 in der Metallindustrie. Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 8,

M a r t i n y, Martin: Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr vom Scheitern der Räte- und Sozialisierungsbewegung bis zum Ende der letzten parlamentarischen Regierung der Weimarer Republik (1920 bis 1930), In: Jürgen Reulecke (Hg.), Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen, Wuppertal 1974, S. 241, ff.

M a t t h ö f e r, Hans: Streiks und streikähnliche Formen des Kampfes der Arbeitnehmer im Kapitalismus, In: Dieter Schneider (Hg.), Zur Theorie und Praxis des Streiks, Frankfurt 1971, S. 155 ff.

M e r k e l b a c h, Valentin: Abschied vom klassischen Schulfach. Zum Beispiel: Deutsch, Heidelberg 1972.

M e s s e r s c h m i d, Felix: Zur gegenwärtigen Situation des politischen Unterrichts in der Schule, In: Lehr- und Lernmittel im politischen Unterricht, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, H. 89, Bonn 1970, S. 7 ff.

M o m m s e n, Hans: Die Bergarbeiterbewegung an der Ruhr 1918 - 1933, In: Jürgen Reulecke (Hg.), Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen, Wuppertal 1974, S. 275 ff.

M ü h l b r a d t, Werner/ L u t z, Egon: Der Zwang zur Sozialpartnerschaft. Hintergründe der Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Arbeitgebern, Neuwied und Berlin 1969.

M ü l l e r, Artur: Die Deutsch. Ihre Klassenkämpfe, Aufstände, Staatsstreiche und Revolutionen, München 1972.

M ü l l e r, Hans-Dieter: Die Arbeitswelt - kein Thema für die Presse, In: Eckart Spoo (Hg.), Die Tabus der bundesdeutschen Presse, München, 2. Aufl. 1973.

M ü l l e r - J e n t s c h, Walter: Der Arbeitskampf in der Metallindustrie 1971, In: Otto Jacobi/Walter Müller-Jentsch/ Eberhard Schmidt (Hgg.), Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1972, Frankfurt 1972, S. 13 ff.

- Streikberichte aus den Betrieben, In: Otto Jacobi/ Walter Müller-Jentsch/Eberhard Schmidt (Hgg.), Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1974, Frankfurt 1974, S. 55 ff.

M u m m e n h o f f, Ernst: Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, hg, Georg Steinhausen, Bd. 8, Leipzig 1901.

M ü n c h, Ingo von (Hg.): Grundgesetzkommentar, Bd. 1 Präambel bis Art. 20), Frankfurt 1974.

N e l l - B r e u n i n g, Oswald von: Der Deutsche Gewerkschaftsstreit um die Jahrhundertwende, In: Peter von Oertzen (Hg.), Festschrift für Otto Brenner, Frankfurt 1967, S. 20 ff.

N e s t r i e p k e, Siegfried: Die Gewerkschaftsbewegung, 3 Bde., Stuttgart, 2. Aufl. 1922.

N i c k e l, Walter: Das Bild von der Gewerkschaft, In: Das Mitbestimmungsgespräch, 21. Jg. (1975), H. 3, S. 51 ff.

N i t z s c h k e, Volker: Zur Wirksamkeit politischer Bildung, Teil II. Schulbuchanalyse, Frankfurt 1966 (Forschungsberichte der Max-Traeger-Stiftung 4).

N o é, Claus: Gebändigter Klassenkampf, Berlin 1970.
N y s s e n, Friedhelm: Kinder und Politik. Überlegung um empirische Ergebnisse zum Problem der politischen Sozialisation, In: betrifft: erziehung, 3. Jg. (1970), H. 1, S. 20 ff.
- Schule im Kapitalismus. Der Einfluß wirtschaftlicher Interessenverbände im Felde der Schule, Köln 1970.
P ä d a g o g i s c h e Arbeits- und Forschungsstelle Vlotho a.d.Weser/Hamburg (Hg.): Planspieldokumentation "Wilder Streik in XY-AG", o.O. 1970.
- Dokumentation eines Planspiels. Streik in den X - Y - Z-Werken?, O.O. 1970.
P i r k n e r, Theo: Die blinde Macht. Die Gewerkschaftsbewegung in Westdeutschland, 2 Bde., München 1960.
R a m m, Thilo: Der Arbeitskampf und die Gesellschaftsordnung des Grundgesetzes, Stuttgart 1965.
- Das Koalitions- und Streikrecht der Beamten, Köln 1970.
R a j e w s k y, Xenia: Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik, Frankfurt, 2. Aufl. 1972.
R e d a k t i o n s k o l l e k t i v "express" (Hg.): Spontane Streiks 1973. Krise der Gewerkschaftspolitik, Offenbach 1974.
R e i c h w e i n, Roland: Funktionswandlungen der betrieblichen Sozialpolitik. Eine soziologische Analyse der zusätzlichen betrieblichen Sozialleistungen, Köln und Opladen 1965.
R e u l e c k e, Jürgen (Hg.): Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen, Wuppertal 1974.
R o h l f e s, Joachim: Umrisse einer Didaktik der Geschichte, Göttingen, 2. Aufl. 1972.
R o l o f f, Ernst-August: Erziehung zur Politik. Eine Einführung in die politische Didaktik. Didaktische Beispielanalysen für die Sekundarstufe I, 2. Bde., Göttingen. Bd. 1, 2. Aufl. 1972; Bd. 2, 1974
R o l o f f, Ernst-August/ S i g o t t, Barbara: Faschistoide Tendenzen in Lehrbüchern für Sozialkunde und politische Bildung, In: betrifft : erziehung, 3.Jg. (1970), H.3, S. 20 f

R u m m e r t, Werner: Antimarxistische ökonomische Demagogie im westdeutschen Schulbuch, In: Pädagogik, Berlin (Ost), Jg. 22 (1967), S. 433 ff.

R ü t h e r s, Bernd: Streik und Verfassung, Köln 1960.

S a l z m a n n, Christian: Die Vereinfachung als didaktisch-methodisches Problem, In: Pädagogische Rundschau, 24. Jg. (1970), S. 106 ff.

S a n d m a n n, Fritz: Didaktik der Rechtskunde. Rechtskundlicher Unterricht als Beitrag zur Politischen Bildung, Paderborn 1975.

S a t z u n g der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, gültig seit dem 9. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1972.

S c h e l l h o s s, Hartmut: Apathie und Legalität. Das Problem der neuen Gewerkschaft, München 1967.

S c h m i d, Richard: Streik und Aussperrung, Schriftenreihe der IG Metall, Nr. 47, Frankfurt o.J. (1963)

S c h m i d t, Eberhard: Ordnungsfaktor oder Gegenmacht. Die politische Rolle der Gewerkschaften, Frankfurt, 2. Aufl. 1972.

- Die verhinderte Neuordnung 1945 - 1952, Frankfurt 1970

S c h m i d t, Folke: Arbeitskampfrecht und Gesellschaft, In: Arbeitskonflikte und Arbeitskampf. Auswirkungen und Berechtigungen von Arbeitskonflikten, hg. Internationale Stiftung Humanum, Köln 1973, S. 43 ff.

S c h m i d t, Ute/ F i c h t e r, Tilmann: Der erzwungene Kapitalismus. Klassenkämpfe in den Westzonen 1945 - 48, Berlin 1971.

S c h m i e d e r e r, Rolf: Zur Kritik der Politischen Bildung. Ein Beitrag zur Soziologie und Didaktik des Politischen Unterrichts, Frankfurt 1971.

- Zwischen Affirmation und Reformismus. Politische Bildung in Westdeutschland seit 1945, Frankfurt 1972.

S c h n e i d e r, Dieter: Der Streik. Begriff und Geschichte, In: Dieter Schneider (Hg.), Zur Theorie und Praxis des Streiks, Frankfurt 1971, S. 7 ff.

S c h u b e r t, Peter von: Antigewerkschaftliches Denken in der BRD, Frankfurt 1967.

S c h u l t e, Wilhelm: Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848 bis 1849, Münster 1954

S c h u l u n g s m a p p e zum Themenbereich Arbeitskampf, hg. Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik - Hauptvorstand, o.O.u.J.

S c h u l z - H a g e l e i t, Peter: Wie lehrt man Geschichte heute? Vorschläge und Materialien für ein umstrittenes Fach, Heidelberg 1973.

S c h u m a n n, M./ G e r l a c h, F./ G s c h l ö s s l, A./ M i l h o f f e r, P.: Am Beispiel der Septemberstreiks - Anfang der Rekonstruktionsperiode der Arbeiterklasse?, Frankfurt 1971 (Studienreihe des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI)).

S c h u s t e r, Dieter: Die deutschen Gewerkschaften seit 1945, Stuttgart 1973-

- Die deutsche Gewerkschaftsbewegung, hg. DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf, 4. Aufl. 1973.

Die S e p t e m b e r s t r e i k s 1969. Darstellung - Analyse _ Dokumente der Streiks in der Stahlindustrie und anderen Wirtschaftsbereichen, hg. Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF), Frankfurt 1969.

S i e b e r t, Horst: Der andere Teil Deutschlands in Schulbüchern der DDR und der BRD, Hamburg 1970.

S o z i a l i s t i s c h e r Lehrerbund (Hg.): Materialien zur Schulbuchproduktion. Analysen, Tendenzen, Alternativen, Offenbach 1973.

T a r i f v e r t r a g s g e s e t z (TVG) in der Fassung vom 25. August 1969, In: Nipperdey, H.C.: Arbeitsrecht. Sammlung aller wichtigen in der Bundesrepublik und ihren Ländern einschließlich Berlin geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften München, 5. - 12. Aufl., o.J. Nr. 504

T a y l o r, John L./ W a l f o r d, Rex: Simulationsspiele im Unterricht. Eine Einführung in die didaktischen Möglichkeiten von Simulations-, Plan- und Rollenspielen mit sechs praktischen Beispielen, Ravensberg 1974.

T e u t e b e r g, Hans-Jürgen: Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland, Tübingen 1961.

T h o m a, Gösta: Zur Entwicklung und Funktion eines „didaktischen Strukturgitters" für den Politischen Unterricht, In: Herwig Blankertz, Curriculumforschung - Strategien, Strukturierung, Konstruktion, Essen 1971, S. 67 ff.

T i e m a n n, Klaus : Planspiele für die Schule. Methode und Praxis des Planspiels mit einer Beispielsammlung, Frankfurt 1969.

T s c h e l i e s n i g, Klaus (Hg.): Lehrlingsprotokolle, Frankfurt, 2. Aufl. 1973.

V a l l, Mark van de: Die Gewerkschaften im Wohlfahrtsstaat, Köln und Opladen 1966.

W a c h e n h e i m, Hedwig: Die deutsche Arbeiterbewegung 1844 bis 1914, Köln und Opladen, 2. Aufl. 1971.

W a t z k e, Oswald: Die Arbeitswelt im Lesebuch der Grund- und Hauptschule, Bad Heilbrunn 1973.

W e b b, Sidney und Betrice: Die Geschichte des britischen Trade Unionismus, Stuttgart, 2. Aufl. 1906.

W e b e r , Adolf: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in Deutschland, Tübingen, 6. neub. Aufl. 1954.

W e i c k, Edgar: Theorien des Streiks, In: Dieter Schneider (Hg.), Zur Theorie und Praxis des Streiks, Frankfurt 1971, S. 97 ff.

W e i n b r e n n e r, Peter: Zur Ideologiekritik wirtschafts- und sozialkundlicher Lehr- und Lernmittel - gezeigt am Beispiel von Unterrichtsmaterialien zum Thema „Geld und Währung", In: aus politik und zeitgeschichte, Beilage zur Zeitschrift „Das Parlament", B. 35/1973, S. 3 ff.

L e b e n s l a u f

Am 7.3.1942 wurde ich als Sohn des Bundesbahn-Oberinspektors a.D. Bruno Schliewert und seiner Ehefrau Else, geb. Stöckert in Berlin-Schmargendorf geboren.

Nach vierjährigem Besuch der Grundschule in Göttingen und Minden bestand ich Ostern 1952 die Aufnahmeprüfung für das Staatl. Besselgymnasium in Minden, das ich Ostern 1960 mit dem Abgangszeugnis der Obersekunda verließ.

Am 1.7.1960 trat ich als Soldat auf Zeit in die Bundeswehr ein. In mehreren Lehrgängen im In- und Ausland wurde ich zum Radargerätemechaniker ausgebildet und nach Ablauf meiner Verpflichtungszeit am 30.6.1966 als Stabsunteroffizier d. Res. entlassen.

Vom Frühjahr 1966 an besuchte ich den Aufbaulehrgang „Verwaltung" der Bundeswehrfachschule in Münster, den ich im Dezember 1966 erfolgreich beendete.

Im März 1967 bestand ich die „Begabtensonderprüfung für die Zulassung zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule des Landes NW" an der PH-Westfalen-Lippe, Abt. Bielefeld. An dieser Hochschule studierte ich von SS 1967 bis WS 1969/70 und legte am 5.5.1970 die „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule" ab.

Am 1.6.1970 trat ich als Lehramtsanwärter den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule an, den ich am 20.8.1971 mit der Zweiten Staatsprüfung abschloß.

Im WS 1970/71 immatrikulierte ich mich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und studiere seitdem das Hauptfach Pädagogik und die Nebenfächer Politikwissenschaft und Publizistik.

Seit dem 21.8.1970 bin ich mit der Volksschullehrerin Erika Schliewert, geb. von Behren verheiratet.